Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1867.

Sieben und Fünfzigster Jahrgang.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

nebst

chronologischer Uebersicht

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz

1867.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen sind unter nachstehenden Rubriken zusammengestellt worden:

Agenturen.
Amtsblatt.
Apotheken.
Arbeiter.
Archive.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Akademie.
Bausachen.
Baumschulen.
Belobigungen.
Bergwerkssachen.
Bundes-Gesetzblatt.
Candidaten.
Charakter-Verleihungen.
Collecten.
Concessionen.
Darlehnskasse.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eichungs-Sachen.
Eisenbahnen.
Fabriken.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Fluß- und Grabenräumung.
Forstsachen.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Akademie und Gewerbe-Schulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbesteuer.
Gewerbliche Anlagen.
Grundsteuer.
Handelskammern.
Handelssachen.
Handwerker-Prüf.-Angelegenheiten.
Hausirhandel.
Jagd.
Johanniterritter.
Irren-Anstalten.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Kreis-Baubeamte.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Kreis-Taxatoren.
Kriegsleistungen.
Landgräben.
Landschaftliche-Angelegenheiten.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Landwirthsch. Unterrichts-Anstalten.
Lotterien.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Namensänderung.
Namensbeilegung.
Ordensverleihungen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente.
Pensions- u. Unterstützungs-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pferdezucht.
Politik.
Polizeianwälte.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Remonte-Märkte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Ritter-Akademie.
Salzsteuer.
Salzverkauf
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schriften.
Schul-Sachen.
Seeleute.
Sparkassen.
Staatsschulden-Sachen.
Statistik.
Statuten.
Stempelsteuer.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Taubstummen-Anstalten.
Telegraphie.
Universität.
Unterstützungs-Kassen.
Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Vieh-Assecuranz.
Wollmärkte.

A.

Agenturen.

a. Haben übernommen:

für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin: Zimmermeister Hannschke in Parchwitz. S. 86.

" " " " " " " " Lehrer Bläser in Landeshut. S. 354.

b. Haben niedergelegt:

für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin: Gutsbesitzer Ernst in Parchwitz S. 86.

" " " " " " " " Zimmermeister Hannschke in Parchwitz. S. 168.

" " " " " " " " Kaufmann Pusch in Landeshut. S. 220.

Amtsblatt.

Ausgabe des Sachregisters pro 1866. S. 28.

Ankündigung des Sachregisters pro 1867. S. 318.

Einführung einer von der bisherigen abweichenden Form des Amtsblattes und Berechnung der Insertionsgebühren. S. 423.

Apotheken.

Neue revidirte Auflage der Arznei-Taxe. S. 11.

Errichtung einer neuen Apotheke in Liegnitz. S. 79.

Errichtung einer Apotheke in Kotzenau. S. 188.

Taxpreis der Blutegel. S. 91. 317.

Verordnung wegen Aufbewahrung des Chloroforms. S. 225.

Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht. Zweite Beilage zu No. 39.

Reglement für die pharmaceutische Staatsprüfung. Beilage zu No. 40.

Errichtung einer Apotheke in Groß-Baudiß. S. 380.

Arbeiter.

Bei den Hafenbauten im Jahdegebiete werden Arbeiter nicht mehr angenommen. S. 54.

Arbeiter-Unterstützungs-, Sammel- und Sparkassen im Regierungs-Bezirke Liegnitz. S. 301.

Archive.

Festsetzung der amtlichen Bezeichnung der in den Provinzen bestehenden Archive. S. 398.

Auctionatoren: siehe „Concessionen".

Auswanderung.

Anweisung für Auswanderer, wie dieselben sich vor drohenden Nachtheilen schützen können. S. 80.

Concessionen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern nach Amerika. S. 106. 142.

Concessionen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika. S. 157. 241. 288.

B.

Bank-Angelegenheiten.

a. Königl. Preußische Bank.

Errichtung einer Bank-Commandite in Altona. S. 50.

Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank. S. 53.

Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheilsscheinen und Umtausch der Interimsscheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheilsscheine nebst Dividendenscheinen. S. 54.

Ausgabe neuer Noten zu 10 Thlr. — Beschreibung derselben S. 316.

Errichtung einer Bank-Agentur in Hirschberg. S. 353.

Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover. S. 423.

b. Magdeburger Privat-Bank.

Ausgabe neuer Noten und Aufforderung zum Umtausche der Noten erster Emission gegen neue Appoints. S. 119. 153. 184. 220. 271. 304.

Domainen-Sachen.

Ernennung von Polizeiverwaltern für die Domainen-Ortschaften
des Kreises Freistadt. S. 103.
" " Bunzlau. 374.

Uebertragung der Polizeiverwaltung in der Domainen-Ortschaft Schloß- und Hüfner-Gemeinde Parchwitz an den Domainenamts-Polizeiverwalter Fiedler in Liegnitz. S. 425.

E.

Eichungs-Sachen.

Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwagen ist auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet. S. 203.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht. Zweite Beilage zu No. 39.

Anzeige, daß die Departements-Eichungs-Commission in Liegnitz mit der Eichung der neuen Medicinalgewichte begonnen hat. S. 422.

Eisenbahnen.

Bahn-Polizei-Reglement für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen. S. 24.

Polizei-Verordnung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn. S. 25.

Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn. Erste Beilage zu No. 35.

Polizei-Verordnung, betreffend die bei Benutzung von Eisenbahn-Uebergängen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln. S. 333.

a. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn und Schlesische Gebirgsbahn.

Erweiterung des Verband-Güter-Verkehrs mit russischen Stationen. S. 35. 42.

Bedingungen, unter welchen leere Säcke zum Transport angenommen werden. S. 90. 92.

Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände zu der internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt in Breslau. S. 92. 98.

Errichtung eines direkten Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Breslau, Liegnitz und Görlitz einerseits und den Stationen des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andererseits, via Eisenach-Frankfurt a. M. S. 98.

Ausgabe von Retourbillets 2. und 3. Klasse zu ermäßigten Preisen zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen. S. 118. 133. 136.

Bedingungen, unter welchen nasse gesalzene Häute zur Beförderung angenommen werden. S. 145. 152.

Einrichtung von Extrazügen von Berlin nach Paris und zurück für die Dauer der allgemeinen Ausstellung. S. 145. 152.

Einrichtung einer directen Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Stationen Glogau, Sprottau und Sagan der Niederschlesischen Zweigbahn und der Station Reibnitz der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 145.

Ausgabe von Retourbillets zu ermäßigten Preisen von Berlin nach den Stationen Reibnitz und Hirschberg. S. 165. 172. Desgleichen auch nach der Station Greiffenberg. S. 197. 205.

Beförderungs-Modus von Gütern nach Moskau. S. 191. 197. 331. 339.

Ausgabe von Retourbillets zu ermäßigten Preisen von Breslau nach den Stationen Nimkau, Neumarkt und Maltsch. S. 205. 219.

Ermäßigung der Gebührensätze für die telegraphische Correspondenz. S. 205.

Neuer Fahrplan für den Breslau-Berliner Tages-Personenzug auf der Strecke von Breslau bis Kohlfurt. S. 219.

Eröffnung der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg nebst Fahrplan. S. 268. 282. 291.

Beförderung von Privat-Telegrammen von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 296.

Neuer Fahrplan für die Personenzüge des Haupt-Cours: Berlin-Breslau und der Neben-Course: Kohlfurt-Dittersbach, Görlitz-Lauban und Kohlfurt-Görlitz. S. 328.

H.

J.

Landschaftliche Angelegenheiten.
Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. S. 35. 234.
Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. S. 90. 319.
Auszahlung von Pfandbriefzinsen. S. 165. 395.
Abhanden gekommene Pfandbriefe. S. 27.
Abhanden gekommene Zinscoupons. S. 12.
Bekanntmachung, daß die Garantie der eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die schwebende neue Pfandbrief-Schuld erloschen ist. S. 140.
Verzeichnisse gekündigter und einzulösender Schlesischer Pfandbriefe. Beilagen zu No. 4. 12. 30. 39.

Landtags-Angelegenheiten.

A. Landtag der Monarchie.

Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung. S. 49.
Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages. S. 117 und Beilage zu No. 45.
Verordnung betreff. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. S. 313. 314.
Termine zu den Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus nebst Angabe der Wahlbezirke und Wahl-Kommissarien. S. 335. 356.
Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Zweite Beilage zu No. 41.
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages. S. 377.

B. Kommunal-Landtage.

Bestätigung der vom Kommunal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen eines Vorsitzenden des Landtages und seines Stellvertreters. S. 11.
Eröffnung des Kommunal-Landtags der Neumark. S. 356.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Polizeiverordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer. S. 88.
Polizeiverordnung zum Schutze der Waldameisen. S. 88.
Aufforderung zum Schutze der Maulwürfe. S. 194.

Landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten.
Vorlesungen bei den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten
zu Eldena. S. 61. 261.
= Poppelsdorf bei Bonn. S. 62. 284.
= Proskau. S. 83. 248.
= Halle. S. 75. 270.
= Berlin. S. 93. 296.

Lebensversicherungs-Gesellschaften: siehe „Concessionen und Versicherungs-Gesellschaften.

Lotterien.
Gestattung einer jährlichen Lotterie zur Beschaffung von Mitteln für den Ausbau der Cölner Dom-Thürme. S. 132.
Strafbarkeit des Handels mit Promessen zu auswärtigen Prämien-Lotterien, sowie der Ankündigung solcher Promessen in öffentlichen Blättern. S. 140.
Warnung vor dem Ankaufe der von Max Meier in Stettin ausgebotenen Loose zur Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie in Frankfurt a. M. S. 215.
Genehmigung des Verkaufs von Loosen zu einer Lotterie, durch welche die Mittel zu einem Kirchenbau in Lechhausen bei Augsburg beschafft werden sollen. S. 317.
Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien und des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien ist durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht aufgehoben worden. S. 367.

M.

Märkte.
Abhaltung eines Jahrmarktes in Lähn außer den kalendermäßigen Jahrmärkten. S. 260
Anträge auf Verlegung von Märkten, welche nicht mindestens 6 Wochen vor dem im Kalender bekannt gemachten Termine bei der Regierung eingehen, können keine Berücksichtigung finden. S. 334.
Abhaltung von Viehmärkten in Gr. Särchen, Kreis Hoyerswerda. S. 366.

N.

O.

P.

Prämien.

Provinzial-Darlehns-Kasse.

Provinzial-Hilfs-Kasse.

R.

S.

W.

Z.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblattes.)

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1867 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 5. Januar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1) Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1866 enthält unter

No. 6484. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866;

= 6485. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866;

= 6486. das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866; und

= 6487. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen, und zwar dergestalt, daß die letzte desfallsige Bekanntmachung einige Wochen vor dem vorerwähnten Präklusivtermin ergeht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(3) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. Januar 1867 ab die Verwaltung der direkten Steuern von der Abtheilung III. des Königlichen Finanzministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuerveranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet werden, welcher die Bezeichnung

„Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern,"

beigelegt ist und deren Leitung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Herr Finanz-Minister dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Bitter als Ministerial-Director übertragen hat.

Breslau, den 20. December 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4) Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung sich bereit erklärt hat, von Preußischen Unterthanen für den Hausirhandel mit Vieh in Mecklenburg-Strelitz keine höheren Abgaben als 16 Thlr. jährlich bis auf Weiteres eintreten zu lassen.

Liegnitz, den 28. December 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(5) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1863 im Amtsblatt pro 1864 No. 1 bringen wir nachstehende zur Erleichterung des Verkehrs ergangene Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbslegitimations-Karten zur Kenntniß der Betheiligten.

„Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Ges.-S. S. 5) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter A. No. 2 und 3) ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigeit versagt. (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter B. No. 10.)

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden. (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter A. No. 1.) Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein, es werden mithin, wie in der Circular-Verfügung vom 4. November v. Js. bekannt gemacht ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. No. 10 der Anweisung vom 25. December 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt, und es werden die Bestimmungen unter A. No. 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer, in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probeeintragung No. 3 auf dem anliegenden Formular zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A. No. 1 der Anweisung vom 25. December 1863.

Liegnitz, den 28. December 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr {Stempel mit dem preußischen Wappen und Namen.} 1800 . . . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als: N. u. M. ꝛc.

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oestreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren, aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(7) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1843 bis 1866, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	2	23	—	2	16	1	1	27	—	1	14	9	—	27	7	
2	Glogau	—	—	—	2	14	2	1	24	7	1	15	4	—	28	9	
3	Goldberg	2	21	4	2	13	11	1	25	8	1	14	9	—	28	—	
4	Görlitz	—	—	—	2	23	8	1	28	10	1	17	2	—	28	3	
5	Grünberg	—	—	—	2	16	7	1	25	5	1	18	3	1	—	1	
6	Hainau	—	—	—	2	15	2	1	26	—	1	14	8	—	28	4	
7	Hirschberg	2	25	2	2	16	3	1	28	8	1	16	—	—	27	4	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	23	2	1	27	—	1	18	2	1	—	7	
9	Jauer	—	—	—	2	13	10	1	26	5	1	14	5	—	27	6	
10	Liegnitz	—	—	—	2	15	2	1	26	8	1	15	7	—	28	6	
11	Löwenberg	—	—	—	2	18	6	1	27	7	1	15	6	—	26	7	
12	Lüben	—	—	—	2	14	8	1	25	7	1	15	5	—	28	7	Fraktion der Preise für Liegnitz u. Glogau.
13	Sagan	—	—	—	2	20	6	1	27	4	1	18	11	1	—	6	
14	Sprottau	—	—	—	2	17	7	1	25	5	1	15	10	—	28	10	
15	Freiburg	2	17	—	2	11	7	1	25	10	1	14	2	—	27	7	
16	Neumarkt	—	—	—	2	12	4	1	25	2	1	13	1	—	27	1	
17	Cottbus	—	—	—	2	24	3	1	27	9	1	16	10	—	29	10	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr.-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1866 wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer rtl.	sg.	pf.	Weizen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	
		der preußische Scheffel															
1	Bunzlau	3	2	—	2	27	6	2	8	—	1	22	6	—	28	—	
2	Glogau	—	—	—	2	29	2	2	9	2	1	23	9	1	—	11	
3	Goldberg	3	7	6	2	28	6	2	5	7	1	20	—	—	28	3	
4	Görlitz	3	11	3	3	5	—	2	10	—	1	23	9	—	28	9	
5	Grünberg	—	—	—	3	3	5	2	14	8	1	27	6	1	4	10	
6	Hainau	—	—	—	2	28	—	2	8	—	1	25	—	1	—	—	
7	Hirschberg	3	10	6	3	3	6	2	10	6	1	24	—	—	29	6	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	5	—	2	15	—	1	26	3	1	1	3	
9	Jauer	3	2	6	2	27	6	2	10	—	1	26	6	—	29	—	
10	Landeshut	3	12	6	3	6	—	2	14	6	1	27	—	—	29	—	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	3	5	—	3	—	—	2	10	9	1	26	1	—	28	—	
12	Löwenberg	3	10	—	3	5	7	2	8	9	1	17	6	—	27	—	
13	Lüben	—	—	—	2	29	7	2	9	11	1	24	11	—	29	5	Fraktion für Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	3	8	9	2	11	3	1	27	6	1	1	10	
15	Sprottau	—	—	—	3	4	4	2	10	—	1	22	6	—	29	11	
16	Freiburg	3	2	6	2	26	—	2	7	—	1	26	—	—	28	6	
17	Neumarkt	—	—	—	2	27	9	2	7	9	1	25	—	—	28	—	
18	Cottbus	—	—	—	3	13	9	2	16	3	1	28	5	1	4	1	Für die Ortschaften Branitz, Rüdebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1867. Königliche General-Kommission für Schlesien.

(7) Mit dem 1. Januar 1867 treten in den Orten
Alt-Jannowitz, Kreis Schönau,
Dürr-Kunzendorf, Kreis Löwenberg i/Schl.,
Fischbach, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg i/Schl.,
Güntherdorf, Kr. Grünberg i/Schl.,
Langenau, Kr. Löwenberg i/Schl.,
Ednitz, Kr. Rothenburg i/L., und
Schönfeld, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Bunzlau

Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit.

Den Landbrief-Bestellbezirken dieser Post-Anstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: — dem Bezirke

	bisher gehörig zur Postanstalt in
a. von Alt-Jannowitz:	Kupferberg.
Neu-Jannowitz, Dorf	desgl.
Rohrlach	Schildau.
b. von Dürr-Kunzendorf:	Löwenberg i/Schl.
Berghäuser, Colonie	Bunzlau.
Carlshof, desgl. u. Vorwerk	desgl.
Ernestinenthal, Colonie	desgl.
Jäschwitz, Neu-, Dorf	desgl.
Kroischwitz, Dorf	desgl.
Neuen, Dorf	desgl.
Ottendorf, Dorf	desgl.
Schlemmer, Colonie	desgl.
Ullersdorf, Ober-, Nieder- und Lehngüter, Dorf und einzelne Gehöfte	desgl.
Waldiß, Groß-, Dorf,	Löwenberg i/Schl
Waldiß, Wenig-, Dorf,	desgl.
c. von Fischbach, Regier.-Bezirk Liegnitz:	Schildau.
Berndorf, Dorf	desgl.
Neudorf (Neu-Fischbach) Dorf	desgl.
Södrich, Dorf	desgl.
d. von Günthersdorf, Kreis Grünberg:	D.-Wartenberg.
Beatenthal, Vorwerk	desgl.
Birkmühle, Mühle	Grünberg.
Drentkau (incl. Hinterhäuser), Dorf	desgl.
Freiheit, Vorwerke, 2 Vorwerke	Lang-Hermsdorf.
Fürstenau, Dorf	Freystadt i/Schl.
Geldervorwerk, Vorwerk	D.-Wartenberg.
Heydau (Heidau), Dorf	desgl.
Händchen, Groß-, Dorf	desgl.
Händchen, Klein-, Dorf	desgl.
Hartmannsdorf, Dorf	Lang-Hermsdorf.
Kaufmanns-Mühle, Mühle	Grünberg.
Külpenau, Dorf	desgl.
Kleine Mühle, Mühle	desgl.
Neue Mühle, Mühle	desgl.
Sorge, Vorwerk	Lang-Hermsdorf.
Stein-Mühle, Mühle	Grünberg.
Vorder-Mühle, Mühle	desgl.

	bisher gehörig zur Postanstalt in
Wilhelminenthal, Colonie	D.-Wartenberg.
Zauche (nebst Zollhaus u. Gasthof „zum braunen Hirsch“), Dorf	desgl.
Zauchvorwerk, Vorwerk	desgl.
e. von Langenau, Kr. Löwenberg:	Lähn.
Flachenseiffen, Dorf	desgl.
Flachenseiffen, Neu-, Dorf	desgl.
Johnsdorf, Dorf	Schönau.
Ludwigsdorf, Dorf	desgl.
Tschischdorf, Dorf	Lähn.
f. von Sänitz:	Priebus.
Dobers, Dorf	desgl.
Gelbelache, Försterei	Rothenburg i/L.
Lodenau, Dorf	desgl.
Kopitz, Gehöft	desgl.
Neusorge, Dorf	desgl.
Sänitz, Ober-, einzelne Häuser	Priebus.
Sänitz, Hinter-, Vorwerk	desgl.
Spreeaufwurf, einzelne Häuser	Rothenburg i/L.
Steinbach, Dorf	Priebus.
Ungunst (Lodenau), Vorwerk	desgl.
Zoblitz, Dorf	Rothenburg i/L.
g. von Schönfeld, Reg.-Bezirk Liegnitz:	Bunzlau.
Eichberg, Dorf	desgl.
Gollnisch, Groß-, Dorf	desgl.
Gollnisch, Klein-, Dorf	desgl.
Hasenthal, Colonie	desgl.
Kromnitz, Dorf und Vorwerk	desgl.
Lichtenwaldau, Dorf	desgl.
Linden, Dorf	desgl.
Neundorf, Dorf	desgl.
Nitschkenau, Colonie	desgl.
Rosenthal, Dorf	desgl.
Rothbusch, Colonie	desgl.
Schönfeld, Neu-, Colonie und Vorwerk	desgl.
Straßenkretscham, Gasthaus	desgl.
Waldvorwerk, Vorwerk	desgl.
Grasegrund, Forsthaus	desgl.

Der Postverkehr wird vermittelt werden:

a. von und nach Alt-Jannowitz

durch die tägliche Kariolpost zwischen Ketschdorf und Kupferberg, welche durch Alt-Jannowitz

nach Kupferberg um ca. 6^{55} bis 7 Uhr früh,

nach Ketschdorf um ca. 7^{45} bis 7^{50} Uhr Abends

gehen wird und durch die tägliche Botenpost zwischen Ketschdorf und Kupferberg, welche durch Alt-Jannowitz

nach Kupferberg um ca. 3^{25} bis 3^{30} Uhr Nachmittags,

nach Ketschdorf um ca. 10^{40} bis 10^{45} Uhr Vormittags

gehen wird;

b. von und nach Dürr-Kunzendorf

durch die täglich dreimal zwischen Bunzlau und Löwenberg (resp. Hirschberg und Greiffenberg i/Schl.) coursirenden Personenposten, welche durch Dürr-Kunzendorf gehen

nach Löwenberg um ca. 6 bis 6^{5} Uhr früh,
um ca. 11^{30} bis 11^{35} Uhr Vormittags und
um ca. 6^{20} und 6^{25} Uhr Abends,
nach Bunzlau um ca. 2^{55} Uhr früh, ohne Postabfertigung in Dürr-Kunzendorf,
um ca. 1^{45} und 1^{50} Uhr Nachmittags und
um ca. 9^{20} und 9^{25} Uhr Abends;

c. von und nach Fischbach, Regierungs-Bezirk Liegnitz

durch eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Fischbach und Schildau,

aus Fischbach um 11^{45} Uhr Vormittags und
um 6 Uhr Abends,
aus Schildau um 8^{30} Uhr früh und
um 3^{35} Uhr Nachmittags,

Ankunft nach 1 Stunde;

d. von und nach Günthersdorf, Kreis Grünberg

durch eine an den Wochentagen zweimal und des Sonntags einmal coursirende Botenpost zwischen Günthersdorf und dem an der Grünberg-Glogauer Poststraße belegenen (Relais-) Orte Lawaldau

aus Günthersdorf um 8^{25} Uhr früh und
(excl. des Sonntags) um 4^{10} Uhr Nachmittags,
aus Lawaldau um 5 Uhr früh und
(excl. des Sonntags) um 10^{10} Uhr Vormittags,

Ankunft nach $1\frac{1}{2}$ Stunde;

e. von und nach Langenau, Kreis Löwenberg,

durch die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg über Lähn, welche durch Langenau geht

nach Hirschberg um 10^{45} bis 10^{50} Uhr Vormittags,
nach Bunzlau um 4^{35} bis 4^{40} Uhr Nachmittags;

f. von und nach Sänitz

durch eine tägliche Botenpost zwischen Rothenburg i/L. und Sänitz

aus Rothenburg um 6^{40} Uhr früh,
aus Sänitz um 6 Uhr Abends,

Ankunft nach 2 Stunden;

g. von und nach Schönfeld, Regierungs-Bezirk Liegnitz,

durch die künftig über Schönfeld coursirende tägliche Botenpost zwischen Bunzlau und Kittlitztreben, welche durch Schönfeld

nach Kittlitztreben um 12^{40} bis 12^{55} Uhr Mittags und
nach Bunzlau um 7^{55} bis 8 Uhr Abends

gehen wird und durch eine (zweite) tägliche Botenpost zwischen Bunzlau und Schönfeld

aus Bunzlau um 6 Uhr früh,
aus Schönfeld um 1 Uhr Nachmittags,

Ankunft nach $1\frac{1}{2}$ Stunde.

Ferner wird mit dem 1. Januar k. J. der gegenwärtig zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Löwenberg gehörige Ort Seitendorf dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Alt-Warthau zugetheilt werden.

Liegnitz, den 22. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 12. Januar 1867.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807, in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige): „Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1 Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist. Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam. Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung

deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung, in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge."

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Se. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend, mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!“

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt. Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!“

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König“
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!“

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(8) Das 68. u. 69. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1866 enthält unter

No. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866;

» 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bayerischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866;

» 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866;

» 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaß-Abgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist;

» 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Con-

curse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866;

No. 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in der Ortschaft Wachthum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866;

" 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten preußischen Landestheilen;

" 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten preußischen Landestheilen;

" 6496. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866; und

" 6497. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(9) Auf Grund der §§. 10, 14. und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar c.

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

(10) Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel, am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(11) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehender Erlaß wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann. Liegnitz, den 5. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(12) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Geheimen Regierungs-Raths, Landraths

von Werdeck auf Schorbus zum Stellvertreter desselben, für die Zeit vom 3. October 1866 bis dahin 1869, zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 2. Januar 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(13) Berichtigung. In §. 87 der in der außerordentlichen Beilage zu No. 48 des Amtsblatts Jahrgang 1866 abgedruckten revidirten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 ist statt der Worte im Eingange: „so können der Schulze oder die Gerichtsleute u. s. w." zu lesen: „so können der Schulze und die Gerichtsleute u. s. w."

Breslau, den 4. Januar 1867. Königl. Appellations-Gericht.

(14) Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember 1856, betreffend die Nachweisung der Sachverständigen, denen die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, übertragen ist (Reg.-Amtsblatt 1856 No. 52) und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1861, betreffend die neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere (Reg.-Amtsblatt 1861 No. 39) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulativs vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Ges.-Samml. 1856 S. 295) obliegenden Funktionen auszuüben haben.

An die Stelle des unter IX. a. a. O. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworne Rudolph Wiester in Waldenburg getreten.

Breslau, den 19. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

(15) Die uns erstattete Anzeige, daß dem Wirthschafts-Inspektor Wiedemann auf Ludwigsdorf in der Nacht vom 4. zum 5. Januar c. die altlandschaftlichen Zinskupons No. 28,098 bis 28,105 einschließlich, literae r. bis u. à 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abhanden gekommen, wird hiedurch bekannt gemacht.

Breslau, am 7. Januar 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(16) Am 4. Februar d. Js. wird das hiesige Königl. Schwurgericht seine erste diesjährige Sitzung beginnen.

Görlitz, den 2. Januar 1867. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(17) Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist

1. dem Kreisrichter Braunbehrens als erstem Curator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als zweitem Curator,
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Martin als Rendanten

übertragen, und können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in unser Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser 3 Beamten, welche auch die Quittungen gemeinschaftlich auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 3. Januar 1867. Königliches Kreisgericht.

(18) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 28. Januar d. J.

Cottbus, den 4. Januar 1867. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(19) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl der Rathmänner Klante und Roßwitz in Beuthen a/O., sowie die Wahl des Schiffsbaumeisters Fiedler daselbst zu Rathmännern dieser Stadt,

die Wahl des Kaufmanns Müssigbrodt in Greiffenberg zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Lehrer in Jacobsdorf, G. E. T. Schönwald, zum Lehrer an der evangel. Freischule in Jauer,

für den bisherigen Lehrer in Kabitz, G. Tischer, und den bisherigen Lehrer in Bolkenhain, R. J. H. Reimann, zu Lehrern an der evang. Stadtschule in Hirschberg;

für den bisherigen Lehrer in Frankfurt a/O., K. F. Topp, zum Rektor der evang. Mädchenschule in Sagan,

für den bisherigen Hilfslehrer J. Lorenz, zum zweiten Lehrer an der kath. Schule in Freistadt;

für den bisherigen Schulamts-Candidaten H. W. Gerchel zum Lehrer in Leuthen, Kreis Sagan;

für den bisherigen Hilfslehrer W. R. A. Herzog zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Görlitz;

für den bisherigen Hilfslehrer F. H. G. Schüller zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Greiffenberg;

für den bisherigen Hilfslehrer Schatte zum Lehrer in Louisdorf, Kreis Freistadt;
für den bisherigen Hilfslehrer F. A. A. Thiel zum Lehrer an den evang. Stadtschulen in Sagan.

(20) In Stelle des vom katholischen Gymnasium zu Glogau als Oberlehrer an das Gymnasium zu Neisse berufenen ordentlichen Lehrers Dr. Franke ist der gegenwärtig am katholischen Gymnasium zu Glogau beschäftigte Lehramts-Candidat Dr. Rauke als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt befördert worden.

Breslau, den 5. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(21) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1866.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Rath Schultz-Bölcker zu Glogau zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Posen.

Der Gerichts-Assessor Graf von Stosch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Der Gerichts-Assessor Hoffmann zu Liegnitz zum Staatsanwalts-Gehilfen in Schwetz.

Der Auskultator v. Wiese zu Sprottau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Zivil-Supernumerar Stolze zu Glogau zum Bureau-Diätar.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Bureau-Diätar Tanneberg zu Lüben an die Gerichts-Kommission in Hainau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Seckendorf zu Lauban.

(22) Personal-Veränderungen
bei der Polizeianwaltschaft im Glogauer Departement seit Juli 1866.

A. Ernannt. 1. Der Bürgermeister Cotta in Priebus zum Polizeianwalt für den Landbezirk der Gerichts-Kommission Priebus.

2. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schwabe in Parchwitz zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst.

3. Der Kämmerer und Beigeordnete Hensig zu Sagan als Polizei-Anwalt für die Ortschaften Dober und Panse.

4. Der landräthliche Privat-Sekretair Lamprecht zu Sprottau zum Polizei-Anwalt der Herrschaft Mallmitz mit Ausnahme der Forstrügesachen, welche

5. der Polizei-Verwalter Neumann in Mallmitz als Forst-Polizei-Anwalt beibehalten hat.

B. Ausgeschieden: 6. Der Polizei-Anwalt-Stellvertreter, Rentmeister Kunick in Parchwitz.

7. Der Polizeianwalt, Bürgermeister Jokisch in Neustädtel.

8. Der Polizei-Verwalter Neumann in Mallmitz als Polizei-Anwalt für die Ortschaften Dober und Panse, sowie der Herrschaft Mallmitz.

C. Gestorben: 9. Der Polizei-Anwalt Bratsch in D.-Wartenberg.

10. Der Polizei-Anwalt Major a. D. Bock zu Priebus.

Glogau, den 3. Januar 1867. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt. Amecke.

(23) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Dubberke in Bunzlau, — Mathias in Kohlfurt, — Schäpe in Görlitz, — Jäckel in Hansdorf,
sind zu Stations-Vorstehern I. Klasse
und die bisherigen Stations-Aufseher:
Laurisch in Nicolausdorf — Tatzel in Penzig, letzterer unter Versetzung nach Gersdorf, — Täger in Kaiserswaldau,
und die Stations-Assistenten und Stations-Verwalter:
Hoffmann in Alt-Kemnitz, — Beller in Langenöls, — Rohland in Rabishau, — Oswald in Reibnitz, — Zippel in Lichtenau, — Matthey in Rauscha, — Scholz in Gersdorf, letzterer unter Versetzung nach Penzig, zu „Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse“ ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(24) Verdienstliches.

Nachstehende Acte menschenfreundlicher Gesinnung bringen wir mit unserer vollen Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der am 16. September c. zu Reichenbach O/L. verstorbene Inwohner Christian Traugott Kindler

hat in seinem am 14. Mai 1845 errichteten und am 28. September v. J. publicirten Testamente der dortigen Armenkasse ein Legat von 5 Rthlr. ausgesetzt.

2. Die am 21. September v. J. in Goldberg verstorbene Wittwe Johanne Dorothea Sander geb. Flebig hat in ihrem Testament der dortigen Armenkasse ein Legat von 10 Rthlr. ausgesetzt.

3. Der Pastor Gärtner in Burkau bei Bischofswerda als Universalerbe der im Hospital ad St. Johannem zu Grünberg verstorbenen Fräulein Wilhelmine Böhm hat nach dem Willen der Erblasserin, das auf der letzteren Namen lautende Grünberger Sparkassenbuch No. 3135 im Werthe von 31 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. der unter der städtischen Verwaltung in Grünberg zur Unterstützung von Armen der Stadt bestehenden sogenannten „Glasserstiftung" überwiesen.

4. Der Commerzien-Rath A. Willmann in Sagan hat unter dem 18. Oktober v. J. dem dortigen Kreise ein Kapital von 500 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß davon 15 armen Kindern aus dem Kreise, welche noch nicht 14 Jahr alt und deren Väter in dem diesjährigen Feldzuge entweder vor dem Feinde geblieben oder in Folge von Verwundungen oder von Strapazen gestorben wären, ein gleicher Antheil, also 33⅓ Rthlr. gutgeschrieben werde. Die Zinsen sollen zum Kapital geschlagen, bei dem Eintritt der Majorennität jedes einzelnen Beneficicaten das für denselben dann angesammelte Kapital aber zur Auszahlung gelangen.

5. Der Kaufmann Simon Rosenberg hierselbst hat der, zur Unterstützung von Wittwen und Waisen hiesiger im Kriege gebliebener Einwohner hierselbst, bestehenden Kupferstecher Gebauer'schen Stiftung unter dem 1. August v. Js. die Summe von 50 Rthlrn. zugewendet.

6. Ebenso hat der während des Krieges gegen Oesterreich am hiesigen Orte bestandene Verein „zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien eingezogener Reservisten und Landwehrmänner" den bei seiner Auflösung verbliebenen Kassenbestand in Höhe von 59 Rthlr. 19 Sgr. derselben Stiftung als Kapitalszuwachs überwiesen.

7. Der am 8. Juli v. J. hierselbst verstorbene Hausbesitzer und Partikulier Johann Samuel Gerstmann hat in seinem am 31. Juli v. J. publicirten Testamente ein nach dem Ableben seiner Ehefrau zahlbares Legat von 200 Rthlrn. dem Magistrat hierselbst mit der Bestimmung zur Verwaltung überwiesen, daß die Zinsen davon am Weihnachtsabend jeden Jahres an 5 Wittwen des 11. Stadtbezirks, die zugleich Almosen-Empfängerinnen sind, vertheilt werden sollen.

8. Die verwittwete Frau Kaufmann Garn, Karoline Emilie geborene Barchewitz aus Breslau hat dem Magistrat zu Schmiedeberg am 20. August v. J., als am Tage der Beerdigung ihres Ehegatten eine Summe von 25 Rthlr. zur Vertheilung an die Ortsarmen überwiesen.

9. Der am 28. April v. J. verstorbene frühere Rendant Johann Carl Hobberg in Modlau, Kreises Bunzlau, hat laut Testament vom 20. Mai 1861 de public. am 19. Mai 1866 den Armen der Gemeinde Modlau ein Kapital von 50 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß dasselbe in die Gemeindekasse fließen, von dort zinsbar angelegt werden und die Zinsen davon an die Armen alljährlich zur Vertheilung kommen sollen.

10. Der in Görlitz verstorbene Geheime Regierungsrath a. D. Wilhelm Karl Herrmann hat in seinem Testaments-Nachtrage der dortigen städtischen Armenkasse die Summe von 50 Rthlr. zur Vertheilung an die meist Bedürftigen legirt.

11. Der früher als Schlossermeister in Schmiedeberg etablirt gewesene August Beyer hat mittelst Schreibens vom 26. September 1866 aus Ballarat in Australien dem Magistrat in Schmiedeberg einen Wechsel über 3 Pfund Sterling mit der Bitte übersandt, von der zu lösenden Summe, welche den Betrag von 20 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. ergeben hat, 3 Rthlr. an den dortigen Frauen-Verein zur Bekleidung für arme Kinder abzuliefern, den Ueberrest aber zum Weihnachtsfeste an dortige Hausarme zu vertheilen.

12. Der zu Görlitz verstorbene Schmiedemeister Johann Traugott Götze hat in seinem am 21. Juli 1864 errichteten und unterm 30. August v. J. publicirten Testamente der dasigen Waisen-Anstalts-Kasse ein Legat von 5 Rthlr. zugewendet.

Liegnitz, den 2. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 19. Januar 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch, und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehen, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutsche Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder, unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht Ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich gradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: Das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiderung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen ein Zusammenwirken mit dem König und seinen Räthen zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren; die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen,

wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Plän des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(25) Das 1., 2. u. 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866;

„ 6499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.;

„ 6500. die Concessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866;

„ 6501. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf;

„ 6502. die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. Dezember 1866;

„ 6503. das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Dezember 1866;

„ 6504. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1866;

„ 6505. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866;

„ 6506. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe; und

„ 6507. die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(26) **Wahlgesetz**

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmnng oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staates die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-

Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2) in den bisher bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen bisher Großherzoglich hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
   dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats ꝛc. den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der

Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (7 §. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, so wie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen, (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(27) In Gemäßheit des §. 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober pr. bringen wir die Namen der Wahlbezirke und die Namen der Wahlkommissarien hierdurch, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Grünberg und Freistadt,
Wahl-Commissarius: Landrath v. Bojanowsky in Grünberg.

II. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Sagan und Sprottau,
Wahl-Commissarius: Landrath und Geh. Reg.-Rath von Reder in Sprottau.

III. Wahlbezirk besteht aus dem Kreise Glogau,
Wahl-Commissarius: Landrath von Selchow in Glogau.

IV. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Bunzlau und Lüben,
Wahl-Commissarius: Landrath von Rother in Lüben.

V. Wahlbezirk umfaßt den Kreis Löwenberg,
Wahl-Commissarius: Landrath und Geh. Reg.-Rath von Cottenet in Löwenberg.

VI. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Liegnitz und Goldberg,
Wahl-Commissarius: Landrath Freiherr von Rothkirch-Trach in Goldberg.

VII. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Hirschberg und Schönau,
Wahl-Commissarius: Landrath von Grävenitz in Hirschberg.

VIII. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Jauer, Bolkenhayn und Landeshut,
Wahl-Commissarius: Landrath Graf Schweinitz in Bolkenhayn.

IX. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Hoyerswerda und Rothenburg,
Wahl-Commissarius: Landrath von Gersdorff in Rothenburg.

X. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Görlitz und Lauban,
Wahl-Commissarius: Landrath von Sydow in Görlitz.

Liegnitz, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(28) **Bahn-Polizei-Reglement**
für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer-Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahnpolizeibeamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualifikation versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebsbeamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Dieser Betriebs-Beamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebsbeamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet die dazu besonders bestimmten und vereideten Bau-Aufseher, desgleichen die Zugführer und die Bahnwärter.

Für diese Beamten und den Locomotivführer nebst Heizer sind besondere Instruktionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats vorzulegen.

§. 2. Die Bahnpolizeibeamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualifikation durch das Königliche Eisenbahn-Kommissariat von der Polizei-Behörde ihres Stationsortes zu vereiden.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahn-Polizeibeamten sind Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§. 4. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen freizuhalten.

§. 5. Die Bahn ist, soweit im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu überwachen, so lange Züge oder Lokomotiven zu erwarten stehen.

Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen.

Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die bereits genehmigte Signal-Ordnung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Anwendung. Bis dahin, daß die elektrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistisch Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§. 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Construktion derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1866 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch polizeilicher Hinsicht geprüft als sicher befunden worden sind.

§. 9. In jedem Zuge müssen außer der Tender-Bremse mindestens so viel kräftig wirkende Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der sechste Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§. 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat mitgetheilt werden.

§. 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten.

Diese vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1. wo sich Menschen, Thiere, oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden;
2. beim Durchgange durch Ausweichungen;
3. auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4. wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§. 14. Arbeiter dürfen während der Fahrt auf den offenen Wagen im Zuge nicht Platz nehmen, sondern müssen in einem besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Personenwagen mitgeführt werden.

§. 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§. 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob.

Dasselbe kann gegen die im §. 1 bezeichneten Beamten mit Ausnahme des verantwortlichen, leitenden Betriebsbeamten, so wie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§. 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(29) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die noch im Bau begriffene Berlin-Görlitzer Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweitige Störung des Betriebes ist untersagt.

§. 4. Wer den Verboten der §§. 1. 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu arretiren.

Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Liegnitz, den 13. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(30) Wir machen hiermit das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam, daß jetzt außer dem Canton Schaffhausen auch der Canton Graubünden der von der Königl. Staatsregierung mit 17 andern Cantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist und demzufolge der Inhalt unserer bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juli 1860 auch auf den Canton Graubünden Anwendung findet.

Liegnitz, den 14. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(31) Gemäß Auftrags des Herrn Finanz-Ministers wird die nachstehende Verordnung desselben vom 30. Dezember v. J. über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nach Absatz 2 §. 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt S. 33), ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränktern Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempelabdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Die gegenwärtige Verfügung wollen Ew. Hochwohlgeboren durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch nach Maaßgabe der ersteren die betheiligten Behörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 30. Dezember 1866. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Breslau, den 10. Januar 1867. Der Provinzial-Director.

(32) Auf Grund des §. 18. des Statuts der Niederschlesischen Steinkohlenbergbauhülfskasse vom 10. Dezember 1863 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau pro 1864 Seite 11) wird bekannt gemacht, daß der Vorstand des genannten Vereines für den Zeitraum vom 1. d. Mts. bis zum 31. Dezember 1869 aus

dem Bergwerksdirektor Mehner zu Neurode als Vorsitzenden,
dem Bergwerks-Inspector Güttler zu Altwasser als stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Bergwerksinspektor Ißmer zu Waldenburg,
dem Bergwerksinspector Walter zu Altwasser und
dem Wirthschaftsinspektor Reiche zu Neuhaus

besteht. Breslau, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(33) In den Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins sind auf Grund der §§. 59 ff. des Statuts vom 7. December 1856 nebst Nachtrag vom 12. November 1859 gewählt; und zwar

I. von den Vertretern der Bergwerkseigenthümer:

1. der Bergwerksinspector Ißmer in Waldenburg auf die Zeit von Anfang 1863 bis Ende 1868,
2. (speciell von den Vertretern der Braunkohlenbergwerke des Vereinsbezirks) der Bergwerksbesitzer von Dobschütz in Lauban auf die Zeit von Anfang 1865 bis Ende 1870,
3. Schichtmeister Kühnel in Ober-Waldenburg auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis Ende 1872;

II. von den Vertretern der Knappschaftsgenossen:

1. der Maschinenwärter Berger in Gottesberg auf die Zeit von Anfang 1863 bis Ende 1868,
2. der Bergwerks-Director Mehner in Neurode auf die Zeit von Anfang 1863 bis Ende 1868,
3. Schichtmeister Alexander von Kracker in Schmarker bei Stroppen (speciell von den Knappschafts-Aeltesten der Braunkohlenbergwerke) auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis Ende 1872.

Die beiden jüngsten Neuwahlen der Vorstandsmitglieder Kühnel und von Kracker haben am 14. November 1866 gleichzeitig mit Berathung eines anderweiten Vereinsstatuts stattgefunden. Letzteres ist unterm 27. v. Mts. durch den Herrn Minister für Handel bestätigt, und seit dem 1. d. M. in Kraft getreten.

Die Wahl eines Vorsitzenden des Vorstandes hat bis Ende 1866 nicht stattgefunden.

Breslau, den 8. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(34) Die uns erstattete Anzeige, daß dem Kaufmann Kalesse zu Canth der schlesische landschaftliche Pfandbrief Woschczütz OS. No. 102 à 50 Thlr. abhanden gekommen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, am 7. Januar 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(35) Der ehemalige Sergeant Heinrich Hoffmann ist zum Kreisboten des Jauer'schen Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 8. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(36) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wahl des vormaligen Bürgermeisters in Grünberg, Hauptmann Gühler, zum Bürgermeister der Stadt Freistadt,

die Wahl des Kaufmanns Böhm in Bolkenhain zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Gastwirths Schulz in Naumburg a/Q. zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Brauereibesitzers Kirchner in Deutsch-Wartenberg zum Rathmann daselbst,

die Vokation

für den Schulamts-Candidaten H. L. Schnabel zum Lehrer in Schwarzbach, Kreis Hoyerswerda,

für den bisherigen Lehrer in Janny, J. H. A. Hübner, zum Lehrer in Droschkau, Kreis Grünberg.

(37) Ernannt wurden:

der Ober-Steuer-Controleur Radig in Neisse zum Ober-Steuer-Controleur in Jauer,

der Sergeant Jähnel zum Grenz-Aufseher in Meffersdorf.

(38) Personalveränderungen im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: der Hüttenwerks-Direktor Bergrath Ulrich zu Königshütte zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau unter vorläufiger Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte,

der Bergrath Schnackenberg zum Hypotheken-Richter bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau,

der Bergreferendarius Foitzick zum Bergassessor,

der Kanzlei-Diätarius Müller zum Oberbergamts-Kanzlisten,

der Hilfsbote Olbrich zum Oberbergamts-Büreaudiener;

ferner bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

der Bergassessor Broja zum Berginspector und Dirigenten der Königin-Louise-Grube bei Zabrze,

der Civilanwärter Wilking zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspection zu Zabrze,

der Hüttenmeister Liebeneiner zu Friedrichshütte zum Hütteninspektor,

der Baumeister Krah zum Königlichen Baumeister unter Verleihung der Baubeamtenstelle in Königshütte,

der Hüttenassistent Riebel zum Sekretär und der Hüttenelene Jüttner zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Ertheilt: den Hüttenwerksdirektoren Stentz zu Gleiwitz und Teichmann zu Friedrichshütte, so wie dem Oberhütteninspektor Paul zu Malapane und dem Berginspektor Nehler zu Tarnowitz der Charakter als Bergrath,

dem Hüttenfaktor Bannerth und Hüttenmeister Brucauff zu Königshütte der Charakter als Hütteninspector.

Gestorben: der Hütteninspector Wittwer zu Königshütte.

Entlassen: auf seinen Antrag der Bergreferendar von Schmid behufs Uebernahme einer Stellung bei der Königlichen Geschützgießerei zu Spandau.

(39) Personal-Veränderungen im Verwaltungsbereiche der Königl. General-Commission für Schlesien vom 1. Juli bis ult. Dezbr. 1866.

Ernannt wurden: die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Schwarz zu Groß-Strehlitz und Drolshagen zu Tarnowitz zu Regierungs-Räthen.

Stationirt wurden: der Feldmesser Bürger in Oels und der Feldmesser Witte in Muskau.

Pensionirt wurde vom 1. Januar 1867 ab der Regierungs-Rath Schreyer in Breslau.

Verstorben: der Feldmesser Gottschlich in Oels.

(40) **Personal-Veränderungen**
im Bereich der Intendantur 5. Armee-Corps.

Beförderungen:

2. Secretariats-Applicant Stürzner,
3. " " Michael,
" " Güttke,
4. " " Thiele,

zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt.

Versetzungen:

1. Der Intendantur-Assessor Walter, Vorstand der Intendantur der 9. Division, zur Intendantur 5. Armee-Corps,
2. der Intendantur-Assessor Tobisch von der Intendantur 6. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 9. Division,
3. der Intendantur-Secretair Schönberg zur Intendantur 10. Armee-Corps,
4. der Intendantur-Secretariats-Assistent Michael zur Intendantur 11. Armee-Corps,
5. Der controllführende Kasernen-Inspektor Witowski zu Glogau als Kasernen-Inspektor nach Silberberg,
6. der controllführende Kasernen-Inspector Haske von Neisse nach Glogau.

Pensionirt: der Intendantur-Registrator, Kanzleirath Schramm, auf seinen Antrag, unter Verleihung des Kronen-Ordens 4. Klasse.

Gestorben:

1. der Kasernen-Inspektor Kaulbach in Posen,
2. der Lazareth-Inspektor Erich in Posen.

(41) **Verzeichniß**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat December 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Rothenburg.			
Zoblitz	Berstorff	Mühlenbesitzer	Zoblitz.
Kreis Guhrau:			
Bartschdorf, Wilhelmsbruch, Königsbruch, Herrndorf, Bobile, Schubersee, Schwinaren, Heidchen, König Stadtvorwerk	Bittner	Gastwirth	Schwinaren.
Sandeborske, Wehrse, Duchen, Tscheschkowitz, Gable, Woidnig und Backen	Siebenhaar	Lehrer	Sandeborske.

Vermischte Nachrichten.

(42) Das alphabetische **Sach- und Namen-Register** nebst **chronologischer Uebersicht** zum Amtsblatt pro 1866 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblattes direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 26. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die

Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vornherein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen,

sich über gemeinsames Handeln verständigen, und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vornherein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit, theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahl-Kandidat für die königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel, ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(43) Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6508 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866;

" 6509 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867;

" 6510 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866;

" 6511 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867;

" 6512 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte;

" 6513 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen;

No. 6514 die Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867;

= 6515 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867;

= 6516 die Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867, und

= 6517 die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(44) **Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königlichen Schlesischen Land-Gestüts Leubus, welche im Jahre 1867 während der Deckzeit im Regierungsbezirk Liegnitz stationirt sind:

1. Station	Berthelsdorf, Kreis Hirschberg,	2	Beschäler,	
2. =	Gränowitz, Kreis Liegnitz,	2	=	
3. =	Ossig, Kreis Lüben,	2	=	darunter 1 Vollblutpferd,
4. =	Tschirnitz, Kreis Glogau,	2	=	
5. =	Biegnitz, Kreis Glogau,	2	=	darunter 1 dto.
6. =	Saabor, Kreis Grünberg,	4	=	
	Summa:	14	Beschäler,	darunter 2 Vollblutpferde.

Leubus, am 14. Januar 1867. Die Direction des Königlichen Schlesischen Land-Gestüts.

Die vorstehende Eintheilungsliste bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Beschäler am 1. k. Mts. von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen, und daß das bestimmungsmäßige Sprung- und Trinkgeld im Betrage von 2 Thlr., beziehungsweise 5 Sgr. sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Liegnitz, den 19. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(45) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. findet sowohl für die betr. seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissionsprüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 4. bis zum 6. April** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 17. März** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 4. April um 7 Uhr Morgens bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Schumann persönlich zu melden.

Liegnitz, den 23. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(46) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1866.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarlehrer im Regierungsbezirk Liegnitz für das Jahr 1866 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1865 verblieb nach der für dasselbe unterm 24. Januar 1866 Amtsblatt No. 5 Seite 33/34 mitgetheilten Uebersicht

beim **Pensions-Fonds**

Bestand in Staatsschuldscheinen	1200 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	24 =	16 =	2 =
Hierzu wurden im Jahre 1866 eingenommen			
a. Zinsen von vorgedachten Staatsschuldscheinen . .	42 =	— =	— =
b. Beiträge der Lehrer, 1425 Lehrer I. Kl. à 1 Thlr.) . .	1425 =	— =	— =
Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. Bestand aus dem Vorjahr .	2691 Thlr.	16 Sgr.	2 Pf.

davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1) an Pensionen

31 Pensionen à 40 Thlr. . .	1240 Thlr.	— Sgr.
1 Pension „ 36 = . . .	36 =	— =
1 = „ 30 = . . .	30 =	— =
1 = „ 24 = . . .	24 =	— =

2) an Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Beträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- u. Gnadenmonats-Raten resp. an neuen Bewilligungen pro 2. Semester 1866 143 = 10 =

zusammen .	1473 =	10 =	— =
Es bleibt also ein Bestand von . . .	1218 Thlr.	6 Sgr.	2 Pf.

und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 Thlr.
baar . . . . 18 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Im Laufe des Jahres sind 4 Pensionaire mit Tode abgegangen und haben 4 Expectanten in den Genuß der Pension kommen können.

Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1866, 7 Emeriten neu notirt worden und bleiben mit Rücksicht darauf, daß auch von den Expectanten einige gestorben sind, am Schlusse des Jahres 1866 noch 62 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 und dem Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescript vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Thlr. auf $1\frac{1}{2}$ Thlr., von 20 Sgr. auf 1 Thlr. und von 10 Sgr. auf $17\frac{1}{2}$ Sgr. gebildeten

Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds

verblieb Bestand

in Staatsanleihe- und Staatsschuldscheinen . . .	700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	189 =	— =	6 =
dazu an Zinsen von			
250 Thlr. Staatsanleihe à $4\frac{1}{2}$ pCt. . . .	11 =	7 =	6 =
400 = = „ 4 pCt. . . .	16 =	— =	— =
50 = Staatsschuldscheine à $3\frac{1}{2}$ pCt. . . .	1 =	22 =	6 =
von den vorbezeichneten Lehrer-Beiträgen: 1425 Lehrer I. Kl. à 15 Sgr. .	712 =	15 =	— =
Gesammt-Einnahme .	1630 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Davon wurden verausgabt:

Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können

12 Lehrer à 20 Thlr. . . .	240 Thlr.
21 = „ 18 = . . .	378 =
3 = „ 15 = . . .	45 =
an außerordentlichen Unterstützungen, an Theilzahlungen an neu zugetretene Expectanten resp. an Hinterbliebene verstorbener Expectanten	240 =
	903 Thlr.

es ist also ult. 1866 Bestand 727 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

verblieben,

und zwar in Anleihescheinen 650 Thlr.
in Staatsschuldscheinen 50 „
und baar . . . . . 27 „ 15 Sgr. 6 Pf.

Liegnitz, den 14. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(47) Im Laufe des Jahres 1866 sind im diesseitigen Regierungs-Bezirke 39 evangelische selbstständige Lehrerstellen mit 882 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. und 18 katholische Lehrerstellen mit 1084 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

(48) Der Schluß der niederen Jagd wird in diesem Jahre von uns auf

den 2. Februar Abends

festgesetzt. Liegnitz, den 24. Januar 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(49) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Reichenbach O/L. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 1. bis zum 3. April

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 17. März, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 1. April um 7 Uhr Morgens bei dem Herrn Director Schumann. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 19. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(50) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird vom 14. bis zum 16. März abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 3. März in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und, mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:

a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termin des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 14. März um 7 Uhr Morgens persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Reichenbach O.-L., den 14. Januar 1867. Der Königl. Seminar-Director. Schumann.

(51) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Seifenfabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Naumburg am Bober, Eichdorf, Theuern und Reichenau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamts-Distrikt Breslau belegene Bergwerk

Carl Gustav Theodor,

dessen Feld fünfhundert tausend Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(52) Die Stationen Polotzk und Witebsk der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn treten mit dem 15. Februar d. J. in

1. den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr;
2. den direkten Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr;
3. den direkten Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr;
4. den direkten Hamburg-Russischen Güterverkehr

als Verband-Stationen ein.

Die Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken und die Lieferfristen können auf den Verband-Stationen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Harburg, Hamburg, Breslau, Waldenburg (für Flachs), Stettin, Reibnitz (für Flachs), Görlitz, Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau und Insterburg eingesehen werden.

Berlin, den 15. Januar 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(53) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe littera C. bis zum 1. August 1867, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1867 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(54) Wegen des auf den 12. Februar anberaumten Termins zur Wahl von Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes wird der am 11. und 12. Februar c. anstehende Gerichtstag in Creba auf

den 18. und 19. Februar cr.

verlegt. Rothenburg O/L., den 21. Januar 1867. Königliches Kreisgericht.

(55) Unter Bezugnahme auf die von dem Königlichen Oberbergamt zu Breslau erlassene Bekanntmachung vom 8. d. M. wird auf Grund des §. 66 des Vereinsstatuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterzeichnete Vorstand am 15. d. M. zu seinem Vorsitzenden den Bergwerksinspektor Jšmer hierselbst und zu dessen Stellvertreter den Schichtmeister Kühnel zu Ober-Waldenburg gewählt hat.

Waldenburg, den 17. Januar 1867.

Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(56) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Greiffenberg sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Säbisch daselbst kommissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 18. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(57) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Appellationsgerichts-Referendar Säbisch in Spremberg zum Bürgermeister der Stadt Greiffenberg,

die anderweit erfolgte Wahl des Rathmanns Eppner und die Wahl des Lohgerbermeisters Scholz in Lähn zu Rathmännern daselbst,

die Wahl des Lederhändlers Donat in Lüben zum Rathsherrn daselbst,

die Vokation

für den Schulamts-Candidaten C. F. Langer zum Lehrer in Nicolschmiede, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(58) (Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und December 1866.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten November und Dezember v. Js., abgesehen von der asiatischen Cholera recht günstig, die Zahl der Kranken und die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig.

Der allgemeine Krankheitscharacter blieb fern von den Extremen des Endzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch catarrhalische. Die häufigsten Krankheitsformen waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, des Darmkanals, Durchfälle, leichte rheumatische Affectionen. Im November und Dezember kamen im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk 34 Fälle von asiatischer Cholera vor, von denen 12 in Genesung übergingen und 22 tödtlich verliefen. Am Schlusse des Jahres war die Cholera erloschen.

Liegnitz, den 9. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 2. Februar 1867.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militärfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, soll **zugleich die Militärlast des preußischen Volkes verringert werden**, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militärkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, viefach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und

zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im Voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militärischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbarerern Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(59) Das 6., 7. und 8 Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6518. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867;

" 6519. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867;

" 6520. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867;

" 6521. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentlichen Behörden;

" 6522. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern;

" 6523. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867;

" 6524. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind;

" 6525. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867;

" 6526. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867;

" 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867;

" 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867, und

Nr. 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(60) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 14. Juni v. J. verstorbene verwittwete Frau Baronin von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus geb. von Rabenau zu Ober-Herzogswaldau, Kreis Freistadt, der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus zum Zweck der Errichtung zweier Pfleglingsstellen dritter Klasse testamentarisch die Summe von 4000 Thalern zugewendet, dabei jedoch bestimmt hat, daß bei Besetzung der beiden Stellen Kranke aus den zu Ober-Herzogswaldau, Kreis Freistadt, und Neuhaus, Kreis Waldenburg gehörenden Gemeinden vor anderen Kranken den Vorzug haben sollen.

Zur Annahme des Legats haben Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. v. Mts. die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Liegnitz, den 19. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(61) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern am 11., 12. und 13. März d. J. in Bunzlau anstehende Kram- und Viehmarkt auf den 18., 19. und 20. März d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 23. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(62) Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Vorschrift des §. 60 sub 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, nach welcher Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- oder Schifferlaufbahn bestimmen, die Ermächtigung, ihrer Militair-Dienstpflicht durch zweijährige Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, bei der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise im **Voraus** nachsuchen dürfen, vielfach unbeachtet geblieben ist, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung der Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere verlustig gehen.

Um die jüngen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, möglichst zu bewahren, bringen wir die obige Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(63) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Kreisen Glogau, Goldberg, Jauer, Lauban, Liegnitz und Löwenberg die nachstehend bezeichneten Privat-Beschäl-Stationen für das Jahr 1867 errichtet worden sind:

Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
		1. Kreis Glogau.	
Kosiadel.	Brauer Menzel.	braun mit Stern (Kleveland-Race.)	2 rtl., und 5 sgr. Stallgeld.
Simbsen.	Eduard Rothe.	schwarzbraun ohne Abzeichen (Land-Race.)	3 rtl., und 10 sgr. Stallgeld
		2. Kreis Goldberg.	
Ob.-Bärsdorf.	Bauergutsbesitzer Gottlob Thiel	rothbraun ohne Abzeichen 5′ 7″ groß, 10¾ Jahr alt.	3 rtl.
		3. Kreis Jauer.	
Ob.-Prausnitz.	Wirthschafts-Inspector Borisch	Enoch; hellbraun mit weißer Krone am linken Hinterfessel; 10 Jahr alt; 5′ 4″ groß.	5⅓ rtl.
		4. Kreis Lauban.	
Bertelsdorf.	Bauergutsbesitzer Karl Baum.	Nachod: goldbraun mit Stern und Schnippe; linker Vorder- und Hinterfuß weiß; 5′ 4″ groß; 4 Jahr alt.	3 rtl.

Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
5. Kreis Liegnitz.			
Jacobsdorf.	Landesältester Methner.	I. Omiraga, Apfelfalbe mit schwarzen Extremitäten, schwarzer Mähne und Schweif. 11 Jahr alt; 5′ 4″ groß.	3 rtl. 10 sgr.
		II. Prinz von Wales, braun ohne Abzeichen; 7 Jahr alt und 5′ 5″ groß.	3 rtl. 10 sgr.
Seedorf.	Kgl. Oberamtmann und Rittmeister Scholz.	I. Schegoleff, Vollbluthengst, Fuchs, Fuß ohne Abzeichen, 6 Jahr alt und 5′ 7″ groß.	3 Friedrichsd'or.
		II. Godolphin, Vollbluthengst, dunkelbraun, 12 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2 Friedrichsd'or.
		III. Inkermann, Vollbluthengst, hellbraun, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	1 Friedrichsd'or.
		IV. Young-Godolphin, Vollbluthengst, kirschbraun, 4 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	1 Friedrichsd'or.
Wangten.	Erb- u. Gerichtsscholz Klauenflügel.	I. Borus, kirschbraun, Stern, beide Hinterfessel weiß, 10 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2 rtl. 7½ sgr.
		II. Syrius, schwarzbraun, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	2½ rtl.
Gr.-Läßwitz.	Kretschmer Hoffmann.	Irak, Apfelschimmel, weiße Mähne, 6¾ Jahr alt, 5′ 2½″ groß.	
Rohn.	Gasthofsbesitzer Richter.	Hercules, kastanienbraun, Stern, 13 Jahr alt, 5′ 7″ groß.	3 rtl. 6 sg.
6. Kreis Löwenberg.			
Ob.-Görisseiffen	Bauergutsbesitzer Gottfried Arnold.	Bertram, schwarzbraun, 5 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	2 rtl.; in den Stall 10 sgr.
dto.	dto.	Pascha, Schwarzschimmel mit kleinem Schußstern; 4 Jahr alt, 5′ 5″.	dto.
Wenig-Rackwitz.	Rittergutspächter Leitloff.	Soliman, Apfelschimmel, 6 Jahr alt, 5′ 7″ groß.	3 rtl.; in den Stall 1 rtl.

Liegnitz, den 24. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(64) Von den neuen Zins-Coupons Serie 3 nebst Talons zu den Schlesischen Rentenbriefen ist ein sehr großer Theil noch nicht abgehoben.

Die Inhaber Schlesischer Rentenbriefe werden daher mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Oktober vorigen Jahres hierdurch aufgefordert, die Rentenbriefe qu. mittelst des in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses (Litt. A.) unter dem portofreien Rubrum:

„Rentenbank-Angelegenheit"

des baldigsten an uns einzusenden, weil die Ausreichung der Coupons mit dem 30. März c. geschlossen wird, bis wohin auch nur die Portofreiheit für die Sendungen qu. währt.

Breslau, den 28. Januar 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(65) Mit dem 1. Februar d. J. erhalten die nachstehend verzeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die Lokal-Personenpost zwischen Bunzlau und Löwenberg:
aus Bunzlau um 5^{35} Uhr Abends, durch Dürr-Kunzendorf um 6^{20} bis 6^{30} Uhr Abds.,

in Löwenberg um 7⁴⁵ Uhr Abends, | durch Dürr-Kunzendorf um 1⁴⁰ bis 1⁵⁰ Nachmitt.,
aus Löwenberg um 12²⁵ Uhr Mittags, | in Bunzlau um 2³⁵ Uhr Nachmittags;

2) die Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg:

aus Bunzlau um 5¹⁵ Uhr früh,
durch Dürr-Kunzendorf um 6 bis 6¹⁰ Uhr früh,
durch Löwenberg um 7²⁵ bis 7³⁵ Uhr früh,
durch Schmottseiffen um 8²⁵ bis 8³⁰ Uhr früh,
durch Lähn um 9⁵⁰ bis 10 Uhr Vormittags,
durch Langenau um 10⁵⁰ bis 10⁵⁵ Uhr Vorm.,
in Hirschberg um 12¹⁵ Uhr Mittags,

aus Hirschberg um 3¹⁰ Uhr Nachmittags,
durch Langenau um 4³⁰ bis 4³⁵ Uhr Nachm.,
durch Lähn um 5²⁵ bis 5³⁵ Uhr Abends,
durch Schmottseiffen um 6⁵⁵ bis 7 Uhr Abends,
durch Löwenberg um 7⁵⁰ bis 8 Uhr Abends,
durch Dürr-Kunzendorf um 9¹⁵ bis 9²⁵ Uhr Abends,
in Bunzlau um 10¹⁰ Uhr Abends;

3) die 1. Personenpost von Neusalz nach Freystadt i/Schl.:

aus Neusalz um 3²⁰ Uhr früh, in Freystadt um 4⁵⁰ Uhr früh;

4) das zu Postzwecken mitbenutzte, täglich dreimalige, regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf:

aus Naumburg a/Q. um 2¹⁵ Uhr früh, 8³⁰ Uhr früh und 3⁴⁵ Uhr Nachmittags,
in Siegersdorf (Bahnhof) um 4 Uhr früh, 10¹⁵ Uhr Vormittags und 5³⁰ Uhr Abends,
aus Siegersdorf (Bahnhof) um 4²⁰ Uhr früh, 10⁵⁰ Uhr Vormittags und 5⁴⁵ Uhr Abends,
in Naumburg a./Q. um 6⁵ Uhr früh, 12³⁵ Uhr Mittags und 7³⁰ Uhr Abends;

während der günstigen Jahreszeit — vom 16. April bis ult. Oktober — erfolgt die Abfahrt von Naumburg a./Q. eine Viertelstunde später und die Ankunft daselbst eine Viertelstunde zeitiger;

5) die Kariolpost zwischen Lorenzdorf und Siegersdorf:

aus Lorenzdorf um 6 Uhr Abends,
durch Klitschdorf um 7¹⁵ bis 7²⁵ Uhr Abends,
in Siegersdorf um 9¹⁰ Uhr Abends,

aus Siegersdorf um 5³⁰ Uhr früh,
durch Klitschdorf um 7¹⁵ bis 7²⁵ Uhr früh,
in Lorenzdorf um 8⁴⁰ Uhr früh.

Ferner wird mit dem 1. März d. J. die Botenpost zwischen Boxberg und Creba aufgehoben.

Liegnitz, den 28. Januar 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(66) Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Dienstags von Vormittags 9 Uhr abgehalten. Als Depositarien fungiren:

a. Herr Kreisrichter Contenius als erster Kurator,
b. Herr Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Gringmuth als zweiter Kurator,
c. Herr Holzbecher als Rendant.

Nur an diese gemeinschaftlich und nur gegen eine von denselben gemeinschaftlich zu vollziehende Quittung kann gültig zum Depositorio gezahlt werden.

Liegnitz, den 15. Januar 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(67) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 8., 9. und 10. April;
2) die Präparanden-Prüfung am 11. und 12. April;
3) die Rectoren-Prüfung den 13. April;
4) die Wiederholungsprüfung den 25., 26. und 27. April;
5) die Lehrerinnen-Prüfung den 23, 24., 25. und 27. Mai.

1) Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 5. und 6. April angefertigt werden.

2) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1. April folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Communionschein; 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wieder-Impfungs-Attest; 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Füh-

rung und Leistungen; 5) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag, den 11. April, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen.

3) Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 12. April.

4) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung unter Beilegung ihres Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugnisses im Original und der Atteste über die bisherige Amtsführung bis zum 14. April an die Seminar-Direction zu richten. Am 24. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

5) Die Candidatinnen des Lehramts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ein, unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses; 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung; 3) einer Probeschrift und Probezeichnung; 4) des Lebenslaufes; 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormunds, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Candidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, auch den Nachweis über ihre Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. — Am 21. und 22. Mai werden die schriftlichen Arbeiten von den Candidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 25. Januar 1867. Der Seminar-Director Marks.

(68) Die Stationen Polotzk und Witebsk der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn treten mit dem 15. Februar d. J. in

1. den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr,
2. den direkten Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr,
3. den direkten Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr,
4. den directen Hamburg-Russischen Güterverkehr

als Verband-Stationen ein.

Die Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken und die Lieferfristen können auf den Verband-Stationen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Harburg, Hamburg, Breslau, Waldenburg (für Flachs), Stettin, Reibnitz (für Flachs), Görlitz, Berlin, Frankfurt a/O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau und Insterburg eingesehen werden.

Berlin, den 15. Januar 1867. Königliche Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(69) Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Görlitz beauftragte Landarmen-Secretair Louis Alexander Friedrich Kroll ist vom 1. Februar c. ab definitiv zum Kreis-Secretair des Görlitzer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 23. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(70) Dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Hauptmann a. D. Ambrosius in Sagan ist der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Liegnitz, den 23. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 9. Februar 1867.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren), wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König **handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.**

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch **die Militairlast für uns Preußen vermindert werden:** alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von **Handel und Gewerbe,** von **Schifffahrt,** Eisenbahnen und allen **Verkehrsmitteln,** die unbedingte **Freizügigkeit** und die **Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes** werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel, eine leichtere und höhere Verwerthung **aller** Erzeugnisse der Landwirthschaft wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig ins Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten **bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht,** welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache **des Königs** und zugleich der Größe und dem herrlichen **Gedeihen des Vaterlandes.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(71) Das 9. und 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6530. das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867;

» 6531. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867;

» 6532. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867;

» 6533. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867;

» 6534. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. Dezember 1866;

» 6535. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867, und

» 6536. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(72) Im dritten Quartal v. J. erkrankte in Grünberg ein 1 Jahr altes Kind an Magen- und Darmentzündung. Bei der Nachforschung über die Krankheitsursache ergab sich, daß dieses Kind eine grüne Farbe aus einem Tuschkästchen in den Mund genommen und längere Zeit darin behalten hatte.

Die sofort ausgeführte Analyse dieser Farbe stellte den Arsenikgehalt derselben außer Zweifel. Unter unverweilter Anwendung der bei Arsenikvergiftung nöthigen ärztlichen Hülfe wurde das Leben erhalten.

Wir veranlassen die Polizei-Behörden, Kreis-Physiker und Aerzte, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Liegnitz, den 29. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(73) **Polizei-Verordnung.**

Aus Anlaß eines von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin unter dem 4. d. Mts. erlassenen und zur Kenntniß und event. weiteren Veranlassung mitgetheilten Rescripts, betreffend die Reinigung der sogenannten russischen, nicht besteigbaren Rauchröhren und bezüglich der baulichen Einrichtungen zur Verminderung des Glanzrußes in engen Schornsteinröhren verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 als Nachtrag zu den §§. 29 und folgende der Bau-Polizei-Verordnung, vom 22. April 1857 über die Bauten in den Städten und zu den §§. 28 und folgende vom 1. November 1862 über die Bauten auf dem platten Lande Folgendes:

1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.
2. Kreisrunde Querschnitte dürfen nur mit entsprechenden Formsteinen ausgeführt oder müssen mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert werden.

   Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden, und sind dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.
3. Geschleifte Röhren dürfen nur in ganz massiven Wänden angelegt werden und müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.
4. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern in Stärke der Länge eines Ziegelsteines erhalten.
5. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen dürfen diese Schornsteine nicht zum Abzug der Wasserdämpfe benutzt werden.

Außerdem empfehlen wir folgende bauliche Einrichtungen:

a. Anbringung von Luftthüren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und condensiren;
b. Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;
c. Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise, von oben nach unten, ausführen zu können;
d. Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

Liegnitz, den 2. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(74) Mit Beziehung auf die in No. 3 des diesjährigen Amtsblattes enthaltene, die Ernennung der Wahl-Commissarien zur Ausführung der Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffende Bekanntmachung vom 14. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des Landraths v. Selchow, welcher in Hannover eine anderweite Bestimmung erhalten hat, der Landraths-Amts-Verweser, Kreis-Deputirte v. Jagwitz, von uns zum Wahl-Commissarius für den Wahlbezirk Glogau ernannt worden ist.

Liegnitz, den 6. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(75) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr. No. 49,611. Lit. F. à 100 Thlr. No. 48,035. 141,119. 194,819. Lit. G. à 50 Thlr. No. 43,894. Lit. H. à 25 Thlr. No. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. à 100 Thlr. Ser. 337 No. 33,695. Ser. 337 No. 33,698. Ser. 337 No. 33,700. Ser. 774 No. 77,339. Ser. 1323 No. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. A. à 1000 Thlr. No. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. à 200 Thlr. No. 7,423. Lit. E. à 50 Thlr. No. 14,038. 14,039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung. Lit. E. à 200 Thlr. No. 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. à 100 Thlr. No. 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr. No. 3,288. 4,765. 11,913. 26,371. Ser. II. a 62½ Thlr. No. 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(76) Vom 8. Februar d. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg in folgender veränderter Weise coursiren:

aus Landeshut um 2^{40} Uhr Nachmittags, in Waldenburg um 5^{35} Uhr Abends,

aus Waldenburg um 9^{40} Uhr Vormittags, in Landeshut um 12^{35} Uhr Mittags.

Liegnitz, den 3. Februar 1867. Der Ober-Post-Director.

(77) Die erste diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 4. März d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Zum Vorsitzenden ist der unterzeichnete Kreis-Gerichts-Director ernannt.

Grünberg, den 1. Februar 1867. Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung. Cramer.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(78) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Freistadt sind für den Stadtbezirk dem Bürgermeister Gühler und für den Landbezirk dem Kreis-Sekretair Freche daselbst commissarisch mit der Maßgabe übertragen worden, daß beide Polizei-Anwälte sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten haben.

Liegnitz, den 2. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(79) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Hauslehrers Vorwerk in Druse zum Bürgermeister der Stadt Neustädtel;

die Wahl des Kreis-Sekretairs a. D. Neugebauer in Sagan zum Bürgermeister der Stadt Priebus;

die Vokation

für den Lehrer K. F. Elsner an der evang. Stadtschule in Löwenberg.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat K. H. Stiller zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Naumburg a/Q.

(80) Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Ernannt: die Post-Assistenten Tschornia in Grünberg zum Post-Commissarius, Bräuner und Hehr in Liegnitz, Kosche und Scholz in Görlitz und Pavel in Jauer zu Post-Secretairen.

Angestellt: der Postexpedienten-Anwärter Meister in Rothenburg O/L. als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition daselbst;

die Postexpedienten Kunert in Sprottau, Zeidler in Glogau, Koschwitz in Liegnitz u. Seydel in Lauban;

ferner der invalide Sergeant Wagner als Briefträger in Liegnitz, der invalide Unteroffizier Nawrath als Postwagenmeister in Glogau, der invalide Stammgefreite Hoffmann als Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe in Landeshut und der frühere Postillon Münzberg als Briefträger in Glogau.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Kupferberg dem Orts-Post-Expeditions-Gehülfen Bratsch unter Ernennung desselben zum Postexpediteur.

Versetzt: der Bezirks-Post-Kassen-Controleur, Ober-Post-Commissarius Rokicki von Liegnitz nach Kiel, der Ober-Post-Commissarius Schulze von Görlitz nach Liegnitz in die Stelle des Bezirks-Post-Kassen-Controleurs, der Ober-Post-Secretair Herbst von Halle a/S. nach Görlitz, der Post-Expedient Krug von Schmiedeberg nach Lüben;

die Postexpediteure Neumann von Rohnstock nach Hermsdorf u/K., Lottig von Kupferberg nach Alt-Jannowitz, und Gentzmann von Kleinitz nach Deutsch-Wartenberg, sowie der Briefträger Scholz von Glogau als Postwagenmeister nach Grünberg.

Pensionirt: der Postwagenmeister Mosig in Glogau.

Gestorben: die Postexpediteure Bratsch in Deutsch-Wartenberg und Wuttke in Rauscha.

Liegnitz, den 10. Januar 1867. Der Ober-Post-Director.

(81) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Januar 1867.

A. Beim Appellations-Gericht.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Theuner zu Lauban zum Appellations-Gerichts-Rath,
der Bureau-Diätar Hollstein zu Görlitz zum Appellations-Gerichts-Bureau-Diätar,
der Sergeant Hoffmann zum Hilfsboten und Ofenheizer bei dem Appellations-Gericht.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Bureau-Diätar Dengler II. in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Reinerz.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

Verliehen: den Boten und Exekutoren Maiwald zu Löwenberg und Wenzel zu Lähn ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: die Gerichts-Assessoren Strützki zu Görlitz und Simson zu Frankfurt a/O. zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Görlitz,
der Appellations-Gerichts-Referendarius Erbsch zu Glogau zum Gerichts-Assessor,
die Auskultatoren Hertel zu Glogau und Göbel zu Bunzlau zu Appellations-Gerichts-Referendarien,
die Civil-Supernumerarien Dörfing zu Liegnitz und Effenberger zu Grünberg zu Bureau-Diätarien,
der Bezirks-Feldwebel Meinhardt zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz.

Versetzt: der Kreisrichter Zahn zu Bunzlau an das Kreis-Gericht zu Lauban,
der Kreisrichter Bellier de Launay zu Ortelsburg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreis-Gericht zu Glogau,
der Gerichts-Assessor Hanow aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreis-Gericht zu Grünberg,
der Bote und Exekutor Osborg zu Grünberg an das Kreis-Gericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Referendarius Seydel zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau,
der Bureau-Diätar Schmidt zu Görlitz.

(82) **Nachweisung**

der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Ober-Groß-Hartmannsdorf	Peisker	Bauergutsbesitzer	Ober-Groß-Hartmannsdorf.
Lichtenwaldau	Feder	desgl.	Lichtenwaldau.
Kreis Lauban.			
Stolzenberg	Heinze	Bauergutsbesitzer	Stolzenberg.

Vermischte Nachrichten.

(83) **Ertheilte Patente.**

Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. Dezbr. 1866 ein Patent

auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. Dezbr. 1866 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. Dezember 1866 ein Patent

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent

auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 16. Februar 1867.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(84) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6537. das Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867;

„ 6538. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867;

„ 6539. das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezbr. 1866;

„ 6540. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddegath in der Richtung auf Wittingen, und

„ 6541. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Koblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Bödenrother Bezirksstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(85) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js., (Amtsblatt No. 4. S. 32), betreffend die Vertheilung der Beschäler des Königlichen Schlesischen Land-Gestüts Leubus im diesseitigen Verwaltungsbezirke für die Deckperiode pro 1867, bringen wir hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß das zu entrichtende Sprunggeld verschieden ist und den Umständen nach im Betrage von 2, 3 oder 4 Thalern erhoben wird.

Liegnitz, den 11. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(86) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2. den Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Com-

munal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;

4. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer und
dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(87) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Commerzienrath August Richter zu Muskau wird das in den Gemeinden Tschöpeln und Quolsdorf, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrikt Breslau, belegene Bergwerk

Emil,

dessen Feld 416,757 $^{8}/_{10}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Januar 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(88) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Commerzienrath August Richter zu Muskau wird das in der Gemeinde Tschöpeln, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrikt Breslau, belegene Bergwerk

August,

dessen Feld 396,506 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Januar 1867. Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(89) Am 11. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 7. Februar 1867. Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(90) Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1866 seit dem 20. desselben Monats eingeführte Specialtarif für Sendungen von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von 100 Ctr. und mehr von den Ostbahn-Stationen Elbing, Braunsberg und Königsberg via Frankfurt a/O., Kohlfurt nach der Station Reibnitz der Schlesischen Gebirgsbahn ist vom 1. April c. ab aufgehoben.

An dessen Stelle tritt dagegen schon vom 20. dieses Monats ein ähnlicher — auf gleichen Grundsätzen (2½ Pf. pro Centner und Meile) beruhender Special-Tarif für die oben bezeichneten Artikel, welche von den genannten Ostbahn-Stationen via Frankfurt ꝛc. nach der Station Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn befördert werden sollen, in Kraft.

Die Tarifsätze pro Centner können auf sämmtlichen Verband-Stationen eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 8. Februar 1867.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(91) Die durch den Tod des Förster Lubisch vacant gewordene Försterstelle Grüssau I. ist dem Förster Scholz, ehedem Inhaber der Försterstelle Grüssau II., verliehen und die letztere Stelle durch Versetzung des Förster Kuschka von Kunzendorf nach Grüssau wieder besetzt worden.

Liegnitz, den 7. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(92) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
- für den Hilfslehrer E. Geisler zum ersten Lehrer an der evang. Schule in Bolkenhain;
- für den Hilfslehrer R. Seidel zum Lehrer der städtischen Mittelschule in Liegnitz;
- für den Hilfslehrer M. Munsig zum Lehrer, Organisten und Küster in Kreibau, Kreis Goldberg-Hainau;
- für den Hilfslehrer Klietsch zum Lehrer in Buchwald, Kreis Bunzlau;
- für den bisherigen Lehrer in Rettkau, A. Hanisch, zum Lehrer in Priedemost, Kreis Glogau;
- für den bisherigen Lehrer in Grossburg, F. Friedrich, zum Lehrer an der städtischen Mittelschule in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(83) Ertheilte Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent
auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent
auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur C. von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent
auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 23. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(84) Das 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6542. das Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867;

" 6543. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel;

" 6544. das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Febr. 1867;

" 6545. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen;

" 6546. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten rc. Vom 24. Januar 1867;

" 6547. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867;

" 6548. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen, und

" 6549. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(85) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 27. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(86) Der §. 2 unserer Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1852 (Amtsblatt de 1852 S. 227) welcher dahin lautet:

Eine gleiche Genehmigung (nämlich der Polizeibehörde) ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen,

sowie der 2. Satz des §. 5 ibidem, also lautend:

In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet,

und endlich unsere Polizei-Verordnung vom 3. November 1862 (Amtsblatt de 1862 S. 273) werden hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 2. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(87) Von Seiten der Hafenbau-Commission für das Jahdegebiet zu Heppens ist hierher die Mittheilung gelangt, daß bei dem dortigen Hafenbau zur Zeit weitere Arbeiter nicht angenommen werden und daß alle diejenigen, welche Behufs Arbeitserlangung dorthin reisen, zurückgewiesen werden müssen.

Hiervon setzen wir die arbeitende Klasse unseres Bezirkes Behufs Beachtung und zur Vermeidung unnützer Reisen in Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(88) Betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den

Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(89) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Geheimen Commerzienrathe Karl Georg Treutler auf Leuthen, dem Königlichen Commerzienrathe Friedrich Adolf Gottlob Förster zu Grünberg, dem Kaufmann und Stadtältesten Friedrich August Grempler daselbst, dem Kaufmann Johann Heinrich Albert Mannigel daselbst, der Frau Senator Kroll, Wilhelmine Agnes geborne Mannigel daselbst, dem Kaufmann Karl Samuel Mannigel daselbst und der Frau Auguste Ida Flora von Wedell-Parlow auf Schloß Naumburg am Bober wird das in den Gemeinden Schweinitz und Wittgenau, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Zukunft,

dessen Feld fünfhunderttausend Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Januar 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(90) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen hierselbst findet vom 24. bis zum 27. April dieses Jahres statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 7. April c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand,
3. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande,
5. den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 23. April cr. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 7. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(91) Aufforderung an die Versender, von der unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 =

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

(92) Im diesseitigen VI. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz — aus den Kreisen Liegnitz und Goldberg-Hainau bestehend — ist als Abgeordneter für das Norddeutsche Parlament der Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Aßmann in Liegnitz mit 37 Stimmen über die absolute Majorität erwählt worden, was gemäß §. 29 des Wahl-Reglements vom 30. Dezember 1866 auf Grund der heut stattgefundenen öffentlichen Ermittelung des Wahl-Ergebnisses hiermit veröffentlicht wird.

Goldberg, den 16. Februar 1867.

Der Königliche Landrath als Wahl-Commissarius. Frhr. v. Rothkirch-Trach.

(93) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 11. März 1867 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Local, Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, so weit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 14. Februar 1867. Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(94) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Beuthen a/O. sind für den Polizei-Bezirk der Stadt Neustädtel dem dortigen Bürgermeister Vorwerk commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Bürgermeister Eisermann in Beuthen a/O. ernannt worden.

Liegnitz, den 18. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(95) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Gerichts-Assessors G. Tschierschky zum Stadtrath in Görlitz;
die Wahl des Fabrikenbesitzers Wilhelm in Sprottau zum Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Stolpe in D.-Wartenberg zum Rathmann daselbst,
die Vokation
für den Hilfslehrer F. W. Aulich zum Lehrer in Ober-Zauche, Kreis Glogau,
für den Lehrer P. Nöthel in Bockwitz zum Lehrer und Kantor in Mallmitz, Kreis Sprottau,
für den Lehrer Weiß in Neumarkt zum Lehrer an der städtischen Mittelschule in Liegnitz.

(96) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr, Wächter in Liegnitz und der bisherige Telegraphist O. Alsleben in Kohlfurt sind definitiv bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 2. März **1867.**

Berlin, den 24. Februar.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Königlichen Schloßkapelle und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Nachmittags 1 Uhr die durch Allerhöchstes Patent vom 13. d. M. einberufenen Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Bald darauf traten die Reichstags-Kommissarien ein. Nachdem dieselben links vom Throne sich aufgestellt und die Versammlung sich geordnet hatte, machte der Vorsitzende der Reichstags-Kommissarien, Graf von Bismarck, Seiner Majestät dem Könige davon Meldung. Allerhöchstdieselben begaben Sich darauf in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses in dem nach dem Programm geordneten Zuge, unter Vortragung der Reichs-Insignien, nach dem Weißen Saale und nahmen, mit einem lebhaften dreimaligen Hoch, welches der Wirkliche Geheime Rath von Frankenberg ausbrachte, von der Versammlung empfangen, auf dem Throne Platz, während Se. Königl. Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe desselben, Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses zur Rechten des Thrones sich aufstellten. Se. Majestät der König verlasen hierauf, das Haupt mit dem Helme bedeckt, die nachfolgende Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

„Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es Mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen Deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem Deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des Deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen, und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche eben so im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe Ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegen gekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der Preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der Deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der Deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, Meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der Deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des Norddeutschen Bundes zu unsern Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der Norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des Deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des Deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der Deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die Deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwicklungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die Deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten Europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das Deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der Deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: helfen Sie uns die große nationale Arbeit rasch und sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!

Nach Beendigung der Rede erklärte der Vorsitzende der Reichstags-Kommissarien, Graf von Bismarck, den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet, worauf Se. Majestät der König unter abermaligem, von dem Königlich sächsischen Reichstags-Kommissarius, Staats-Minister Frhrn. von Friesen, ausgebrachten dreimaligen Hoch der Versammlung in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses in derselben Ordnung des Zuges, wie beim Eintritt, mit dankendem Gruße die Versammlung verließen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(97) Das 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

Nr. 6550. die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867;

" 6551. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866;

" 6552. das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867;

" 6553. das Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867;

" 6554. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark, und

" 6555. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(98) Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien an die Direction der Provinzial-Hilfskasse in Breslau vom 14. d. Mts.:

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 9. d. Mts. genehmige ich auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 11 des unterm 24. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien, daß während des Jahres 1867 dem gefaßten Plenarbeschlusse gemäß

a. der Zinsfuß für Darlehne, welche auf Amortisation ausgegeben werden, in der, den statutarisch normirten Amortisationsbeiträgen zum Grunde liegenden Höhe von 4½ Procent beizubehalten;

b. der Zinsfuß für Darlehne, welche in baarem Gelde gewährt werden, ebenfalls in dem bisherigen, seit mehreren Jahren unverändert belassenen Betrage von fünf Procent festzuhalten, dagegen

c. der Zinsfuß für Darlehne, welche in Obligationen der Provinzial-Hilfs-Kasse, wie solche auf Grund des Privilegiums vom 18. Juni 1866 von derselben emittirt werden dürfen, auf 4½ Procent zu ermäßigen, und daß

d. bei Annahme von Verzinsungsgeldern öffentlicher Kassen die sechsmonatliche Kündigungsfrist auch ferner vorbedungen und an Zinsen wieder derjenige Betrag von vier Procent zu gewähren ist, welcher vor dem Jahre 1866 bewilligt und nur im vorigen Jahre wegen der damaligen Verhältnisse um ½ Procent erhöht worden war.

Den Königlichen Regierungen der Provinz habe ich hiervon behufs weiterer Mittheilung Kenntniß gegeben. Breslau, den 14. Februar 1867.

An die Direction der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse hier.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(99) Der §. 52 des in No. 12 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar d. Js. bestimmt, daß Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Natur-Ereignisse, Brand ꝛc. gegen die Staatskasse nicht stattfinden.

Demzufolge ist die uns nach unsrer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. September 1865 ertheilte Ermächtigung, Grundsteuer-Remissionen in den daselbst näher bestimmten Fällen zu bewilligen, vom Herrn Finanz-Minister wieder aufgehoben und zurückgenommen worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(100) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Kupfer- und Arsenikbergwerkes Arnold bei Wüsteröhrsdorf wird statt des am 11/19. October 1842 verliehenen Längenfeldes von Fundgrube und 12 Maaßen nebst Vierung ein, in der Gemeinde Wüsteröhrsdorf, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz gelegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Arsenikerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Februar 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(101) Mit dem 1. März d. J. wird die Cariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal-Meffersdorf aufgehoben, dagegen eine zweite tägliche Botenpost zwischen den genannten Orten eingerichtet. Die beiden zur Beförderung von Postsendungen ohne Beschränkung dienenden Botenposten zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal-Meffersdorf werden demnächst in folgender Weise coursiren:

aus Friedeberg a/Q. um 7⁴⁵ Uhr früh und 2⁴⁵ Uhr Nachmittags,
aus Wigandsthal um 12 Uhr Mittags und 5⁵⁰ Uhr Abends.

Die Ankunft erfolgt nach 2 Stunden.

Liegnitz, den 19. Februar 1867. Der Ober-Post-Director.

(102) Betreffend die Abgeordneten-Wahl zum Norddeutschen Reichstage.

In dem siebenten Wahlkreise des Regierungs-Bezirkes Liegnitz, welcher aus den landräthlichen Kreisen Landeshut, Jauer und Bolkenhain besteht, sind 16,780 gültige Stimmzettel abgegeben worden.

Hiernach beträgt die absolute Majorität 8391. Der Graf Eberhard zu Stolberg auf Kreppelhof hat 11,119 Stimmen erhalten. Er ist also mit absoluter Majorität zum Abgeordneten für den Norddeutschen Reichstag erwählt und von mir als solcher proklamirt worden. Wähler waren in dem siebenten Wahlkreise vorhanden 23,871. Stimmzettel haben abgegeben 16,852 Wähler. Für ungültig sind hiervon erklärt worden 72. Von den gültigen Stimmzetteln lauteten 11,119 auf den Grafen Eberhard zu Stolberg auf Kreppelhof, 5654 auf den Freiherrn von Richthofen auf Brechelshof, 3 auf den Fabrikanten Robert Methner zu Landeshut, 1 auf den Stadtpfarrer Neugebauer zu Jauer, 1 auf den Fürsten Boguslav Radziwil, 1 auf den Grafen Westphalen auf Haus-Laer, 1 auf den Grafen Bismarck.

Im Kreise Landeshut hat der Graf Stolberg 6303, der Freiherr von Richthofen 1245, im Kreise Jauer der Freiherr von Richthofen 2625, der Graf Stolberg 2031, im Kreise Bolkenhain der Graf Stolberg 2785, der Freiherr von Richthofen 1784 Stimmen erhalten.

Bolkenhain, den 16. Februar 1867.

Der Wahl-Commissarius. Graf Schweinitz, Königlicher Landrath.

(103) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Klein-Dobritsch, Kreis Sagan, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Oktober 1859 die zu dem Rittergute gehörige Windmühle nebst Wohnung und darin befindlichen Stallungen sowie die darum liegenden Ländereien im Flächen-Inhalte von 5 Morgen an den Müller Johann Friedrich Zobel aus Schönbrunn hiesigen Kreises verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Etablissement aus dem Gutsbezirke von Klein-Dobritsch ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, womit sich auch sämmtliche Interessenten einverstanden erklärt haben, — hat hierzu des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien Excellenz in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 unterm 24. Oktober v. J. die Genehmigung ertheilt.

Diese Bezirks-Veränderung wird hierdurch auf Grund des §. 1 alinea 7 des vorallegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sagan, den 19. Februar 1867. Der Königliche Landrath.

(104) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebungen besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

(105) **Königliche Universität Greifswald.**

Königl. staats- u. landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867.

Anfang des Semesters am 28. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, derselbe.
9. Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz.
19. Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe.
20. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen.
22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
23. Botanische Excursionen, derselbe.
24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
25. Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe.
26. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
27. Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.
29. Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.
30. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.
Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.
Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.
Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Februar 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

(106) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.
Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag.
Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel.
Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag.
Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä.
Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre:
Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der Letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(107) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu D.-Wartenberg sind dem Bürgermeister von Sonsfeld daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(108) Des Königs Majestät haben
dem Baurath Hamann in Görlitz den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und
dem Chaussee-Aufseher Schulz in Haynau das Allgemeine Ehrenzeichen
zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 20. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(109) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des commissarischen Bürgermeisters von Sondfeld in D.-Wartenberg zum Bürgermeister dieser Stadt,
die Wahl des Kaufmanns Bracht in Greiffenberg zum Rathmann daselbst;
die Vokation
für den bisherigen Lehrer in Lodenau R. J. Schmidt, zum Lehrer, Organisten und Küster in Weißholz, Kreis Glogau,
für den bisherigen Lehrer in Etzelsdorf, A. Graupe, zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Kleinitz, Kreis Grünberg.

(110) Nachweisung
der im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.			
Gierlachsdorf, Offenbahr, Ober- u. Nieder-Pollau	Schulz, Gustav Friedrich	Oeconomie-Verwalter	Gierlachsdorf.
Möhnersdorf	Stubenrauch, Georg Guido	Rittergutspächter	Möhnersdorf.

Vermischte Nachrichten.

(111) **Verdienstliches.**

Im Laufe des 4. Quartals pr. sind den Kirchen und Schulen unseres Departements folgende Geschenke 2c. zu Theil geworden.

I. Diöces Bolkenhain.

Die in Bolkenhain verstorbene Wittwe Caroline Tietze legirte in ihrem Testament der dasigen evangelischen Schule ein Kapital von 100 Thlr., dessen Zinsen alljährlich zur Unterstützung armer aber würdiger Schüler verwendet werden sollen.

II. Diöces Bunzlau I.

Der evangelischen Kirche in Bunzlau ist von der verstorbenen verwittweten Frau Töpfermeister Hübsch, Johanne Friederike geb. Schauer daselbst letztwillig ein Kapital von 200 Thlr. legirt worden.

III. Diöces Bunzlau II.

Der verstorbene Handlungsreisende und Kaufmann Karl Julius Robert Essmert in Naumburg a/Q. hat der dasigen evang. Schule ein Legat von 250 Thlr. letztwillig vermacht, dessen Zinsen als Schulgeld für arme Schüler und Schülerinnen event. zur Anschaffung von Schulmitteln verwendet werden sollen.

IV. Diöces Freystadt.

Der evang. Schule in Ober-Herzogswaldau und der evang. Schule zu Mittel-Herzogswaldau ist von der verstorbenen verwittweten Frau Baronin von Dyherrn-Czettritz-Neuhaus auf Ober-Herzogswaldau einer jeden die Summe von 200 Thlr. mit der Bedingung legirt worden, daß die Interessen der vermachten Kapitalien zu Weihnachten jeden Jahres zur Anschaffung von Bekleidungsstücken für die ärmsten der Schulkinder verwendet werden.

V. Diöces Görlitz I.

1. Die verwittwete Anna Rosine Bergmann geb. Walter, Gedingehäuslerin in Wendisch-Ossig, Ehefrau des verstorbenen Pantoffel-Fabrikanten Bergmann in Görlitz, schenkte der ev. Kirche in Wendisch-Ossig
a. eine scharlachroth tuchne Altar-Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit silbernen Franzen und Borduren, mit einer in ächtem Silber und weißer Seide gestickten Inschrift: Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses; — im Werthe von 68 Thlr.;

b. 4 Glasperlen-Manschetten auf die 4 Altarleuchter nebst Umänderung der früheren in Perlen gestickten Untersetzer, im Werthe von 3 Thlr.;
c. 2 künstliche Blumenbouquets auf den Altar im Werthe von 4 Thlr.;
d. Lichter zum Anzünden der 3 älteren Kronleuchter an 2 Festtagen;
e. die Erneuerung eines schon vorhandenen älteren Klingelbeutels mit scharlachrothem Tuch und Silberborte.

2. Von der verwittweten Johanne Rosine Seliger geb. Richte, Gedingebauergutsbesitzerin in Köslitz erhielt die evang. Kirche in Wendisch-Ossig einen Taufstein von Sandstein, massiv, im gothischen Style mit zinkblechener Decke und goldenem Kreuze im Werthe von 37 Thlr. 10 Sgr.

3. Von einer ungenannten Familie der Parochie Wendisch-Ossig ist aus Anlaß eines fröhlichen Familien-Ereignisses die Restauration des vergoldeten Abendmahlkelches, der silbernen Patene und Hostienschachtel im Werthe von 25 Thlr. übernommen worden.

4. Der verstorbene Häusler und Pantoffelfabrikant Johann Gottlieb Bergmann in Wendisch-Ossig hat der dasigen evang. Kirche ein Legat von 75 Thlr. letztwillig vermacht, von dessen Zinsen das Anzünden von 2 Altarkerzen und 3 Kronleuchtern zu hohen kirchlichen Festtagen bestritten werden soll.

VI. Diöces Görlitz II.

Der Gedingebauer Gottlieb Wagner zu Radmeritz hat der dasigen Kirche 50 Thlr. geschenkt.

VII. Diöces Görlitz III.

1. Die evang. Kirche in Hohkirch erhielt von dem verstorbenen Gedingehäusler Schwage in Hohkirch 10 Thlr. zur Anschaffung eines Kronleuchters.

2. Der evang. Kirche in Rauscha wurde von der Frau des Schuhmachers Scheibel in Brand ein Altarteppich und von der Wittwe Anna Elisabeth Besser testamentarisch ein Geschenk von 10 Thlr. zu Theil, letztere wendete auch eine gleiche Summe der evang. Schulkasse in Rauscha zu.

3. Die Wittwe Johanne Schneider geb. Zobel im Bahnhof Kohlfurth schenkte der evang. Kirche in Kohlfurth zum Andenken an ihren im April 1866 verstorbenen Ehemann bei der kirchlichen Feier des Friedensfestes eine blausammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberfranzen, einen Altar-Fuß-Teppich, 2 vergoldete Porzellan-Vasen mit Blumen und 2 gestickte Leuchter-Untersätze.

4. Der evang. Kirche in Ober-Bielau sind bei Gelegenheit ihrer Renovation aus der Kirchengemeinde folgende Geschenke zu Theil geworden:

a. ein schönes Altarbild, bunt in Oel gemalt, von den Bauergutsbesitzern Gottfried Hiller, Ehrenfried Pätzold, Gottlieb Wiedemann sen., Christoph Wiedemann, Gotthelf Schwarz und Traugott Hartmann in gleichmäßiger Betheiligung zu dem Kostenpreis von 30 Thlr.;
b. eine Altar-Bibel und eine weißes porzellanenes Crucifix von dem Bauergutsbesitzer Carl Oppelt im Werthe von 5 Thlr.;
c. zwei modern gearbeitete zinnerne Altarleuchter von den Kirchenvorstehern Bauergutsbesitzer Gottfried Wiedemann und Gartenbesitzer Schulz im Werthe von 12 Thlr.;
d. zu der schwarztuchenen Altarbekleidung eine gleiche der 3 Kniebänkchen nebst 2 Fangtüchlein und einem Behänge um die Kanzelbrüstung von demselben Stoff, sämmtlich mit silbernen Fransen besetzt, von den Geschwistern Junggesell August und Jungfrau Ernestine Wiedemann, Kindern des Bauergutsbesitzers Christoph Wiedemann;
e. einen Kanzelschmuck von weißem Tüll in Blumen gestickt mit blauseidener Unterlage von der Frau Pastor Neitsch;
f. die Brustbilder Luthers und Melanchthons, bunt in Oel gemalt und in Rahmen gefaßt, zur Zierde der Sakristei, von Fräulein Amalie Flade in Görlitz, der Tochter eines früheren Pfarrers an der evang. Kirche in Ober-Bielau;
g. zwei Kronleuchter, einen bronzenen von dem Bauergutsbesitzer Gottfried Wiedemann im Antheil Schützenhain, und einen gläsernen von der Gesammtgemeinde, jeder im Werthe von 30 Thlr.;
h. zwei hohe Kirchenfenster, bunt in Glas gemalt, das eine von dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Heinze und das andere von dem Mühlenbesitzer Friedrich Weise gemeinschaftlich mit dem Particulier Moritz Arnhold in Görlitz, vormals in Schützenhain.

VIII. Diöces Hirschberg.

1. Die in Erdmannsdorf verstorbene Frau von Tluck geb. Scharenberg hat eine Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn-Actie über 100 Thlr. nach dem Nennwerthe mit der Bestimmung geschenkt, daß von deren Interessen

alljährlich an Weihnachten ein vom Kantor zu bezeichnendes Schulkind in Erdmannsdorf bekleidet werden soll.

2. Der verstorbene Bauerauszügler Christoph Liebig in Ober-Tschischdorf hat der evang. Kirche in Boberröhrsdorf letztwillig 50 Thlr. legirt.

3. Die evang. Kirche in Arnsdorf erhielt von dem Bleichermeister Samuel Frien daselbst 2 Paar starke Altarkerzen im Werthe von 13 Thlr.

4. Der evang. Kirche in Schmiedeberg wurde von dem in Breslau verstorbenen Particulier Garn ein Legat von 700 Thlr. zur Instandhaltung der in Schmiedeberg befindlichen Barchewitz'schen Familiengruft vermacht.

IX. Diöces Jauer.

Der evang. Kirche in Leipe sind bei Gelegenheit der Feier des Friedensfestes folgende Geschenke zu Theil geworden:

a. von der Frau Rittergutsbesitzer Kramsta ein Altarbild — einen Christuskopf mit der Dornenkrone darstellend, einen schönen Teppich für den inneren Altarraum, 2 Paar Altarkerzen und große Stearinkerzen zu den drei Kronleuchtern und den Leuchtern an den beiden Säulen nahe dem Altar; außerdem hat dieselbe die Altarstufen tapeziren lassen;

b. von den Jungfrauen und Jünglingen von Ober-, Mittel- Nieder-Leipe, Petersgrund und Mochau zwei neue prachtvolle Blumenbouquets mit 2 neuen entsprechenden Vasen; außerdem haben dieselben die Klingelbeutel mit neuem rothen Sammet überziehen und mit Silberfransen versehen lassen, zusammen im Werthe von 12 Thlr. 15 Sgr.;

c. von den Gemeinden Ober-, Mittel- Nieder-Leipe, Petersgrund und Mochau eine Fahne im Werthe von 14 Thlr.

X. Diöces Lauban II.

Der evang. Kirche in Schönberg ist von dem verstorbenen Züchnermeister Ehrenfried Schulze daselbst eine sichere Hypothek von 50 Thlr. letztwillig legirt worden.

XI. Diöces Liegnitz I.

1. Bei Gelegenheit des Friedensfestes ist der evang. Kirche zu Rüstern durch freiwillige Beiträge der Patronatsherrschaft und aus der Gemeinde eine neue Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 40 Thlr., von ersterer außerdem ein gestickter Altar-Teppich verehrt worden.

2. Die verstorbene Frau Kammerherr von Nickisch-Rosenegk auf Kuchelberg hat der dasigen Gemeinde ein Legat von 200 Thlr. vermacht, von welchem die Zinsen von 100 Thlr. zu Schulgeld für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

XII. Diöces Löwenberg II.

1. Der zu Löwenberg verstorbene Schornsteinfegermeister Gottlob Schmidt vermachte der evangelischen Kirche in Wünschendorf ein Legat von 50 Thlr., von dessen Zinsen der Geistliche für eine Trauer-Collecte an dem dem Todestage nächsten Sonntage 20 Sgr., der Cantor für sich sowie für die Musici, Bälgetreter u. s. w. 25 Sgr., die Kirchenkasse aber 1 Thlr. erhält. Außerdem legirte derselbe der Gemeinde Wünschendorf ein Legat von 25 Thlr., dessen Zinsen an seinem Todestage an 2 unbescholtene Arme, oder, wenn solche nicht vorhanden, an 2 arme unbescholtene Schulkinder vertheilt werden sollen.

2. Von dem Fräulein Marie von Köckritz zu Wohlau hat die ev. Kirche in Wünschendorf ein eigenhändig gemaltes kostbares Altarbild „Christus und die emmauatischen Jünger" erhalten, welches letztere von der Frau Generalin von Natzmer auf Metzdorf mit einem großen vergoldeten Rahmen versehen worden ist.

XIII. Diöces Rothenburg I.

Die evang. Schule in Krischa hat von dem dasigen Kreis-Deputirten und Rittergutsbesitzer v. Wolf ein Kapital von 50 Thlr. erhalten, von dessen jährlichen Zinsen 1 Thlr. an die Schulkasse gezahlt, 1 Thlr. zum Ankauf von kleinen Geschenken Behufs Vertheilung nach dem Examen an die besten Schüler und Schülerinnen verwendet und der Ueberrest dem Schullehrer zugewendet werden soll.

XIV. Diöces Schönau.

1. Die verw. Rendant Jung geb. Lange in Schönau hat letztwillig folgende Legate ausgesetzt:

a. der ev. Kirche in Schönau 50 Thlr. mit der Bestimmung, daß von den Interessen dieser Summe der mittlere von ihrem verstorbenen Ehemann der Kirche geschenkte Kronleuchter an den hohen Festtagen mit brennenden Lichtern besteckt werde;

b. der evang. Schule zu Alt-Schönau gleichfalls 50 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Interessen von dieser Summe zur Weihnachtsbescheerung für arme Schulkinder vom Schulvorstande verwendet werden sollen.

2. Die evang. Kirche in Schönwaldau erhielt von dem Gerichtsschreiber Schönholz daselbst bei Gelegenheit der Trauung seiner Tochter einen werthvollen Teppich zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Brautpaare und von dem Gerichtskretschambesitzer Wittwer bei Gelegenheit der Verheirathung seiner Tochter zwei werthvolle neusilberne Altarleuchter zum allsonntäglichen Gebrauch.

XV. Archipresbyterat Freystadt.

Von der verstorbenen verwittweten Frau Baronin von Dyherrn-Czettritz-Neuhaus in Ober-Herzogswaldau ist der dortigen katholischen Kirche letztwillig ein Kapital von 1000 Thlr. legirt worden, und der katholischen Schule daselbst ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bedingung, daß die Interessen dieses Kapitals zu Weihnachten jeden Jahres zur Anschaffung von Bekleidungsstücken für die ärmsten der Schulkinder verwendet werden.

XVI. Archipresbyterat Sagan.

Die katholische Pfarrkirche in Dittersbach hat von der Frau Rittergutsbesitzer Anna Neumann daselbst einen werthvollen, feinen rothtuchenen Altarteppich zum Gebrauch für die kirchlichen Festtage erhalten.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der bedachten Institute hiermit unseren Dank aus.

Liegnitz, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(112) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 9. März **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(113) Das 16., 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6556. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866;
" 6557. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867;
" 6558. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867;
" 6559. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße, und
" 6560. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(114) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(115) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(116) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Görlitz die nachstehend bezeichnete Privat-Beschäl-Station für das Jahr 1867 errichtet worden ist.

Liegnitz, den 4. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
Markersdorf	Kretschambesitzer Lange.	kirschbraun mit weißen Hinterfesseln, 5 Fuß 7 Zoll groß, 7 Jahr alt.	2 Rthlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(117) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1865.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1865 überhaupt 2050 Mitglieder und 776 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 491, und zwar 441 Wittwen und 50 Waisen, außerdem aber 77 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1865:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Capitals-Zinsen	2405 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-Collecten- und Strafgeldern	8039 „	20 „	— „
„ III.	An Geschenken und Vermächtnissen	1457 „	21 „	8 „
„ IV.	Insgemein	1293 „	10 „	6 „
„ V.	An zurückgezahlten Capitalien	710 „	— „	— „
	Summa:	13,906 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.
Hierzu:	A. Bestandsgelder aus 1864	225 „	4 „	6 „
	B. An Resten aus 1864	5445 „	— „	— „
	C. An Defecten	— „	— „	— „
	Summa aller Einnahmen:	19,576 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Wittwen, Waisen und emeritirte Lehrer gezahlte Pensions-Gelder	6855 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ II.	An Vorschüssen	3 „	— „	— „
„ III.	An elocirten Capitalien	12039 „	13 „	4 „
„ IV.	Auf Büreau-Bedürfnisse	200 „	— „	— „
„ V.	Insgemein	377 „	9 „	— „
	Summa aller Ausgaben:	19,474 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.

Abschluß:

Die Gesammt-Einnahme beträgt	19,576 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19,474 „	22 „	4 „
Mithin ult. December 1865 Bestand:	101 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	In baarem Gelde		101 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.
II.	In den angelegten Capitalien:				
	a. in Pfandbriefen à 3½ pCt.	39,350 Thlr.			
	b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	28,500 „			
	c. in Rentenbriefen à 4 pCt.	4,120 „			
	d. in Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.	225 „			
	e. in Galizischen Eisenbahn-Actien (aus dem Gottwald'schen Legat)	400 „			
		i. e.	72,595 „	— „	— „
III.	An Resten		166 „	27 „	8 „
		Mithin überhaupt in:	72,863 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe:		66,874 „	14 „	6 „
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um:		5,989 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(118) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Kupfer- und Arsenikbergwerkes Evelinensglück bei Rothenzechau wird an Stelle des am 23. Januar und 6. Februar 1838 verliehenen Längenfeldes von Fundgrube und zwölf Maaßen nebst Vierung ein in den Gemeinden Rothenzechau, Wüsteröhrsdorf und Hohenwalde, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz gelegenes Ummwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Arsenikerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Februar 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(119) Nachtrag

zu dem Statut der Niederschlesischen Bergbauhülfskasse vom 10. Dezember 1863.

In den außerordentlichen Generalversammlungen vom 15. Mai 1865, 30. Oktober 1865, 21. August 1866 und 29. Oktober 1866 sind folgende Abänderungen des Statuts beschlossen worden:

Zu §. 7.

Es ist am Schlusse hinzuzufügen:

Wer die Anzeige über Höhe der Förderung oder über die Inbetriebsetzung eines Werkes bis zum 1. Februar nicht erstattet hat, hat sein Stimmrecht auf die Dauer des Jahres eingebüßt.

Zu §. 11.

Es ist hinter den Worten: „nach der Bestimmung des Vorsitzenden" einzuschalten:

Jedoch kann auf Antrag eines von 10 Stimmen unterstützten Mitgliedes die Versammlung geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

Zu §. 14.

Es ist am Schluß hinzuzufügen:

Die Interessenten können sich bei den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen jedoch nur durch zum Erscheinen Berechtigte (§. 6 des Statuts) auf Grund einer schriftlichen beglaubigten, beziehungsweise notariellen oder gerichtlichen Vollmacht vertreten lassen.

Zu §. 17.

Der letzte Satz: „Königliche Beamte" bis „Oberbergamt zu Breslau" ist zu streichen.

Zu §. 21.

Es ist am Schluß hinzuzufügen:

Der Vorstand ist befugt, zur Besorgung der sub 1. 2. 4 bis 7 incl. aufgeführten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dritten Personen Vollmacht mit Substitutionsbefugniß zu ertheilen.

Zu §. 22.

An Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, welcher jedoch eine solche ergehen lassen muß, sobald zwei Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Commissar des Königlichen Oberbergamts bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens 3 Tage vorher angezeigt werden.

Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn nach gehörig erfolgter Einladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet. Eine Abschrift davon wird dem Königlichen Oberbergamte eingereicht und jedem Vorstandsmitgliede mitgetheilt.

Bei Geschäften des Vorstandes mit anderen Personen dient ein oberbergamtlich auszufertigender Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Vollmacht für den Beauftragten des Vorstandes.

Zu §. 26.

Am Schluß ist hinzuzufügen:

Der Rendant hat eine Caution in doppelter Höhe seines Jahres-Einkommens baar oder in depositalmäßigen Papieren zu erlegen. Die Generalversammlung ist indeß befugt, durch einstimmigen Beschluß den jedesmaligen Rendanten von der Cautionsleistung ganz oder theilweise zu entbinden.

Zu §. 27.

Hinter dem ersten alinea ist einzuschalten:

Die außer Cours gesetzten Papiere werden wieder in Cours gesetzt durch zwei von dem Vorstande erwählte Bevollmächtigte, denen Substitutionsbefugniß zusteht.

Zu §. 29.

In alinea 3 sind die Worte: „und Bergwerken" zu streichen, dagegen ist am Schluß desselben alinea zu setzen:

„bei Ausleihungen auf Bergwerke finden diese Bestimmungen keine Anwendung;"

alinea 4 ist zu setzen:

„Werthpapiere" statt „Geldpapiere."

Der letzte Satz:

„Mindestens ein Drittel" bis „sein" ist zu streichen.

Zu §. 34.

Statt: „vom Curatorium" ist zu setzen: „vom Vorstande."

Vorstehender, von den Betheiligten beschlossener Nachtrag zum Statute der Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse vom 10. Dezember 1863 wird auf Grund des §. 39 dieses Statuts und des §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhülfskassen hierdurch bestätigt.

Berlin, den 16. Februar 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(120) Die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau beginnt am 26. März c. Vorm. 9 Uhr, was gemäß §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 1. März 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(121) Den Gerichtseingesessenen wird bekannt gemacht, daß die zu unserem Depositorium einzuzahlenden Gelder nicht an eine einzelne Gerichtsperson gezahlt werden dürfen, sondern daß jede Zahlung dieser Art gültig nur in Gegenwart der drei Personen erfolgen kann, welche durch den Aushang auf dem Gerichtsflur als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden sind, und daß von diesen drei Beamten auch die Quittungen ausgestellt werden müssen.

Die Depositaltage finden regelmäßig allwöchentlich am Mittwoch Statt.

Rothenburg O/L., den 2. März 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(122) Die durch Verträge vom 21. März 1866 aus dem Gutsbezirke Penzig an die Häusler Huckauf und Michel zu Deschka verkauften Ackerparzellen von 1 Morgen 79 □Ruthen, 178⁵/₁₀ □Ruthen und 1 Morgen 16 □Ruthen sind mit der durch Rescript vom 14. d. Mts. ausgesprochenen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten dem Gemeindebezirke Deschka zugeschlagen worden, was in Gemäßheit §. 1 Gesetz vom 14. April 1856 bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 25. Februar 1867. Der Königliche Landrath.

(123) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1867 vom 29 April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung des Hebräerbriefs, Derselbe.
Kirchengeschichte, I. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.

* Einleitung in die Dogmatik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Ausgewählte Abschnitte aus der Moraltheologie, Derselbe.
Specielle Dogmatik, IV. Theil, Derselbe.
* Liturgik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie, II. Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professor Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger.
* Erklärung des Propheten Micha, Herr Lic. Rhode.
Einleitung in das neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Derselbe.
Erklärung des Evangelium Johannis, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Römerbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter.
Dogmengeschichte des Mittelalters, Derselbe.
* Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Hahn.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Theologische Ethik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Liturgik, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in der systematischen Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische Uebungen, homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Herr Prof. hon. Dr. Erdmann wird, durch Amtsgeschäfte verhindert, im Sommer-Semester keine Vorlesung halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive.
* Examinatorium und Repetitorium des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert und Herr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Das Erbrecht, Derselbe.
* Das Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen aus dem corpus iuris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Derselbe.
Wechsel-, Handels- und Seerecht, Herr Dr. Neumann.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Herr Dr. Marx.
* Ueber die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Die strafrechtliche Lehre vom Diebstahl, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe.
* Geschichte des Civilprozesses in Deutschland, Herr Dr. Neumann.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Herr Prof. Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Derselbe.

* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Derselbe.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser.
* Naturgeschichte des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Biologie, Hr. Dr. Finkenstein.
Zootomisch-praktische Uebungen, (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow.
* Ueber Parasiten des menschlichen Körpers, Hr. Prof. Dr. Waldeyer.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Angiologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
* Ueber Construktion und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.
* Diagnostische Mikroskopie, Hr. Dr. Auerbach.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und erster Theil der speziellen Physiologie (animale Funktionen), Derselbe.
* Spezielle Physiologie des Nervensystems, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Curse, (privatissime), Derselbe.
Physiologie des Knochensystems, Hr. Dr. Auerbach.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie, Hr. Prof. Dr. Waldeyer.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Obduktions-Uebungen (privatissime), Derselbe.
Pathologische Anatomie der chirurgischen Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Klopsch.
* Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
* Allgemeine Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reimann.
* Rezeptschreibekunst, Hr. Dr. Lewald.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
* Ueber Knochenbrüche, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Wunden, Hr. Prof. Dr. Klopsch.
Chirurgie und Operationslehre, I. Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Chirurgische Operationsübungen, Derselbe.
Augenoperationsübungen, Hr. Prof. Dr. Förster.
Chirurgische Bandagen- und Maschinenlehre, Hr. Prof. Dr. Klopsch.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Hr. Dr. Voltolini.
* Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
* Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul.
Auskultation und Perkussion, Hr. Dr. Lewald.
* Ueber die Krankheiten der Kreislaufsorgane, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Spezielle Pathologie und Therapie, Derselbe.
* Ueber das Wesen der Cholera, Hr. Dr. Finkenstein.
* Ueber gynäkologische Operationen, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshilflicher Operationscursus, Derselbe.
* Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen, Hr. Dr. Freund.
Gynäkologische Diagnostik mit Uebungen, Derselbe.
* Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Hr. Dr. Friedberg.
Gerichtliche Medizin für Juristen, mit Demonstrationen, Derselbe.
* Geschichte der neueren Medizin, Hr. Prof. Dr. Häser.
Chirurgische und augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ophthalmiatrische Privat-Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Förster.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.

Psychiatrische Klinik (privatissime), Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im pharmakologischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Offizinelle Gewächse, deren Produkte und Wirkungen nach natürlichen Familien, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Derselbe.
Psychologie, Derselbe.
Psychologie, Hr. Dr. Scherner.
Ethik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Ergänzungen der Vorträge über Ethik, Derselbe.
Geschichte der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Darstellung der verschiedenen philosophischen Systeme der orientalischen Völker, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Auslegung des platonischen Gastmahls, Hr. Dr. Suckow.
Schleiermacher als Philosoph, Hr. Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Integralrechnung, Hr. Dr. Bachmann.
Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Hr. Prof. Dr. Galle.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Prof. Dr. Meyer.
Die Theorie der elliptischen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Die Lehre von der Kreistheilung, Hr. Dr. Bachmann.
Die Elemente der Statik und Mechanik, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Berechnung der scheinbaren Oerter der Fixsterne, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik. Hr. Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Elektrizitätslehre, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Physische Geographie nebst Meteorologie, Derselbe.
Organische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
* Chemische Theorieen. Hr. Dr. Friedländer.
Pharmazeutische Chemie, Derselbe.
Toxikologie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.

2. Naturgeschichte.

* Zoologische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Grube.
Zoologie, II. Theil, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Spezielle oder systematische Botanik (natürliche Familien), Derselbe.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe.
* Ueber die giftigen Gewächse, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Mikroskopischer Cursus im phytophysiologischen Institut, Derselbe.
Natürliche Pflanzenfamilien, Derselbe.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, mit besonderer Rücksicht auf die Kulturgewächse, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Arbeiten im phytophysiologischen Institut (privatissime), Derselbe.
* System der Flechten, Hr. Dr. Körber.
Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.

* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
* Krystallographische Uebungen, Hr. Dr. Websky.
Bestimmende Mineralogie und Löthrohrprobirkunst, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
* Ueber Geld und Banken, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Volkswirthschaft, Derselbe.
* Ueber die öffentlichen Ausgaben, Hr. Prof. Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen seit dem Jahre 1291 nach Chr., Derselbe.
Die allgemeine Geschichte des Zeitalters der Reformation, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. II.), Derselbe,
Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abth. I.), Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Alte Geographie von Griechenland, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Aelteste Geschichte Griechenlands bis auf die Zeit der Perserkriege, Derselbe.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.
* Kurze Geschichte der Ueberreste der syrischen Literatur und Erklärung der Gedichte Ephrem's, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Derselbe.
Grammatik der äthiopischen Sprache, Derselbe.

2. Classische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Hr. Prof. Dr. Haase.
Zweiter Theil der griechischen Mythologie, spezielle Götter- und Heroenlehre in Verbindung mit Erklärung von Kunstdenkmälern, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Metrik der griechischen und lateinischen Dramatiker und scenische Alterthümer, Derselbe.
Römische Literaturgeschichte seit dem Beginn der monarchischen Periode, Hr. Prof. Dr. Hertz.
Tacitus' Annalen Buch 1 nebst Einleitung über sein Leben, seinen Charakter und seine Werke, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philol. Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philol. Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philol. Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

* Encyklopädie der modernen Philologie, Hr. Dr. Karow.
* Geschichte der lyrischen Poesie des neueren Europa von 1815 an, Derselbe.
Encyklopädie und Methodologie der gesammten deutschen Alterthumskunde, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Lehrer der deutschen Sprache und Literatur, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Geschichte der deutschen Literatur (Fortsetzung), Hr. Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der deutschen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Macbeth, Derselbe.
* Englische Stilübungen, Derselbe.
* Lektüre der Comödie von Moliere: L'Avare, Leben und Werke desselben, Hr. Lector Freymond.
Wiederholung der Grammatik der französischen Sprache, mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Derselbe.

Lektüre der Comödie: La Bourse von Ponsard und Gespräche über neuere Literatur, Derselbe.
* Fortsetzung der Lektüre italienischer und spanischer Classiker für Vorgeschrittene, Hr. Dr. Karow.
* Curwälsche Grammatik und Erklärung von Otto Aporta's Chronik des Engadin und von den Gedichten des Zacharias Pallioppi, Derselbe.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung der Bartschischen Chrestomathie (Leipzig 1866), Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung auserlesener Volkslieder der Neugriechen, Derselbe.
* Ueber slavische Volkspoesie, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Hr. Lektor hon. Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

Kirchliche Alterthümer, Hr. Dr. Schultz.
Ueber Leben und Werke Raphael Santi's, Derselbe.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.
* Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgel-Unterricht, Derselbe.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesangs, zweiter Theil: vom Tode Johann Eccard's an, Hr. Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
Zeichnenkunst, Hr. Siegert.
Zeichner, Hr. Aßmann.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(124) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe.
Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff.

Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie, Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen technischen Gewerbe: Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.
Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.
Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker.
Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe.
Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe.
Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Aesthetik: Prof. Dr. Schaller.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo.
Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen.
Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.
Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.

Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberg, de Bary, Knoblauch, Dirard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1867. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. u. Director des landwirthsch. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(125) Der bisherige Forsthilfsaufseher Wiesner in Hoyerswerda ist zum Königlichen Förster ernannt und ist ihm die Försterstelle Kuffer in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. April cr. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 25. Februar 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(126) In der Königlichen Oberförsterei Tschiefer ist der Förster Mährlein, seitheriger Inhaber der Försterstelle zu Kuffer vom 1. April cr. ab in die Försterstelle zu Aufhalt versetzt worden.
Liegnitz, den 26. Februar 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(127) Der Rittergutsbesitzer, Königl. Rittmeister a. D. Schubert auf Heinersdorf, hiesigen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt, als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.
Liegnitz, den 24. Februar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(128) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den Lehrer Staake in Schmiedeberg zum Lehrer an der vereinigten Stadtschule daselbst,
für den Lehrer A. Jacob in Sagan, zum Lehrer an der evang. Schule in Halbau.

(129) Es wurde bestätigt:
der Candidat des höheren Lehramtes E. Aust als 3. ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Lauban.

(130) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Februar 1867.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Glatte zu Görlitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.
Der Gerichts-Assessor Habicht zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schubin.
Der Bureau-Assistent Laube zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Commission zu Lähn.
Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Stöhr zu Lauban zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar.
Der Feldwebel Fest zu Löwenberg zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht daselbst.
Der invalide Trompeter Kirsch zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Kreisrichter Fraustädter zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Göhle aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Kreisgerichts-Sekretair Wilke zu Freistadt an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Kreisgerichts-Sekretair Forgber zu Lähn an die Gerichts-Commission zu Carolath mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor.
Der Bureau-Assistent Pätzold zu Carolath an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: Der Referendarius Rawitscher zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
Der Auskultator v. Flemming zu Goldberg Behufs Eintritts in einen andern Lebensberuf.
Der Hilfsunterbeamte Nowaczki zu Glogau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Wolf zu Friedeberg a/Q.

Gestorben: Der Appellationsgerichtsrath Theuner.

(131) **Nachweisung**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Alt- und Neu-Bilawe mit Amalienhof und Landeskron	Heinze	Müllermeister und Gerichtsscholz	Alt-Bilawe.
Beuthen a. O.	Klante	Rathmann	Beuthen.
Kreis Goldberg.			
Petersdorf und Schmerbach	Rackwitz	Müllermeister	Petersdorf.
Kreis Glogau.			
Dalkau, Reihe, Samitz	Baudach	Gärtner	Dalkau.
Obisch	v. Jordan	Dominialpächter	Obisch.
Salisch und Märzdorf	Hahn	Bauergutsbesitzer	Salisch.
Rietschütz, Schabitzen, Ilgowitz, Rettkau	Uhse	Rentmeister	Rietschütz.
Quilitz	Stock	Brauermeister	Quilitz.
Bansau mit Neusorge, Klein-Kauer mit Golschwitz	Kuntze	Freigärtner	Golschwitz.
Nieder-Polkwitz St. A.	O'Brien	Gutsbesitzer	N.-Polkwitz St. A.
Andersdorf mit Berndorf u. Cartendorf, Leipe, Groß-Logisch mit Guttenstädt, Ransdorf, Wiesau	Paul	Gerichtsscholz	Andersdorf.
Brieg, Doberwitz, Skeiden, Kl.-Tschirnau, Weckelwitz	Röhr	Gerichtsscholz	Brieg.
Kreis Löwenberg.			
Liebenthal	Hubrich	Bäckermeister	Liebenthal.
Giersdorf	Wehner	Bauergutsbesitzer	Giersdorf.
Hennersdorf mit Haynvorwerk	Zimmermann	Vorwerksbesitzer	Haynvorwerk.
Kreis Liegnitz.			
Parchwitz	Knorr	Seifensieder	Parchwitz.
Opas und Hünern	Süßebecker	Bauergutsbesitzer	Opas.
Kunitz, Kunitz-Seegasse und Klein-Schildern	Geniser	desgl.	Kunitz.
Groß- und Klein-Wandriß und Würchwitz	Speer	Gerichtsschreiber	Groß-Wandriß.
Kuchelberg, Thiergarten, Sechshufen-Langenwaldau und Nieder-Langenwaldau	Dietrich	Restgutsbesitzer	Sechshufen-Langenwaldau.
Kreis Rothenburg.			
Beinsdorf, Klein-Bogendorf, Roßnitz, Schönborn, Ober-, Mittel- und Nieder-Zibelle	Rätzell	Rittergutsbesitzer	Ober-Zibelle.
Kreis Sagan.			
Schönbrunn	Harmuth	Böttchermeister	Schönbrunn.
Kreis Sprottau.			
Primkenau	Wackwitz	Bürgermeister	Primkenau.

Vermischte Nachrichten.

(132) **Ertheilte Patente.**

Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

	à Rℓ	
Seichwitz Obr. OS. **9**	200	Stroppen ꝛc. OM. **71**
Seichwitz sub D. OS........ **11**	1000	Studzienna OS............. **77**
Seitendorf, Kr. Hirschberg SJ... **4**	1000	Tadelwitz MG. **47**
Seschwitz BB............... **47**	1000	Tarnast OM. **69**
Siebeneichen SJ............ **20**	1000	Thielau LW.................. **4**
Simsdorf SJ. **8**	1000	Thiergarten SJ......... **25. 27**
Skalung OM................ **21**	1000	Tillowitz OS. 599
Spalwitz OM. **65**	50	652
85	200	Tschammendorf Poln. BB..... **31**
Stabelwitz BB. **28**	500	Tschau Neu GS. **31**
50	20	Tschauschwitz NG. **29**
Starpel GS................ **31**	20	Tschechnitz BB. 12. 15. 17
Steblau OS............... **184**	50	23
Steinberg Ndr. LW. **24**	500	54
Steine Mtl. MG. **80**	600	56. 60
Stephanshain SJ.......... **114**	100	Tscheschdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt
Stöschwitz BB.............. **39**	500	NG..................... **56**
Strachwitz ꝛc. BB.......... **38**	100	108
Streit Obr. SJ............. **79**	50	Tscheschendorf Obr. LW. **40**
Striegendorf NG. **314**	100	Turawa OS. **219.** 220

	à Rℓ	
Altpatschkau NG............ **59**	20	Gauers NG........ **115. 119**
Arnoldsdorf NG. **234**	20	**132**
Baumgarten, Kr. Breslau BB. **88**	100	Gesäß O. N. NG. **218**
Blankensee GS.............. **35**	200	Gewehrsewitz LW........... **50**
Blumenrode LW........... **190**	20	Glauche Obr. OM. **92**
Boroschau OS. **149**	20	**114**
Brandschütz BB. **105**	100	Glinitz OS................ **325**
Brechelwitz SJ...... **162. 165**	30	Golkowitz OS................ 99
Buhrau GS................ **190**	100	Grosburg BB. **62**
Camitz MG. **175**	30	**197**
Cammerau O. M. N. SJ.... **55**	1000	Grossenbohrau Ndr. GS. **72**
152	50	Haltauf MG. **26**
Czieschowa OS. **92**	50	**72**
Dambrau ꝛc. OS.......... **115**	1000	Hartlieb BB. **41**
298. 308	50	Herrnmotschelnitz LW........ **90**
Denkwitz GS. 112	50	Horka Ndr. G.. .... 27. 55
125	20	83. 84
Deutschen Kl. OM...... **51. 52**	50	Hünerei GS................ **49**
Dirschel OS.................. 58	100	Hundsfeld OM. **99**
64	50	**119**
84	30	Jacobine ꝛc. BB........... **187**
Dobers O. N. G............ **16**	500	Jäschkendorf LW.......... **143**
Drogelwitz GS. **14**	1000	Kattowitz OS............... **40**
155	20	Klebenitz GS................. **4**
Dromsdorf ꝛc. SJ. **155**	50	Kodersdorf G. **33**
Droseheidau GS. **30**	100	Koitz Ober LW. **55**
Dürschwitz LW. **257**	30	Krippitz ꝛc. BB **189**
Eckersdorf BB. **220**	1000	Kuschdorf ꝛc. NG.......... **152**

à Rℳ			à Rℳ			à Rℳ
100	Tworkau OS.	**326**	50	Wilkau O. N. SJ.	**33**	60
30	Tworock OS.	**253**	80	Wilkau Obr. BB.	54	20
25	Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**393**	200	Wirrwitz (auch Wirbitz) BB.	**41**	600
300		**415**	600	Wohlau Ndr. Alt LW.	**4**	1000
900	Uschütz OS.	**233**	200	Woidnikowe Ndr. OM.	**35**	100
100	Volpersdorf MG.	**189**	50	Woischnick OS.	**135**	50
40	Waldau O. N. G.	**24**	800	Wolfshain ꝛc. SJ.	**49**	100
20		**55**	100	Würchwitz LW.	**34**	100
1000	Waltersdorf Gr. SJ.	**7**	100	Wziesko Alt u. Neu OS.	**545**	50
1000	Warthau SJ.	**43**	30	Zabrze, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**379**	600
30	Wederau SJ.	**29**	50	Zauche Ndr. GS.	**33**	1000
100	Weigersdorf G.	**66**	100		**62**	100
500	Weißenhof LW.	**69**	100	Zaumgarten BB.	**15**	600
50	Wensowitz OM.	**12**	50	Zauritz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**7**	40
60	Wiesau SJ.	**8**	400	Zindel Kl., Bisth.-Landsch., jetzt NG.		
	Wiese ꝛc. OM.	**12**	1000		**87**	100
200	Wildschütz OM.	**86**	100	Zobten SJ.	**222**	100
20	Wilka ꝛc. G.	**23**	500	Zöbelwitz ꝛc. GS.	**17**	500
100		**62. 67**	100	Zülzhof NG.	**70. 71**	100
1000		**137**	30			

4 Prozent.

à Rℳ			à Rℳ			à Rℳ
100	noch: Liptin OS.	279	30	noch: Schweinern Gr. OM.	**142**	20
50		281	20	Schwusen ꝛc. GS.	**147**	100
30		289	100	Scheyden GS.	**204**	100
1000	Lobedau NG.	**5**	1000	Simmenau O. N. OM.	**345**	100
100	Märzdorf O. N. NG.	**536**	1000	Spittelndorf LW.	**111**	50
50	Mondschütz LW.	**178. 185**	100	Sponsberg BB.	**72**	100
100	Nassiedel OS.	**213**	1000	Spree O. N. G.	**59**	1000
20		**254**	500		**177**	100
20	Niewiesche NG.	**72**	1000	Strehlitz I. Anth. BB.	**30**	30
200	Orzesche OS.	**2**	1000	Strunz GS.	**181**	30
100	Ottmachau-Friedrichseck NG.	**146**	100	Tannenberg NG.	**92**	100
500	Peilau Obr. SJ.	**157**	20	Tarchwitz MG.	**73**	20
30	Peltschütz, Kr. Ohlau BB.	**55**	50	Tinz Kl., Kr. Breslau BB.	**48**	20
30	Perschütz OM.	**79**	100	Triebusch LW.	**77**	200
100	Petergau, Kr. Breslau BB.	**59**	50		**217**	50
100	Petersdorf Hohen SJ.	**53**	100	Tschirne'r Güter Kl. GS.	**100**	500
20	Peterwitz Lehn NG.	178. 187	100	Warkotsch BB.	**77**	100
500	Peterwitz bei Hochkirch OM.	**79**	20	Weißenleipe LW.	**106**	100
100	Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	**45**	100	Wendrin ꝛc. OS.	**158. 164**	100
30		**68**	20	Wenscowitz OM.	**17**	500
100	Pniow OS.	**98**	200	Wilkau Obr. BB.	43	20
20	Rengersdorf Anth. MG.	**106**	100		44	50
100	Rengersdorf Obr. ꝛc. G.	**88**	100		45. 46	100
1000		**266**	20		50	500
100	Rohrlach SJ.	**109**	100	Wischnitz OS.	**108. 122**	30
500	Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg			Wültschkau LW.	**50**	1000
100	BB.	**77**	30	Würben SJ.	**445**	200
100	Roswadze OS.	**62**	500		**535**	30

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 16. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(133) Das 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6561. das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867;

= 6562. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867;

= 6563. die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867;

= 6564. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen;

= 6565. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867;

= 6566. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867;

= 6567. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen" in Posen, und

= 6568. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(134) Nach dem Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. v. Mts. und dem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 23. ejd. m. soll eine dritte Apotheke in Liegnitz errichtet werden.

Diejenigen approbirten und zur Nachsuchung einer Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke geeigneten Apotheker, welche bei der diesfälligen Concessions-Ertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr hierauf bezügliches Gesuch, zu welchem ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden ist, bis zu Ende des Monats Mai c. portofrei an uns gelangen zu lassen und demselben die Lehr- und Gehülfen-Zeugnisse, die Approbation als Apotheker resp. als Provisor, die Beweisstücke über den Besitz der zur Errichtung und dem Betriebe einer Apotheke in Liegnitz erforderlichen Mittel und die sonst noch für ihren Antrag nach Maßgabe des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt pag. 230) sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Liegnitz, den 6. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(135) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juli 1862 (Stück 29 des Amtsblatts pro 1862) bringen wir hierdurch die durch Rescript der Herren Minister für Handel rc. und

des Innern vom 5. December 1866 genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(136) Nachstehende auf Befehl der Königl. Großbritannischen Auswanderungs-Kommissarien im November v. J. erlassene Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritannien passirenden Auswanderern bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Name des Königl. preußischen Konsuls in London B. R. Hebeler, Esq., 106, Fenchurch Street und des in Liverpool D. Burchardt, Esq., ist.

1. Alle Fremden, welche von großbritannischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Contracte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung, sowie die Art und Weise der Beförderung, ob vermittelst Dampfboots oder Segelschiffs und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthalts auf dem Continent und im englischen Hafen mit Obdach und Beköstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten des Contrahenten in jedem Platze, durch welchen sie passiren, heißen.

2. Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetz Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechtigte Personen abgeschlossen werden können.

3. Alle Bagage ꝛc., muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.

4. Große Vorsicht ist empfohlen beim Ankauf in England oder an Bord vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die Vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.

5. Die gedruckten Contractbillete, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder andern Ländern gültig, erhalten, sollten unter keinen Umständen aus Händen gegeben werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer, Niemand der nicht in ihrem Contract erwähnt ist, trauen, wenn Hülfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten sollte man sich sogleich an seinen Consul wenden oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitän Prior, R. N., Stanley Buildings, ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool, und Capitain Lean R. N., 65, Fenchurch Street, ist der Auswanderungsbeamte in London.

6. Auswanderer, welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Commissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Liegnitz, den 12. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(137) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1865.

Die Anstalt zählte im Jahre 1865 überhaupt 2616 Mitglieder, und zwar

2592 Miglieder mit vollen Beiträgen à $2\frac{2}{3}$ Thlr. und
24 = = halben = à $1\frac{1}{3}$ =

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 571 vorhanden und haben erhalten:

386	Wittwen ohne Kinder die ganze Pensionsrate		à 21	Thlr.,
10	= = = = = =	für ½ Jahr	à 11	=
130	= mit = = = =		à 21	=
8	= = = = = =	für ½ Jahr	à 11	=
18	Waisen die volle Pensionsrate . .		à 21	=
3	= = = =	für ½ Jahr .	à 11	=
14	= = halbe = . . .		à $10\frac{1}{2}$	=
2	= = = =	für ½ Jahr .	à $5\frac{1}{2}$	=

// 571.

Die Einnahme der Anstalt beträgt:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	6663	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
=	II.	An Kirchen-Collecten-Geldern	716	=	24	=	10	=
=	III.	An Antrittsgeldern	248	=	—	=	—	=
=	IV.	An fixirten Beiträgen	6944	=	—	=	—	=
=	V.	An Strafgeldern	1	=	5	=	—	=
=	VI.	An Alters-Differenz-Quoten	40	=	—	=	—	=
=	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	1534	=	21	=	7	=
=	VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	7000	=	—	=	—	=
=	IX.	Ad Extraordinaria	10	=	27	=	—	=
		Zusammen	23159	Thlr.	17	Sgr.	5	Pf.
Hierzu:	A.	An Bestand aus vorigem Jahre	2431	=	29	=	10	=
	B.	An Defecten	—	=	—	=	—	=
	C.	An eingegangenen Resten	14	=	20	=	—	=
		Summa aller Einnahme	25606	=	7	=	3	=

Die Ausgabe beträgt:

Tit.	I.	An Verwaltungskosten	250	Thlr.	5	Sgr.	6	Pf.
=	II.	An Pensionen	11237	=	15	=	—	=
=	III.	An Testaments-Legataren	35	=	—	=	—	=
=	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11441	=	11	=	9	=
=	V.	Insgemein incl. 10 Thlr. an Resten	19	=	1	=	—	=
		Summa aller Ausgaben	22983	Thlr.	3	Sgr.	3	Pf.

Abschluß:

Die Gesammt-Einnahme beträgt	25606	Thlr.	7	Sgr.	3	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	22983	=	3	=	3	=
Mithin bleibt baarer Bestand	2623	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

I.	In baarem Gelde		2623	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.
II.	In den angelegten Capitalien:	a. in Pfandbriefen à 3½ %	111800	=	—	=	—	=
		b. in Pfandbriefen à 4%	48500	=	—	=	—	=
		c. in Hypotheken à 5%	18000	=	—	=	—	=
III.	An Resten		60	=	10	=	—	=
		Summa	180983	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
	Hiervon ab die Ausgabe-Reste		30	=	15	=	—	=
		Mithin überhaupt in	180952	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe		175776	=	29	=	10	=
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um		5175	Thlr.	29	Sgr.	2	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(138) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Kaufmann C. H. L. Kaerger zu Breslau wird das in den Gemeinden Haasel, Prausnitz und Wolfsdorf, Kreis Jauer und Goldberg-Haynau, Regierungsbezirk Liegnitz, belegene Bergwerk

Daniel,

dessen Feld 235,984 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(139) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Vereinigte Grenze bei Hansdorf wird zu dem am 23. Februar 1866 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes in den Gemeinden Hansdorf und Zeippau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrict Breslau belegenes Erweiterungsfeld von 250,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. Februar 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(140) Vom 6. d. Mts. ab erhalten die nachstehend genannten Posten folgenden veränderten Gang:

1. die II. tägliche Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greiffenberg i/Schl.:
   aus Friedeberg a/Q. um 8^{30} Uhr Abends,
   aus Greiffenberg um 1^{30} Uhr Nachmittags,
   Ankunft nach 1 Stunde;
2. die II. tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal-Meffersdorf:
   aus Friedeberg a/Q. um 2^{45} Uhr Nachmittags,
   aus Wigandsthal-Meffersdorf um 6^{15} Uhr Abends,
   Ankunft nach 2 Stunden.

Liegnitz, den 4. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(141) Die nachstehend bezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1. die beiden täglichen Personenposten von Warmbrunn nach Reibnitz:
   aus Warmbrunn um 6^{30} Uhr früh und um 2^{5} Uhr Nachmittags,
   in Reibnitz um 8^{5} Uhr früh und um 3^{20} Uhr Nachmittags;
2. die tägliche Personenpost von Schreiberhau nach Reibnitz:
   aus Schreiberhau um 5^{45} Uhr Abends, durch Warmbrunn um 7^{35} bis 8^{25} Uhr Abends,
   durch Petersdorf um 6^{30} bis 6^{35} Uhr Abends, in Reibnitz um 9^{40} Uhr Abends,
   durch Hermsdorf um 7^{5} bis 7^{10} Uhr Abends.

In der entgegengesetzten Richtung von Reibnitz nach Warmbrunn und Schreiberhau coursiren die Posten in der bisherigen Weise.

Liegnitz, den 6. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(142) Die dem Fuhrwerksbesitzer C. Preuß jun. in Lüben am 13. März v. J. ertheilte Concession zur Unterhaltung eines regelmäßigen, wöchentlich zweimaligen Personen-Fuhrwerkes zwischen Lüben und Rawicz ist für erloschen erklärt worden.

Liegnitz, den 4. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(143) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 25. März d. J.

Cottbus, den 5. März 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(144) Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

(145) Bekanntmachung. Es haben die bei der Oberlausitzer Feuer-Societät im verflossenen II. Halbjahr 1866 zu gewähren gewesenen Brandvergütungen leider eine verhältnißmäßig sehr hohe Summe erreicht. Dieselben betrugen nämlich:

a) für Immobiliar-Brandschäden (durch 17 Total- und 12 Partial-Brände),	15,119	Thlr. 12	Sgr. 9	Pf.
b) für Mobiliar-Brandschäden	8,260	„ —	„ —	„
überhaupt	23,379	Thlr. 12	Sgr. 9	Pf.

Obwohl nun die seitherigen Beitragssätze zur Deckung dieser Entschädigungssumme bei Weitem nicht ausreichen, so sollen dieselben dennoch nicht erhöht, vielmehr der fehlende Betrag durch Heranziehung des Reserve-Fonds der Societät, sowie durch Aufnahme eines verzinslichen Darlehns gedeckt werden.

Demgemäß wird nach Vorschrift der §§. 15 und 19 des revidirten Oberlausitzer Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1863

für das II. Halbjahr 1866,

wie seither, nur ein Versicherungs-Beitrag von

2 Pfennigen für jede Wurzel der I. Klasse,
4 „ „ „ „ „ II. „
10 „ „ „ „ „ III. „

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist von den Immobiliar-Versicherungs-Interessenten durch die Orts-Steuer-Erheber und von den Mobiliar-Associaten durch den Herrn Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, bis spätestens den 26. April d. J. an das Landsteuer-Amt in Görlitz zu bewirken. Die bis zu diesem Endtermine nicht eingegangenen Beiträge werden executivisch resp. gerichtlich eingezogen.

Die den Orts-Steuer-Erhebern für Einholung der Immobiliar-Versicherungs-Beiträge zustehende Tantième von 6 Pfennigen pro Thaler und resp. 1 Pfennig für jede volle 5 Sgr. können sich dieselben von den eingezogenen Beiträgen vorweg in Abzug bringen.

Görlitz, den 28. Februar 1867.

Die Direktion der Oberlausitzer Feuer-Societät. (gez.) v. Seydewitz.

(146) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre:

1. Landwirthschaftsrecht . . . . Regierungs-Assessor Beutner.
2. Besteuerungslehre . . . . . Derselbe.
3. Geschichte der Volkswirthschaft . . . Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1. Landwirthschaftliche Betriebslehre . .	Dr. Blomeyer.
	2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft .	Derselbe.
	3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen .	Ders. u. Administr. Schnorrenpfeil.
	4. Taxationslehre . .	Director Settegast.
	5. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern . . .	Derselbe.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	6. Spezieller Pflanzenbau . . .	Derselbe.
	7. Handelsgewächsbau . . .	Administrator Schnorrenpfeil.
	8. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen	Garten-Inspektor Hannemann.
	9. Thierzüchtungskunde . . .	Director Settegast.
	10. Schafzucht	Derselbe.
	11. Pferdekenntniß	Dr. Dammann.
	12. Bienenzucht mit Demonstrationen . .	Rendant Schneider.
	13. Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage	Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz . . . . . Oberförster Wagner.
2. Forstliche Excursionen . . . . . Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Experimental-Physik . . . . . Dr. Pape.
2. Physikalische Geographie . . . . . Derselbe.
3. Organische Chemie . . . . . . Professor Dr. Krocker.
4. Agricultur-Chemie . . . . . . Derselbe.
5. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . Derselbe.
6. Geologie, Geognosie und Bodenkunde . . . Dr. Hartmann.
7. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde . . Professor Dr. Heinzel.
8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen . . . . . Derselbe.
9. Krankheiten der Pflanzen . . . . . Derselbe.
10. Analytische Botanik . . . . . Derselbe.
11. Botanische Excursionen . . . . . Derselbe.
12. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde . . Dr. Hartmann.
13. Naturgeschichte der Hausthiere . . . Derselbe.
14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung . . Derselbe.
15. Zoologische und geognostische Excursionen . . Derselbe.

V. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . Dr. Dammann.
2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere . Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen . . . Derselbe.

VI. Aus der Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Baumeister Engel.

VII. Mathematische Disciplinen:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren . . Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Der landwirthschaftliche Thierpark;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahr circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(147) Der Kreiswundarzt Sello in Jacobshagen, Saatziger Kreises, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Grünberg versetzt worden.

Liegnitz, den 5. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(148) Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Plätschke zu Sprottau, dem Kreis-Physikus Dr. Behrend zu Sagan und den practischen Aerzten Dr. Meister in Landeshut und Dr. Getzel in Schmiedeberg in Anerkennung der ersprießlichen Dienste, welche dieselben in den, während des letzten Krieges im hiesigen Regierungsbezirk errichteten Militair-Lazarethen, freiwillig geleistet, den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 6. März 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(149) Die Königlichen Domainen-Polizei-Verwalterstellen zu Hoyerswerda und Grüssau, mit welchen die Verwaltung der dortigen Königlichen Forstkassen widerruflich verbunden ist, sind den bisherigen interimistischen Polizei-Verwaltern Wiesinger zu Hoyerswerda und Thomas zu Grüssau definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 2. März 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(150) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Neusalz sind für die zum ländlichen Geschäftsbezirke gehörigen Ortschaften vom 1. April d. J. ab dem Bürgermeister Hoffmann in Neusalz commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 13. März 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(151) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Rentiers Flach in Muskau zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer P. Seemann zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Liebenzig, Kreis Freistadt.

(152) Es wurden ernannt:

der Gymnasiallehrer Dr. W. Lilie zum Subrector und dritten Oberlehrer, der Lehrer Dr. E. R. Müller und der Candidat Dr. T. Lindner zu ordentlichen Lehrern am städtischen Gymnasium zu Jauer.

Vermischte Nachrichten.

(153) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Gutsbesitzers Hrn. A. Ernst in Parchwitz ist Hr. Zimmermeister C. Hannschke daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 1. März 1867. Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(154) Ertheilte Patente.

Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 23. März **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(155) Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6569. die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867;

" 6570. die Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865;

" 6571. das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867;

" 6572. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867;

" 6573. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg, und

" 6574. das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(156) **Betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungsstraße hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuld-

verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(157) **Polizei-Verordnung**

wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Feld-, Garten- und Wald-Grundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, beziehungsweise für die Bäume zu besorgen ist.

§. 2. Den Kreis-Landräthen wird die Befugniß beigelegt, zu bestimmen, wann der Fall einer zwangsweisen Vertilgung dieser Thiere vorliegt, und es sind sodann von denselben die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsherrschaften mit näherer Anweisung zu versehen, sowie mit der Aufsicht zu beauftragen. Eine solche Anordnung kann für einzelne oder mehrere Feldmarken, oder für den ganzen Kreis erfolgen, sich aber auch auf einzelne Theile einer Feldmark beschränken. Dieselbe ist in allen Fällen sowohl durch das Kreisblatt, wie in den betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirken auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstückbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten kultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten, und den Pflügern besondere Aufsammler folgen. Die diesfällige Aufsicht hierüber liegt den Gemeinde-Vorständen, bezieh. Gutsherrschaften ob.

§. 4. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Tödten derselben.

Von den Gemeinde-Vorständen bezieh. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln oder Metzen bestimmten Maßes innerhalb desjenigen Zeitraums, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzuerlegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen wird und die Tödtung der gesammelten Maikäfer erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände bezieh. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Soweit es sich um Leistungen der Dominialbesitzer selbst handelt, bleibt die Festsetzung und Aufsicht den Kreis-Landräthen vorbehalten.

§. 6. Grundstücksbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern.

Liegnitz, den 13. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(158) **Polizei-Verordnung.**

Da die Waldameise einerseits zu den thätigsten und wirksamsten Feinden der Raupen zu rechnen ist, ihre Puppen aber andererseits dergestalt in Massen gesammelt und namentlich als Vogelfutter verkauft werden, daß dadurch in einem Besorgniß erregenden Maße der Vertilgung dieses nützlichen Insektes vorgearbeitet wird, so wird im Interesse der Waldkultur auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit Folgendes verordnet:

Das Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern, sowie das muthwillige Zerstören oder Zerstreuen der Ameisenhaufen ist fortan verboten.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Liegnitz, den 14. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(159) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Stadtrath Tschiersky zu Görlitz der bisher von dem Stadtrath Etzler wahrgenommene Vorsitz bei den Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen zu Görlitz übertragen worden ist.

Liegnitz, den 18. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(160) Aus dem 15. Jahresberichte des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Es sind im Jahre 1866 im Ganzen in ärztliche Behandlung gekommen: 3200 Augenkranke, und zwar 1763 Einheimische und 1437 Auswärtige. Davon wurden 170 in die Augen-Heilanstalt aufgenommen und verpflegt. Dem Geschlechte nach waren: 1422 Männer, 1065 Weiber und 713 Kinder unter 12 Jahren. — Obwohl die Cholera in dem die Anstalt umgebenden Stadttheile arg wüthete, kam dennoch in der Anstalt selbst, in Folge der getroffenen prophylaktischen Maßregeln und der geordneten Lebensweise der Kranken, kein Cholerafall vor, auch nicht der mildesten Art.

Unter einer großen Anzahl Operationen wurde namentlich:

a. die Operation des grauen Staars 53 mal, und zwar 17 mal durch den Lappenschnitt nach unten, 9 mal durch Linearextraction, 11 mal durch Discission und 16 mal nach der neuesten von Graefe für die Entfernung harter Staare modificirten Linearextraction vollzogen.

b. die Ausschneidung eines Theils der Regenbogenhaut (Iridectomie), theils als Vorbereitung zur Staar-Extraction, theils zur Anlegung einer künstlichen Pupille, theils zur Beseitigung deletärer Hornhautprozesse und des acuten Glaucoms, 109 mal.

Durch diese Operationen haben 157 Erblindete ihr Sehvermögen zum Theil vollständig zurückerhalten, zum Theil sind dieselben vor Erblindung bewahrt worden.

Seit dem Bestehen der Augen-Heilanstalt sind 29,697 arme Augenkranke ärztlich behandelt worden, darunter am grauen Staar operirt 731.

Wir bringen dieses günstige Resultat mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter segensreicher Anstalt Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge mögen gewährt werden.

Liegnitz, den 14. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(161) Mit dem 1. April d. J. tritt in dem Orte Michelsdorf (in dem Landeshuter Kreise, 1 Meile von Liebau und bisher zum Bestell-Bezirke der Post-Expedition in Liebau gehörig), eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit. Der Postverkehr von Michelsdorf wird durch eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Liebau und Michelsdorf vermittelt werden. Die Botenposten werden, wie folgt, coursiren:

aus Liebau um 6 Uhr früh und um 2^{30} Uhr Nachmittags,
in Michelsdorf um 8 Uhr früh und um 4^{30} Uhr Nachmittags,
aus Michelsdorf um 6 Uhr früh und um 5^{15} Uhr Abends,
in Liebau um 8^{30} Uhr früh und um 7^{15} Uhr Abends.

Mit der 1. (Früh-) Post werden nur Briefpostgegenstände und kleine Packete ohne declarirten Werth bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund, mit der 2. (Nachmittags-) Post dagegen Postsendungen jeder Art ohne Beschränkung befördert werden.

Zu dem Bestellbezirke der Post-Anstalt in Michelsdorf werden folgende Ortschaften gehören:

Hartau,
Hermsdorf städtisch,
Kunzendorf,
Oppau,
} bisher gehörig zur Post-Anstalt in Liebau,

Petzelsdorf oder Petzoldsdorf, bisher gehörig zur Post-Anstalt in Dittersbach,
Tschöpsdorf, bisher gehörig zur Post-Anstalt in Liebau.

Im Zusammenhange mit der Einrichtung jener neuen Post-Anstalt erhält die Kariolpost zwischen Landeshut und Schömberg vom 1. April d. J. ab folgenden veränderten Gang:

aus Landeshut um 4^{15} Uhr früh,	aus Schömberg um 6^{30} Uhr Abends,
durch Liebau um 5^{30} bis 5^{45} Uhr früh,	durch Liebau um 7^{30} bis 7^{40} Uhr Abends,
in Schömberg um 6^{45} Uhr früh,	in Landeshut um 8^{55} Uhr Abends.

Liegnitz, den 9. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(162) (Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papieren durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.)

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabende Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt:
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt No. . pag.)
N. N., den ten 18 .
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

(163) Auf Grund der §§. 2 und 5 No. 2 des Vereins-Güter-Reglements resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquette versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden.

Berlin, den 12. März 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(164) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1867 für den Johannis-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1867, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1867 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77 resp. G.-S. 1858 S. 584 und resp. G.-S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(165) Der bisherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Scholz zu Schmottseiffen, Löwenberger Kreises, ist vom 1. März d. J. ab definitiv zum Domainen-Polizei-Verwalter daselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 13. März 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(166) Der Kreis-Steuer-Einnehmer Hauptmann Ambrosius in Sagan ist auf seinen Antrag vom 1. April c. ab pensionirt und zu seinem Nachfolger der Kreis-Steuer-Einnehmer Wirth in Lüben ernannt worden, dessen Stelle demnächst von demselben Zeitpunkte ab dem Domainen-Amts-Polizei-Verwalter und Forstkassen-Rendanten Hecker in Neusalz verliehen ist.

Liegnitz, den 14. März 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(167) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für die Hilfslehrer G. Ludewig und A. Hüttig zu Lehrern an den evang. Schulen in Lüben,
für den Hilfslehrer W. Scholz in Neukirch zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Jauer,
für die an die evang. Mädchenschule in Sagan berufene Lehrerin Anna Krüger,
für den Lehrer H. Leutloff, früher in Rothenburg O/L., zum Lehrer u. Kantor in Kottwitz, Kreis Sagan,
für den Hilfslehrer J. Schubert in Alt-Reichenau zum kath. Schullehrer in Alt-Kleppen, Kreis Sagan.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 30. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(168) Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6575. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867;

» 6576. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867;

» 6577. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867;

» 6578. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn;

» 6579. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn;

» 6580. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866;

» 6581. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen, und

» 6582. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(169) Am 29. Januar d. J. haben der Gräflich Einsiedel'sche Oberförster Siegert, der Königl. Postexpedient von Tippelskirch und der Gräfl. Wirthschafts-Verwalter Kluge, sämmtlich aus Creba, Kreis Rothenburg, den im damals zugefrorenen sogenannten Hammerteich eingebrochenen Dienstknecht Jacksch ebendaher mit großer Entschlossenheit und vielem Muthe aus dem Wasser gezogen und dadurch vom sicheren Tode des Ertrinkens errettet.

Wir bringen diese rühmlichst anzuerkennende That hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(170) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 26. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(171) Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Postfußboten, Stadtpostboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben, in der Regel Besoldungen von 120 Rthlr. bis 180 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber

vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste besonders geeignet sind, sich bisher gut geführt haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 20. März 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

(**172**) Auf Grund der §§. 2 und 5 No. 2 des Vereins-Güter-Reglements resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquette versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden.

Berlin, den 12. März 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(**173**) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai cr. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarktvereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**174**) Bekanntmachung. Folgende Schlesische Rentenbriefe sind bei uns als verloren gegangen oder abhanden gekommen angemeldet worden, und zwar:

1. von dem katholischen Kirchen-Collegio zu Lowkowitz bei Kreutzburg O/S. unterm 23. April pr. als angeblich gestohlen aus der Kirchenkasse auf der dortigen Pfarrei am 2. Februar 1866,
   Litt. D. No. 2303 über 25 Thlr.,
   Litt. E. No. 318. 6643. 12,821 und 18,127 à 10 Thlr.,
   sämmtlich außer Cours gesetzt und mit Coupons;
2. von dem Pfarrer Kahl zu Groß-Chotorz bei Königshuld unterm 17. Mai pr. als angeblich mittelst gewaltsamen Einbruches in der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1866 aus seiner Wohnung daselbst gestohlen und der dortigen Fundations-Kasse gehörig,
   Litt. C. No. 3601 über 100 Thlr.,
   mit Außercourssetzungs-Vermerk versehen und mit den Coupons Serie II. No. 15 und 16;
3. von der Auszügler-Frau Dorothea Adam zu Dittersbach, Kreis Sagan, unterm 1. September pr. als muthmaßlich verbrannt,
   Litt. B. No. 4088 über 500 Thlr.,
   ohne Coupons;
4. von dem evangelischen Gemeinde-Kirchen-Rath zu Loslau unterm 15. Oktober pr. als wahrscheinlich gestohlen
   Litt. C. No. 14,457 und 18,868 à 100 Thlr.,
   Litt. D. No. 1013 und 14,371 à 25 Thlr.,
   sämmtlich außer Cours gesetzt;
5. von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Maria Lübbert geb. Oelsner auf Blankenau, z. Z. hier wohnhaft, unterm 5. März d. J. als angeblich auf bis jetzt nicht ermittelte Weise verloren,
   Litt. A. No. 608 über 1000 Thlr.,
   jedoch ohne die Coupons Serie III. No. 1 bis 16 und Talon, welche sich noch in ihrem Besitze befinden.

Indem wir dies auf Antrag der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden mit

Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zugleich diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber der obigen Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls die gedachten Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 25. März 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(175) Bezüglich der im Jahre 1867 für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz, Schützendorf und Prinsnig abzuhaltenden Gerichtstage ist eine Aenderung insofern eingetreten, als

a. der 4. Gerichtstag nicht am 3. und 4. Juli, sondern am 26. und 27. Juni,

b. der 6. Gerichtstag nicht am 13. und 14. November, sondern am 6. und 7. November

in dem Gerichtskretscham zu Campern abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 22. März 1867. Das Königliche Kreis-Gericht.

(176) Von dem Dominial-Gute Mittel-Deutschossig II. Antheils hiesigen Kreises sind mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. November 1861 — 5⅓ Morgen der sogenannten Zippelwiese und 111 □Ruthen des durch die sogenannte Knechtwiese führenden Weges an den Besitzer des Gutes Köslitz desselben Kreises gegen 5⅓ Morgen der Oberwiese aus dem Gutsbezirke Köslitz tauschweise überlassen worden, und sind die erstgenannten Flächen des Gutsbezirks Mittel-Deutschossig II. Antheils dem Gutsbezirke Köslitz zugeschlagen, dagegen die zuletzt genannte Fläche des Gutsbezirks Köslitz dem Gutsbezirke Mittel-Deutschossig II. Antheils einverleibt worden.

Diese Bezirks-Veränderungen sind durch Rescript vom 2. März d. J. von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, was ich gemäß der Bestimmung im §. 1 alinea 6 und 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 359) hiermit veröffentliche.

Görlitz, den 25. März 1867. Der Königliche Landrath.

(177) Von den in Gemäßheit des Allerh. Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgeloost:

Litt. A. No. 91. und 113.	à 500 Thlr. —	1000 Thlr.
Litt. B. No. 48. 177. 319. 412. 543. 658. 677. und 719.	à 100 Thlr. —	800 Thlr.
Litt. C. No. 154. 188. 256. 319. 453. und 517.	à 50 Thlr. —	300 Thlr.
Litt. D. No. 3. 11. 12. 15. 91. 114. 122. 128. 129. 137. und 140.	à 25 Thlr. —	275 Thlr.
	i. e.	2375 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den zugehörigen Talons bei der Deichkasse des Verbandes hierselbst am 1. October d. J. einzureichen und das Kapital dafür in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. October auf.

Zugleich werden die Inhaber der nachgenannten Deichobligationen, welche bereits in früheren Jahren gekündigt, aber zur Einlösung noch nicht präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt aufgefordert, die Kapitalien gegen Einreichung der Obligationen zur Vermeidung noch weiteren Zinsenverlustes in Empfang zu nehmen:

1. gekündigt zum 1. Oktober 1864:
Litt. B. à 100 Thlr. No. 71. und 332.
" C. à 50 Thlr. No. 259. und 536.

2. gekündigt zum 1. Oktober 1865:
Litt. B. à 100 Thlr. No. 22. und 282.
" C. à 50 Thlr. No. 85. 86. und 489.

3. gekündigt zum 1. Oktober 1866:
Litt. B. à 100 Thlr. No. 781.
" D. à 25 Thlr. No. 4. und 21.

Glogau, den 13. Februar 1866. Der Deichhauptmann v. Jagwitz.

(178) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:

a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen — Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn:
a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten:
a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, so wie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice.
c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5. Professor G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Dr. Spinola:
Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufsbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt:
Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Ingenieur Perels:
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. **Wehrmann. Lüdersdorf.**

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(179) In Stelle des als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Lüben versetzten Forst-Kassen-Rendanten und Domainen-Polizei-Verwalters Hecker in Neusalz haben wir den Königlichen Förster Tiockan zu Aufhalt vom 1. April cr. ab interimistisch zum Rendanten der Königlich Tschieferschen Forstkasse zu Neusalz ernannt. Liegnitz, den 18. März 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(180) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathsherrn Günther in Goldberg sowie die Wahl des Seifenfabrikanten Beer daselbst zum Beigeordneten beziehungsweise Rathsherrn dieser Stadt,

die Wahl des Kaufmanns Kurtze in Glogau zum Stadtrath daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Lehrer in Sprottau, T. Hielscher, zum kath. Schullehrer, Kantor und Organisten in Hermsdorf u/K.,

für den bisherigen Lehrer in Schömberg, W. Kinner, zum katholischen Schullehrer in Blasdorf bei Schömberg,

für den bisherigen Hilfslehrer J. Broßmann zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Schömberg,

für den bisherigen Hilfslehrer H. G. R. Förster zum Lehrer in Nieder-Gorpe, Kreis Sagan.

(181) Es wurde berufen:

der bisherige Generalvicar A. B. J. Przygode zum dritten Pastor an der evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche in Sagan,

der bisherige Pastor in Seichau, E. A. J. Heusel, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Peterwitz, Kreis Jauer,

der bisherige Pfarrvicar J. Gramsch zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Zibelle, Kreis Rothenburg.

(182) Es wurde bestätigt:

der Schulamts-Candidat A. Degen als 10. ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(183) **Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar d. J.**

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Januar und Februar günstig, die Zahl der Erkrankungen und die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen und Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheitsconstitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, rheumatische Affectionen der Muskeln und serösen Häute. Hin und wieder steigerte sich die örtliche Affection zur Entzündung. Nervöse und typhöse Fieber waren nicht sehr häufig.

Scharlach, Masern, Keuchhusten, Pocken gelangten nicht zur allgemeinen Verbreitung.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig. Auch in Böhmen ist die Rinderpest, nach der darüber ertheilten amtlichen Auskunft, erloschen.

Liegnitz, den 7. März 1867. Königliche Regierung.

(184) **Ertheilte Patente.**

Dem Ingenieur Th. Stiebl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuer-Summen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 13.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Anweisung

vom 13. Februar 1867

für

das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen, gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke

behufs Ausführung

des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 8. Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1.

Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20 und 3. Absatz im §. 36 des Gesetzes).

§. 2.

Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§. 3.

Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§. 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15 des Gesetzes).

§. 4.

Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§. 5.

Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6.

Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13 des Gesetzes):
a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke rc.

§. 8.

Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§. 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk rc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 7).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§. 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9.

In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16 des Gesetzes.)

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6 bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer rc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11.

Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§. 17 des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirks-

regierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12.

Dem ernannten Ausführungskommissar (§. 11) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17 des Gesetzes.)

§. 13.

Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14.

Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18 des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben, und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5 im §. 17 des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15.

Jeder Reklamationsdeputation (§. 14) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16.

Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchung anzuberaumen und die im §. 18 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem ge[illegible]tätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§. 17.

Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18.

Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19.

Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11, nur in dem Falle, wenn

die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20.

Insoweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21.

Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblattes und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22.

Die Entscheidungen der Kommission (§. 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6 im §. 18 des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23.

Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdepu-

tation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24.

Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach §. 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25.

Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Der Finanzminister.
von der Heydt.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Bezug genommenen Beilagen I. bis VIII., welche übrigens ohne Interesse für das betheiligte Publikum sind, event. bei den Herren Landräthen und Fortschreibungs-Beamten eingesehen werden können.

Liegnitz, den 25. März 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 6. April **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(185) Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6583. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867;

„ 6584. das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867;

„ 6585. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867;

„ 6586. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867, und

„ 6587. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(186) Bei der Handelskammer zu Landeshut sind Neuwahlen für die wegen Ablaufs der im §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 — Ges.-Samml. S. 63 — vorgeschriebenen Zeitdauer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden, und zwar:

I. für die Mitglieder:
a. Kaufmann Karl Methner in Landeshut,
b. Kaufmann Robert Merker in Landeshut,

II. für die Stellvertreter:
a. Kaufmann Bernhard Semper in Landeshut,
b. Kaufmann A. Strecke in Liebau.

Außerdem war die Stelle eines Mitgliedes für den wegen Ausbruchs des Concurses ausgeschiedenen Kaufmann Robert Pohl in Landeshut anderweit zu besetzen.

In den zu diesem Zweck am 26. November pr. und 25. Januar d. J. abgehaltenen Wahlterminen sind:

A. zu Mitgliedern:
1. der Kaufmann Karl Methner in Landeshut,
2. der Kaufmann Robert Merker in Landeshut,
3. der Kaufmann C. F. Hiersemenzel in Landeshut,

letzterer nur für die Zeit bis ult. 1868.

B. zu Stellvertretern:
1. der Kaufmann Bernhard Semper in Landeshut,
2. der Kaufmann Eduard Scholz in Schömberg,

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu erheblichen Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 20. März 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(187) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Neumarkt,
den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses,
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 25. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(188) Die dem Fuhrwerksbesitzer Wilhelm Hübner unterm 5. Dezember v. Js. zur Unterhaltung eines regelmäßigen Personenfuhrwerkes zwischen Freistadt und Sprottau ertheilte Concession ist für erloschen erklärt worden.

Liegnitz, den 25. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(189) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai cr. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarktvereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3. Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(190) Zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Station Görlitz der Sächsisch-Oestlichen Staats-Eisenbahn einerseits und den Stationen des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Eisenach-Frankfurt a/M., tritt mit dem 1. April d. J. ein direkter Güter-Verkehr unter Zugrundelegung von Specialtarifen ins Leben.

Es werden in diesem Verkehr befördert:

zum Specialtarif I. die Artikel: Kienöl, (Terpentinöl) in Ballons; Leder; Leinenwaaren; Schaumweine; Wolle;

zum Specialtarif II. die Artikel: Wein in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme der Schaumweine;

zum Specialtarif III. die Artikel: Mineralwasser; Oele, fette in Fässern; Kienöl, (Terpentinöl) in Fässern; Spiritus;

zum Specialtarif IV. die Artikel: Getreide; Hülsenfrüchte; Oelsaamen.

Die Beförderung der in diesen Specialtarifen genannten Artikel erfolgt zwischen den in diesen Tarifen angegebenen Stationen auf Grund des Reglements für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. März 1865.

In Ergänzung dieses Reglements sollen für den Transport der Güter auf den von Dresden östlich gelegenen Bahnstrecken die Bestimmungen des Tarifes und Reglements für den Schlesisch-Sächsischen Verband-Verkehr vom 1. Oktober 1866, und für den Transport auf den von Dresden westlich gelegenen Bahnstrecken die Reglements- und Tarif-Bestimmungen des mitteldeutschen Verband-Tarifes vom 1. December 1864, resp. der Tarife für den Güter-Verkehr der Rhein-Nahe- und Saar-Bahn, sowie der Hessischen Ludwigs- u. Pfälzischen Bahnen im mitteldeutschen Verbande vom 1. Oktober 1865 zur Geltung kommen.

Gedruckte Tarif-Exemplare werden dem betheiligten Publikum von unseren Güter-Expeditionen zu Breslau und Liegnitz unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 27. März 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(191) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreisgerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten drei Depositarien gemeinschaftlich und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1. der Königliche Kreisrichter Herr Dr. Bartsch, erster Curator,
2. der Königliche Kreisgerichts-Secretair Herr Roche, zweiter Curator,
3. der Königliche Kreisgerichts-Secretair Herr Neunherz, Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Depositaltage jeden Donnerstag, (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt), bei dem hiesigen Kreisgericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 30. März 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(192) Das in früherer Zeit zu der Commende ad St. Nicolaum Kreis Liegnitz gehörig gewesene und jetzt im Besitz des Erbscholtiseibesitzers Helbig zu Pahlowitz befindliche Ackergrundstück von ungefähr 30 Morgen, welches bisher mit einem Guts- oder Gemeinde-Verbande nicht vereinigt war, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 17. November v. J. dem Gemeinde-Verbande von Pahlowitz einverleibt worden.

Diese Bezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. März 1867. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(193) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Hoffmann bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Neusalz ist von mir heute dem Forstkassen-Rendanten Tiodan daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 30. März 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(194) Der Baurath Hamann in Görlitz ist auf seinen Antrag vom 1. d. M. ab in den Ruhestand und der Bau-Inspector Wolff hierselbst von dem gedachten Zeitpunkte ab in gleicher Eigenschaft nach Görlitz versetzt worden.

Die hiesige Land-Bauinspector-Stelle ist von dieser Zeit ab dem bisherigen Landbaumeister, jetzigen Bau-Inspector Dönninghoff zu Coblenz verliehen worden. Bis zum Eintreffen desselben, Mitte Mai d. J. wird der Landbaumeister Germer hierselbst diese Stelle vorübergehend verwalten.

Liegnitz, den 2. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(195) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl der Strumpfmachermeister Scholz und Linke in Friedeberg a/Q. zu Rathmännern daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl der Rathsherren Hollender, Knobloch u. Schwabe in Lüben zu Rathsherren daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Reckzeh zum Lehrer an der evang. Schule in Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt,
für den Hilfslehrer Böse zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Berthelsdorf bei Lauban,
für den bisherigen Lehrer in Sagan, F. W. Borch, zum Lehrer der evang. Stadtschule in Hirschberg,
für die bisherigen Hilfslehrer Ossig und Meister zum 4. resp. 7. ordentlichen Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut,
für den bisherigen Hilfslehrer Suschke zum Lehrer an der evang. Schule in Tzschelln, Kr. Rothenburg.

(196) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. v. Mts.:
den Pastor prim. Benner in Löwenberg zum Superintendenten der Diöcese Löwenberg I.,
den Pastor Ueberschär in Deutmannsdorf zum Superintendenten der Diöcese Bunzlau I. und
den Archidiakonus Rollfs in Schweidnitz zum Superintendenten der Diöcese Schweidnitz-Reichenbach
zu ernennen geruht und wird deren feierliche Einweisung in ihre Aemter durch den Herrn General-Superintendenten erfolgen.

Breslau, den 17. März 1867. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(197) Der Schulamts-Candidat Hering ist zum wissenschaftlichen Hilfslehrer am Gymnasium zu Bunzlau ernannt worden.

(198) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: der Post-Assistent Seibt als Post-Secretair in Görlitz;
die Post-Expedienten Hoppe und Röhr II. in Görlitz und Köppel in Warmbrunn;
der invalide Gefreite Hübner als Post-Bureau-Diener in Hirschberg;
der invalide Kanonier Brzinczeck als Post-Bureau-Diener in Görlitz;
der invalide Sergeant Galle als Post-Bureau-Diener in Sagan;
der invalide Unteroffizier Woyciechowski als Briefträger in Liegnitz und
der Halb-Invalide Zwick als Landbriefträger in Parchwitz.

Bestätigt: der Postmeister Premier-Lieutenant a. D. v. Garnier als Vorsteher des Postamtes in Jauer und die Postexpedienten-Anwärter Strempel und Winkler I. in Liegnitz, Schmidt und Ehrentraut in Sagan, Schultz in Marklissa, Kube in Grünberg und Knopf in Beuthen a/O. als Post-Expedienten; die beiden Letzteren unter gleichzeitiger definitiver Anstellung.

Uebertragen unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Sänitz dem Kaufmann Pachaly, in Wahlstatt dem Lieutenant a. D. Bobertag, in Neukirch dem Schiffssteuermann Stavenhagen, in Dauban dem Postexpeditions-Gehilfen Winkelmann, in Waltersdorf dem Postexpeditions-Gehilfen Schröter und in Groß-Logisch dem Landbriefträger Knappe.

Versetzt: der Ober-Post-Sekretair Reinicke von Aachen nach Görlitz als Orts-Post-Kassen-Controleur;
die Post-Commissarien Wiche von Görlitz nach Hannover, Knäbel von Sagan nach Grünberg und Tschönia von Grünberg nach Sagan;
der Post-Secretair Weberstedt von Glogau nach Celle;
der Postexpeditions-Vorsteher Post-Expedient Pritsch von Hansdorf nach Kohlfurt;
die Post-Expedienten Gerserowsky von Sagan nach Glogau, Knobloch von Neusalz nach Löwenberg, Elger von Löwenberg nach Hoyerswerda, Mohaupt von Hoyerswerda nach Spremberg, Bahr von Hainau nach Glogau, Reck von Köslin nach Hainau, Möser von Neumarkt nach Liegnitz, Schmidt von Berlin nach Görlitz und Schröter von Berlin nach Bunzlau;
die Post-Expediteure Wagner von Siegendorf (Steudnitz) nach Nikolausdorf, Ohm von Buchwald nach Siegendorf (Steudnitz), Scholz von Heide-Gersdorf nach Buchwald, Bratsch von Kupferberg nach Heide-Gersdorf, Janeba von Mertschütz nach Kupferberg, Koschel von Wahlstatt nach Mertschütz, Rinck von Dauban nach Primkenau, Kutzner von Primkenau nach Rauscha, Scholz von Neukirch nach Michelsdorf, Lange von Harpersdorf nach Langenau u. Ziegler von Alt-Warthau nach Schönfeld;
ferner der Post-Bureau-Diener Pokorny von Görlitz als Briefträger und Wagenmeistergehilfe nach Bunzlau;
der Briefträger und Wagenmeistergehilfe Winkler von Bunzlau als Post-Bureau-Diener nach Görlitz;
der Postwagenmeister Scholz von Hoyerswerda als Post-Bureau-Diener nach Görlitz und
der Post-Bureau-Diener Knäsche von Görlitz als Postwagenmeister nach Hoyerswerda.

Ausgeschieden: der Briefträger Eckart in Görlitz.

Gestorben: der Postexpediteur Vogt in Freiwaldau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 13. April **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(199) Das 26. und 27. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6588. das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867;

» 6589. die Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867;

» 6590. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, so wie in den neu erworbenen ehemals baierischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen;

» 6591. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853;

» 6592. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867;

» 6593. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867;

» 6594. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thalern;

» 6595. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556). Vom 29. März 1867;

» 6596. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern;

» 6597. das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867, und

» 6598. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(200) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schiffahrts-Periode vom 1. April cr. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1. Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
» Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,
» Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:
Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
" Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2. Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
" Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
" Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
" Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
" Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll." Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(201) Betreffend die Wiederbesetzung der Physikatsstelle im Kreise Landeshut.

Durch den am 31. v. Mts. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Benedict ist die Physikatsstelle im Kreise Landeshut zur Erledigung gekommen.

Diejenigen zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche, wozu ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst Qualifications- und Führungs-Documenten bis zum 15. Mai cr. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 3. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(202) Seit dem 1. April d. J. coursirt täglich — mit Ausschluß des Sonntags — eine Botenpost zwischen Driebitz und Schlawa in folgender Weise:

aus Driebitz um 7 Uhr früh, aus Schlawa um 4^{45} Uhr Nachmittags,
in Schlawa um 10^{30} Uhr Vormittags, in Driebitz um 8^{15} Uhr Abends.

Die betreffende Post dient nur zur Beförderung von Briefpostgegenständen.

Liegnitz, den 4. April 1867. Der Ober-Post-Director.

(203) Die Deposital-Termine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch, und wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am folgenden Tage von früh 9 Uhr an abgehalten.

Die Deposital-Curatoren sind:
Kreisgerichts-Rath von Gumpert und
Kreisgerichts-Secretair Lachmann.

Nur an diese und den Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Bergmann, gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 5. April 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(204) Von dem unterzeichneten Sparkassen-Directorium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher von dem Herrn Bürgermeister a. D. Nowotne geführte Verwaltung der ständischen Neben-Sparkasse zu Wittichenau am 2. dieses Monats dem derzeitigen Stadtkämmerer Herrn Jäckel zu Wittichenau interimistisch übertragen worden ist.

Görlitz, den 4. April 1867. Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(205) In Folge der Ernennung des Forstkassen-Rendanten Hecker zu Neusalz zum Kreissteuer-Einnehmer in Lüben ist die von demselben geführte Polizei-Verwaltung in den Königlichen Domainen-Ortschaften des Kreises Freistadt, und zwar:

1. in Tschiefer, Thiergarten, Aushalt Königlich, Kuffer, Modritz, Alte Fähre und Költsch dem gegenwärtigen Forstkassen-Rendanten Tiockan zu Neusalz,
2. in Lindau Königl. dem Rittmeister a. D. und Polizei-Districts-Commissarius Schulz zu Lindau,
3. in Herwigsdorf Königl. dem Polizei-Districts-Commissarius, Rittergutsbesitzer Doherr auf Nieder-Herwigsdorf, Letzterem mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen den Inspector Damaske daselbst zu substituiren,
4. in Herzogswaldau Königl. dem Hauptmann a. D., Polizei-Districts-Commissarius und Rittergutsbesitzer Engelhard auf Ober-Weichau,

vom 1. April d. J. ab widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 2. April 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(206) Dem invaliden Unteroffizier August Pfitzmann ist der Kreis-Kassen-Diener- und Executor-Posten in Görlitz nunmehr definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 4. April 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(207) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kämmerei-Kassen-Assistenten Alt in Spremberg zum Kämmerer und Beigeordneten in Parchwitz;

die Vokation

für die Hilfslehrer Aust und Neumann zu Lehrern an den städtischen evangelischen Elementarschulen in Görlitz,

für den kath. Lehrer und Organisten F. Stacher in Kauffung, Kreis Schönau.

(208) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat März 1867.

Ernannt: die Kreisrichter Rücker zu Goldberg, Krüger zu Sprottau, Bachmann zu Grünberg und Fritsch zu Görlitz zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Kunik zu Löwenberg der Character als Justizrath;

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Director Lentner zu Liegnitz der Character als Kanzlei-Rath;

dem Bureau-Assistenten Klemmig zu Görlitz der Titel als Kanzlei-Secretair.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath, Freiherr von Lützow zu Görlitz zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Glogau;

der interimistische Kalkulator Rosemann definitiv zum Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Görlitz;

der Bureau-Diätar Fendler zu Sagan zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Freistadt;

die Bureau-Diätarien Nerlich zu Liegnitz und Wendt zu Rothenburg zu Kreisgerichts Bureau-Assistenten;

der Bureau-Diätar Huhn zu Sagan zum interimistischen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Görlitz;

der Bureau-Diätar Heintze zu Friedeberg a/Q. zum interimistischen Bureau-Assistenten;

der Bezirks-Feldwebel Stahn zu Löwenberg zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan;

die Hilfsunterbeamten Klär zu Glogau und Neumann zu Priebus definitiv zu Boten u. Exekutoren;

der Hilfsunterbeamte Moßs zu Friedeberg a/Q. definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter.

Angestellt: der Strafanstalt-Aufseher Offermann zu Striegau als interimistischer Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Grünberg;

der Briefträger Eckert zu Görlitz zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Dr. Horwitz zu Grünberg an das Stadtgericht zu Berlin;
der Rechtsanwalt und Notar Reichelt zu Neusalz an das Kreisgericht zu Schweidnitz;
der Bureau-Diätar Dittrich zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz;
der Bureau-Gehilfe Göldner zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Seydel zu Grünberg.

(209) Personal-Veränderungen
im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau im 1. Quartal 1867.

Bei dem Oberbergamt.

Ernannt: der Oberbergrath Serlo zum Berghauptmann und Director des Oberbergamts;
die Berg-Referendarien Alfred Ribbentrop und Otto Täglichsbeck zu Berg-Assessoren;
die Bergeleven Scheibke, Schreiber und Bernhardi, sowie die Bergexspectanten Thometzeck und Lucke zu Berg-Referendarien.

Eingetreten: der Berg-Assessor Maaß, bisher bei dem Königl. Oberbergamt zu Halle, als Hilfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamts zu Breslau.

Versetzt: der Oberbergrath Fabricius an das Königl. Oberbergamt zu Bonn.

Ausgeschieden: der Berg-Referendarius Adolf Erbreich behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: der Berg-Referendar Hospelt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: bei der Berginspection zu Tarnowitz der Schichtmeister Golombek zum Oberschichtmeister und Factor, der Civilanwärter Kolodzie zum Schichtmeister-Assistenten;
bei der Berginspection zu Königshütte der Schichtmeister-Assistent Schwarz zum Schichtmeister, der Civilanwärter Hrabak zum Schichtmeister-Assistenten;
bei dem Hüttenamte zu Königshütte der Hüttenfactor Bannerth zum Hütteninspector, der Kalkulator Laske zum Factor, der Hütteneleve Lucke zum Hüttenmeister, der Civilanwärter Konietzny zum Hütten-Assistenten;
bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz der Hütteneleve Walter zum Hüttenmeister und Materialienverwalter;
bei dem Hüttenamte zu Malapane der Hütteneleve Zander zum Maschinenmeister.

Uebertragen: dem Factor und bisherigen Kassencontroleur von Marbach bei der Berginspection zu Königshütte die Geschäfte des Produkten-Verwalters;
dem bisherigen Kassenbuchhalter Bittner bei dem Hüttenamte zu Königshütte die Geschäfte des Materialienverwalters.

Gestorben: der Hüttenmeister Fitzner zu Königshütte.

(210) Personal-Veränderungen
im Bereich der Intendantur 5. Armee-Corps.

Beförderungen:
1. Militair-Intendantur-Rath Großmann — mit der Wahrnehmung der Intendanten-Geschäfte beauftragt — zum Militair-Intendanten ernannt;
2. Militair-Intendantur-Assessor Tobisch, Vorstand der Intendantur der 9. Division in Glogau, zum Militair-Intendantur-Rath;
3. Secretariats-Assistent Peters zum Intendantur-Secretair;
4. Proviant-Amts-Assistent Volkmann zum Depot-Magazin-Verwalter in Lissa ernannt.

Versetzungen:
1. Intendantur-Secretair Chrzadzcz zur Intendantur 9. Armee-Corps;
2. Intendantur-Registratur-Assistent Hillert von der Intendantur 4. Armee-Corps.

(211) Ernannt wurden:
der Sergeant Virgin zum Grenz-Aufseher in Schmiedeberg, der Sergeant Scholz zum Grenz-Aufseher in Nieder-Rudelsdorf, der Wachtmeister Meerholz zum Grenz-Aufseher in Gerlachsheim.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Instruction für die Revier-Bergbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamtes Breslau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 15.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Instruction
für die
Revier-Bergbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamtes Breslau.

Auf Grund des §. 190 im Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Revierbergbeamten unseres Bezirkes für die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte die nachfolgende Instruction unter Aufhebung der bisherigen vom 6. Juli 1858 ertheilt.

Erster Abschnitt.
Das Amt der Revierbeamten im Allgemeinen.

Wirkungskreis.

§. 1. Der Revierbeamte bildet für das ihm überwiesene Bergrevier die erste Instanz in allen Geschäften, welche der Bergbehörde nach dem Berggesetze obliegen, und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte übertragen sind. Außerdem hat er diejenigen Amtsgeschäfte auszuführen, welche ihm das Oberbergamt im einzelnen Falle besonders aufträgt.

Das Oberbergamt führt die Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Revierbeamten, und ist die nächste Beschwerdeinstanz über ihnen.

Kenntniß des Reviers.

§. 2. Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen, bergrechtlichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatz-Verhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Akten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

Urlaub.

§. 3. Der Revierbeamte hat, wenn er in Privat-Angelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes, einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringend, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3-tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters. Der Revierbeamte kann dem ihm überwiesenen Revier-Diätar einen Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen ertheilen.

I. Einrichtung der Revier-Registratur.

§. 4. In der Revier-Registratur sind folgende amtliche Bücher zu führen:

1) Dienstjournal,
2) Kalender für Reproductionen und Termine,

3) Nachweisung periodischer Arbeiten,
4) Muthungsverzeichniß,
5) Verzeichniß der Bergwerke,
6) Nachweisung bergpolizeilicher Bestrafungen (§. 57 dieser Instruction),
7) Verzeichniß der Revierakten,
8) Verzeichniß der Risse,
9) Ausgabebuch:
   a. über Akten und
   b. über Risse,
10) Inventarienbuch.

Ueber die Führung dieser Bücher wird im Einzelnen Folgendes bemerkt.

Dienstjournal und Behandlung der eingehenden Sachen.

§. 5. Jedes eingehende Schriftstück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentations-Vermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden.

In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Akten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnungen seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Akten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

Kalender für Reproductionen und Termine. Periodische Arbeiten.

§. 6. In dem Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

Muthungsverzeichniß.

§. 7. Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsakten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen. Für jede Muthung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Aktenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Akten sind unzulässig, vielmehr müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Akten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungs-Anträge.

Verzeichniß der Bergwerke.

§. 8. Der Revierbeamte hat ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher verliehener Bergwerke seines Reviers (§. 60 dieser Instruction) zu führen und nachzutragen, in welchem außer den Namen der Bergwerke und den verliehenen Mineralien zugleich anzugeben sind:

a. der Kreis,
b. die Gemeinde,
c. der Tag der Verleihung,

d. der Vertreter des Bergwerkes.
(Alleineigenthümer, Repräsentanten, Grubenvorstände, unter Angabe dieser ihrer Eigenschaft, und bei Vorständen unter Angabe aller Vorstandsmitglieder, so wie desjenigen Mitgliedes, welches etwa mit der Empfangnahme von Verfügungen beauftragt ist (§. 123 des Berggesetzes).
e. die verantwortlichen Betriebsbeamten,
f. die vereideten Productenaufseher,
g. die Verfassung des Bergwerkes, (ob die Antheile unbeweglich oder beweglich, ob in letzterem Falle das Bergwerk in 100, 1000 oder 10,000 Kux zerfällt, ob und wann ein Statut (§. 94, 235 des Berggesetzes) oder ein Vertrag (§. 133 l. c.) errichtet ist).
h. Endlich ist zu bemerken, ob sich das Bergwerk in Betrieb befindet.

Dies Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1. Januar dem Oberbergamte einzureichen.

Einrichtung der Akten.

§. 9. Jedes Aktenstück erhält einen festen Aktendeckel, auf welchem als Ueberschrift der Inhalt des Aktenstückes und zugleich die Nummer desselben im Akten-Verzeichniß (§. 4 No. 6) anzugeben ist. Diese Ueberschrift und Nummer sind auch auf dem jedem Aktenstücke anzuhängenden Aktenzettel zu vermerken.

Es ist darauf zu halten, daß die Revier-Akten foliirt sind.

Lose Stücke dürfen sich in den Akten nicht befinden. Können eingegangene Schriftstücke wegen stattgehabter Versendung der Akten nicht sogleich eingeheftet werden, so sind sie in einem besonderen Fache des Aktenschrankes einstweilen aufzubewahren.

Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revierakten besondere Sorgfalt zu verwenden. Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen, das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revier-Akten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den General-Akten zu nehmen. Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen diese Gegenstände betreffenden Akten Notizen unter Angabe des Aktenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

Verzeichniß der Risse.

§. 10. Ueber die zur Revier-Registratur gehörigen Risse und Grubenbilder ist ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, in welchem die Abgänge und Zugänge nachzutragen, und die einzelnen Platten jedes Grubenbildes besonders zu vermerken sind. Die Nummern des Verzeichnisses sind auf den betreffenden Rissen zu vermerken und sämmtliche Risse durch einen Stempel-Abdruck als gehörig zur Revier-Registratur zu bezeichnen.

Aufbewahrung der Akten, Bücher und Risse.

§. 11. Die amtlichen Bücher, (§. 4) Akten und Risse sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren, welche bei Abwesenheit des Revierbeamten und Revier-Diätars verschlossen zu halten sind.

Die Fächer der Schränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden erleichtern.

Ausgabebuch über Akten und Risse und Inventarienbuch.

§. 12. Alle aus der Revier-Registratur versendeten oder ausgegebenen Akten und Risse sind unter Angabe der Journal-Nummer des Schriftstückes im Ausgabebuch unter fortlaufender Nummer zu vermerken, wobei letztere Nummer auf dem Schriftstücke anzugeben ist, welches die Versendung betrifft.

Beim Wiedereingang ist die Nummer auf dem Schriftstück und im Ausgabebuch zu löschen.

Ueber sämmtliche, zur Revier-Registratur gehörigen Bücher, Amtssiegel, Stempel, Eichungsgeräthe, Möbel und sonstigen Geräthschaften ist ein Inventarienbuch zu führen und nachzutragen.

Absetzung und Ergänzung unbrauchbar gewordener Gegenstände sind bei dem Oberbergamte zu beantragen.

II. Abfassung amtlicher Schriftstücke.

Bescheide, Vorladungen und Berichte.

§. 13. Bescheide, Vorladungen und Berichte, überhaupt alle amtlichen Schriftstücke des Revierbeamten, sind in einfacher, aber bestimmter und bündig kurzer Schreibart abzufassen, welche dem Empfänger keinen Zweifel über den Zweck und Inhalt der Erklärung des Revierbeamten läßt. Alles zum Verständniß Entbehrliche ist wegzulassen.

Sind insbesondere einem Berichte Termins-Verhandlungen oder sonstige Schriftstücke beigefügt, so bedarf es im Berichte keiner Wiederholung des Inhaltes dieser Anlagen, sondern nur einer Bezugnahme, und namentlich im geeigneten Falle einer Begutachtung.

Ueberreicht der Revierbeamte dem Oberbergamte irgend welche Verhandlungen zu einer Entscheidung, so ist vorher die Angelegenheit oder der ertheilte Auftrag nach allen Seiten hin so erschöpfend zu erledigen, daß das Oberbergamt aus den Vorlagen das gesammte Sach- und Rechtsverhältniß ohne nochmalige Rückfrage zu übersehen vermag; erforderlichenfalls hat sich auch der Revierbeamte gutachtlich über die zu treffende Entscheidung zu äußern. Dem Berichte sind zugleich die an die Betheiligten vom Revierbeamten erlassenen Vorladungen und Verfügungen im Concepte, sowie die sämmtlichen Behändigungsscheine beizufügen.

Sind den Verfügungen oder Vorladungen an die Betheiligten für den Fall der Nichtbefolgung Verwarnungen beizufügen, so sind die Verwarnungen wörtlich aus dem Gesetze und unter gleichzeitiger Bezugnahme auf dasselbe in die Verfügung aufzunehmen; eine bloße Bezugnahme genügt nicht.

Behändigungsscheine.

§. 14. Allen denjenigen Verfügungen und Vorladungen, welche

a. entweder eine Verwarnung für den Fall der Nichtbefolgung enthalten,

b. oder die Aushändigung einer Urkunde oder eines sonst erheblichen Gegenstandes betreffen,

aber auch nur diesen Schriftstücken zu a. und b. sind Behändigungsscheine beizufügen, und sind solche demnächst zu den Akten zu nehmen. An Stelle der Behändigungsscheine treten in Fällen, wo solche nach den bestehenden Posteinrichtungen nicht zulässig sind, die Posteinlieferungsscheine.

Terminsverhandlungen.

§. 15. Die Terminsverhandlungen haben zu enthalten:

a. Ort und Zeit der Aufnahme; findet die Niederschreibung an einem anderen Orte oder zu anderer Zeit statt, als die Verhandlung selbst, so ist dies unter Angabe der Veranlassung zu bemerken;

b. eine kurze Angabe des Terminszweckes;

c. Vornamen, Namen, Beruf und Wohnort der vor dem Termins-Commissar erschienenen Betheiligten nebst Angabe der Eigenschaft, in welcher sie erschienen, und unter Bezugnahme auf die von Bevollmächtigten beigebrachten, urschriftlich oder abschriftlich der Verhandlung beizufügenden Vollmachten; Form und Inhalt der Vollmachten ist vorher zu prüfen;

d. die Erklärungen jedes einzelnen Betheiligten gesondert von einander, und gesondert von

e. den amtlichen Wahrnehmungen und Erklärungen des Commissars;

f. den Vermerk, daß die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben sei. Weigern Betheiligte die Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Weigerungs-Gründe zu vermerken. Erklären Betheiligte sich für schreibensunfähig, so ist ein in der Verhandlung näher zu bezeichnender Unterschriftszeuge zuzuziehen, welcher der Vorlesung und Vollziehung der Verhandlung beiwohnt, und unter Beifügung seines Namens bei den Handzeichen des Schreibunfähigen bescheinigt, von wem die letzteren herrühren. Sind Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zur Vernehmung dieser Betheiligten ein Dolmetscher, möglichst ein vereideter, zuzuziehen und die Verhandlung von ihm mitzuvollziehen.

In allen denjenigen Terminen, in welchen mehr als eine Person vernommen wird, namentlich in streitigen (Muthungs-, Zwangsabtretungs-) Angelegenheiten, ist nicht nur die Erklärung jedes Einzelnen abgesondert niederzuschreiben (oben zu d.), sondern auch jede Aussage für sich dem Aussagenden zur Unterschrift vorzulegen, bevor zur Vernehmung einer anderen Person übergegangen wird.

Mehrere Betheiligte, welche im Termin ein gemeinschaftliches Interesse haben, (z. B. die Miteigenthümer einer Muthung, die Mitglieder eines Grubenvorstandes, die Mehrheit und die Minderheit der Gewerke in gewerkschaftlichen Versammlungen) werden hierbei als ein einzelner Betheiligter behandelt.

Widersprechen die Erklärungen mehrerer Personen einander oder den amtlichen Wahrnehmungen des Commissars, so ist die Aufklärung und Vereinigung vor Abschluß der Verhandlung möglichst herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

Annahme der Muthungen.

§. 16. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt.

Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungs-Register eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungs-Register einzutragen hat.

Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

§. 17. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

Kostenvorschuß.

§. 18. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines die Kosten eines Localtermines deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

Untersuchung der Fündigkeit.

§. 19. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen (§. 18. d. Ges.).

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen, und daß demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes, (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises, (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung konstatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher gestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt.

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

§. 20. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich. War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirten Berichts zur Entscheidung einzureichen.

Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

§. 21. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruktion der neueren Muthung beauftragt.

Situationsriß.

§. 22. Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruktion der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präklusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

§. 23. Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, Behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungkarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruktion der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

Auftragung des Feldes auf die Uebersichtskarte.

§. 24. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandlungs-Anträge begehrten Felder aufzutragen.
2) Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3) In Fällen, wo der Maßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4) Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5) Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungs-Antrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.
6) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7) Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§. 20 des Berggesetzes). Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

Löschung ungültiger Muthungen.

§. 25. Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Weitere Instruktion der Muthungen.

§. 26. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruktion der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruktion anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Anberaumung des Schlußtermins.

§. 27. Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Auf den Antrag des Muthers und namentlich, wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termin genau unterrichten können.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer kollidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungs-Uebersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

Verfahren im Schlußtermine.

§. 28. Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessen ungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß.

Einreichung der Verhandlungen.

§. 29. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruktion der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem, seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfs für die Verleihungs-Urkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Auslegung des Situationsrisses.

§. 30. Während der, im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlungsanträge.

§. 31. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks verfügt wird, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll. (§§. 119 und 120 des Berggesetzes.)

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§. 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruktion im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles Das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruktion der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungs-Register, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Ueber-

sichts-Karte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Im Falle einer Collision zwischen mehreren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist, und seine Ansicht über einen etwaigen anderen durch die Betriebs- oder Lagerungs-Verhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instruktions-Termine nach §. 216 des Berggesetzes Behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen.

III. Vermessungen.

Vorladung zum Termin.

§. 32. Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen verliehenen Feldes oder eines Theiles eines solchen von dem Bergwerkseigenthümer oder von dem Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerkes beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu verlochsteinenden Bergwerkes, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1) einen koncessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser zu veranlassen, dem Termine Behufs Ausführung der Vermessung beizuwohnen.
2) die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen und Testes mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas und Topfscherben, am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist die Verwarnung zu stellen, daß, wenn die Lochsteine und Testes nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, die Vermessung nicht stattfinden werde.

Form und Bezeichnung der Lochsteine.

§. 33. Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein B, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 ꝛc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6″ und 10″ Seite bei 3′ Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

§. 34. Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden.

Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen.

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

In je einem Lachter Abstand von dem Lochsteine werden über das Winkelkreuz 4 Testes (mit Schlägel und Eisen bezeichnete Steine) mindestens so tief eingesenkt, daß sie von der Pflugschaar nicht erreicht werden können.

Unter die Testes sind gleichfalls unverwesliche Gegenstände zu legen.

Testes sind nur dann nicht einzusenken, wenn ein Lochstein neben dem Lochstein eines früher vermessenen Bergwerkes gesetzt wird.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen etwaiger Terrainhindernisse (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte, in der Regel vom Fundpunkte, erfolgt von da nach dem nächsten Lochsteinspunkte und weiter rechts herum; sie schließt am Lochstein No. 1.

Vor jeder Vermessung ist durch Beobachtung einer Orientirungslinie die Veränderung der magnetischen Abweichung zu ermitteln.

Jede Vermessung ist durch Herbeiführung eines Schlusses zu controlliren.

Vermessungsverhandlung.

§. 35. Die Terminsverhandlung muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen. Dabei hat die Verhandlung insbesondere zu ergeben, welche Bezeichnungen die Lochsteine und Testes erhalten haben, und welche Differenzen etwa zwischen dem Ergebnisse der Vermessung und den Verleihungsrissen der vermessenen angrenzenden Bergwerke sich herausgestellt haben.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten.

Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

§. 36. Beantragt ein Bergwerks-Eigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§. 32 bis incl. 35 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revierbeamten.

IV. Consolidationen.

§. 37. Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Act ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel sowie zur Einreichung der Verleihungs-Urkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 38. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidationsanträge entsprechen (§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung, mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Handhabung der Bergpolizei.

§. 39. Der Revierbeamte übt die Bergpolizei nach Maßgabe des §. 196 des allgemeinen Berggesetzes innerhalb seines Reviers aus.

Es gehören zu seiner Kompetenz:

a. die bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes;
b. die Beaufsichtigung der zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke;
c. die Arbeiterpolizei;
d. die vorläufigen bergpolizeilichen Anordnungen;
e. die Maßregeln bei Unglücksfällen;
f. die Verfolgung der Bergpolizei-Contraventionen.

a. Bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes.

§. 40. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm wegen In- oder Außerbetriebsetzung der Bergwerke die (in den §§. 66 und 71 des Berggesetzes) vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet werden.

Nach erhaltener Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerks hat der Revierbeamte von dem Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter die Vorlegung des Betriebsplanes (§. 67 des Berggesetzes) und die Namhaftmachung des Aufsichtspersonals (§. 74 des Berggesetzes) zu erfordern.

Betriebsplan.

§. 41. Der Revierbeamte hat den Betrieb eines Bergwerkes nur auf Grund eines von ihm geprüften Betriebsplanes zu gestatten (§§. 67, 70 Berggesetz), die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Den vorgelegten Betriebsplan, dessen Eingangstag kurz zu bescheinigen ist, hat der Revierbeamte nach den im §. 196 des Berggesetzes festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Acten zu nehmen.

Ist der Betriebsplan jedoch unvollständig, oder hat der Revierbeamte in bergpolizeilicher Hinsicht gegen gewisse Betriebsbestimmungen Bedenken, so hat dieser binnen 14 Tagen nach Eingang des Betriebsplanes Einspruch dagegen zu erheben und den Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter gleichzeitig zur Erörterung der mangelhaften oder beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle, anzuberaumenden Termine vorzuladen.

In der Vorladung sind die mangelhaft befundenen oder beanstandeten Betriebsbestimmungen genau anzugeben, und die Verwarnung beizufügen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamtes (§. 68 des Berggesetzes Abs. 3) erfolgt ist, der Betriebsplan bezüglich der beanstandeten Punkte nicht zu Ausführung gebracht werden dürfe.

Im Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei erfolgter Verständigung dem Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten abschriftlich mitzutheilen, anderenfalls nebst Grubenbild mittelst motivirten Berichtes dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen ist.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen des Betriebsplanes ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen erst nachher angezeigt werden. (§. 69 des Berggesetzes.)

Aufsichtspersonal.

§. 42. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung von Personen geführt wird, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist. (§. 73 Berggesetz.)

Die ihm vom Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten namhaft gemachten Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. ist der Revierbeamte befugt, einer Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht anderweitig pflichtmäßige Ueberzeugung von deren Befähigung zu den von ihnen zu übernehmenden Geschäften erlangt hat.

Die für irgend ein Bergwerk anerkannte Befähigung der technischen Grubenbeamten schließt nicht die für ein anderes Bergwerk in sich.

Hat der Revierbeamte die Ueberzeugung von der Befähigung des anzustellenden technischen Werksbeamten, so hat er dies durch besondere Verfügung an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten anzuerkennen.

Der Ausstellung eines besonderen Qualifications-Attestes bedarf es nicht.

Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer resp. Repräsentant zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

Der Revierbeamte ist befugt, die sofortige Entfernung solcher Betriebsführer, Steiger, Aufseher 2c. von der Betriebsleitung oder Beaufsichtigung der Grube zu verlangen, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung nicht besitzen oder welche die Befähigung wieder verloren haben. (§. 75 Berggesetz.)

Nöthigenfalls ist der von nicht befähigten Personen geleitete oder beaufsichtigte Betrieb auf so lange einzustellen, bis für denselben eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens so viel Aufsichtsbeamten vorhanden sind, daß in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist, sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen andern Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes, anzustellen.

Grubenbilder.

§. 43. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß auf jeder im Betrieb befindlichen Grube ein vollständiges Grubenbild (§. 72 des Berggesetzes) vorhanden ist und in den vorgeschriebenen Perioden gehörig nachgetragen wird.

Alle wichtigen Tagesgegenstände, welche auf die unterirdischen Baue von Einfluß sein oder durch letztere beschädigt werden können, als Gebäude, öffentliche Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Wasserläufe, Wasserbassins, Klärsümpfe u. s w. sowie die Markscheiden, die Begrenzungen der Sicherheitspfeiler an den Markscheiden, unterhalb der Stollensohlen und an den Brandfeldern, sowie der in besonderen Fällen zur Sicherung der Tagesoberfläche stehen zu lassenden Festen müssen auf den Grubenrissen genau verzeichnet sein.

Im Uebrigen hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß die Grubenbilder den in den Markscheider-Instructionen enthaltenen Vorschriften entsprechen.

Nachlässigkeiten und unrichtige Arbeiten der concessionirten Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbilder sind nach §. 21 des Allgemeinen-Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zur Kenntniß des Oberbergamtes zu bringen.

Zechen-Bücher.

§. 44. Der Revierbeamte hat gemäß §. 200 des Berggesetzes zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten wird.

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, so wie seine Bemerkungen über die Betriebsführung in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen.

Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maaßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

Befahrungen der Bergwerke.

§. 45. Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes im Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Bergwerke mit ausgedehntem Betriebe, deren sämmtliche Baue in einem Tage nicht befahren werden können, sowie solche, die mit Grubenbrand, schlagenden Wettern oder anderen außergewöhnlich gefährlichen Verhältnissen zu kämpfen haben, endlich solche Bergwerke, deren Baue einem raschen Wechsel unterworfen sind, müssen dagegen öfter befahren werden.

Bei den Befahrungen, zu denen die (nach §. 76 des Berggesetzes) verantwortlichen Grubenbeamten zuzuziehen sind, hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was auf Grund des Berggesetzes (§. 196) Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde ist. Er hat nicht nur die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Verordnungen zu überwachen und

Uebertretungen zu constatiren, sondern auch (gemäß §§. 198 und 199 des Berggesetzes) die erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten, bezüglich sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungs-Anstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgaben-Interesses zu richten (§. 189 des Berggesetzes).

Vorgefundene Mängel sind abzustellen. Es empfiehlt sich, dies wo möglich auf dem kürzesten Wege durch Besprechung mit dem Betriebsleiter und mit den Betriebsaufsehern zu veranlassen; nöthigenfalls hat der Revierbeamte die erforderlichen Anordnungen nach §§. 198 und 199 des Berggesetzes und den weiter unten folgenden Vorschriften (ad d.) zu treffen.

Außer im Zechenbuche (§. 44) hat der Revierbeamte die Tage der vorgenommenen Befahrungen und was dabei zu bemerken gefunden worden, in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

§. 46. Ist dem Revierbeamten angezeigt worden, daß ein Bergwerksbetrieb eingestellt werden soll (§. 71 des Berggesetzes), so muß er darauf halten, daß die vorhandenen Grubenbaue sämmtlich auf dem Grubenbilde nachgetragen sind.

Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerkes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§. 65 und 156 des Berggesetzes an das Oberbergamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß §. 65 an einen Bergwerks-Eigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerks-Eigenthums ausgesprochen oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§§. 160 und 161 des Berggesetzes), so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem §. 163 daselbst zuwider gehandelt wird.

b. Concessionirung und Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen und Triebwerke sowie der Aufbereitungs-Anstalten.

Dampfkesselanlagen und deren Beaufsichtigung.

§. 47. Die Dampfmaschinen und Dampfkesselanlagen auf den Bergwerken und den zu diesen gehörigen Aufbereitungsanstalten stehen unter Aufsicht der Revierbeamten, welcher hinsichtlich derselben die Stelle der Ortspolizeibehörde vertritt.

Wird die Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln nachgesucht, so hat der Revierbeamte sorgfältig zu prüfen, ob die Vorlagen den Erfordernissen des Regulativs vom 31. August 1861 und den Nachtrags-Bestimmungen zu denselben entsprechen, solches auf den Beschreibungen und Zeichnungen zu attestiren und sodann das Gesuch nebst Anlagen dem Oberbergamte einzureichen.

Sind die Vorlagen unvollständig, oder in wesentlichen Punkten zu bemängeln, so sind dieselben dem Antragsteller zur Ergänzung bezüglich Berichtigung zurückzugeben.

Unwesentliche Mängel sind in dem oben erwähnten Atteste hervorzuheben.

In Beziehung auf die erste Untersuchung neuer Kessel, Beibringung des Druckprobeattestes, Ausfertigung des Betriebs-Erlaubnißscheines, Aufbewahrung der Beschreibung und Zeichnung ist nach den maaßgebenden Vorschriften zu verfahren.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Fabrikanten auch Druckproben solcher Dampfkessel vorzunehmen, welche nicht zum Bergwerksbetrieb bestimmt sind, und Atteste darüber auszustellen. Die Druckproben solcher Kessel dürfen von ihm jedoch nur in der Fabrik selbst vorgenommen werden, insofern letztere innerhalb seines Reviers liegt, während die Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung solcher Kessel am Aufstellungsorte lediglich Sache des zuständigen Königlichen Kreisbaubeamten ist.

Nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Aufstellung und Einmauerung eines Dampfkessels hat der Revierbeamte unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen die nach §. 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli

1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vorgeschriebene Untersuchung desselben vorzunehmen, und insofern die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung im Wesentlichen entspricht, hierüber dem Unternehmer Bescheinigung und Erlaubniß zur Inbetriebsetzung sofort zu ertheilen, anderenfalls ist die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Bei der durch das Regulativ vom 23. August 1856 vorgeschriebenen jährlichen ordentlichen Untersuchung vorhandener Kesselanlagen sind die Maschinenwärter und Schürer bezüglich ihrer Geschäftstüchtigkeit zu controlliren. In dem Jahre, in welchem die technisch-polizeiliche Abnahme eines Kessels erfolgt ist, ist eine ordentliche Revision dieses Kessels nicht vorzunehmen.

Wassertriebwerke.

§. 48. Für die Wassertriebwerke (§. 59 des Berggesetzes) bleibt das Verfahren bestehen, welches unter No. 22 der zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erlassenen Instruction vom 31. August 1861 vorgeschrieben ist. Hiernach liegt die Annahme, Vorprüfung und Bekanntmachung der Gesuche den in §. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Polizeibehörden ob. Nur wenn Einwendungen erhoben werden, hat der Revierbeamte dem Instructionstermine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten. Die nach Abschluß der Instruction von dem Kreislandrathe dem Revierbeamten zu übersendenden Akten hat dieser mittelst gutachtlichen Berichts dem Oberbergamte zu überreichen.

Aufbereitungsanstalten.

§. 49. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß zur Vermeidung von Beschädigungen der Nachbargrundstücke bei jeder Aufbereitungsanstalt die nöthigen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe angelegt und rechtzeitig ausgeschlagen werden, so daß ein Abfluß trüber Wasser in die freie Fluth möglichst verhindert wird und daß die Sand- und Schlammhalden gegen Fortführung durch Wind oder Wasser gehörig sicher gestellt werden.

c. Arbeiterpolizei.

Arbeitsordnungen.

§. 50. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden. (Berggesetz §. 80.) Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen.

Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch §. 89 des Berggesetzes.)

Arbeiterliste.

§. 51. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im §. 93 des Berggesetzes vorgeschriebene Arbeiterliste vorhanden und regelmäßig fortgeführt werde und derselben die nach §. 85 des Berggesetzes erforderlichen Arbeitszeugnisse beigefügt sind.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§. 52. Der Revierbeamte hat die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen. (Gesetz vom 9. März 1839. Gesetz-Sammlung S. 156. — Gesetz vom 16. Mai 1853. Gesetz-Sammlung S. 236. — Anweisung vom 18. August 1853. Staatsanzeiger S. 1411. — Erlaß vom 12. August 1854. Circular-Verfügung vom 4. Juni 1856. Abgedruckt in Bd. II. A. S. 271 bis 279 und Bd. IV. A. 145 der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preußischen Staate.)

d. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§. 53. Die bei den Befahrungen der Bergwerke (§. 45) in die Zechenbücher einzutragenden Bemerkungen über den Befund des Betriebes, sowie die Besprechung mit den den Betrieb leitenden oder beaufsichtigenden Grubenbeamten werden in den meisten Fällen ausreichen, um Mängel, welche bei der Prüfung von den im §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gesichtspunkten aus in Beziehung auf den Grubenbetrieb vorgefunden sind, auf dem kürzesten Wege abzustellen; nöthigenfalls verfügt der Revierbeamte dieserhalb an den Repräsentanten. Führt dieser Weg nicht zum Ziele, und ist zur Abstellung

der vorgefundenen Mängel der Erlaß einer bergpolizeilichen Anordnung für das bezügliche Bergwerk erforderlich, so hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstige Anordnung des Oberbergamts (§. 198 des Berggesetzes) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten unter Zuziehung des verantwortlichen Betriebsführers hierüber, so wie über die vorzuschlagenden bergpolizeilichen Anordnungen zu vernehmen, und die desfallsigen Verhandlungen nebst Grubenbild und gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Beschlußfassung einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der vorgenannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Verhandlungen ohne Weiteres dem Oberbergamte vorgelegt werden würden.

§. 54. In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß §. 199 des Berggesetzes die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§. 201 und 202 des Berggesetzes die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die diesfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Ist dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten zur Abgabe seiner Erklärung eine Frist oder ein Termin bestimmt, so hat der Revierbeamte demselben zu eröffnen, daß auf nachträgliche Erklärungen keine Rücksicht genommen werden würde.

§. 55. Die Bekanntmachung der auf Grund der vorstehenden §§. 53 und 54 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und den Werksbeamten wird vom Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke. (§. 200 des Gesetzes.)

e. Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 56. Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß §. 205 des Berggesetzes die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maaßregeln anordnen und ausführen lassen. Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen so wie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maaßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles, getrennt von einander, vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Schuld dritter Personen enthalten.

Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen, in welcher angegeben sein muß, wann dem zuständigen Staatsanwalt das Protokoll übersendet worden ist. In wichtigeren Fällen hat der Revierbeamte obiger Anzeige einen ausführlichen Bericht an das Oberbergamt folgen zu lassen.

Von Unglücksfällen, welche ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregen, ist außer dem Oberbergamte auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedes Mal besonders zu rechtfertigen.

f. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Anordnungen.

§. 57. Vermöge seines Aufsichtsrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§. 207 und 208 des Berggesetzes unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß §. 209 des Berggesetzes durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protokolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maaßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (cfr. §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Art. XIII. und XX. des Einführungsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung von 1851. Seite 101 und 93) sowie §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 14.)

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung (§. 4, Nr. 6 dieser Instruktion) zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 86 und 87 des Berggesetzes, gegen die §§. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues rc., gegen das Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien und gegen die §§. 177 und 180 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat sich der Revierbeamte auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

§. 58. Außer der strafrechtlichen Verfolgung der Uebertretungen kann in den Fällen der §§. 67 bis 69 gemäß §. 70 und in Fällen des §. 75 des Berggesetzes der ungesetzliche Betrieb eines Bergwerkes ganz oder theilweise vom Revierbeamten eingestellt werden. Von dieser Befugniß wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn der gesetzwidrige Betrieb (§§. 67—70 des Berggesetzes) gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

Von der verfügten Einstellung des Betriebes ist dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuern.

§. 59. Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben wahrzunehmen (§. 189 des Berggesetzes).

Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte regeln sich nach den besonderen deshalb bestehenden Vorschriften, namentlich nach der Instruktion, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß an den Förder- und Debitspunkten vereidete Produkten-Aufseher angestellt sind, daß von denselben die vorgeschriebenen Bücher regelmäßig geführt werden, daß die Förderung und der Verkauf nach gehörig geeichten Gefäßen oder Gewichten und ohne Anwendung von Haufmaaß erfolge.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die bei Schürfarbeiten oder Muthungen gewonnenen und debitirten Mineralien gehörig zur Versteuerung gelangen, und daß in solchem Falle vereidigte Produkten-Aufseher daselbst angestellt sind.

In Fällen des §. 6 resp. §. 15 Abs. 2 der Instruction vom 29. Januar 1866 hat der Revierbeamte an das Oberbergamt zu berichten und den Erlaß exekutivischer Strafbefehle gegen die Säumigen zu beantragen, eventuell bei unrichtiger Führung oder Fälschung der Förder- oder Debitsregister gegen die Schuldigen die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Vereidigung der aufgestellten Produkten-Aufseher hat der Revierbeamte von Amtswegen sofort nach erfolgter Anstellung derselben vorzunehmen. Im Falle der zu vereidigende Produkten-Aufseher Jude oder nicht der deutschen Sprache mächtig ist, hat der Revierbeamte das zuständige Gericht um Vornahme der Vereidigung zu ersuchen, wobei die Eidesformel wörtlich mitzutheilen ist. Dies kann auch geschehen, wenn der zu vereidigende Produkten-Aufseher sehr weit vom Sitze des Revierbeamten entfernt wohnt und nicht bis zur nächsten Anwesenheit des letzteren auf der Grube gewartet werden kann.

Die Vereidigungs-Protokolle sind stempelfrei. Sie sind dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem Abschrift derselben zu den Revierakten zurückbehalten worden ist. Bereits vereidete Produkten-Aufseher,

welche als solche auf eine andere Grube versetzt worden sind oder eine andere Stellung auf derselben Grube übernommen haben, müssen bezüglich ihrer neuen Stellung verpflichtet werden, indem sie zu Protokoll die Erklärung abzugeben haben, daß sie bei Uebernahme des neuen speciell zu bezeichnenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid sich für alle ihre neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachten.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften.

§. 60. Der Revierbeamte hat sich möglichst in fortgesetzter Gewißheit darüber zu erhalten, wie die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften seines Reviers geregelt sind. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Für die am 1. Oktober 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der §. 226 des Berggesetzes maaßgebend, insofern dieselben nicht gemäß §. 235 daselbst sich den Bestimmungen des vierten Titels unterwerfen.
2. Für alle Bergwerke, welche seit dem 1. Oktober 1865 entweder zweien oder mehreren Personen verliehen worden sind, oder in deren Besitz aus dem bisherigen Besitz eines Alleineigenthümers übergehen, ist der vierte Titel des Berggesetzes maaßgebend. Hiernach ist zuvörderst zu prüfen, ob die Rechtsverhältnisse gemäß §. 133 etwa durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in gerichtlicher oder notarieller Form geregelt sind.

   Ist dies nicht der Fall, so bilden die Betheiligten gemäß §§. 94 bis 132 eine Gewerkschaft und sind berechtigt, ein Statut zu errichten.

Diejenigen gewerkschaftlichen Verhandlungen, zu deren Gültigkeit es einer Bestätigung oder Genehmigung des Oberbergamtes bedarf, (§§. 94, 235 des Berggesetzes) wird bei deren Ertheilung das Oberbergamt dem Revierbeamten ganz oder hinsichts des Wortlautes der getroffenen Verabredungen mittheilen. Im Falle des §. 133 dagegen, und in denjenigen Fällen des §. 235, in welchen die Gewerkschaft kein Statut errichtet, und die Eintheilung in 100 bewegliche Kux wählt, hat der Revierbeamte die Urkunden über die von der Gewerkschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte, sobald er von deren Errichtung Kenntniß erlangt, einzufordern, nach Form und Inhalt zu prüfen, und den wesentlichen Inhalt zu den Akten zu vermerken, sowie in dem, unter §. 4 No. 4 dieser Instruktion erwähnten Verzeichnisse. Demnächst sind die Urkunden dem Oberbergamte zur Kenntnißnahme einzureichen.

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

§. 61. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt, (§§. 117, 134, 226 des Berggesetzes) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist dann dem Oberbergamte zur Einsicht einzureichen.

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß §. 127 des Berggesetzes mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch im Falle des §. 134 den interimistischen Repräsentanten nur die dort bezeichnete beschränkte Vollmacht zu ertheilen. Ob und welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen. Abschrift der Bescheinigung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Der Revierbeamte hat dem Knappschafts-Vorstande des Bezirkes jede Erwählung oder Ernennung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, und jede künftige Veränderung mitzutheilen.

Berufung von Wahlversammlungen.

§. 62. Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerkes bei dem Revierbeamten der Antrag

auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung eines Repräsentanten ein, und hält der Revierbeamte nach pflichtmäßiger Ueberzeugung dafür, daß genügende Gründe zur Berufung der Versammlung durch die Bergbehörde vorliegen, (§. 122 [Schlußsatz] im Berggesetz), so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen. Zu diesem Zweck und zur Vorbereitung der Vorladungen hat er von der Berg-Hypothekenbehörde einen Auszug aus dem Hypothekenbuche oder Gewerkenbuche, und Falls Letzteres vom Repräsentanten oder Grubenvorstande geführt wird, von diesem einen Auszug aus dem Gewerkenbuche einzufordern. Ist in letzterem Falle der Repräsentant verstorben, so ist das Gewerkenbuch selbst einzufordern. Verweigert der Repräsentant oder Grubenvorstand die Ertheilung des Auszuges, so hat der Revierbeamte executivische Zwangsmaßregeln bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Auf Grund des Auszuges oder des Gewerkenbuches sind die Vorladungen zur Gewerken-Versammlung an sämmtliche Gewerke unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu erlassen.

Den Vorladungen sind, insofern nicht das Statut der Gewerkschaft eine andere Form der Zustellung (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung) vorschreibt, Behändigungsscheine beizufügen. In denjenigen Fällen, in welchen Behändigungsscheine nach den bestehenden Posteinrichtungen unzulässig sind, erfolgt die Absendung gegen Posteinlieferungs-Scheine. Durch Aushang am Amtslocale des Revierbeamten erfolgt die Vorladung in den, im dritten und vierten Absatz des §. 112 im Berggesetz bezeichneten Fällen und bei den, von der Post als unbestellbar zurückkommenden Schreiben.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Gruben-Vorstand) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Der Revierbeamte hat die Beträge der verwendeten Stempel nebst etwaigen sonstigen baaren Auslagen zu den Revieracten zu vermerken und wegen deren Einziehung nach §. 64 zu verfahren.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Revierbeamte nur auf besonderen Antrag eine zweite Versammlung.

Berufung anderer Gewerken-Versammlungen.

§. 63. Kommt ein Repräsentant oder Grubenvorstand seiner gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen (§. 122 Berggesetz), nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerkenversammlung zu berufen, und auch hinsichts dieser Versammlung im Uebrigen ganz nach Vorschrift des vorhergehenden §. 62 der Instruction zu verfahren.

Handelt es sich um solche Beschlüsse, zu deren Gültigkeit es der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, so sind die Antragsteller zu veranlassen, einen Richter oder Notar zuzuziehen.

Von Berufung der Versammlung ist der Repräsentant oder Vorstand zu benachrichtigen.

Kosten der Berufung.

§. 64. Die Kosten, welche durch Berufung von Gewerken-Versammlungen in den Fällen der §§. 62 und 63 erwachsen, stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie nebst Belägen dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Aushang von Einladungs-Schreiben.

§. 65. Sollen dem Antrage eines Werks-Vertreters zufolge Einladungen zu Gewerkenversammlungen

gemäß §. 112 des Berggesetzes durch Aushang am Amtslocale des Revierbeamten erfolgen, so hat derselbe den Aushang des (offenen) Einladungs-Schreibens am schwarzen Brette zu bewirken und nach Ablauf der 14tägigen Frist das betreffende Stück, versehen mit einer Bescheinigung über den vorschriftsmäßig erfolgten Aushang, dem Antragsteller zurückzugeben.

Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

§. 66. Beantragt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem betreffenden Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß §. 8 des Berggesetzes die Entscheidung des Oberbergamtes, so hat der Revierbeamte auch ohne vorherige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Grundbesitzer mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des §. 4 des Berggesetzes vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w. namentlich auch mit Rücksicht auf §. 7 des Berggesetzes die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich, beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber, die Entschädigungs- und Kautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach §. 6 des Berggesetzes Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21 des Berggesetzes auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

§. 67. Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch §. 21 des Berggesetzes) tritt, abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß §. 10 des Berggesetzes zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach §. 10 des Berggesetzes die Bestellung einer Kaution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Kautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden §. 66 vorzunehmen.

Hilfsbau-Angelegenheiten.

§. 68. Bei Anlage von Hilfsbauen (§§. 60 bis 63 des Berggesetzes) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hilfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet.

Auf den desfallsigen Antrag des Unternehmers des Hilfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Gegentheil mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 60 des Berggesetzes die Anlage eines Hilfsbaues gestattet werden muß, dem Antragsteller gegenüber vorhanden sind. Beide Theile sind, sofern sie erscheinen, mit ihren Ausführungen zu hören.

Bei Abfassung der dem Oberbergamte einzureichenden Termins-Verhandlung sind die allgemeinen Vorschriften des §. 15 dieser Instruction zu beachten, insbesondere auch die eigenen Vorschläge des Revierbeamten aufzunehmen und zu motiviren.

Bei der Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hilfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hilfsbaues verpflichteten Bergwerks-Eigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Beschäftigung der Zöglinge des Bergfaches.

§. 69. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien oder Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Verrichtung einzelner Amtsgeschäfte auftragen und ihnen ebenso, wie den sonstigen Revierdiätarien (§. 3), Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen bewilligen.

Sechster Abschnitt.

Stein- und Braunkohlenbergbau im Markgrafenthum Oberlausitz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Der auf Grund des Mandats vom 19. August 1743 betriebene Stein- und Braunkohlenbergbau in dem vormals sächsischen Markgrafenthum Oberlausitz, welcher nach §. 213 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und nach §. 2 der Bergpolizeiverordnung vom 11. August 1866 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1866 S. 307) den Vorschriften der §§. 66 bis 76, 80 bis 93, 165 bis 186 und 196 bis 209 des Berggesetzes unterliegt, steht in bergpolizeilicher Beziehung ebenfalls unter der Aufsicht des Revierbeamten und es finden auf diesen Theil der amtlichen Thätigkeit desselben die §§. 1 bis 6, 9 bis 15, 39 bis 58 und 69 der vorstehenden Instruction, so wie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Verzeichniß der Bergwerke.

§. 71. Ueber die zur vorerwähnten Kategorie gehörigen Bergwerke seines Reviers hat der Revierbeamte ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, welches enthält:

a. Gemeinde und Kreis, innerhalb deren das Bergwerk liegt.
b. Datum der vom Oberbergamte nach §. 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 ertheilten Bescheinigungen, resp. bei den vor Erlaß dieser Verordnung entstandenen Bergwerke das Datum der Bauerlaubnißscheine oder Concessionsurkunden.
c. Namen, Stand und Wohnort des Alleinbesitzers oder Angabe, daß das Werk einer Gesellschaft gehört.
d. Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten des Alleinbesitzers oder des Vertreters der Bergwerksgesellschaft. —
e. Namen des verantwortlichen Betriebsführers.
f. Angabe, ob das Werk steht oder nicht.
g. Unter „Bemerkungen": Angabe über die etwaige besondere Verfassung der Bergbaugesellschaft, ferner, falls für das Werk ein besonderes Hypotheken-Folium (§. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1861) angelegt ist, Bezeichnung des Gerichts, bei welchem dasselbe geführt wird.

Dies Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1. Januar dem Oberbergamte einzureichen.

Anzeige über beabsichtigte Eröffnung eines Kohlenbergbaues.

§. 72. Gehen beim Revierbeamten Anzeigen der in §. 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 gedachten Art ein, so hat er dieselben dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem er vorher die Abstellung etwaiger Mängel dieser Anzeigen veranlaßt hat.

Besitzverhältnisse und Vertretung der Bergwerke.

§. 73. Befindet sich ein Bergwerk im Besitze mehrerer Personen, so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß Seitens der Besitzer in gerichtlicher oder notarieller Form ein Bevollmächtigter bestellt werde, der die Bergbaugesellschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und mit dem Knappschafts-Vereine vertritt. So lange eine solche Bestellung nicht erfolgt ist, kann Seitens des Revierbeamten nur mit sämmtlichen Gesellschaftern verhandelt und es können nur solche Erklärungen als gültig angenommen werden, welche von sämmtlichen Gesellschaftern ausgehen. Von der Ernennung eines solchen Bevollmächtigten, so

wie von allen Veränderungen in den Personen der Alleinbesitzer oder Vertreter ist dem Oberbergamte unter Beifügung der hierüber sprechenden Urkunden Anzeige zu erstatten. Gleiche Mittheilung ist dem Knappschafts-Vorstande zu machen.

Wird dem Revierbeamten vom Gericht mitgetheilt, daß für ein Bergwerk ein Hypotheken-Folium angelegt sei, so hat er hierüber ebenfalls Anzeige an das Oberbergamt zu erstatten.

Breslau, den 6. Januar 1867.

Königliches Oberbergamt.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 20. April 1867.

Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schlusse des Reichstags des Norddeutschen Bundes
(am 17. April 1867.)

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwickelung zulässig und ersprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des Deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser Deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstage zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des Deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu bewähren hat.

Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segenbringend entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(212) Das 28., 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6599. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867;
" 6600. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867;
" 6601. die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867;
" 6602. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen;
" 6603. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867;
" 6604. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe;
" 6605. das Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867, und
" 6606. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(213) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Neumarkt,
den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses,
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 25. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(214) Dem Kaufmann Ernst Karl Friedrich Herrmann Meyer, alleinigen Inhaber der Firma Ernst Meyer et Comp. in Bremen und dem Schiffsrheder und Schiffsexpedienten Wm. Stiffer ebendaselbst, alleinigen Inhaber der dortigen Firma Wm. Stiffer et Comp. ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

beiten die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern und zwar Ersterem nach Nord-Amerika, Letzterem nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierungen, sowie unter Beachtung der durch das Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten, (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von den Concessionaren bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin niedergelegt worden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(215) Nachstehend bringen wir die Resultate der Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds pro 1866 zur öffentlichen Kenntniß:

Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1866 22,783 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Von dieser Summe zahlten

die Königlichen Werke in Ober-Schlesien	4,469 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.	
die Oberschlesischen Galmeigruben . . .	7,987 "	15 "	— "	
die Oberschlesischen Steinkohlengruben .	5,120 "	8 "	6 "	
die Niederschlesischen Steinkohlengruben .	4,975 "	— "	1 "	
3 Braunkohlengruben in Niederschlesien .	226 "	— "	— "	
Sonstige Bergwerke	5 "	7 "	6 "	
Summa wie oben	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.	

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilt sich die Einnahme, wie folgt:

Breslau	4,980 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Liegnitz	226 "	— "	— "
Oppeln	17,577 "	8 "	3 "
Summa wie oben	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Freikuxgelder pro 4. Quartal 1866 von den Privatgruben im Betrage von 6,706 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., sowie von der Königin-Louise-Grube mit 1,005 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. erst nach dem Rechnungsschluß 1866 eingegangen sind; die ganzen Freikuxgelder pro 1866 betragen daher 30,495 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. gegen 29,646 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. des Vorjahres (der Etat pro 1866 verlangte 21,990 Thlr.).

Zu obiger Einnahme von	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
treten:			
Kapitalzinsen	2,500 "	— "	— "
An Resteinnahmen aus Vorjahren . . .	4,158 "	7 "	5 "
An Schulgeld aus der Knappschaftskasse . .	23 "	6 "	— "
An baarem Geldbestande ex 1865 . . .	11,539 "	3 "	9 "
Summa der Ist-Einnahme	41,004 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

1. An jährlich wiederkehrenden Verwendungen:			
A. zu kirchlichen Zwecken . . .	935 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.
B. zu Schulzwecken . . .	3,288 "	18 "	8 "
2. Einmalige Bewilligungen:			
zum Bau der evangelischen Kirche zu Neurode	1,000 "	— "	— "
Beihülfe zur Anschaffung von Glocken der evangelischen Kirche zu Weichau	20 "	— "	— "
Beitrag zur Reparatur der katholischen Kirche in Kupferberg	2 "	— "	— "
Latus	5,246 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.

Transport	5,246 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.
Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Eckersdorf	618	23	3
desgleichen der evangelischen Schule in Waldenburg	5,000	—	—
desgleichen der katholischen Kirche in Kattowitz	2,000	—	—
desgleichen der katholischen Kirche in Mokrau	262	15	—
desgleichen der katholischen Schule in Antonienhütte	500	—	—
desgleichen der katholischen Schule in Grpaczow	800	—	—
desgleichen der katholischen Schule in Janow	500	—	—
zur Einrichtung einer katholischen Lokalie in Kraschnow	1,000	—	—
3. Verwaltungskosten	800	—	—
4. Aus Vorjahren (Schulgeldbeihülfe)	1,775	3	3
Summa der Ausgabe	18,502 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.
Hierzu zum Ankauf zinstragender Papiere	9,501	20	—
Summa der Ist-Ausgabe	28,004 Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.

Die Ist-Einnahme betrug	41,004 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
die Ist-Ausgabe betrug	28,004	12	5
Folglich Baarbestand Schluß 1866	12,999 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

Das Vermögen des Freikurgeldersfonds betrug Anfang 1866

A. 4% Staatsanleihe	55,000 Thlr. — Sgr. — Pf. (Nominalwerth)			
B. Baarbestand	11,539 : 3 : 9			
Summa		66,539 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.

am Jahresschluß:

A. 4% Staatsanleihe	65,000 Thlr. — Sgr. — Pf.			
B. Baarbestand	12,999 : 20 : 7			
Summa		77,999 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
Folglich in 1866 Vermehrung		11,460 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.

Liegnitz, den 10. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(216) Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. will ich dem im Testamente des zu Liegnitz verstorbenen Hausbesitzers Johann Samuel Gerstmann vom 22. Juni 1866 für die dortige Gewerbeschule ausgesetzten, dem Magistrat daselbst zur Verwaltung überwiesenen Vermächtnisse von 2000 Thalern, dessen Zinsen zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte und fähige Schüler jener Gewerbeschule verwendet werden sollen, Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. März 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(217) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung No. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. Js. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. Js. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.
3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

   (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)
4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ultimo März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.
6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.
7. Diesen Anträgen sind
   a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein), mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b. die Taufscheine der Kinder,
   c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

   beizufügen.
8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landrathsämter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.
9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.
10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
    a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
    b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
    c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der

Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet.

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Anträgen auf Erziehungs-Beihülfe für Kinder solcher Wittwen, welche durch Vermittelung der Königlichen Kreis-Landräthe von uns zur fortlaufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, die Beibringung des amtlichen Nachweises über den Tod des Vaters nur erforderlich ist, wenn der dem Unterstützungs-Antrage beigefügte Todtenschein der Wittwe von uns inzwischen zurückgegeben worden ist.

Liegnitz, den 15. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(218) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs und dergl., zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Berlin, den 9. April 1867. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung wenigstens mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Hauptbestandtheile eines Signalements (Namen, Alter, Statur und besondere Kennzeichen) enthält.

Liegnitz, den 16. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(219) Alle zur Verwundungs-Zulage von 1 Thlr. und zur Verstümmelungs-Zulage von 3 Thlr. resp. 5 Thlr. monatlich anerkannten Invaliden haben sich, soweit dieselben noch nicht in den Genuß der

erhöhten Verwundungs-Zulage von 2 Thlr. und der erhöhten Verstümmelungs-Zulage von 5 resp. 10 Thlr. monatlich getreten sind, ungesäumt — spätestens aber bei Gelegenheit des bevorstehenden Kreis-Ersatz-Geschäfts — schriftlich oder mündlich, unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militairpapiere und ihrer Quittungsbücher bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann.

Meldungen an einer andern Stelle, als der oben vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 16. April 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(220) Die nach den Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1859 (Amtsblatt pro 1859 S. 349) und vom 11. September 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 344) durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Lauban für die im Laubaner Kreise belegenen Ortschaften:

Ober-Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Karlsberg, Friedersdorf, Neuwarnsdorf, Neuschweinitz, Vogelsdorf mit Neidberg und Steinbach,

in Nieder-Wiesa alljährlich abzuhaltenden sechs Gerichtstage von je zweitägiger Dauer werden hierdurch vom Jahre 1868 ab aufgehoben.

Glogau, den 15. April 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(221) Betreffend: die im Oster-Termine 1867 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 123. 133. 426. 704. 1013. 1327. 1395. 1400. 1499. 2048. 2145. 2405. 2632. 2759. 2897. 3077. 3212. 3293. 3439. 4017. 4252. 4256. 4379. 4394. 4423. 4822. 5075. 5384. 5507. 5853. 6069. 6114. 6691. 6762. 6873. 6943. 7175. 7715. 7960. 8069. 8180. 8221. 8252. 8532. 8843. 10312. 10653. 11103. 11847. 12096. 12258. 12421. 12517. 12619. 12803. 13025. 13072. 13970. 14607.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 259. 338. 474. 1198. 1199. 1289. 1408. 1579. 1916. 1933. 1987. 2569. 4121. 4367. 4395. 4573. 4588. 4806. 5050. 5295. 5598. 5715. 5789. 5853. 5871. 6285. 6889. 7167. 7255. 7514. 7745. 7880.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 19. 244. 366. 375. 417. 547. 609. 802. 813. 818. 866. 1068. 1098. 1189. 1271. 2152. 2409 2592. 2602. 3245. 3273. 3336. 3459. 3836. 4187. 4481. 4762. 4832. 4920. 5758. 5997. 6496. 6518.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 24. 89. 99. 112. 194. 248.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 5. 8. 101.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 37. 108. 136.

von Litt. E. à 50 Thaler.

Nr. 19.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 11089. 11248. 11364. und 12482 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1867. ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kredit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thaler Nr. 3147. 3662. 14402.

Litt. B. à 500 Thaler Nr. 641. 1188. 4707. 5433. 6078. 7122.

Litt. D. à 100 Thaler Nr. 80. 472. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000. 5385. bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 10. April 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(222) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Hütten-Director Julian Promnitz zu Jauer als dem Alleineigenthümer des Kupfer- und Silber-Erzbergwerks

Stilles Glück bei Haasel

wird zu dem am 4. Oktober 1861 und 16. Juni 1866 verliehenen Felde dieses Bergwerks von Fundgrube 1120 Maaßen und 128 Quadratlachter (= 220,432 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Haasel und Nieder-Prausnitz, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrict Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 279,568 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. C. B. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfer- und Silber-Erz hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. März 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(223) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Rittergutsbesitzer Karl Richard Jordan zu Nieder-Weichau, als dem Alleineigenthümer des Braunkohlenbergwerks

Antonie bei Märzdorf,

wird zu dem am 5. September 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Nieder-Weichau, Kreis Freistadt, und Peterswaldau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrict Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. März 1867. Königliches Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(224) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Actien-Gesellschaft f. D. Adler zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. April 1867. Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(225) Uebersicht
des Standes der ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1866.

I. Activa.

1. Kassen-Bestand:							
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine		111,665	Thlr.	1	Sgr.	7	Pf.
b. Effecten:							
Provinzial-Obligationen	484,000 Thlr.						
andere Effecten	50,200 "						
Wechsel	51,000 "						
	585,200 Thlr.						
Deposita (vide unten)	21,150 "						
		606,350	"	—	"	—	"
2. Forderungen:							
a. Darlehne:							
1. an Private		119,082	"	15	"	—	"
2. an Kreis-Corporationen und Gemeinden		87,290	"	—	"	—	"
3. an Deichverbände		771,010	"	—	"	—	"
b. Vorschüsse		53,081	"	10	"	5	"
c. Rückständige Zinsen		1,243	"	9	"	1	"
Summa Activa		1,749,722	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.

II. Passiva:

1. Provinzial-Obligationen	484,975	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. Darlehns-Kassenscheine	500,000	"	—	"	—	"
3. Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassenscheinen	4,866	"	17	"	9	"
4. Deposita (Unterpfänder)	21,151	"	20	"	6	"
Summa Passiva	1,010,993	Thlr.	8	Sgr.	3	Pf.

Balance.

Die Activa betragen	1,749,722	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.
Die Passiva dagegen	1,010,993	"	8	"	3	"
Bleiben Activa	738,728	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.

Breslau, den 11. April 1867.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(226) Die erste tägliche Botenpost zwischen Buchwald und Mallmitz wird vom 16. d. Mts. ab, wie folgt, coursiren:

aus Buchwald um 5^{45} Uhr früh, aus Mallmitz um 9^{30} Uhr Vormittags,
in Mallmitz um 6^{30} Uhr früh, in Buchwald um 10^{15} Uhr Vormittags.

Liegnitz, den 11. April 1867. Der Ober-Post-Director.

(227) Vom 16. April d. J. ab erhalten die beiden täglichen Botenposten zwischen Parchwitz und Spittelndorf — bei denen künftig ein Fuhrwerk in Anwendung kommen wird — folgenden veränderten Gang:

aus Parchwitz um 11 Uhr Vormittags und um 7^{15} Uhr Abends,
aus Spittelndorf um 7^{30} Uhr früh und um 4^{5} Uhr Nachmittags,

Ankunft nach 1 Stunde.

Liegnitz, den 12. April 1867. Der Ober-Post-Director.

(228) Der §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert:

„Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O."

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(229) Der Strafanstalts-Director Hilder in Sagan ist auf seinen Antrag vom 1. d. Mts. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und in die Stelle desselben der bisherige Vorstand der Strafanstalt zu Anclam, Ober-Inspector Fehmel, unter Ernennung zum Director, angestellt und bereits eingeführt worden.

Liegnitz, den 13. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(230) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den bisherigen Hilfslehrer M. Zieschna zum Lehrer in Kringelsdorf, Kreis Rothenburg,
für den bisherigen Hilfslehrer A. Dittmann zum Lehrer in Hohenwiese, Kreis Hirschberg,
für den Schulamts-Candidaten G. Wolf zum Lehrer in Haasel, Kreis Jauer.

(231) Die durch die Beförderung des Oberlehrers Professor Dr. Kayser zum Direktor des neu errichteten Gymnasiums in Beuthen O/S. erledigte erste Oberlehrerstelle am Gymnasium in Sagan ist dem gegenwärtigen Oberlehrer am katholischen Gymnasium in Groß-Glogau Dr. v. Raczek verliehen worden.

(232) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Arnsdorf, Glamnitz, Querseiffen	2	Kahl, Herrmann	Maurermeister	Arnsdorf.
		Kreis Landeshut.		
Ober-Zieder und Schönwiese	46	Wels, August	Lehrer	Ober-Zieder.
Tschöpsdorf	38	Effmert, Benedict	Bauergutsbesitzer	Tschöpsdorf.
Städtisch Hermsdorf	21	Tschirner, Karl	Fabrikant	Städt. Hermsdorf.
Liebersdorf	29	Jentsch, Eduard	Lehrer	Liebersdorf.
		Kreis Schönau.		
Stadt Kupferberg	2	Selle, Friedrich Siegismund	Bürgermeister	Stadt Kupferberg.

(233) Eisenbahn-Dienstpersonal.
Der Eisenbahn-Stations-Assistent Conrad zu Hirschberg i/Schl. ist definitiv als solcher bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(234) Verdienstliches.
Nachstehende Akte menschenfreundlicher Gesinnung bringen wir mit unserer vollen Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der Partikulier Johann Traugott Bräuer und dessen Ehefrau Anna Dorothea geb. Fünfstück zu Görlitz haben in dem am 29. November 1866 publicirten Codicille vom 31. Juli 1853 für die armen Einwohner in Görlitz ein Legat von 25 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dasselbe 8 Tage nach dem Tode des von Beiden zuletzt Sterbenden an 150 würdige Arme vertheilt werden soll.

2. Die am 2. Oktober 1866 zu Jauer verstorbene verwittwete Frau Rittergutsbesitzer von Uechtritz geb. von Schwemler hat laut ihres am 20. Juli 1837 errichteten Testaments der Armenkasse zu Niemitz-Kauffung, Kreises Schönau, ein Kapital von 400 Thlr. letztwillig mit der Bestimmung zugewendet, daß das Kapital pupillarisch sicher auf Grundstücke ausgeliehen und die eine Hälfte der Zinsen halbjährig unter die bedürftigsten armen Leute, die nicht mehr ihr Brot verdienen können, vertheilt, die andere Hälfte dagegen zur Bekleidung der ärmsten Schulkinder verwendet werde.

3. Der am 4. Juli v. J. in Schönau verstorbene Factor Johann Ehrenfried Schulze hat in seinem am 6. Dezember 1859 errichteten und am 18. Juli v. J. publicirten Testamente der Armenkasse in Schönberg ein 3 Monate nach seinem Tode zahlbares Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung zur Verwaltung überwiesen, daß davon die Zinsen an alle Stadtarme durch den Magistrat zur Hälfte an seinem und zur andern Hälfte am Todestage seiner verstorbenen ersten Frau vertheilt werden sollen.

4. Die am 10. November 1866 zu Eckersdorf verstorbene verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Krause, Johanne Margarethe geb. Maurer, hat in ihrem am 17. November pr. publicirten Testamente der Ge-

meinde Eckersdorf ein Kapital von 100 Thlr. mit der Verpflichtung überwiesen, die Zinsen desselben alljährlich an ihrem Todestage an die sechs ärmsten und ältesten Einwohner der Gemeinde Eckersdorf zu vertheilen.

5. Der am 7. November pr. in Reichenbach O/L. verstorbene frühere Fuhrmann Gottfried Heinze hat in seinem am 8. März 1861 errichteten und am 30. November 1866 publicirten Testamente der dortigen Armenkasse 100 Thlr. ausgesetzt, die binnen Jahresfrist vom Todestage ab gezahlt werden sollen.

6. Der im September v. J. nach Sachsen verzogene Rittergutsbesitzer Frenzel auf Berna, Kreis Lauban, hat der dortigen Armenkasse 100 Thlr. ohne weitere Bestimmung geschenkt.

7. Die zu Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg, verstorbene Frau Rittergutsbesitzer von Tluck geborene Scharenberg hat in ihrem Testamente den Armen der Kirchengemeinde Erdmannsdorf ein Legat von 250 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß davon 50 Thlr. sofort nach erfolgter Auszahlung an die Armen vertheilt, die übrigen 200 Thlr. aber ausgeliehen und die Interessen davon alljährlich zu Weihnachten vom Ortsgeistlichen an von Noth gedrückte Familien und Arme vertheilt werden sollen.

8. Die am 16. Dezember v. J. zu Hirschberg ohne Testaments-Hinterlassung verstorbene Frau Majorin v. Flotow hat ihrem Sohne, dem Major im 4. Thüring'schen Infant.-Regiment No. 72 Herrn v. Flotow überlassen, nach ihrem Tode den Armen der Stadt Hirschberg 20 Thlr. zu überweisen, was auch mit dem Zusatz geschehen ist, daß das Legat den armen Kranken im Hospital zugewendet werden soll.

9. Der am 10. September v. J. zu Liegnitz verstorbene Partikulier Theodor Hoppe hat in seinem mit seiner Ehefrau Emilie Marie Therese geb. Briese errichteten und am 25. September pr. publicirten Testamente dem städtischen Armenhause daselbst ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben alljährlich am 31. Januar an die Inwohner des Armenhauses gleichmäßig vertheilt werden sollen

10. Der Kaufmann und Stadtrath Moll in Glogau hat zum Andenken seiner verstorbenen Schwiegermutter, der verwittweten Kaufmann Johanna Lazarus geb. Halberstädt dem Magistrat daselbst ein Kapital von 600 Thlr. zur Errichtung einer wohlthätigen Stiftung mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen davon alljährlich im Monat November an hilfsbedürftige und würdige Wittwen von Glogau vertheilt werden sollen.

11. Die in Freistadt verstorbene Frau von Haugwitz geb. von Niebelschütz hat laut ihres Testaments folgende Legate ausgesetzt:

a. der städtischen Armenkasse in Freistadt 500 Thlr. zu einer umfassenden Unterstützung der Nothleidenden,

b. dem Magistrat daselbst 1000 Thlr. zur Bildung eines Fonds, dessen Zinsen alljährlich am Weihnachtsabende zum Ankauf und zur Vertheilung von Holz für die allerältesten und ärmsten Bewohner Freistadts verwendet werden sollen.

12. Die zu Ober-Herzogswaldau, Kreis Freistadt, verstorbene verwittwete Baronin von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus, Friederike Wilhelmine Amalie geb. von Rabenau, hat mittelst Testaments de publicato 18. Juni 1866 dem Fürstbischöflichen Stuhle in Breslau zur Errichtung eines Krankenhauses für Kranke jeder Confession die Summe von 40,000 Thlr. vermacht. Dieses Vermächtniß ist durch Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. Allerhöchsten Ortes genehmigt worden.

13. Der Partikulier Johann Gottlieb Schütze in Liegnitz hat mittelst Stiftungs-Urkunde vom 22. März 1866 dem Orts- und Schulvorstande in Jakobsdorf ein Legat von 400 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, die eine Hälfte der Zinsen alljährlich an dem Sonntage nach dem 1. Juni — zum Andenken an seine an diesem Tage verstorbene Frau — an wenigstens zehn alte würdige Arme zu vertheilen und die andere Hälfte zu Prämien für die fleißigsten Kinder in Jakobsdorf unter Abhaltung einer Gedenkfeier zu verwenden.

14. Die zu Siegersdorf, Kreis Bunzlau, verstorbene Frau des Gastwirth Habelt hat in ihrem Testamente der dortigen Armenkasse die Summe von 25 Thlr. ohne weitere Bestimmung überwiesen.

15. Der am 28. Mai pr. zu Bolkenhain verstorbene Raths-Canzlist Carl Gottlieb Benjamin Peukert hat in seinem am 11. November 1864 errichteten Testamente der Armenkasse in Bolkenhain 50 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen davon alljährlich am 19. Dezember als an seinem Geburtstage an höchstens fünf arme kranke oder arbeitsunfähige Personen, welche nicht dem Trunke ergeben sind, vertheilt werden.

Liegnitz, den 10. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(235) Ertheilte Patente.

Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent
auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren Klein, Forst und Bohn in Johannisberg am Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent
auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachs-Brechmaschinen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Recker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent
auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 27. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(236) Mit Bezug auf die in No. 32 der Gesetz=Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt= und Residenz=Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs=Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(237) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer=Versicherungs=Gesellschaften auch

die Versicherungs=Actien=Gesellschaft f. D. Adler zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. April 1867. Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(238) Auf Veranlassung des Herrn Justiz=Ministers werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare des diesseitigen Departements angewiesen, die von ihnen aufgenommenen oder vor ihnen anerkannten Verträge, welche die Uebertragung von Grundstücken oder anderen in den Grund= und Gebäudesteuer=Rollen eingetragenen Realitäten zum Gegenstande haben, namentlich von Verkäufen, Tauschgeschäften, Nachlaßregulirungen, Erbesauseinandersetzungen und anderen lästigen Verträgen, Schenkungen, unentgeltlichen Gutsüberlassungen u. s. w. in eine, nach dem nachstehenden Formulare anzulegende, nur in den ersten vier Colonnen von dem Gerichte resp. Notare auszufüllende Liste einzutragen und dieselbe quartaliter an die ihnen von der Königlichen Regierung namhaft zu machenden Fortschreibungsbeamten mittelst Couvert zu übersenden.

Die Fortschreibungsbeamten werden angewiesen werden, den Gerichten oder Notarien die erforderliche Anzahl lithographirter oder gedruckter Formulare der auszufüllenden Liste zuzustellen.

Frankfurt a/O., den 17. April 1867. Königliches Appellations=Gericht.

Grund= und Gebäudesteuer=Verwaltung.

Liste
der
in den Grund= und Gebäudesteuer=Rollen fortzuschreibenden Besitz=Veränderungen,
über welche in der Zeit
vom . . . . 18 . . . bis zum . . . . 18 . .
bei dem
Königlichen . . . . zu . . . .
verhandelt worden ist.

Bemerkungen:

1. Die Spalten 1 bis 4 werden durch die Gerichte, beziehungsweise Notare; die Spalten 5 bis 10 durch die Fortschreibungsbeamten, beziehungsweise Kreiskassen ausgefüllt.
2. In Spalte 4 ist, soweit irgend thunlich, auch die Bezeichnung, welche die veräußerten Grundstücke in dem Hypothekenbuche führen (Hypotheken-No. 2c.), bei Dismembrationen zugleich die **neue** Bezeichnung der abgezweigten Grundstücke einzutragen.

(1)

Laufende Nummer.	Name und nähere Bezeichnung des Veräußerers.	Name und nähere Bezeichnung des Erwerbers.	Bezeichnung der veräußerten Grundstücke nach den Erwerbs-Documenten, mit Angabe des Orts oder der Flur, worin sie belegen sind.
1.	2.	3.	4.

(2)

Nummer der Ortsteuer-Heberolle.	Betrag der davon zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer. rtlr.	sgr.	pf.	Jahr, Littera, Seite und Zeile des Grundsteuer-Fortschreibungs-Protokolls.	Jahr, Littera, Seite und Zeile der Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisung.	Angabe, ob das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.	Angabe, ob das Grundstück dem Königlichen Domainenfiskus rentenpflichtig ist.	Bemerkungen.
5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.

(239) Der §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert:

„**Nachnahme**-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von **zwei** Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O."

Berlin, den 7. April 1867. Königliche Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(240) Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $^2/_3$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $^2/_3$ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander,
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind,

c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen.

Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(241) Nachdem das bisher zum Rittergute Coblenz, Kreis Hoyerswerda, gehörig gewesene Forstrevier „der Brand" in den Besitz der Stellenbesitzer zu Tschelln, Kreis Rothenburg, übergegangen und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle im Flächen-Inhalte von 457 Morgen 122 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Coblenz, Kreis Hoyerswerda, ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Tschelln, Kreis Rothenburg einzuverleiben, womit die Interessenten und die Gemeinde Tschelln einverstanden waren, ist diese Bezirks-Veränderung durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 23. März cr., so wie die dadurch hervorgerufene Veränderung der Kreisgrenzen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. v. Mts. genehmigt worden.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 12. April 1867. Der Königliche Landrath.

(242) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(243) **Magdeburger Privatbank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung, vom 23. Januar d. J., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens den 30. Juni a. c. bei unserer Kasse zu präsentiren.

Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(244) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz sind vom 1. Mai d. J. ab dem dortigen Stadtrath Tschirschky commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 21. April 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(245) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer Krems zum Lehrer in Spittelndorf, Kreis Liegnitz,

für den bisherigen Conrector Groß in Görlitz zum Rektor der Bürgerschule daselbst,
für den bisherigen Hilfslehrer Müller zum Lehrer in Schadewalde, Kreis Lauban,
für die bisherigen Hilfslehrer Wulle und Engmann zu Lehrern an der evangelischen Elementarschule in Grünberg.

(246) Es wurde berufen:
der Predigtamts-Candidat E. G. Pätzold zum Pfarrer der evang. Gemeinde im Baumgarten, Kreis Bolkenhain,
der Predigtamts-Candidat E. R. E. Stange zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Reichwalde, Kreis Rothenburg.

Vermischte Nachrichten.

(247) Verdienstliches.

Im Laufe des I. Quartals c. sind den Kirchen und Schulen unseres Departements folgende Geschenke zu Theil geworden:

I. Diöcese Freistadt.

1. Das zu Freistadt verstorbene Fräulein Louise Eisermann hat dem dortigen Johannes-Hause ein Legat von 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

2. Ebenso hat dieselbe der evangelischen kirchlichen Waisenanstalt in Freistadt ein Kapital von 200 Thlr. vermacht.

II. Diöcese Görlitz I.

1. Der zu Reichenbach O/L. verstorbene ehemalige Fuhrmann Gottfried Heinze hat der evangelischen Kirche zu Hennersdorf ein Kapital von 100 Thlrn. überwiesen.

2. Der zu Girbigsdorf verstorbene Bauergutsbesitzer Friedrich Gotthelf Martin Dominick hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche in Ebersbach 100 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß hierfür eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung mit Silberborden angeschafft und der Rest zur Anschaffung eines Altarteppichs und zur Renovirung und Uebersilberung der bereits vorhandenen Altarleuchter verwendet werde.

III. Diöcese Görlitz II.

1. Der Ortsrichter, Maurermeister Neumann in Meuselwitz hat der dasigen evangelischen Kirche zwei künstliche Blumenbouquets im Werthe von 6 Thlrn. geschenkt.

2. Der am 7. November pr. in Reichenbach O/L. verstorbene frühere Fuhrmann Gottfried Heinze hat in seinem am 8. März 1861 errichteten Testamente
 a. der evangelischen Kirche daselbst 400 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel und zur Erhöhung des Kirchthurms,
 b. der dortigen Schule 25 Thlr. ausgesetzt.

IV. Diöcese Goldberg.

1. Die am 20. Januar c. verstorbene verwittwete Frau Fabrikbesitzer Christiane Beate Kühn geb. Frinter zu Goldberg hat dem dortigen Rettungshause für verwahrloste Kinder ein Legat von 300 Thlrn. letztwillig zugewendet.

2. Von den 7 Gemeinden und den Gutsherrschaften der Parochie Adelsdorf sind für die Reinigung und Ergänzung der alten 3 gläsernen Kronleuchter und zur Anschaffung von zwei fast ganz neuen 150 Thlr. bei Gelegenheit der vorjährigen Friedensfeier gespendet worden; desgleichen schenkte die Gutsherrschaft von Nieder-Adelsdorf bei derselben Gelegenheit ein Oelgemälde — Brustbild Sr. Maj. des Königs — an das Orgelchor der Kirche.

3. Der evangelischen Kirche in Hermsdorf sind
 a. zur Friedensfeier zwei Paar Altar-Blumenbouquets nebst dazu gehörigen Vasen von der Frau Inspektor Otto und der Frau Freigutsbesitzer Hain daselbst,
 b. ebenfalls zur Friedensfeier von einer Ungenannten ein neuer Klingebeutel von ächtem Sammet mit silbernen Fransen und
 c. von den Confirmanden an Ostern vorigen Jahres ein neues Bild Dr. Martin Luthers in Goldrahmen geschenkt werden.

4. Nachdem der evangelischen Kirche in Probsthain früher von mehreren einzelnen Frauen 2 Paar sehr schöne Altar-Blumenbouquets geschenkt worden, haben zur Friedensfeier sämmtliche Frauen und Jung-

frauen der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuch mit ächt silbernen Fransen und Borden im Werthe von 85 Thlrn. verehrt.

5. Die evangelische Kirche in Ulbersdorf erhielt zur Friedensfeier:

a. zwei neue gläserne Kronleuchter, jeder im Werthe von 80 Thlrn., deren einer von 7 ungenannt sein wollenden Frauen des Niederdorfes und deren anderer von dem größten Theile der Gemeinde mit Einschluß des Patrociniums angeschafft worden ist;

b. eine blausammetne Altardecke mit silbernen Fransen und Borden und eingesticktem Lamm zum Ueberbreiten über die schwarze Altarbekleidung bei Trauerfesten, von einem anonymen Geber;

c. drei neue Liedertafeln mit Nummertäfelchen, von mehreren Jungfrauen; außerdem

d. 100 Thlr. zur Restauration von Kanzel und Altar von einem nicht genannt sein wollenden Mitgliede der Kirchengemeinde.

V. Diöcese Haynau.

1. Der zu Haynau verstorbene Apotheker Knispel hat der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 300 Thlr. vermacht, aus dessen Zinsen die Kosten der baulichen Instandhaltung der Gruft und einer an letzterer alljährlich am Todestage des Testators zu singenden Arie bestritten werden sollen.

2. Der Rittergutsbesitzer Wuthe auf Nieder-Kaiserswaldau hat der Schule zu Kaiserswaldau zum heil. Weihnachtsfeste einen Globus im Werthe von 25 Thlrn. geschenkt.

VI. Diöcese Hirschberg.

Die evangelische Kirche zu Reibnitz hat folgende Geschenke erhalten:

a. zwei Altarkerzen von der Frau Oberamtmann Eckelmann in Reibnitz und Frau Gutsbesitzer Eltester in Berthelsdorf;

b. zwei Altar-Vasen mit künstlichen Blumen von der Frau eines glücklich heimgekehrten Landwehrmannes in Reibnitz;

c. eine schwarz und weißseidene Fahne von der Frau Ortsrichter Seiffert in Reibnitz;

d. eine dergleichen von dem Eisengießereibesitzer Griesch und Ortsrichter Hielscher in Berthelsdorf;

e. eine Fahne von weißem Casimir von der erwachsenen Jugend in Reibnitz.

VII. Diöcese Jauer.

Die verstorbene Bauerauszüglerwittwe Maria Elisabeth Dienst geb. Wittwer hat der evang. Kirche zu Pombsen ein Legat von 50 Thlrn. vermacht.

VIII. Diöcese Landeshut.

1. Die Frau Bauergutsbesitzer Marie Langer geb. Schubert zu Nieder-Merzdorf hat im Verein mit ihrem Ehemann zum Andenken an ihre beiden verstorbenen Söhne der Kirche zu Wernersdorf einen geschmackvoll gearbeiteten gläsernen Kronleuchter im Werthe von 84 Thlrn. und

2. der Herr Kammerherr von Heinen auf Pfaffendorf der Schule zu Johnsdorf als Patron derselben die von Kornatzky'schen Zeichenvorlegeblätter im Werthe von 4 Thlrn. geschenkt.

IX. Diöcese Lauban I.

1. Der am Schlusse des vorigen Jahres in Neukretscham verstorbene Gärtner und Fabrikant Gottfried Dittmann hat der evangelischen Kirche zu Geibsdorf ein Kapital von 100 Thlrn. hinterlassen, von dessen Zinsen die Kirche bei der Communion am grünen Donnerstag Abend erleuchtet und ferner dem Geistlichen und den Kirchenbeamten ein kleiner Bezug gewährt werden soll.

2. Die im vorigen Jahre zu Friedersdorf verstorbene Frau Weißenborn hat in ihrem Testamente der dortigen Schule 15 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

3. Die evangelische Kirche zu Holzkirch hat von der verw. Frau von Reibnitz ein Paar Altarkerzen erhalten.

4. Die evangelische Kirche zu Langenöls hat von der Frau Rittergutsbesitzer Ackermann auf Mittel- und Nieder-Langenöls 300 Thlr. in Schlesischen Pfandbriefen als Andenken der am 12. Oktober 1866 stattgehabten Confirmation ihrer einzigen Tochter Wally erhalten, wovon die Zinsen zur Unterstützung armer Confirmanden verwendet werden sollen; desgl. hat die genannte Geberin 100 Thlr. in schlesischen Pfandbriefen ausgesetzt, deren Zinsen dem jedesmaligen Pfarrer für die Verwaltung der ersteren Stiftung zufließen sollen.

5. Die Kirche zu Lichtenau hat

a. von der Jungfrau Johanne Emilie Melzer zu Ober-Lichtenau zum Andenken an ihren in dem

Treffen bei Skalitz gefallenen Bräutigam Johann Friedrich einen neuen Taufstein im Werthe von 50 Thlrn. und

b. von der Frau Rittergutsbesitzer Vierbaum auf Ober-Lichtenau ein Paar Altarkerzen im Werthe von 4 Thlrn.

erhalten.

6. Die evangelische Kirche zu Wingendorf hat von der Gemeinde den Betrag von 23 Thlrn. zur Anschaffung neuer Kirchenfenster und von einem Mitgliede der Gemeinde ein neues Kirchthürschloß im Werthe von 2 Thlr. 20 Sgr. erhalten.

X. Diöcese Lauban II.

1. Der am 4. Juli v. J. zu Schönberg verstorbene Factor Johann Ehrenfried Schulze hat in seinem am 6. Dezember 1859 errichteten Testamente der evangelischen Schulkasse in Schönberg ein Legat von 25 Thlrn. ausgesetzt.

2. Der Rittergutsbesitzer Frenzel auf Berna hat der evangelischen Schule in Berna 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon dem gegenwärtigen Lehrer auf dessen Lebenszeit zufließen, nach dessen Ableben aber zur Schulkasse vereinnahmt werden sollen.

3. Die evangelische Schule zu Heide-Scheibe hat nachstehende Geschenke erhalten:

a. von Robert Scholz aus Volkersdorf bei seiner Entlassung aus der Vormundschaft 2 Thlr.,

b. von dem Freigärtner Elsner in Neu-Gebhardsdorf durch dessen Testament vom 4. März 1866 5 Thlr.,

c. von dem Freigärtner Knebel in Messersdorf durch dessen Testament vom 19. August 1866 3 Thlr.,

d. von der verwittweten Buchelt geborne Droth in Schwerta durch deren Testament vom 24. Februar 1866 5 Thlr.,

e. von dem Heinrich Gustav Adolph Elsner in Alt-Scheibe bei seiner Entlassung aus der Vormundschaft 5 Thlr.,

f. von dem Bauergutsbesitzer Carl Weise in Schwerta durch dessen Testament 4 Thlr.

Die Zinsen dieser Summen sollen zur Aufbesserung des Lehrergehalts dienen.

4. Der am 21. Dezember v. J. zu Ober-Oertmannsdorf verstorbene Gedingegärtner Johann Heinrich Dittrich hat der evangelischen Kirche zu Marklissa 5 Thlr. zugewendet.

5. Die evangelische Kirche zu Schönberg hat von dem dort verstorbenen Bürger- und Züchnermeister Johann Ehrenfried Schulze ein Legat von 50 Thlrn. und von dem Bürger und Ackerbesitzer Gottfried Leberecht Ritter zu Schönberg eine silberplattirte inwendig vergoldete Altarkanne im Werthe von 25 Thlrn. erhalten.

6. Der für die evangelische Schule zu Nicolausdorf gestiftete Dotationsverbesserungsfond hat im Laufe des verflossenen Vierteljahres erhalten:

a. von dem Herrn Landrath v. Zastrow 5 Thlr.,

b. von dem Kretschambesitzer Berndt in Nicolausdorf 1 Thlr.,

c. von den Erben der verstorbenen Gedingebauerwittwe Anna Rosina Böhm daselbst 6 Thlr.

XI. Diöcese Liegnitz I.

1. Der am 10. September v. J. hier verstorbene Partikulier Hoppe hat dem hiesigen Gymnasium ein Legat von 400 Thlr. ausgesetzt zu einem Stipendium für zwei fleißige bedürftige Schüler. Die eine Hälfte der Zinsen soll alljährlich ein Schüler bei seiner Versetzung aus Tertia nach Secunda und die andere Hälfte ein solcher bei der Versetzung aus Secunda nach Prima erhalten.

2. Der Königl. Rittmeister a. D. Herr Schubert auf Heinersdorf hat der evangelischen Kirche zu Kunitz einen großen prachtvollen Kronleuchter und eine schwarzsammetne reich mit Silberbesatz gezierte Altar- und Kanzelbekleidung, sowie der dortigen evangelischen Schule die neueste Auflage der großen Handtke'schen Wandkarte des Preußischen Staates geschenkt.

XII. Diöcese Liegnitz II.

1. Die Kirchengemeinde Mertschütz hat ihre Kirche mit einem neuen Kronleuchter im Werthe von 68 Thlrn. geschmückt.

2. Der Kirchen- und Schulpatron Rittmeister a. D. Herr Schubert auf Heinersdorf hat der dortigen Kirche eine sammetne mit silbernen Fransen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung, desgleichen der dortigen Schule die Handtke'sche Wandkarte des Preußischen Staates geschenkt; außerdem hat der genannte

Geber Verbesserungen der Kirche mit einem Kostenaufwande von 58 Thlrn. ausführen lassen, wozu er als Patron nicht verpflichtet war.

XIII. Diöcese Löwenberg I.

1. Zur Einrichtung eines neuen evangelischen Gottesackers nebst Begräbnißkirche in der Gemeinde Gähnsdorf sind von nachstehenden Personen außerordentliche Spenden geflossen:
   a. der Erbscholtisei- und Bauergutsbesitzer Jeremias Schwabe schenkte das Grundstück zum Gottesacker im Werthe von circa 100 Thlrn.,
   b. die Ehefrau des Schwabe verehrte die Bekleidung des Altars und der Kanzel,
   c. der Freibauer und Gerichtsscholz Scholz und dessen Ehefrau schafften ein Positiv im Werthe von 65 Thlrn. an,
   d. der Freibauer Beyer trat eine Forderung von 10 Thlrn. ab,
   e. die Bauertochter Jungfrau Christiane Scholz schenkte eine Altarbibel im Werthe von 1 Thlr.,
   f. der Gedingehäusler Wieland ließ 2 hölzerne Altarleuchter für 7 Thlr. anfertigen,
   g. die erwachsene Jugend besorgte das Leichentuch im Werthe von 25 Thlr. 26 Sgr.,
   h. desgleichen die Schulkinder das Kreuz im Werthe von 2 Thlr. 15 Sgr. und
   i. die verwittwete Getreidehändler Anna Maria Schwabe den Mantel für den Kreuzträger im Werthe von 3 Thlrn.,
   k. die verwittw. Frau Oberförster Hoffmann geb. Mossier schenkte einen violettsammetnen Klingebeutel mit Neusilberbeschlag und ein weißatlassenes Kissen,
   l. der Restbauer Ernst Ueberschär die große Bahre im Werthe von 2 Thlrn.,
   m. der Häusler Samuel Helbig 2 Thlr. auf die Kinderbahre,
   n. der Gedingegärtner Gottfried Scholz 2 Thlr. zu Kerzen,
   o. der Schmiedemeister Samuel Scholz 1 Thlr. 15 Sgr. für den Tisch und den Schemmel in die Sakristei,
   p. der Kaufmann Eschrich zu Löwenberg, früherer Adjuvant und Lehrer von Hohlstein und Gähnsdorf in dankbarer Erinnerung 2 Thlr.,
   q. der Todtengräber Scholz ein messingenes Erdschaufelchen zu Begräbnissen,
   r. das Altarbild „Christus, Brot und Wein segnend,“ hat der Pastor Kosog selbst nach Carlo Dolce in Größe des Originals in Oel gemalt und mit einem Rahmen von Goldleisten versehen der Kirche geschenkt.
2. die evangelische Kirche in Kesselsdorf hat folgende Geschenke erhalten:
   a. von dem Prinzlich Niederländischen Rittergutspächter Leitlof in Wenig-Rackwitz einen Altar-Teppich im Werthe von 8 Thlrn. bei Gelegenheit der Confirmation seiner beiden ältesten Söhne,
   b. von einer Mutter in Nieder-Kesselsdorf bei Gelegenheit der Confirmation ihres jüngsten Sohnes ein selbstgefertigtes in Wolle gesticktes Altarkissen mit der Inschrift „Gott segne Euch!“
   c. bei Gelegenheit der Friedensfeier von dem obengenannten Rittergutspächter Leitloff eine Festfahne im Werthe von 6 Thlrn., von den Jungfrauen und Jünglingen in Wenig-Rackwitz ein neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde zur Verzierung des Altars im Werthe von 13 Thlrn. und von 2 Frauen in Ober-Kesselsdorf ein Paar starke Altarkerzen im Werthe von 3½ Thlrn.

XIV. Diöcese Löwenberg II.

1. Die evangelische Kirche in Spiller hat nachfolgende Geschenke und Legate erhalten:
   a. von dem Freigutsbesitzer Wilhelm Seifert zu Riemendorf bei seiner Verehelichung mit Jungfrau Louise Töpler zur Anschaffung von Kerzen 2 Thlr.,
   b. von dem Gartenbesitzer Johann Gottfried Müller in Johnsdorf bei seiner Verehelichung mit Johanne Elisabeth Rieger zu dem gleichen Zwecke 1 Thlr.,
   c. von dem verstorbenen Gartenbesitzer Johann Karl Rieger in Spiller zur Anschaffung eines eigenen Glockengeläutes 20 Thlr.,
   d. von dem verstorbenen Inwohner Ernst Gottlob Schröter in Johnsdorf ohne nähere Bestimmung 100 Thlr.,
   e. von dem Vorwerksbesitzer Ernst Ehrenfried Töpler in Johnsdorf ein Legat von 140 Thlrn. zum Gedächtniß seines im Lazareth zu Ungarisch Hradisch am 23. Juli a. pr. an der Cholera gestorbenen ältesten Sohnes, Namens August, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 100 Thlrn.

zur Instandhaltung der Orgel und von 40 Thlrn. zur Abhaltung eines Ehrengedächtnisses an den Verstorbenen alljährlich an seinem Todestage, verwendet werden sollen.

2. Die evangelische Kirche zu Flinsberg erhielt gelegentlich der vorjährigen Friedensfeier von der erwachsenen Jugend der Parochie eine Altar- und Kanzelbekleidung von carmoisinrothem Tuche mit der goldgestickten Inschrift „zur Friedensfeier 1866" mit goldenem Kreuze von Bandtressen nebst passenden Fransen im Werthe von 45 Thlrn., ferner von einer ungenannten Frau eine gestickte kleine weiße Decke zu dem neuen Altartuche im Werthe von 3 Thlrn. und von der Gemeinde eine Friedensfahne im Werthe von 3 Thlrn.

3. Die Kirche in Wünschendorf erhielt an Geschenken zur Beschaffung von Glocken:

a. von der verwittw. Frau Schulz Seiffert in Riemendorf 10 Thlr.,
b. von der verwittw. Gärtner Rudolph in Wünschendorf 3 Thlr.,
c. von dem früheren Ortsrichter und jetzigen Ausgedingebauer Feist in Matzdorf 30 Thlr. und
d. von der Kirchgemeinde durch freiwillige Sammlungen 9 Thlr. 28 Thlr. 9 Pf.

Ferner erhielt die Kirche in Wünschendorf

e. gelegentlich der vorjährigen Friedensfeier von der Gemeinde Wünschendorf eine Fahne im Werthe von 15 Thlrn. und
f. die verwittwete Gärtner Reuner schenkte zum Begräbnisse ihres Gatten der Kirchhofskasse 10 Thlr.

XV. Diöcese Sagan.

Der evangelischen Schule in Eckersdorf ist durch das Testament der Rittergutsbesitzer Krause'schen Eheleute vom 15. Juni 1854 ein Legat von 100 Thlrn. ausgesetzt worden, welches jetzt zur Auszahlung gelangt ist.

XVI. Diöcese Schönau.

Die verw. Frau Rittergutsbesitzer Ernestine von Uechtritz geb. von Schwemler hat durch letztwillige Verfügung der Kirche zu Kauffung ein Legat von 200 Thlrn. zugewendet.

XVII. Diöcese Sprottau.

Die am 10. November v. J. zu Eckersdorf verstorbene Frau Rittergutsbesitzer Krause hat in ihrem Testamente vom 18. April 1865 der evangelischen Schule zu Mittel-Langheinersdorf ein Legat von 50 Thlrn. ausgesetzt, dessen Zinsen zum Ankauf von Schulbüchern für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der gedachten Institute unseren Dank aus.

Liegnitz, den 13. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 4. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(248) Das 31., 32., 33., 34 und 35. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6607. das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867;

" 6608. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. März 1867;

" 6609. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 §. 1, No. 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen;

" 6610. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. April 1867;

" 6611. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867;

" 6612. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen;

" 6613. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867;

" 6614. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben im Kreise Bitterfeld;

" 6615. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg;

" 6616. die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

" 6617. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867;

" 6618. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.;

" 6619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867, und

" 6620. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(249) Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

(250) Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis

der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

(251) Herr Dr. Th. Block, praktischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden No. 54 u. 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder

Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichten früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

(252) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3⅓ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage; in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags.
(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten.

Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt.

(253) Bei der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau sind Neuwahlen für die wegen Ablaufs der im §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 63 — vorgeschriebenen Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden, und zwar:

I. für die Mitglieder:
a. Kaufmann Alberti in Hirschberg,
b. Kaufmann Scheller in Hirschberg,
c. Kaufmann M. J. Sachs in Hirschberg;

II. für die Stellvertreter:
a. Kaufmann Ludwig in Hirschberg,
b. Fabrikbesitzer A. Sachs in Lomnitz,
c. Fabrikbesitzer Kreißler in Arnsdorf.

In dem zu diesem Zweck am 12. März d. J. abgehaltenen Wahltermine sind:

A. zu Mitgliedern:
1. der Kaufmann Alberti in Hirschberg,
2. der Kaufmann Schneider in Hirschberg,
3. der Kaufmann Lampert in Hirschberg;

B. zu Stellvertretern:
1. der Fabrikbesitzer A. Sachs in Lomnitz,
2. der Fabrikbesitzer Hitze in Petersdorf,
3. der Kaufmann Kosche in Hirschberg,

wieder- resp. neugewählt.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 28. April 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(254) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Neumarkt,
den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses,
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks

auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 25. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(255) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Dom-Thürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Liegnitz, den 29. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(256) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissionsprüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 5. bis zum 7. Juni d. J. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Zeugnisses über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt den betr. Herren Revisoren, von diesen unter Beifügung eines Berichts über die bisherige Wirksamkeit und Gesammthaltung der Bittsteller den betr. Herren Superintendenten und von diesen mit einem gutachtlichen Begleitbericht der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Mai einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 4. Juni, um 6 Uhr Nachmittags, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Dr. Schneider persönlich zu melden.

Liegnitz, den 30. April 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(257) I. Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi ist folgenden Candidaten der evangelischen Theologie zuerkannt worden:

1. Oskar Theod. Jul. Biller aus Altwasser, Kreis Waldenburg,
2. Oskar Alex. Theod. Franke aus Saabor, Kreis Grünberg,
3. Paul Bernhard Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz,
4. Berth. Rich. Alfr. Leopold Schubert aus Warschowitz, Kreis Pleß,
5. Max Paul Franz aus Cunnerwitz, Kreis Görlitz,
6. Oskar Joh. Knobloch aus Kroitsch, Kreis Liegnitz,
7. Oswald Conrad Martini aus Carolath, Kreis Freistadt i/Schl.,
8. Herrmann Matzke aus Laugwitz, Kreis Brieg,
9 Friedr. Reinh. Victor Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau.

II. Das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio die Candidaten des evangelischen Predigtamtes:

1. Emil Gust. Pätzold aus Neudorf am Gröditzberge, Kreis Goldberg,
2. Carl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg,
3. Benj. Max. Gust. Deutschmann aus Wiegandsthal, Kreis Lauban,
4. Joh. Georg Hänelt aus Lippen, Kreis Freistadt i/Schl.,
5. Frdr. Theod. Hauffe aus Lippen, Kreis Freistadt i/Schl.,
6. Carl Rud. Kuring aus Jahmen, Kreis Rothenburg O/L.,
7. Maximilian Gotthold Woldemar Peiper aus Hirschberg.

Breslau, den 24. April 1867. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(258) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(259) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 11. October 1866. Der Ober-Post-Director.

(260) Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu ⅔ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu ⅔ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander,
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind,
c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen.

Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(261) Nach Vorschrift der Depositalordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium genommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung auf diese Vorschrift bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts am Mittwoch jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, den 13. April 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(262) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 20. Mai d. J.

Cottbus, den 26. April 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(263) Nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 17. Januar d. J. werden die diesjährigen Prüfungen im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrerseminar an folgenden Terminen stattfinden:

I. Die Commissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturientenprüfung der Seminaristen am 5., 6. und 7. August,

II. Die Präparandenprüfung am 8. und 9. August,

III. Die Lehrerinnenprüfung am 10. August.

Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Commissionsprüflinge am 2. August, die Präparanden am 7. August und die Candidatinnen am 8. August um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober d. J. ihr 17. Lebensjahr vollenden, haben an den Unterzeichneten bis zum 20. Juli folgende stempelfreie Schriftstücke einzureichen: 1. das Taufzeugniß, 2. den Communionschein, 3. das vom Kreisphysikus vorschriftsmäßig ausgestellte Gesundheitsattest und das Wiederimpfungsattest, 4. das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners, 5. das Zeugniß des Schuleninspektors über den Ausfall der Vorprüfung, 6. die beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus, 7. einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte: a) der Vor- und Zuname des Prüflings, b) Geburts-Tag, Jahr, Ort und Kreis, c) Stand und Wohnort des Vaters, resp. Vormundes, d) Name des Präparandenbildners anzugeben ist, 8. das Heft ihrer schriftlichen Ausarbeitungen.

Die Commissionsprüflinge und die Candidatinnen haben 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ihre Zulassungsgesuche zu richten und denselben beizufügen:

1. das Taufzeugniß, 2. das Gesundheitsattest, 3. Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4. eine Probeschrift und Probezeichnung, 5. einen selbstgefertigten Lebenslauf, 6. den Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, resp. zur Ablegung der Prüfung. Die Commissionsprüflinge müssen das 20. Lebensjahr, die Candidatinnen das 18. Lebensjahr bis zur Prüfung zurückgelegt haben. Ein schriftlicher Bescheid auf die betr. Gesuche findet nur im Falle der Ablehnung statt.

Liebenthal, den 26. April 1867.

Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor Lic. Hirschfelder.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(264) Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Richard Schnieber hierselbst, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden, demnächst auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 23. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(265) Nachweisung

der Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspections-Bezirk Breslau.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Versetzt ist der Telegraphist Mack von Liegnitz nach Glogau.
Uebertragen ist dem Telegraphisten Mack in Glogau die Stelle als Leitungs-Revisor daselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 11. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(266) Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6621. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867;

" 6622. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867;

" 6623. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867;

" 6624. das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867;

" 6625. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, so wie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867;

" 6626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867;

" 6627. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz, und

" 6628. das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(267) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 3. und 4. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Dr. Schneider am 2. Juni um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 30. April 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(268) Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(269) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahr 1866 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 738 Schiedsmännern wurden überhaupt 9754 Streitigkeiten verhandelt, davon 6006 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1538 Sachen zurückgelegt, 52 aber als noch anhängig in das Jahr 1867 übernommen.

Nicht zu schlichten waren 2158 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1865 um 1721 und gegen das Jahr 1864 um 1375 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1866 verglichen:

1. der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von 277 — 171,
2. der Schiedsmann Rektor Fengler zu Neusalz von 136 — 94,
3. der Schiedsmann Instituts-Vorsteher Matthäi zu Bunzlau von 117 — 76,
4. der Schiedsmann Langner zu Waldau, Kreis Bunzlau, von 115 — 114,
5. der Schiedsmann Land- u. Stadtgerichts-Director a. D. Müller zu Sagan von 104 — 63,
6. der Schiedsmann Rathmann Klante zu Beuthen von 92 — 73.

Glogau, den 30. April 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(270) Die Bestimmung im §. 120 des Strafgesetzbuchs neuerer Fassung (Gesetz vom 14. April 1856) die Unterbringung der wegen Landstreichens, Bettelns und wegen Arbeitsscheu verurtheilten Personen in ein Arbeitshaus betreffend, macht es nöthig, daß die Landes-Polizeibehörde auf das schleunigste Kenntniß von solchen Untersuchungen erhält.

Die durch Justiz-Ministerial-Verordnung vom 3. Oktober 1856 beziehungsweise 13. Mai 1857 den Gerichten zur Pflicht gemachte Mittheilung der Akten an die betreffende Königliche Regierung resp. die Landräthe oder die Polizeibehörden größerer Städte reicht in manchen Fällen, namentlich bei Verurtheilungen zu geringer Freiheitsstrafe nicht aus, um die Maßregeln der Landespolizeibehörde noch während der Strafhaft in Wirksamkeit treten zu lassen. Es ist deshalb durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angeordnet worden, daß künftig sofort bei Erhebung einer Anklage wegen der in den §§. 117, 118 und 119 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen dem Landrathe des Kreises, und in den der Aufsicht des Landraths nicht unterstehenden Städten der Stadtpolizeibehörde hiervon Mittheilung gemacht werden soll.

Ich weise demgemäß die Herren Polizei-Anwälte meines Amtsbezirks an, künftig bei Erhebung solcher Klagen eine Abschrift der Klage selbst oder eine Beschreibung der Persönlichkeit des Angeklagten und seines Vergehens unter Aufzählung der Vorstrafen sofort dem Landrathamte resp. der Stadtpolizeibehörde zu übersenden.

Glogau, den 5. Mai 1867. Der Ober-Staatsanwalt Amecke.

(271) Am 20. Mai cr. wird das hiesige Königliche Schwurgericht seine zweite diesjährige Sitzung beginnen.

Görlitz, den 18. April 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(272) Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $^{3}/_{4}$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $^{3}/_{4}$ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar:

a. zwischen den größeren Stationen untereinander,
b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Badereisen sind,
c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen.

Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt.

Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Die auf der Schlesischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. ab nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

(273) Directer Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Vom 15. Mai d. J. ab wird im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr (zwischen Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau, Insterburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk, Witebsk andrerseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Die Fracht für Sperrgut stellt sich auf den deutschen Bahnen um 3 Pfennige pro Centner und Meile, auf den russischen Bahnen um 50% höher als die Fracht für Normalgut.

Die speciellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19. März 1867.

Verwaltungsrath der großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft. Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft. Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn. Rigaer Agentur der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direction der Ostbahn.

(274) Am 15. d. Mts. wird in Hermsdorf u/K. in Schlesien eine mit der Orts-Post-Anstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Dresden, den 1. Mai 1867.

Der Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspector. Ludewig.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(275) Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Kreis-Baumeisters Klindt offen gewordenen Kreis-Baumeisterstelle zu Grünberg haben wir bis auf Weiteres dem Königlichen Baumeister Lorck übertragen.

Liegnitz, den 6. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(276) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kanzlisten Müller in Reichenbach O/L. zum Kämmerer daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Matthäas in Freistadt zum Kämmerer daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Stein in Polkwitz zum Kämmerer daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer K. J. Jentsch in Rostersdorf zum Lehrer in Koslitz, Kreis Lüben,
für den Hilfslehrer Strabel zum Kantor und Lehrer in Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz,
für den Lehrer F. W. Maiwald in Friedland zum Lehrer an den städtischen evangelischen Elementarschulen in Görlitz.

(277) Dem Lehrer Dr. Schmidt an der Realschule zu Görlitz ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

(278) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1867.

Befördert: der Gerichts-Assessor Stilcke zu Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg,
der Civil-Supernumerar Liebelt zu Parchwitz zum Bureau-Diätar,
der Feldwebel a. D. Kroke zum Bureau-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Glogau,
der invalide Sergeant Willeke zum Bureau-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Lauban,
der Hilfsunterbeamte Friebel zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Ernannt: der Kreisrichter v. Dobschütz zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Angestellt: der Eisenbahn-Schaffner Pohl zu Bertelsdorf als Hilfsunterbeamter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: der Kreisrichter Seibt zu Goldberg an das Kreisgericht zu Grünberg, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent.

Ausgeschieden: der Auskultator Bergmann zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung,
der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Dengler I. zu Glogau in Folge seiner Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretair im Königlichen Justiz-Ministerium.

Gestorben: der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controleur Pfänder zu Freistadt,
der Gefangen-Oberaufseher Peucker zu Liegnitz.

(279) **Nachweisung**

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Neusalz I. Bezirk	Fengler	Rektor	Neusalz.
Erkelsdorf	Gläser	Lehrer	Erkelsdorf.
Ober-Mittel-Nieder-Seifersdorf und Sorge	Rauer	Rittergutsbesitzer	O.Nd.Seifersdorf.
Poppschütz, Lindau, Königl. und Herzogl. Windisch-bohrau, Scheibau und Kuhnau	Gay	Lehrer	Mittel-Poppschütz.
Kreis Guhrau.			
Globitschen	Rückert	Wirthsch.-Inspect.	Globitschen.
Kreis Grünberg.			
Groß-Lessen, Wenig-Lessen und Läßgen	Wägner	Gerichtsschreiber	Läßgen.
Kreis Lüben.			
Groß-Krichen	Mitscher	Rittergutsbesitzer	Groß-Krichen.
Lüben	Schütze	Bäckermeister	Lüben.
Kreis Sprottau.			
Eulau, Girbigsdorf	Mestern	Fabrikbesitzer	Nieder-Eulau.
Sprottau II. Bezirk	Vogel	Schuhmachermstr.	Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

(280) Ertheilte Patente.

Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent
auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent
auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 18. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(281) Das 38., 39. und 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867;

" 6630. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, so wie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867;

" 6631. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen;

" 6632. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1867;

" 6633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867;

" 6634. das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867, und

" 6635. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(282) **Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.**

Die neuen Coupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(283) Von verschiedenen Staatseffekten-Händlern in Frankfurt a/M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Ges.-S. 1837 S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Berlin den 3. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. Im Auftrage. Sulzer.

(284) Im §. 22 des Regulativs über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement von dem landschaftlichen Credit-Verbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums vom 11. Mai 1849 — Gesetzsammlung de 1849 Seite 191 — ist bestimmt, daß so lange der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe nicht fünf Procent der schwebenden Pfandbriefschuld erreicht hat, die Inhaber von neuen landschaftlichen Pfandbriefen wegen Befriedigung ihrer Forderungen an Kapital und Zinsen, auch in letzter Linie auf die eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft zurückzugehen befugt sind. — Demnächst ist in diesem §. 22 verordnet:

„Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Procent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht der Pfandbriefs-Inhaber auf die unter a. und b. bezeichneten Objecte (der Sicherheitsfonds und die von der Landschaft für bewilligte Pfandbriefe erworbene Hypotheken-Forderungen) eingeschränkt."

Mit Bezug auf diese Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schwebende neue Pfandbrief-Schuld der Schlesischen Landschaft zur Zeit . . . 2,343,325 Thlr.
beträgt, während der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe gegenwärtig eine Höhe von . . . . 168,850 Thlr.
also von $7_{2\over10}$ Procent jener Schuld erreicht hat.

Die Garantie der eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die schwebende neue Pfandbrief-Schuld ist daher erloschen.

Berlin, den 27. März 1867.

Der Justiz-Minister. (gez.) Graf zur Lippe. — Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

(285) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage; in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags.
(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,

Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten.

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(286) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Mai in Neumarkt,
den 28. Mai in Züllichau,
den 29. Mai in Grünberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Rittmeister à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 Grafen von Pfeil als Präses,
2. dem Premier-Lieutenant von Rochow vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment No. 2 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5 als zweiten Hülfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 25. März 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(287) Betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle im Kreise Schönau.

Es soll mit Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Kreiswundarztes im Kreise Schönau, welcher in Tiefhartmannsdorf seinen Wohnsitz zu nehmen hat, vorgegangen werden. Bemerkt wird, daß die Gemeinde und das Dominium Tiefhartmannsdorf, die erstere jährlich fünfzig Thaler, das letztere jährlich 10 Thaler, dem künftigen Kreiswundarzte, so lange derselbe seinen Wohnsitz in Tiefhartmannsdorf hat und dem zu ihm gehegten Vertrauen entsprechen wird, als Gehaltszulage zugesichert haben.

Diejenigen zur Verwaltung einer Kreiswundarztstelle qualificirten Medicinal-Personen, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, nebst Qualifications- und Führungs-Zeugnissen bis zum 15. Juni d. J. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 7. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(288) Dem Kaufmann Charles Boernstein zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerikanischen Häfen innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu

erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten, (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von dem Concessionar bei der Königlichen Regierung zu Minden niedergelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(289) Wir machen hiermit das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam, daß nach einem Uebereinkommen zwischen der Großherzoglich Badischen und der diesseitigen Staats-Regierung fortan die diesseitigen Unterthanen, wenn sie in dem Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die Inländer.

Die bezüglichen, durch No. 33 des Großherzoglich Badischen Regierungsblatts vom Jahre 1866 publicirte Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten de 28. April v. Js. lautet wörtlich:

„Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt."

Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Edelsheim.

Liegnitz, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(290) Aufruf

zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen Preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „die Kronprinz-Stiftung", für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen",

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruch getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protectorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre 1806—12 und 1813—15, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten,

und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigem Dank gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöset und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thlr monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protector des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun",

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

v. Maliszewski, General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses.
v. Hirschfeld, General-Major z. D.
Villaume, Ober-Rechnungs-Kammer-Director.
v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.
v. Randow, Oberst und Director des großen Militair-Waisenhauses.

Indem wir den vorstehenden Aufruf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und der allgemeinen Theilnahme angelegentlichst empfehlen, fügen wir zugleich hinzu, daß ausweislich des Jahresberichts des National-Danks für Veteranen pro 1865 aus dem Jahre 1864 ein Bestand von 258,259 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. übernommen, im Jahre 1865 eine Einnahme von 108,960 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. erzielt, davon die Summe von 85,405 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben Ende 1865 ein Vermögens-Bestand von 259,296 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. verblieben ist, wobei wir zur Vermeidung irriger Annahmen bemerken, daß von dem oben genannten Gesammt-Vermögens-Bestande 104,277 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. unter Disposition der Provinzial-Verwaltungen stehen, von dem sich auf 155,319 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. belaufenden Vermögens-Bestande der Central-Verwaltung aber nur 51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sein würden, indem 224 Thlr. 9 Sgr. als ein Verwaltungskosten-Fonds reservirt werden müssen und die Summe von 103,292 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. in Capitalien der Specialstiftungen besteht, die unangreifbar sind und von denen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Liegnitz, den 10. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(291) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Silber-, Kupfer- und Blei-Erzbergwerks

Treue Freundschaft bei Hennersdorf

wird an Stelle des am 6. August 1857 verliehenen Feldes von Fundgrube und 12 Maaßen Längenfeld nebst bergordnungsmäßiger Vierung das Eigenthum des, im fiscalischen Forstrevier Mönchswald und in der Gemeinde Kolbnitz, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, gelegenen Feldes von 438,647$^{4}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C.

D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Silber-, Kupfer- und Blei-Erz hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. April 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. April 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(292) Vom 16. d. Mts. ab wird bei der Personenpost zwischen Lüben und Steinau a/O. ein Personengeld von 4 Sgr. pro Person und Meile (sowohl für die Plätze im Innern des Wagens, als für den Bockplatz erhoben. Beichaisen werden nicht mehr gestellt.

Liegnitz, den 13. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

(293) Nasse gesalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der letzteren Holz-Etiquettes befestigt sind, welche den Namen des Adressaten sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefe deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(294) Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen ausschließlich Reisende in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8¼ Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a/O., Guben, Sorau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Lauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in II. Wagenklasse à 25 Thlr. 26 Sgr.,
in III. Wagenklasse à 18 Thlr. 26 Sgr.,

sowie zum Anschluß an dieselben Retour-Billets II. und III. Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die Ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die Letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, welche überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazug-Billets Berlin-Paris verabfolgt werden, dagegen 6 Wochen Gültigkeit und sind auf beide 50 Pfund Freigepäck gestattet. Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritt der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den oben gedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets II. Klasse sind sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig.

Berlin, den 4. Mai 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(295) Vom 15. d. Mts. ab findet eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Glogau, Sprottau und Sagan der Niederschlesischen Zweigbahn und der Station Reibnitz der Schlesischen Gebirgsbahn für alle vier Wagenklassen statt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Berlin, den 7. Mai 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(296) Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Rechnungs-Rath Meinhoff in Glogau ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Liegnitz, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(297) Dem früheren Chausseegeld-Einnehmer Ernst Schöne ist die Kreis-Kassen-Diener- und Executor-Stelle in Freistadt verliehen worden.

Liegnitz, den 7. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(298) Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat K. G. A. Wessel zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Hähnichen, Kreis Rothenburg.

(299) Der bisherige ordentliche Lehrer am katholischen Gymnasium in Breslau, Dr. Görlitz, ist als Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium in Glogau angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(300) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate März und April d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im März und April im Allgemeinen günstig, der Verlauf der Krankheiten vorwaltend gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände, doch sind Steigerungen der catarrhalischen und rheumatischen Local-Affectionen zum Entzündlichen, vornehmlich in den Respirations-Organen, andererseits aber auch nervöse und typhöse Fieber hin und wieder beobachtet worden.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, welche hin und wieder, vornehmlich im kindlichen Alter, sich in gefahrdrohender Weise zur Inflammation steigerten, ferner Magen-Catarrhe, rheumatische Affectionen der Brust oder Bauchmuskeln, der Kopfhaut der Extremitäten, der serösen Häute.

Masern und Scharlach gelangten nur in einzelnen Gegenden zu einiger Verbreitung und hatten im Allgemeinen einen gutartigen Verlauf.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

Liegnitz, den 6. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(301) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theil zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 25. Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**202**) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6636. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor;

» 6637. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867;

» 6638. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham;

» 6639. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867;

» 6640. das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867;

» 6641. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn, und

» 6642. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiction.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(**203**) Die in Amsterdam domizilirte

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland

hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
Schede.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**204**) Dem Schiffsmakler und Schiffsexpedienten Karl Johann Klingenberg in Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten, (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von dem Concessionar bei der Königlichen Regierung zu Minden niedergelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(305) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks unter Hinweis auf die in unserer Polizei-Verordnung vom 13. März v. J. (No. 12 des Amtsblattes pro 1866) wider das Zuwiderhandeln enthaltenen Strafbestimmungen Folgendes verordnet:

Für die Versendung des Sprengöls sind in neuerer Zeit Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden.

Da nun, wenn die in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten festen Material hergestellt werden, anzunehmen, daß die Verpackung gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewährt, so wird fortan der Transport dieses Oels in derartiger Verpackung gestattet, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenblech bestehen.

Gefäße aus Zink oder Glas erscheinen bei dieser Art der Verpackung dagegen nicht zulässig.

Es ist ferner bei Anwendung jener Verpackung die Versendung des Sprengöls in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfund statt wie bisher höchstens 15 Pfund enthalten.

Jedoch darf das Gewicht des ganzen Collo's nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Die vorstehender Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der von uns unter dem 13. März und 2. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1866 No. 23) erlassenen Polizei-Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Liegnitz, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(306) In der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wird am 1. Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Die der Königlichen Regierung aus den früheren Verfügungen bekannten Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt, die Aufbringung der Kosten der Reise und des Unterhalts der Eleven, event. die Gewährung von Unterstützungen aus diesseitigen Fonds gelten auch bezüglich des bevorstehenden Cursus.

Berlin, den 6. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. Lehnert.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sehen wir diesfälligen Anmeldungen Seitens dazu qualificirter Bewerber spätestens bis zum 1. Juli cr. entgegen.

Liegnitz, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(307) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Jeanette Behrend in Wahlstatt bei Liegnitz die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1850

Litt. C. No. 14,305 über 200 Thaler

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Bankhause R. G. Prausnitzer's Nachfolger in Liegnitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Mai 1867. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

(308) **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Rthlr. gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1010. 1278. 1745. 2120. 2185. 2587. 2707. 2903. 2943. 3418. 3488. 3733. 3835. 4488. 4518. 4527. 4691. 4814. 5011. 5028. 5054. 5320. 5372. 5641. 6136. 6370. 6457. 6724. 6817. 7197. 7501. 7614. 7815. 8363. 8458. 9058. 9142. 9177. 9231 9567. 9782. 9999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1391. 1610. 1823. 1862. 2052. 2171. 2361. 2714. 3416. 3581. 3836. 3873. 3984. 4044. 4140. 4146. 4168. 4346. 4457. 4504. 4792. 4887. 4977. 5007. 5064. 5309. 5555.

91 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 277. 298. 572. 643. 881. 1238. 1260. 1466. 1493. 2100. 2514. 2618. 2881. 2917. 3164. 3695. 3736. 3822. 3857. 3873. 4055. 4156. 4176. 4269. 4301. 4753. 4833. 4854. 5031. 5094. 5425. 5452. 6250. 6519. 6841. 6857. 6920. 7035. 7482. 7652. 7879. 7910. 8210. 8316. 8361. 8442. 8464. 8615. 8676. 8946. 9079. 9672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 306. 424. 482. 717. 925. 1352. 1594. 1619. 1822. 1873. 2286. 2411. 2482. 2563. 2968. 3074. 3165. 3486. 3533. 4149. 4269. 4424. 4909. 5005. 5503. 5846. 5857. 6027. 6076. 6137. 6328. 6796. 6989. 7148. 7211. 7503. 7520. 7636. 7758. 8199. 8613. 8666. 8763. 8784. 8865. 9336. 9643. 9699. 9961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 3 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. April 1858:

Litt. E. No. 1979. 11,947. à 10 Rthlr.

b) vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15,501. à 100 Rthlr.

c. vom 1. Oktober 1859:

Litt. D. No. 7667 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 2205. 2242. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 8414. 8912. 9980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Rthlr.

d. vom 1. April 1860:

Litt. C. No. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. No. 4403 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 10,807. 18,458 à 10 Rthlr.

e. vom 1. Oktober 1860:

Litt. E. No. 5076. 5678. 7047. 8167. 8890. 9394. 18,105. 18,741 à 10 Rthlr.

f. vom 1. April 1861:

Litt. C. No. 15,885 à 100 Rthlr.
Litt. D. No. 6331 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 6117. 9894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Rthlr.

g. vom 1. Oktober 1861:

Litt. E. No. 426. 1607. 2948. 4621. 5265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Rthlr.

h. vom 1. April 1862:

Litt. E. No. 6589. 6770. 7619. 8571. 9465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Rthlr.

i. vom 1. Oktober 1862:

Litt. D. No. 1032 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 1084. 1903. 5552. 7046. 7274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237. 17,240. 19,283 à 10 Rthlr.

k. vom 1. April 1863:

Litt. D. No. 13,058 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 3483. 5695. 5803. 9979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Rthlr.

l. vom 1. Oktober 1863:

Litt. D. No. 12,166 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 5367. 5630. 6179. 6244. 7239. 9509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774. 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Rthlr.

m. vom 1. April 1864:

Litt. D. No. 91. 2336. 6630. 11.803 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 2954. 5755. 9455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Rthlr.

n. vom 1. Oktober 1864:

Litt. D. No. 11,266. 13,057 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 103. 428. 1463. 1481. 2653. 3214. 3217. 3869. 6011. 6012. 6015. 7437. 7703. 8314. 9723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Rthlr.

o. vom 1. April 1865:

Litt. C. No. 8943. 14,238. 16,876 à 100 Rthlr.
Litt. D. No. 3326. 9345 à 25 Rthlr.
Litt. E. No. 383. 570. 1154. 1724. 1889. 2057. 2150. 2236. 3585. 4622. 4802. 5693. 5694. 6694. 7193. 7324. 7854. 7856. 9186. 9402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(342) Mit dem 16. Juni d. J. treten im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Postcoursveränderungen ein:

Es werden

a. aufgehoben:

1. die beiden Personenposten zwischen Friedeberg a/Q. und Greiffenberg i/Schl.,
2. eine von den beiden Botenposten zwischen Flinsberg und Friedeberg a/Q.

b. eingerichtet:

1. zwei tägliche viersitzige Personenposten zwischen Flinsberg-Bad und Greiffenberg i/Schl.,
   aus Flinsberg-Bad um 5^{30} Uhr früh und um 7 Uhr Abends,
   durch Friedeberg a/Q. um 6^{30} bis 7 Uhr früh und 8^{20} bis 8^{30} Uhr Abends,
   in Greiffenberg i/Schl. um 8 Uhr früh und 9^{30} Uhr Abends;
   aus Greiffenberg i/Schl. um 6^{30} Uhr früh und 1^{30} Uhr Nachmittags,
   durch Friedeberg a/Q. um 7^{30} bis 7^{40} Uhr früh um 2^{30} bis 2^{40} Uhr Nachmittags,
   in Flinsberg-Bad um 8^{45} Uhr früh und 3^{45} Uhr Nachmittags.

c. im Gange verändert:

die bestehen bleibende, täglich einmalige Botenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a/Q.,

aus Flinsberg um 12^{30} Uhr Nachmittags, in Friedeberg a/Q. um 2 Uhr Nachmittags, aus Friedeberg a/Q. um 6^{30} Uhr Abends, in Flinsberg um 8 Uhr Abends.

Das Personengeld bei den Flinsberg-Greiffenberger Personenposten wird 5 Sgr. pro Person und Meile betragen, einschließlich für 30 Pfund Reisegepäck.

Liegnitz, den 31. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

(343) Vom 6. k. Mts. ab bis zum 15. Oktober d. J. werden zu dem um 11 Uhr 5 Minuten abgehenden Schnellzuge Retourbillets 2. Klasse, sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets 2. und 3. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Reibnitz und Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn und zwar:

	2. Klasse.	3. Klasse.
nach Reibnitz zum Preise von .	6 Thlr. 23 Sgr.	4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,
nach Hirschberg zum Preise von .	7 Thlr.	5 Thlr.

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen, in 2. Klasse zum Schnellzuge, Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Reibnitz nur auf dieser Station, auf Billets nach Hirschberg nur in Hirschberg oder Reibnitz angetreten werden darf, der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigepäck gestattet.

Berlin, den 27. Mai 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(344) Der bestehende Specialtarif für Sendungen von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von 100 Centnern und mehr, welche von den Ostbahn-Stationen Elbing, Braunsberg und Königsberg (via Frankfurt a. O., Kohlfurt) nach den Stationen Görlitz und Hirschberg der Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn befördert werden, wird nach denselben Grundsätzen (2½ Pfennige pro Centner und Meile) vom 10. Juni d. J. ab auch auf dergleichen Transporte von der Ostbahn-Station Mühlhausen nach Görlitz und Hirschberg Anwendung finden.

Die besonders gebildeten Frachtsätze pro Centner können auf diesen drei Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin und Bromberg, den 28. Mai 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direction der Ostbahn.

(345) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1867 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 25. Juli 1867 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Litt. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1867 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 3. Juni 1867. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(346) Der Besitzer der Häuslerstelle Hyp.-No. 52 zu Dippelsdorf hiesigen Kreises, Johann Gottfried Völkel, hat von derselben nach dem gerichtlichen Vertrage vom 3. September 1863 eine Gartenland-Parzelle von 4 □Ruthen 124 □Fuß an den Rittergutsbesitzer Herrmann Reuning auf Dippelsdorf veräußert, und es ist diese Parzelle mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 9. Oktober 1866 — O. P. 7345 — aus dem Gemeinde-Verbande Dippelsdorf ausgeschieden und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt worden.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 — Ges.-Samml. S. 360 — bringe ich diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Löwenberg, den 23. Mai 1867. Das Königliche Landraths-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(347) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg sind für den ländlichen Jurisdictionsbezirk desselben mit Ausschluß der Kämmereidörfer der Stadt Löwenberg dem dortigen landräthlichen Privat-Secretair Häusler commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(348) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sind mit Ausschluß der dem Polizeianwalt für den Liegnitzer Stadtbezirk zugewiesenen vorstädtischen Landgemeinden und Kämmereidörfer dem Secretair der ständischen Landarmen-Direction Feige hierselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(349) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. April d. J. in No. 14 des diesjährigen Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau-Inspector Denninghoff den Dienst der hiesigen Land-Bauinspector-Stelle am 1. d. Mts. angetreten hat.

Liegnitz, den 3. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(350) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kürschnermeisters Hielscher in Rothenburg O/L. zum Rathmann daselbst;

die Vokation
für die Lehrerin A. Carstädt an der städtischen Mädchenschule in Görlitz,
für den Hilfslehrer Vogt zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Bunzlau,
für den Hilfslehrer Friebel in Buchwald zum Lehrer in Leippe, Kreis Hoyerswerda,
für den Schulamts-Candidaten Schulze zum Lehrer in Lippen, Kreis Hoyerswerda.

(351) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Nieder-Groß-Hartmannsdorf	Borrmann	Handelsmann	Nieder-Gr.-Hartmannsdorf.
Neuen	Lange	Häusler	Neuen.
Herrmannsdorf	Vollprich	Stellenbesitzer	Herrmannsdorf.
Tschirne	Kießlich	Cantor	Tschirne.
Lorenzdorf, Schöndorf	Hunger	Hüttenfaktor	Lorenzdorf.
Klein-Krauschen	Pleß	Häusler	Kl.-Krauschen.
Nieder-Thomaswaldau	Gerstmann	Scholtiseibesitzer	N.Thomaswaldau.

Wohnort.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Klein-Gollnisch	Härtig	Häusler	Klein-Gollnisch.
Linden, Kittlitztreben, Wenigtreben, Alt- und Neu-Oels, Baudendorf, Strans, Cosel und Buchwald und Urbanstreben	Scholz	Rendant u. Polizei-Verwalter	Kittlitztreben.
Bunzlau, V. und VI. Bezirk	Röhricht	Mühlenbesitzer	Bunzlau.
Bunzlau, I. und II. Bezirk	Matthäi	Institut-Vorsteher	dito.
Bunzlau, III. und IV. Bezirk	Spitzer	Kaufmann	dito.
Wiesau	Scheinert	Gärtner	Wiesau.
Herzogswaldau	Haase	Lehrer	Herzogswaldau.
Hinterheide	Jaenisch	Lehrer	Hinterheide.
Neuhammer	Hillmer	Gärtner	Neuhammer.
Kreis Glogau.			
Roßwitz, Weidisch und Ober- und Nieder-Zarkau	Bartsch	Bauergutsbesitzer	Roßwitz
Kreis Goldberg.			
Conradsdorf	Klose	Freibauer	Conradsdorf.
Kreibau	Kube	Wassermüller	Kreibau.
Nieder-Adelsdorf	v. Elsner	Wirkl. Geh. Rath	Nieder-Adelsdorf.
Georgenthal	Müller	Gerichtsschulz	Georgenthal.
Grödiß, Grödißberg und Wittichenau	Stein	Tischlermeister	Grödiß.
Ober- und Mittel-Leisersdorf	Bachmann	Müllermeister	Ober-Leisersdorf.
Ober-Nieder-Leisersdorf	Nährig	Stellenbesitzer	O.-N.-Leisersdorf.
Reisicht	Karge	Lehrer	Reisicht.
Steinberg, Taschenhof	Becker	Lehrer	Steinberg.
Wilhelmsdorf	Heyer	Freigutsbesitzer	Wilhelmsdorf.
Ober-Wittgendorf	Fetter	Dominialbesitzer	Ober-Wittgendorf.
Panthenau, Doberschau und Steudnitz	Müller	Inspektor	Panthenau.
Hermsdorf	Hohberg	Lehrer	Hermsdorf.
Ober-Adelsdorf	Baenisch	Rittergutsbesitzer	Ober-Adelsdorf.
Pohlsdorf	Hoffmann-Scholtz	Rittergutsbesitzer	Pohlsdorf.
Kreis Liegnitz.			
Bienowitz	Zugehör	Bauergutsbesitzer	Bienowitz.
Kroitsch	Enger	Rittergutsbesitzer	Kroitsch.
Rothkirch, Grosnig, Gassendorf	Brichter	Rentmeister	Rothkirch.
Neudorf	Bertermann	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
Schlottnig, Prinkendorf, Scheibsdorf, Baben, Hochkirch	Parchwitz	Polizeiverwalter	Hochkirch.
Liegnitz, I. Bezirk	Golz	Kaufmann	Liegnitz.
" II. "	Heidrich	Kaufmann	dito.
" III. "	Pücher	Seifensieder	dito.
" IV. "	Pruske	Kaufmann	dito.
" V. "	Lucas	Kaufmann	dito.
Panten	Klingauf	Lehrer	Panten.
Kreis Löwenberg.			
Wiesenthal	Hoffmann	Bauergutsbesitzer	Wiesenthal.
Kreis Lüben.			
Jakobsdorf	Fiebig	Stellmacher	Klein-Kotzenau.

Wohnort.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Sagan.			
Cosel, Kunzendorf und Schöneich	Nippe	Scholtiseibesitzer	Schöneich.
Sagan, I. Bezirk	Müller	Land- u. Stadtger.-Director a. D.	Sagan.
Sagan, II. Bezirk	Koerner	Kaufmann	Sagan.
Cunau, Wolfsdorf, Zeipau, Hansdorf, Liebsen, Tschirndorf, Hermsdorf, alte und neue Forstcolonie	Strutz	Rittergutsbesitzer	Cunau.

(352) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Versetzt:

Stations-Vorsteher II. Klasse Zimpel von Glogau nach Gellendorf,

Stations-Vorsteher I. Klasse Hoppe von Kattowitz nach Glogau.

Vermischte Nachrichten.

(353) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Der Zimmermeister Herr C. Hannschke in Parchwitz hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 20. Mai 1867. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(354) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

(355) Aufgehobene Patente.

Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 15. Juni **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(356) Das 48., 49., 50. und 51. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6670. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867;

„ 6671. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirkes Meisenheim. Vom 4. Juni 1867;

„ 6672. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867;

„ 6673. die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerung und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867;

„ 6674. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867;

„ 6675. die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867;

„ 6676. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirecte Steuern und Abgaben in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867, und

„ 6677. die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(357) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung

„der Bund"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

(358) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555. 875. 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Samml. Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogsthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets,

jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concessionen bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(359) Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, welche den Zweck hat:

1. Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht,
2. Versicherungen von Waaren und Mobiliargegenständen auf dem Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr, zu ertheilen,

ist zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten als berechtigt anerkannt worden.

Liegnitz, den 7. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(360) Betreffend die Erndteferien.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 Seite 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt pro 1859 Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(361) Sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien unseres Departements werden mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4. Dezember 1866 angewiesen, in die dort vorgeschriebenen, den Fortschreibungsbeamten mitzutheilenden Listen auch die Daten der Ueberlassungs- &c. Verträge mit aufzunehmen.

Da es ferner im Interesse der Fortschreibungsbeamten liegt, bei Grundstückszertheilungen von den Nummern der neu angelegten Hypothekenfolien oder der Zuschreibung von Parzellen zu schon bestehenden Folien unterrichtet zu werden, so ist die Einrichtung getroffen, daß die Fortschreibungsbeamten halbjährig für jeden betreffenden Gerichtsbezirk über die von ihnen bearbeiteten Dismembrationen Nachweisungen aufstellen, welche die ersten vier Colonnen des in unserer Verfügung vom 4. Dezember pr. mitgetheilten Formulars, außerdem aber eine Colonne 5 für die alte und eine Colonne 6 für die neue Hypotheken-Nummer, endlich eine Colonne 7 für „Bemerkungen" enthalten werden. Die Colonne 1 bis 4 dieser Nachweisungen, soweit thunlich auch Colonne 5, werden von den Fortschreibungsbeamten ausgefüllt und die Listen so den Gerichten zur weiteren Ausfüllung und demnächstigen Remission zugestellt werden. Die Gerichte werden hierzu event. zur Bemerkung in Colonne 7: daß und weshalb die neue Hypotheken-Nummer noch nicht mitgetheilt werden kann, angewiesen.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(362) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 5. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(363) Betreffend die Ausreichung der neuen Coupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nunmehr gestattet worden, daß die am 30. März cr. abgebrochene Ausreichung der neuen Coupons Serie III. nebst Talons zu den Rentenbriefen, nicht erst, wie es nach unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. höhern Orts bestimmt war, in halbjährlichen Terminen — Oktober und April — sondern schon jetzt, ohne Unterbrechung, fortgesetzt werden kann.

Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Inhaber Schlesischer Rentenbriefe, welche sich noch nicht im Besitz der neuen Coupons Serie III. befinden, hierdurch auf, die Rentenbriefe mit dem in unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. Js. vorgeschriebenen quittirten Verzeichniß, Behufs Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, unverzüglich an uns einzusenden.

Die Einsendung muß portopflichtig geschehen, ebenso wie die Rücksendung jetzt portopflichtig erfolgt, weil die Portofreiheit für die in Rede stehenden Sendungen nur bis zum 30. März d. J. bewilligt worden und diese Frist nunmehr abgelaufen ist.

Für die Rentenbrief-Inhaber hier am Orte wird zur Einlieferung der Rentenbriefe wie zum Rückempfang derselben nebst den Coupons und Talons jeder Sonnabend Vormittag — von 9 bis 12 Uhr — hiermit bestimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen auswärtigen Rentenbrief-Inhaber, welche die Rentenbriefe nicht mit der Post einsenden, sondern die Coupons hier persönlich in Empfang nehmen wollen.

Breslau, den 7. Juni 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(364) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des vereinigten Kupfer- und Arsenikerz- sowie Schwefelkies-Bergwerks

Wilhelm bei Seitendorf

wird an Stelle der zugehörigen, am 11/19. September 1838, 29. Dezember 1859, 29. Dezember 1859, 4. Januar 1860, 4. Januar 1860 und 5. Januar 1860 mit je einem Längenfelde von Fundgrube und 12 Maaßen verliehenen zufolge Urkunde vom 7. August 1860 vereinigten Einzelwerke Wilhelm, Hermannsblick, Wanda's-Hoffnung, Olga's-Wunsch, Marie-Förderung und Lüschwitz-Grund ein, in den Gemeinden Kauffung, Seitendorf und Leipe, Kreis Schönau, Regierungsbezirk Liegnitz, belegenes Umwandlungsfeld von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Kupfer- und Arsenikerzen, sowie Schwefelkiesen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliches Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(365) Mit dem 9. d. Mts. erhalten die nachstehend verzeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1. die tägliche Personenpost zwischen Freistadt i/Schl. und Sprottau:
   aus Freistadt i/Schl. um 7⁵⁵ Uhr Abends, aus Sprottau um 5¹⁰ Uhr früh,
   durch Langheinersdorf um 9 bis 9⁵ Uhr Abends, durch Langheinersdorf um 6¹⁵ bis 6²⁰ Uhr früh,
   in Sprottau um 10¹⁵ Uhr Abends, in Freistadt i/Schl. um 7³⁰ Uhr früh.
2. die täglich, excl. des Sonntags, coursirende Botenpost zwischen Freistadt i/Schl. und Hertwigswaldau:
   aus Freistadt i/Schl. um 7⁵⁵ Uhr früh, aus Hertwigswaldau um 10 Uhr Vormittags,
   in Hertwigswaldau um 9⁵⁵ Uhr früh, in Freistadt i/Schl. um 3 bis 5 Uhr Nachmittags.
3. die täglich zweimalige Personenpost zwischen Neusalz und Waltersdorf:
   aus Neusalz um 7 Uhr früh und 7 Uhr Abends,
   durch Neustädtel um 8¹⁰ bis 8²⁰ Uhr früh und 8¹⁰ bis 8²⁰ Uhr Abends,
   in Waltersdorf um 9⁴⁰ Uhr früh und 9⁴⁰ Uhr Abends,
   aus Waltersdorf um 5⁴⁰ Uhr früh und 4¹⁰ Uhr Nachmittags,

durch Neustädtel um 7 bis 7^{10} Uhr früh und 5^{30} bis 5^{40} Uhr Abends,
in Neusalz um 8^{20} Uhr früh und 6^{50} Uhr Abends.

4. das zur Beförderung von Postsendungen mit benutzt werdende regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel:

aus Beuthen a/O. um 6^{30} Uhr Abends,	aus Neustädtel um 7^{30} Uhr früh,
in Neustädtel um 7^{45} Uhr Abends,	in Beuthen a/O. um 8^{45} Uhr früh.

5. das gleichartige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Beuthen a/O. und Carolath:

aus Beuthen a/O. um 9^{15} Uhr Vormittags,	aus Carolath um 4^{45} Uhr Nachmittags,
in Carolath um 10^{15} Uhr Vormittags,	in Beuthen a/O. um 5^{45} Uhr Abends,

6. die tägliche Personenpost zwischen Primkenau und Waltersdorf:

aus Primkenau um 7^{45} Uhr Abends,	aus Waltersdorf um 5^{55} Uhr früh,
in Waltersdorf um 9^{35} Uhr Abends,	in Primkenau um 7^{45} Uhr früh.

7. die tägliche Botenpost zwischen Brieg (Regierungs-Bezirk Liegnitz) und Quaritz:

aus Brieg um 6 Uhr Abends,	aus Quaritz um 6 Uhr früh,
in Quaritz um 8 Uhr Abends,	in Brieg um 8 Uhr früh.

8. die tägliche Botenpost zwischen Klopschen und Polkwitz:

aus Klopschen um 5^{55} Uhr früh,	aus Polkwitz um 5^{30} Uhr Abends,
durch Gr.-Logisch um 7^{25} bis 7^{30} Uhr früh,	durch Gr.-Logisch um 7^{45} bis 7^{50} Uhr Abends,
in Polkwitz um 9^{45} Uhr früh,	in Klopschen um 9^{20} Uhr Abends.

Liegnitz, den 7. Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

(366) Am 1. Juli d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden

Jauer, den 1. Juni 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(367) Bei dem Depositorium des unterzeichneten Kreisgerichts fungiren:
1. Herr Kreisrichter Paul als erster Curator,
2. Herr Kreisgerichts-Secretair Rothe als zweiter Curator,
3. Herr Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Jacob als Rendant.

Zahlungen an unser Depositorium können gültig nur an sie gemeinschaftlich erfolgen, und haben ebenso nur die von ihnen sämmtlich unterschriebenen Quittungen volle Gültigkeit.

Die Depositaltage finden Donnerstags statt.

Lüben, den 3. Juni 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(368) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 1. Juli 1867 Vormittags 9 Uhr** beginnt und in dem Lokal Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 5. Juni 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(369) Die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau beginnt am 8. Juli cr. Vormittags 9 Uhr, was gemäß §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 7. Juni 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(370) Vom 6. k. Mts. ab bis zum 15. Oktober d. J. werden zu dem um 11 Uhr 5 Minuten abgehenden Schnellzuge Retourbillets 2. Klasse, sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets 2. und 3. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Reibnitz und Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn und zwar:

	2. Klasse.	3. Klasse.
nach Reibnitz zum Preise von .	6 Thlr. 23 Sgr.	4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,
nach Hirschberg zum Preise von .	7 Thlr.	5 Thlr.

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahr-

planmäßigen Zügen, in 2. Klasse zum Schnellzuge, Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Reibnitz nur auf dieser Station, auf Billets nach Hirschberg nur in Hirschberg oder Reibnitz angetreten werden darf, der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigepäck gestattet.

Berlin, den 27. Mai 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(371) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz rc.) wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(372) Bei der hiesigen Regierung wurde ernannt:

1. der Secretariats-Assistent Adler zum Regierungs-Secretair und
2. der Büreau-Diätar Wolff zum Secretariats-Assistenten.

Liegnitz, den 7. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(373) Die Stellvertretung des mit Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht in Sagan beauftragten Beigeordneten und Kämmerers Heusig ist von mir heute dem dortigen Polizei-Inspector Crolow übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(374) Die Stellvertretung des mit Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft im ländlichen Jurisdictionsbezirke des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst betrauten Secretairs der Landarmen-Direction Feige ist von mir heute dem Polizei-Inspector Geppert hierselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 13. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(375) Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Türk zu Bunzlau den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 9. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(376) Der Rittergutsbesitzer Hapel auf Nieder-Röversdorf, Schönauer Kreises, ist zum Kreistaxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidigt und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(377) Es wurden ernannt:

bei dem Gymnasium in Bunzlau die Lehrer Luchterhand und Dr. Schmidt zu Oberlehrern und der Inspector an der Ritter-Akademie zu Liegnitz Dr. Lilie zum ordentlichen Lehrer.

(378) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1867.

Befördert: Die Bureau-Gehilfen Killmann zu Greiffenberg, Schindler zu Bunzlau und Pätzold zu Lüben zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Hollstein zu Bromberg an das Kreisgericht zu Görlitz,
der Kreisgerichts-Rath Krieger zu Sprottau als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht zu Berlin,
der Sekretair Hocke zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg,
der Bureau-Diätar Doerfing zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben,
der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Radschitzki zu Priebus in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Muskau.

Ausgeschieden: der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Weiß zu Muskau.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Sekretair Langer zu Grünberg.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Michael zu Grünberg.

(379) Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Stadt Hohenfriedeberg	11	Salut, Gottl. Sg.	Kaufmann	Hohenfriedeberg.
Ober- und Neu-Kunzendorf	15	Schmidt, Robert	Stellenbesitzer	Neu-Kunzendorf.
Gräbel	10	Knebel, Gustav	Ritterguts-pächter	Gräbel.
Ober- und Nieder-Hohendorf und Groß-Waltersdorf	34	Trustädt	Wirthaftsbeamter u. Polizeiverwalt.	Ober-Hohendorf.
Nimmersatt und Hartau	19	Fischer, Samuel	Lehrer	Nimmersatt.
Schweinhaus und Schönthälchen	29	Härtel	Gerichtsscholz	Schweinhaus.
Nieder-Kunzendorf	14	Jäckel, Carl	Gerichtsschreiber	Nied.-Kunzendorf.
Kreis Hirschberg.				
Alt-Kemnitz	11	Ender, August	Bauergutsbesitzer	Alt-Kemnitz.
Hindorf	43	Wollstein, Friedr.	Lehrer	Hindorf.
Gotschdorf	29	Bühn, Carl	Tischlermeister	Gotschdorf.
Stonsdorf	27	Teichler, Ernst	Schuhmachermstr.	Stonsdorf.
Kreis Landeshut.				
Lindenau	30	Handlos, Eduard	Lehrer	Lindenau.
Voigtsdorf	41	Fischer, Carl	Kleingärtner	Voigtsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(380) Ertheilte Patente.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 22. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(381) Das 52., 53., 54. und 55. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6678. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter No. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867;

= 6679. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867;

= 6680. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867;

= 6681. das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867;

= 6682. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg;

= 6683. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Cassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867;

= 6684. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867;

= 6685. die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867;

= 6686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867;

= 6687. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre;

= 6688. das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867, und

= 6689. das Statut des Deutsch-Wartenberger Deich-Verbandes. Vom 6. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(382) Betreffend die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holstein'schen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(383) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Ges.-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Guenther.

(384) Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.
für die zweite Zone	10 Sgr.
für die dritte Zone	15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift.

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(385) Auf den Bericht vom 10. v. Mts. (III. G. 1738) eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Nachdem der unter c. im §. 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Rescript, wodurch der Absatz c. im §. 1 des Gebühren-Tarifs vom 28. Juni 1865 modificirt wird, bringen wir hierdurch unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1865 — Amtsblatt 1865 Seite 305 und folgende — zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(386) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember vorigen Jahres, wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das erste Semester 1867 ganz erlassen worden sind, bestimmen wir hiermit mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1867 nur zum vierten Theile eingezogen werden — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten — so daß also von den ordentlichen Beiträgen für das ganze Jahr 1867 nur der achte Theil von den Associaten zu zahlen ist. Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem zweiten Semester 1867 der Societät beitreten, sowie denjenigen, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird ein Erlaß nicht zu Theil. Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(387) Nachstehende Schauordnung:

Schauordnung
für
den s. g. „Oberen Landgraben und die Sorno'er Elster",
von der Terpe-Gosda'er Grenze ab bis zur Brücke bei Sorno in dem Sorno-Gr.-Partwitzer Wege.

Um die Vorfluth in dem „Oberen Landgraben und der Sorno'er Elster" von der Grenze zwischen den Feldmarken Terpe und Gosda ab, bis zu der, in dem von Sorno nach Groß-Partwitz führenden Wege bei dem Dorfe Sorno befindlichen Brücke zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Wasserlaufs mit Rücksicht auf die Interessen, sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigungen an demselben, herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit der §§. 25 und 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 ibid. nachstehende

Polizei-Verordnung

zur Nachachtung für die Betheiligten aufgestellt.

Normal-Breiten.

§. 1. Die Normalbreite des Oberen Landgrabens wird innerhalb der Feldmark Gosda auf 3 Fuß, von der Gosda-Proschimer Grenze ab bis zur Vereinigung des Oberen mit dem Unteren Landgraben in

der Feldmark Groß-Partwitz auf 4 Fuß und von dem letzteren Punkte ab, bei welchem der Wasserlauf den Namen „Sorno'er Elster" annimmt, auf 8 Fuß in der Sohle festgestellt.

Die beiderseitigen Ufer sind überall in einfüßiger Böschung zu unterhalten, jedoch ist die Schau-Commission befugt, an einzelnen Stellen geringere Böschungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Zustandes zuzulassen.

Normaltiefe.

§. 2. Die Normaltiefe der Sohle des ganzen Wasserlaufs wird bestimmt durch die Lage des Fachbaums der Freiarche bei der Neuen Mühle oberhalb des Dorfes Sorno und durch die Festhaltung eines Sohlengefälles von 8 Zoll auf je 100 laufende Ruthen von gedachtem Fachbaume aufwärts sowohl als abwärts.

Die nach dieser Bestimmung sich ergebende Tiefe der Sohle ist an mehreren Stellen im Wasserlaufe durch eingesetzte Sohlpfähle, deren Köpfe die Sohlentiefe an den betreffenden Stellen anzeigen, markirt, und ebenso durch Pfähle im hohen Ufer erkennbar gemacht, wo solche Sohlpfähle auf dem Grunde des Wassers sich befinden.

Räumung.

§. 3. Die Räumung liegt ob:

a. innerhalb der Feldmark Gosda, jedoch mit Ausschluß der nachfolgend unter Litt. b. bezeichneten Strecke:
   den einzelnen Grundbesitzern, durch oder längs deren Pläne der Wasserlauf geht; — wo auf beiden Seiten verschiedene Besitzungen liegen, haben die Adjacenten in der Länge ihrer anstoßenden Pläne bis zur Mitte der Grabensohle zu räumen;

b. innerhalb derjenigen Gosda'er bäuerlichen Wiesen, welche zwischen den Wiesen des Dominii Gosda und denjenigen des Dominii Welzow liegen:
   der Gemeinde Gosda als Kommunallast;

c. von der Gosda-Proschim'er Grenze ab bis zu dem Punkte, an welchem die Grenzen von Proschim und Groß-Partwitz am Landgraben zusammentreffen:
   der Gesammtheit der Proschim'er Gemeindemitglieder;

d. auf der sodann folgenden Strecke, auf welcher der Landgraben die Grenze zwischen den Feldmarken Proschim und Groß-Partwitz bildet, je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle:
   den beiden adjacirenden Gemeinden;

e. auf der weiteren Strecke, auf welche zunächst der obere Landgraben und sodann die „Sorno'er Elster" die Grenze zwischen den Feldmarken Groß-Partwitz und Wendisch-Lieske bilden:
   diesen beiden Gemeinden ebenfalls je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle;

f. auf der sich hieran anschließenden Strecke bis zu dem Punkte, an welchem der von der Rosendorfer Feldmark abfließende Graben in die „Sorno'er Elster" einmündet, gleichfalls je zur Hälfte und bis Mitte der Sohle:
   den Gemeinden Wendisch-Sorno und Wendisch-Lieske;

g. von der Einmündung des Rosendorfer Grabens ab bis zur Neuen Mühle:
   dem Besitzer dieser Letzteren, und endlich

h. von der Neuen Mühle bis zum Endpunkte der durch gegenwärtige Schauordnung betroffenen Fließstrecke:
   dem jedesmaligen Besitzer der Dorfmühle zu Sorno.

Das Nähere über das Verhältniß, in welchem auf den vorstehend unter Litt. c. bis h. bezeichneten Strecken die einzelnen Gemeindemitglieder zu der Räumung beizutragen haben, ergeben die Recesse über die Gemeinheitstheilungen in den betreffenden Feldmarken, bei deren diesfälligen Bestimmungen es sein Bewenden behält.

§. 4. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 21. Mai bis 15. Juni, und, wenn im Herbste Nachräumungen erforderlich sind, in den Tagen vom 15. Oktober ab. — Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingte Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen an die Besitzer

derjenigen Güter, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, und an die Ortsschulzen, welche Letzteren sie in den Gemeinden sogleich ortsüblich bekannt zu machen haben.

Auswurf.

§. 5. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig, mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 6. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Brücke im Sorno-Gr.-Partwitzer Wege, innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist alsdann ununterbrochen und zwar mit solchen Kräften fortzusetzen, daß sie innerhalb der ersten Woche bis zur Proschin-Wendisch-Liebler Feldmarksgrenze, in der zweiten Woche bis zur Gosda-Proschimer Feldmarksgrenze und in der demnächst noch übrigen Zeit bis zur Terpe-Gosda'er Grenze vollendet wird.

Räumungen bis zur Mitte des Fließes müssen von beiden Seiten stets gleichmäßig ausgeführt werden.

§. 7. Die Revision der Räumungsarbeiten findet in den ersten Tagen nach Ablauf der festgestellten Räumungsfrist durch die Schau-Commission statt. — Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund die Schau-Commission die etwa versäumte Räumung sofort für Rechnung der Säumigen ausführen läßt.

Die dadurch entstandenen Kosten werden im Exekutionswege durch den betreffenden Kreislandrath auf Requisition der Schau-Commission eingezogen. Letztere ist auch befugt, wenn sie es für erforderlich erachtet, entsprechende Vorschußbeträge zur Deckung derartiger Räumungskosten auf gleichem Wege einziehen zu lassen, bevor die für nöthig befundene Räumung selbst stattgefunden hat.

Gang auf den Ufern.

§. 8. Damit sowohl der Schau-Commission als den sonst etwa mit Beaufsichtigung des Wasserlaufs zu beauftragenden Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des „Oberen Landgrabens und der Sorno'er Elster" ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jeder Zeit gestattet, auch durch Anlage von Brücken oder Stegen über die vorhandenen Seitengräben die Möglichkeit ungehinderter Passage gewährt werden.

Ufer.

§. 9. Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Graben oder Fließbette zu hervorragt, darf nicht geduldet werden, vielmehr haben die Uferbesitzer stets für dessen Beseitigung zu sorgen.

Die Ufer dürfen mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 6 Fuß, vom oberen Uferrande ab gerechnet, bepflanzt werden. Zweige, die sich über den Wasserspiegel ausbreiten, müssen entsprechend verschnitten, und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art beseitigt werden, daß sie nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, auch den freien Ablauf des Wassers nicht stören. Im Uebrigen ist die Instandhaltung und Befestigung der Ufer überall Sache der betreffenden Räumungspflichtigen. — Die vorhandenen Uferbefestigungen müssen von denselben im Stande gehalten, auch neue dergleichen angelegt und unterhalten werden, wo und wie solche die Schau-Commission für nöthig befindet.

Durchfahrten und Triften.

§. 10. Alle Triften und Durchfahrten, welche in dem unter Schau gestellten Wasserlaufe jetzt noch vorhanden sind, müssen binnen 6 Monaten nach erfolgter Publikation dieser Schauordnung entweder ganz aufgehoben oder durch anzulegende Brücken ersetzt oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabens oder Fließbettes gepflastert und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig befestigt werden.

Brücken und Stege.

§. 11. Brücken und Stege, welche etwa neu angelegt werden sollten, müssen stets ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Grabens oder Fließbettes überspannen. — Die gegenwärtig vorhandenen Brücken entsprechen dieser Bestimmung; eine weitere Verengung derselben bei vorkommenden Um- und Neubauten ist unzulässig.

Verpflichtung des Besitzers der Neu-Mühle.

§. 12. Um eine ordnungsmäßige Räumung und deren Revision zu ermöglichen, ist der Besitzer der

Neumühle bei Sorno gehalten, während der ersten 3 Tage nach dem jedesmaligen Beginnen der Räumung oberhalb seiner Mühle, sowie vom Tage der Schau die sämmtlichen Freischützen zu ziehen und dadurch dem im Fließe befindlichen Wasser freien Ablauf zu gestatten.

Seitengräben.

§. 13. Jedem anliegenden Grundbesitzer steht zwar das Recht zu, Wasser, dessen er sich von seinen Grundstücken entledigen will, durch anzulegende Seitengräben dem „Landgraben und der Sorno'er Elster" zuzuführen; — es ist jedoch jedes derartige Vorhaben dem Vorsitzenden der Schau-Commission zunächst anzuzeigen und von diesem die Bestimmung darüber einzuholen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des Seitengrabens in das Hauptfließ erfolgen soll. — Den diesfälligen Anordnungen des Vorsitzenden der Schau-Commission muß allfällig Folge geleistet werden.

Schau-Commission.

§. 14. Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Schauordnung wird eine Schau-Commission eingesetzt, welche besteht aus

A. dem jedesmaligen Inhaber der Orts-Polizei-Obrigkeit über Gosda als Vorsitzendem;

B. den Ortsvorständen der Gemeinden Gosda, Proschim, Groß-Partwitz und Wendisch-Lieske als Beisitzern.

Der Vorsitzende kann sich jederzeit durch einen der Beisitzer vertreten lassen; — als Stellvertreter der Letzteren fungiren die Gerichtsmänner der betreffenden Gemeinden.

§. 15. Die Verrichtungen der Schau-Commission geschehen unentgeldlich. Die Beschlüsse derselben werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Letztere beruft die Commission, so oft das Bedürfniß es erfordert. — Die Commission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden noch 2 Beisitzer anwesend sind.

Für die gewöhnliche Correspondenz der Commission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 16. Die Schau-Commission steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O.

Strafen.

§. 17. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Die eingehenden Strafgelder fließen in die Hand des Vorsitzenden der Schau-Commission und werden nach der Beschlußnahme der Letzteren im gemeinschaftlichen Interesse aller Betheiligten verwendet.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 7 dieses Reglements näher bezeichnet.

Frankfurt a/O., den 22. Mai 1867.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

wird mit dem Bemerken bestätigt, daß dieselbe mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft tritt und mit demselben Tage die durch das unterm 24. März 1864 vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Statut gegründete Genossenschaft zur Regulirung des oberen Landgrabens und der Sorno'er Elster zur Auflösung gelangt.

Frankfurt a/O., den 22. Mai 1867.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

(388) In Gemäßheit des §. 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die, nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1. k. Mts. ab bis zum 31. ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli cr. aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 13. Juni 1867.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

(359) Der Kreiswundarzt und polizeiliche Untersuchungsarzt Dr. Hodann zu Breslau hat ein Verfahren ausfindig gemacht, wonach Spuren von Fußtritten und anderen Gegenständen, welche bei vorgekommenen Verbrechen dem Boden oder dem Schnee eingedrückt worden, genau nachgebildet und zum dauernden Gebrauche transportable gemacht werden können.

Indem wir die nachfolgende Anleitung zur Ausführung dieses Verfahrens öffentlich bekannt machen, fordern wir insbesondere die Herren Polizei-Verwalter und Orts-Obrigkeiten auf, dieselbe vorkommenden Falls zu benutzen und namentlich das Bedecken der Spur bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts zu veranlassen. Ein Abdruck der dieser Anleitung vorangeschickten Denkschrift ist in der Gosohorsky'schen Buchhandlung (Maske) in Breslau für 5 Sgr. zu beziehen.

Breslau, den 4. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht.

Anleitung
zur Darstellung der Spuren von Verbrechen.

Einleitung. Es kommt vor, daß bei Verbrechen (Mord, Raubmord, Diebstahl, Brandstiftung) Fußspuren von den dabei betheiligten Personen auf der Erde oder auf dem Schnee zurückbleiben, welche im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung von großer Wichtigkeit werden können, und welche bis jetzt nur durch Beschreibung festzustellen waren.

Es ist ein Verfahren erfunden worden, solche Fußspuren genau nachzubilden und auf lange Zeit zu erhalten und wird dasselbe hiermit bekannt gemacht, damit, wenn ein solch wichtiger Fall einträte, die Herren Kriminal-Commissarien, und auf dem Lande die Herren Gerichtsverwalter, Gerichtsschulzen oder Lehrer sich der Mühe unterziehen, dasselbe anzuwenden.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Beachtung und Sicherung der Spur. Finden sich also Fußspuren vor, so ist zunächst darauf zu sehen, ob sie von einer oder mehreren Personen herrühren und müssen dann natürlich von jeder der Spuren besondere Abdrücke angefertigt werden. Es kommt auch vor, daß Sachen (Messer, Schlüssel und dergl.) zu Boden fallen, eingetreten, aber dann wieder fortgenommen worden. Solche Gegenstände lassen dann oft einen Abdruck zurück, welcher ebenfalls wichtig werden kann und ebenso, wie die Fußspur, zu behandeln ist.

Damit nun solche Spuren durch das Zuströmen Neugieriger nicht verdorben und zerstört werden, so sind sie zunächst zu schützen und zu bedecken, bis das Nöthige zur Nachbildung besorgt ist. Auch dürfen in diejenigen Spuren, welche man zur Nachbildung benutzen will, keine etwa aufgefundenen Stiefeln und Schuhe hineingepaßt werden, weil man sie dadurch verdirbt und einen neuen, oft falschen Eindruck veranlaßt, besonders wenn der Boden feucht ist. Sind es eingedrückte Gegenstände oder eine Spur, die nur einmal vorhanden ist, von welcher man Abdrücke machen will, so müssen diese genügen. Gewöhnlich aber werden, besonders bei Fußspuren (um die es sich meistentheils handeln wird) mehrere vorhanden sein. Dann sucht man drei recht klare Spuren aus und macht von jeder derselben einen Abdruck.

Bedecken der Spur. Das Bedecken der Spuren geschieht dadurch, daß man ein Schaff ohne Henkel, oder eine offene Kiste, mit der offenen Seite nach unten über dieselben deckt und dicht an dem deckenden Gegenstande rechts und links zwei Pfähle vorsichtig einschlägt, so daß ihr oberes Ende ein Paar Zoll das Schaff oder die Kiste überragt. An die oberen Enden der Pfähle bindet man eine Schnur fest, welche über den Boden des Schaffes oder der Kiste gezogen und hier sowohl, wie an den Pfählen angesiegelt wird. Man stellt, wenn nöthig, auch einen Wächter dazu. Ist die Spur im hohen Schnee befindlich, so legt man, damit die Ränder des Schaffes oder der Kiste nicht einsinken, vorher ein Paar Bretter unter den Rand derselben und verfährt dann, wie angegeben. Man kann auch, wenn Thauwetter zu befürchten wäre, das Schaff mit Schnee bedecken, damit die Spur sich so lange als möglich erhält. Wird dies ausgeführt, so ist der guten Sache schon ein großer Dienst erwiesen.

Die Masse. Einen guten Abdruck zu machen, bedarf man dreier Stoffe. Erstens guten Cement, wie er zu Wasserbauten benutzt wird, trockenen Gyps und feinen Sand. Der Letztere darf nur von Fluß- oder Kiessand genommen und muß so fein wie irgend möglich gesiebt werden. Kalksand oder lehmiger und unreiner Sand taugt nichts dazu. Cement und Gyps müssen vor Feuchtigkeit bewahrt werden. Eine Metze von jedem dieser Stoffe ist zu 3 bis 6 Abdrücken genügend. Diese Stoffe mischt man in dem später anzugebenden Verhältnisse sehr gut und innig durch einander und schüttet die gemischte Masse in einen sogenannten Durchschlag, nicht mit zu großen Löchern, wie er sich in jedem Haushalt vorfindet, um sie auf die Spur aufzusieben.

Mischung der Masse nach der Unterlage. Befindet sich die Spur im Schnee, so macht man zwei Abdrücke von einer Mischung von Sand, Cement und Gyps (also von jedem Stoffe den dritten Theil) und einen Abdruck von gleichen Theilen Cement und Sand. Befindet sich die Spur auf erdigem Boden, so macht man den ersten Abdruck von Cement, Sand und Gyps, den zweiten von gleichen Theilen Cement und Gyps, den dritten von gleichen Theilen Cement und Sand. Befindet sich die Spur auf schlammiger Erde oder noch zugänglichem Schlamme, oder auf lehmigen, lettigem Boden, wie er in der Nähe der Ziegeleien vorkommt, so nimmt man zu allen drei Abdrücken nur die Masse von Cement, Gyps und Sand. Ist feuchter Sand oder sandiger Boden die Unterlage, so macht man zwei Abdrücke von Cement, Gyps und Sand, und einen dritten Abdruck von Gyps allein. Aus diesem geht hervor, daß man zum ersten Abdruck, oder wenn die Spur nur einmal vorhanden ist, immer Cement, Sand und Gyps zu drei gleichen Theilen nimmt.

Ist z. B. der Fußtritt eines Erwachsenen abzunehmen, so reichen anderthalb Kaffeetassen Cement, eben so viel Sand und eben so viel Gyps zu einem Abdrucke aus. Auf Schnee kann ohne Verzug aufgesiebt werden. Ist erdiger Boden die Unterlage, so kommt es vor, daß kleine Erdstücke, vom Rande hineingefallen, in der Spur liegen. Diese entfernt man vorsichtig mit einem Federbarte. Ist der Boden sehr trocken, so kann man ihn mit Wasser etwas anfeuchten, entweder mit Ueberſprudeln aus dem mit Wasser angefüllten Munde (wie es die Tapezierer bei dem Gardinen-Aufmachen thun), oder durch vorsichtiges Einträufeln des Wassers vermittelst der Hand.

Ist Schlamm die Unterlage, so saugt man das etwa in der Spur stehende Wasser mit etwas Löschpapier auf. Sollte immer wieder neues Wasser von unten zutreten, so siebe man getrost hinein, der Abdruck wird dadurch nur etwas schmutzig. Unterlage von Lehm bedarf keiner weiteren Vorsicht, als daß man ebenfalls überschüssiges Wasser zu entfernen sucht.

Bei Unterlage von Sand befeuchtet man dieselbe ebenfalls, wenn sie sehr trocken ist, mit etwas Wasser, und Sand muß stets vorher mit Oel getränkt werden, was bei den anderen Stoffen nicht nöthig ist.

Man träufelt gewöhnlich Brennöl mit einem Fläschchen so lange auf die Spur und ihre Umgebung, bis sie gut geölt ist. Doch muß das Oel einziehen, was gewöhnlich bald geschieht, und darf nicht in Tropfen stehen bleiben.

Das Aufsieben der Masse. Das Sieben besteht darin, daß man mit dem Durchschlag so lange hin und her schüttelt, bis die vertiefte Spur ausgefüllt und die Masse einen, besser anderthalb Zoll hoch den Boden überragt. Auch muß so viel aufgesiebt werden, daß die Spur auf allen Seiten ein bis zwei Zoll von der Masse umgeben ist. Bei dem Sieben macht sich gewöhnlich ein kleiner Hügel. Man streicht daher entweder mit einem Lineal, Messer oder auch mit der Hand die Masse gerade (wie mit einem Richtscheit), breitet dieselbe aus und giebt dadurch dem Ganzen am Besten eine runde oder ovale Form, wie sie etwa ein Kuchen hat. Dann macht man einen Leinwandlappen (altes Schnupftuch) naß, breitet es über die Masse aus und drückt es sanft überall, auch am Rande an.

Das Begießen der Masse. Nun folgt das Begießen der Masse. Hat man eine Gießkanne mit recht kleinen Löchern in der Brause, so benutzt man diese. Man macht erst ein Paar Kreise außerhalb der Spur, um das Wasser in Lauf zu bringen und gießt dann schnell zwei oder drei Mal quer über die Spur hin. Bei Lehm und Schlamm ist etwas weniger Wasser räthlich, bei Schnee, Erde und Sand kann es etwas reichlicher sein. Ist keine passende Gießkanne vorhanden, so schöpft man so lange Wasser mit der Hand auf das nasse Tuch, bis man glaubt, die Masse durchtränkt zu haben, was man am Besten daran sieht, daß das Wasser schwerer einzieht und etwas auf dem Tuche stehen bleibt.

Das Umschneiden. Nun verwandelt sich die pulverige Masse in einiger Zeit in einen Brei; sobald derselbe steif geworden ist, was man durch leises Antippen mit dem Finger erforscht, nimmt man das nasse Tuch ab und schneidet mit einem breiten (Tisch- oder Taschen-) Messer im Umfange des Abdrucks, wie man ihn schon früher bildete, ein Paar Zoll tief bis in die Unterlage ein. Dadurch entsteht später ein fester scharfer Rand, der nicht so leicht ausbricht. Nun deckt man das Tuch wieder über, deckt die ganze Spur mit dem Schaffe oder der Kiste wieder zu und wartet 3 bis 4 Stunden. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Abdruck fest geworden, aber noch feucht sein.

Das Ausheben des Abdruckes. Man kann mit der Messerspitze an der seitlichen Schnittfläche probiren, ob die Masse genügend fest ist. Ist dies der Fall, so schreitet man zum Ausheben des Abdrucks. Man fährt mit einem breiten stumpfen Gegenstande oder auch mit den Fingerspitzen unter den äußeren

Rand und versucht die ganze Masse auszuheben, vorsichtig umzudrehen und mit der bisherigen Oberfläche auf die flache Seite der linken Hand zu legen, so daß die Spurseite nach oben kommt. Bei Schnee geht dies sofort von statten, auch beim Sandboden geht es gut, nur bei Erde, Schlamm und Lehm hängt der Abdruck manchmal etwas fester an. Sollte er sich dabei noch als sehr brüchig erweisen, so warte man lieber noch einige Zeit, bis er sich fester anfaßt. Er läßt sich dann herausheben und bei Erde, Schlamm und Sand hängt dann oft ein Theil dieser Unterlagen am Abdruck fest, was man ganz unberücksichtigt läßt.

Stellt sich dem Ausheben ein starker Widerstand entgegen, was wohl selten vorkommen dürfte, so wende man keine Gewalt an, weil die noch feuchte Masse dabei zerbrechen könnte. Man hilft sich in diesem Falle damit, daß man unter dem Abdruck mit einer scharfen breiten Schaufel wagerecht einsticht, so daß eine dünne Schicht der Unterlage mitgefaßt wird und dreht das Ganze vorsichtig um und schiebt es ebenso vorsichtig auf ein Brettchen oder eine andere dünne feste Unterlage, so daß das, was anfänglich nach unten lag (also die Erd- oder Sandseite) jetzt nach oben liegt. Stark lehmiger Boden läßt sich jetzt wie ein lappiger Deckel oft abheben. Erde, Sand und Schlamm läßt man ruhig sitzen. Jetzt ist die Hauptsache gemacht.

Das Folgende kann mit Ruhe und im Zimmer geschehen.

Das Trocknen und Reinigen des Abdrucks. Man trägt das Ganze nach Hause und stellt es, ohne den Abdruck selbst anzufassen, mit dem Brettchen zum Trocknen hin, Anfangs in gelinde Wärme. Später kann man den Abdruck in ein sogenanntes Ofenrohr oder auf eine nicht zu heiße Ofenplatte stellen, bis er ganz trocken ist. Ist der Abdruck ganz trocken (dies dauert manchmal einige Tage), so entfernt man das daran Haftende nicht etwa mit einer Bürste, sondern den Sand mit einem starken Federbarte. Die Erdstücke lassen sich jetzt oft durch leisen seitlichen Fingerdruck entfernen oder fallen von selbst ab. Sollte dies Alles nicht gelingen, so reinigt man den Abdruck dadurch, daß man ihn schräg in ein Schaff stellt und so lange Wasser darüber gießt, bis er ganz rein wird. Dann wird er wieder vorsichtig getrocknet, und stellt dann eine Art Versteinerung dar, welche sehr fest ist. Da man immer drei Abdrücke macht, so wird einer bei der Sicherheit des Verfahrens stets gelungen sein.

Das Verpacken des Abdrucks. Der Abdruck wird dann am besten in einem Kästchen oder einer Schachtel in Siede oder Watte gut verpackt und kann so versendet werden. Er giebt ein genaues Bild des Gegenstandes, welcher in der Spur verweilte, und wird der erstere später aufgefunden, so wird sich die Gleichheit mit dem Abdruck ohne allen Zweifel herausstellen. Der Abdruck giebt alle Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes genauer wieder als die Spur selbst.

Der Umguß des Abdrucks. Sollte es für den Richter dennoch wünschenswerth sein, die ursprüngliche Spur, d. h. den Eindruck selbst herzustellen, was eigentlich gar nicht nöthig ist, so überträgt man diese Arbeit einem Gypsgießer, damit er Gyps über den Abguß gießt. Einen gelungenen Abdruck behalte man aber stets in den Händen.

Jeder, der das oben Erwähnte genau ausführt, wird im Stande sein, solche Abdrücke genau zu machen, da das ganze Verfahren ein sehr leichtes ist.

(390) Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist

1. dem Kreisgerichts-Rath Caesar als erstem Curator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als zweitem Curator,
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Martin als Rendanten

übertragen, und können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in unser Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser 3 Beamten, welche auch die Quittung gemeinschaftlich auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 10. Juni 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(391) Betreffend die Ausreichung der neuen Coupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nunmehr gestattet worden, daß die am 30. März cr. abgebrochene Ausreichung der neuen Coupons Serie III. nebst Talons zu den Rentenbriefen, nicht erst, wie es nach unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. höhern Orts bestimmt war, in halbjährlichen Terminen — Oktober und April — sondern schon jetzt, ohne Unterbrechung, fortgesetzt werden kann.

Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Inhaber Schlesischer Rentenbriefe, welche sich noch nicht im Besitz der neuen Coupons Serie III. befinden, hierdurch auf, die Rentenbriefe

mit dem in unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober v. Js. vorgeschriebenen quittirten Verzeichniß, Behufs Beifügung der neuen Coupons nebst Talons, unverzüglich an uns einzusenden.

Die Einsendung muß portopflichtig geschehen, ebenso wie die Rücksendung jetzt portopflichtig erfolgt, weil die Portofreiheit für die in Rede stehenden Sendungen nur bis zum 30. März d. J. bewilligt worden und diese Frist nunmehr abgelaufen ist.

Für die Rentenbrief-Inhaber hier am Orte wird zur Einlieferung der Rentenbriefe wie zum Rückempfang derselben nebst den Coupons und Talons jeder Sonnabend Vormittag — von 9 bis 12 Uhr — hiermit bestimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen auswärtigen Rentenbrief-Inhaber, welche die Rentenbriefe nicht mit der Post einsenden, sondern die Coupons hier persönlich in Empfang nehmen wollen.

Breslau, den 7. Juni 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(392) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz ꝛc.) wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(393) Magdeburger Privatbank.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung, vom 23. Januar d. J., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens den 30. Juni a. c. bei unserer Kasse zu präsentiren.

Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(394) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten der hiesigen Regierung, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler, den Character als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate „Excellenz" zu verleihen.

Liegnitz, den 16. Juni 1867. Königliche Regierung.

(395) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Apothekers Hirsch und des Kaufmanns Dehmel in Grünberg zu Rathsherren daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Rektor der evangelischen Schule in Münsterberg, W. Neumann, zum Rektor in Polkwitz,

für den Lehrer und Organisten Lehfeld in Marklissa zum Lehrer und Kantor in Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg,

für den Hilfslehrer R. Seifert zum vierten Lehrer an der kath. Stadtschule in Sprottau,

für den Lehrer Seliger in Löwenberg zum Lehrer in Plagwitz.

(396) Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Ober-Haselbach, A. H. J. Zobel, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Groß-Wandris, Kreis Liegnitz.

(397) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Einnehmer Ritter in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 29. Juni **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(398) Das 56. und 57. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6690. das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

= 6691. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2 der Königlich hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867;

= 6692. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867;

= 6693. das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867;

= 6694. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt, und

= 6695. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(399) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen u. s. der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(400) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

(401) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 633) die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thaler für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, so wie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangsabgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

(402) Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 No. II. § 3 d. des Vertrages vom 16. Mai 1865 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Samml S. 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Baiern und Württemberg so wie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(403) Mit Hinweis auf die im diesseitigen Amtsblatt pro 1865 Seite 65 veröffentlichte Strom-polizei-Verordnung für die Oder vom 16. Februar desselben Jahres bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die §§. 18 und 23 dieser Verordnung, welche mittelst der Amtsblatt-Bekanntmachungen resp. vom 18. Mai, 4 August und 9. Dezember 1865 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden sind, auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 4. Juni cr. nachfolgende Fassung erhalten sollen:

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden.

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen.

und daß die dergestalt modificirten Paragraphen vom Beginn der nächsten Schifffahrts-Periode ab in Kraft treten.

Liegnitz, den 18. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(404) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1854 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg sich verpflichtet hat, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaften auferlegt worden sind, wie aus der nachstehenden Erklärung d. d. Hamburg, den 15. März cr. hervorgeht:

Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg erklärt hiermit ausdrücklich und rechtsverbindlich, daß sie sich den nachstehenden, bei der Zulassung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften in Preußen zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen unterwirft:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Hamburg, den 15. März 1867.

Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus".

Für den Verwaltungs-Rath. (gez.) Rudolph Dill. Für die Direction. (gez.) Mieth.

Vor uns, Peter Ludewig Gottlob Müller und Ernst Leonhard Wächter Dr., öffentlichen Notarien in dieser freien und Hansestadt Hamburg, haben

Herr Rudolph Dill p. t. Präsident und

Herr Friedrich Ernst Ferdinand Mieth, Director

der hiesigen Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus", die obstehenden Unterschriften ihrer Namen, als respective von ihnen eigenhändig geleistet, recognoscirt, auch erklärt, daß ihnen der Inhalt des Vorhergehenden genau bekannt und genehm sei.

Geschehen in Hamburg, den neunzehnten März Eintausend Achthundert Sieben und Sechszig, und wird darüber diese Beglaubigung ertheilt, um zu dienen und zu gelten wie Rechtens.

[L. S.] (gez.) L. Wächter Dr. [L. S.] (gez.) Müller.

Vorstehende Unterschriften der hamburgischen geschworenen öffentlichen Notare E. L. Wächter Dr. und P. L. G. Müller werden hierdurch beglaubigt.

Hamburg, den 19. März 1867.

Der Königlich Preußische General-Consul.

[L. S.] (gez.) Redlich.

Liegnitz, den 20. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(405) Die hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover ist zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten als berechtigt anerkannt worden. Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1831, die (revidirten) Statuten derselben haben unterm 7. Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten.

Liegnitz, den 20. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(406) In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 28. v. Mts. soll mit Errichtung einer Apotheke in Kotzenau, Kreis Lüben, vorgegangen werden.

Diejenigen approbirten und zur Nachsuchung einer Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke geeigneten Apotheker, welche bei der diesfälligen Concessions-Ertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, bis zum 15. August cr. portofrei an uns gelangen zu lassen und demselben die Lehr- und Gehülfen-Zeugnisse, die Approbation als Apotheker resp. als Provisor, die Beweismittel über den Besitz der zur Errichtung und den Betrieb einer Apotheke in Kotzenau erforderlichen Mittel und die sonst noch für ihren Antrag nach Maßgabe des Rescripts des Herrn Ministers der pp. Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt pag. 230) sprechenden Zeugnisse, besonders aber auch die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Liegnitz, den 20. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(407) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48. S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des

Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841. S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht.

(408) Verzicht auf Bergwerkseigenthum.

Unter Verweisung auf die §§. 158. 159. 161 und 162 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Grubenbesitzer Hugo von Dobschütz zu Lauban, als Alleineigenthümer des am 5. Januar 1864 mit einem Felde von 235,200 □Lachter verliehenen Braunkohlenbergwerks Weinberg bei Nenkersdorf, Kreis Freistadt, mittelst Erklärung vom 24. April d. J. auf einen in der südwestlichen Ecke des Feldes genannter Grube belegenen Feldestheil derselben von $2018^{7}/_{10}$ □Lachter Inhalt freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 18. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(409) Mit dem 1. Juli d. J. wird die Post-Expedition in Allersdorf bei Liebenthal aufgehoben. Dagegen treten mit demselben Termine in den Orten

Friedersdorf, Kreis Lauban, $^{1}/_{2}$ Meile von Langenöls,
Gersdorf O/L., Kreis Görlitz, an der Görlitz-Dresdner Eisenbahn, $^{9}/_{10}$ Meilen von Görlitz,
Pombsen, Kreis Jauer, 1 Meile von Seichau,
Schwerta, Kreis Lauban, $^{1}/_{2}$ Meile von Markliſſa und
Seidorf, Kreis Hirschberg, 1 Meile von Warmbrunn

Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit.

Der Postverkehr von Gersdorf O/L. wird durch die Eisenbahnzüge vermittelt, welche
von Görlitz nach Dresden um 7^{30} Uhr früh, 2^{20} Uhr Nachmittags und 7^{15} Uhr Abends und
von Dresden nach Görlitz um 9^{6} Uhr früh und 4^{37} Uhr Nachmittags
durch Gersdorf gehen.

Für die übrigen neuen Postorte werden folgende Posten eingerichtet:

für Friedersdorf, Kreis Lauban:

eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Friedersdorf, Kreis Lauban, und Langenöls,
aus Friedersdorf um 2^{30} Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends,
aus Langenöls um 5^{45} Uhr früh und 5^{15} Uhr Abends,
Ankunft nach $^{3}/_{4}$ Stunden;

für Pombsen:

eine tägliche Botenpost zwischen Brechelshof und Pombsen über Seichau,

aus Brechelshof um 6^{55} Uhr früh,	aus Pombsen um 4^{25} Uhr Nachmittags,
durch Seichau um 8^{35} bis 8^{45} Uhr früh,	durch Seichau um 6^{10} bis 6^{20} Uhr Abends,
in Pombsen um 10^{30} Uhr Vormittags,	in Brechelshof um 8 Uhr Abends;

eine nur zur Beförderung von Briefpostgegenständen dienende Botenpost von Seichau nach Pombsen, welche nur an den Wochentagen, unter Benutzung der Landbriefträger
von Seichau ca. um 11 Uhr Vormittags abgefertigt werden,
in Pombsen ca. um 1^{45} Uhr Nachmittags eintreffen und in der entgegengesetzten Richtung —
von Pombsen nach Seichau nicht coursiren wird;

für Schwerta:

eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Markliſſa und Schwerta,
aus Markliſſa um 7^{40} Uhr früh und um 2^{20} Uhr Nachmittags,
aus Schwerta um 11^{30} Uhr Vormittags und 6^{30} Uhr Abends,
Ankunft nach 50 Minuten;

für Seidorf:

eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Seidorf und Warmbrunn,
aus Seidorf um 11^{30} Uhr Vormittags und 5^{45} Uhr Abends,
aus Warmbrunn um 8^{45} Uhr früh und 3^{30} Uhr Nachmittags,
Ankunft nach 1¾ Stunden.

Mit den Botenposten (diejenige von Seichau nach Pombſen ausgenommen, in Betreff deren bereits oben das Nähere erwähnt iſt), werden Poſtſendungen jeder Art, ohne Beſchränkung, befördert werden.

Den Landbriefbeſtell-Bezirken der neuen Poſt-Anſtalten werden folgende Ortſchaften zugetheilt werden, nämlich der Poſt-Anſtalt

	bisher gehörend zur Post-Anstalt in
in Friedersdorf, Kreis Lauban:	
Neidberg (auch Neubergshäuſer, Neiprich und Neiberg genannt), Colonie	Greiffenberg i/Schl.
Schweinitz, Neu-, Dorf	desgl.
Steinbach, Dorf	desgl.
Vogelsdorf, Dorf	desgl.
Warnsdorf, Neu-, nebſt Heidemühle, Colonie	desgl.
in Gersdorf O/L.:	
Friedersdorf, Kreis Görlitz, Dorf	Görlitz.
Jauernick, Dorf	desgl.
Markersdorf, Nieder-, Stift und Kloſter, Dorf	desgl.
Paulsdorf, Deutſch-, Dorf	Reichenbach i/Lauſitz.
in Pombſen:	
Conradswaldau, Dorf	Schönau.
Jägendorf, Dorf	Jauer.
Mochau, Hinter-, Dorf	Schönau.
Neuſorge, einzelne Häuſer	Jauer.
Schindelwalde (Schindelhäuſer), Colonie	Jauer.
Ratſchütz, Dorf	Jauer.
in Seidorf:	
Annakapelle, Forſthaus	Arnsdorf.
(Ba.) Boberhäuſer, Colonie	desgl.
Bronsdorf, Colonie	desgl.
Märzdorf, Dorf	Warmbrunn.
Neuhäuſer, einzelne Häuſer	Arnsdorf.
Raſchkehäuſer, einzelne Häuſer	desgl.
Rothegrund, Colonie	desgl.
Sechshäuſer, einzelne Häuſer	desgl.

Der Poſterpedition in Schwerta wird ein Landbrief-Beſtellbezirk nicht zugewieſen werden.

In Folge der Aufhebung der Poſterpedition zu Ullersdorf bei Liebenthal vom 1. Juli cr. ab werden die Ortſchaften Haynvorwerk, Hennersdorf und Ullersdorf zum 1. Juli d. J. dem Beſtellbezirke der Poſterpedition in Liebenthal zugetheilt, während der Ort Wünſchendorf künftig zum Beſtellbezirke der Poſterpedition in Lähn gehören wird.

Die beiden Botenpoſten zwiſchen Liebenthal und Ullersdorf werden mit demſelben Termine aufgehoben.

Liegnitz, den 13. Juni 1867. Der Ober-Poſt-Director.

(410) Vom 1. Juli c. ab tritt auf dem Bahnhofe zu Glogau eine Poſterpedition, bei welcher unbeſchränkte Annahme von Poſtſendungen ſtattfinden wird, in Wirkſamkeit. Es werden demnächſt die Perſonenpoſten zwiſchen Glogau und Grünberg reſp. Glogau und Croſſen a./O. und zwiſchen Glogau und Liegnitz wie folgt courſiren:

1. Die Personenpost zwischen Glogau und Grünberg:

aus Glogau Stadt 10^{10} Abends,
durch Glogau Bahnhof 10^{20} bis 10^{30} Uhr Abends,
„ Beuthen a/O. 1 bis 1^{10} Uhr früh,
„ Neusalz a/O. 2^{25} bis 2^{35} Uhr früh,
„ D.-Wartenberg ca. 3^{10} bis 3^{15} Uhr früh,
in Grünberg 5 Uhr früh,

aus Grünberg 10^{30} Uhr Abends,
durch D.-Wartenberg ca. 12^{5} bis 12^{10} Uhr Nachts,
„ Neusalz a/O. 12^{50} bis 1 Uhr Nachts,
„ Beuthen a/O. 2^{15} bis 2^{25} Uhr früh,
„ Brieg, R.-B. Liegn. ca. 3^{10} bis 3^{15} Uhr früh,
„ Glogau Bahnhof 4^{45} bis 5^{5} Uhr früh,
in Glogau Stadt 5^{15} Uhr früh,

in der Richtung nach Grünberg hält die Post in Brieg nicht an;

2. Die Personenpost zwischen Crossen a/O. und Glogau:

aus Crossen a/O. 5^{30} Uhr früh,
durch Groß-Lessen 7^{5} bis 7^{15} Uhr früh,
„ Grünberg 8^{35} bis 9^{25} Uhr Vormittags,
„ D.-Wartenberg 11^{10} bis 11^{15} Uhr Vorm.
„ Neusalz a/O. 11^{50} bis 12 Uhr Mittags,
„ Beuthen a/O. 1^{15} bis 1^{25} Uhr Nachm.
„ Brieg, R.-B. Liegn. ca. 2^{5} bis 2^{10} Uhr Nachm.
„ Glogau Bahnhof 3^{40} bis 4 Uhr Nachm.
in Glogau Stadt 4^{10} Uhr Nachmittags,

aus Glogau Stadt 11^{30} Uhr Vormittags,
durch Glogau Bahnhof 11^{40} bis 11^{50} Uhr Vorm.
„ Brieg, R.-B. Liegn ca. 1^{25} bis 1^{30} Uhr Nachm.
„ Beuthen a/O. 2^{20} bis 2^{30} Uhr Nachm.
„ Neusalz a/O. 3^{45} bis 3^{55} Uhr Nachm.
„ D.-Wartenberg ca. 4^{25} bis 4^{30} Uhr Nachm.
„ Grünberg 6^{20} bis 7^{20} Uhr Abends,
„ Groß-Lessen 8^{50} bis 9 Uhr Abends,
in Crossen a/O. 10^{35} Uhr Abends;

3. Die 1. Personenpost zwischen Glogau und Liegnitz:

aus Glogau Stadt 9^{15} Uhr Vormittags,
durch Glogau Bahnhof 9^{25} bis 9^{35} Uhr Vorm.
„ Polkwitz 11^{35} bis 11^{45} Uhr Vormittags,
„ Lüben 1^{5} bis 1^{15} Nachmittags,
„ Kuchelberg ca. 2^{30} bis 2^{35} Uhr Nachm.
in Liegnitz 3^{30} Uhr Nachmittags,

aus Liegnitz 10 Uhr Vormittags,
durch Kuchelberg ca. 11—11^{5} Uhr Vormitt.
„ Lüben 12^{20} bis 12^{30} Uhr Mittags,
„ Polkwitz 1^{50} bis 2 Uhr Nachmittags,
„ Glogau Bahnhof 4^{5} bis 4^{15} Uhr Nachm.
in Glogau Stadt 4^{25} Uhr Nachmittags;

4. Die 2. Personenpost zwischen Glogau und Liegnitz:

aus Glogau Stadt 9^{40} Uhr Abends,
durch Glogau Bahnhof 9^{50} bis 10 Uhr Abends,
„ Polkwitz 12 bis 12^{10} Uhr Nachts,
„ Lüben 1^{30} bis 1^{40} Uhr früh,
in Liegnitz 3^{10} Uhr früh,

aus Liegnitz 11^{30} Uhr Abends,
durch Lüben 1^{45} bis 2^{5} Uhr früh,
„ Polkwitz 3^{25} bis 3^{35} Uhr früh,
„ Glogau Bahnhof 5^{35} bis 5^{45} Uhr früh,
in Glogau Stadt 5^{55} Uhr früh,

in Kuchelberg hält die 2. Post nicht an.

Beichaisen werden zu den vorbezeichneten Posten nach Bedürfniß gestellt, außer in Glogau Bahnhof, Brieg Reg.-Bez. Liegnitz, Deutsch-Wartenberg und Kuchelberg.

Liegnitz, den 24. Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

(411) Vom 1. Juli cr. ab wird der Gang der Freistadt-Neusalzer Personenposten in der Richtung von Neusalz nach Freistadt wie folgt verändert:

Abgang aus Neusalz 2^{50} Uhr früh und 4^{10} Uhr Nachmittags,
Ankunft in Freistadt 4 Uhr früh und 5^{20} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 24 Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

(412) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalisalz ꝛc.) wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tariftabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(413) Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittelungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct

an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Scheumann & Spiegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den directen Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung No. 4 alinea 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(414) Von den Beamten der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung hiesiger Regierung wurden ernannt:
der Obergeometer Hartmann zum Kataster-Inspektor,
der Sekretair von Etemann zum Kataster-Sekretair,
der Assistent Ulrich zum Kataster-Assistenten.

Liegnitz, den 22. Juni 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

(415) In Folge der von dem Herrn Finanz-Minister uns ertheilten Ermächtigung sind die nachbenannten Fortschreibungs-Beamten und zwar:

1. Hälschner I. zu Hirschberg,
2. Bleeß zu Hoyerswerda,
3. Hälschner II. zu Lüben,
4. Tschierschke zu Bunzlau,
5. Gottwalt zu Lauban,
6. Linder zu Liegnitz,
7. Klose zu Löwenberg,
8. Wehn zu Landeshut,
9. Nickau zu Sprottau,
10. Borrmann zu Freistadt,
11. Krömer zu Grünberg,
12. Beyer zu Goldberg,
13. Sowack zu Glogau,

zu Kataster-Kontroleuren definitiv ernannt und als solche mit der Verwaltung der ihnen bisher commissarisch übertragen gewesenen Aemter auch ferner betraut worden.

Liegnitz, den 22. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(416) Dem Regierungs-Bureau-Diätar Koblapp hierselbst ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle in Löwenberg vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 18. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(417) Dem früheren Briefträger Ernst Anders ist der Kreis-Kassen-Diener- und Exekutor-Posten in Rothenburg verliehen worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(418) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Strickermeisters Kobalz in Wittichenau zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Kämmerers Hänisch in Neusalz a/O. zum Beigeordneten daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Schlossermeisters Marquardt und des Kaufmanns Pincas in Neusalz a/O. zu Rathmännern daselbst;

die Vokation
für den Lehrer Müller in Plagwitz zum Lehrer in Berna, Kreis Lauban,
für den Hülfslehrer Wonneberger in Schreibersdorf zum 6. Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schmiedeberg,
für den Hilfslehrer Niedergesäße in Quaritz zum Kantor, Organisten und Lehrer daselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 6. Juli 1867.

Abschiedsworte an die Behörden und Einsassen des Bezirks.

Des Königs Majestät haben den von mir erbetenen Abschied zum 1. Juli cr. in Gnaden zu genehmigen geruht. — Indem ich mit diesem Tage mein seit 11 Jahren im Liegnitzer Regierungs-Departement bekleidetes Amt niederlege, ist es meinem Herzen Bedürfniß, den Behörden und der gesammten Einwohnerschaft desselben ein recht herzliches Lebewohl zu sagen. Ich scheide mit dem Bewußtsein, das Rechte und Gute jederzeit gewollt und angestrebt und Manchem von Ihnen auch wohl den Beweis dafür in die Hand gegeben zu haben.

Wenn die Erfolge meines Wollens und Könnens häufig hinter meinen Wünschen zurückgeblieben sind, manche auf mich gesetzte Hoffnungen unerfüllt geblieben sind, so werden Sie diese Schuld nicht mir, sondern der menschlichen Schwäche, der auch ich mir wohl bewußt bin, und der Ungunst der Verhältnisse beimessen wollen. — Bewahren Sie mir, ich bitte darum, ein freundliches Andenken, das mich in die Tage der Ruhe, denen ich entgegengehe, begleiten möge. Ein wohlthuenderes Gefühl konnte ich in diese Ruhe nicht mit hinübernehmen, als das Bewußtsein, das Vertrauen des Departements mir erworben und bis zu meinem Scheiden erhalten zu haben.

Liegnitz, den 30. Juni 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident a. D.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(419) Das 58. und 59. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6696. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867;

» 6697. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. April / 30. April 1867, und

» 6698. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(420) Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a/M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxis'scher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Be-

stimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollern'schen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(421) Betreffend die Schonung der Maulwürfe.

Obwohl in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar v. J. sub No. III. darauf hingewiesen worden ist, daß die Schonung der Maulwürfe im Interesse der Maikäfer-Vertilgung dringend empfohlen werden müsse, so zeigen doch leider die in manchen Gegenden noch vielfach zur Anwendung kommenden Maulwurfsfallen nur zu deutlich, daß diesen nützlichen Thieren noch immer über Gebühr nachgestellt wird. Es ist nun aber ein ganz falscher Glaube, daß der Maulwurf Pflanzen verzehre, vielmehr durch die Wissenschaft längst nachgewiesen, daß dieses bei Weitem mehr Nutzen als Schaden stiftende Thier nur von animalischer Nahrung lebt und allerlei Insectenlarven und Würmer, als: Regenwürmer, Heuschrecken, Streitwürmer und Engerlinge, auch größere Thiere, als Mäuse, Spitzmäuse, Frösche, Schlangen u. s. w. vertilgt.

Der Maulwurf beschädigt allerdings durch seine Gänge die Kulturpflanzen, indem er die Wurzeln derselben bloslegt; diese Gänge haben jedoch keine willkürliche Richtung, sondern folgen denjenigen der genannten pflanzenvertilgenden Insecten, und wenn über denselben die Pflanzen absterben, so würde dies noch in viel höherem Maaße geschehen, wenn der Maulwurf nicht da wäre.

Namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß in diesem Jahre ein erheblicher Maikäferflug stattgefunden hat, erscheint es uns geboten, die Bewohner der betreffenden Districte unseres Verwaltungsbezirks wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß gerade der Maulwurf der gefährlichste Feind dieses Insects ist, da er allein es vermag, die Maikäfer-Larve (den Engerling) unter der Erde zu verfolgen. Es möge also Jeder, welcher den Maulwürfen Fallen stellt, wohl bedenken, daß er durch Tödtung eines dieser Thiere vielleicht Tausenden von Engerlingen beziehentlich Maikäfern das Leben erhält.

Den Maulwurf sollte man eigentlich nur da fangen, wo er auf Beete mit jungen Gemüsen, auf Wiesen oder in Dämme geräth. In Betreff der Beseitigung der Maulwurfshügel auf Wiesen wird in den Verhandlungen der ökonomisch-patriotischen Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer pro 1866 S. 89 folgendes Mittel empfohlen: Es werden auf den Wiesen in Entfernungen von 10 bis 15 Fuß Hohlrinnen ausgehoben. Um dies zu bewerkstelligen, wird mit dem Wiesenbeil schräge in die Wiese ein Spalt gehauen und diesem entgegengesetzt ein zweiter Spalt, so daß diese beiden Spalte oben an der Grasnarbe 1 Zoll und unten im Boden 4 bis 5 Zoll von einander entfernt sind. Diese Spalten werden nun in 7 bis 8 Zoll lange Theile gestochen und mit einer hierzu geeigneten handbreiten 5 Fuß langen Hacke ausgehoben. Dieser Aufhub, der umgekehrten Keilen ähnlich ist und nicht leicht zerfällt, kann bei eingetretenem Froste ohne allen Nachtheil der Wiese auf Haufen geschafft werden, welche, wenn sie einige Zeit liegen und mit Jauche begossen werden, einen ausgezeichneten Kompost liefern.

In diesen Hohlrinnen betreibt der Maulwurf am Liebsten seinen Vertilgungskrieg, weil die Grasnarbe geöffnet und der Boden überhaupt gelockert ist.

Die Erfahrung soll bestätigt haben, daß auf Wiesen mit Hohlrinnen nur in diesen die Maulwurfshügel vorkamen, während die übrigen Theile der Wiese vor Maulwurfshügeln ganz verschont blieben. Dergleichen Wiesen sollen auch am Gründlichsten von schädlichem Gewürm und Käferlarven befreit worden sein, so daß auf denselben keine Stellen sich gezeigt haben, wo die Grasnarbe durch Engerlinge und dergleichen gelitten, wie dies bei nicht so behandelten Wiesen wohl öfters vorkommt. Die Aushebung der Hohlrinnen ließe sich auch durch ein dazu construirtes Werkzeug mittelst Zugkraft bewerkstelligen.

Durch das angegebene Verfahren wird man mindestens so viel erreichen, daß der Uebelstand der

Maulwurfshügel auf ein gewisses Maaß beschränkt wird, ohne daß man nöthig hat, den so nützlichen Maulwurf auszurotten. Letzteres dürfte im Vergleich zu den durch Anlage von Hohlrinnen erwachsenden Kosten und der dadurch entstehenden Beschädigung der Wiese das größere Uebel sein.

Liegnitz, den 24. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(422) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1867 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 14. März,
   „ Montag den 16. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 15. März,
   „ Dienstag den 17. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1867 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste und Schriftstücke entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Wehrpflichtigen ausgestelltes Führungs-Attest. — In Betreff der Zöglinge höherer Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu ertheilen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts aufgenommenes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde), und
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda unter Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen mit gutem Erfolge, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder

f) von den nicht in den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Befähigung zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. 6a bis i befreit übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen nicht von der ärztlichen Untersuchung vor uns, eine Befreiung von letzterer kann vielmehr nur dann eintreten, wenn uns durch Attest eines Königl. Preuß. Kreis-Physikus oder Militairarztes die körperliche Brauchbarkeit des sich Meldenden zum Militairdienst nachgewiesen wird.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 5. Dezember 1866.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Legat. von Stülpnagel.

(423) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Silber-, Kupfer-, Vitriol- und Arsenikerz- sowie Flußspath-Bergwerks

Am Granatenberge bei Wolfshau

wird zu dem unterm 20. Oktober 1865 verliehenen Felde von 235,984 Quadratlachtern noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Wolfshau, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrikt Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. G. Q. und R. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Silber-, Kupfer-, Vitriol- und Arsenikerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Juni 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Juni 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(424) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Kupfererz-, Magnet- und Schwefelkies-, sowie Flußspath-Bergwerks

In der Eule bei Wolfshau

wird zu dem am 28. Mai 1866 verliehenen Felde von 235,769,$_{16}$ Quadratlachtern noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Wolfshau, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsdistrikt Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 264,230$^{84}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. U. T. S. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfererzen, Magnet- und Schwefelkiesen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Juni 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

(425) Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von ihr bisher wahrgenommene Staatsoberaufsichtsrecht über den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch füh-

renden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau gemäß §. 34 des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 17. Januar 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 53) nunmehr auf die Königliche Regierung zu Posen übergegangen ist.

Breslau, den 24. Juni 1867. Königliche General-Commission für Schlesien.

(426) Vom 1. Juli cr. ab wird in Stelle derjenigen der beiden Hainau-Kotzenauer Personenposten, welche aus Hainau um 10^{20} Uhr Vormittags und aus Kotzenau um 1^{15} Uhr Nachmittags abgeht, eine Botenpost, die unbeschränkt zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden soll, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Hainau 10^{20} Uhr Vormittags, aus Kotzenau 11^{30} Uhr Vormittags,
in Kotzenau 2^{5} Uhr Nachmittags, in Hainau 3^{15} Uhr Nachmittags.

Mit demselben Tage wird die Botenpost zwischen Kotzenau und Siegendorf auf die Strecke Seebnitz-Siegendorf beschränkt.

Liegnitz, den 27. Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

(427) Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittelungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Scheumann & Spiegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den directen Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung No. 4 alinea 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(428) Bis zum 15. Oktober d. J. werden zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retourbillets II. Wagenklasse sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Reibnitz und Hirschberg der schlesischen Gebirgsbahn, sowie vom 1. Juli d. J. ab bis zum oben genannten Tage auch nach der Station Greiffenberg und zwar:

	II. Klasse:			III. Klasse:		
nach Reibnitz zum Preise von	6 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.	4 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
nach Hirschberg zum Preise von	7 =	— =	— =	5 =	— =	— =
nach Greiffenberg zum Preise von	6 =	3 =	6 =	4 =	11 =	— =

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt sechs Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Reibnitz nur in Reibnitz oder Greiffenberg, auf Billets nach Hirschberg nur in Hirschberg, Reibnitz oder Greiffenberg und auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieser Station angetreten werden darf, der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigepäck gestattet.

Berlin, den 26. Juni 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(429) Bei dem unterzeichneten Gericht beginnen die Erndteferien mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September cr.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auch den Erlaß von Verfügungen und Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über Exekutionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. pag. 32) sein Bewenden.

Depositalgeschäfte finden nur am 24. Juli und 14. August cr. statt.

Bolkenhain, den 22. Juni 1867. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(430) Dem Militair-Invaliden Joseph Sauer ist die Stelle des Amtsdieners und Gefangenwärters bei der Königlichen Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung in Schmottseiffen, Kreis Löwenberg, einstweilen auf Probe übertragen worden. Liegnitz, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(431) Dem Militair-Invaliden Aloys Kempny ist die Stelle des Amtsdieners, Gefangenwärters, Nachtwächters und Exekutors bei der Königlichen Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung und der damit verbundenen Forstkasse zu Grüssau, Kreis Landeshut, einstweilen auf Probe übertragen worden.

Liegnitz, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(432) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Kämmerers Tilgner in Goldberg zum Rathsherrn und Kämmerer daselbst;

die Wahl des Kaufmanns Wels in Wittichenau zum Bürgermeister daselbst;

die Vokation

für den Hülfslehrer Bunzel in Schreiberhau zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Bunzlau.

(433) Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Ernannt: die Postexpeditions-Vorsteher: Post-Assistent Schmidt in Greiffenberg, sowie die Postexpedienten Griemberg in Schmiedeberg, Heimhalt in Hainau, Krause in Lüben, Scholz in Niesky und Rogge in Hoyerswerda zu Postverwaltern.

Angestellt: der invalide Sergeant Kunikiewicz als Postwagenmeister in Hoyerswerda und die Militair-Invaliden Kawa in Lüben, Härtel in Marklissa, Schnelle in Hoyerswerda, Pätzold in Hirschberg, Katzur in Kontop und Ripke in Görlitz als Landbriefträger daselbst.

Uebertragen unter Ernennung zu Postexpediteuren die Verwaltung der Postexpeditionen 2. Klasse: in Rohnstock dem invaliden Füsilier Klein, in Dürrkunzendorf dem Postexpeditions-Gehülfen Pätzold, in Nieder-Linda dem Hülfsschreiber Kulse, in Kleinitz dem Kanzleigehülfen Hänisch, in Fischbach dem Buchhalter Falk und in Günthersdorf dem Hilfslehrer Dickseld.

Versetzt: die Postsecretaire Weberstedt von Celle nach Glogau und Wiche von Hannover nach Görlitz; die Postexpedienten Ehrentraut von Sagan nach Hainau, Pusch von Görlitz zum Eisenbahn-Post-Bureau No. 4 (Kohlfurt-Görlitz), Hoppe von Görlitz nach Hirschberg, Berger von Sprottau nach Görlitz, Seidel von Liegnitz nach Jauer, Milke von Neusalz nach Liegnitz, Thenen von Liegnitz nach Frankfurt a/O. und Dubois von Ostrowo nach Görlitz;

die Postexpediteure Leber von Nieder-Linda nach Modlau, v. Tippelskirch von Creba nach Penzig, Marx von Penzig nach Creba und Dehmel von Dittersbach nach Freywaldau, sowie der Briefträger und Wagenmeistergehülfe Gläser von Landeshut als Briefträger nach Görlitz.

Ausgeschieden: der Postexpediteur Müller in Modlau, der Postexpedient Zenker in Freistadt i/Schl.

Entlassen: der Postexpediteur Bresse in Rietschütz und der Postwagenmeister Knäsche in Hoyerswerda.

Gestorben: der Postmeister Manitius in Bunzlau, der Postsecretair Seibt in Görlitz und der Postexpediteur Lange in Schreiberhau.

(434) Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Balzer in Berlin zum Ober-Grenz-Controleur in Schmiedeberg, der Haupt-Amts-Assistent Köbe in Cöln zum Haupt-Amts-Assistenten in Görlitz, der Steuer-Aufseher Zaithe in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liegnitz, der Haupt-Amts-Assistent Reimann in Mittelwalde zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der Haupt-Amts-Assistent Schmidt in Liebau zum Ober-Grenz-Controleur in Messersdorf, der Feldwebel Schröter zum Grenz-Aufseher in Seydorf, der Trompeter Brucke zum Grenz-Aufseher in Marklissa, der Sergeant Wolff zum Grenz-Aufseher in Gerlachsheim.

(435) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1867.

Befördert: der Gerichts-Assessor von Bomsdorf zu Goldberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg;

der Bureau-Assistent Püschel zu Carolath zum Kreisgerichts-Sekretair;

der interimistische Kalkulator Seidel zu Sprottau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Freistadt;

der Bureau-Diätar Behnke zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Commission zu Neusalz;

der Bureau-Diätar Sperke zu Glogau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten;

die Civil-Supernumerarien Scheffler zu Freistadt und Göldner zu Bunzlau zu Kreisgerichts-Bureau-Diätarien;

der Sergeant Menzel zu Liegnitz zum interimistischen Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht daselbst;

der Unteroffizier Heilmann zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: der Kreisrichter Koffaeth zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Sprottau;

der Rechtsanwalt und Notar Hirsch zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Meseritz;

der Gerichts-Assessor Stiebler zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen;

der Gerichts-Assessor Bieder aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Lauban;

der interimistische Kalkulator Seidel zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau;

der Bureau-Diätar Thiel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Glogau.

Gestorben: der Gerichts-Assessor Röhr zu Sagan;

der Salarien-Kassen-Controleur, Sportel-Revisor Schaller zu Glogau;

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kohlmann zu Glogau;

der Bureau-Gehilfe Thill zu Goldberg.

Vermischte Nachrichten.

(436) Ertheilte Patente.

Dem Königlichen Commissions-Rath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maischemesser

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des Deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirk Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(437) Aufgehobene Patente.

Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigen-

thümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln
ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent
auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent
auf eine Kämm-Maschine für Wolle, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 13. Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(438) Das 60. und 61. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6699. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen, für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867;

» 6700. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867;

» 6701. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867;

» 6702. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867;

» 6703. die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867; und

» 6703a. die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(439) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen

will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(440) Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf den 20. Juli d. J. hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Klützow.

(441) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. No. 6643. 6644. 6645 (Ges.-Samml. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-S. S. 555 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Ges.-S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Ges.-S. für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.
2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.
4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Baiern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:
   a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe,
   b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.,
   c. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.
5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. Js. ab zur Erhebung.
6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.
7. Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer, beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

(442) Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb acht Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(443) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Physikus Dr. Brachvogel in Freistadt für Verdienste um die Schutzpocken-Impfung die silberne Impfmedaille und dem Kreiswundarzt Martin in Hohenfriedeberg, dem Wundarzt Ritter in Bunzlau, dem Kreiswundarzt Straßner in Ruhland und dem Kreiswundarzt Bielitz in Groß-Tinz, Liegnitzer Kreises, aus eben derselben Veranlassung eine Impf-Prämie verliehen.

Liegnitz, den 29. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(444) Unter Hinweis auf den in No. 20 des Amtsblatts pro 1864 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864, betreffend das Verfahren bei Anwendung der Proportional-Kornwagen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem fernerweiten Erlaß des gedachten Herrn Ministers vom 14. v. Mts. die Eichung und Stempelung dieser Apparate, welche seither nur der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten geblieben, auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet worden ist.

An diesfälligen Gebühren sind von der Königl. Eichungs-Commission zu erheben:

1. für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage . .	5 Sgr.
2. für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtsätze	10 Sgr.
3. für Nacheichung	7 Sgr. 6 Pf.

Liegnitz, den 8. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(445) Auf Grund der am 3. und 4. d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem Lehrer und designirten Rector Karl August Menzel zu Bunzlau und dem Lehramts-Candidaten Eduard Herrmann Gustav Müller zu Swiba bei Kempen in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden. Breslau, den 30. Juni 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(446) Vom 15. Juli c. ab werden folgende Posten im Gange verändert:

1. die erste Freiburg=Bolkenhain=Hirschberger Personenpost:
   aus Freiburg 9^{5} Uhr Vormittags,
   durch Hohenfriedeberg $10^{15}/_{20}$ Uhr Vormittags,
   durch Bolkenhain $11^{30}/_{45}$ Uhr Vormittags,
   durch Ketschdorf $1^{30}/_{40}$ Uhr Nachmittags,
   durch Maywaldau $2^{30}/_{35}$ Uhr Nachmittags,
   in Hirschberg 3^{25} Uhr Nachmittags.
2. die zweite Hirschberg=Bolkenhain=Freiburger Personenpost:
   aus Hirschberg 11^{30} Uhr Abends,
   durch Maywaldau $12^{20}/_{25}$ Uhr Nachts,
   durch Ketschdorf $1^{25}/_{35}$ Uhr früh,
   durch Bolkenhain $3^{20}/_{35}$ Uhr früh,
   durch Hohenfriedeberg 4^{55} bis 5 Uhr früh,
   in Freiburg 6 Uhr früh.
3. die Freiburg=Landeshut=Hirschberger Personenpost:
   aus Freiburg 3^{45} Uhr Nachmittags,
   durch Alt=Reichenau 5 bis 5^{10} Uhr Nachm.,
   durch Landeshut $7^{10}/_{25}$ Uhr Abends,
   durch Dittersbach=Städtisch $8^{45}/_{50}$ Uhr Abends,
   durch Schmiedeberg $10^{15}/_{25}$ Uhr Abends,
   durch Erdmannsdorf $11^{10}/_{15}$ Uhr Abends,
   in Hirschberg 12^{5} Uhr Nachts.
4. die erste Freiburg=Landeshuter Local=Personenpost:
   aus Freiburg 9^{15} Uhr Vormittags,
   durch Alt=Reichenau $10^{30}/_{40}$ Uhr Vormittags,
   in Landeshut 12^{40} Uhr Mittags.
5. die erste Landeshut=Freiburger Local=Personenpost:
   aus Landeshut 2^{45} Uhr früh,
   durch Alt=Reichenau $4^{35}/_{45}$ Uhr früh,
   in Freiburg 6 Uhr früh.
6. die Waldenburg=Landeshuter Personenpost:
   aus Waldenburg 9^{55} Uhr Vormittags,
   durch Hermsdorf, Regierungs=Bezirk Breslau, $10^{20}/_{25}$ Uhr Vormittags,
   durch Gottesberg $11^{5}/_{10}$ Uhr Vormittags,
   durch Schwarzwaldau 11^{55} bis 12 Uhr Mittags,
   in Landeshut 12^{50} Uhr Mittags.
7. die Botenpost von Rohnstock nach Striegau:
   aus Rohnstock 5 Uhr Nachmittags,
   in Striegau 7^{15} Uhr Abends.
8. die Botenpost von Striegau nach Rohnstock:
   aus Striegau 8^{50} Uhr Vormittags,
   in Rohnstock 11^{5} Uhr Vormittags.
9. die Cariolpost von Striegau nach Groß=Baudiß:
   aus Striegau 8^{55} Uhr Vormittags,
   durch Kuhnern $10^{5}/_{10}$ Uhr Vormittags,
   in Groß=Baudiß 10^{50} Uhr Vormittags.

Liegnitz, den 2. Juli 1867. Der Ober=Post=Director.

(447) Die diesjährige Präparanden=Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer=Seminar wird vom 21. bis 23. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 10. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs=Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits=Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis=Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf= und Familien=Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme=Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 20. August um 6 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Bunzlau, den 28. Juni 1867. Der Königliche Seminar-Director. Dr. Schneider.

(448) Bis zum 15. Oktober d. J. werden zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retourbillets II. Wagenklasse sowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse von Berlin nach den Stationen Reibnitz und Hirschberg der schlesischen Gebirgsbahn, sowie vom 1. Juli d. J. ab bis zum oben genannten Tage auch nach der Station Greiffenberg und zwar:

	II. Klasse:			III. Klasse:		
nach Reibnitz zum Preise von	6 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.	4 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
nach Hirschberg zum Preise von	7 "	— "	— "	5 "	— "	— "
nach Greiffenberg zum Preise von	6 "	3 "	6 "	4 "	11 "	— "

ausgegeben.

Diese Billets sind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt sechs Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen Gültigkeit. Sie sind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Reibnitz nur in Reibnitz oder Greiffenberg, auf Billets nach Hirschberg nur in Hirschberg, Reibnitz oder Greiffenberg und auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieser Station angetreten werden darf, der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht, dagegen sind 50 Pfund Freigepäck gestattet.

Berlin, den 26. Juni 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(449) Vom 15. d. Mts. ab werden auf der diesseitigen Eisenbahn von Station Breslau nach den Stationen Nimkau, Neumarkt und Maltsch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse, nach Neumarkt auch zu dem Schnellzuge Retourbillets II. Klasse, mit dreitägiger Gültigkeit und zwar in II. Klasse zu $\frac{3}{2}$ des Schnellzugpreises, in III. Klasse zu $\frac{3}{2}$ des Personenzugpreises ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, und bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt und müssen die Letzteren bei Antritt der Rückfahrt der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(450) Mittelst Verfügung des Herrn Handels-Ministers wird in Anwendung des im Staatsanzeiger abgedruckten neuen Reglements die interne telegraphische Correspondenz auch auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Gebirgsbahn in der Art ermäßigt, daß an Stelle der jetzigen Einheitssätze von

8 Sgr. für die 1. Zone,
10 Sgr. für die 2. Zone und
16 Sgr. für die 3. Zone

die Sätze von 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. treten.

Berlin, den 1. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(451) Vom 15. d. Mts. ab werden sowohl im Local-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als auch in ihrem directen Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Ebenso gehören fortan „Maschinentheile", gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarifklasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(452) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Physikats-Stelle im Kreise Landeshut dem praktischen Arzte Dr. Groser in Landeshut verliehen worden.

Liegnitz, den 29. Juni 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(453) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für die Lehrerin T. Becherer an der städtischen Töchterschule in Bunzlau,
für den kath. Lehrer und Kirchenofficianten A. Mache in Kuttlau, Kreis Glogau,
für den Hilfslehrer Bogatsch in Kesselsdorf zum Lehrer bei der evang. Stadtschule in Löwenberg.

(454) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 5. Armee-Corps.

Beförderungen:

1. Intendantur-Assessor Weppler, Vorstand der Intendantur der 10. Division, zum Militair-Intendantur-Rath,
2. Intendantur-Registrator Dürre zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium,
3. Intendantur-Registratur-Assistent Hillert zum Intendantur-Registrator,
4. Intendantur-Sekretariats-Assistent Schröder zum Intendantur-Sekretair,
5. Musikmeister Radeck zum Kasernen-Inspektor in Posen,
6. Sergeant a. D. Audorff zum Kasernen-Inspektor in Posen,
7. der interimistische Proviant-Amts-Controleur Simon zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controleur beim Proviant-Amt Posen,
8. der interimistische Proviant-Amts-Controleur Boecker zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controleur beim Proviant-Amt Glogau,
9. der Kasernen-Inspektor Mentzel in Görlitz zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor daselbst.

Versetzungen: Intendantur-Sekretariats-Assistent Gerhardt vom 3. Armee-Corps.

(455) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Märzdorf	Brüstlein	Rittergutsbesitzer	Märzdorf.
Radchen	Scholz	Stellenbesitzer	Radchen.

(456) Im Kreise Hoyerswerda sind die nachgenannten Personen als Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

1. für den Schiedsmanns-Bezirk Bergen der Lehrer George Wieder in Bergen;
2. " " " Bluno der Lehrer emeritus Wilhelm Pöthko in Bluno;
3. " " " Geierswalde, Laubusch und Tätzschwitz der Kreistaxator Karl August Säuberlich in Geierswalde;
4. " " " Hosena der Halbbauer Mathes Ruglisch zu Hosena;
5. " " " Neu-Collm, Schwarz-Collm und Zeißholz der Gasthofsbesitzer Ernst Herrmann zu Neu-Collm;
6. " " " Coblenz, Buchwalde der Schmiedemeister Johann Leinert in Coblenz;
7. " " " Maukendorf der Halbbauer Johann Jank in Maukendorf;
8. " " " Nardt, Neuwiese der Mühlenbesitzer Gottlob Liebsch in Neuwiese;
9. " " " Neustadt mit Döschko der Lehrer Karl Friedrich August Conrad zu Neustadt;
10. " " " Groß-Partwitz u. Kl.-Partwitz der Lehrer Georg Bambor in Gr.-Partwitz;
11. " " " Riegel, Burg, Scheibe, Neuhoff, Neida, Weiß-Collm der Gärtner Georg Schieback in Riegel;
12. " " " Seidewinkel der Forstaufseher Ernst Laucke in Seidewinkel;
13. " " " Sabrodt der Erbrichtergutsbesitzer Hans Domann zu Sabrodt;
14. " " " Spreewitz, Neudorf und Königlich Zerre der Walkermeister Hermann Nothnick in Spreewitz;
15. " " " Särchen, Rachlau und Wartha der Bauer Johann Jurk in Särchen;
16. " " " Groß- und Klein-Zeissig der Lehrer Ludwig Mühle in Zeissig;
17. " " " Litschen, Lohsa, Ratzen, Mortka, Driewitz, Hermsdorff a/S., Dreiweibern und Friedersdorf der Lehrer Ferdinand Knobloch in Litschen.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867. Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

		à Rtl.		
Streit Obr. SJ.	91	30	Turawa OS.	12. 285
Stronn OM.	47	1000	Tworkau OS.	276
Tarnau GS.	48	1000	Uhyst G.	112. 115
Tarnau, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	1	300	Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	23
Tarnowitz Alt OS.	54	100		354
Thamm rc. GS.	132	100		459
Thomaswaldau Ndr. rc., Kr. Bunzlau SJ.			Ulbersdorf Kl. BB.	31
	110	300	Uloschwitz OM.	4
	128	80	Urbanowitz OS.	62
Thule OS.	96	100		184
Töppliwoda MG.	114	40	Urschkau rc. LW.	26
Trebnig BB.	22	100		181
Triebelwitz SJ.	113	30	Voitsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	29
Tschanschwitz BB.	25	400	Volpersdorf MG.	5
Tschechnitz BB.	11. 20	100		56
	49	30		76
Tscherbeney MG.	41	800	Verminzig LW.	10
Tsch[illegible], jetzt NG.	82	1000	W[illegible] Obr. OM.	22
Tschirner Güter Kl. GS.	23	900	Waldau O. N. G.	12. 14
Tschistey rc. LW.	105	20	Wallisfurth rc. MG.	27. 31
Türpitz BB.	7	50		95
Tuntschenborf Anth. Pannwitz MG.	14	50		139

b.

		à Rtl.		
Albrechtsdorf OS.	22	1000	Kaltenbrunn SJ.	13
Andersdorf GS.	29	100		24
Aslau SJ.	146	50	Keltsch OS.	189
Barzdorf SJ.	124	20		302
Baumgarten Gr., Kr. Ohlau BB.	209	500		889. 991. 1147. 1149
Bettlern BB.	192	30		1305
	208	200	Kockoschütz OS.	87
Brienitze rc. OM.	105	50		92
	115	20	Koitz Obr. LW.	108
Brockau BB.	13	30	Korschwitz rc. MG.	20
	72	100		46
Buhrau GS.	59	500	Kottlischowitz OS.	71
	258	30	Kunzendorf GS.	136
Camenz MG.	490	20	Kunzendorf, Kr. Breslau BB.	44
Camin rc. LW.	154	20	Kunzendorf Ndr. MG.	67
Campern OM.	128	100	Kuschdorf rc. NG.	163
	164	20	Lampersdorf LW.	113
Carlowitz BB.	6. 7	20	Langendorf NG.	92
	9	30		95
	26, 36. 37. 41	100	Lauben Deutsch rc. BB.	98. 118
	46. 47	200	Lauben Klein rc. BB.	135
	49	500	Leobschütz'er Kämmereigüter OS.	114
Conradswaldau GS.	65	500	Lowoschau OS.	19
	101	100	Märzdorf O. N. NG.	440
Damsdorf O. M. N. SJ.	295. 297	20		492
Dromsdorf rc. SJ.	181. 187	30		617
Gabel Ober Alt GS.	38	1000	Mahlendorf Kl. NG.	164
Gerlachsheim Obr. G.	40	100	Malkwitz BB.	118
Glinitz OS.	280. 282	1000	Manze rc. BB.	77
Gorzitz Kl. OS.	145	1000	Marxdorf SJ.	7
Grosburg BB.	102	50	Mösendorf rc. BB.	154
	201	200	Möstichen GS.	130
	224	1000	Muschten II. Anth. GS.	53
Grossenbohrau Ndr. GS.	18	1000		90
	122	50		150
Grüttenberg OM.	25	1000	Niewische NG.	127
	72	30	Niemadnick OS.	97

ℳ		à ℳ		à ℳ
1000	noch: Wallisfurth 2c. NG. 207	100	Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB. 59	200
100	Wandriß Gr. LW. 237	20	Winzenberg NG. 248	100
100	Wasserjentsch, Bisth.-Landsch., jetzt BB. 18	500	249	50
500	40	50	Wirchwitz GS. 146	50
20	Weberau SJ. 28. 41. 46. 58. 71	100	Wohlau Nbr. Alt LW. 83	30
200	73	30	Woitsdorf Nbr. OM. 46	200
50	85	100	Würbitz Deutsch OM. 38	200
500	93	50	Würbkau OS. 19	40
200	114	100	Würchwitz LW. 9	1000
20	126	50	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 300	400
800	128	20	340. 341	50
30	132	30	Zawiss OS. 29	100
200	142	50	54	30
500	143	20	65	20
1000	145	50	Zedlitz OM. 95	100
400	Wehlefronze LW. 18	50	Zessel OM. 7	1000
400	19	30	Zobten SJ. 39. 41	200
20	Wendrin 2c. OS. 12	200	Zowaba, Kr. Tost OS. 3	1000
1000	Wessig BB. 32. 40. 61	100	Zülzendorf SJ. 55	30
100	Wettschütz GS. 49	300	Zülzhof NG. 12	1000
800	Wiesau GS. 70	100	39	100
50	Wilka 2c. G. 40	100		

4prozentige.

ℳ		à ℳ		à ℳ
100	Petersdorf Hohen SJ. 71	50	Eckeyden GS. 100	1000
50	Peterwitz Lehn NG. 156. 192	100	Seichwitz sub C. OS. 51	100
1000	Petschkendorf SJ. 51	20	Seichwitz sub D. OS. 96	100
500	Pflaumendorf OM. 32	100	Simsdorf OM. 111	100
100	Pirschen OM. 58	100	Skarsine OM. 100	30
50	Pomsdorf Obr. NG. 44	100	Sprottischdorf GS. 129	100
50	Ponischowitz NG. 260	100	Stabelwitz BB. 64	100
30	Poppelwitz BB. 106	20	Stein BB. 116	500
50	149	50	128	1000
500	Poppschütz Nbr. GS. 15	500	Strehlitz I. Anth. BB. 35	30
100	84	20	Strunz GS. 148	100
1000	Puschwitz BB. 5	20	197	20
200	Rabenau LW. 22	1000	Tannenberg NG. 98	30
1000	Radoschau, Kr. Cosel OS. 175	1000	Tarchwitz NG. 32. 45	100
100	Reichenau GS. 176	50	Tarnast OM. 160	100
100	Rengersdorf Obr. 2c. G. 36	1000	Thiergarten BB. 73	100
1000	Reuthau GS. 124	200	Tschauschwitz NG. 62	200
30	138	100	Tscheltsch LW. 40	25
20	Rogau LW. 152	50	Tschernitz GS. 65	100
100	182. 189	30	Tschilesen 2c. LW. 151	50
1000	Rohrlach SJ. 79	500	Tschirne'r Güter Kl. GS. 133	100
200	Roschkowitz II. Anth., Kr. Creutzburg BB.		Tworczimirke Obr. OM. 32	100
30	118	500	Wallmersdorf 2c. GS. 208	50
1000	Rothenburg G. 95	100	Waltdorf NG. 61	100
50	Ruschinowitz OS. 263	1000	Wartenberg 2c. Amt GS. ... 140. 151	100
100	328	200	238	20
100	358. 404. 415	100	Weißkirschdorf SJ. 119	100
100	Rux OM. 5	1000	Weistritz Obr. 2c. SJ. 197	30
30	Salarnie OS. 372	30	205	20
100	Schimischow OS. 219	30	Wichelsdorf GS. 92	100
200	Schmardt II. Anth. BB. 63	20	Wiersbel OS. 172	50
100	71	50	Wiersbie OS. 95	100
200	74. 82. 83	100	101	50
100	87	500	114	25
50	Schmitzdorf BB. 46	50	115. 117	20
25	Schönfeld, Kr. Breslau BB. 49	100	Wieschowa OS. 105	1000
50	Schosnitz BB. 128	100	159	100

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 20. Juli **1867.**

(457) In Gemäßheit des §. 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober pr. bringen wir die Namen der Wahlbezirke und die Namen der Wahl-Commissarien hierdurch, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Wahlbezirk: besteht aus den Kreisen Grünberg und Freistadt,
Wahl-Commissarius: Landrath von Niebelschütz in Freistadt.

II. „ umfaßt die Kreise Sagan und Sprottau,
Wahl-Commissarius: Landrath und Geh. Regier.-Rath von Reder in Sprottau.

III. „ besteht aus dem Kreise Glogau,
Wahl-Commissarius: Landrath-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Freiherr von Buddenbrock in Glogau.

IV. „ umfaßt die Kreise Bunzlau und Lüben,
Wahl-Commissarius: Landrath von Rother in Lüben.

V. „ umfaßt den Kreis Löwenberg,
Wahl-Commissarius: Landrath und Geh. Reg.-Rath von Cottenet in Löwenberg.

VI. „ besteht aus den Kreisen Liegnitz und Goldberg,
Wahl-Commissarius: Landrath Freiherr von Rothkirch-Trach in Goldberg.

VII. „ umfaßt die Kreise Hirschberg und Schönau,
Wahl-Commissarius: Landrath von Grävenitz in Hirschberg.

VIII. „ umfaßt die Kreise Jauer, Bolkenhain und Landeshut,
Wahl-Commissarius: Landrath Graf Schweinitz in Bolkenhain.

IX. „ umfaßt die Kreise Görlitz und Lauban,
Wahl-Commissarius: Landrath von Sydow in Görlitz.

X. „ umfaßt die Kreise Hoyerswerda und Rothenburg,
Wahl-Commissarius: Landrath von Gersdorf in Rothenburg.

Liegnitz, den 17. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(458) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866, (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes), der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehme-

reien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(459) **Betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.**

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theiles des Regierungsbezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnortes oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß

als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen,, auf dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheines etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauch dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867. Der Finanzminister. Frh. v. d. Heydt.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... und unter № ..... des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten ....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ...., laut Abfertigungs-Register № ....
(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein № ..... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten ....

(Unterschrift der Versender.)

(1)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr.	eingebrannte Tara. ℔.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen					

Revisions = Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.		Für di Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
Ctr.	Pfd.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.					
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14	15.	16.
							Zusammen.....						(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den .. ten ....

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .. ten ....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete..... Gebinde Branntwein (sind) heut .....mittag ..... Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen ..... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .. ten ....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ..... Gebinde, welche unter № ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie .....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... bei dem ..... Amte zu .... übergeben worden ist.

M., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ten ...., ...mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № .... angeschrieben.

N., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den .. ten ....

..............Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(460) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 54) bringen wir die nachstehenden, vom Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 23. Mai 1850 erlassenen Bestimmungen, betreffend das Verfahren beim Brennen der Füllen, welche von Königlichen Landbeschälern gefallen sind, hierdurch wiederum zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1. Die Fohlenbrenn-Termine dürfen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landraths-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen an vorher angesetzten, durch das Kreisblatt zu veröffentlichenden Terminen geschehen wird. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, finden sich nur 20 Füllen im Kreise, so werden dieselben in der Kreisstadt gebrannt.

Liegnitz, den 6. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(461) Nach Vorschrift des §. 74 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird.

A. Im Bezirke der 17. Infanterie-Brigade:

Montag den 19. August
Dienstag „ 20. „
Mittwoch „ 21. „
Donnerstag „ 22. „
} Listen-Revision, Geschäft in Glogau und Reise nach Lüben.

Freitag den	23.	August	Geschäft daselbst.
Sonnabend „	24.	„	
Sonntag „	25.	„	Reise nach Bunzlau.
Montag „	26.	„	
Dienstag „	27.	„	Geschäft daselbst und Reise nach Görlitz.
Mittwoch „	28.	„	
Donnerstag „	29.	„	
Freitag „	30.	„	Geschäft daselbst.
Sonnabend „	31.	„	
Sonntag „	1.	September	Ruhe.
Montag „	2.	„	Geschäft daselbst und Reise nach Rothenburg.
Dienstag „	3.	„	Geschäft daselbst.
Mittwoch „	4.	„	
Donnerstag „	5.	„	Reise nach Hoyerswerda.
Freitag „	6.	„	Geschäft daselbst und Listen-Revision.
Sonnabend „	7.	„	
Sonntag „	8.	„	Reise nach Muskau.
Montag „	9.	„	Geschäft daselbst.
Dienstag „	10.	„	
Mittwoch „	11.	„	Reise nach Sagan.
Donnerstag „	12.	„	
Freitag „	13.	„	Geschäft daselbst.
Sonnabend „	14.	„	
Sonntag „	15.	„	Ruhe.
Montag „	16.	„	Geschäft und Reise nach Sprottau.
Dienstag „	17.	„	Geschäft und Reise nach Freistadt.
Mittwoch „	18.	„	
Donnerstag „	19.	„	
Freitag „	20.	„	Geschäft in Freistadt und Listen-Revision.
Sonnabend „	21.	„	
Sonntag „	22.	„	Reise nach Grünberg.
Montag „	23.	„	
Dienstag „	24.	„	Geschäft daselbst.
Mittwoch „	25.	„	
Donnerstag „	26.	„	
Freitag „	27.	„	Rückreise in die resp. Garnisonen.

B. Im Bezirke der 18. Infanterie-Brigade.

2.	September	Vorstellung der Mannschaften der Liste E. in Liegnitz.
3.	„	Listen-Revision.
4.	„	Vorstellung der Mannschaften der Listen A. B. C. D. F. und G. sowie der temporair Invaliden. Reise nach Haynau.
5.	„	Aushebung in Haynau.
6.	„	Reise nach Goldberg.
7.	„	Aushebung in Goldberg.
8.	„	Sonntag. Reise nach Schönau.
9.	„	Aushebung in Schönau und Reise nach Jauer.
10.	„	Aushebung in Jauer.
11.	„	Reise nach Bolkenhayn.
12.	„	Aushebung in Bolkenhayn (Listen-Revision).
13.	„	Reise nach Landeshut.
14.	„	Aushebung daselbst.
15.	„	Sonntag. Reise nach Erdmannsdorf.
16.	„	Vorstellung der Mannschaften der Liste E.

17. September Desgleichen der Listen A. B. C. D. F. und G. sowie der temporair Invaliden.
18. „ Reise nach Greiffenberg.
19. „ Aushebung daselbst und Reise nach Lauban.
20. „ Aushebung in Lauban (Listen-Revision).
21. „ Reise nach Marklissa.
22. „ Sonntag.
23. „ Aushebung in Marklissa.
24. „ Reise nach Löwenberg.
25. „ Aushebung in Löwenberg.
26. „ Rückreise.

Gleichzeitig bemerken wir, daß im Bezirke der 17. Infanterie-Brigade der Regierungs-Rath v. Beyer, im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade der Regierungs-Rath v. Stülpnagel an dem Departements-Ersatz-Geschäft als Civil-Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission Theil nehmen werden.

Liegnitz, den 16. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(462) Warnung.

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der rc. Meyer überdies weit höhere, als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867. Königliche General-Lotterie-Direction.

(463) Der bisherige Director der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herr Senior Dietrich in Breslau, welcher dieses Amt durch vierzehn Jahre mit seltenem Eifer, unermüdlicher Treue und dankbar anzuerkennender Aufopferung verwaltet hat, ist auf seinen Wunsch von der ferneren Leitung der Anstalt entbunden worden, und hat solche der von den Mitgliedern der Anstalt nach Maßgabe der §§. 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 zum Nachfolger desselben erwählte Herr Consistorialrath Bellmann in Breslau übernommen.

Wir machen dies zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und werden die Herren Superintendenten, Ortsgeistliche und Schullehrer hiervon zunächst und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Consistorialrath Bellmann hierselbst (Schuhbrücke No. 36) zu wenden, alle Schriftstücke an ihn zu adressiren und alle zur Directorial-Verwaltung des Instituts gehörenden Gelder und Dokumente ihm zuzusenden.

Breslau, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(464) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1866 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der I. Klasse	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gegen fixirte Beiträge	Summa.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Am Ende Dezember 1865 betrugen die Versicherungen:	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440
Zugang pro 1866	1,216,650	43,270	77,150	209,620	14,850	142,470	1,540	1,705,550
Summa	22,570,340	946,630	1,529,150	2,252,350	565,400	3,711,170	57,950	31,632,990
Abgang pro 1866	244,830	17,290	30,260	141,940	28,230	142,850	500	605,900
Mithin bleiben Versicherungen ult. Dezember 1866	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
und zwar im Regier.-Bezirk Breslau .	9,340,460	419,950	864,640	830,970	342,830	1,487,190	34,700	13,320,740
dito Liegnitz .	5,592,240	345,830	472,720	313,100	128,360	942,610	8,110	7,802,970
dito Oppeln .	7,393,810	163,560	161,530	966,340	65,980	1,138,520	14,640	9,903,380
Summa wie oben	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090

Die Gesammtversicherungssumme hat sich im Jahre 1866 erhöht um . . . 1,099,650 Thlr.
und zwar sind mehr:

in dem Regierungsbezirk Breslau . . 354,350 Thlr.
in dem Regierungsbezirk Liegnitz . . 306,810 „
in dem Regierungsbezirk Oppeln . . 438,490 „
zusammen also mehr 1,099,650 Thlr.

obgleich in der Zeit vom 22. Juni bis zum 22. September v. J. nach Vorschrift des §. 80 des Reglements Neuversicherungen und Versicherungs-Erhöhungen nicht zugelassen worden sind.

Einnahmen im Jahre 1866:

A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865 . . 22,328 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
B. Rest-Einnahme . . . . 13 „ 15 „ — „
C. Currente Einnahme

1. Ordentliche Beiträge . . . . . 62,473 „ 6 „ 11 „
2. Fixirte desgleichen . . . . . 965 „ 18 „ 8 „
3. Ordnungsstrafen . . . . . 8 „ — „ — „
4. Zinsen . . . . . . 4,787 „ 1 „ 10 „

D. Fernere Einnahmen, und zwar:

a. aus dem Depositorium der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse 2 Rentenbriefe à 1000 Thlr. . . 2,000 Thlr.
b. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins über zinsbaar niedergelegte . . . . . . 62,300 „
c. Für 2000 Thlr. verlooste Rentenbriefe . 2,000 „
d. Baar aus dem hiesigen schlesischen Bank-Verein zurückgezogen . . . . 39,000 „

105,300 „ — „ — „

Gesammt-Einnahme 195,876 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Ausgabe im Jahre 1866:

A. Rest-Ausgabe:

1. Für Gebäude-Abschätzungen Thlr. 17. 15. —

Latus Ausgabe: Thlr. 17. 15. — Einnahme: 195,876 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Transport Ausgabe:	Thlr. 17.	15.	—				Einnahme: 195,876 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
2. Für Brandschäden-Vergütigungen	= 9,016.	10.	—						
3. Vergütigung f. Feuereimer	= 24.	8.	6						
4. Spritzen- rc. Prämien .	= 25.	—.	—						
				Thlr. 9,083.	3.	6.			
B. Currente Ausgaben									
I. Verwaltungskosten:									
1. Besoldungen und Remunerationen rc.	Thlr. 750.	—.	—						
2. Abschätzungs- u. Revisionskosten	= 148.	16.	3						
3. Diäten u. Reisekosten des Prov.-Stând. Ausschusses	= 99.	20.	—						
4. Kassenverwaltungskosten .	= 213.	10.	3						
5. Tantièmen and. Magistrâte	= 1,973.	—.	1						
				Thlr. 3,184.	16.	7.			
II. Brandschäden-Vergütigungen, und zwar im:									
Regierungsbezirk Breslau	Thlr. 19,550.	27.	3						
" Liegnitz	= 854.	19.	4						
" Oppeln	= 14,015.	17.	7						
				Thlr. 34,421.	4.	2.			
III. Vergütigung für Feuereimer				= 154.	1.	6.			
IV. Spritzen- rc. Prämien . . .				= 123.	15.	—.			
C. Fernere Ausgaben:									
1. Verausgabte Rentenbriefe .	Thlr. 2,000.								
2. Zurückgegebene Bescheinigung des schlesischen Bankvereins über	= 39,000.								
3. Bei dem hiesigen schlesischen Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt	= 62,300.								
				Thlr. 103,300.	—.	—.			
Gesammt-Ausgabe				Thlr. 150,266.	10.	9.	150,266 Thlr.	10 Sgr.	9 Pf.
						Bleibt Bestand	45,609 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
Zu dem Bestande treten noch die in dem Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr. an schles. Rentenbriefen							82,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
						also zusammen	127,609 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahme-Reste von							76 =	17 =	7 =
mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1866							127,686 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 Procent hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1866 zu 91% einen Werth von

	Thlr. 74,620.	—.	—.
Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1866 mit	= 820.	—.	—.
und der vorhin gedachte Bestand	= 45,609.	27.	11.
beträgt zusammen	Thlr. 121,049.	27.	11.
Hierzu tritt noch der Einnahme-Rest mit .	= 76.	17.	7.
Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1866 betragen	Thlr. 121,126.	15.	6.

Im Jahre 1866 haben bei der Societät 62 Brände stattgefunden, nämlich:

im Regierungsbezirk Breslau 30,
" " Liegnitz 9,
" " Oppeln 23.

Davon wurden 231 Gebäude betroffen, und zwar:

115 Wohnhäuser,
54 Stallungen,
60 Scheunen und
2 Brauereien.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 6. Februar in Ottmachau,	wofür	.	6970 Thlr.,
am 30. Januar in Namslau,	"	.	4620 =
am 16. Januar in Frankenstein,	"	.	4400 =
am 24. September in Hultschin,	"	.	2750 =
am 23. März in Festenberg,	"	.	2410 =
am 1. Januar in Guttentag,	"	.	2360 =
am 7. Juni in Bernstadt,	"	.	1320 =
am 31. August in Canth,	"	.	1050 =

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1866 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen- und anderen Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen

43,756 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

gezahlt worden.

Von den erwähnten Einnahme-Resten im Gesammtbetrage von 76 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. sind in Folge Anordnung des Königlichen Ober-Präsidii vom 12. September v. J. 40 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bis auf Weiteres gestundet, die übrigen Reste von 36 Thlr. 15 Sgr. sind im 1. Quartal d. J. eingegangen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat im 1. Semester 1866 die Hälfte des Soll's der ordentlichen Beiträge erlassen werden können, und haben daher die ordentlichen Beiträge im Jahre 1866 für 100 Thlr. der Versicherungssumme betragen, und zwar:

in der	I.	Klasse:	3	Sgr. oder	1	pro Mille.
" "	II.	"	6	" "	2	" "
" "	III.	"	9	" "	3	" "
" "	IV.	"	12	" "	4	" "
" "	V.	"	15	" "	5	" "
" "	VI.	"	18	" "	6	" "

oder im Durchschnitt berechnet = 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Der Durchschnitt war pro 1865 nur $\frac{7}{12}$ und pro 1864 $4\frac{2}{3}$ pro Mille.

Breslau, den 1. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(465) Die Personenposten zwischen Bunzlau und Greiffenberg resp. zwischen Greiffenberg und Löwenberg dürfen die neue Bahnhofstraße in Greiffenberg nicht mehr passiren und gelangen demzufolge nach dem Bahnhofe Greiffenberg künftig nicht. Personen, welche ohne die Stadt Greiffenberg zu berühren, von diesen Posten nach dem Bahnhofe abgehen oder umgekehrt von dem Bahnhofe aus auf die Posten übergehen wollen, müssen deshalb die letzteren an der Haltestelle beim „Gasthofe zur Gebirgs-Eisenbahn" verlassen resp. besteigen.

Liegnitz, den 9. Juli 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(466) Vom 15. d. Mts. ab wird der Breslau-Berliner Tages-Personenzug aus Breslau um 8 Uhr früh abgehen und in Kohlfurt um 10[55] Uhr Vormittags eintreffen.

Die an den bezeichneten Zug sich anschließenden Posten und zwar:

1. die I. Botenpost von Spittelndorf nach Groß-Linz,
2. die Personenpost von Spittelndorf nach Steinau a. O.,
3. die I. Personenpost von Liegnitz nach Glogau,
4. die I. Personenpost von Liegnitz nach Hirschberg,
5. die Personenpost von Liegnitz nach Wahlstatt,

6. die II. Botenpost von Kroitsch nach Wildschütz,
7. die II. Botenpost von Wildschütz nach Kroitsch,
8. die II. Botenpost von Goldberg i. Schl. nach Neukirch, Regier.-Bezirk Liegnitz,
9. die Botenpost von Johannisthal nach Kauffung, Regier.-Bezirk Liegnitz,
10. die Botenpost von Kauffung, Regier.-Bezirk Liegnitz, nach Johannisthal,
11. die Botenpost von Lübenwalde nach Gläsersdorf,
12. die Botenpost von Hainau nach Kotzenau,
13. die Botenpost von Hainau nach Brockendorf,
14. die Botenpost von Brockendorf nach Gröditzberg,

werden vom bezeichneten Termine ab 10 Minuten und

15. die Personenpost von Bunzlau nach Greiffenberg i. Schl.

5 Minuten später als bisher von den Anfangspunkten abgehen. Die Beförderungszeiten und die sonstigen Coursverhältnisse der qu. Posten bleiben unverändert.

Liegnitz, den 11. Juli 1867. Der Ober-Post-Director.

(467) Vom 15. d. Mts. ab werden auf der diesseitigen Eisenbahn von Station Breslau nach den Stationen Nimkau, Neumarkt und Maltsch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets II. und III. Wagenklasse, nach Neumarkt auch zu dem Schnellzuge Retourbillets II. Klasse, mit dreitägiger Gültigkeit und zwar in II. Klasse zu $^4/_3$ des Schnellzugpreises, in III. Klasse zu $^4/_3$ des Personenzugpreises ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, und bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retourbillets nicht gewährt und müssen die Letzteren bei Antritt der Rückfahrt der betreffenden Billetkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(468) Vom 15. d. Mts. ab werden sowohl im Local-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als auch in ihrem directen Verkehr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn „Stahl" und „grobe Stahlwaaren" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Ebenso gehören fortan „Maschinentheile", gleichviel ob sie verpackt oder unverpackt und resp. ganz oder theilweise von anderen Metallen als Eisen sind, zur ermäßigten Tarifklasse B.

Berlin, den 5. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(469) Vom 15. dieses Monats ab wird unser Breslau-Berliner Tages-Personenzug auf der Strecke von Breslau bis Kohlfurt einen neuen Fahrplan erhalten und zwar wird der Zug

von	Breslau	um	8	Uhr	—	Minuten	früh,
„	Lissa	„	8	„	15	„	„
„	Nimkau	„	8	„	28	„	„
„	Neumarkt	„	8	„	40	„	„
„	Maltsch	„	8	„	49	„	„
„	Spittelndorf	„	9	„	1	„	„
„	Liegnitz	„	9	„	24	„	„
„	Hainau	„	9	„	48	„	„
„	Kaiserswaldau		10	„	5	„	„
„	Bunzlau	„	10	„	25	„	„
„	Siegersdorf	„	10	„	42	„	„

abfahren und um 10 Uhr 56 Minuten in Kohlfurt eintreffen. Von Kohlfurt bis Berlin wird der bisherige Fahrplan beibehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(470) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. d. Oder vom 28. bis zum 30. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 17ten August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a) des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b) des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c) des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d) des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e) der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 27. August, um 5 Uhr Nachmittags, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. O., den 5. Juli 1867. Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(471) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst und jedenfalls bis zum 30. September d. J. bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(472) In Stelle des an das Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau versetzten Seminar-Directors Schumann in Reichenbach O/L. haben Seine Majestät der König den evangelischen Pfarrer Lang in Stonsdorf zum Director des Seminars in Reichenbach O/L. zu ernennen geruht.

Breslau, den 11. Juli 1867. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(473) Personal-Veränderungen
im Verwaltungsbereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien.

Ernannt wurden: der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Schneider in Brieg zum Regierungs-Rath.

Versetzt wurden: der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Fischer zu Bunzlau in das Collegium der Königlichen Regierung zu Bromberg, — der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Beutner in Oppeln an das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen und der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Kreidel in Pleß nach Oppeln.

Verstorben: der Feldmesser Rauschke zu Gleiwitz.

(474) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Lauterbach in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(475) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der Kaufmann Herr Emil Pusch in Landeshut hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 28. Juni 1867. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(476) Verdienstliches.

Im Laufe des II. Quartals c. sind den Kirchen und Schulen unseres Departements folgende Geschenke zu Theil geworden:

I. Diöcese Bunzlau I.

Der evangelischen Kirche zu Warthau sind bei Gelegenheit der Feier des Friedensfestes folgende Geschenke zu Theil geworden:

a. von der evangelischen Parochie Alt-Warthau incl. Gastgemeinde Mittlau 8 Blech-Instrumente im Werthe von ca. 100 Thlr., zu welcher Summe der frühere Bauergutsbesitzer, jetzige Auszügler Gottfried Görlach in Warthau die Summe von 20 Thlr. beigesteuert hat, und

b. 2 zweiarmige neusilberne Leuchter mit Glasbehängen im Werthe von 13 Thlr. 10 Sgr.

Zu einem neuen Rahmen von Goldleisten für dieselbe Kirche im Werthe von 5 Thlr. 25 Sgr. steuerten die diesjährigen Confirmanden ca. 4 Thlr. bei und die Eltern einer diesjährigen Confirmandin schenkten 2 künstliche Altar-Blumen-Bouquets bei Gelegenheit der Confirmation. Außerdem beschaffte noch die Kirchgemeinde 8 große hölzerne Sargleuchter im Werthe von 9 Thlr. 20 Sgr.

II. Diöces Bunzlau II.

Die am 24. August 1866 zu Siegersdorf verstorbene Frau des Gasthofsbesitzers und Fleischermeisters Wilhelm Habelt daselbst, Maria Franziska geb. Schmidt, hat letztwillig der Kirche zu Siegersdorf 50 Thlr. und der dortigen Schule 25 Thlr. ohne nähere Bestimmung vermacht.

III. Diöces Görlitz I.

Der Gedingebauer Johann Gottlieb Kliemt hat der Kirche zu Lichtenberg ein Crucifix, — ein Kreuz mit dem stark vergoldeten Bilde des gekreuzigten Heilands, zum Vortragen bei Begräbnissen, im Werthe von 29 Thlr., mit dem Wunsche verehrt, daß dasselbe von allen betreffenden Familien, ohne Unterschied des Standes und anderer Verhältnisse in Gebrauch genommen werde.

IV. Diöces Görlitz II.

Die evangelische Kirche in Friedersdorf hat nachstehende Geschenke erhalten:

a. von den Erben des Gedingegärtners Johann Traugott Schönfelder in Friedersdorf eine mit Silberborten und Silberfranzen verzierte scharlachrothe, tuchene Kanzelbekleidung im Werthe von 60 Thlr. und

b. der Häusler Carl Gottfried Kretschmer in Friedersdorf ließ das bisher rohe Orgelchor in dasiger Kirche weiß mit Gold staffiren.

Der Gedingebauer Georg Knothe schenkte der Friedersdorfer Schule zum Gebrauch bei den Anfangs- und Schluß-Andachten ein Harmonium im Werthe von 50 Thlr.

V. Diöces Goldberg.

Der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Goldberg hat die verstorbene verwittwet gewesene Tuchfabrikant Kühn, Christiane Beate geb. Frimter, testamentarisch ein Legat von 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die von diesem Kapitale aufkommenden Zinsen alle Jahre am Tage Beate an unbescholtene Arme, welche der jedesmalige erste Geistliche an der Kirche zu bestimmen hat, vertheilt werden sollen.

Die verstorbene Häuslerwittwe Glauer, Maria Rosina geb. Knoll in Ober-Adelsdorf, hat testamentarisch der dortigen Kirche 30 Thlr. ohne nähere Bestimmung und der dasigen Schule 50 Thlr. mit dem Zusatze „für arme Schulkinder" vermacht.

VI. Diöces Hirschberg.

Das am 18. November 1866 zu Breslau verstorbene Fräulein Friederike Wilhelmine Bartels hat letztwillig dem Rettungshause in Schreiberhau den Betrag von 3000 Thlr. in 3½ % Staatsschuldscheinen und die am 15. September 1866 verstorbene Frau Domherrin von Levetzow auf Kläden derselben Anstalt ein Legat von 500 Thlr. testamentarisch vermacht.

Die evangelische Kirche zu Arnsdorf hat von dem verstorbenen Bleichermeister Friese daselbst testamentarisch ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung erhalten, daß die Zinsen desselben und zwar von 100 Thlr. der Geistliche erhalten soll, von den andern 100 Thlr. zur Erhaltung der Kirche verwendet werden sollen.

Die verwittwete Partikulier Ronge geb. Sturm zu Warmbrunn hat der dasigen evangelischen Kirche 500 Gulden Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen dieses Betrages zu besondern kirchlichen Zwecken, nach Wunsch, Antrag oder Zustimmung des jedesmaligen Pastors verwendet werden sollen.

VII. Diöces Jauer.

Die Gemahlin des Königl. Lieutenants a. D. und Rittergutsbesitzers Herrn Kramsta auf Leipe hat der dasigen evangelischen Kirche eine neue schwarztuchene, mit ächten Silberborten und dergleichen Franzen besetzte Kanzel- und Altarbekleidung und deren Gemahl, als Schulpatron, der Filialschule von Petersgrund zwei neue Wandkarten, von Palästina und von Schlesien, auf Leinwand gezogen, geschenkt.

VIII. Diöces Lauban II.

Der am 29. Oktober 1866 zu Schloß Tzschocha verstorbene Herr von Uechtritz hat in seinem Testamente de publ. den 7. November 1866 folgende Legate ausgesetzt:

a. der evangelischen Kirche zu Neugersdorf zur Verbesserung des Einkommens des dortigen Geistlichen den Betrag von 100 Thlr.;
b. der evangelischen Schule daselbst zur Verbesserung des Einkommens des dortigen Lehrers den Betrag von 50 Thlr.;
c. der evangelischen Kirche in Goldentraum zur Verbesserung des Einkommens des dortigen Pfarrers den Betrag von 100 Thlr.;
d. der evangelischen Schule daselbst zur Verbesserung des Einkommens des dortigen Lehrers den Betrag von 50 Thlr.

IX. Diöces Lüben II.

Der am 5. April c. verstorbene Calculator Carl Friedrich Feder hierselbst hat testamentarisch der evangelischen Schule zu Brauchitschdorf 200 Thlr. vermacht, deren jährliche Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen. Die Auszahlung dieses Legats erfolgt jedoch erst nach dem Tode des Universalerben des Testators, des Schreibers Carl Gustav Feder in Steinau a. O.

X. Diöces Rothenburg I.

Die evangelische Kirche in See hat von der Gemahlin des Herrn Dr. Strousberg auf Moholz zwei schöne neusilberne Altarleuchter und einen großen neusilbernen, inwendig stark vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene zum Geschenk erhalten.

XI. Diöces Schönau.

Die Erben der verstorbenen Frau Geheimen Commerzienräthin Lösch auf Cammerswaldau haben der dortigen evangelischen Pfarre zur Vermehrung des Pfarrdotationsfonds ein Kapital von 3400 Thlr. in 4% schlesischen Pfandbriefen zugewendet.

Der evangelischen Kirche zu Schönwaldau sind von der am 8. November 1866 verstorbenen Frau Stellenbesitzer Johanne Christiane Püschel geborne Kittelmann daselbst 100 Thlr. testamentarisch mit der Bestimmung vermacht worden, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Beleuchtung der Kirche bei der Jahresschlußfeier am Sylvester-Abende verwendet werden sollen.

Der Ende Oktober v. J. verstorbene Herr von Uechtritz und Steinkirch zu Tzschocha hat testamentarisch der evangelischen Kirche zu Seiffersdorf ein Legat von 100 Thlr. und der dortigen Schule ein solches von 50 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlichen Zinsen des ersteren dem Einkommen des bei dieser Kirche angestellten Geistlichen und von den Zinsen des letzteren dem Einkommen des bei der Seiffersdorfer Schule angestellten Lehrers zufließen sollen.

XII. Diöces Sprottau.

Die beiden Töchter des Herrn Grafen von Stosch auf Hartau haben bei der evangelischen Kirche zu Wittgendorf durch Zuwendung von 110 Thlr. eine Stiftung in der Weise gegründet, daß die Zinsen von 100 Thlr. zu einer in Hartau für Alte und Schwache alljährlich zweimal abzuhaltenden Abendmahlsfeier und die Zinsen von 10 Thlr. zu etwa nöthig werdenden Reparaturen der Communiongeräthe verwendet werden sollen.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der bedachten Institute unseren Dank aus.

Liegnitz, den 5. Juli 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 27. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(477) Das 62., 63., 64., 65. u. 66. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6704. die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867;

" 6705. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867;

" 6706. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867;

" 6707. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867;

" 6708. die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867;

" 6709. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern;

" 6710. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen,

" 6711. die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Activkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867;

" 6712. die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867;

" 6713. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867;

" 6714. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867;

" 6715. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867;

" 6716. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867;

" 6717. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempel-Abgaben und gericht-

lichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf;

= 6718. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen;

= 6719. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg“ mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1866;

= 6720. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar“ mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungs-Bezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867;

= 6721. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867;

= 6722. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867;

= 6723. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867;

= 6724. die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867;

= 6725. die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter No. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867, und

= 6726. die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(478) Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altona'er Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12^{0} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris;

in Korsoer Morgens,

Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 9^{00} Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer 10^{25} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen;

in Kiel am nächsten Morgen,

Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8^{5} Uhr Morgens,
in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags,
in Cöln 9 Uhr Abends,
in Paris 10^{15} Uhr Morgens } am folgenden Tage.
in London 5^{45} Uhr Nachmittags }

Berlin, den 17. Juli 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(479) Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Ausbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. pag. 37 lin. 3. welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur".

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(480) Die zur Erledigung gelangte Kreiswundarzt-Stelle im Kreise Glogau ist bis jetzt nicht wieder besetzt worden. Diejenigen Medizinal-Personen, welche bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen und zur Verwaltung einer Kreiswundarzt-Stelle qualificirt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, nebst Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse bis zum 15. September d. J. an uns gelangen zu lassen.

Bemerkt wird hierbei, daß der Wohnsitz des Kreiswundarztes Glogauer Kreises der Marktflecken Kuttlau ist

Liegnitz, den 17. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(481) Nachstehende Kundmachung der Kaiserlich Oesterreichischen Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kundmachung der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867, über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, und Triest mit seinem Gebiete.

Nachdem die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857, Reichs-Gesetz-Blatt No. 31, über die Einführung eines neuen Paßsystems, durch die kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865, Reichs-Gesetz-Blatt No. 116, eine wesentliche Aenderung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Erleichterung des Personenverkehres inzwischen getroffenen einzelnen Anordnungen ein großer Theil der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Reichs-Gesetz-Blatt No. 32, außer Geltung getreten ist, finden die betheiligten Ministerien in weiterer Durchführung der oben angeführten kaiserlichen Verordnungen die derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 28) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisirten Magistrate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres auszufertigen. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimationskarten aus. (§. 5.)

§. 2. Die durch die Dienstboten-Ordnungen und durch die Gewerbe-Ordnung eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher, haben für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimations-Urkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Klausel: „Giltig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres" versehen sind. Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Giltigkeitsdauer dieser Legitimationsklausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, in sofern das Reiseziel nur die dem deutschen Paßkarten-Vereine beigetretenen fremden Staaten bilden und der Reisende zum Bezug einer Paßkarte berechtiget ist. (§. 16.)

Die durch die Gewerbe-Ordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reise-Dokumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen.

Gränzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certifikates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder kurzer Lustfahrten die österreichische Gränze unbeanstandet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Gränze nicht weit entfernt ist, sowie die in Kur-Orten nächst der Gränze mit Besorgung der Kur-Inspektion betrauten politischen oder Polizei-Behörden, unbedenklichen Personen Reise-Certifikate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden. Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtiget:

1) Die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landes-Chefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.
2) Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.
3) Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, nach Maßgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungskreises.

§. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtiget, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landes-Chef sogleich in Kenntniß zu setzen ist. Ebenso sind die im §. 5. 1 benannten Amts-Vorsteher ermächtiget, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu ertheilen. Sie haben jedoch dann sogleich die Anzeige an den Vorsteher der kompetenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§. 7. Die k. k. Missionen sind ermächtiget, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, in soferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen. Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landes-Chef Nachricht zu geben. In wieferne die k. k. Konsulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen dießfalls ertheilten besonderen Instruktionen.

§. 8. Insoferne von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Vidirung des

Reisepasses durch einen ihrer im Auslande akkreditirten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der kompetenten Behörde seines Heimatslandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt. Durch diese Bestimmungen werden weder die, bezüglich der Legitimation zum täglichen Gränzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt. Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemalinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedokumentes.

§. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kaiserlich russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldo-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidirung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Konsulates unterworfen.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermangelung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizei-Ministeriums zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Eine Vidirung oder amtliche Hinterlegung der Reise-Urkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Gränzen noch im Innern des Reiches statt.

§. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Gränze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§. 9) ist, oder in soferne der Paß desselben der gesandtschaftlichen oder konsularamtlichen Vidirung unterliegt (§. 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweiset, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche:

1) den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellenden Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßkarten-Vereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. unselbstständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes;

b. Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Prinzipals reisen, und Handlungsdienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

§. 17. Hingegen bleiben die Paßkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 18. Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines Passes, einer Paß- oder Legitimationskarte möglichst zu beschleunigen.

§. 19. Die Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßig gedruckten Formulare auszufertigen. Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebühr weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Paß- und Legitimationskarten.

§. 20. Der Reisepaß soll enthalten: 1) Vor- und Zuname; 2) Charakter oder Beschäftigung; 3) Wohnort; 4) Alter; 5) Reiseziel; 6) Unterschrift des Reisenden; 7) Giltigkeitsdauer; und 8) in der Regel das Signalement. Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 21. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des §. 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, in sofern sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als gültige Ausweisurkunden zu behandeln, in solange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Paßträgers zweifellos konstatiren, und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 23. Die Paßkarte hat zu enthalten:

Auf der ersten Seite:

1) Das Wappen des betreffenden Staates;
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet;
3) den Namen, Stand (Charakter) und Wohnort des Inhabers;
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel;
5) die Nummer des Paßkarten-Journales.

Auf der zweiten Seite:

6) Das Signalement des Inhabers in den, in der Paßkarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen);
7) dessen eigenhändige Namensunterschrift; sowie endlich
8) die Hinweisung auf die, gegen Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen.

Die von den zuständigen Behörden ausgefertigten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

§. 24. In der Regel darf ein Reisepaß nur auf Eine Person lauten. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind. Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Passe aufgeführt werden. Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen. Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, sowie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht specielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begiebt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende nament-

liche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt, oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist. Für die bei der Seeschifffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 26. Jede Aenderung einer in der Reise-Urkunde ersichtlich gemachten Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben. Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den diessfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§. 27. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere außer der Fälschung der Personal-Ausweis-Urkunde jeder Art, die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Ueberlassung derselben von Seite des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienmitglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, No. 96 des Reichs-Gesetz-Blattes geahndet.

§. 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt: 1) die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben; 2) die Vorschriften für Reisen der im militairpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militair-Urlauber und der Reserve-Männer, und überhaupt die bezüglich des Militairs und der Bewohner der Militairgrenze bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des §. 7 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, Reichs-Gesetz-Blatt No. 167 und Punkt 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1866, Reichs-Gesetz-Blatt No. 2 vom Jahre 1867; 3) die Bestimmung des §. 21 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, wonach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zum nächsten Grenz-Zollamte sich zu begeben, demselben die Reisedokumente zu produziren, und ihre Effekten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben; 4) die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, No. 179 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Paßkontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels; 5) die Vorschriften wegen das Rastell- und Skella-Verkehres am Sanitäts-Cordon längs der türkischen Grenze, mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Paß-Vidirungen; 6) die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speziellen Verordnungen in Betreff der an die Militairgrenze anstoßenden türkischen Provinzen, auch hier jedoch unter der sub 4 bemerkten Einschränkung.

§. 29. Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen, oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen, ob die Vidirung der Pässe an den Reichsgränzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise eingeführt werden soll.

Freiherr v. Beust m. p. Graf Taaffe m. p. Freiherr v. Becke m. p.
Freiherr v. John, m. p., F. M. L.

(482) Die Wahl des Herzoglichen Directors Bienengräber zu Deutsch-Wartenberg zum Deichhauptmann des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes und des Deich-Inspectors Weißbrodt zu Glogau zum Deich-Inspector des genannten Deichverbandes ist heute von uns bestätigt worden.

Unter Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 810), welches in dem nächsten Stücke des Amtsblattes publicirt werden wird, und auf die allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen 2c. vom 14. November 1853 (Ges.-S. S. 935) wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(483) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Gymnasium in Cottbus auch Unterricht im Wendischen ertheilt wird. Die in der preußischen Lausitz wohnhaften Väter, welche wünschen, daß ihre Söhne während der Gymnasialzeit auch im Wendischen unterrichtet werden, sind also nicht genöthigt, dieserhalb eine außerpreußische Bildungsanstalt zu wählen.

Liegnitz, den 20. Juli 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(484) Der Umstand, daß gegenwärtig in der hiesigen Taubstummen-Anstalt eine provinzialständische Freistelle vacant, auf der diesfälligen Expectanten-Liste jedoch nur ein taubstummes Kind notirt ist, welches indessen das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat, veranlaßt uns, die Verfügung des Herrn Ober-

Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20. Mai 1840 (Amtsblatt pro 1840 No. 24 Seite 163), wonach jedem Kreise des Regierungs-Bezirks, je nach der Einwohnerzahl ein Anspruch auf 1 oder 2 Freistellen in der Anstalt zusteht, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß statutenmäßig die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn das zur Anmeldung gelangende Kind im Alter zwischen acht und dreizehn Jahren sich befindet.

Die Anmeldungen von Kindern über dreizehn Jahre bleiben unberücksichtigt, während Kinder unter acht Jahren schon angemeldet werden können, ihre Einberufung jedoch erst nach dem vollendeten achten Lebensjahre zulässig ist.

Vorsitzender der provinzialständischen Verwaltungs-Commission, an welche nach dem obigen Ober-Präsidial-Erlasse die Gesuche um Verleihung von Freistellen zu richten sind, ist zur Zeit der Herr Graf von Rothkirch-Trach auf Panthenau.

Liegnitz, den 17. Juli 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(485) Betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem nachstehenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt.

(Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.)

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisions-Befund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde. b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheines.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	
					Summa . .		.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № . . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № . . . . . ertheilt worden ist.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut .....mittag ......Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den .. ten ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter № ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen № ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie .....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... Tagen bei dem ..... Amte zu .... übergeben worden ist.

N., den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ten ...., ...mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter № .... angeschrieben.

N., den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Daß die oben bezeichneten .... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. Js. ab in Kraft treten.

Breslau, den 20. Juli 1867. Der Provinzial-Steuer-Director.

(486) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrags,

wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 11. October 1866. Der Ober-Post-Director.

(487) Vom 17. d. Mts. ab wird bei den Personenposten
zwischen Hansdorf und Priebus,
" Liegnitz und Wahlstatt,
" Bunzlau und Greiffenberg i. Schl. und
" Löwenberg i. Schl. und Greiffenberg i. Schl.
das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile (für den Bockplatz 4 Sgr.) zur Erhebung kommen und bei den vorgenannten Posten, sowie bei der Bunzlau-Löwenberger Personenpost die Beichaisen-Gestellung — soweit sie jetzt ausgeschlossen war — wieder stattfinden.

Liegnitz, den 16. Juli 1867. Der Ober-Post-Director.

(488) In Folge anderweiter Festsetzung der Fahrzeit des Breslau-Berliner Tagespersonenzuges für die Strecke Spittelndorf-Hainau werden die in der Bekanntmachung No. 466 vom 11. d. Mts. — Amtsblatt No. 29 — unter No. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 aufgeführten Posten nicht 10, sondern 15 Minuten später als vor dem 15. Juli cr. abgefertigt.

Liegnitz, den 23. Juli 1867. Der Ober-Post-Director.

(489) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1868 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 Seite 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1867. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(490) In Folge veränderter Geschäfts-Vertheilung bei der Verwaltung der Königlichen Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stifts hierselbst ist der bisherige Rendant, Rechnungsrath Hauptmann Elbrandt, von der Kassenführung gänzlich entbunden, und sind dem Controleur, Premier-Lieutenant Westphal, unter Ernennung desselben zum Rendanten, sämmtliche bei der Ritter-Akademie asservirten Kassen allein übertragen werden.

Der Rendant Westphal ist von jetzt ab zur Annahme aller in diese Kassen fließenden Gelder berechtigt, und sind die von demselben unter der Firma „Königliche Ritter-Akademie- und St. Johannis-Stifts-Kasse" resp. „Groß-Tinzer und Berndorfer Kirchen-Kasse" ausgestellten, mit seiner alleinigen Unterschrift vollzogenen Quittungen legal.

Der Rechnungsrath Hauptmann Elbrandt bearbeitet künftig in der Eigenschaft als mitverantwortlicher Decernent die Akademie- und Stifts-Verwaltungs-Sachen und versieht die auswärtigen Verwaltungs-Geschäfte. Liegnitz, den 19. Juli 1867.

Königliches Ritter-Akademie- und St. Johannis-Stifts-Direktorium.
Graf v. Zedlitz-Trützschler. Dr. Stechow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(491) Die Stellvertretung des mit der Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Gerichtsbezirk des Königlichen Kreisgerichts in Löwenberg betrauten landräthlichen Privat-Sekretair Häusler ist von mir heute dem dortigen interimistischen Kreis-Sekretair Rohlapp übertragen worden.
Liegnitz, den 19. Juli 1867. Der Regierungs-Präsident. I. V. von Wegnern.

(492) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Priebus sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Neugebauer daselbst commissarisch übertragen worden.
Liegnitz, den 24. Juli 1867. Der Regierungs-Präsident. I. V. von Wegnern.

(493) Des Königs Majestät haben dem Königlichen Bau-Inspektor Wolff zu Görlitz mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. den Charakter als „Baurath" Allergnädigst zu verleihen geruht.
Liegnitz, den 24. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(494) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kaufmanns Schmeisser in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Fabrikbesitzers Franz jun. in Seidenberg zum Rathmann daselbst,
die Vokation
für den Hilfslehrer Becker in Bunzlau zum Lehrer an der Stadtschule in Goldberg,
für den bisherigen Predigtamts- und Rectorats-Candidaten Zöllner aus Neugarten zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Goldberg,
für den Lehrer Scholz in Maltsch a. O. zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Lüben,
für den bisherigen provisorischen Lehrer Stöber in Priebus zum Lehrer, Organisten und Kirchenofficianten an der dortigen kath. Schule und Kirche.

(495) Von dem Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Ludwig in Perschütz zum Pfarrer in Seichau, Diöces Jauer.

Vermischte Nachrichten.

(496) **Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.**

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Mai und Juni im Allgemeinen günstig, der Verlauf der Krankheiten vorwaltend gutartig, die Zahl der Kranken mäßig, die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenze. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrh der Respirationsorgane, Magen-Catarrh, rheumatische Affectionen der Extremitäten, der Brust- und Bauchmuskeln, der Zähne, einzelner Nervensphären, catarrhalische und rheumatische Augenentzündungen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.
Liegnitz, den 5. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(497) **Ertheilte Patente.**

Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schroeder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent

auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(498) Aufgehobene Patente.

Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 3. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(499) Das 67. u. 68. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6727. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867;

" 6728. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg;

" 6729. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867;

" 6730. den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867;

" 6731. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf;

" 6732. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867;

" 6733. die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867;

" 6734. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867, und

" 6735. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(500) **Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,**

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Mühler.**

Vorstehende Verfügung wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. Juli 1867. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

(501) **Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes.**

Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linksseitigen Oderniederung vom Dorfe Kuffer bis einschließlich des Stromdeiches des Deutsch-Wartenberger Polders Behufs der gemein-

samen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmung der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§. 11 und 15 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. für 1848 S. 54) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deutsch-Wartenberger Deichverband"

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

§. 1. In der auf dem linken Ufer der Oder belegenen Niederung, welche von der Neusalz-Grünberger Chaussee beim Dorfe Kuffer bis zu dem Punkte des Deutsch-Wartenberger Polders, wo dieser die Richtung des Oderstromes verläßt, sich erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

§. 2. Dem Deichverbande liegt ob:

1) den jetzt bestehenden Deich von Kuffer bis Modritz resp. bis an Brunke's Loch zu normalisiren und zu unterhalten und denselben oberhalb seines jetzigen Anfanges bis an die wasserfrei gelegene Grünberg-Neusalzer Chaussee zu führen,
2) den Deich unter Durchbauung des Brunke'schen Loches bis an den Deutsch-Wartenberger Polder fortzuführen und zu unterhalten, und
3) den Deutsch-Wartenberger Polderdeich, soweit derselbe dem Oderstrome entlang läuft, in der Länge von circa 380 Ruthen in die Deichverbandslinie mit aufzunehmen, zu normalisiren, auf einer gefährdeten Strecke zurückzulegen und zu unterhalten.

Die Ausführung der Neu- und Normalisirungsbauten erfolgt nach Maßgabe des vom Regierungsbaurath Bergmann in Liegnitz unterm 31. März 1866 aufgestellten Meliorationsplanes, so wie derselbe bei der Prüfung durch die Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

Sollten sich im Laufe der Bauausführung Abweichungen von der ursprünglich genehmigten Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staats-Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist nach Bestimmung der Staats-Verwaltungsbehörden an der inneren Seite des Deiches ein zehn Fuß breites Bankett sechs Fuß unter der Krone anzulegen.

Ebenso hat der Verband für die Anschüttung von Rampen und Triften an den schon bestehenden, nicht entbehrlichen oder in Folge der Deichanlagen nothwendig werdenden Uebergangspunkten zu sorgen. Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der betreffenden Hutungsländereien, welche in letzterem Falle die Rampen zur Verhütung des Viehübertrittes auf ihre Kosten mit Barrieren zu versehen haben. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3. Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zum neuen Deichsystem gehören oder nicht nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den Betheiligten nach dem Deichkataster obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Die Erde von den kassirten Deichstrecken muß jedoch dem Deichverbande unentgeltlich überlassen werden, falls letzterer sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

Die um alte Kolke erforderlichen Quelldeiche, über deren Nothwendigkeit und Dimensionen die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden hat, werden auf Kosten des Deichverbandes angelegt und von demselben unterhalten.

§. 4. Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben neu anzulegen, welche etwa noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Etwaige Streitigkeiten darüber, ob eine Entwässerungsanlage als ein Hauptgraben zu erachten sei, oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden. Die fernere Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß ob.

Die bereits bestehenden Hauptgräben und Fließe werden von den bisher Verpflichteten ferner unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben und Fließe wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Die über neue Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen etwa anzulegenden Brücken werden von dem Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen Brücken über neue Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von Denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben und Fließe darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben und Fließe zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen hierbei Betheiligten.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geld-Leistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

§. 5. Die Arbeiten des Verbandes sollen zwar in der Regel unter Leitung der Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt werden, doch können auch sämmtliche Deichgenossen im Falle eines Bedürfnisses durch einen Beschluß des Deichamtes mit Genehmigung der Regierung zu Naturalarbeiten unter Zugrundelegung des Katasters, insbesondere auch die Gespann haltenden Deichgenossen verpflichtet werden, auf Erfordern der Deichverwaltung die unentbehrlichen Fuhren gegen eine angemessene, vom Deichamte im Voraus zu bestimmende Vergütigung zu gestellen.

Die in baarem Gelde aufzubringenden Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen und zu den sonstigen Bedürfnissen des Verbandes werden nach dem von der Regierung in Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufgebracht.

In diesem Kataster werden sämmtliche von der neuen Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke, welche entweder vollständig gegen Ueberschwemmung gesichert werden oder wenigstens Schutz gegen schädliche Strömung erhalten, nach Verhältniß des Vortheils oder abzuwendenden Schadens in folgenden Klassen veranlagt:

I. Klasse zum vollen Beitrage:
- a) Hof- und Baustellen,
- b) Gärten,
- c) der bessere sömmerungsfähige Ackerboden;

II. Klasse zu $^{6}/_{10}$ eines vollen Beitrags:
der nicht mehr sömmerungsfähige leichte Acker und sämmtliche besseren Wiesengrundstücke;

III. Klasse zu $^{4}/_{10}$ eines vollen Beitrags:
tiefe lachenartige Wiesen mit saueren Schilfgräsern;

IV. Klasse zu $^{2}/_{10}$ eines vollen Beitrags:
das Forstland und die mit ihm in der Ertragsfähigkeit gleichzustellenden, durch Versandung verschlechterten Aecker, Wiesen und Hutungen.

V. Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 6. Das Deichkataster ist von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen.

Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5 enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in

dieselben zwei ökonomische Sachverständige, denen erforderlichen Falls auch noch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

§. 7. Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 3000 Thaler festgesetzt.

§. 8. Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau, aufgestautes Binnen- oder Druckwasser überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

§. 9. Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben.

Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

§. 10. Der Deich bildet Einen Aufsichtsbezirk.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

§. 11. Die Zahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter im Deichamte wird für jetzt auf vier festgestellt.

Die Stimmen im Deichamte führen:

1) die Gemeinde Modritz . . . . 1 Stimme,

2) die Gemeinde Bobernig . . . . 1 „

3) die Landgemeinden Kuffer, Nittritz, Lippen, die Interessenten in Aufhalt und Neusalz und die Stadtgemeinde Deutsch-Wartenberg zusammen . . . . 1 „
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl die Gemeinde Kuffer drei, die Gemeinden Nittritz, Lippen und Deutsch-Wartenberg je zwei Stimmen haben;

4) die Dominien Deutsch-Wartenberg, Nieder-Siegersdorf Gräflich Kalkreuthschen Antheils und Nieder-Siegersdorf Schwerdtfegerschen Antheils, Lippen und der Königliche Forst- und Domainenfiskus zusammen . . . . . . 1 „
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl das Dominium Deutsch-Wartenberg drei Stimmen, die Dominien Nieder-Siegersdorf und Lippen je Eine und der Königliche Forst- und Domainenfiskus zwei Stimmen haben.

Die Wahl des Repräsentanten und eines Stellvertreters für denselben erfolgt bei den sub 3. und 4. aufgeführten Gemeinden resp. Dominien durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige, der Repräsentantenwechsel tritt nach Verlauf derselben mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamts-Sitzung ein.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, wel-

cher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich durch Wahl bestellt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, sowohl die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach der ungefähren Maßgabe der zu zahlenden Beiträge nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung anderweit festzustellen. In gleicher Weise kann später eine anderweite Stimmeneintheilung erfolgen, wenn eine erhebliche Veränderung im Besitzstande dieselbe nöthig machen sollte.

§. 12. Die Dominien, der Königliche Fiskus und die Stadtgemeinde Deutsch-Wartenberg können, wenn ihnen die Funktion eines Deichrepräsentanten aufgetragen wird, sich in dieser Funktion durch einen Gutspächter, Administrator oder Beamten vertreten lassen.

§. 13. Die Stimmen, welche nach §. 11 den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden im Deichamte oder bei der Wahl eines Repräsentanten zustehen, werden für die betreffenden Landgemeinden von den Gemeindevorstehern, für die Stadtgemeinde Wartenberg von dem zeitigen Bürgermeister, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Deichgenossen sub 4. des §. 11 können ihre Zeitpächter, Administratoren, Beamten oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahlinstruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 14. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für denselben ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. vom Jahre 1853 S. 935 ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 16. Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. v. Selchow.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(502) Dem Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begrün-

bung des Halbpacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist der Königlichen Regierung zu Minden bestellt worden.

Liegnitz, den 27. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(503) In der Nacht vom 20. zum 21. Juli d. J. sind auf der Löwenberg-Greiffenberg-Friedländer Chaussee, 1. Abtheilung, von Station Nr. 0,80 bis Nr. 1,07, Feldmark Kunzendorf u/W., 36 Stück junge Bäume durch frevelnde Hand umgebrochen worden.

Da auf derselben Chaussee im Laufe des vorigen Jahres in verschiedenen Zeitperioden bereits 14 Stück dergleichen Bäume aus Ruchlosigkeit abgebrochen worden sind, so sichern wir Demjenigen eine Prämie von 20 Thlrn. zu, welcher den Thäter dieses Vergehens dergestalt zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Liegnitz, den 1. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(504) Unsere Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1866 (publicirt im Amtsblatte pro 1866, pag. 371), betreffend die Schutzmaßregel gegen die Einschleppung der Rinderpest, wird hierdurch vom heutigen Tage ab außer Kraft gesetzt. Liegnitz, den 26. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(505) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 2. bis zum 5. Oktober d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens den 15. September c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand,
3. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
4. die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande,
5. den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 1. Oktober cr. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 25. Juli 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(506) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(507) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1867—68 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

1. Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung des Buches Hiob, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Hr. Prof. Dr. Schultz.
* Erklärung von Jesaias, Kap. 40—48, Derselbe.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Derselbe.
Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Korinther, Hr. Prof. Dr. Hahn.
* Exegetische Uebungen unter Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Thessalonicher und Galater, Hr. Prof. Dr. Erdmann.
Erklärung des Hebräerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Erklärung der Offenbarung Johannis, Hr. Lic. Rhode.
* Darstellung des Paulinischen Lehrbegriffs, Hr. Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte von Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Reuter.
Neueste Kirchengeschichte, Derselbe.
Kirchengeschichte der ersten 6 Jahrhunderte, Hr. Prof. Dr. Hahn.
Dogmengeschichte, Hr. Lic. Rhode.
* Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Hr. Prof. Dr. Erdmann.
Dogmatik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Homiletik, Katechetik und Theorie der speziellen Seelsorge, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Praktische Erklärung ausgewählter Gleichnisse des Herrn, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Hr. Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Hr. Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
* Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die h. h. Schriften des N. T., Derselbe.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Ueber das Wechselverhältniß von Theologie und Philosophie (Fortsetzung und Schluß), Hr. Prof. Dr. Lämmer.
Erster Theil der Dogmatik, Derselbe.
* Katechetik, Hr. Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb; — Lesung und Erklärung des Augustinischen Enchiridion über Glaube, Hoffnung und Liebe, sammt Disputirübungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen ankündigen. — Herr Prof. Dr. Reinkens hat einen nachgesuchten Urlaub erhalten und wird demgemäß nicht lesen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Geschichte des Naturrechts, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Erbrecht, römisches und gemeines, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen des corpus iuris civilis, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Rechts, Derselbe.
* Erklärung des Sachsen-Spiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Examinatorium des Criminalrechts, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe.
Preußisches Civilrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Preußisches Erbrecht, Derselbe.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassung und des norddeutschen Bundes, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Neueste deutsche Verfassungsgeschichte vom Untergange des deutschen Reichs bis auf die Gegenwart, Derselbe.
Völkerrecht, europäisches, Hr. Prof. Dr. Rive.
Gerichtliche Medizin für Juristen, Hr. Dr. Friedberg, s. medizinische Fakultät.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Encyklopädie und Hodegetik, Hr. Dr. Finkenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Gerichtliche Sectionen, Derselbe.
Secirübungen, Derselbe.
* Auserwählte Kapitel der chirurgischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
* Ueber Zeugung des Menschen und der Wirbelthiere, Hr. Dr. Auerbach.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe.
* Physiologische Optik, Derselbe.
Mikroskopische und physiologische Uebungen im physiologischen Institute (privatissime), Derselbe.
Pathologische Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Spezielle pathologische Anatomie, Hr. Prof. Dr. Waldeyer.
* Pathologische Anatomie der Bewegungsorgane, Derselbe.
Praktische Uebungen in der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Obduktions-Uebungen (privatissime), Derselbe.
Auskultation und Perkussion, Hr. Dr. Lewald.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Hr. Dr. Wyß.
Uebungen in der mikroskopisch-chemischen Diagnostik, Derselbe.
Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Hr. Dr. Voltolini.
Uebungen in der Experimental-Pathologie, (privatissime), Hr. Dr. Wyß.
Allgemeine Pathologie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Arzneimittellehre, Derselbe.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
Ueber öffentliche Gesundheitspflege, Hr. Dr. Friedberg.
Repetitorium der Arzneimittellehre mit Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald.
* Grundzüge der Elektro-Therapie auf physiologischer Basis mit Demonstrationen am lebenden Menschen, Hr. Dr. Auerbach.
* Ueber die durch Gifte bedingten Krankheiten, Hr. Dr. Wyß.
Spezielle Pathologie und Therapie. Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
Chirurgie und Operationslehre, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Kriegs- und Friedenshospitäler, Derselbe.
* Ueber Schußwunden, Hr. Prof. Dr. Klopsch.
Ueber Knochen- und Gelenkkrankheiten, Derselbe.

Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Derselbe.
* Ueber Accommodations- und Refraktions-Krankheiten des Auges, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.
* Ueber Gebärmutter-Krankheiten, Derselbe.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg.
* Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Psychiatrische Klinik, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Medizin für Juristen, verbunden mit Demonstrationen, Hr. Dr. Friedberg.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Derselbe.
Geschichte der Medizin, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis, Hr. Dr. Finkenstein.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Philosophie der Religion, Hr. Dr. Oginski.
* Ueber die Idee der Kunst, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Uebersicht der Geschichte der griechischen Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
* Ueber die Schopenhauersche Philosophie, Hr. Dr. Körber.
* Ueber die Psychologie der Sprüchwörter, Hr. Dr. Scherner.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's „König Lear", Derselbe.
* Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Dynamik, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Kapitel der synthetischen Geometrie, Derselbe.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Derselbe.
Die Lehre von den partiellen Differentialgleichungen, Hr. Dr. Bachmann.
Analytische Geometrie der Ebene, Derselbe.
* Die Lehre von den Kettenbrüchen, Derselbe.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Hr. Prof. Dr. Galle.
Mathematische Geographie und Kosmographie, Derselbe.
* Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Meyer.
* Mathematische Theorie der Wärme, Derselbe.
Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung (oder Experimentalphysik s. u.), Derselbe.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik (oder Differentialrechnung s. oben), Hr. Prof. Dr. Meyer.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
* Analytische quantitative Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Anorganische Experimentalchemie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe.
* Stöchiometrie, Hr. Dr. Friedländer.
Toxikologie, Derselbe.
Landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe.

2. Naturgeschichte.

* Zoologie, II. Theil, Naturgeschichte der Säugethiere, Hr. Prof. Dr. Grube.

* Naturgeschichte der Anneliden, Derselbe.
Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im akademischen botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Ueber die Flora der Vorwelt, besonders über die den einzelnen Formationen eigenen Pflanzen, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Gewächse mit Demonstrationen, Derselbe.
Arzneiwaarenkunde nach Inhalt der Preußischen Pharmakopöe, Derselbe.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, im pflanzenphysiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Naturgeschichte der Kryptogamen, Derselbe.
* Geschichte der Kulturgewächse, Derselbe.
* Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Derselbe.
* Lichenologie, Hr. Dr. Körber.
Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Krystallographie, Hr. Dr. Websky.
* Ueber einige durch ihre Formen ausgezeichnete Mineral-Spezies, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Im gegenwärtigen Semester werden Vorträge über diese Wissenschaften auf der Königlichen Universität nicht gehalten.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Uebungen auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, Hr. Prof. Dr. K. Neumann.
Römische Geschichte vom Beginn der punischen Kriege bis zum Untergange der Republik, Derselbe.
Geschichte der neueren Zeit bis zum Westphälischen Frieden, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kolonieen und Reisen seit Chr. Columbus, Derselbe.
Geschichte Deutschlands seit 1815, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars (I. Abth.), Derselbe.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Preußischen Staats bis zum Jahre 1740, Hr. Prof. Dr. Grünhagen.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.
Deutsche Privatalterthümer (Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters), Hr. Dr. Alwin Schultz.
* Allgemeine physikalische Geographie, II. Theil, Hr. Dr. K. Neumann.
* System der christlichen Archäologie und archäologische Uebungen, Hr. Dr. Alwin Schultz.
* Geschichte der Kupferstechkunst, Derselbe.
Allgemeine Kunstgeschichte der christlichen Völker, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskritsprache, zweiter Cursus, Derselbe.
* Kalidasas Sakuntala, Derselbe.
Hebräische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Grammatik der persischen Sprache, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, u. A. den More Nebochim des Maimonides, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Aethiopische Schriftsteller nach Dillmanns äthiopischer Chrestomathie, Derselbe.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
Grammatik der hebräischen Sprache, Derselbe.
Grammatik der chaldäischen Sprache, Derselbe.

2. Classische.

Geschichte der Griechischen Literatur, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Kritische Geschichte der homerischen Gedichte und Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias, Derselbe.

Thucydides, 3. Buch, nebst Einleitung über Leben und Charakter desselben, Hr. Prof. Dr. Haase.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Derselbe.
Römische Alterthümer, I. Theil, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

* Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Deutsche Syntax, Derselbe.
Erklärung althochdeutscher ausgewählter Denkmäler, Derselbe.
* Ueber einige schwierigere Kapitel der deutschen Grammatik, Hr. Dr. Rumpelt.
* Geschichte der neueren deutschen Literatur, Hr. Dr. Pfeiffer.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch.
* Byrons Kain, Derselbe.
* Englische Stilübungen, Derselbe.
* Von den Werken des Alfred de Vigny; Lektüre des historischen Romans desselben, betitelt „Cinq Mars", Hr. Lektor Freymond.
Französische Grammatik, Derselbe.
Uebersetzung der Kapitel der Geschichte der französischen National-Literatur von Friedrich Kreyßig, welche das XIV. und XV. Jahrhundert behandeln, Derselbe.
* Altromanische Sprachdenkmale, Hr. Dr. Karow.
* Italienische Grammatik und Erklärung der „Göttlichen Komödie" Dantes, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen, Derselbe.
* Wallachische Grammatik und Erklärung der Gedichte Demeter Bolintineans, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Hr. Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung der Aspasia des Rizos Nerulos, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lektor Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Erste Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Hr. Dir. Schäffer.
* Erklärung der großen Passionsmusik nach dem Evangelisten Matthäus, Derselbe.
Zeichnenkunst, Hr. Siegert.
Zeichner, Hr. Aßmann.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeiser.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das

zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(508) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. Oktober.

I.		Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters	Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.
II.		Philosophische Propädeutik (Psychologie) . . .	Professor Dr. Heinzel.
III.		Wirthschaftslehre:	
	1.	Nationalökonomie, Allgemeiner Theil . . .	Dr. Schönberg.
	2.	Finanzwissenschaft	Derselbe.
IV.		Landwirthschaftliche Disciplinen:	
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1.	Landwirthschaftliche Fütterungslehre . .	Director Settegast.
	2.	Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen . . .	Dr. Blomeyer.
	3.	Landwirthschaftliche Buchführung . .	Rechnungsrath Schneider.
	4.	Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	Garten-Insp. Hannemann.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.	5.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe . .	Dr. Blomeyer.
	6.	Wiesenbau	Baumeister Engel.
	7.	Spezieller Pflanzenbau . . .	Administ. Schnorrenpfeil.
	8.	Gemüse-, Hopfen- und Weinbau . .	Garten-Insp. Hannemann.
	9.	Thierzüchtungskunde	Director Settegast.
	10.	Schafzucht und Wollkunde . . .	Derselbe.
	11.	Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle . .	Derselbe.
	12.	Rindviehzucht	Dr. Blomeyer.
	13.	Pferdezucht und Gestütskunde . . .	Dr. Dammann.
	14.	Schweinezucht	Derselbe.
V.		Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung . . .	Königl. Oberförster Wäguer.
VI.		Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
	1.	Unorganische Experimental-Chemie . . .	Professor Dr. Krocker.
	2.	Experimental-Physik, (Mechanik. Wärmelehre.) u. Meteorologie	Dr. Pape.
	3.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Professor Dr. Krocker.
	4.	Analytische Chemie	Derselbe.
	5.	Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
	6.	Physiologie der Hausthiere . . .	Dr. Hensel..
	7.	Anatomie der Hausthiere . . .	Dr. Dammann.
	8.	Allgemeine Zoologie	Dr. Hensel.
VII.		Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie	Professor Dr. Krocker.
VIII.		Thierheilkunde:	
	1.	Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom . .	Dr. Dammann.
	2.	Hufbeschlagkunde	Derselbe.
	3.	Veterinär-klinische Demonstrationen . .	Derselbe.
IX.		Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin:
Mathematik . . . . . Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Der landwirthschaftliche Thierpark;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorar betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahr circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(509) Der Kreiswundarzt a. D. Scheurich, bisher in Creba, Kreis Rothenburg O.-L., ist zum Kreiswundarzt des Kreises Schönau mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Tiefhartmannsdorf ernannt worden. Liegnitz, den 23. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(510) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfogte Wahl des Bürgermeisters Hantke in Schönau zum Bürgermeister daselbst,
die Wahl des Rathmanns Kauffmann in Landeshut zum Beigeordneten daselbst;
die Vokation
für den Hilfslehrer Günther in Rabishau zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Hirschberg,
für den Hilfslehrer Wolff aus Wartha zum Lehrer in Wiednitz, Kreis Hoyerswerda,
für den interimistischen Lehrer Becker in Kunzendorf, Kreis Grünberg, zum Lehrer daselbst.

(511) Ernannt wurden:
der Zoll-Amts-Assistent Christoph in Papenburg zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der Feldwebel Winkler zum Grenz-Aufseher in Oppau, Unteroffizier Brandt zum Grenz-Aufseher in Ober-Schmiedeberg.

Vermischte Nachrichten.

(512) Ertheilte Patente.

Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent

auf eine Windmühlen-Construktion, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 10. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(513) Das 69., 70. u. 71. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6736. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867;

" 6737. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867;

" 6738. den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. für 1850 S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867;

" 6739. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867;

" 6740. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus;

" 6741. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867;

" 6742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867;

" 6743. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867;

" 6744. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kr. Krotoschin, nach Sandberg, im Kr. Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee;

" 6745. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau;

" 6746. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn;

" 6747. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern, und

" 6748. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Verordnu[...] und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(514) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(515) In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem

vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Henning.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim u. Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn				Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg .	"	Creuznach.**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster am Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1853. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen u. von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Transitsteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßhrzgth. Hessen	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	"	Offenbach.***)	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel . .	"	Biebrich.	"	Castel.†)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden und Castel . .	"	Wiesbaden.	"	" †)	
" Hochheim und Castel . .	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim und Kostheim .	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden.[1])	[1]) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt .	"	"	"	Neu-Isenburg.	
Zwischen Frankfurt u. Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach.[2])	[2]) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	Preußen.	Frankfurt. Heiligenstock.	Grßhrzgth. Hessen	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel . . .	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg . .	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel u. Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth und Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	"	
" Lichenroth u. Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
" Uerzell und Freiensteinau .	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters .	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " und Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda und Lauterbach . .	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.	
" " " Schlitz . . .	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz u. Schlitz .	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz . .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau .	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld . .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld .	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen u. Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain .	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach . .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach .	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg u. Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Nordeck und Londorf . .	Preußen	Nordeck.	Grßhrzgth. Hessen.	Londorf.	
„ Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Allendorf a/L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	„	Sicherts-hausen.	„	Staufenberg.	
Zwischen Marburg u. Gießen (Landstraße)	„	„	„	Lollar.	
Zwischen Gladenbach u. Gießen über Rodheim	„	Rodheim.	„	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen . .	„	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach . .	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandoberndorf u. Butzbach	„	Brand-oberndorf.	„	Butzbach.	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen.	„	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg .	„	Köppern.	„	Oberrosbach.	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen.	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„	Gonzenheim. Frankfurt.	„	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst u. Steinbach	„	Eschborn. Oberursel.	„	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur.	„	Rumpenheim	
„ Hanau und Rumpenheim .	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach . .	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim . .	„	Hanau.	„	Steinheim.	
„ Hanau u. Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen u. Geiselbach .	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfen-brunn.	„	Frammers-bach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs .	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ Schlüchtern und Zeitlofs .	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau . .	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Wüstensachsen u. Bischoffsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischoffsheim	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gersfeld u. Bischoffsheim .	Preußen.	Gersfeld.	Bayern.	Bischoffsheim.	
„ Melpers und Fladungen .	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim .	S. Meining.	Meiningen.	„	Ostheim.*)	*) Großh. Sächs. Uebergangsstelle.
„ Meiningen u. Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild u. Trappstadt .	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg u. Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ Heldburg und Seßlach . .	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach . .	S. Coburg.	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm . . .	„	„	„	Gleußen.	
„ Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	„	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	S. Meining.	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Sonneberg u. Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen.	
„ Lehesten u. Rothenkirchen .	„	Lehesten.	„	„	
„ Graefenthal und Tettau .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt .	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein und Lichtenberg .	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof . . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	„	„	
„ Leipzig oder Plauen u. Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof.***)	„	„	***) Königlich Sächs. Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„ Sachsen.	Hof.***) Ullitz.†)	„	„	†) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg u. des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bezirk Gersfeld)	Schackau.	Preußen (vorm. Kurhess. Hauptlande.)	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt u. Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Orb und Salmünster . .	Preußen (Bezirk Orb).	Aufenau.	Preußen (vorm. Kurhess. Hauptlande).	Salmünster.	
" Wirtheim und Gelnhausen	"	Wirtheim.	"	Gelnhausen.	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	"	Orb.	"	Kempfenbrunn.	
" Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vrm. Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	"	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße).	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn).	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bonames über Preungesheim . . .	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße)	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vorm. Nassauisch. Geb.)	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg .	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen.	
" Biedenkopf und Marburg .	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg u. Frankenberg	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg u. Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg	
" Niederorke und Schreufa .	Preußen (Bez. Vöhl)	Niederorke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg .	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Arolsen und Cassel . . .	Waldeck.	Arolsen.	Preußen (vorm. Kurhess. Hauptlande.	Volkmarsen.	
„ Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
Zwischen Paderborn und Cassel . .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen u. Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vorm. Hannöversches Gebiet).	Lauenförde.	„	„	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Veckerhagen .	„	Münden.	„	Veckerhagen.	
„ Münden und Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstadt-Chausseehaus.	
Zwischen Münden u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangschein-Kontrole.
„ Münden und Witzenhausen	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen und Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt u. Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
„ Wahlhausen und Allendorf .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf.*)	„	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuer-Gemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege.*)	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried . .	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra . .	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gerstungen u. Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen.	
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	
Zwischen Eisenach u. Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gerstungen und Richelsdorf	S. Weimar.	Gerstungen.	Preußen, (vorm. Kurh. Hauptlande)	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf . .	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen . .	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald .	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld . . .	„	Geisa.	„	Raßdorf.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(516) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niederen Jagd für den diesseitigen Regierungs-Bezirk für dieses Jahr auf den 1. September festgesetzt worden ist.

Liegnitz, den 6. August 1867. Königliche Regierung.

(517) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Lähn, Kreis Löwenberg, außer den in den Kalendern veröffentlichten Jahrmärkten auch am 4. und 5. September d. J. ein Jahrmarkt abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 31. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(518) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Mai v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Feuer-Assekuranz-Verein in Altona inzwischen ein inländischer Verein geworden ist, und daß diejenigen Bedingungen demzufolge aufgehoben werden, welche demselben als einer damals ausländischen Versicherungsgesellschaft, durch die Konzession vom 1. März v. Js. auferlegt worden sind.

Liegnitz, den 3. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(519) Bergpolizeiverordnung,
betreffend die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Zur Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung in Schächten ist eine besondere polizeiliche Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrung einführen wollen, haben hiervon, unter Einreichung einer Beschreibung der für diesen Zweck bestimmten Betriebseinrichtungen, sowie des Entwurfs einer Fahrordnung, dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

Die Einführung der Seilfahrung darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und das Oberbergamt, nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder dessen Vertreters, darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung zu treffen sind.

§. 2. Bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung sind die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften (§. 1) zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für das betroffene Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des §. 198 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 noch ergehen werden.

§. 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrung benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschinen erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschinen besonders verantwortlich.

§. 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre

Haltbarkeit **täglich** vor der Benutzung der Seilfahrung von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig untersucht werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird

Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 5. Es muß an jedem Punkte, wo bei der Seilfahrung ein- oder ausgestiegen wird, ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, die erforderlichen Signale zu geben hat, und dessen Befehlen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

§. 6. Die Namen der in den §§. 3, 4 und 5 bezeichneten Wärter und Aufseher, sowie die bei der Seilfahrung zu befolgende Fahrordnung, sind durch Anschlag am Schachte bekannt zu machen.

§. 7. Während des Ein- und Ausfahrens von Personen mittelst des Seiles muß jede andere Förderung im Schachte ruhen.

§. 8. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- und auszufahren.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betroffene Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind, werden nach den §§. 207 und 208 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§. 10. Für diejenigen Bergwerke, auf welchen die Seilfahrung ohne Genehmigung des Oberbergamtes bereits eingeführt ist, muß diese Genehmigung gemäß §. 1 nachträglich eingeholt werden. Ist letztere bis zum 1. Januar 1868 nicht ertheilt, so darf die Seilfahrung nicht fortgesetzt werden, widrigenfalls §. 9 auch hierauf Anwendung findet.

Breslau, den 29. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

(520) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(521) Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 23. September d. Js. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Zum Vorsitzenden ist der Königliche Appellationsgerichtsrath Koch aus Glogau ernannt.

Grünberg, den 29. Juli 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(522) Bei der Königlichen Telegraphen-Station zu Hirschberg ist vom 1. August cr. ab statt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt worden.

Dresden, den 3. August 1867. Der Königl. Preuß. Ober-Telegraphen-Inspektor.

(523) Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

Für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile 6¾ Pfennige,
„ „ zweiten 15 „ „ „ „ „ 3 „ „ „ 4½ „
„ „ weiteren 5 „ „ „ „ „ 3 „ „ „ 3 „
und über 35 Meilen im Ganzen . . 5¼ „

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt. — Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(524) **Königliche Universität Greifswald.**

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68. Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.

2. Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, derselbe.
6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe.
7. Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Schafzucht, derselbe.
9. Schweinezucht, derselbe.
10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
12. Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann.
13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese.
14. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
15. Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe.
16. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
17. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
18. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz.
20. Analytische Chemie, derselbe.
21. Geognosie, derselbe.
22. Düngerlehre, derselbe.
23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen.
24. Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe.
27. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller.
28. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
29. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
30. Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner.
31. Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Juli 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(525) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichtstags-Commission zu Wittichenau sind dem dortigen Bürgermeister Wels commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 5. August 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(526) Der bisherige Forsthilfsaufseher Ballendowitsch ist zum Königlichen Förster ernannt und ist ihm die Försterstelle zu Kunzendorf in der Oberförsterei Grüssau vom 1. August cr. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 29. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(527) Der bisherige Forstaufseher Laucke ist zum Königlichen Förster ernannt und ist ihm die Försterstelle zu Bergen (Fasanengarten) in der Oberförsterei Hoyerswerda vom 1. August cr. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(528) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Thiel in Hainau zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Lehrer, Organisten und Kirchenofficianten F. Reichelt an der kathol. Schule und Kirche in Kotzenau, Kreis Lüben,

für den Rektor Wäldner in Gardelegen zum Rektor der evangelischen Stadt- und höheren öffentlichen Töchterschule in Hirschberg,

für den Rektor Heumann in Beuthen a. O. zum Rektor der städt. evang. Volksschule in Görlitz.

(529) Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Bestätigt: die Postexpedienten-Anwärter Mühlast in Hirschberg, Müller in Neusalz und Hänisch in Görlitz als Postexpedienten; Letztere unter gleichzeitiger definitiver Anstellung.

Angestellt: der invalide Gefreite Wichmann als Briefträger in Jauer,

der invalide Unteroffizier Vogel als Postbureaudiener in Sagan und

der invalide Kanonier Casimir als Landbriefträger in Lüben.

Uebertragen: die comm. Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts zu Bunzlau dem Postmeister Kummer aus Striegau und die Verwaltung der Postexpedition II. Klasse in Rietschütz dem bisherigen Lehrer Kriebel unter Ernennung desselben zum Postexpediteur.

Versetzt: die Postsecretaire Malisius von Landeshut nach Hamburg, Scholz von Görlitz nach Landeshut, Bettführ von Dortmund nach Liegnitz und die Postexpedienten Jänisch von Liegnitz nach Kiel, Walter von Berlin nach Rothenburg O/L.

Ferner die Postexpediteure: Seidel von Liebenthal nach Schreiberhau, Gräfenhayn von Alt-Kemnitz nach Liebenthal, Wels von Gräfenhayn nach Wittichenau, Kunnert von Gr.-Särchen nach Kauffung, Finster von Kauffung nach Seidorf, Geßner von Ullersdorf nach Pombsen und Winkelmann von Daubau nach Gersdorf O/L.;

der Briefträger Tilgner von Jauer als Postbureaudiener nach Görlitz und

der Postbureaudiener Galle von Sagan als Postpacketbesteller nach Glogau.

Pensionirt: der Ober-Post-Commissarius Waß in Liegnitz.

Gestorben: der Posthausdiener Kegel in Glogau.

Vermischte Nachrichten.

(530) Verdienstliches.

Nachstehende Akte menschenfreundlicher Gesinnung bringen wir mit unserer vollen Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der am 17. November v. J. verstorbene Major a. D. und Rittergutsbesitzer Ernst Ferdinand von Förster auf Ober-Mittlau hat in seinem am 17. Januar cr. publicirten Testamente den Armen und bedürftigen Schulkindern der Gemeinden Ober-Mittel-Mittlau und Moschendorf einen 4procentigen Pfandbrief von 1000 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen davon alljährlich am 26. November, als an seinem Geburtstage, zur Hälfte an Arme als Unterstützung für den Winter, und zur Hälfte an arme Schulkinder zur Anschaffung warmer Kleider und zwar zu $\frac{2}{3}$ für Mittlau und $\frac{1}{3}$ für Moschendorf verwendet werden sollen.

2. Der am 29. Oktober 1866 in Tzschocha, Kreis Lauban, verstorbene Rittergutsbesitzer Christian

Friedrich Daniel v. Uechtritz hat in seinem am 7. November 1866 publicirten Testamente den Ortsarmen-Kassen von Goldentraum und Rengersdorf, Kreis Lauban, ein Legat von 20 resp. 30 Thlr. und der Ortsarmen-Kasse zu Seiffersdorf, Kreis Schönau, ein solches von 20 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß dieselben als Stamm-Kapitalien angesehen und die Zinsen davon alljährlich an seinem Todestage an Hausarme der betreffenden Ortschaften vertheilt werden sollen.

3. Der am 13. Juni v. J. verstorbene Freistellenbesitzer Johann Gottfried Scholz zu Ober-Adelsdorf hat der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 100 Thlr. ohne besondere Bestimmung vermacht.

4. Ferner sind von demselben der Ortsarmen-Kasse zu Conradswaldau, Kreis Schönau, 100 Thlr. als ein eisernes Kapital legirt worden.

5. Der am 7. November zu Görlitz verstorbene Partikulier Johann Traugott Bräuer hat in seinem am 29. November 1866 publicirten Testamente der Ortsarmen-Kasse zu Nieder-Pfaffendorf ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dasselbe zinsbar angelegt und der Ertrag davon zur Armenpflege verwendet werden soll.

6. Der am 2. März cr. verstorbene Gerbermeister Constantin Seeliger in Liebenthal hat in seinem unterm 1. Februar d. J. errichteten und am 15. März cr. publicirten Testamente der dortigen Armenkasse ein Legat von 100 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

7. Der Stadtpfarrer C. Himpe in Schmiedeberg hat am 27. März d. J. dem Magistrat daselbst die Summe von 50 Thlr. zur Vertheilung an dortige Arme übergeben.

8. Der am 28. Dezember 1866 zu Nieder-Reichenbach, Kreis Görlitz, verstorbene Einwohner Johann Michael Partsch hat in seinem am 8. Februar d. J. publicirten Testamente der Ortsarmen-Kasse zu Nieder-Reichenbach ein Kapital von 25 Thlr. zur beliebigen Verwendung an Arme dortiger Gemeinde ausgesetzt.

9. Die in Freistadt verstorbene Frau von Haugwitz, Johanna geb. von Niebelschütz, hat in ihrem Testamente dem dortigen Armen-Kranken-Verein die Summe von 500 Thlr. zur Ausbreitung seiner wohlthätigen Wirksamkeit vermacht.

10. Die Aebtissin des Klosters St. Marienthal hat der Gemeinde zu Oedernitz einen 4jährigen Abgaben-Betrag aus früheren Jahren von 145 Thlr. 20 Sgr. zur Stärkung der Armenkasse und unter der Bedingung eigenthümlich überlassen, daß das betreffende Kapital unter dem Namen: „Kloster St. Marienthaler Armenstiftung" abgesondert verwaltet werde.

11. Der Hüttenbesitzer Anton Gustav Schlittgen in Marienhütte bei Kotzenau hat mittelst Urkunde vom 20. März d. J. der Stadtgemeinde Kotzenau und Dorfgemeinde Klein-Kotzenau, beiden zusammen ein Kapital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen davon zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und zwar zu $^2/_3$ in Kotzenau und zu $^1/_3$ in Klein-Kotzenau verwendet werden sollen.

12. Der zu Waldau, Kreis Bunzlau, verstorbene Häusler Johann Gottfried Kühn hat in seinem am 7. Juli 1865 publicirten Testamente der dortigen Armenkasse ein Kapital von 50 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß dasselbe zinsbar angelegt und der Ertrag davon an Weihnachten jeden Jahres unter die 15 ärmsten Personen der genannten Gemeinde vertheilt werden sollen.

13. Der zu Waldau, Kreis Bunzlau, verstorbene Johann Gottlieb Kühn hat in seinem am 14. Mai 1857 publicirten Testamente der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Kapital von 20 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon alljährlich zur Unterstützung von Armen der Gemeinde Waldau verwendet werden sollen.

14. Die Ehefrau des Ortsrichters und Gerbermeisters Holzbecher geb. Helbig zu Spiller hat als Erbin ihrer im vorigen Jahre verstorbenen Mutter, der verwittweten Müllermeister Gebhardt zu Alt-Kemnitz, der Armenkasse des letztgenannten Ortes ein Kapital von 100 Thlr. ohne weitere Bestimmung überwiesen.

15. Der am 5. April d. J. hierselbst verstorbene Kalkulator Feder hat in seinem am 9. April d. J. publicirten Testamente der hiesigen Armenkasse ein nach seinem Tode zahlbares Legat von 300 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß die jährlichen Zinsen davon zur Bekleidung armer Confirmanden verwendet werden sollen.

16. Die am 24. April d. J. zu Berlin verstorbene verwittwete Geheime Räthin von Unruh geb. Raupach hat in ihrem am 30. April cr. publicirten Testamente den Armen der Stadt Liegnitz ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon am 1. Mai und 17. Oktober jeden Jahres unter dieselben vertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 18. Juli 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 17. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(531) Das 1. u. 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter
No. 1. das Publikandum. Vom 26. Juli 1867;
„ 2. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes;
„ 3. die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867;
„ 4. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867, und
„ 5. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

(532) Das 72., 73. u. 74. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6749. die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867;
„ 6750. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867;
„ 6751. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867;
„ 6752. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867;
„ 6753. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb;
„ 6754. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern;
„ 6755. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn;
„ 6756. die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867;
„ 6757. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen;
„ 6758. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867;
„ 6759. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in

den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867, und

No. 6760. die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(533) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des vereinigten Bergwerks

Max Emil Alexander bei Kolbnitz

werden an Stelle der zugehörigen Einzelwerke:

a. Max Emil, verliehen am 2/12. April 1851 zu Fundgrube und 12 Längenfeld, nebst der bergordnungsmäßigen Vierung, ein in der Gemeinde Kolbnitz, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz gelegenes Umwandlungsfeld von 435,587$^{6}/_{10}$ Quadratlachter,

b. Alexander, verliehen am 27. Februar 1854 zu Fundgrube und 8 Maaßen nebst der bergordnungsmäßigen Vierung, ein in den Gemeinden Kolbnitz, Jägendorf und Moisdorf, Kreis Jauer, Regierungsbezirk Liegnitz, gelegenes Umwandlungsfeld von 499,720 Quadratlachter,

welche Umwandlungsfelder in ihren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. H. K. L. M. G. A. bezüglich A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Silber-, Kupfer- und Bleierz hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Juli 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juli 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(534) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 13. bis zum 18. September abgehalten werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 7. September unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten, am 12. September um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Director Dr. Schneider.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 7. August 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(535) Vom 1. August cr. ab coursiren die Freistadt-Neusalzer Personenposten wie folgt:

aus Freistadt 9⁴⁰ Uhr Vormittags und 10⁴⁰ Uhr Abends,

aus Neusalz 2⁴⁰ Uhr früh und 4¹⁰ Uhr Nachmittags;

Ankunft nach 1½ Stunden.

Liegnitz, den 30. Juli 1867. Der Ober-Post-Director.

(536) Mit dem 15. d. Mts. treten im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

Es werden aufgehoben:

1. die Personenpost zwischen Bunzlau und Greiffenberg,
2. die Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg,
3. die II. Personenpost von Hirschberg nach Liegnitz und die I. Personenpost von Liegnitz nach Hirschberg,
4. die Botenpost zwischen Johannisthal, Kauffung und Schönau,
5. die I. Personenpost von Jauer nach Landeshut und die II. Personenpost von Landeshut nach Jauer,
6. die Personenpost zwischen Landeshut und Warmbrunn,
7. die II. Personenpost zwischen Freiburg, Landeshut und Hirschberg,
8. die Tagespersonenpost zwischen Freiburg, Bolkenhayn und Hirschberg,
9. die Kariolpost zwischen Landeshut, Liebau und Schömberg,
10. die täglich zweimalige Kariolpost zwischen Hirschberg und Schildau,
11. die Botenpost zwischen Ketschdorf, Alt-Jannowitz und Kupferberg,
12. die Kariolpost zwischen Ketschdorf, Alt-Jannowitz und Kupferberg.

Im Gange werden verändert:

1. die bisherige Local-Personenpost zwischen Bunzlau und Löwenberg:
   aus Bunzlau 5^{35} Uhr Nachmittag, durch Dürr-Kunzendorf 6^{25}—6^{35} Uhr Nachm., in Löwenberg 7^{50} Uhr Abends,
   aus Löwenberg 12^{30} Uhr Mittags, durch Dürr-Kunzendorf 1^{40}—1^{50} Uhr Nachm., in Bunzlau 2^{35} Uhr Nachmittag.
2. die bisherige Local-Personenpost zwischen Greiffenberg und Löwenberg:
   aus Greiffenberg 5^{15} Uhr Nachmittag, in Löwenberg 7^{25} Uhr Abends,
   aus Löwenberg 2^{25} Uhr früh, in Greiffenberg 4^{35} Uhr früh.
3. die bestehen bleibende (eine) Personenpost zwischen Hirschberg und Liegnitz:
   aus Hirschberg 7^{30} Uhr früh, durch Schönau 10^{25}—10^{35} Uhr Vorm., durch Goldberg 12^{35}—12^{45} Uhr Mittags, in Liegnitz 3 Uhr Nachmittag,
   aus Liegnitz 11^{40} Uhr Abends, durch Goldberg 1^{55}—2^{5} Uhr früh, durch Schönau 4^{5}—4^{15} Uhr früh, in Hirschberg 7^{5} Uhr früh;
   das Personengeld wird auf 5 Sgr. pro Meile herabgesetzt.
4. die bestehen bleibende (eine) Personenpost zwischen Jauer und Landeshut:
   aus Jauer 3^{45} Uhr Nachmittag, durch Falkenberg 4^{50}—4^{55} Uhr Nachm., durch Bolkenhain 5^{55}—6^{5} Uhr Nachm., in Landeshut 8^{45} Uhr Abends,
   aus Landeshut 9^{30} Uhr Vormittag, durch Bolkenhain 11^{45}—11^{55} Uhr Vorm., durch Falkenberg 12^{50}—12^{55} Uhr Mittags, in Jauer 2^{5} Uhr Nachmittag.
5. die bisherige I. (jetzt II.) Local-Personenpost von Hirschberg nach Schmiedeberg:
   aus Hirschberg 2^{45} Uhr Nachmittag,
   durch Erdmannsdorf 3^{35}—3^{40} Uhr Nachmittag,
   in Schmiedeberg 4^{30} Uhr Nachmittag.
6. die bisherige II. (jetzt III.) Local-Personenpost von Hirschberg nach Schmiedeberg:
   Abfertigung nicht von der Stadt sondern vom Bahnhofe aus.
7. die bisherige Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg:
   aus Landeshut 2 Uhr Nachmittag,
   aus Schömberg 6^{45} Uhr früh;
   Beförderungsfrist $1\frac{3}{4}$ Stunden.
8. die bisherige (künftig II.) Personenpost von Warmbrunn nach Hirschberg:
   aus Warmbrunn 10 Uhr Abends,
   in Hirschberg 10^{45} Uhr Abends.
9. die II. Personenpost von Greiffenberg nach Flinsberg (Bad):
   Abgang aus Greiffenberg und Ankunft in Flinsberg (Bad) 10 Minuten später als bisher.
10. die Personenpost von Löwenberg nach Goldberg:
    Abgang aus Löwenberg und Ankunft in Goldberg 5 Minuten später als bisher.

11. die II. Personenpost von Lauban (Bahnhof) nach Marklissa:

Abgang aus Lauban (Bahnhof) und Ankunft in Marklissa 5 Minuten später als bisher.

12. die II. Personenpost von Reibnitz nach Schreiberhau:

Abgang von Reibnitz und Ankunft in Schreiberhau 15 Minuten später.

Liegnitz, den 10. August 1867. Der Ober-Post-Director.

(537) Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

Für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile $6\frac{3}{4}$ Pfennige,
" " zweiten 15 " " " " 3 " " " $4\frac{1}{2}$ "
" " weiteren 5 " " " " 3 " " " 3 "
und über 35 Meilen im Ganzen . . $5\frac{1}{4}$ "

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt. — Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(538) Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preuß. Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg.)	Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.
	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
	früh			Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt . . . . Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf . . . Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban	4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls	4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg	5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau	5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz	5	54	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn) . .	6	6	4	1	38	5	Nachmittags			5	21	4
Hirschberg	6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg) . .	6	44	1	Nachmittags			3	40	2	5	59	1
Jannowitz	6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf	7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank	7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg	7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg) . .	8	10	—				5	18	—	7	25	—
	früh.						Abends.			Abends.		

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.		Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
		Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
		früh						Vormittags			Abends		
Dittersbach (Waldenburg) .	Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg	Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank		7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf		7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz		7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)		7	41	2	Nachmittags			12	6	4	9	41	1
Hirschberg		7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)		8	24	1	3	36	3	Mittags.			10	18	1
Alt-Kemnitz		8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau		8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg		9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls		9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban		9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf		9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt		10	13	—	5	45	—				12	5	—
		Vormittags.			Nachmittags						Nachts.		

B. Route Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
		früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz	Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nicolausdorf	Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau		4	20	4	11	39	4	3	34	4	12	32	5
Lauban		4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
		früh.			Vormittags.			Nachmittags.			Nachts.		

Richtung von Lauban nach Görlitz.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.
		Uhr	Min.	Min	Uhr.	Min.	Min	Uhr	Min.	Min	Uhr.	Min.	Min.
		Vormittags			Nachmittags			Abends			früh		
Lauban	Abgang	9	44	—	5	21	—	11	34	—	5	40	—
Lichtenau	Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nicolausdorf		10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz		10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
		Vormittags.			Abends.			Nachts.			Vormittags.		

Berlin, den 2. August 1867. **Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.**

(539) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 9. September d. J.

Cottbus, den 6. August 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(540) Der Besitzer der Gärtnerstelle Hypotheken-No. 30 zu Märzdorf, Kreis Goldberg-Hainau, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Januar 1862 aus seiner Gärtnerstelle ein Wiesengrundstück von ¾ Morgen an den Rittergutsbesitzer Herrn Lieutenant Brüstlein zu Märzdorf gegen eine in der Modelsdorfer Feldmark gelegene Parzelle vertauscht und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden der erstgedachten Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Märzdorf und die Einverleibung zum Gutsbezirke von Märzdorf von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Rescript vom 4. Dezember 1863 genehmigt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Goldberg, den 8. August 1867. Der Königliche Landrath. Frhr. v. Rothkirch-Trach.

(541) **Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre, Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft, Derselbe.
Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Ingenieur C. Perels.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, Derselbe.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Prof. Dr. Stohmann.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Roloff.
Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Ders.
Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge, Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald.
Jagdverwaltungslehre, Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bau-Inspektor Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil), Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.
Experimentalchemie, Prof. Dr. Heintz.
Repetitorium der Chemie, Dr. Engler.
Physiologische Chemie, Dr. Nasse.
Geschichte der Chemie, Derselbe.
Organische und Agrikulturchemie, Dr. Siewert.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe.
Geologie und Bodenkunde, Prof. Dr. Girard.
Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen, Prof. Dr. Giebel.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Dr. de Bary.
Naturgeschichte der Pilze, Derselbe.
Zoologie, Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere, Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts, Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre, Derselbe.
Geschichte der preußischen Politik, Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber den preußischen Staatshaushalt, Dr. von Scheel.

Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte, Derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart.
Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften, Derselbe.
Handelsrecht, Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg.
Logik, Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie, Prof. Dr. Schaller.
Geschichte der Philosophie, Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym.
Geschichte der neueren Philosophie, Prof. Dr. Ulrici.
Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben, Prof. Dr. Tholuck.
Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart, Prof. Dr. Haym.
Ueber Göthe's westöstlichen Divan, Prof. Dr. Gosche.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstichkabinets, Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters, Dr. Leo.
Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg, Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn.
Geologische Uebungen, Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen, Prof. Dr. de Bary.
Zoologische und zootomische Uebungen, Prof. Dr. Giebel.
Staatswissenschaftliche Uebungen, Prof. Dr. Schmoller.
Praktische Demonstrationen und Excursionen, Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle" Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1867. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(542) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst und jedenfalls bis zum 30. September d. J. bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(543) Der bisher bei der Regierung in Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar von Bodenhausen ist bei der hiesigen Regierung als Referendar zugelassen worden.

Liegnitz, den 12. August 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(544) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Baumeister Göbel zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die durch Versetzung des Kreisbaumeisters Weinert nach

Grünberg erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Hoyerswerda vom 16. August dieses Jahres ab verliehen worden ist.

Liegnitz, den 8. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(545) In die Stelle des vom 1. d. M. ab mit Pension in den Ruhestand übergegangenen Straf-Anstalts-Director von Stangen in Jauer ist der bisherige Director der Straf-Anstalt in Mewe, Grützmacher, versetzt worden.

Liegnitz, den 12. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(546) Wir haben die durch Pensionirung eines Lehrers erledigte letzte ordentliche Lehrstelle am katholischen Gymnasium in Sagan dem gegenwärtig am Gymnasium zu Neisse beschäftigten Lehramts-Candidaten Dr. Bruno Larisch verliehen.

Breslau, den 7. August 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(547) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1867.

Befördert: die Auskultatoren Haack zu Glogau und Baum zu Lauban zu Appellationsgerichts-Referendarien:
der Civil-Supernumerar Boër zu Görlitz zum Bureau-Diätar;
der Sergeant Siegert zu Löwenberg zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Görlitz;
der Unteroffizier Brumma zu Liegnitz zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Commission zu Priebus.

Versetzt: der Bureau-Diätar Straube zu Neusalz als interimistischer Kalkulator an das Kreis-Gericht zu Glogau.

Ausgeschieden: der Bureaugehilfe Meinhardt zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in den Communaldienst.

Gestorben: die Boten und Exekutoren Großmann zu Lauban und Pusch zu Bunzlau.

(548) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Telegraphen-Inspection Breslau.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Es wurden befördert resp. ernannt:
der Telegraphist Walter in Glogau zum Ober-Telegraphisten,
der Probist Hahn in Liegnitz zum Telegraphisten.

(549) Eisenbahn-Dienstpersonal.
Der bisherige Wiegemeister Näse in Hirschberg ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(550) Ertheilte Patente.

Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent
auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 24. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(551) Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter No. 6. den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

(552) Das 75., 76., 77. u. 78. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6761. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867;

= 6762. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig;

= 6763. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867;

= 6764. das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867;

= 6765. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen;

= 6766. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schweutnig und Przybrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf;

= 6767. die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867;

= 6768. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11. August 1867;

= 6769. die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867;

= 6770. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867;

= 6771. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867, und

= 6772. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(553) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormit-

tags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(554) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holstein'sche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer

Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 20. August 1867. Königliche Regierung.

(555) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 Litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1191), im §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thaler in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(556) Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				2. Wenn die in Spalte 1

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
Podzamcze Pogorzelice Skalmierzyce Strzalkowo				Posen	
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde Rügenwalde Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribsees Demmin Anclam	Damgarten			Stettin	
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzandwitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oświęcim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a) Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Bezirk der Regierung zu Potsdam.					*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr). ***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
Gransee Warnow Wittenberge	Meyenburg Rheinsberg**) Wittstock Wolfshagen***) Straßburg U./M.			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition).	
c) Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza Nordhausen	Treffurth Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a/M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück	Geteloh Bentheim Weener Norden	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	*) Siehe zu Anfang.
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a. d Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Hauptsteueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich				Coblenz	
Kaldenkirchen				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Malmedy					
Saarbrücken				Rheinberg***)	***) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Wassenberg					
Trier					

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. **Sachsen.**					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof**)	Löbau	*) Siehe zu Anfang.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	**) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. **Thüringscher Verein.**		Koburg	Creuzburg		
			Eisenach		
			Berka a/W.		
			Bacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels***)		***) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		
IV. **Braunschweig.**				Braunschweig	
				Helmstädt	
				Wolfenbüttel	
				Holzminden	
V. **Oldenburg.**					
Varel	Wahrthurm			Oldenburg	
Brake	Ellenserdammersiel				
Delmenhorst	Hooksiel				
	Fedderwardersiel				
	Großensiel				
	Strohausen				
	Elsfleth				
	Berne				
	im Jahdegebiet				

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(557) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam die ihr unterm 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilte Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Verfügung vom 19. v. Mts. entzogen worden ist. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ab ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Spezial-Agenten der Gesellschaft in Funktion bleiben.

Liegnitz, den 6. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(558) In Stelle des verstorbenen Grafen von Nostitz auf Parchau ist der Polizei-Verwalter Reichelt daselbst als Sprotte-Räumungs-Commissarius des Lübener Kreises gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 16. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(559) Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Excellenz ist mittelst Erlasses vom 21. v. Mts. der diesjährige Flachsmarkt in Breslau von dem 2. Dezember cr. auf

den 6. Dezember cr.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(560) Mit dem 15. d. Mts. wird zwischen Schildau, Erdmannsdorf und Schmiedeberg ein von mir unterm 9. d. Mts. concessionirtes Privat-Personenfuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Schildau 8[30] Uhr Vormittags, 12[10] Uhr Mittags und 10 Uhr Abends,
aus Schmiedeberg 4[45] Uhr früh, 1[40] Uhr Nachmittags und 3[30] Uhr Nachmittags.

Die Beförderung erfolgt in $1\frac{3}{4}$ bis 2 Stunden.

Das Personengeld beträgt — bei Gewährung eines Freigewichts von 30 Pfund an Gepäck — $3\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person und Meile.

Ferner wird an demselben Tage ein, unterm heutigen Tage von mir concessionirtes Privat-Personenfuhrwerk zwischen Landeshut und Bahnhof Ruhbank mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Landeshut 6 Uhr früh, 10[15] Uhr Vormittags, 3 Uhr Nachmittags, 5[15] Uhr Nachmittags und 7[30] Uhr Abends,
vom Bahnhofe Ruhbank 7[45] Uhr Vormittags, 11[40] Uhr Vormittags, 4[50] Uhr Nachmittags, 7 Uhr Abends und 9[25] Uhr Abends.

Beförderungsfrist 45 Minuten. Personengeld 4 Sgr. für die ca. eine Meile lange Tour; 30 Pfund Gepäck frei.

Liegnitz, den 13. August 1867. Der Ober-Post-Director.

(561) Zu dem um 10[40] Uhr Vormittags von Dittersbach (bei Waldenburg) abgehenden und um 12[15] Uhr Mittags in Hirschberg ankommenden Eisenbahnzuge können bei der Billet-Verkaufsstelle der Eisenbahnstation in Merzdorf

Post-Fahr-Billets

zur Reise mit der an diesen Zug sich anschließenden Personenpost von Hirschberg nach Warmbrunn gegen Bezahlung des Personengeldes von 6 Sgr. pro Person gelöst werden.

Die Inhaber solcher Billets haben in Hirschberg für den Transport ihres Reisegepäcks von der Eisenbahn zur Post nicht zu sorgen, sind aber zu diesem Zwecke verpflichtet, bei Einlieferung desselben der Eisenbahn-Gepäck-Expedition in Merzdorf neben dem Eisenbahn-Fahr-Billet auch das Post-Fahr-Billet vorzuzeigen.

Das Ueberfrachtporto für das Mehrgewicht über 30 Pfund wird für die Post-Route von Hirschberg nach Warmbrunn bei der Aushändigung des Reisegepäcks in Warmbrunn erhoben.

Liegnitz, den 15. August 1867. Der Ober-Post-Director.

(562) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 20. bis zum 25. September abgehalten

werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 12. September unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 20. September um 1 Uhr Nachmittag bei dem Herrn Director Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 9. August 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(563) Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preuß. Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg.)	Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
	Stations-Zeit		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.
	Uhr	Min	Min	Uhr	Min	Min.	Uhr	Min.	Min	Uhr	Min.	Min.
	früh			Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt . . . . Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf . . . Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban	4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls	4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg	5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau	5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz	5	54	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn) . . .	6	6	4	1	38	5	Nachmittags			5	21	4
Hirschberg	6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg) . .	6	44	1	Nachmittags			3	40	2	5	59	1
Jannowitz	6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf	7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank	7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg	7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg) . .	8	10	—				5	18	—	7	25	—
	früh.						Abends.			Abends.		

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.		Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
		Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.	Stations-Zeit.		Aufent-halt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
		früh						Vormittags			Abends		
Dittersbach (Waldenburg) .	Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg	Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank		7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf		7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz		7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)		7	41	2	Nachmittags			12	6	4	9	41	1
Hirschberg		7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)		8	24	1	3	36	3	Mittags.			10	18	1
Alt-Kemnitz		8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau		8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg		9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls		9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban		9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf		9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt		10	13	—	5	45	—				12	5	—
		Vormittags.			Nachmittags						Nachts.		

B. **Route Görlitz-Lauban.**

Richtung von Görlitz nach Lauban.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Auf ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.
		Uhr	Min.	Min	Uhr	Min.	Min	Uhr	Min	Min	Uhr	Min.	Min.
		früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz	Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nicolausdorf	Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau		4	20	4	11	39	4	3	34	4	12	32	5
Lauban		4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
		früh.			Vormittags.			Nachmittags.			Nachts.		

Richtung von Lauban nach Görlitz.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.
		Uhr	Min.	Min	Uhr.	Min.	Min	Uhr	Min.	Min	Uhr.	Min.	Min.
		Vormittags			Nachmittags			Abends			früh		
Lauban	Abgang	9	44	—	5	21	—	11	34	—	5	40	—
Lichtenau	Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nicolausdorf		10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz		10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
		Vormittags.			Abends.			Nachts.			Vormittags.		

Berlin, den 2. August 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(564) Vom 15. August cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Rüdersdorfer Kalk von den Stationen Erkner und Fürstenwalde nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

Für die ersten 15 Meilen	pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile	$6^3/_4$ Pfennige,
„ „ zweiten 15 „	„ „ „ „ 3 „ „ „	$4^1/_2$ „
„ „ weiteren 5 „	„ „ „ „ 3 „ „ „	3 „
und über 35 Meilen im Ganzen	. .	$5^1/_4$ „

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6^3/_4$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt. — Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juli 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(565) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober cr., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 11 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

(566) **Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freitag.

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr. Freytag.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe; Professor Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu

beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geh. Regier.-Rath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(567) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Commissionair Albert Helwig zu Grünberg die Concession als außergerichtlicher Auktionator für den Bezirk der Stadt Grünberg ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 18. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(568) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kämmerers Wrazidlo in Schömberg zum Bürgermeister der Stadt Naumburg a./Q.,

die anderweit erfolgte Wahl des Gerbermeisters Scholz in Parchwitz zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Göldner in Gramschütz zum Lehrer in Biegnitz, Kreis Glogau,

für den Hilfslehrer Drohla in Nieder-Cosel, Kreis Rothenburg, zum Kantor und Lehrer daselbst.

(569) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Rektor und Nachmittagsprediger Nowag in Gottesberg zum Pfarrer in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut,

die Vokation für den bisherigen Pastor in Hohenbocka, F. Froböß, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kotzenau, Kreis Lüben.

(570) Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule in Wriezen, Dr. Richter, ist als ordentlicher Lehrer der Realschule in Görlitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(571) Ertheilte Patente.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(572) Aufgehobene Patente.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 31. August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(573) Das 79., 80. u. 81. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6773. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze;

" 6774. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

" 6775. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

" 6776. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt;

" 6777. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867;

" 6778. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel;

" 6779. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen;

" 6780. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe;

" 6781. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen;

" 6782. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867, und

" 6783. die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(574) In Gemäßheit des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1841 über die Versicherungsgesellschaften zur Vergütigung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, bringen wir nachstehend die Uebersicht von dem Stande des Haupt-Vieh-Assekuranz-Fonds in unserem Verwaltungsbezirke am Schlusse des Jahres 1866 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Einnahme.

Nach der für das Jahr 1865 gelegten Rechnung verblieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von

3200 Thlr. in Staatsschuldscheinen zu 3½%,
300 Thlr. in Anleihescheinen zu 4½%,

Latus 3500 Thlr.

Transport 3500 Thlr.	
100 Thlr. in einem Hypotheken-Instrument,	
16 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. baar.	
	3616 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.
Hierzu die Einnahmen aus dem Jahre 1866:	
a. an Zinsen von den voraufgeführten Staatspapieren .	130 „ 15 „ — „
b. der aus dem Baarbestande angekaufte Staatsanleiheschein de 1859 zu 4½% (Litt. D. 14,657) über . .	100 „ — „ — „
Summa der Einnahme	3847 Thlr. — Sgr. 10 Pf.
Hiervon ab die Ausgabe pro 1866 mit	120 „ 15 „ 6 „
Demnach Bestand am Jahresschluß 1866	3726 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
und zwar:	
a. an im Dokumenten-Depositorio befindlichen Staatsschuldscheinen	3200 „ — „ — „
b. desgl. an Staatsanleihescheinen	400 „ — „ — „
c. desgl. an Hypotheken	100 „ — „ — „
d. Baar	26 „ 15 „ 4 „
Summa wie vor	3726 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Liegnitz, den 20. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(575) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender auf den 23. und 24. September d. J. angesetzte Jahrmarkt in Liebenthal, Kreises Löwenberg, auf den 4. und 5. November d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 21. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(576) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namens-Aenderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen Meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirks-Regierungen ertheilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugniß bis zur anderweitigen Organisation der dortigen Verwaltungsbehörden von den Landdrosteien ausgeübt werden.

Ems, den 12. Juli 1867. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(577) Dem Kaufmann Heinrich Christoph Fischer zu Bremen ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin bestellt worden.

Liegnitz, den 23. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(578) Aufforderung

an die als grundsteuerentschädigungsberechtigt anerkannten Grundbesitzer, den Besitztitel im Hypothekenbuche für sich baldigst berichtigen zu lassen.

Das Verfahren behufs Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung ist auch für den Regierungs-Bezirk Liegnitz seinem baldigen Abschlusse entgegen geführt.

Es wird sich daher binnen Kurzem um die Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Grundsteuerentschädigungs-Beträge, sowie um die Berechnung, Feststellung, Vertheilung und voraussichtlich im Dezember dieses Jahres um die Auszahlung des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungs-Kapitals an die einzelnen als entschädigungsberechtigt anerkannten Grundbesitzer handeln.

Indem wir somit die über das hierbei zu beobachtende Verfahren Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers unterm 17. März cr. erlassene Instruktion ihrem Hauptinhalte nach in einer besonderen Beilage zu dieser Amtsblattnummer veröffentlichen, stellen wir die Einsicht der Formular-Anlagen derselben (M. N. O. und P.) bei den Königlichen Landrathämtern resp. Kreis-Steuerkassen anheim und bemerken in der Sache Folgendes:

Die Auszahlung auch der Antheile an dem gedachten Gesammtentschädigungs-Kapitale kann nur dann ohne Aufgebot der Eigenthumsprätendenten an die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgen, wenn für die Letzteren der Besitztitel der betreffenden Güter oder Grundstücke im Hypothekenbuche berichtigt ist und sie dies nachweisen.

Wir fordern daher hiermit alle entschädigungsberechtigten Grundbesitzer des Regierungs-Bezirkes, **namentlich aber die Besitzer der der früheren Oberlausitzschen Steuerverfassung unterlegenen Rittergüter und von diesen abgezweigten als entschädigungsberechtigt anerkannten Grundstücke** unter Hinweis auf die Vorschriften der §§. 31 bis 33 der Anweisung vom 17. März cr. auf, wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen, namentlich da, wo es noch nicht geschehen, den Besitztitel für sich im Hypothekenbuche ungesäumt berichtigen zu lassen.

Sollte dies sich aber nicht so schnell ermöglichen lassen, so ist davon unter Angabe der Hinderungsgründe dem betreffenden Kreis-Landrath schleunig Kenntniß zu geben, damit das Aufgebotsverfahren nach §. 33 der Anweisung sofort eingeleitet werden kann.

Ist bis zu dem nach §. 19 a. a. O. den einzelnen Entschädigungsberechtigten noch später besonders bekannt zu machenden Auszahlungstermine dieses Verfahren noch nicht beendigt, oder der Nachweis der Berichtigung des Besitztitels nicht geführt, so wird nicht blos die Auszahlung der Entschädigungsbeträge behindert, sondern es fällt von da an auch die Verzinsung der baaren Geldbeträge fort.

Die Magistrate der für entschädigungsberechtigt anerkannten Städte des Regierungsbezirks aber werden hiermit veranlaßt, den von ihnen nach §. 18 des Gesetzes herbeizuführenden Beschluß der Stadtgemeinde darüber,

> ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen sei,

schon jetzt dergestalt vorzubereiten, daß derselbe innerhalb des von uns demnächst auch für jede Stadt besonders anzuberaumenden sechs- bis achtwöchentlichen Auszahlungs-Termins nicht blos Seitens der städtischen Behörden zu Stande gebracht, sondern auch uns zur Bestätigung vorgelegt und von uns bestätigt werden kann. Liegnitz, den 19. August 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(579) Mit dem 15. d. Mts. sind folgende Posten eingerichtet worden:

1. eine zweite und eine dritte Local-Personenpost zwischen Bunzlau und Löwenberg mit folgendem Gange:
   aus Bunzlau 5^{25} Uhr früh und 10^{50} Uhr Vormittags,
   durch Dürr-Kunzendorf $6^{15}/_{25}$ Uhr früh und $11^{40}/_{50}$ Uhr Vormittags,
   in Löwenberg 7^{40} Uhr früh und 1^{5} Uhr Nachmittags,
   aus Löwenberg 1^{40} Uhr früh und 7^{55} Uhr Abends,
   durch Dürr-Kunzendorf $9^{15}/_{25}$ Uhr Abends,
   in Bunzlau 3^{45} Uhr früh und 10^{10} Uhr Abends,
   Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;
2. eine zweite Local-Personenpost zwischen Greiffenberg und Löwenberg:
   aus Greiffenberg 11^{50} Uhr Abends, in Löwenberg 2 Uhr früh,

aus Löwenberg 1^{15} Uhr Nachmittags, in Greiffenberg 3^{35} Uhr Nachmittags,
Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

3. zwei Personenposten zwischen Hirschberg und Lähn:
aus Hirschberg 8^{30} Uhr Vormittags und 3^{30} Uhr Nachmittags,
durch Langenau $9^{50}/_{55}$ Uhr Vormittags und $4^{50}/_{55}$ Uhr Nachmittags,
in Lähn 10^{45} Uhr Vormittags und 5^{45} Uhr Nachmittags,
aus Lähn 5 Uhr früh und 6 Uhr Abends,
durch Langenau $5^{50}/_{55}$ Uhr früh und $6^{50}/_{55}$ Uhr Abends,
in Hirschberg 7^{15} Uhr früh und 8^{15} Uhr Abends,
Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

4. eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostsendungen zwischen Löwenberg und Schmottseiffen:
aus Löwenberg 8 Uhr Vormittags, — aus Schmottseiffen 5 Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist 1 Stunde 30 Minuten;

5. eine zweite Local-Personenpost zwischen Goldberg und Liegnitz:
aus Goldberg 1^{30} Uhr früh, in Liegnitz 4^{5} Uhr früh,
aus Liegnitz 10^{15} Uhr früh, in Goldberg 12^{55} Uhr Mittags,
bei beiden Local-Posten Personengeld 5 Sgr. pro Meile; Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

6. eine Local-Personenpost zwischen Hirschberg und Schönau:
aus Hirschberg 2^{45} Uhr Nachmittags, in Schönau 5^{40} Uhr Nachmittags,
aus Schönau 5^{35} Uhr Nachmittags, in Hirschberg 8^{30} Uhr Abends,
Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

7. eine Personenpost zwischen Merzdorf und Schönau:

aus Merzdorf 12^{15} Uhr Mittags,	aus Schönau 4^{20} Uhr früh,
durch Ketschdorf 12^{55}—1^{5} Uhr Mittags,	durch Kauffung 5—5^{5} Uhr früh,
durch Kauffung 1^{45}—1^{50} Uhr Nachmittags,	durch Ketschdorf 5^{45}—5^{55} Uhr früh,
in Schönau 2^{30} Uhr Nachmittags,	in Merzdorf 6^{35} Uhr früh,

Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung — in Merzdorf, Ketschdorf und Schönau = nach Bedürfniß;

8. eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostsendungen zwischen Hirschberg u. Maywaldau:
aus Hirschberg (Bahnhof) 7 Uhr früh, in Maywaldau 8^{45} Uhr früh,
aus Maywaldau 3^{30} Uhr Nachmittags, in Hirschberg (Bahnhof) 5^{15} Uhr Nachmittags;

9. eine (Local-) Personenpost zwischen Bolkenhayn und Jauer:

aus Bolkenhayn 5^{20} Uhr früh,	aus Jauer 9 Uhr Vormittags,
durch Falkenberg $6^{15}/_{20}$ Uhr früh,	durch Falkenberg $10^{5}/_{10}$ Uhr Vormittags,
in Jauer 7^{30} Uhr früh,	in Bolkenhayn 11^{10} Uhr Vormittags,

Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

10. zwei Personenposten zwischen Bolkenhayn und Merzdorf:
aus Bolkenhayn 5^{15} Uhr früh und 7 Uhr Abends,
aus Merzdorf 7^{45} Uhr früh und 7^{15} Uhr Abends,
Beförderungsfrist $1\frac{1}{2}$ Stunden, Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung — auch in Merzdorf — nach Bedürfniß;

11. eine zur unbeschränkten Beförderung von Fahrpostsendungen bestimmte Botenpost zwischen Hohenfriedeberg und Striegau:
aus Hohenfriedeberg 5 Uhr Nachmittags, — aus Striegau 8^{50} Uhr Vormittags,
Beförderungsfrist 2 Stunden;

12. eine Personenpost zwischen Erdmannsdorf und Warmbrunn:
aus Erdmannsdorf 6^{30} Uhr früh, — aus Warmbrunn 2 Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist 1 Stunde 5 Minuten, Personengeld 6 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung — in Warmbrunn — sofern Pferde und Wagen disponible sind;

13. eine dritte Local-Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:

aus Hirschberg (Bahnhof) 7 Uhr früh,	aus Schmiedeberg 5^{30} Uhr früh,
durch Erdmannsdorf $7^{50}/_{55}$ Uhr früh,	durch Erdmannsdorf $6^{20}/_{25}$ Uhr früh,
in Schmiedeberg 8^{45} Uhr früh,	in Hirschberg (Bahnhof) 7^{15} Uhr früh,

Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung findet nicht statt;

14. eine Personenpost zwischen Landeshut und Schmiedeberg:
aus Landeshut 1^{20} Uhr Nachmittags, durch Dittersbach (städtisch) $2^{40}/_{45}$ Uhr Nachm., in Schmiedeberg 4^{10} Uhr Nachmittags,
aus Schmiedeberg 6^{10} Uhr früh, durch Dittersbach (städtisch) $7^{30}/_{35}$ Uhr früh, in Landeshut 9 Uhr früh,
Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

15. eine dritte Personenpost zwischen Freiburg und Landeshut:
aus Freiburg 3^{45} Uhr Nachmittags, durch Alt-Reichenau $5-5^{10}$ Uhr Nachmittags, in Landeshut 7^{10} Uhr Abends,
aus Landeshut 9^{25} Uhr Vormittags, durch Alt-Reichenau $11^{15}/_{25}$ Uhr Vormittags, in Freiburg 12^{40} Uhr Mittags,
Personengeld 6 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß;

16. drei Personenposten zwischen Landeshut und Merzdorf:
aus Landeshut 6 Uhr früh, 10^{15} Uhr Vormittags und 7^{45} Uhr Abends,
aus Merzdorf 7^{50} Uhr früh, 4^{45} Uhr Nachmittags und 6^{45} Uhr Abends,
Beförderungsfrist 55 Minuten, Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung — auch in Merzdorf — nach Bedürfniß;

17. eine zweite Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg:
aus Landeshut 9^{30} Uhr Vormittags, — aus Schömberg 5 Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist $1^{3}/_{4}$ Stunden, Personengeld 4 Sgr. pro Meile, Beichaisen werden nicht gestellt;

18. eine (Local-) Personenpost zwischen Landeshut und Liebau:
aus Landeshut 6^{30} Uhr Abends, — aus Liebau 7^{40} Uhr Abends,
Beförderungsfrist 1 Stunde 10 Minuten, Personengeld 5 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung — in Landeshut — nach Bedürfniß;

19. eine zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen bestimmte Botenpost zwischen Landeshut u. Liebau:
aus Landeshut 9^{30} Uhr Vormittags, — aus Liebau 4^{40} Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist 2 Stunden;

20. eine täglich zweimalige, zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen bestimmte Botenpost zwischen Alt-Jannowitz und Kupferberg:
aus Alt-Jannowitz 8 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags,
aus Kupferberg 10^{30} Uhr Vormittags und 6 Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist 20 Minuten;

21. eine zweite Personenpost zwischen Hirschberg und Warmbrunn, deren Abfertigung jedoch (sowohl abgehend als ankommend) auf dem Bahnhofe Hirschberg erfolgt:
aus Hirschberg (Bahnhof) 12^{30} Uhr Mittags, — aus Warmbrunn 2^{15} Uhr Nachmittags,
Beförderungsfrist 50 Minuten, Personengeld 6 Sgr. pro Meile, Beichaisen-Gestellung nach Bedürfniß — in Warmbrunn, sofern Pferde und Wagen disponible sind.

Die Personenposten zwischen Greiffenberg und Löwenberg fahren wieder — wie früher — am Bahnhofe Greiffenberg vorbei, setzen daselbst Personen ab und nehmen dergleichen — so weit Platz vorhanden ist — auf.

Die Post-Anstalt in Wernersdorf ist mit dem 15. d. Mts. nach Merzdorf (Bahnhof) verlegt worden.

Liegnitz, den 21. August 1867. Der Ober-Post-Director.

(580) Am 15. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hirschberg bis Dittersbach bei Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet und vom genannten Tage ab ein regelmäßiger Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güter-Transport nach und von den Stationen der genannten Strecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Preuß. Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 eingerichtet werden. Der Tarif für den gesammten Verkehr auf der Schlesischen Gebirgsbahn ist auf allen Stationen derselben, sowie auf allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von $2^{1}/_{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Den nunmehrigen Gang der Züge auf der Schlesischen Gebirgsbahn, in deren Anschluß an die Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sich nichts ändert, ergiebt der nachfolgende Fahrplan.

A. Route Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Richtung von Kohlfurt nach Dittersbach (Waldenburg.)		Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
		Stations-Zeit		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.
		Uhr	Min	Min	Uhr	Min	Min	Uhr	Min.	Min	Uhr	Min.	Min.
		früh			Vormittags						Nachmittags		
Kohlfurt	Abgang	4	—	—	11	15	—				3	15	—
Heide-Gersdorf	Ankunft	4	19	1	11	35	2				3	34	1
Lauban		4	37	8	11	56	10				3	52	8
Langenöls		4	59	1	12	21	2				4	14	1
Greiffenberg		5	13	3	12	37	5				4	28	3
Rabishau		5	37	1	1	5	2				4	52	1
Alt-Kemnitz		5	54	1	1	24	2				5	9	1
Reibnitz (Warmbrunn)		6	6	4	1	38	5	Nachmittags			5	21	4
Hirschberg		6	25	10	2	—	—	3	30	—	5	40	10
Schildau (Schmiedeberg)		6	44	1	Nachmittags			3	40	2	5	59	1
Jannowitz		6	58	2				3	57	2	6	13	1
Merzdorf		7	14	2				4	14	2	6	28	1
Ruhbank		7	27	3				4	28	5	6	40	4
Gottesberg		7	56	4				5	1	5	7	10	5
Dittersbach (Waldenburg)		8	10	—				5	18	—	7	25	—
		früh.						Abends.			Abends.		

Richtung von Dittersbach (Waldenburg) nach Kohlfurt.		Personenzug.			Personenzug.			Localzug.			Personenzug.		
		Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.	Stations-Zeit.		Aufenthalt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
		früh						Vormittags			Abends		
Dittersbach (Waldenburg)	Abgang	6	30	—				10	40	—	8	30	—
Gottesberg	Ankunft	6	43	3				10	54	5	8	43	3
Ruhbank		7	4	2				11	21	5	9	4	3
Merzdorf		7	15	2				11	37	2	9	16	1
Jannowitz		7	29	1				11	52	2	9	29	1
Schildau (Schmiedeberg)		7	41	2	Nachmittags			12	6	4	9	41	1
Hirschberg		7	50	15	3	15	—	12	18	—	9	49	10
Reibnitz (Warmbrunn)		8	24	1	3	36	3	Mittags.			10	18	1
Alt-Kemnitz		8	34	1	3	49	2				10	28	1
Rabishau		8	51	1	4	9	2				10	45	1
Greiffenberg		9	7	3	4	29	6				11	1	3
Langenöls		9	19	1	4	46	2				11	13	1
Lauban		9	30	9	5	—	8				11	24	8
Heide-Gersdorf		9	56	4	5	27	4				11	49	3
Kohlfurt		10	13	—	5	45	—				12	5	—
		Vormittags.			Nachmittags						Nachts.		

B. Route Görlitz-Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.
		früh			Vormittags			Nachmittags			Abends		
Görlitz	Abgang	3	46	—	11	5	—	3	—	—	11	25	—
Nicolausdorf	Ankunft	4	6	1	11	25	1	3	20	1	11	57	10
Lichtenau		4	20	4	11	39	4	3	34	4	12	32	5
Lauban		4	34	—	11	53	—	3	48	—	12	54	—
		früh.			Vormittags.			Nachmittags.			Nachts.		

Richtung von Lauban nach Görlitz.		Personenzug.			Personenzug.			Personenzug.			Gemischter Zug.		
		Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.	Stations-Zeit.		Auf-ent-halt.
		Uhr	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.	Uhr	Min.	Min.	Uhr.	Min.	Min.
		Vormittags			Nachmittags			Abends			früh		
Lauban	Abgang	9	44	—	5	21	—	11	34	—	5	40	—
Lichtenau	Ankunft	9	54	2	5	31	2	11	44	2	5	59	5
Nicolausdorf		10	9	4	5	46	4	11	59	4	6	29	5
Görlitz		10	33	—	6	10	—	12	23	—	7	7	—
		Vormittags.			Abends.			Nachts.			Vormittags.		

Berlin, den 2. August 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(581) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli cr. ab die Beförderungs-Gebühren für interne, d. h. innerhalb des Königlich Preußischen Telegraphennetzes beförderte Telegramme erheblich ermäßigt worden sind.

Durch Eintheilung jedes Längengrades in 5 und jedes Beitengrades in 3 gleiche Theile werden Vierecke (Taxquadrate) gebildet und umschließen die Taxquadrate der 1. Zone durchschnittlich gegen 11—18, die der 2. Zone gegen 44½—52½ Meilen direkter Entfernung und die der 3. Zone alle über letztere Meilenzahl hinausliegende Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphirungs-Gebühren für eine Depesche von 20 Worten beträgt vom gedachten Zeitpunkte an: für die 1. Zone 5 Sgr., für die 2. Zone 10 Sgr. und für die 3. Zone 15 Sgr.

Dresden, den 20. August 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspection.

(582) Zu Bolkenhayn wird am 1. September d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 26. August 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector.

(583) Von den in Gemäßheit des Allerh. Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgeloost:

Litt. A. No. 91. und 113.	à 500 Thlr. —	1000 Thlr.
Litt. B. No. 48. 177. 319. 412. 543. 658. 677. und 719.	à 100 Thlr. —	800 Thlr.
Litt. C. No. 154. 188. 256. 319. 453. und 517. .	à 50 Thlr. —	300 Thlr.
Litt. D. No. 3. 11. 12. 15. 91. 114. 122. 128. 129. 137. und 140.	à 25 Thlr. —	275 Thlr.
	i. e.	2375 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den zugehörigen Talons

bei der Deichkasse des Verbandes hierselbst am 1. October d. J. einzureichen und das Kapital dafür in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. October auf.

Glogau, den 13. Februar 1867. Der Deichhauptmann v. Jagwitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(584) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Riemers Könner und des Bäckermeisters Tartsch in Naumburg a./B. zu Rathmännern daselbst.

(585) Es wurde ernannt:
der Pastor prim. Hennicke in Sagan zum Superintendenten der Diöcese Sagan.

Es wurde berufen:
der bisherige Generalvicar Seibt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Thiemendorf, Kreis Lauban;
der Predigtamts-Candidat Hauffe zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Giersdorf, Kreis Löwenberg.

(586) Personal-Veränderungen bei der Telegraphie.

Die bisherigen Probisten der Telegraphie, Mager, bei der Telegraphen-Station zu Görlitz, und Fischer, bei derjenigen zu Hirschberg, sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(587) Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Hierzu zwei außerordentliche Beilagen:
No. 1. enthaltend das Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn;
No. 2. enthaltend die Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge 2c.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Erste außerordentliche Beilage
zu Nr. 35
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Bahn-Polizei-Reglement
für die
Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Die Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind außer dem Betriebs-Direktor zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspektor,
2) der Betriebs-Inspektor, resp. der Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher,
6) die Stations-Assistenten,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter,
10) die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 3. Allen Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 4. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufene Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit,

als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handelsministerium vorbehalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen zur Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Bahn.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Bahnverwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidnng zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handelsministerium zulässig.

§. 10. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Sicherheits-Anordnungen.

A. Zustand und Bewachung der Bahn. Weichen.

§. 11. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu Bahnhöfen gehören in einer Entfernung von 4 Betriebs-Stationen (d. h. 80 Ruthen oder 1000 Fuß englisch) zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücken gegeben werden.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

§. 12. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Schutz- und Streichschienen.

§. 13. Außer bei Wegeübergängen, Weichen und in Bahnhöfen ist die Anbringung von Streichschienen, sogenannten Schutzschienen, untersagt.

Einfriedigungen.

§. 14. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

Wegeübergänge.

§. 15. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen, welche mindestens 12 Fuß (1 Ruthe) von der Mitte des nächsten Geleises entfernt sein müssen.

Drahtzug-Barrieren.

§. 16. Drahtzugbarrieren zur Sperrung von Uebergängen sind an wenig frequenten Wegen zulässig.

§. 17. Die Bahnwärter, welche dieselben bedienen, dürfen nicht über 150 Ruthen von den Barrieren entfernt stehen und müssen von ihrem Standpunkte aus den Uebergang übersehen können.

§. 18. An jedem Uebergange mit Drahtzug-Barrieren ist eine Glocke genügend, aber auch erforderlich. Dieselbe ist vor dem Schluß der Barrieren zum Ertönen zu bringen.

§. 19. Der Uebergang mit solchen Barrieren muß beim Passiren der Züge im Dunkeln ausreichend beleuchtet sein.

§. 20. Jede Drahtzugbarriere muß durch den Bahnwächter mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können und ist so einzurichten, daß ein etwa eingeschlossenes Fuhrwerk sich im Nothfalle befreien kann.

Beleuchtung.

§. 21. Auch bei andern Barrieren sollen im Dunkeln, so lange dieselben geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Communalwegen beleuchtet sein, wozu die Handlaterne des Wächters als genügend erachtet wird.

Auf den Bahnhöfen sind $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{4}$ Stunde nach erfolgtem Abgange der Züge die Perrons und Anfahrten an die Stationen zu beleuchten.

Sicherheitsstreifen.

§. 22. In Wäldern soll auf jeder Seite des Planums von der Mitte des nächsten Geleises ein Raum von 68 Fuß (70 Fuß englisch) bei Nadelholz, und von 47 Fuß (48 Fuß englisch) bei Laubholz, von solchen Holzbeständen frei gehalten werden, welche beim Umbruch das Bahngeleise erreichen können.

Freihaltung der Bahnbreite.

§. 23. Außerhalb der Bahnhöfe muß von der Mittellinie jedes Geleises aus gerechnet, das Planum der Bahn auf $5\frac{1}{3}$ Fuß ($5\frac{1}{2}$ englisch) Breite von allen Erhebungen, Materialien, Geräthen rc. freigehalten werden, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über die Schienen erhöht ist. Alle höheren Gegenstände müssen 6′ 6″ entfernt gehalten und festgelagert werden.

Bewachung der Bahn.

§. 24. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrieren sind mindestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu verschließen. Ausnahmen sind nur in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe gestattet. 10 Minuten vorher dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer aber soll ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Revision der Bahn.

§. 25. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal, und während der Nacht, wo es thunlich ist, kurz vor jedem Zuge durch die Wärter genau nachgesehen werden und müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Bei dieser Revision ist insbesondere auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Abtheilungszeichen.

§. 26. Die Bahn ist in bestimmten Längenabschnitten mit vom Zuge aus klar erkennbaren Abtheilungszeichen zu versehen und zwar in Entfernungen von $\frac{1}{100}$ Meilen.

Neigungszeiger.

§. 27. Auf den Punkten, an welchen das Bahngefälle wechselt, sollen Neigungszeiger aufgestellt werden, welche das Verhältniß des Steigens und Fallens nach beiden Seiten und die Länge der betreffen Strecken angeben und zwar in der Weise, daß die Länge angegeben wird, auf welcher die Neigung die Einheit ist.

Markirzeichen.

§. 28. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze bedeutet, wieweit in jedem Bahnstrange Wagen vorgeschoben werden können.

Signalvorrichtungen.

§. 29. Es müssen den Zügen in solchen Entfernungen Zeichen gegeben werden können, daß dieselben an einer bestimmten Stelle zu halten oder langsam zu fahren im Stande sind. (Siehe auch §. 91 und §. 96.)

§. 30. An den Wärterstationen sind solche Zeichen anzubringen, welche anzeigen, daß ein Zug (Locomotive) und von welcher Seite erwartet wird.

§. 31. Es sind solche Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 3 Minuten vorher bekannt wird.

§. 32. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß von jedem Wärterstande aus mittelst des electrischen Telegraphen eine Hülfsmaschine vom nächsten Bahnhofe erlangt werden kann.

§. 33. Der Name der Station ist mit großen, deutlichen Buchstaben vom Perron sichtbar anzu-

geben. Auch ist die Entfernung von den nächsten Hauptstationen beizufügen und die Höhenlage der Station über einem bestimmten Normalpunkt sichtlich zu bezeichnen.

Stations-Uhren.

§. 34. Jede Station muß eine Uhr erhalten, die auf den größeren Bahnhöfen von dem Zugange zu denselben und von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß. Mindestens auf allen größeren Stationen sind die Uhren mit einem Schlagwerk zu versehen.

Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach den Stationsuhren ist der Betrieb zu regeln.

Controllzeichen.

§. 35. Zur Controlle der von dem betreffenden Bahnwärter oder Nachtwächter vorgenommenen Revision der Bahn und der Bahnhöfe sollen entsprechende Vorrichtungen angebracht werden.

Lademaaß.

§. 36. Zur Prüfung des Maaßes der Ladung offener Güterwagen mit Bezug auf den Durchgang derselben unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei, soll auf jedem Güter-Bahnhofe eine Vorrichtung zur Prüfung des innegehaltenen Maaßes angebracht werden.

B. Zustand und Revision der Betriebsmittel.

(Die in diesem Abschnitte vorkommenden Maaße — Fuß und Zoll — sind englisch.)

Prüfung der Locomotiven.

§. 37. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie den bestehenden, oder noch zu erlassenden speziellen gesetzlichen Vorschriften gemäß einer Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind.

Der bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfdruck ist am Stande des Locomotivführers sichtbar zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In dem Bereiche jeder Hauptreparatur-Werkstätte ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer, mit welchen jede Locomotive versehen sein muß, an den Maschinen zu prüfen.

Kesselproben.

§. 38. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise mittelst der hydraulischen Presse zu probiren.

Diese Probe ist bei ganz neuen Locomotiven und bei Locomotiven mit ganz neuen Kesseln, sowie bei Locomotiven, welche bei Reparaturen neue wesentliche Theile am Kessel und an der Feuerbuchse erhalten haben, sofern diese Kessel das erste Mal nicht vor dem 31. August 1861 geprüft worden sind, mit dem 2fachen des gestatteten Dampfdruckes, bei allen übrigen wiederholten Prüfungen mit dem $1\frac{1}{2}$fachen des gestatteten Dampfdruckes auszuführen. Ueber den Befund ist Register zu führen. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Mit dieser Prüfung ist eine gründliche Revision aller andern Maschinentheile zu verbinden.

Hauptreparaturen an den Locomotiven, mit welchen ein Auseinandernehmen der beweglichen Theile und eine Kesselprobe verbunden ist, werden als Revision gerechnet.

§. 39. Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Maschine muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberöhren zu entfernen sind; nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

§. 40. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen.

Sicherheitsventile.

§. 41. Jede Locomotive muß wenigstens mit 2 Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

Die Belastung der Sicherheitsventile muß so eingerichtet sein, daß denselben eine verticale Bewegung von wenigstens 1/8 Zoll (3m. m.) möglich ist.

Wasserstand und Dampfdruck.

§. 42. Die Höhe des Wasserstandes und die Spannung des Dampfes im Locomotivkessel muß vom Stande des Führers ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend mit Sicherheit erkennbar sein.

Verhinderung des Feuerwerfens.

§. 43. Die Feuerkasten sind mit festanschließenden, vorn, und wo es ein Bedürfniß ist, auch hinten mit einer Zugklappe zu öffnenden Aschkasten, und wenn das Brennmaterial es nothwendig macht, auch die Rauchkammer oder der Schornstein mit solcher Vorrichtung zu versehen, durch welche das Ausstreuen zündender Kohlen möglichst verhindert wird.

Speiseapparat.

§. 44. Jeder Locomotivkessel muß mit wenigstens 2 zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, von denen mindestens eine unabhängig von der Bewegung der Locomotive functionirt, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen.

Bahnräumer und Dampfpfeife.

§. 45. Jede Locomotive soll mit Bahnräumern und mit einer vom Stande des Führers zugänglichen Dampfpfeife versehen sein.

Tenderbremse.

§. 46. Tender und Tendermaschinen müssen mit kräftigen Bremsen versehen sein.

Räder.

§. 47. Die Stärke schmiedeeiserner und stählener Radreifen muß im schwächsten Theile der Laufflächе bei Locomotiven und Tendern mindestens 7/8 Zoll (22. m. m.) betragen, bei Wagen können die schmiedeeisernen Radreifen bis auf 3/4 Zoll (19. m. m.), die stählernen bis auf 5/8 Zoll (16. m. m.) abgenutzt werden.

§. 48. Räder ohne Spurkränze sollen nicht zugelassen werden, ebenso müssen die Räder, welche in Locomotivzügen gehen, schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben.

Federn, Buffer und Zugapparate.

§. 49. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen in Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sicherheitsketten.

§. 50. Sicherheitsketten müssen an beiden Enden aller Wagen angebracht werden. Dieselben müssen so befestigt sein, daß sie an beladenen Wagen beim freien Herabhängen noch 2 Zoll (50. m. m.) über der Oberkante der Schienen bleiben.

Bremsen.

§. 51. In jedem Zuge müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn in längeren Strecken

bis	einschließlich	1/500	bei	Personenzügen	der	8te,	bei	Güterzügen	der	12te	Theil,
=	=	1/300	=	=	=	6te,	=	=	=	10te	=
=	=	1/200	=	=	=	5te,	=	=	=	8te	=
=	=	1/100	=	=	=	4te,	=	=	=	7te	=
=	=	1/60	=	=	=	3te,	=	=	=	5te	=
=	=	1/40	=	=	=	2te,	=	=	=	4te	=

der Räderpaare gebremst werden kann.

Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind als solche zu behandeln.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist eine solche zu betrachten, durch welche die Räder eines vollbeladenen Wagens festgestellt werden können.

Verschluß der Personenwagen.

§. 52. Die Thüren der Personenwagen dürfen nur von außen geöffnet werden können, wenn dieselben sich an den Langseiten der Wagen befinden. Jede dieser Thüren ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen.

Bedeckung der Güterwagen.

§. 53. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

Erleuchtung der Personenwagen.

§. 54. Die Personenwagen sind im Dunkeln während der Fahrt angemessen zu erleuchten.

Die Wagen sind mit erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

Revision der Wagen.

§. 55. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, in jedem Falle aber nach einem Zeitraum von einem Jahre, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Ueber die Revisionen muß ein klares Register geführt werden.

Bezeichnung der Wagen.

§. 56. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird,
c) das eigene Gewicht incl. Achsen und Räder,
d) die größte Ladung, mit welcher er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Hülfswerkzeuge.

§. 57. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt von dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt, und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

C. Handhabung des Fahrdienstes.

Länge der Züge.

§. 58. Mehr als 180 Achsen dürfen in keinem Eisenbahnzuge gehen.

Bremsen.

§. 59. Bei Bildung der Züge wird die im §. 41 angegebene Anzahl von Bremsen dergestalt eingestellt, daß hinter den letzten Bremsen nicht mehr Achsen gehen, als nach Maaßgabe des Gefälles für eine Bremse bestimmt ist. Bei größeren Neigungen als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Ordnung der Wagen.

§. 60. Zwischen der Maschine und dem ersten Personenwagen soll wenigstens ein Wagen ohne Reisende eingeschaltet werden.

Stellung der Wagen.

§. 61. In den Personenwagen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der in Ruhe stehenden Wagen sich berühren.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven der Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen mit einer besonderen Maschine dem Zuge in entsprechender Entfernung vorausgeschickt.

Fest mit der Locomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

§. 62. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe sorgfältig zu revidiren, und ist besonders darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammengekuppelt, die Sicherheitsketten vorschriftsmäßig eingehängt, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, jeder Wagen gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht, die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt, und die Wagen ebenso in ihrer Stellung geordnet sind.

Revision der Bahnstränge und Weichen.

§. 63. Vor der Abfahrt, sowie vor der Ankunft eines Zuges ist genau nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und ob die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 64. Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Bedingungen der Abfahrt.

§. 65. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren verschlossen sind, und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden

Glocke gehört, gegeben sind. Die Ankunft und Abfahrt jedes verspäteten Zuges ist durch den electrischen Telegraphen den Nachbarstationen zu melden.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach der Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. An solchen Zügen, welchen andere nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dieses zu signalisiren.

Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, oder auf eine geringere Entfernung als 12 Betriebsstationen (d. h. rot. 3000 engl. Fuß oder 243 Ruthen), so muß dies vom Bahnwärter durch das Haltesignal dem folgenden Zuge kundgegeben werden. Die Locomotivführer und Zugführer, sowie die Bahnwärter müssen daher mit richtig gehenden Uhren versehen sein, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein- für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt werden.

Fahrgeschwindigkeit.

§. 66. Die für jede Gattung von Zügen festgesetzte Maximal-Fahrgeschwindigkeit darf, selbst unter den günstigsten Verhältnissen, auf keiner Strecke überschritten werden. Diese Maximal-Geschwindigkeit beträgt:

a) bei Courier- und Schnellzügen, sowie bei Personen-Extrazügen 6 Minuten,
b) bei Personenzügen 8 Minuten,
c) bei Güterzügen 13 Minuten pro Meile.

Anmerkung: Für Militair-Extrazüge kommen die hierüber speciell gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zur Anwendung.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise hält;
c) wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisirt wird;
d) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen, und
e) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken.

Bei der Einfahrt in Stationen aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von höchstens $1\frac{1}{4}$ Betriebsstationen (d. h. rot. 300 Fuß englisch oder 25 Ruthen) zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „Die Brücke ist in Ordnung."

Schieben der Züge.

§. 67. Das Schieben der Züge ist untersagt, wenn sich keine führende Maschine an der Spitze des Zuges befindet.

Für langsame Bewegungen des Zuges, in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen, findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten pro Meile (rot. 20 Fuß in der Secunde) nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Maschinen an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig:

a) beim Ersteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge auf den Stationen.

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben, sonst fahrplanmäßigen Geschwindigkeit gefahren werden.

Für Arbeitszüge ist das Schieben der Wagen durch die Locomotive zulässig; doch darf in diesem Falle die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

Fahrt der Locomotiven mit dem Tender voran.

§. 68. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet, ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In diesen Fällen muß, wenn die Locomotive nicht leer fährt, außer dem Maschinisten und Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und mit der Handhabung der Bremse bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

Verhalten der Locomotiven auf den Bahnhöfen.

§. 69. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen und die Steuerung in Ruhe gestellt, auch die Tenderbremse angezogen sein.

Die Locomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§. 70. Neben frequenten Wegeübergängen und Parallelwegen ist der Gebrauch der Dampfpfeife und das Oeffnen der Cylinderhähne auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

Begleitpersonal.

§. 71. Das Begleitpersonal des Zuges darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Dasselbe muß so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und zwischen demselben und dem Locomotivführer eine Verständigung stattfinden kann.

Aufsichtspersonal.

§. 72. Die Bahnwärter müssen beim Vorbeifahren der Züge dieselben beobachten und bei einer die Sicherheit des Zuges gefährdenden Unregelmäßigkeit das Zeichen zum Halten geben.

Mittel zur Beaufsichtung und Kommunikation.

§. 73. Am Schlusse jedes in der Dunkelheit fahrenden Zuges ist ein helles, nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und Fahrpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

So lange nicht ein vollkommen sicheres Mittel zur Kommunikation des Zugbegleitungspersonals mit dem Locomotivführer erfunden ist, soll dieselbe durch eine, bei Personenzügen über die ganze Zuglänge, bei gemischten und Güterzügen thunlichst weit, mindestens bis zum ersten Bremser, gehende Zugleine vermittelt werden.

Extrazüge.

§. 74. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist. Der Gang der regelmäßigen Züge darf durch die Extrazüge nicht gestört werden.

Arbeitszüge.

§. 75. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven dürfen, mit Ausnahme von Hülfsmaschinen, nur auf bestimmte Anordnung der oberen Betriebsverwaltung und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Es müssen solche Anordnungen getroffen sein, daß die Bewegung solcher Züge oder Maschinen mindestens den Vorstehern der beiden begrenzenden Stationen bekannt ist.

Mindestens eine viertel Stunde vor den fahrplanmäßigen Zügen muß das betreffende Bahngeleise von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein.

Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden gleich den Extrazügen signalisirt.

Hülfs- und Reserve-Locomotiven.

§. 76. Hülfs- und Reserve-Locomotiven sollen in Entfernungen von nicht über 12 Meilen aufgestellt und in Dampf gehalten werden.

Auf den Stationen, wo solche Locomotiven stehen, sollen sich auch solche Geräthschaften befinden, welche zur Freimachung und Herstellung des Geleises erforderlich sind, wenn ein Zug oder eine Maschine aus den Schienen gekommen ist.

Fahren auf der Locomotive.

§. 77. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf Niemand auf der Locomotive mitfahren.

Prüfung der Locomotivführer.

§. 78. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstätte gearbeitet haben nnd nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

D. Anderweite Bestimmungen zur Sicherheit des Betriebes.

§. 79. Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, die in Reparatur befindlichen Strecken ausgenommen, mit der durch dieses Reglement festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 80. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums nicht vorgenommen werden.

§. 81. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitige Eisenbahn nur gelassen werden, wenn sie den für die letztere hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 82. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 83. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotiven mit größeren Triebrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

§. 84. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Bahnverwaltung hat hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässig größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

§. 85. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 56 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden.

Außerdem müssen

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben,
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas in Anspruch genommen sind,
c) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden,
d) die im §. 41 vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß um Eine vermehrt werden.

§. 86. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel

zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 87. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 88. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, sowie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der fahrplanmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;
d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 89. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden, und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 90. Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser 2c. und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die regelmäßigen übrigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände auf den beiden begrenzenden Stationen statthaft.

§. 91. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

a) durch electrische Vorrichtungen:
   1) der Zug ist von einer Station nach einer bestimmten anderen Station abgegangen;
   2) eine Hülfsmaschine soll kommen;
b) durch optische Vorrichtungen:
   3) die Bahn ist fahrbar,
   4) der Zug soll langsam fahren,
   5) der Zug soll halten;
      das letztere Signal ist auch da, wo dasselbe an feststehenden Vorrichtungen ertheilt wird, aus freier Hand durch die Wärter zu geben;
   6) die Weiche steht für ein bestimmtes Geleis;
   7) der Zug darf in den Bahnhof einfahren; der Zug soll vor demselben halten.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zweck aufgestellt sein.

§. 92. Der jedesmalige Stand der Weichen muß, mindestens bei Weichen in den Geleisen für durchgehende Züge, dem Locomotivführer, wenn er gegen die Spitze fährt, auf 2 Betriebsstationen (d. h. 40 Ruthen, 500′ englisch) Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch

die Bewegung der Weichenzunge gestellt werden und ist es wünschenswerth, daß dieselben bei Tag und Nacht von gleicher Form und Farbe seien; für letztere ist nicht „roth" zu wählen (siehe §. 86).

§. 93. Die Stellung der Ausgußröhren bei Wasserkrahnen soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden.

§. 94. Vom Zuge aus müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) ein Extrazug oder eine Locomotive kommt nach;
2) ein Extrazug oder eine Locomotive kommt in entgegengesetzter Richtung.

Jede in der Dunkelheit fahrende Locomotive muß an der Vorderseite mindestens **zwei** nach vorn leuchtende Laternen haben und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug muß mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein; jeder in der Dunkelheit fahrende Zug muß außerhalb am Schluß mindestens eine nach hinten leuchtende rothe Laterne, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach vorn leuchtendes Laternensignal führen. Geht ausnahmsweise der Tender der Locomotive voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 95. Das Zugpersonal muß folgende Signale geben können:

Der Locomotivführer:

1) das Signal „Achtung!"
2) „ „ „Bremsen anziehen!"
3) „ „ „Bremsen loslassen!"

Das Wagenpersonal an den Locomotivführer:

Die Signale „Achtung!" und „Halt!"

§. 96. Bei feststehenden Signal-Vorrichtungen soll bei Tage die Form und nicht die Farbe allein die Signale ausdrücken.

Zu optischen Nachtsignalen dürfen nur die Farben **weiß**, **grün** und **roth** verwendet werden, und zwar soll ausdrücken: Weiß: Ordnung — freie Fahrt!
Grün: Vorsicht — langsam fahren!
Roth: Gefahr — Halt!

§. 97. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können und die sämmtlichen Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden.

§. 98. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen. Bei Unfällen, und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalls in Kenntniß gesetzt werden.

§. 99. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 100. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

Haus Tornow, den 16. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. **Graf von Itzenplitz.**

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Zweite außerordentliche Beilage
zu Nr. 35
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Anweisung
vom 17. März 1867
für das
Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 327.) zu gewährenden
Grundsteuerentschädigungsbeträge,
sowie
zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals.

Feststellung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

§. 1. Die Feststellung der Beträge

a. an Kapitalsentschädigungen für die nach §. 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b. an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungskapitalien für die nach §. 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungskommission (§. 16 Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

§. 2. Die nach §. 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Kapitalsentschädigungen nach §. 2 des Gesetzes,

II. an zu erstattenden Ablösungskapitalien nach §. 3 des Gesetzes

sind in eine besondere nach dem Muster M. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der (§. 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist.

§. 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach §. 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§. 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Gesetzes.

§. 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§. 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§. 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1. diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
   a) welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§. 13 des Gesetzes) bereits in die offen gelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren und nicht nachträglich durch Entscheidung der Regierung als nicht berechtigt bezeichnet worden sind, und
   b) welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§. 48 l. c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§. 53 a. a. O.) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind;
2. diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§. 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§. 6. Von den nach §. 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§. 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§. 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrags (§. 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§. 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks nach deren Abschluß eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§. 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§. 9. Behufs der nach §. 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A. B. nach erfolgtem Abschlusse wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§. 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§. 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9) . . . . Morgen,
2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . „
3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche . . . . Morgen,
   beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ⅟ ihres Inhalt, mithin zu . . . . . . „
   bleibt . . . . „

zusammen II. . . . . . „

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . . Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . Sgr. . . Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen . . . „ . . „ . . „

VII. Bleibt Rest . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf . . . „ . . „ . . „

IX. Mithin der 13⅓fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

§. 11. Nach Maßgabe des im §. 10 vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7. auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9.), des Unlandes (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§. 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11.) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§. 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14.).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16. sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A. oder B. eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§. 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11. bis 18. des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§. 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§. 5 zu 2.) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im §. 9 zu 1. bis 10. des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, sofern sie aber dem Bezirke einer der im §. 9 zu 11. bis 18. des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§. 14. Die Ergebnisse der nach den §§. 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

1. die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A. B. und F. (Spalte 2. bis 6.) mit den für sie berechneten Kapitalsbeiträgen (Spalte 7.) und Theilnahmefaktoren (Spalte 8.) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 11. bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben

   und II. (Städte) untereinander einzutragen.
2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia. ist in Spalte 7. der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1.) einzutragen.
3. Die Spalten 9. bis 22. bleiben vorläufig unausgefüllt.

4. Die Spalten 7. und 8. und demnächst auch die Spalten 9. bis 15. 18. 19. 21. 22. sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1. bis 9. unmittelbar untereinander und in Spalte 10. bis 22. in einer Summe vorzutragen.
6. Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a. in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen,
   b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§. 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster P. zusammenzustellen, und dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefactoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 18 des Gesetzes).

§. 16. Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§. 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8. daselbst eingetragenen Theilnahmefaktoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9. bis 15. der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Kolonnen 6. bis 11. der Bezirksübersicht (§. 16.) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10. bis 15. und beziehungsweise in Spalte 18 und 19. (§. 26. dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§. 2. 17.) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im §. 6. Alinea 2. bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§. 19. bis 24.) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,
II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,
III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:
   1. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),
   2. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1. bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,
   3. diejenigen unter 2. gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß §. 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus

für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23. 64. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (No. 3234 der Ges.-Samml. S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§. 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer §. 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach §. 21 Absatz 2. des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§. 18 zu II) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach §. 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1. im §. 18 ergeht eine der nach §. 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 1).

§. 22. Den im §. 18 zu III 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen, sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach §. 21. Absatz 2. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2. im §. 18 ist außer der nach §. 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes

darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungskapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach §. 22. Absatz 2. bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§. 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3. im §. 18 ist in der nach Vorschrift des §. 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß §. 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§. 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§. 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§. 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§. 18. bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14., der Nachweisung M., Spalte 15. der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monats, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§. 19. bis 22.) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15. bis 18. der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§. 27. Die in den Spalten 9. 14. 17. und 18. der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10. 15. 18. und 19. der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§. 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M., beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1. den im §. 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen,

ohne Weiteres,

2) den ebendaselbst zu I. und III. 1. gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31. bis 33. legitimirt haben, endlich

3) den im §. 18 zu III. 2. und 3. bezeichneten Grundeigenthümern
die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§. 28. 29, bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2. gedachten Voraussetzung

in dem nach §. 25. anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3. im §. 18. gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Kourswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im §. 24. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Ausloosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Kourse willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldver-

schreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Auslosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§. 29. Die den im §. 18 zu III. 2. gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a) der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b) ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts- oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Auslosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach §. 27 Absatz 1. beziehungsweise §. 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Kreditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

§. 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§. 28. 29 bis zu dem im §. 28 Absatz 3. bezüglich §. 29 Absatz 2. bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen.

§. 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§. 32. Zur Führung des im §. 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a) eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder

b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissekretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder

c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß §. 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G. S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothenbuchauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

oder

b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle denjenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§. 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§. 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Finanzminister.

von der Heydt.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 7. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(588) Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter
No. 7. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

(589) Das 82. u. 83. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6784. die Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867;
= 6785. die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867;
= 6786. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt;
= 6787. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig;
= 6788. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867;
= 6789. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungs-Bezirk Aachen, und
= 6790. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinzial-Landtage.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(590) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei de Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts. ab eingereicht werden; sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(591) Die Renten-Versicherungs-Anstalt und die Kapitals-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, sind als zum Geschäfts-Betriebe in den preußischen Staaten berechtigte Versicherungsanstalten anerkannt worden.

Liegnitz, den 29. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(592) Von Seiten der Kaiserlich Russischen Behörden ist zugestanden worden, daß zukünftig sämmtliche längs der polnischen Grenze befindliche erlaubte Uebergangspunkte oder sogenannte Grenzlücken nicht nur von den mit einfachen Legitimationspapieren versehenen Personen, sondern auch von allen mit legalen Pässen versehenen Reisenden, sofern sie nichts weiter, als das nöthige Reisegepäck mit sich führen, sowie Arbeitern mit ihren Werkzeugen zum Eintritt nach Polen benutzt werden dürfen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(593) Die Wahl des Gerichtsscholzen Schubert aus Bobernig, Kreises Grünberg, zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Deutsch-Wartenberger Deich-Verbandes ist heute von uns bestätigt worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juli cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 31. August 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(594) Vom 1. Oktober d. J. ab können von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Schildau (Schmiedeberg), Jannowitz, Merzdorf, Ruhbank, Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862 Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 26. August 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(595) In dem Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien (resp. Floridsdorf), Gänserndorf, Olmütz und Lundenburg andererseits über Breslau kommt vom 1. September d. J. ab ein abgeänderter Tarif nebst Reglement zur Anwendung, wovon Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin und Breslau für den Preis von 2 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 28. August 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(596) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli cr. ab die Beförderungs-Gebühren für interne, d. h. innerhalb des Königlich Preußischen Telegraphennetzes beförderte Telegramme erheblich ermäßigt worden sind.

Durch Eintheilung jedes Längengrades in 5 und jedes Breitengrades in 3 gleiche Theile werden Vierecke (Taxquadrate) gebildet und umschließen die Taxquadrate der 1. Zone durchschnittlich gegen 11—18, die der 2. Zone gegen 44½—52½ Meilen direkter Entfernung und die der 3. Zone alle über letztere Meilenzahl hinausliegende Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphirungs-Gebühren für eine Depesche von 20 Worten beträgt vom gedachten Zeitpunkte an: für die 1. Zone 5 Sgr., für die 2. Zone 10 Sgr. und für die 3. Zone 15 Sgr.

Dresden, den 20. August 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspection.

(597) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues; Freitags von 4—5 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

e. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch:

Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten:

Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger:

Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola:

Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Müller:

Allgemeine Anatomie und Physiolologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt:

Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:

Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspektor Bouché:

Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(598) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation
für den Hilfslehrer Piegsa in Kroischwitz zum Lehrer in Hohlstein—Gähnsdorf, Kreis Löwenberg,
für den vierten Lehrer der höheren Bürgerschule in Sprottau, J. Dickmann, zum dritten Lehrer dieser Anstalt,
für den Hilfslehrer Hoffmann in Fischbach zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Grünberg.

(599) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Pichin in Lauban ist zum Königlichen Stations-Einnehmer ernannt worden und wird derselbe die von ihm bisher bereits verwaltete Einnehmerstelle der Station Lauban auch ferner verwalten.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr, Brichta in Görlitz, ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Locomotivführer Scholz I., Börner und Gerlach sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(600) Ertheilte Patente.

Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

der an Weihnaceingelieferten

ide

Falkenhain Obr. Mtl. SJ. 7	1000	Kr
Fauljuppe LW. 24	100	Kr
Fischbach SJ. 74	100	Kr
Flämischdorf Obr. Ndr. BB... 84	100	
Frankenthal Obr. Ndr. BB. .. 63	100	Kr
Franzdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.		Kr
91	100	Lä
Frauenhain rc. SJ. 97	20	La
Freyhan BB. 69	200	La
Fuchswinkel, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 20	300	
Gabel, Kr. Guhrau GS. 47	1000	La
Gabersdorf MG. 198	600	La
Garbawitz OS. 47	100	La
Gewehrsewitz LW. 48	20	La
Gierschdorf rc. MG. 21	500	
Giersdorf LW. 25	100	La
123	50	
Giesdorf BB. 21	100	

100
20
100
100
50
800
200
1000
50
100
20
50
20
500
300
100
1000
100

Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB. 59	300
Winzenberg NG. 248	100
249	50
Wirchwitz GS. 146	50
Woitsdorf Ndr. OM. 46	200
Würbitz Deutsch OM. 38	200
Würbkau OS. 19	40
Würchwitz LW. 9	1000
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	
300	400
340. 341	50
Zawisć OS. 29	100
54	30
65	20
Zessel OM. 7	1000
Zobten SJ. 29	200
Zowada, Kr. Tost OS. 3	1000
Zülzendorf SJ. 55	30
Zülzhof NG. 12	1000
39	100

	à Rtl.	
Albrechtsdorf OS. 22	1000	G
Andersdorf GS. 29	100	G
Aslau SJ. 146	50	G
Barzdorf SJ. 124	20	
Bäumgarten Gr., Kr. Ohlau BB.		G
269	500	
Bettlern BB. 192	30	
306	200	
Brienitze rc. OM. 105	50	
115	20	G
Brockau BB. 13	30	
73	100	T
Buhrau GS. 59	500	
258	30	T

à Rtl.
50
20
20
100
50
1000
500
100
50
30
50
500
100
200

	à Rtl.
Kunzendorf Ndr. MG. 67	100
Kuschdorf rc. NG. 163	100
Lampersdorf LW. 113	1000
Langendorf NG. 92	30
95	20
Lauben Deutsch rc. BB. 98. 118	100
Lauben Klein rc. BB. 135	1000
Lowoschau OS. 19	30
Märzdorf O. R. NG. 492	50
617	100
Mahlendorf Kl. NG. 164	100
Marxdorf SJ. 7	100
Mösendorf rc. BB. 154	200
Möstichen GS. 130	100

geg
Ber

	à Rtl.
.........21	100
29	50
.........88	20
.........60	20
.........38	30
.........97	500
121	100
.........67	50
80	20
.........197	20
.........157	20
BB.......55	50
.........87	20
.........178	100
h OM.....79	20
enbach SJ. 68	20
.........113	20
.........98	200
....242. 245	500
301	100
337	50
368. 371. 374	30
.........69	30
.........11	1000
131	30
164. 165	20
.........143	50
.........55	50
.........126	100
135	50
G.......106	100
G. 80	200
88	100
266	20
.........116	1000
174	50
.........29	50
tr. Creuzburg	
.........87	50
Kr. Creuz-	
.....62. 71	30
ptsch BB. 28.	
31	100

	à Rtl.
Rosen Nbr., Kr. Strehlen BB. 58	100
Rosmachau OS. 227	200
Rothenburg G. 141	30
Ruschinowitz OS. 319	200
458	50
Säriche n G. 75	100
Sbitzko OS. 30	30
37	20
Schadewitz NG. 114	20
Schalscha OS. 72	50
90	20
Schierotz OS. 178	100
Schimmelwitz OM. 66	1000
79	100
94. 97	30
Schlaube O. W. N. LW. 248	20
Schönwalde MG. 37	100
Schosnitz BB. 53	20
149	200
Schottwitz BB. 72	30
Schrickwitz BB. 78	100
Schüttlau Nbr. ꝛc. GS. 199	50
228	20
Schützendorf NG. 201	200
242	50
Schwedlich NG. 91. 92. 93. 94. 96.	
97. 98. 99. 100	100
101	50
109	20
Schweinern Gr. OM. 98	200
Schweinitz III. Anth. GS. 56	50
Schwusen ꝛc. GS. 147	100
Seichwitz sub C. OS. 39	100
Spittelndorf LW. 111	50
Stabelwitz BB. 55	20
58	30
Stiebendorf OS. 202	100
Strehlitz I. Anth. BB. 30	30
144	1000
Strunz GS. 181	30
Thamm ꝛc. GS. 167	1000
222	100

	à Rtl.
noch: Thamm ꝛc. GS. 294	50
316. 337	30
345	20
Tinz Kl., Kr. Breslau BB. 48. 49	20
57	30
92	50
117. 128	100
Trawnig OS. 114	500
124. 125	100
134. 135. 136	20
Triebusch LW. 80	200
160	30
217	50
Tschernitz GS. 99	20
Tschilesen ꝛc. LW. 157. 164	50
Wackenau OS. 64	50
Warkotsch BB. 82	100
Weißenleipe LW. 106	100
Wendrin ꝛc. OS. 158	100
Wenkowitz OM. 17	500
Wiersbie OS. 103	50
116	20
Wieschowa OS. 236	20
Wilkau Obr. BB. 43	20
44	50
Wilkowitz Gr. OS. 99	100
Wiltschau O. N. BB. 147	100
Winzenberg NG. 400	50
Wischnitz OS. 122	30
Wolmsdorf Obr. SJ. 77	100
Wontschütz OM. 65	100
Woschczütz OS. 139	20
Wronin OS. 254	20
Wültschkau LW. 77. 110	100
Würben SJ. 406	1000
535	30
Würbitz Deutsch OM. 122	200
202	50
Zabrzeh OS. 37	100
Zauche Obr. GS. 141	50
Zauche Gr. OM. 104	100

efe Litt. C.

	à Rtl.
527. 539. 556. 571. 573. 825. 854. 900. 909. 938. 1101. 1115. 1120. 1135. 1315. 1343. 1437. 1444. 1776. 1834. 1886. 1992. 2535. 2548. 2664. 2696. 2981. 2995. 3005. 3030.	100
noch: Ser. III. 3081. 3094. 3227. 3229. 3269. 3279. 3450. 3454. 3484. 3486. 3512. 3545. 3547. 3555. 3642. 3645. 3681. 3743. 3797. 3867. 3871. 3890. 3925. 3997. 3998. 4024. 4036. 4041. 4093. 4133. 4145. 4155. 4291. 4408. 4415. 4506. 4561. 4567. 4579. 4590. 4594. 4707. 4748. 4898. 4910. 5134. 5142. 5209. 5303. 5317. 5335. 5392. 5490. 5526. 5527. 5556. 5565. 5593. 5625. 5626. 5642	100

che Pfandbriefe.

ozentige.

à Rtl.		à Rtl.

). (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 14. September **1867.**

Thronrede Sr. Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstags des Norddeutschen Bundes

(am 10. September 1867).

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Bei dem Schlusse des ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes konnte Ich die Zuversicht aussprechen, daß die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten dem, was der Reichstag in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen hatte, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen würden. Es gereicht Mir zu großer Genugthuung, Mich in dieser Zuversicht nicht getäuscht zu haben. In allen Bundesstaaten ist die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden. Der Bundesrath hat seine Thätigkeit begonnen und somit kann Ich heute in Meinem und Meiner hohen Verbündeten Namen mit freudiger Zuversicht den ersten, auf Grund der Bundes-Verfassung versammelten Reichstag willkommen heißen.

Für die Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten ist unmittelbar nach Verkündung der Bundes-Verfassung ein wichtiger Schritt geschehen. Die Deutsche Gesinnung der verbündeten Regierungen hat für den Zollverein eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Grundlage geschaffen und dessen Fortdauer gesichert. Der deshalb abgeschlossene, von dem Bundesrathe genehmigte Vertrag wird Ihnen vorgelegt werden.

Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertheile derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesammt-Ausgabe vollständig genügen werden.

Dem Bundesrathe sind Gesetz-Entwürfe vorgelegt und verheißen, welche den Zweck haben, auf den verschiedenen Gebieten der Bundesgesetzgebung das zu ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und die Zeit gestattete. Ein Gesetz über die Freizügigkeit soll die weitere Entwickelung des, durch die Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen. Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils selbstständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetzgebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind. Ein Gesetz über das Paßwesen ist dazu bestimmt, veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nationalen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bunde und den Süddeutschen Staaten zu bilden. Eine Maaß- und Gewichts-Ordnung hat die Aufgabe, das Maaß- und Gewichtswesen des Bundes übereinstimmend und in einer, für den internationalen Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft der Post, als eines Bundes-Instituts, macht gesetzliche Anordnungen über das Postwesen und den Porto-Tarif nothwendig. Die Errichtung von Bundes-Konsulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte und Pflichten. Die Einheit der Handelsmarine bedarf einer Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Ich hoffe, daß diese Gesetze, welche einen ersten aber entschiedenen Schritt zum Ausbau der Bundes-Verfassung bezeichnen, Ihre und des Bundesrathes Zustimmung finden werden.

Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundes-Verfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhand-

lungen des Bundesrathes von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden.

In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des, durch die Bundes-Verfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß, unter Gottes Segen, das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(601) Das 84., 85., 86. u. 87. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6791. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867;

" 6792. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867;

" 6793. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867;

" 6794. die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist.. Vom 30. August 1867;

" 6795. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867;

" 6796. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867;

" 6797. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867;

" 6798. die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867;

" 6799. den Vertrag zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867;

" 6800. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen;

" 6801. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

" 6802. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation;

" 6803. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867;

" 6804. die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867;

" 6805. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechts-
" 6806. angelegenheiten. Vom 4. September 1867;
den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vor-

rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg;

No. 6807. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch, und

= 6808. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(602) Die gewerblichen Unterstützungs-Kassen, sowie die Fabrik-Sammel- und Sparkassen im Regierungsbezirke Liegnitz für das Jahr 1866.

Die kriegerischen Ereignisse des verwichenen Jahres und die dadurch veranlaßten mannigfachen Störungen der gewerblichen Thätigkeit haben nothwendig auch auf das Gedeihen der gewerblichen Unterstützungs-Kassen einen nachtheiligen Einfluß ausüben müssen. Die Zahl der Kassen selbst hat sich zwar gegen das Jahr 1865 von 289 auf 301 vermehrt, dagegen ist die Zahl der Mitglieder von 30,368 im Jahre 1865 auf 30,082 im Jahre 1866 und die Gesammt-Einnahme aller Kassen von 50,975 Thaler auf 50,575 Thlr. zurückgegangen, während bei ungestörter Entwickelung des Gewerbebetriebes eine nicht unerhebliche Steigerung gegen das Vorjahr zu erwarten gewesen wäre. Umgekehrt sind die Ausgaben im Jahre 1866, namentlich unter dem Drucke der Cholera und mancher, durch den geringeren Verdienst der Arbeiter beförderter Krankheitsursachen auf 40,996 Thlr. gegen 35,179 Thlr. im Jahre 1865 hinaufgetrieben worden. Scheidet man von der Gesammtsumme der Ausgabe die Verwaltungskosten, so bleibt an eigentlichen Unterstützungen in Krankheits-, Sterbefällen u. s. w. der Betrag von 38,827 Thlr. und läßt den Segen, welchen diese gemeinnützigen Einrichtungen während des verwichenen Jahres gespendet haben, deutlich in Zahlen hervortreten. Man erwäge, wieviel Elend jene Summe durch Krankenhilfe und durch Unterstützung in Sterbefällen verhütet und gelindert hat.

Der Stand der Kassen war am Schlusse des Jahres 1866 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes folgender:

Zahl der gewerblichen Unterstützungs-Kassen.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder.	Jahres-Einnahme. Ueberhaupt. a. Beiträge jeder Art, Zinsen, u. s. w. Thlr.	Darunter b. Eintrittsgelder und laufende Beiträge der Mitglieder. Thlr.	Darunter c. Zuschüsse der Arbeitgeber. Thlr.	d. Die unter b. gedachten Einnahmen ergaben durchschnittlich auf den Kopf. Thlr. Sgr. Pf.	Jahres-Ausgabe (an Unterstützungen und Verwaltungskosten.) Thlr.	Vermögensbestand. Thlr.
a. Für Handwerksgesellen . . . 139	12,536	14,818	10,809	2,984	25. 10.	13,144	15,272
b. Für Fabrikarbeiter 162	1. männl. 11,942 2. weibliche 5,604	35,757	21,970	9,865*)	1. 7. 7.	27,852	66,064
Zusammen . . 301	30,082	50,575	32,779	12,849	a. 25. 10. b. 1. 7. 7.	40,996	81,336
Dagegen 1865 . 289	30,368	50,975	33,608	12,931	a. 29. 10. b. 1. 11. 1.	35,179	73,936

*) Außerdem 355 Thlr. an Strafgeldern.

Die Ausgaben an eigentlichen Unterstützungen werden durch die folgende Uebersicht näher dargelegt:

	Ueberhaupt sind gezahlt in Krankheits- und Sterbefällen an Invalide, Wittwen u. Waisen.	Im Einzelnen			
		für Krankenpflege, (Arztlohn, Arznei, baare Unterstützung)		in Sterbefällen	
			auf 1 Kopf.		auf 1 Kopf.
	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
a. Bei den Gesellenkassen	12,116	11,209	— 26. 10.	821	2. —
b. Bei den Fabrikarbeiterkassen . . .	26,711	21,849	1. 7. 4.	1,587	2. 9.
Zusammen . .	38,827	33,058	a. — 26. 10. b. 1. 7. 4.	2,408	a. 2. — b. 2. 9.
Dagegen 1865 .	33,876	29,639	a. — 26. 1. b. 1. 1. 8.	1,316	a. 1. 4. b. 1. 3.

Auch die bei verschiedenen Fabriken errichteten Sammel- und Sparkassen haben unter den Calamitäten des verwichenen Jahres erst recht leiden müssen und daher am Schlusse desselben (soweit uns darüber Nachrichten zugegangen sind), nur folgende Ergebnisse aufweisen können.

№	Bezeichnung des Fabrik-Werkes, für welches die Kasse besteht.	Zahl der Sparer.	Bestand am Schlusse des Jahres 1866. Thlr.
1	Flachsgarn-Spinnerei von J. D. Gruschwitz und Söhne in Neusalz . . .	701	3,903
2	Werg-Spinnerei derselben Firma in Suckau, Kreis Sprottau	115	968
3	Werg- und Baumwollen-Spinnerei und Weberei von C. G. Kramsta und Söhne in Nieder-Merzdorf	233	12,321
4	Flachsgarn-Spinnerei in Landeshut } der Königl. Seehandlung . . .	188	4,952
5	Flachsgarn-Spinnerei in Erdmannsdorf } der Königl. Seehandlung . . .	858	10,483
6	Tuchappretur von Gevers und Schmidt in Leschwitz-Posottendorf	171	11,124
7	v. Decker'sche Papierfabrik in Eichberg	140	7,498
8	Tuchfabrik von F. A. Bormann'schen Erben in Neukirch	70	2,750
9	Tuchfabrik des Königl. Commerzienraths Förster in Grünberg	678	7,122
10	Wollspinnerei desselben in Suckau, Kreises Glogau	17	453
11	Maschinenbauer-Spar-Verein der Wilhelmshütte in Nieder-Eulau	39	1,671

Um so erfreulicher ist es, daß während des laufenden Jahres wiederum mehrere Fabrikbesitzer, u. A. die Herren Kommerzien-Rath Richter zu Muskau, A. Augustin zu Lauban, Gebrüder Woller zu Marklissa, A. F. Dinzlinger zu Hirschberg, Wallach und Herz zu Görlitz, unserem Wunsche gefolgt sind, besondere Einrichtungen zur Beförderung der Sparsamkeit unter ihren Arbeitern zu treffen. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß diese Vorgänge eine immer weitere Verbreitung finden mögen, und werden jede Anzeige darüber mit Dank entgegennehmen. Die obengenannten Herren werden auf Anfrage gewiß gern nähere Auskunft über die von ihnen getroffenen Veranstaltungen ertheilen.

Zur Verhütung jedes Mißverständnisses bemerken wir dabei ausdrücklich, wie es uns nicht entgeht, daß verschiedene Wege zur Förderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern eingeschlagen werden können; wir beabsichtigen weniger, einen bestimmten Weg vorzuschlagen, als vielmehr die gute Sache selbst anzuregen.

Daß übrigens nicht bloß von gewerblichen Arbeitgebern, sondern überhaupt von Männern einer höhe-

ren Lebensstellung in den Kreisen ihres Einflusses auf die allgemeine Verbreitung und Beförderung der Sparsamkeit außerordentlich wohlthätig eingewirkt werden kann, davon gewährt, — wie wir bei dieser Gelegenheit öffentlich und mit voller Anerkennung erwähnen wollen, — der Vorgang des Herrn Freiherrn von Richthofen zu Brechelshof, Kreis Jauer, ein höchst löbliches Beispiel. Derselbe hat eine Privatsparkasse zunächst für Dienstleute, Arbeiter und sonstige Bewohner von Brechelshof und Bremberg errichtet. „Durch dieselbe sollen," — so besagen die Statuten, — „auch Unbemittelte in den Stand gesetzt werden, sich durch Sparsamkeit und Fleiß ein kleines Vermögen zu sammeln. Namentlich aber sollen die Kinder, denen oftmals Gelegenheit zum Verdienst gegeben wird, dadurch veranlaßt werden, einen zu ihrem besseren Fortkommen dienenden Sparpfennig zurückzulegen." Die Zahl der Einlagen hält sich zwischen 2—300, und der Gesammtbestand der Spareinlagen betrug am 1. Mai d. J. 22,424 Thlr.; — Zahlen, welche uns jeder weiteren Darlegung der segensreichen Wirksamkeit dieser Spar-Einrichtung überheben.

Liegnitz, den 11. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(603) Der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel ist, wie hiermit bekannt gemacht wird, von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 30. v. Mts. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden.

Diese Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit, ist am 12. August 1840 gegründet und besitzt die Rechte der juristischen Person.

Liegnitz, den 7. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(604) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. November 1857 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Heinrich Hantke zu Waldenburg in Niederschlesien auf die ihm unter dem 19. November 1857 ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für den Umfang des Breslauer Oberbergamtsbezirks unter dem 24. August d. J. freiwillig verzichtet hat und daß derselbe daher nicht mehr befugt ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 2. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(605) Bei den Personenposten zwischen Bolkenhain und Merzdorf und zwischen Landeshut und Merzdorf findet Personenaufnahme in Wernersdorf außer am Gasthause „zum Zollkretscham" auch bei der Brauerei statt.

Liegnitz, den 4. September 1867. Der Ober-Post-Director.

(606) Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März cr. für den directen Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Breslau und Liegnitz und der Sächsischen Station Görlitz einerseits und den Stationen des Mitteldeutschen Eisenbahnverbandes andererseits via Eisenach-Frankfurt eingeführten Specialtarife werden fortan auch auf der bayerischen Route via Hof-Leipzig Anwendung finden.

Der directe Verkehr zwischen den bezeichneten Stationen via Hof wird demnach auch auf sämmtliche Fracht-Artikel ausgedehnt, für welche die obigen Specialtarife gelten.

Berlin, den 5. September 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(607) Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, kommt vom 12. September cr. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctnr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hienach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen.

Berlin, den 6. September 1867. Königl. Direction der Niederschles. Märk. Eisenbahn.

(608) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli cr. ab die Beförderungs-Gebühren für interne, d. h. innerhalb des Königlich Preußischen Telegraphennetzes beförderte Telegramme erheblich ermäßigt worden sind.

Durch Eintheilung jedes Längengrades in 5 und jedes Breitengrades in 3 gleiche Theile werden Vierecke (Taxquadrate) gebildet und umschließen die Taxquadrate der 1. Zone durchschnittlich gegen 11—18, die der 2. Zone gegen 44½—52½ Meilen direkter Entfernung und die der 3. Zone alle über letztere Meilenzahl hinausliegende Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphirungs-Gebühren für eine Depesche von 20 Worten beträgt vom gedachten Zeitpunkte an: für die 1. Zone 5 Sgr., für die 2. Zone 10 Sgr. und für die 3. Zone 15 Sgr.

Dresden, den 20. August 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspection.

(609) Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst und jedenfalls bis zum 30. September d. J. bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20 unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präklusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(610) Die Stellvertretung des Polizeianwalts Fiebig bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Schömberg ist von mir heute dem dortigen Kämmerei-Rendanten Bayer übertragen worden.

Liegnitz, den 6. September 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(611) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Stadtverordneten Kaufmanns Th. Springer in Polkwitz zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Rentier A. Köhler in Sagan zum Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Stadt-Baumeisters und Rathsherrn J. R. Mende in Lauban zum Stadtrath und städtischen Bau-Inspector in Liegnitz.

(612) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1867.

Befördert: die Auskultatoren Rothe zu Guhrau und Dr. Riegisch zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien,
der Appellationsgerichts-Sekretair Kühn zu Glogau zum expedirenden Sekretair bei dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Gestorben: der Bote und Exekutor Wenzel in Lähn.

(613) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Schuch ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und definitiv mit der Verwaltung der Station Nicolausdorf betraut worden.

Der bisherige Stations-Kassen-Einnehmer August Geittner ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und mit der definitiven Verwaltung der Station Jannowitz auf der Schlesischen Gebirgsbahn betraut worden.

Der bisherige Stations-Vorsteher II. Klasse Pulzner ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und demselben die Verwaltung der Station Ruhbank auf der Schlesischen Gebirgsbahn definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(614) Ertheilte Patente.

Der Dinglerschen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: Die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 21. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(615) Das 88., 89., 90., 91. u. 92. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6809. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetzsamml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867;

" 6810. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867;

" 6811. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile;

" 6812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.;

" 6813. die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867;

" 6814. die Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867;

" 6815. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867;

" 6816. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867;

" 6817. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler;

" 6818. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867;

" 6819. die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867;

" 6820a das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867;

" 6820. die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September

und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867, und

No.682 1. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(616) Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(617) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Ser. VIII. No. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß ge-

druckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe werden hierbei veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen.

Liegnitz, den 12. September 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(618) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird am 31. Oktober, 1. und 2. November abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. Oktober einzureichen.

Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 30. Oktober um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 8. September 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(619) Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. September 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(620) Bekanntmachung.

Im letztverflossenen I. Halbjahr 1867 haben die Brandschäden-Vergütungen bei der Oberlausitzer Feuer-Societät die Gesammthöhe von 14253 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. erreicht, und zwar beanspruchten hiervon

a. 38 Immobiliar-Brände die Summe von 11900 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.
b. 3 Mobiliar-Brände „ „ „ 2353 „ 3 „ — „

Zur Deckung dieser Brandvergütungen müssen die bisherigen Beitragssätze beibehalten werden.

Nach Maßgabe der §§. 15 und 19 des revidirten Reglements für die Oberlausitzer Feuer-Societät vom 5. August 1863 wird daher pro I. Semester 1867 ein Normal-Versicherungsbeitrag von

2 Pfennigen pro Wurzel I. Klasse,
4 „ „ „ II. „ und
10 „ „ „ III. „

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge an das Landsteuer-Amt in Görlitz ist spätestens bis

zum 31. Oktober d. J.

zu bewirken.

Es sind daher die Beiträge für Gebäude-Versicherungen an den betreffenden Orts-Steuer-Erheber und die Mobiliar-Versicherungs-Beiträge an den Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, rechtzeitig abzuführen.

Die bis zum genannten Termine bei dem Landsteuer-Amte nicht eingegangenen Versicherungsbeiträge würden gleich den Grundsteuern exekutivisch eingezogen resp. gerichtlich beigetrieben werden müssen.

Die den Orts-Steuer-Einnehmern für Erhebung der Immobiliar-Versicherungsbeiträge zustehende Tantième von 6 Pfennigen für jeden vollen Thaler und resp. von 1 Pf. für jede vollen 5 Sgr. können dieselben von den eingezogenen Beiträgen sich vorweg in Abzug bringen.

Hiernächst veröffentlichen wir in Gemäßheit des §. 38 des revidirten Oberlausitzer Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1863 nachstehend die Rechnungs-Resultate für das Jahr 1866 — das 12. Verwaltungsjahr der Societät — zur Kenntnißnahme der Interessenten.

Görlitz, den 20. August 1867.

Die Direktion der Ober-Lausitzer Feuer-Societät. (gez.) v. Seydewitz.

Rechnungs-Resultate bei der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1866, das 12. Verwaltungsjahr.

I. Immobiliar-Versicherung.	Ist rtl.	sgr.	pf.	Rest. rtl.	sgr.	pf.
A. Einnahme.						
Cap. I. Bestand aus dem Jahre 1865	5663	9	4			
Cap. II. An Beiträgen:						
Reste aus dem I. Sem. 1864	—	—	—	3	3	11
" " " II. " " . . 44 Rthlr. 19 Sgr. — Pf.	—	—	—	3	24	—
" " " I. " 1865 . . 378 " 15 " 4 "						
Pro II. Semester 1865:						
von 292,920 Wurzeln I. Klasse à 2 Pf. " 130,676 " II. " " 4 " " 344,736 " III. " " 10 " } 12,678 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.	—	—	—	9	29	5
(einschließlich eines Beitragsplus von 127 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. durch Zuschläge und feste Beiträge, und nach Abzug von 6 " 27 " 5 " Beitrags-Minus durch Erlasse, von 86 " 13 " 1 " Beitrags-Quoten für prämienfreie Zeiträume, und von . . . . — " 28 " 3 " schon früher eingegangener Beitrag.						
Pro I. Semester 1866:						
von 312,259 Wurzeln I. Klasse à 2 Pf. " 137,811 " II. " " 4 " " 346,208 " III. " " 10 " } 12,918 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.	—	—	—	79	4	2
einschließlich eines Beitragsplus von 197 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. und abzüglich eines Beitragsminus per 7 " 2 " 5 " sowie von . . . 76 " 10 " 6 " für beitragsfreie Zeiträume, = 26,019 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.						
Pro II. Semester 1866:						
von 330,503 Wurzeln I. Klasse 2 Pf. " 145,020 " II. " " 4 " " 352,180 " III. " " 10 " } Die Vereinnahmung erfolgt erst in nächster Rechnung.	—	—	—	13412	—	3
incl. eines Beitragsplus von . . . 264 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. und nach Abzug von . . . . 7 " 14 " 1 " Beitrags-Minus, und von . . . . 75 " 9 " 8 " Prämien-Quoten für beitragsfreie Zeiträume.	26019	26	7	—	—	—
Cap. III. An Brandvergütungs-Beiträgen: Reste aus dem Jahre 1865 . 540 Rthlr. — Sgr. — Pf. pro 1866 . . . . . 16506 " 9 " 8 "	17016	9	8			
(Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die Hälfte sämmtlicher Brandschäden in Rückdeckung genommen).						
Cap. IV. Für verkaufte Versicherungs-Schilder	159	21	—	2[illegible]	24	6
Cap. V. Aufgenommene Darlehne	4900	—	—			
Cap. VI. Insgemein	15	19	20	3	20	3
Summa . .	53804	7	5	13538	16	7

I. Immobiliar-Versicherung.	Ist rtl.	sgr.	pf.	Rest rtl.	sgr.	pf.
B. Ausgabe.						
Cap. I. Brandschaden-Vergütungen	30354	27	9	5682	21	4
Cap. II. Gezahlte Rückdeckungs-Prämie (cfr. Cap. III. der Einnahme)	11804	18	1			
Cap. III. Restituirte Feuer-Versicherungs-Beiträge	4	6	11	—	13	11
Cap. IV. Bezahlte Spritzen-Prämien	217	—	—			
Cap. V. Bezahlte Tantièmen (an die Orts-Steuer-Erheber)	408	8	6	212	—	5
Cap. VI. Reisekosten-Vergütungen (an die Bezirks-Kommissarien der Societät)	59	27	6	9	—	—
Cap. VII. Diäten und Reisekosten (an die Societäts-Sachverständigen)	45	27	6	—	15	—
Cap. VIII. Verwaltungs-Kosten	633	5	7	58	22	—
Cap. IX. Zurückgezahlte Kapitalien und bezahlte Zinsen	5495	23	4			
Summa	49023	25	2	5963	12	8
C. Kassen-Abschluß.						
Die Einnahme beträgt	53804	7	5			
Die Ausgabe beträgt	49023	25	2			
bleibt Bestand	4780	12	3			
D. Vermögens-Nachweis.						
a) Aktiva.						
1. Baar-Bestand laut Kassen-Abschluß	4780	12	3			
2. Beitrags-Rückstände (nach Cap. II. der Einnahme)	13508	1	10			
3. Reste für verkaufte Versicherungs-Schilder (nach Cap. IV. der Einnahme)	21	24	6			
4. Reste bei „Insgemein" (nach Cap. VI. der Einnahme)	3	20	3			
5. An zu viel erstatteten Feuer-Versicherungs-Beiträgen	—	8	4			
Summa				18314	7	2
b) Passiva.						
1. Rückständige Brandvergütungen (nach Cap. I. der Ausgabe)	5682	21	4			
2. Zu erstattende Feuer-Versicherungs-Beiträge (nach Cap. III. der Ausgabe)	—	13	11			
3. Rückständige Tantièmen (nach Cap. V. der Ausgabe)	212	—	5			
4. „ Reisekosten-Vergütungen der Bezirks-Kommissarien (nach Cap. VI. der Ausgabe)	9	—	—			
5. „ Rückständige Gebühren und Reisekosten der Bau-Sachverständigen (nach Cap. VII. der Ausgabe)	—	15	—			
6. „ Verwaltungskosten (nach Cap. VIII. der Ausgabe)	58	22	—			
7. Die bis ult. 1865 unverzinslich gewesenen, vom 1. Januar 1866 ab mit 4 Prozent zu verzinsenden, nach und nach aus dem Reserve-Fonds der Landsteuer-Kasse zur Deckung der Verwaltungskosten vorgeschossenen	9088	27	2			
(Diese Capitalspost ist jetzt Eigenthum des Lausitzer Credit-Instituts.)						
8. Das aus der Landsteuerkasse zu 4½ Prozent Zinsen entnommene Darlehn von	500	—	—			
Summa				15552	9	10
so daß Aktiv-Bestand				2761	27	4
II. Mobiliar-Versicherung.						
A. Einnahme.						
Cap. I. Bestand aus dem Jahre 1865 (vacat).						
Cap. II. An Beiträgen						
Reste aus dem I. Semester 1865 . 8 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf.						
„ „ „ II. „ „ . 246 „ 18 „ — „						
pro I. Semester 1866 . 561 „ — „ 5 „				750	23	4
„ II. „ „ (kommen erst in nächster Rechnung zur Vereinnahmung)	816	7	9			
Cap. III. An Versicherungs-Kautionen	528	5	4	13	7	9
Cap. IV. An Nebenkosten (für Versicherungsschilder u. Deklarations-Formulare)	36	7	6	1	8	6
Cap. V. Aufgenommene Darlehne	7500	—	—			
Cap. VI. Insgemein	—	1	—			
Summa	8880	21	7	765	9	7

II. Mobiliar-Versicherung.	Ist rtl.	sgr.	pf.	Rest. rtl.	sgr.	pf.
B. Ausgabe.						
Cap. I. Vorschuß aus dem Jahre 1865	313	1	4			
Cap. II. Bezahlte Brandvergütungen	8260	—	—			
Cap. III. Zurückgezahlte Kautionen	66	21	11			
Cap. IV. Bezahlte Tantièmen	81	18	11	75	2	5
Cap. V. Gebühren und Reisekosten bei Brandschaden-Regulirungen . .	45	6	6			
Cap. VI. An Verwaltungskosten	67	—	6	16	13	—
Summa	8833	19	2	91	15	5
C. Kassen-Abschluß.						
Die Einnahme beträgt	8880	21	7			
Die Ausgabe beträgt	8833	19	2			
bleibt Bestand	47	2	5			
D. Vermögens-Uebersicht.						
a. Aktiva.						
1. Der baare Kassenbestand von	47	2	5			
2. Die nachgewiesenen Einnahmereste per	765	9	7			
				812	12	—
b. Passiva.						
1. Die vorstehend nachgewiesenen Ausgabe-Reste von	91	15	5			
2. Die Versicherungs-Kautionen	837	1	4			
3. An aufgenommenen Darlehnen	7500	—	—			
				8428	16	9
Die Passiva übersteigen mithin die Activa um	—	—	—	7616	4	9
Haupt-Vermögens-Abschluß.						
Der Aktiv-Bestand der Immobiliar-Versicherung beträgt	2761	27	4			
Die Passiva der Mobiliar-Versicherung belaufen sich auf	7616	4	9			
demnach betragen die Passiva der Oberlausitzer Feuer-Sozietät überhaupt	4854	7	5			

(621) Am 7. Oktober d. Js. wird das hiesige Königliche Schwurgericht seine dritte diesjährige Sitzung beginnen.

Görlitz, den 9. September 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(622) Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1868

am 6. Januar,	am 11. Mai,	am 5. Oktober,
am 3. Februar,	am 8. Juni,	am 2. November,
am 2. März,	am 6. Juli,	am 7. Dezember,
am 6. April,	am 7. September,	

und an den folgenden Tagen im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 13. September 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(623) Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niclausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1868

am 28. Januar,	am 26. Mai,	am 27. Oktober,
am 10. März,	am 14. Juli,	am 15. Dezember,
am 21. April,	am 15. September,	

resp. den darauf folgenden Tagen im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 14. September 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(624) Im Geschäftsjahre vom 1. Dezember 1867 bis dahin 1868 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1. für den Gerichtsbezirk jenseits der Oder in Kontopp im Hause des Töpfermeisters Goa durch den Herrn Kreisrichter Rebe:

am 18. bis 21. Dezember 1867,	am 17. bis 20. Juni 1868,
„ 15. „ 18. Januar 1868,	„ 15. „ 18. Juli „
„ 19. „ 22. Februar „	„ 9. „ 12. September 1868,
„ 18. „ 21. März „	„ 14. „ 17. Oktober „
„ 15. „ 18. April „	„ 18. „ 21. November „
„ 13. „ 16. Mai „	

2. für die Ortschaften Bobernig, Dammerau, Friedersdorf, Kunersdorf und Deutsch-Wartenberg im Besser'schen Gasthofe zu Deutsch-Wartenberg durch den Herrn Kreisrichter von Bomsdorf:

am 23. und 24. Januar 1868,	am 9. und 10. Juli 1868,
„ 26. „ 27. März „	„ 17. „ 18. September 1868,
„ 22. „ 23. Mai „	„ 26. „ 27. November „

Grünberg, den 16. September 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(625) Die Colonie Neida ist nebst dem dem Halbbauer Johann Schulze gehörigen landvoigteilichen Lehngut und dem der Wittwe Magdalene Bomsdorf gehörigen Häuslergute unter Abtrennung von dem Gemeinde-Verbande Dreiweibern mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu einem besondern Gemeindebezirk erhoben worden.

Es wird dies gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 10. September 1867. Der Königliche Landrath.

(626) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist

1. das Halbbauergut des Johann Wusch zu Weißcollm,
2. das Gärtnergut des Johann Paulick,
3. die Häuslernahrung des Andreas Pahler und
4. die Leerhäuslernahrung der geschiedenen Christiane Schulze,

letztere drei bisher zu Ratzen gehörig,

ersteres von dem Gemeinde-Verbande Weißcollm und letztere drei von dem Gemeinde-Verbande Ratzen losgetrennt und sämmtliche vier dem Gemeinde-Verbande von Dreiweibern einverleibt, ferner

1. das Halblehngut des Rittergutsbesitzers von Löbenstein, sowie
2. das Häuslergut des George Rochow

bisher zur Gemeinde Dreiweibern gehörig, von diesem Gemeinde-Verbande losgetrennt und dem Gemeinde-Verbande Ratzen einverleibt worden.

Gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 werden diese Bezirks-Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 10. September 1867. Der Königliche Landrath.

(627) Für die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, kommt vom 12. September cr. ab auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer Tarif zur Anwendung. Derselbe beruht auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctnr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctnr. Insoweit der jetzt bestehende Tarif billigere Sätze hat, als die hienach sich ergebenden, sind dieselben in den neuen Tarif übernommen.

Berlin, den 6. September 1867. Königl. Direction der Niederschles. Märk. Eisenbahn.

(628) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli cr. ab die Beförderungs-Gebühren für interne, d. h. innerhalb des Königlich Preußischen Telegraphennetzes beförderte Telegramme erheblich ermäßigt worden sind.

Durch Eintheilung jedes Längengrades in 5 und jedes Breitengrades in 3 gleiche Theile werden Vierecke (Taxquadrate) gebildet und umschließen die Taxquadrate der 1. Zone durchschnittlich gegen 11—18, die der 2. Zone gegen 44½—52½ Meilen direkter Entfernung und die der 3. Zone alle über letztere Meilenzahl hinausliegende Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphirungs-Gebühren für eine Depesche von 20 Worten beträgt vom gedachten Zeitpunkte an: für die 1. Zone 5 Sgr., für die 2. Zone 10 Sgr. und für die 3. Zone 15 Sgr.

Dresden, den 20. August 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspection.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(629) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kaufmanns A. Knappe zu Liebau zum Rathmann daselbst,
die Vokation
für den zeitherigen Lehrer R. Wolfgardt an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau zum ersten Elementarlehrer an der Vorbereitungsschule der dortigen höheren Bürgerschule;
für den bisherigen Lehrer J. F. Berger an der evangelischen Stadtschule zu Landeshut zum ordentlichen Lehrer an derselben.

(630) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Helm ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und ihm die definitive Verwaltung der Station Langenöls der Schlesischen Gebirgsbahn übertragen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Thieme ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und ihm die definitive Verwaltung der Station Halbau übertragen worden.

Die bisherigen Locomotivführer Birke, Dummert, Schüttner, Wichert, Hildt. Schulz V., Rose, Nerger u. Lympius sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(631) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Juli und August cr. im Allgemeinen recht günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorwaltend gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte subinflammatorische Zustände; die Krankheitskonstitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Einheimische Brechdurchfälle kamen wie zu dieser Zeit gewöhnlich, mehrmals vor, hielten aber einen gutartigen Verlauf.

Die im vorigen Jahre so verheerende Cholera ist bis jetzt nicht oder nur in ganz einzelnen Fällen aufgetreten. Ebenso sind typhöse Fieber hin und wieder beobachtet worden, gelangten aber nirgends zu einer erheblichen Verbreitung; die Pocken blieben mit wenigen Ausnahmen auf einzelne Fälle beschränkt, und waren nur die Wechselfieber in einigen Gegenden etwas vermehrt.

Liegnitz, den 6. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(632) Ertheilte Patente.

Dem Mechanikus J. C. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent
auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(633) Aufgehobenes Patent.

Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 28. September **1867.**

Berlin, den 20. September 1867.

Bei dem Herannahen des Zeitpunkts, zu welchem mit dem Inkrafttreten der Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen die bereits gesetzlich vorbereitete Theilnahme derselben an der Landesvertretung und damit die Ausdehnung der letzteren auf das gesammte Staatsgebiet bevorsteht, bedarf die Frage der Entscheidung, ob die in jenen Landestheilen zu wählenden Abgeordneten dem Hause der Abgeordneten in seinem gegenwärtigen Bestande hinzutreten sollen, oder ob eine gänzliche Erneuerung dieser Körperschaft herbeizuführen ist.

Nach reiflicher Erwägung glaubt das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium sich für das Letztere aussprechen zu müssen.

Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist aus Wahlen hervorgegangen, welche stattfanden, bevor die Erweiterung des preußischen Staatsgebietes und die politische Umgestaltung Deutschlands eingetreten waren. Es lag innerhalb der Grenzen seines Berufs, bei der Feststellung der Grundlagen für den Bund der norddeutschen Staaten und für die legale Vereinigung der neu erworbenen mit den älteren Landestheilen der Monarchie verfassungsmäßig mitzuwirken, insbesondere der Bevölkerung der neuen Gebietstheile die Thür zum Eintritt in den Preußischen Staatsverband und zur Theilnahme an der Landesvertretung zu öffnen. Das Haus der Abgeordneten hat diese Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt und dadurch ein Anrecht auf den Dank des Vaterlandes erworben. Seine gegenwärtigen Mitglieder werden jedoch in ihren bisherigen Mandaten die Grundlage zur verfassungsmäßigen Vertretung des gesammten preußischen Volkes nicht ferner finden können.

Nach Art. 83 der Verfassungs-Urkunde sollen die Mitglieder des Landtages Vertreter des ganzen Volkes sein. Die Gesammtheit des preußischen Volkes ist jetzt aber eine andere, als zur Zeit ihrer Wahl.

Dazu kommt, daß der Kreis derer, auf welche die Wahl der einzelnen Wahlkörper gerichtet werden kann, jetzt erheblich erweitert ist.

Außerdem würde es dem im Art. 73 der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Erfordernisse einer einheitlichen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten nicht entsprechen, wenn ein erheblicher, nicht zum Ersatze Ausgeschiedener, sondern auf Grund neuer Berechtigung gewählter Theil seiner Mitglieder im Laufe einer, fast bis zu ihrer Hälfte gediehenen Legislaturperiode in das Haus eintreten sollte.

Wie dies der Verfassung gegenüber grundsätzlich nicht unbedenklich ist, so erscheint es ferner mit Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Bedeutung ihrer Vereinigung mit der bisherigen Monarchie dringend geboten, mit dem Zutritte derselben zur Landesvertretung einen neuen Abschnitt der letzteren beginnen zu lassen.

Das Gefühl der völligen Gleichstellung und Zusammengehörigkeit der neuen mit den alten Provinzen wird jedenfalls erhöht und dadurch zugleich die innere Verschmelzung derselben gefördert, wenn die Aufnahme der Vertreter der neuen Provinzen in die Landesvertretung den Anlaß zu einer vollständigen Erneuerung derselben giebt.

Vor Allem aber entspricht es auch der Bedeutung der neuen Entwickelung, in welche der preußische Staat selbst durch die gewonnene Erweiterung eingetreten ist, daß diese neue Phase durch die Berufung einer neuen Vertretung des gesammten preußischen Volkes aus allen nunmehrigen Bestandtheilen bezeichnet werde.

Ew. Königlichen Majestät glauben wir daher allerunterthänigst rathen zu sollen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungs-Urkunde das Haus der Abgeordneten aufzulösen, damit, wie in den neu erworbenen Landestheilen die ersten, so in den alten Provinzen neue Wahlen unverzüglich angeordnet werden können.

Zu dem Ende legen wir die im Entwurfe beigeschlossene Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten mit der Bitte um Allergnädigste Vollziehung ehrfurchtsvoll vor.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(634) Das 93., 94., 95., 96., 97., 98. und 99. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6822. die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867;

„ 6823. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen;

„ 6824. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Karlsruhe;

„ 6825. das Statut für den Deichverband zweiter Bieslicher Außenpolder. Vom 24. August 1867;

„ 6826. die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867;

„ 6827. die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867;

„ 6828. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867;

„ 6829. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867;

„ 6830. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft;

„ 6831. die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vor-

maligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867;

No. 6832. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist;

» 6833. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte;

» 6834. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel;

» 6835. die Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867;

» 6836. die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867;

» 6837. die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867:

» 6838. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867;

» 6839. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils). Vom 14. September 1867;

» 6840. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein;

» 6841. die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867;

» 6842. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867;

» 6843. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867;

» 6843a. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867;

» 6844. die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867;

» 6845. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist, und

» 6846. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(635) Betreffend die 28. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(636) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanz-Minister. von der Heydt.

(637) Betreffend die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl 10 sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten

Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp.
Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(638) **Polizei-Verordnung,**

betreffend das Verbot der geräuschvollen Arbeiten und der Fabrikarbeit an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837 S. 19) und des §. 11 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) bestimmen wir hierdurch zur Ergänzung der Polizeiverordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 28. Juli 1851 — Amtsblatt pro 1851 No. 33 — und unter Aufhebung des §. 9 der gedachten Verordnung für den ganzen Umfang unsers Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. An Sonn- und Festtagen sind alle Arbeiten verboten, durch deren Geräusch die öffentliche Ruhe gestört wird. Hierzu sind ohne Ausnahme alle Arbeiten an Bauten zu rechnen, welche sich nicht blos auf das Innere der Gebäude beschränken.

§. 2. Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sind in Mühlen, Fabriken und Hüttenwerken alle Gewerbearbeiten untersagt, sie seien geräuschvoll oder nicht; ausgenommen diejenigen, welche auch in dieser Zeit für die Erhaltung des Betriebs aus technischen Gründen unentbehrlich sind, z. B. bei Hochöfen, bei den Bränden der Theer-, Ziegel-, Glas-, Porzellan-Oefen u. s. w.

Uebrigens haben die Werkbesitzer Vorkehrung dahin zu treffen, daß die bei den eben gedachten Arbeiten beschäftigten Personen abwechselnd einen Sonntag um den anderen während des Gottesdienstes von der Arbeit entbunden sind.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden nach §. 340 No. 8 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Liegnitz, den 20. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(639) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Liegnitz, den 24. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(640) Auf den Bericht vom 18. August d. Js. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg in seiner anbei zurückerfolgenden Vorstellung vom 11. Mai d. Js. nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Bittsteller Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg nach Maßgabe des hier wieder beigefügten Ausspielungs-Planes zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen und überlasse Ihnen, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Bismarck. von der Heydt. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre publiciren wir mit der Aufforderung, dem Absatz und dem Vertriebe

der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Liegnitz, den 25. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(641) Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1867.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatt des Jahres 1867 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königlichen Landrath-Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst mitzutheilen.

Liegnitz, den 25. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(642) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 23. September 1867. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(643) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Elise bei Alt-Lässig

wird an Stelle des unterm 2./13. Juni 1818 verliehenen Längenfeldes einschließlich der unterm 15. Februar und 28. März 1839 erweiterten Vierung und des unterm 28. Juli 1840 und 9. März 1847 nachverliehenen Feldes hierdurch ein, in den Gemeinden Alt-Lässig, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, und Rothenbach, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, belegenes Umwandlungsfeld von 332,804 Quadratlachtern Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. September 1867. Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. September 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(644) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Königlichen Commerzienrathe August Richter zu Muskau wird das in der Gemeinde Tschöpeln, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Wilhelmine II.,

dessen Feld 482,894½ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. September 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(645) Bekanntmachung. Unter Verweisung auf die §§. 161. 158. und 159. des Berggesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eigenthümer des Schwefelkiesbergwerks Nordfeld bei Kupferberg, Kreis Schönau, auf dasselbe freiwillig Verzicht geleistet haben.

Breslau, den 22. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(646) Bekanntmachung. Unter Verweisung auf die §§. 161. 158. und 159. des Berggesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eigenthümer des Schwefelkies-, Zink- und Kupfererzbergwerks Südfeld bei Kupferberg, Kreis Schönau, auf dasselbe freiwillig Verzicht geleistet haben.

Breslau, den 22. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(647) Bekanntmachung. Gemäß §. 66 des Vereins-Statuts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des als Mitglied aus dem unterzeichneten Vorstand geschiedenen Schichtmeisters Herrn von Kracker-Schwarzenfeld bei der am 24. Juni a. c. stattgefundenen Wahl der Bergwerks-Director Herr Steiner zu Hermsdorf für die Zeit vom Wahltag bis Schluß des Jahres 1872 von den Knappschaftsältesten gewählt worden ist.

Waldenburg, den 22. September 1867.

Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.

(648) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 11. October 1866. Der Ober-Post-Director.

(649) Vom 1. Oktober d. Js. ab, — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern ꝛc. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und insoweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben.

Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(650) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1867 für den Weihnachts-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlie-

erung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (G.=S. 1849 S. 77 resp. G.=S. 1858 S. 584 und resp. G.=S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 7. September 1867. Schlesische Generallandschafts=Direktion.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

(651) Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts=Kommission zu Priebus sind für den ländlichen Bezirk dem Bürgermeister zu Priebus vom 1. Oktober cr. ab commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 18. September 1867. Der Regierungs=Präsident. J. V. von Wegnern.

(652) Von dem Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien wurden bestätigt die Vokationen für den bisherigen Pfarrverweser Kuring zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Nochten, Kr. Rothenburg,

den Archidiakonus Haupt an der evang. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Görlitz zum Pastor prim. an derselben Kirche,

den ersten Diakonus Hergesell zum Archidiakonus, den zweiten Diakonus Schuricht zum ersten Diakonus und den dritten Diakonus Kosmehl zum zweiten Diakonus an vorgedachter Kirche.

Vermischte Nachrichten.

(653) Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken=Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett= und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. Js. ein Patent

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

No. 1. die Instruktion für die concessionirten Markscheider im Bezirke des Königlichen Ober=Berg=Amtes in Breslau;

No. 2. die Anweisungen wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal=Gewicht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 39
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Instruktion
für die
konzessionirten Markscheider im Bezirk des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

Inhalts-Verzeichniß.

Instruktion

für die konzessionirten Markscheider im Bezirk des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

Auf Grund der §§. 7 und 12 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird den Markscheidern im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Breslau unter Aufhebung der Instruktion vom 31. Mai 1858 nachstehende Instruktion ertheilt.

I. Allgemeine Pflichten. Stellung und Pflichtkreis. Urlaub.

§. 1. Die Hauptaufgabe für jeden Markscheider ist Richtigkeit aller seiner Arbeiten und Angaben, wofür er nach §. 5 des Allgemeinen Markscheider-Reglements verantwortlich ist.

Er unterliegt nach §. 7 des Allgemeinen Markscheider-Reglements der Disciplin des Ober-Berg-Amtes. Seine Pflicht ist es daher, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes, so wie den von den Königl. Revier-Beamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Der Markscheider hat ferner alle ihm von dem Ober-Berg-Amte, sowie von den Bergwerksbesitzern und Gruben-Repräsentanten des Ober-Berg-Amts-Bezirks ertheilten Aufträge zu markscheiderischen Arbeiten unweigerlich nach bestem Wissen und Gewissen und so schnell und vollständig, als es ihm möglich ist, zu erledigen.

Glaubt derselbe, daß von den Bergwerksbesitzern ertheilte Anweisungen seiner Instruktion und seinen Pflichten zuwiderlaufen, so hat er die Entscheidung des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes anzurufen.

Den Wohnort, welchen der Markscheider gewählt hat und welcher Seitens der Berg-Behörde in dem Amtsblatt bekannt gemacht ist, darf er ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Amtes nicht verändern.

Für eine länger als drei Tage dauernde Abwesenheit außerhalb des Ober-Berg-Amts-Distrikts hat er vorher Urlaub bei dem Ober-Berg-Amte nachzusuchen und einen qualifizirten Stellvertreter zu bestellen.

Zurückweisung von Aufträgen.

§. 2. Ist der Markscheider verhindert, einen Auftrag wegen seiner anderweitigen Geschäfte innerhalb der ihm vom Auftraggeber bestimmten Zeit zu erledigen, so muß er denselben sofort ablehnen.

Die übernommenen Arbeiten hat er, bei Vermeidung der Regreßpflichtigkeit nnd eventuellen Disziplinarbestrafung, pünktlich auszuführen.

Von der Ausführung übernommener Aufträge können ihn nur Verhinderungen entbinden, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht. In solchen Fällen hat der Markscheider dem Auftraggeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Auftrag erhalten habe, an dessen Ausführung aber durch Krankheit (oder sonstige, namhaft zu machende — triftige Gründe) verhindert sei.

Der Markscheider kann geeigneten Falls von den auftraggebenden Vertretern der Muthungen und Bergwerke einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner baaren Auslagen verlangen, und bis zu dessen Zahlung die Ausführung des Auftrages aussetzen.

Korrektheit der Arbeiten.

§. 3. Der Markscheider hat sich bei allen seinen Aufnahmen, Zulagen und Angaben der größten Genauigkeit und Korrektheit zu befleißigen.

Die Zeichnungen und Observationen, Berechnungen, Tabellen und sonstigen Ausarbeitungen hat er deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht, sauber und tadelfrei abzuliefern. Rasuren dürfen auf keinem Risse, keiner Karte, keiner Zeichnung, auch nicht in den Observations-Winkelbüchern, Manualen, den Reinschriften der Observationen, Nivellements-Tabellen u. s. w. vorkommen. Nothwendige Korrekturen sind so auszuführen, daß die früheren Angaben ersichtlich bleiben.

Bei Anfertigung der Grubenrisse muß der Markscheider bestrebt sein, ein vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild aller bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse der Grube zu liefern.

Eigene Ausführung der Arbeiten.

§. 4. Der Markscheider hat seine Arbeiten, namentlich das Messen der Schnurlängen und Seitendistanzen, Einrichten der Meßgehilfen und Kettenzieher, das Einschreiben und Berechnen der Observationen und Auszeichnen der Pläne so viel als möglich, das Observiren und Zulegen aber stets selbst zu verrichten.

Er kann sich bei seinen Arbeiten diejenigen Personen zu Gehilfen wählen, denen er die erforderliche Geschicklichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit zutraut, ist aber für deren etwaige Irrthümer oder Versehen verantwortlich; er muß dieselben daher in ihren Funktionen (namentlich beim Anstecken in der Grube

und beim Kopiren) scharf kontroliren und hat sich davon, daß dieselben seinen Anweisungen Folge leisten, immer selbst zu überzeugen.

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften.

§. 5. Der Markscheider hat sich mit allen, den Bergbau und seinen speziellen Dienst betreffenden Gesetzen, Reglements, Instruktionen, Verordnungen und Verwaltungs-Vorschriften genau bekannt zu machen und dieselben bei seinen Arbeiten genau zu befolgen und zu beachten.

II. Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung; Beschreibung, Auszeichnung und Kolorirung der Risse.

A. Schurf- und Muthungs-Risse, sowie (für die Oberlausitz) die Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben; ferner: Risse, betreffend Grundabtretungen und Grundentschädigungen. Muthungsrisse.

§. 6. Schurf- und Muthungsrisse müssen in dem vorgeschriebenen (§. 52), auf dem Risse selbst sauber und korrekt zu verzeichnenden Maßstabe die Grenzen der begehrten Felder, so wie alle diejenigen Objekte darstellen, nach welchen sich die Lage der Grenzen genau ermitteln läßt. Namentlich sind die Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), die Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter Gruben, so wie deren Nummern, die in den Bereich des Risses fallenden Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seen, Teiche, Klärsümpfe, Wasserlöcher, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Sandgruben, Böschungen bei Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, alle Wegeweiser, Kreuze u. s. w. aufzunehmen.

Ist das Terrain koupirt, so sind die Oberflächenverhältnisse durch Horizontalen in gleichen Abständen oder Bergschraffur in Lehmann'scher Manier ersichtlich zu machen.

Die Ackerflächen sind nur an den Grenzen durch Angabe der Ackerfurchen zu bezeichnen, bleiben aber sonst weiß. Ebenso sind bei den Waldflächen nur die Grenzen anzugeben; während bei Wiesen, Sümpfen die ganze Fläche zu bezeichnen ist.

Ist das Muthungsfeld oder Schurffeld durch gerade Linien begrenzt, so sind die Kompaßstunden und die Längen derselben in Zahlen anzugeben.

Der Fundpunkt ist durch eine, mit der Kompaßstunde und der Lachterzahl zu beschreibende gerade Linie gegen mindestens einen festen Tagesgegenstand zu orientiren.

Auf allen Muthungsrissen ist der Flächeninhalt des Muthungsfeldes in Quadratlachtern anzugeben.

In der Ueberschrift ist der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist, und der Ort, bei welchem das Feld liegt, zu bezeichnen; das Muthungsfeld selbst ist mit gerissenen farbigen Linien einzufassen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte verliehene Grubenfelder durch ausgezogene Linien umgrenzt werden. Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten kollidirende oder benachbarte Muthungsfelder, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien; alle auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder und auf andere Mineralien gerichtete Muthungsfelder erhalten die für diese Mineralien vorgeschriebene Farbe (conf. §. 11).

Die Bezeichnung der gemeinschaftlichen Markscheide benachbarter Grubenfelder durch Doppellinien ist nicht zulässig.

Schurfrisse, Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz; Grundentschädigungen und Grundabtretungen.

§. 7. Auf den die Schurf-Erlaubniß, Grundabtretung und Grundentschädigung, so wie die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Situationsrissen sind außerdem auch die Grenzen der einzelnen Grundstücke unter Beifügung der Hypothekennummern und der Namen der Besitzer anzugeben.

Auf allen eine Schurf-Erlaubniß, Grundentschädigung oder Grundabtretung betreffenden Rissen ist der Flächeninhalt der zu den Schurfarbeiten erforderlichen, der abzutretenden oder zu entschädigenden Grundstücke in Quadratlachtern anzugeben.

Auszeichnung und Kolorirung.

§. 8. Auf Muthungs- und Schurfrissen und den auf die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz bezüglichen Rissen sind alle Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien, die Waldgrenzen nach dem Innern des Waldes grau verwaschen, die Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen mit beliebigen Farben anzugeben.

Alle sonstige Kolorirung der Muthungsrisse, namentlich der Kulturflächen, Wasserläufe, Seen, Wiesen, Wege u. s. w. ist zu vermeiden, da die Uebersichtlichkeit des Risses dadurch beeinträchtigt wird.

B. Grubenrisse.

§. 9. Die Grubenrisse sollen ein richtiges, vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild der betreffenden Grube und ihrer bergbaulichen Verhältnisse gewähren; es sind daher sowohl die Oberflächen-Verhältnisse als die Grubenbaue vollständig darzustellen.

Situationsplan.

§. 10. Die Oberflächen-Verhältnisse sind in einem vollständigen Situationsplan darzustellen, auf welchem außer den in §. 6 bezeichneten Gegenständen anzugeben sind: alle Bohrlöcher, Lochsteine, Schurfe, Schächte mit Hinzufügung der Nummern, Namen, Tiefe und Jahreszahl. Den Bohrlöchern und Schurfen ist womöglich eine Bezeichnung hinzuzufügen, aus welcher hervorgeht, in welcher Tiefe und Mächtigkeit sie die Lagerstätte angetroffen haben, oder ob sie leer sind. Eventuell ist, falls die Deutlichkeit des Risses leiden würde, diese Angabe auf dem Rande des Risses zu machen und mit den Nummern der Bohrlöcher und Schurfe in Beziehung zu setzen.

Ferner sind auf dem zu einem Grubenbilde gehörenden Situationsplane anzugeben: die Markscheiden der betreffenden Grube und der Nachbargruben, so wie derjenigen, welche ganz oder theilweis das dargestellte Grubenfeld überdecken oder von demselben überdeckt werden; die vorhandenen Lochsteine der letzteren mit Hinzufügung der Nummer und Jahreszahl; die Ausgehenden von Flötzen und Gängen, deren Hauptstreichungslinien; die in den Schurfen beobachteten Streichungslinien, die Hauptsättel und Mulden (die Fallungsrichtung ist durch Pfeile und bei Mulden und Sätteln durch Doppelpfeile mit beigefügten Gradzahlen zu bezeichnen); endlich alle etwa in den Bereich des Situationsplanes fallenden trigonometrischen Punkte, Pingen, Halden, Röschen, Stolln, Hauptsohlenstrecken und die das Grubenfeld durchschneidenden Gesteinsgrenzen.

Auszeichnung und Kolorirung.

§. 11. Alle irgend entbehrliche Kolorirung ist auf den zum Grubenriß gehörigen Situationsplänen dergestalt zu vermeiden, daß alle Gegenstände in schwarzer Tusche und nur folgende mit Farben bezeichnet werden:

1) diejenigen Gebäude, welche zur Grube gehören, also alle Zechenhäuser, Pulverhäuser, Maschinen- und Schachtgebäude, der Gewerkschaft gehörige Beamten- und Arbeiterwohnungen, Erz- und Kohlenschuppen, Wäschen, Pochwerke, Waagehäuser und Hütten, karminroth mit schwarzen Schattenlinien; alle übrigen Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien;
2) die Bohrlochspunkte sind zinnoberroth zu bezeichnen;
3) die Markscheiden des Grubenfeldes bei Kohlengruben mit karminrothen; bei Galmeigruben mit gelben; bei Gruben, die gleichzeitig auf Galmei und Bleierz verliehen sind, mit grünen; bei Bleierzgruben und anderen Bergwerken mit blauen Linien;
4) die Gesteinsgrenzen mit blassen breiten Farben zu beiden Seiten der Grenze;
5) die Gemeindegrenzen mit dunklen, zu beiden Seiten verwaschenen Farben.

Darstellung der Grubenbaue.

§. 12. Behufs vollständiger Darstellung der Grubenbaue sind, abgesehen von den Bauen selbst, alle Gegenstände aufzunehmen, welche für das Verständniß der bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse, sowie für die Orientirung von Wichtigkeit sind und Verständniß und Orientirung erleichtern, also namentlich:

1) die Streichungsrichtung, Fallungsrichtung und der Fallwinkel der bebauten Lagerstätte, aller übersetzenden Gänge, Sprünge, Klüfte, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen und sonstige Störungen, und der von den Lagerstätten sich abziehenden Nebentrümmer;
2) die Wetteröfen, Hauptförderbühnen, Bohrlöcher, Verschläge, Versatzungen, Dämme, Mauerungen, Verspünder;
3) der Fallungswinkel der bebauten Lagerstätte ist häufig, stets aber da, wo derselbe sich ändert, zu beobachten und auf dem Risse an den entsprechenden Stellen mit der Richtung anzugeben;
4) ebenso sind, wo die Mächtigkeit der Lagerstätte häufig wechselt, die hierüber angestellten Ermittelungen, und zwar, wo es zum Verständniß nöthig ist und ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, auf dem Risse derart anzugeben, daß bei mächtigen Lagerstätten soviel als möglich ersichtlich wird, ob eine Strecke auf der Lagerstätte selbst im Hangenden oder im Liegenden derselben getrieben ist und welche Mächtigkeit in der Firste, im Liegenden, in den Stößen ansteht;

5) die Veränderungen des Nebengesteins in Querschlägen, Schächten und Strecken;
6) die Veränderungen der Erzführung bei Erzlagerstätten.

Verschiedene Risse.

§. 13. Die Grubenbaue sind darzustellen in
1) einem Generalriß,
2) den Spezialrissen und
3) in den erforderlichen Profilen.

Der Generalriß und die Spezialrisse bestehen jeder aus einem Grund- und Saigerriß, welche beiden zusammengehörigen Risse, wenn die Ausdehnung der Baue nicht eine Theilung der Risse in mehrere aneinander zu stoßende Blätter erfordert, stets auf einem und demselben Blatte in der Art dargestellt werden, daß sie miteinander korrespondiren.

Generalriß.

§. 14. Der Generalriß enthält die Schächte, Schachtpingen und Schachthalden, Bohrlöcher, Stolln, Röschen, Querschläge, Grundstrecken auf sämmtlichen bebauten oder aufgeschlossenen Lagerstätten, die Hauptwasserhaltungsstrecken, Hauptwetterstrecken und Hauptverwürfe so vollständig, daß er sofort eine Uebersicht über das ganze Grubengebäude gewährt.

Die die Orientirung erleichternden Gegenstände der Tagessituation, Gebäude, Wetteröfen, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Wasserläufe sind in schwachen oder gerissenen Linien anzugeben.

Die Abbaustrecken, Abbaue, Ausgehenden, Hauptstreichungslinien, Sattellinien, Muldenlinien bleiben im Generalrisse fort.

Wird nur eine Lagerstätte gebaut, ist nur eine Grundstrecke und Bausohle vorhanden, oder sind sonst die Verhältnisse so einfach, daß die vorstehend bezeichneten Gegenstände ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit auf dem Situationsplane angegeben werden können, so wird dadurch der Generalriß entbehrlich. Auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider stets einen vollständigen Generalriß herzustellen.

Spezialrisse.

§. 15. Die Spezialrisse haben entweder den Zweck, die sämmtlichen auf einer Lagerstätte, in einer bestimmten Bauabtheilung oder Bauetage, über einer bestimmten Bausohle u. s. w. belegenen Grubenbaue vollständig darzustellen (Abbaurisse), oder sie haben den Zweck, bestimmte Theile des Grubenbetriebes, z. B. die Wetterführung, Wasserhaltung, Wasserwirthschaft, in übersichtlicher Weise zu veranschaulichen (Wetterrisse, Wasserhaltungs-, Wasserwirthschafts-Risse).

Spezialabbaurisse.

§. 16. Die Abbaurisse sind nach den einzelnen Lagerstätten, Bausohlen und Bauetagen getrennt zu halten. Auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider auch Abbaurisse herzustellen, welche mehrere Bausohlen, Etagen, Lagerstätten zu gleicher Zeit umfassen.

Die Abbaurisse müssen alle die bestimmte Bauabtheilung betreffenden bergbaulichen Verhältnisse so speziell und so vollständig als möglich veranschaulichen; sie enthalten daher, außer den in der Bauabtheilung belegenen Strecken und Abbauen und den zum Verständniß des Risses anzugebenden Verbindungen mit anderen Bauabtheilungen u. s. w., alle Schächte, Bohrlöcher, die Ausgehenden, die Sprünge, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen u. s. w., und zwar im Grund- und Saigerriß, jedoch dergestalt, daß die Abbaue und die weniger wichtigen Abbau- und Vorrichtungsstrecken bei den weniger als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Grundriß, bei den mehr als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Saigerriß dargestellt werden.

Außerdem sind in allen Abbaurissen alle Bohrlöcher, Pingen, Halden, Schächte, die Markscheiden und die Grenzen der von der Berg-Behörde vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler, sowie die über Tage festgelegten Niveaupunkte und die die Orientirung erleichternden Tagesgegenstände, namentlich aber sämmtliche Gebäude, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Bäche, Flüsse, Seen und Teiche, sowie alle sonstigen Gegenstände, auf welche beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, jedoch nur in schwachen oder gerissenen Linien und so anzugeben, daß die Darstellung der Grubenbaue nicht undeutlich wird. Bei Stein- und Braunkohlengruben ist am Rande der Spezialabbaurisse für die einzelnen Flötze ein Profil des Flötzes in großem Maßstabe farbig darzustellen, welches die Mächtigkeit des Flötzes, die einzelnen Bänke, Bergmittel desselben, sowie das Hangende und Liegende ersehen läßt.

Sonstige Spezialrisse.

§. 17. Die sonstigen Spezialrisse, Wetterrisse, Wasserhaltungs- und Wasserwirthschafts-Risse, Risse von Brandfeldern, Grunderwerbs- und Grundentschädigungs-Risse u. s. w. sind nach ihrem speziellen Zweck und den speziellen Anweisungen des Grubenbesitzers auszuführen.

Saigerrisse.

§. 18. Die Saigerrisse, welche allen grundrißlichen Darstellungen der Grubenbaue beizufügen sind, enthalten alle in dem zugehörigen Grundrisse angegebenen Bohrlöcher, Schächte, Querschläge, Hauptgrundstrecken, sowie die wichtigsten Abbaustrecken, die auf der Tagesoberfläche festgelegten Niveaupunkte, die Normalhorizontale, die Hauptbausohlen, die Stollnsohlen und Röschensohlen. Bei Lagerstätten, deren Neigung gegen den Horizont mehr als 45 Grad beträgt, enthalten die Saigerrisse auch die im Grundriß nicht angegebenen Abbaue, Abbaustrecken und Vorrichtungsstrecken.

Alle Gegenstände sind in der Regel auf eine mit dem untern Rande des Blattes parallel laufende Saigerebene zu projektiren; die einander entsprechenden Punkte des Grund- und des Saigerrisses sind überall da, wo diese Punkte nicht anderweitig schon markirt und bezeichnet sind, mit denselben Buchstaben zu bezeichnen, damit die gegenseitige Beziehung des Grund- und Saigerrisses leichter verständlich wird.

Wo es die Deutlichkeit erfordert und das Verständniß erleichtert, ist auch ein Saigerriß an dem Seitenrande des Risses, d. h. eine Projektion der Grubenbaue auf eine mit dem Seitenrande des Risses parallel laufende Saigerebene zu konstruiren, damit in derselben die Niveaux derjenigen Schächte und Baue zur Darstellung gelangen, welche in der anderen Richtung einander decken.

Um die Saigerrisse in brauchbarer und zweckmäßiger Weise herstellen zu können, hat der Markscheider auf allen Gruben seines Geschäftsbereichs Normalhorizontalen durch sichere, unveränderliche Niveaupunkte festzulegen oder in runden Zahlen 10, 20 Lachter über denselben zu konstruiren. Hierzu eignen sich besonders die Fundamentalplatten der Maschinen, die Lager von Kunstkreuzen oder anderen Maschinentheilen, die oberen Kanten von Eisenbahnschienengleisen, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Thürschwellen u. s. w., nicht aber die Hängebänke von Schächten, der Wasserspiegel benachbarter Wasserläufe, Seen und Teiche u. s. w. Alle in der Grube observirten Saigerteufen und alle über Tage ausgeführten Nivellements aber sind an die Normalhorizontale anzuschließen und demnächst in die Saigerrisse einzutragen.

Die Normalhorizontalen sind womöglich an Chausseen und Eisenbahnen und an die Normalhorizontalen benachbarter Gruben anzuschließen.

Wo dieser Anschluß ohne erhebliche Kosten nicht herzustellen ist, oder die Grubenbesitzer die Kosten dieses Anschlusses nicht freiwillig übernehmen wollen, hat der Markscheider an das Oberbergamt zu berichten.

Auszeichnung und Kolorirung der Grubenbaue.

§. 19. Die Grubenbaue sind in den Reinzeichnungen der Grund- und Saigerrisse in folgender Weise auszuzeichnen und zu koloriren:

1) die Stolln, sowie die in derselben Sohle liegenden Querschläge und Grundstrecken carminroth;
2) die Grundstrecken, Sumpfstrecken und Querschläge in
 a. der ersten Tiefbausohle violett,
 b. „ zweiten „ blau,
 c. „ dritten „ grasgrün,
 d. „ vierten „ orange,
3) die Abbaustrecken in der Farbe derjenigen Sohle, in und über welcher sie liegen;
4) die flachen Schächte und einfallenden Strecken, welche nicht auf der Lagerstätte stehen, grau;
5) die Saigerschächte im Grundriß schwarz, im Saigerriß grau.

Alle Strecken, Querschläge, Bremsschächte und die Saigerschächte erhalten schwarze Schattenlinien; die Querschläge flacher Schächte und die Saigerschächte (letztere im Saigerriß) außerdem einen grauen breiten Schatten; die Grundstrecken und Sumpfstrecken erhalten endlich einen breiten Schatten von der der betreffenden Sohle entsprechenden Farbe.

Gemauerte Schächte, Strecken, Querschläge, Stolln sind zu beiden Seiten mit zinnoberrothen Linien einzufassen.

Je nach der Größe des Maßstabes können außerdem die Fahrschächte durch eine Fahrt, die Kunst-

schächte durch Angabe der Sätze, die einzelnen Schachtabtheilungen durch ausgesparte weiße Schachtscheider bezeichnet werden.

Gemauerte Dämme sind durch zinnoberrothe, Lettendämme durch schwarze parallele Querlinien, Bretterverschläge und Wetterthüren durch eine schwarze Querlinie zu bezeichnen. Geöffnete oder entfernte Dämme, Verschläge und Wetterthüren sind durch eine schwarze Längslinie zu durchstreichen.

6) Abgebautes Feld wird mit grauer blasser Tusche bezeichnet und zwar in schräger Richtung und durch geflammte Linien unter Beifügung der Jahreszahl. Alter Mann wird zuvor blaß zinnoberroth angelegt, sonst aber wie der spätere Abbau bezeichnet.

Auf Galmei- und Braunkohlengruben kann der Abbau auch braun angelegt werden, und zwar ist derselbe bei mehreren Abbauetagen zu bezeichnen:

in der ersten einfach blaßbraun schraffirt,
in der zweiten durch doppelte sich in schräger Richtung kreuzende Schraffirung,
in der dritten durch eine anders gerichtete einfache graue Schraffirung,
in der vierten durch doppelte sich kreuzende graue Schraffirung.

Der volle Abbau eines Braunkohlen- oder Galmeilagers ist durch Uebertuschung mit blasser brauner Tusche zu markiren.

7) Das Ausgehende einer Lagerstätte wird durch ein dunkles Grau, welches nach dem Einfallen der Lagerstätte zu verwaschen ist, bezeichnet.

8) Taube Mittel bleiben hiernach weiß, werden aber an ihren Grenzen nach innen grau verwaschen.

9) Uebersetzende Gänge, Klüfte, Rücken, Sprünge, Wechsel, Ueberschiebungen rc. werden durch eine gerissene Tuschlinie angedeutet, welche im Grundrisse an derjenigen Seite zinnoberroth angelegt und verwaschen wird, nach welcher das Fallen gerichtet ist. Verdrückungen werden grau verwaschen.

Streckenstöße, welche im Sprunge und im Riegelgebirge stehen, sind an der Seite blaß zinnoberroth; wenn sie in Verdrückung oder tauben Mitteln stehen, blaß grau verwaschen anzulegen.

10) Gegenstände, welche noch nicht hinreichend bekannt sind, wie z. B. alte nicht fahrbare Strecken, das nur muthmaßliche Streichen einer Lagerstätte, Grenzen alter Baue, ausgehende und vorliegende Verwerfungen und dergleichen dürfen nur in feinen gerissenen Linien angedeutet werden.

11) Jahresstufen werden durch ein stehendes Halbkreuz, über welches die Jahreszahl zu schreiben ist, angedeutet. Die geschlagenen Markscheiderzeichen sind so zu wählen, daß Verwechselungen vermieden werden.

12) Gestattet es beim Gangbergbau der Maßstab der Grubenbilder, so kann auch die Art und Weise des Erzvorkommens in den Strecken derart angegeben werden, daß Pocherze und Wascherze dunkelroth fein punktirt, Stufferze durch auf die Länge der Stufferzmittel fortlaufende dunkelrothe Linien bezeichnet werden, deren Stärke der Mächtigkeit der Erzschnüre entspricht.

Profile.

§. 20. Jedem Grubenrisse sind Profile auf besonderen Blättern beizufügen, welche das Verhalten der Lagerstätte auf Grund der wirklich erzielten Aufschlüsse ersichtlich machen.

Die Profillinien hat der Markscheider, so wie sie für das Verständniß und die Anschauung am günstigsten liegen, selbst auszuwählen, außerdem aber nach allen denjenigen Richtungen Profile zu legen, welche ihm vom Grubenbesitzer bezeichnet werden.

Die Lagerstätten und die einzelnen Gebirgslagen sind in den Profilen in gefälliger Weise farbig, die Grubenbaue nach den Vorschriften des §. 19 kolorirt anzugeben. Auf dem Rande des Blattes ist eine Farbenerklärung hinzuzufügen; die Profillinien sind auf dem Generalrisse oder dem Situationsrisse mit rothen Linien und rothen großen Buchstaben zu bezeichnen.

C. Sonstige Pläne und Risse.

§. 21. a. Auf Nivellementsplänen sind im Grundriß die Stationslinien, im Profil die Saigerhöhe der einzelnen Stationspunkte anzugeben und letztere im Grundriß und Profil mit gleichen Nummern und Buchstaben zu bezeichnen. Zu dem ausgeführten Nivellement ist nur dann ein Situationsplan anzufertigen, wenn derselbe vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt ist. Wird er angefertigt, so sind auf demselben alle die in §. 10 für die Situationspläne der Grubenbilder bezeichneten Gegenstände darzustellen und in derselben Weise auszuzeichnen und zu koloriren.

b. Spezialzulagen von Grubenbauen müssen die Stationslinien und Winkel einzeln und übereinstimmend mit den Observationen numerirt und bezeichnet ersehen lassen.

Die auf denselben etwa außerdem dargestellten, von anderen Rissen entnommenen Angaben müssen nach Vorschrift des §. 14 des allgemeinen Markscheiderreglements scharf von der neuen Aufnahme unterschieden und besonders kenntlich gemacht werden.

c. Bei Triangulationen ist in den abzuliefernden Situationsplänen die Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke anzugeben.

Beschreibung der Risse.

§. 22. Die Schrift ist auf allen Karten und Rissen deutlich und gefällig zu halten und darf nie die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen. Die Größe und Art der Schrift muß in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung und Ausdehnung der Gegenstände, sowie zu dem gewählten Maßstabe stehen. Eine bestimmte Kategorie von Gegenständen erhält stets ein und dieselbe Schrift; verschiedene Kategorien sind durch verschiedene Schrift zu unterscheiden. So dürfen z. B. Feld- und Kommunikationswege nicht dieselbe Schrift erhalten, wie Chausseen und Eisenbahnen, die Dörfer nicht dieselbe wie Marktflecken und Städte, die Bäche und Nebenflüsse nicht dieselbe wie Hauptflüsse und Ströme u. s. w.

Die Schrift muß stets parallel mit dem untern Rande des Risses, resp. bei Saigerrissen parallel mit der Horizontale oder rechtwinklig gegen dieselbe laufen, nur bei Wegen, Flüssen, Verwerfungen, Strecken, Querschlägen, Grenzen und überhaupt bei Gegenständen, welche sich in die Länge erstrecken, ist die Schrift parallel dieser Längsrichtung zu legen.

Würde die vollständige Beschreibung der dargestellten Gegenstände die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen, so sind diese Gegenstände nur durch Zahlen und Buchstaben zu bezeichnen und die Beschreibung auf dem Rande des Risses unter Hinzufügung der gewählten Zahlen und Buchstaben anzubringen.

Alle Schrift ist in schwarzer Tusche auszuführen; nur auf Muthungs- und Schurfrissen, sowie den Rissen, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffen, ist die Umgrenzung der Gruben-, Muthungs- und Schurffelder, welche den eigentlichen Gegenstand des Risses bilden, farbig zu umschreiben, und auch der Flächeninhalt des gemutheten Feldes und dessen Name in farbiger Schrift anzugeben, während die Namen von Nachbargruben, welche auf dasselbe Mineral verliehen sind, auf welches die Muthung gerichtet ist, schwarze Schrift behalten.

Die benachbarten oder kollidirenden Muthungsfelder, welche auf ein anderes Mineral gerichtet sind, ebenso die benachbarten oder übergreifenden, auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder erhalten farbige Schrift (conf. § 6).

Alle Risse, Pläne, Karten und Zulagen erhalten einen Titel und müssen den Namen und Charakter des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

III. Das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten.

Längenmaße.

§. 23. Hinsichtlich der bei der Arbeit anzuwendenden Maße wird der Markscheider auf die §§ 22 bis 24 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und auf die Vorschriften zur Verfertigung der Probemaße verwiesen.

Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die von ihm gebrauchten Lachter- und anderen Maße mit dem Normalmaße genau übereinstimmen.

Das Lachtermaß muß dem Gesetze gemäß bei allen markscheiderischen Angaben in $^{8}/_{8}$ und jedes Achtel in 10 Zoll getheilt sein. Beim Markscheiden selbst wird der Gebrauch eines Lachters mit Dezimaltheilung nachgelassen.

Der Gebrauch von Schnüren oder Meßketten ist zulässig; letztere müssen jedoch den Normalmaßen entsprechen und darum möglich oft, resp. vor jedem auszuführenden Zuge, mit diesem verglichen und justirt werden.

Zu diesem Zweck hat sich jeder Markscheider mit einem geaichten Lachtermaße zu versehen.

Die Schnüre und Meßketten, deren sich der Markscheider bedient, müssen aus gutem Material und letztere von Messingdraht gefertigt, zehn Lachter lang, und, wenn sie zu Grubenzügen benutzt werden, wenigstens in halbe Lachter, das erste und letzte halbe Lachter aber in Achtellachter getheilt sein.

Dagegen genügt bei Situationsaufnahmen die Eintheilung der Meßketten in halbe Lachter; auch können dieselben aus Eisendraht gefertigt sein.

Bei Aufnahmen von Gebäuden und Maschinen ist der preußische Duodezimalfuß anzuwenden.

Bei Arbeiten über Tage kann auch die 5 Ruthen lange Feldmesserkette Anwendung finden.

Flächenmaße.

§. 24. Das Flächenmaß ist für rein bergmännische Ermittelungen, Feldesberechnungen, Berechnung

von Muthungsfeldern u. s. w. das Quadratlachter. Die bezüglichen Angaben erfolgen in Quadratlachtern mit zwei Dezimalstellen.

Bei Grundentschädigungs- und Grundabtretungs-Karten, sowie bei den die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Karten, ist das Flächenmaß die Quadratruthe. Die Angaben erfolgen nach preußischen Morgen und Quadratruthen mit zwei Dezimalstellen.

Nivellirmaße.

§. 25. Bei bergmännischen Nivellements, namentlich bei allen Nivellements in der Grube und zwischen Schächten, Bohrlöchern und Zechenhäusern, ist das preußische Lachter mit seinen gesetzlichen Unterabtheilungen zu Grunde zu legen. Bei anderen Nivellements ist die Anwendung des Ruthenmaßes gestattet, bei welchen die Kreuztableaux und Nivellirlatten die Eintheilung nach zehntel und hundertel Fuß erhalten.

Winkelmaße.

§. 26. Bei den durch Beobachtungen der Magnetnadel erfolgenden Winkelmessungen ist der Kreisumfang in zweimal 12 Stunden, jede Stunde in Achtelstunden und jede Achtelstunde in Sechzehntel-Achtelstunden zu theilen.

Bei allen unabhängig von der Magnetnadel ausgeführten Winkelmessungen ist der Kreisumfang in 360 Grade und jeder Grad in 60 Minuten, jede Minute in 60 Sekunden zu theilen.

IV. Die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung.

§. 27. Die Instrumente, welche zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten erforderlich sind, hat der Markscheider aus eigenen Mitteln anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu unterhalten.

Namentlich muß sich der Markscheider im Besitz folgender Instrumente befinden und deren brauchbaren Zustand bei jeder Revision nachzuweisen im Stande sein:

1) Eines Bergkompasses, dessen Nadel mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, und dessen Stundenring in zweimal 12 Achtelstunden und halbe Achtelstunden getheilt ist, mit Zulageplatte und Hängezeug;
2) eines Gradbogens von mindestens 8 Zoll Durchmesser, dessen Theilung Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestattet;
3) eines Statives mit Vorrichtung zum Einlegen der Zulageplatte und Anhängen des Gradbogens, mit Fernrohr oder Dioptern (Winkelinstrument, Visirinstrument), Nuß mit Stellschrauben und Dosenlibelle zum Horizontalstellen;
4) einer Wasser- oder Quecksilberwaage;
5) der zum Messen über und unter Tage erforderlichen Ketten, Schnüre, Maßstäbe, Saigerschnüre, Kreuztableaux und Nivellirlatten, Pfriemen, Piquets und Kettenstäbe.

Die zu den Aufnahmen über und unter Tage erforderlichen Böcke, Spreitzen und Signalstangen, sowie die bei Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle hat der Markscheider vom Auftraggeber zu requiriren.

Dem Markscheider ist übrigens die Wahl aller anderen Instrumente, deren Verwendung er für zweckmäßig und nothwendig hält, überlassen, nur bleibt er für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich. Er hat daher alle von ihm benutzten Instrumente, gleichviel, ob dieselben ihm eigenthümlich gehören, oder nur zur Benutzung überwiesen sind, zu prüfen und nöthigenfalls zu justiren, da er jede durch Mängel der benutzten Instrumente hervorgerufene Unstimmigkeit seiner Arbeiten allein zu vertreten hat.

V. Verrichtung der Markscheiderarbeiten, Beobachtung der magnetischen Abweichung, Gegen- und Währzüge.

Wahl des Verfahrens.

§. 28. Der Markscheider ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen-, Winkel- und Höhenmessungen zu wählen, um die Richtigkeit, möglichste Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit mit Bezug auf den vorliegenden Zweck zu sichern. Jede aus einem unrichtigen Verfahren hervorgehende Unrichtigkeit seiner Arbeit hat er zu vertreten.

Werden ihm von einem Grubenbesitzer vor Beginn einer Arbeit Anweisungen ertheilt, welche nach seiner Ansicht einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegenstehen, so muß der Markscheider seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Ansicht nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Markscheider der Ausführung eines Geschäfts nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die

richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen und Uebersichtspläne nach alten Karten und andern dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 15 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 und in Artikel 2 des Nachtrags zu demselben vom 26. April 1865 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Markscheider die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf dem Risse angeben.

Berücksichtigung der veränderlichen magnetischen Deklination.

§. 29. Namentlich ist es Pflicht des Markscheiders, da, wie Gebirgsverhältnisse, Schienenwege, Kunstsätze u. s. w. die Magnetnadel irritiren und ablenken, was er bei seinen Zügen durch doppeltes Anhängen, Hoch- und Niedrigspannen der Schnüre, Kontrolen, Schlüsse u. s. w. selbst zu ermitteln hat, entweder die Verwendung des Kompasses ganz auszuschließen und mit andern von der Magnetnadel unabhängigen Winkelinstrumenten zu operiren, oder ein Verfahren anzuwenden, welches die Ablenkung der Magnetnadel unschädlich macht.

Dem Markscheider wird in dieser Beziehung der von Brathuhn beschriebene Visirapparat und die von demselben bei solchen Messungen angewandte verschärfte Observationsmethode empfohlen (cfr. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Band IX. S. 71). Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, auf den Gruben seines Geschäftsbereiches über und unter Tage und in der Nähe seines Arbeitslokals, sich Richtungen festzulegen, durch Konstruktion von Mittagslinien, deren astronomischen Azimuthe zu ermitteln und die Veränderungen der magnetischen Deklination durch häufige wiederholte Beobachtung an diesen Orientirungslinien selbst während desselben Zuges, wenn derselbe längere Zeit in Anspruch nimmt, und während des Zulegens bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen, um dadurch die aus der Veränderung der magnetischen Abweichung hervorgehenden Differenzen und Unrichtigkeiten zu eliminiren.

Um die Beobachtung von Mittagslinien zu erleichtern, werden den Markscheidern des Bezirks die Kulminationszeiten des Polarsterns von 4 zu 4 Tagen alljährlich mitgetheilt.

Art der Aufnahme.

§. 30. Alle Grubenbaue sind mit Kompaß und Gradbogen resp. durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen; nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen, Strebbauen und Firstenbauen, so wie den kurzen Wetterdurchhieben, wird von dem Nivellement abgesehen, wenn es sich nicht um die Neuanfertigung eines Spezialrisses oder einer Spezial-Zulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind.

Längenmessungen.

§. 31. Wird zur Aufnahme die gewöhnliche Markscheiderkette von feinem Messingdraht verwendet, so ist dieselbe vor jedem Zuge mit dem geaichten Lachtermaßstab zu vergleichen und zu justiren; ebenso ist die eiserne Meßkette vor dem Gebrauch sorgfältig zu prüfen; überhaupt auf das Spannen und Messen der Schnüre und Ketten, das Anstecken in der Grube, die horizontale Lage der Kette bei Tagesmessungen, wenn der Neigungswinkel der Kette nicht besonders beobachtet wird, u. s. w. die größte Sorgfalt zu verwenden.

Bei Triangulationen ist die Standlinie nach den Regeln der Kunst wiederholt zu messen.

Theodolitmessungen unter Tage.

§. 32. Bei den Theodolitmessungen unter Tage sind kurze Visirlinien möglichst zu vermeiden und ist auf das Centriren und die scharfe Einstellung des Theodoliten die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Winkelbestimmungen sind mindestens einmal und bei besonders wichtigen Messungen zwei- bis dreimal zu repetiren.

Die Messungen sind zweckmäßig durch Magnetnadel-Beobachtungen an eisenfreien Stellen zu kontroliren.

An geeigneten Stellen ist eine genügende Anzahl von Fixpunkten für die anzuschließenden weiteren Aufnahmen und Angaben zurückzulassen. Diese Punkte sind derart zu fixiren, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Die genaue Markirung derselben geschieht in der Regel durch ein in einem hölzernen Pflocke befestigtes und zum Durchziehen einer Lothschnur eingerichtetes Ringeisen.

Der Anschluß der Grubenmessungen an die Tagesmessungen oder die Orientirung für die verschie-

denen Sohlen ist in der Regel nach der sogenannten Lothmethode zu bewirken, und ist diese Arbeit mit der größten Sorgfalt auszuführen.

Triangulationen und größere Polygonmessungen.

§. 33. Bei Triangulationen und größeren Polygonmessungen sind die Dreieckspunkte und einzelne Polygonpunkte so zu wählen und zu fixiren, daß sie bei späteren Messungen als genaue Anhaltspunkte dienen können. Bei der Legung des Dreiecksnetzes sind sehr spitze und sehr stumpfe Winkel zu vermeiden.

Außerdem wird für alle Triangulationen und Polygonmessungen über und unter Tage, welche mit dem Theodoliten erfolgen, vorgeschrieben, daß entweder

a. alle Richtungen der zu beobachtenden Signale durch allmäliges Herumführen des Fernrohrs mit dem beweglichen Kreise auf die Nullrichtung des feststehenden Kreises zu beziehen oder,

b. die einzelnen Winkel zwischen den verschiedenen Signalen zu messen sind.

In allen Fällen sind auf jedem Dreieckspunkte alle den Horizont bildenden Winkel zu messen, auch wenn der den Kreis ergänzende Winkel kein Dreieckswinkel ist.

Wie oft der Markscheider die Winkelmessung wiederholen will, bleibt ihm überlassen, nur muß sich bei Zusammenstellung der drei Winkel im Dreieck ergeben, daß ihre Summe vom Sollbetrage (zwei Rechten)

a. bei Dreiecken erster und zweiter Ordnung höchstens eine Minute,

b. bei Dreiecken höherer Ordnung höchstens zwei Minuten

abweicht. In jedem Dreiecke, welches eine größere Abweichung zeigt, darf dieselbe nicht auf die einzelnen Winkel vertheilt werden, sondern es ist eine örtliche Untersuchung und Nachmessung der Winkel vorzunehmen.

Alle Polygonzüge müssen von Dreieckspunkten ausgehen und sich an solche anschließen, oder sonst auf zuverlässige Art mit dem Dreiecksnetz verbunden sein.

Jede Polygonseite ist zweimal in der Regel vorwärts und rückwärts zu messen.

Die zweite Messung kann mit der Detailaufnahme verbunden werden.

Bei jeder Polygonseite ist der äußere und innere Winkel und wo mehrere Züge zusammentreffen, sind sämmtliche den Horizont bildende Winkel zu messen, zu 4 Rechten zusammenzustellen und zu berichtigen.

Bei der Vergleichung des Polygonnetzes mit dem Dreiecksnetze muß das erstere mit dem letzteren so genau übereinstimmen, daß die Länge der aus den Koordinatenunterschieden des Polygonzuges zwischen zwei zunächstliegenden Anschlußdreieckspunkten abgeleiteten Hypotenuse von der Länge der Dreiecksseiten höchstens um $^1/_{800}$ abweicht.

Nur dann, wenn größere Komplexe von Waldungen oder sonstige Hindernisse dem Legen von Dreiecken entgegenstehen, dürfen größere Terrainabschnitte ohne Dreiecksnetz lediglich durch Messung der Winkel und Seiten mittelst des Kompasses und der Meßkette aufgenommen werden. Es sind indessen solche Aufnahmen, soweit nur immer möglich, an ein Dreiecksnetz anzuschließen.

Welcher Korrektionsmethode sich der Markscheider auch immer bei seinen trigonometrischen Berechnungen bedienen mag, so ist die Triangulation nur dann als richtig anzuerkennen, wenn die Entfernung der Punkte gegen einander

a. bei den Dreiecken erster und zweiter Ordnung bis auf $^1/_{2000}$,

b. bei den Dreiecken höherer Ordnung bis auf $^1/_{1000}$ genau ist.

Das Aneinanderreihen zu vieler Stationen ohne Kontrole durch Revisionslinien ist beim Gebrauch des Kompasses zu vermeiden.

In Oberschlesien sind die Triangulationen und größeren Polygonmessungen an das von Sadebeck gelegte Dreiecksnetz anzuschließen.

Gegen- und Wahrzüge.

§. 34. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe, sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, so ist der Zug resp. das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten.

Namentlich sind alle Schacht- und Durchschlagsangaben stets auf einen doppelt ausgeführten Zug, d. h. auf Zug und Gegenzug zu basiren; für beide Züge kann der Markscheider nach der Gebührentaxe liquidiren, falls nicht hinsichtlich der Honorirung der Markscheiderarbeiten eine andere Verabredung besteht.

Ist eine Uebereinstimmung innerhalb der zulässigen Fehler zwischen Zug und Gegenzug nicht vorhanden (§. 15 d. des Allgemeinen Markscheider-Reglements), so ist der Markscheider, ohne Gebühren für die ferneren Züge beanspruchen zu können, verpflichtet, so lange zu ziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

Bei allen Durchschlagsangaben, Schachtangaben und sonstigen wichtigen Messungen ist aber der Markscheider außerdem verpflichtet, sich von der richtigen Ausführung seiner Angaben an Ort und Stelle selbst zu überzeugen; namentlich muß derselbe bei solchen Arbeiten rechtzeitig die gehängten Anweiselinien revidiren, die Grubenbeamten auf das richtige Einhalten derselben und der bezeichneten Sohlen aufmerksam machen und die Richtigkeit der Ausführung kontroliren.

VI. Nebenmessungen in der Grube und über Tage.

§. 35. Der Markscheider hat bei allen seinen Arbeiten in der Grube und über Tage auf die Nebenmessungen (Seitenmessungen) die gehörige Sorgfalt zu verwenden, und wenn er dieselben durch Gehilfen ausführen läßt, dieselben bei dieser Arbeit scharf zu kontroliren. Er ist dafür verantwortlich, daß die in §§. 1, 2, 5 und 7 bezeichneten Gegenstände bei allen seinen Arbeiten vollständig zur Aufnahme und rißlichen Darstellung gelangen.

Andererseits ist er verpflichtet, jene Gegenstände, so weit es unbeschadet der Richtigkeit der Arbeit und mit Genauigkeit geschehen kann, zur Vermeidung ungerechtfertigter Kosten, so viel als möglich durch Seitenmessungen zu bestimmen, und ist, wo dies leicht möglich, nicht befugt, besondere Winkelmessungen für die Aufnahme dieser Gegenstände zu liquidiren.

VII. Das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Kontrole oder Revision, so wie für die Nachtragungen.

Bei Grubenzügen.

§. 36. Bei den Grubenzügen hat der Markscheider an den Endpunkten und sonstigen festen unverrückbaren Punkten in angemessenen Entfernungen, zum Anhalten für spätere Arbeiten, leicht auffindbare Markscheiderzeichen selbst zu schlagen oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen.

Von diesen in den Observationsbüchern genau zu vermerkenden und auf den Rissen unter kurzer Beifügung des Datums anzugebenden Zeichen ist überall, wo die Strecke söhlig ist, bis auf die Sohle zu saigern, und ist die Saigerhöhe des Zeichens zu vermerken. Ebenso ist die Entfernung dieser Zeichen von in der Nähe befindlichen festen Punkten zu messen und anzugeben. Unter Umständen sind der Sicherheit wegen zwei dergleichen Zeichen in einem genau anzugebenden Abstande von einander zu schlagen, um bei späterer Fortmessung sicher zu sein, daß eine Verwechselung oder Veränderung inzwischen nicht vorgegangen sei.

Markscheiderzeichen, welche bei der demnächstigen Revision unsicher erscheinen, sind fallen zu lassen, d. h. es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsichern Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr verpflichtet, in solchen Fällen auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen oder sonstige feste Punkte zurückzugehen.

Bei Arbeiten über Tage.

§. 37. Auch bei Tagesmessungen hat der Markscheider die Anfangs- und Endpunkte, sowie etwaige Zwischenpunkte, durch Markscheiderzeichen (an Bäumen, Brücken, Wegweisern u. s. w.) oder durch verlorene Pfähle, welche genau in den Winkelbüchern und Observationsbüchern zu vermerken sind, so genau zu bezeichnen, daß deren Wiederauffindung durch Jedermann möglich ist. — Bei Angaben von Schächten, Ortungen, Bohrlöchern, Markscheiden, bei Nivellements zur Anlegung von Eisenbahnen, Röschen, Stolln u. s. w., überhaupt in allen Fällen, wo ein späterer Anschluß an ausgeführte Arbeiten zu erwarten ist, hat der Markscheider die geschlagenen verlorenen Pfähle den Grundeigenthümern zu bezeichnen, damit nicht durch ein Herausziehen der Pfähle ein Wiederholen der Züge nothwendig wird.

Um jedoch die richtige Stellung der geschlagenen Pfähle bei späteren Angaben prüfen zu können, sind dieselben so viel als möglich gegen andere in die Observationen eingeschlossene Punkte festzulegen.

Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

VIII. Die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen. Führung der Winkelbücher und Nivellementsmanuale.

§. 38. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Manuale, Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und so übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage danach zu bewirken.

Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, zu ermitteln und im Winkel- und Observationsbuche anzugeben.

Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, sowie der Zweck derselben muß ebenfalls deutlich im Winkelbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Winkelbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Dasselbe gilt auch von den Nivellementsmanualen und von allen von dem Markscheider bei der Arbeit geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

Gefüllte Winkelbücher, Manuale, Feldbücher u. s. w. dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

Buchung der Observationen.

§. 39. Bei Observationen mit dem gewöhnlichen Markscheiderhängezeuge erhält das Winkelbuch folgende Form:

(Linke Seite.) | (Rechte Seite.)

Laufende Nr. des Winkels.	Zeichen.	Gradbogen. steigt / fällt	Gradbogen. Grad.	Gradbogen. Minuten.	Kompaß. O. / W.	Kompaß. Stunden.	Kompaß. Achtel.	Kompaß. 1/16 Achtel.	Schnur. Lachter.	Schnur. Achtel.	Schnur. Zoll.	Zeichen.	(Rechte Seite.) Bemerkungen und Croquis.

Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, die Nummer des Kompasses und der Name des Verfertigers, Namen der Grube und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie oder die beobachtete magnetische Deklination vorauszuschicken.

In die Rubrik: „Bemerkungen" ist auch die ungefähre Zeit des Ziehens zu notiren und die Croquis sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich zu halten, zu welchem Zweck die ganze rechte Seite des Winkelbuches frei bleibt.

Die Kompaßstunden sind stets nach Sechzehntel-Achtelstunden, höchstens nach halben Sechzehntel-Achtelstunden abzulesen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt.

Schließen die observirten Stunden ohne Achtelstunden oder ohne Sechzehntel-Achtelstunden ab, so sind die entsprechenden Rubriken mit einer Null auszufüllen.

Für die mit dem gewöhnlichen Visir- (Feldmesser-) Instrumente über Tage ausgeführten Arbeiten ist das Winkelbuch oder Manual nach folgendem Schema einzurichten:

(Linke Seite.) | (Rechte Seite.)

Nr. des Winkels.	Zeichen.	Kette. Lachter.	Kette. Achtel.	Kette. Zoll.	Weltgegend.	Kompaß. Stunde.	Kompaß. Achtel.	Kompaß. 1/16 Achtel.	Zeichen.	(Rechte Seite.) Bemerkungen und Croquis.

Für die Arbeiten mit dem Theodoliten sind die Resultate der Winkelmessung sogleich auf dem Felde in ein Register nach dem beigefügten Schema Ia und b einzuschreiben und zu Hause so bald als möglich mit Dinte zu fixiren; die wiederholt ausgeführten Messungen zu mitteln, die gemittelten Maße im Kreise zusammenzustellen und zu vier Rechten zu berichtigen.

Die Dreieckspunkte sind mit △ ♁, die Polygonpunkte mit ⊗ zu bezeichnen.

Bei den Arbeiten mit dem Brathuhn'schen Visir-Instrumente und mit dem Theodoliten in der Grube ist das nachstehende Schema anzuwenden:

Nr. des Winkels.	Zeichen. von	Zeichen. bis	Fläche. Länge.	Neigung der Schnur. steigt oder fällt	Neigung der Schnur. Grad.	Neigung der Schnur. Minuten.	Messung des Winkels mit dem Theodolit oder mit dem Visir-Instrument. Rückwärts. Zeichen. von	Rückwärts. Zeichen. bis	Rückwärts. Gr. oder Stunde.	Rückwärts. Minute oder Achtel.	Rückwärts. Sek. oder 1/10 Achtel.	Vorwärts. Zeichen. von	Vorwärts. Zeichen. bis	Vorwärts. Gr. oder Stunde.	Vorwärts. Minute oder Achtel.	Vorwärts. Sek. oder 1/10 Achtel.	Berechnete Außenwinkel und arithmet. Mittel derselben. + oder −	Gr. oder Stunde.	Minute oder Achtel.	Sek. oder 1/10 Achtel.	Streichen nach der wahren Mittagslinie. O. und W.	Stunden.	Achtel.	1/10 Achtel.	Bemerkungen und Handzeichnungen.

Bei Nivellements ist den Manualen die Einrichtung des nachstehenden Schema's zu geben:

Nr. der Station.	Stationspunkte von bis	Stationslänge. Lchtr.	Stationslänge. Dec.	Zielhöhe. rückwärts. Lchtr.	Zielhöhe. rückwärts. Dec.	Zielhöhe. vorwärts. Lchtr.	Zielhöhe. vorwärts. Dec.	Saigerteufe steigende. Lchtr.	Saigerteufe steigende. Dec.	Saigerteufe fallende. Lchtr.	Saigerteufe fallende. Dec.	Liegen über der Normalhorizontalen. Lchtr.	Liegen über der Normalhorizontalen. Dec.	Liegen unter der Normalhorizontalen. Lchtr.	Liegen unter der Normalhorizontalen. Dec.	Bemerkungen.

Unrichtige Angaben.

§. 40. Der Markscheider ist für die Richtigkeit der Angaben in den Winkelbüchern, Arbeitsmanualen, Observationsbüchern und Tagebüchern verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben hat der Markscheider die Einleitung des in §§. 8 und 22 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vorgesehenen Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung zu gewärtigen.

Berechnung der Sohlen, Saigerteufen, Dreiecke und Koordinaten, und Führung der Observationsbücher.

§. 41. Die Angaben der Winkelbücher sind zunächst in der Regel durch den Markscheider selbst in die Observationsbücher einzutragen. Dieselben erhalten für Grubenzüge mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeug folgende Form in Aktenformat, wobei die ganze rechte Seite zu Bemerkungen und Croquis freizulassen ist.

(Linke Seite des Bogens.) — (Rechte Seite des Bogens.)

Nr. des Winkels.	Zeichen.	Kompaß.				Sohle.			Gradbogen (Waage).			Schnur.			Steigen.			Fallen.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		O./W.	St.	Achtel.	1/16 Achtel.	Lchtr.	A.	Z.	St./F.	Grad.	Min.	Lchtr.	A.	Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.		

Die zur etwaigen Berechnung der Streichsinusse und Streichkosinusse erforderlichen Rubriken können auf die rechte Seite gezogen werden.

In der Unterschrift sind:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Kompasses und Name des Verfertigers,
c. die Stunde der vorhandenen örtlichen Orientirungslinie,
d. die Deklination, mit welcher zugelegt worden,
e. der Abstand des Anfangspunktes von der Normalhorizontalen

anzugeben.

Die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichkosinusse müssen auf wenigstens drei Dezimalstellen berechnet werden.

Nach dem Abschluß der Nivellementskolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Bei den Arbeiten mit dem Theodoliten und dem Brathuhn'schen Visir-Instrument unter Tage ist das beigefügte Schema II. zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Bei den mit dem Winkel-Instrument und dem Theodoliten über Tage ausgeführten Beobachtungen und bei den Nivellements sind die für die Winkelbücher (Arbeitsmanuale) vorgeschriebenen Schemata auch zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Es treten hierzu jedoch bei den Triangulationen und Polygonmessungen noch die Koordinatenberechnungen und Dreiecksberechnungen.

Die Koordinatenberechnung ist in Zügen von einem Dreiecks-, beziehungsweise bereits berechneten Polygonpunkte zum andern auszuführen und der Berechnung das beiliegende Schema III. zu Grunde zu legen.

Die Berechnung der Dreiecke ist in einem besonderen Register nach dem beigefügten Schema IV. auszuführen.

In einer Beilage zu demselben ist anzugeben, auf welche Basis sich die Rechnung gründet, beziehungsweise welchen Angaben die etwa vorhandenen diesfälligen Elemente entnommen sind.

Diese Beilage ist ungefähr, wie Anlage V. ersehen läßt, einzurichten.

IX. Das Zulegen der Züge, die Orientirung, das Format, die Vervielfältigung der Grubenbilder und die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare. Das Zulegen.

§. 42. Der Markscheider kann die gemachten Züge entweder mit Kompaß und Zulegeplatte oder

mit dem Transporteur oder mit Hülfe der Sehnentabellen oder auch nach Längen und Breiten (Streichsinus und Streichkosinus) zulegen.

Wenn das Zulegen mit dem Kompaß erfolgt, so muß es mit demselben Instrumente geschehen, mit welchem der Zug verrichtet wurde.

Die Zulagen wichtiger Kompaßzüge sind durch die Berechnung der Streichsinusse und Kosinusse und Auftragung des Berechnungsresultates zu kontroliren.

Die in dem Observationsbuche eingetragenen Beobachtungen hat der Markscheider mit den bei dem Ziehen gemachten Einschreibungen genau zu vergleichen, bevor das Zulegen danach erfolgt, im Falle von Unstimmigkeiten aber die Angaben an Ort und Stelle zu revidiren.

Vor jeder Zulage hat der Markscheider die magnetische Abweichung seines Kompasses an einer in seinem Arbeitszimmer festgelegten und nach ihrem astronomischen Azimuth bestimmten Richtung zu kontroliren und hiernach auf der Zulage die Lage der Orientirungslinie und des Meridians zu bestimmen, resp. den nachzutragenden Riß zu orientiren.

Fundamentalrisse.

§. 43. Die Zulagen erfolgen auf einem Brouillon- oder Fundamentalrisse. Derselbe wird nicht kolorirt, muß aber alle Stationspunkte ersehen lassen. Zu dem Fundamentalrisse dürfen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers verwendet und diese weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen werden. Die Fundamentalrisse dürfen weder mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden.

Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, sind zwei oder mehrere solche Bogen aneinander zu stoßen, doch dürfen dieselben nicht aneinander geklebt werden.

An den korrespondirenden Seiten bleibt ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zuglinien, Strecken 2c. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinien (Netzlinien), jedoch nur punktirt, zu verzeichnen.

Die sorgfältige Anfertigung, Erhaltung und Aufbewahrung wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Der möglichst zu vermeidende Transport ist nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Ueberträgt eine Gewerkschaft oder ein Grubenbesitzer die auf ihrer Grube vorkommenden Markscheiderarbeiten einem andern Markscheider, so ist diesem der Fundamentalriß mit allen die Grube betreffenden, für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Rissen, Spezialzulagen, Darstellungen, Observationsbüchern und sonstigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Winkelbücher, auszuhändigen.

Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Brouillonpläne von Situationsaufnahmen, Triangulationen, Spezialzulagen, von Zug und Gegenzug.

§. 44. Auf den Brouillonplänen von Situationsaufnahmen müssen die Stationslinien, sowie sie aus den Feld- (Winkel-) Büchern aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und übereinstimmend mit dem Feldbuche durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

Bei den für jede größere Tagesaufnahme unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben. Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße unter einander zu schreiben und durch eine Klammer zu verbinden.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Lachter oder Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

Spezialzulagen sind auf den Brouillonrissen nicht zu koloriren, sondern nur in schwarzen Linien ohne Schattenlinien auszuziehen; die einzelnen Winkel sind farbig und wenn Zug und Gegenzug zuzulegen sind, mit verschiedenen Farben in gerissenen Linien auszuziehen und den Observationen entsprechend zu numeriren.

Die Bleilinien der Zulage dürfen bei Spezialzulagen von den Brouillonplänen nicht entfernt werden.

Orientirung der Risse.

§. 45. Auf allen Rissen ist außer der Orientirungslinie oder deren Parallelen der wahre (astronomische) Meridian unter Angabe der zur Zeit der Anfertigung beobachteten magnetischen Deklination aufzutragen und ausdrücklich als solcher zu bezeichnen (conf. auch §. 49).

Beim Zulegen mittelst des Kompasses dient entweder die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, oder der Meridian zur Orientirung des Risses.

Das Streichen der Orientirungslinie ist auf jedem Risse unter dem Maßstabe, resp. an einer andern passenden Stelle wie folgt zu bemerken:

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie oder magnetische Abweichung.				Name des Markscheiders.
	hora.	Achtel.	1/16 Achtel.	Zeit.	
1. August 1866.	5.	1.	10.	Vormittag 6.	N. N.

Format und Aeußeres der Risse.

§. 46. Sowohl zu den Brouillonkarten, wie zu den Reinzeichnungen aller Spezialzulagen, Pläne, Grubenrisse u. s. w. muß der Markscheider Velinpapier guter Qualität verwenden, welches, mit Ausnahme der nur einmal dienenden Spezialzulage für Schacht- und Durchschlagsangaben, für alle Reinzeichnungen auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen werden muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Die äußeren Ränder aller Reinzeichnungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ränder der Plattenrisse, welche aneinder gestoßen werden sollen, sind mit grünseidenem Bande einzufassen.

Zu den Gebrauchsexemplaren der Grubenrisse ist stärkere Leinwand zu verwenden.

Die Fundamentalrisse und die Reinzeichnungen der Grubenrisse dürfen nicht gerollt werden.

Die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) darf nicht mehr als 25 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe haben, wenn nicht ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von dem Ober-Berg-Amte ein größeres Format der Platten gestattet worden.

Die einzelnen Platten der Grubenrisse dürfen nicht zerschnitten und durch Leinwandstreifen verbunden werden. Soll das Format aus irgend einem Grunde verkleinert werden, so sind die einzelnen Theile völlig getrennt zu halten, so daß sie beim Gebrauch mit den Rändern aneinander gelegt werden können.

Spezielle äußere Einrichtung der Grubenrisse.

§. 47. Die einzelnen Platten der Grubenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke, wenn sie gehören

a. zum Situationsplan, den Buchstaben A.,
b. zum Generalriß, den Buchstaben B.,
c. zu den Spezialabbaurissen, den Buchstaben C.,
d. zu den Profilen, den Buchstaben D.,
e. zu sonstigen Spezialrissen, den Buchstaben E.,

und sind außerdem mit fortlaufenden römischen Zahlen innerhalb jeder Kategorie zu bezeichnen, so daß also z. B. die zweite Platte des Generalrisses die Bezeichnung B. II. erhält. Die Spezialabbaurisse sind außerdem nach den einzelnen Flötzen, Bausohlen, Bauetagen, zu denen sie gehören, zu bezeichnen.

Alle zu demselben Grubenrisse gehörigen Platten erhalten gleiche Größe und eine untereinander entsprechende Lage dergestalt, daß z. B. die Platten C. II. der einzelnen Spezialrisse der Platte B. II. des in demselben Maßstabe angefertigten Generalrisses, und wenn der Situationsriß auch in demselben Maßstabe angefertigt ist, auch der Platte A. II. des Situationsrisses genau entsprechen.

Uebersichtskarte.

§. 48. Für jeden Grubenriß, welcher mehrere Platten umfaßt, ist die gegenseitige Lage der einzelnen Situationsplatten durch eine Uebersichtskarte in kleinem Maßstabe darzustellen, welche, außer den Nummern der einzelnen Platten, die Schächte, Markscheiden, Hauptsohlenstrecken oder Stolln, und andere für die Orientirung wesentliche Gegenstände sowie den Titel enthält.

Sonstige Vorschriften in Betreff der Grubenrisse.

§. 49. Alle neu anzulegenden Grubenrisse sind so zu orientiren, daß die Seidenränder dem Meridian und Aequator parallel laufen und die Nordspitze des Meridians entweder nach oben oder nach der rechten Seite gerichtet ist.

Sämmtliche zu einem und demselben Grubenbilde gehörigen Platten müssen übereinstimmend orientirt sein, und auf jeder Platte ist die örtliche Orientirungslinie oder deren Parallele anzugeben.

Die zueinander gehörigen Platten der Grubenrisse dürfen nicht übergreifen, sondern müssen mit den entsprechenden Seiten genau aneinander passen.

Die zu einem Grubenrisse gehörigen Blätter oder Platten sind mit einem für den ganzen Riß genau übereinstimmend gelegten und an den Rändern der Platten übereinstimmend numerirten, dem Rande parallel laufenden feinen Quadratnetz zu versehen, dessen Linien 20 Lachter von einander entfernt sind.

Auf allen in Oberschlesien neu anzufertigenden Grubenrissen ist das Quadratnetz auf den Meridian durch den Trockenberg derart zu beziehen, daß die Netzlinien von dem Nullpunkt 20, 40, 60 u. s. w. Lachter entfernt sind, und von dort aus gleichmäßig nach allen vier Weltgegenden zählen.

Aufbewahrung und Conservirung der Grubenrisse.

§. 50. Sämmtliche zu einem Grubenrisse gehörigen Blätter werden in einem Umschlage von Pappe und dieser Umschlag wiederum in einer mit Rücken und Ecken von Leder oder Leinwand versehenen Mappe, auf welcher eine einfache Bezeichnung der Grube, des Reviers ꝛc. enthalten ist, aufbewahrt. Jeder Markscheider, der den Auftrag zur Neuanfertigung eines Grubenbildes erhält, hat sogleich diese Umhüllung zu demselben zu besorgen und dem Grubenbesitzer zu liquidiren.

Die Versendung gerollter Risse darf nur auf Holzrollen, in Büchsen von Blech oder starker Pappe, oder in hölzernen viereckigen Kasten erfolgen. Plattenrisse sind in der zugehörigen Mappe zu verpacken, welche gehörig zu emballiren ist.

Die Vervielfältigung der Grubenrisse.

§. 51. Die Zulage der Züge bildet das eine Exemplar des Grubenrisses (den Fundamentalriß), welches in den Händen des Markscheiders so lange verbleibt, als er die Markscheiderarbeiten auf der betreffenden Grube verrichtet; auf ihm erfolgen alle Nachtragungen, und von ihm aus erfolgt die Vervielfältigung der Grubenrisse, welche übrigens niemals mittelst Durchnadelung geschehen darf. Eine vollständig und vorschriftsmäßig ausgezeichnete und kolorirte Kopie oder Reinzeichnung des Fundamentalrisses bildet das eigentliche Gebrauchsexemplar der Grube. Dasselbe erhält die in den vorstehenden §§. näher bezeichnete äußere Einrichtung und ist gleichzeitig mit der Liquidation und auf Verlangen des Auftraggebers mit einer Reinschrift des Observationsbuches an den Bergwerksbesitzer abzuliefern.

Eine zweite Reinzeichnung des Fundamentalrisses hat der Markscheider für die Berg-Behörde herzustellen, an den Revierbeamten abzuliefern und die Kosten dem Grubenbesitzer zu liquidiren.

Dieses amtliche Exemplar des Grubenrisses ist ebenso vollständig zu halten, wie das Grubenexemplar, und muß demselben daher jederzeit vollständig entsprechen.

Alle andern Vervielfältigungen des Grubenrisses erfolgen ebenfalls von dem Fundamentalrisse aus.

Die Aufbewahrung der Fundamentalrisse muß Seitens des Markscheiders in verschließbaren geräumigen Schränken mit hinreichend großen Schubladen erfolgen, die eine glatte Ausbreitung der einzelnen Blätter ohne alles Rollen und Kniffen gestatten.

X. Die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe.

§. 52. Auf allen Rissen, Plänen, Karten, Zulagen ꝛc. ist der angewendete Maßstab sauber und korrekt derart zu bezeichnen, daß aus der Ueberschrift des Maßstabes sogleich das Verhältniß zur natürlichen Größe deutlich hervorgeht; es muß also z. B. heißen:

20 Lachter = 1 Zoll duod. oder $^1/_{1600}$,
25 Ruthen = 1 Zoll dec. oder $^1/_{2500}$.

Die anzuwendenden verjüngten Maßstäbe sind:

a. für die zu Muthungsanträgen gehörenden Situationsrisse
50 Lachter = 1 Zoll oder $^1/_{4000}$;

b. für den zu einem Grubenriß gehörenden Situationsplan und Generalriß
10 Lachter = 1 Zoll ($^1/_{800}$) oder
20 „ = 1 „ ($^1/_{1600}$);

c. für die Spezialabbaurisse bei Braunkohlen- und metallischen Gruben
10 Lachter = 1 Zoll (1/800), oder bei Steinkohlengruben
10 Lachter = 1 Zoll (1/800), oder
20 Lachter = 1 Zoll (1/1600);
d. für Spezialzulagen für Durchschlagsangaben, Schachtangaben
5 Lachter = 1 Zoll (1/400) oder
10 Lachter = 1 Zoll (1/800);
e. für die Profile
10 Lachter = 1 Zoll (1/800) oder
20 Lachter = 1 Zoll (1/1600).

Andere Maßstäbe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ober-Berg-Amtes.

f. Die Karten, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Ober-Lausitz, Grundentschädigungen und Grundabtretungen zu Bergbauzwecken betreffen, sind mit einem Ruthenmaßstab zu versehen, und entweder im Maaßstabe 1/2500, oder 1/5000, oder 1/10000 auszuführen.

g. Für Schurfkarten, Karten zur Anlegung von Wegen und Eisenbahnen, Konsolidationsrissen, Wetterrissen, Vermessungsrissen und sonstigen Spezialrissen zu besonderen Zwecken bleibt die Wahl des Maßstabes der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider überlassen; doch sind bei Lachtermaß die Maßstäbe:
1/800, 1/1600, 1/3200, 1/6400, 1/1000, 1/2000, 1/4000, 1/8000, 1/16000;
bei Ruthenmaß die Maßstäbe:
1/2500, 1/5000, 1/10000, 1/20000
zu wählen, wenn nicht ganz besondere Gründe die Wahl eines anderen Maßstabes bedingen.

Wo es für den dem Risse zu Grunde liegenden Zweck vortheilhaft ist, ist dem Lachtermaßstabe der entsprechende Ruthenmaßstab hinzuzufügen, und umgekehrt.

XI. Die Nachtragung der Grubenrisse.

§. 53. Die Sorge für die Nachtragung der Grubenrisse in den vom Ober-Berg-Amte vorgeschriebenen Zeiträumen liegt nach §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerksbesitzer ob. Der Markscheider hat dieselbe daher so oft zu bewirken, als er von demselben hierzu Auftrag erhält.

Der Riß darf zum Zwecke der Nachtragung in der Regel nicht länger als höchstens acht Tage von der Grube entfernt werden.

Sobald aber ein Markscheider das auf der Grube befindliche Exemplar des Grubenrisses nachträgt, ist derselbe zur gleichzeitigen Nachtragung des bei dem Revierbeamten aufbewahrten amtlichen Rißexemplares verpflichtet, weshalb er dasselbe von dem genannten Beamten einzufordern und ebenfalls spätestens nach 8 Tagen zurückzugeben hat.

Die ordentliche Nachtragung muß sich stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebspunkten, so wie auf alle Theile des Grubenrisses, namentlich auch auf den Situationsplan, den Generalriß, die Saigerrisse und die Profile erstrecken, und ist stets unter Angabe des Datums auf dem Risse (§. 45), so wie im Zechenbuche der Grube mit der deutlichen Unterschrift des ausführenden Markscheiders zu vermerken.

Finden sich Strecken verstürzt oder verbrochen, oder sind Abbaue vor der markscheiderischen Aufnahme der Vorrichtungsörter begonnen, oder sind nachzutragende Baue aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuche zu vermerken.

Die verbrochenen oder verstürzten Baue sind nach möglichst genauer Angabe der Gruben-Beamten in gerissenen Linien auf den Riß zu bringen, aber nicht zu koloriren, oder nur auf einer Seite farbig anzulegen.

Mittheilung an die Gruben-Beamten.

§. 54. Bemerkt der Markscheider bei seinen Nachtragungen, daß eine Strecke oder ein Abbau die Markscheide der Grube oder die Grenze eines bestimmten Sicherheitspfeilers überschritten hat, oder daß sich diese Baue jenen Grenzen so nähern, daß deren Ueberschreiten binnen Kurzem zu erwarten steht, oder findet er endlich, daß die Baue sich Wassersäcken, Brandfeldern, dem alten Mann oder überhaupt solchen Gegenständen der Tagesoberfläche oder des Grubengebäudes, auf welche beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, derart nähern, daß eine Gefahr für die Arbeiter, die Tagesoberfläche, oder die Grube zu

besorgen ist, so ist er verpflichtet, den Befund ausführlich in das Zechenbuch einzutragen und zugleich dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

XII. Die Vermerkung der Arbeiten und Angaben des Markscheiders.

§. 55. Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, das Datum und den Zweck aller von ihm auf der betreffenden Grube ausgeführten Markscheiderarbeiten, so wie alle für den Grubenbetrieb gemachten speziellen Angaben in das Zechenbuch der Grube mit deutlicher Namensunterschrift einzutragen, auch diese Vermerke in seiner Gegenwart von dem Steiger oder Betriebsführer mit dem „Gelesens-Vermerke" versehen zu lassen.

Namentlich wird dem Markscheider zur Pflicht gemacht, derartige, auf Durchschlags-, Schachts-, Bohrlochs- und Richtortsangaben bezügliche Anweisungen, wie z. B. die Richtungen aller von ihm gehängten oder revidirten Ortsstunden (Anweiselinien) und den Stand aller von ihm zum Zwecke solcher Angaben geschlagenen Markscheiderzeichen klar und bestimmt in das Zechenbuch der Grube einzutragen.

XIII. Die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäftsjournals, so wie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden baaren Auslagen. Observationsbücher.

§. 56. Die Originale der Observationsbücher, deren Schema weiter oben vorgeschrieben ist, sind von dem Markscheider zu sammeln und, nach den einzelnen Gruben geordnet, sorgfältig so lange aufzubewahren, bis die Markscheiderarbeiten auf der betreffenden Grube einem andern Markscheider übertragen werden, in welchem Falle dieselben dem Letzteren gegen eine Empfangsbescheinigung zuzustellen sind.

Für ausgeführte Triangulationen und größere Situationsaufnahmen sind besondere Observationsbücher anzulegen.

Die kleinern Arbeiten, Aufnahmen von einzelnen Grundstücken, Muthungs- und Schurfkarten u. s. w. sind in besonderen Heften nach den Kategorieen und innerhalb derselben chronologisch geordnet aufzubewahren.

Jeder Markscheider, welcher die Markscheiderarbeiten auf einer Grube übernimmt, ist verpflichtet, von seinem Vorgänger die Observationsbücher und Fundamentalrisse zu requiriren und, falls er dieselben durch direkte Aufforderung an den betreffenden Markscheider nicht erlangen kann, dem Ober-Berg-Amte Anzeige zu machen.

Geschäftsjournal, Tagebuch, Registratur.

§. 57. Der Markscheider ist verpflichtet,

a. ein Geschäftsjournal zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke nach folgendem Schema:

(Linke Seite.)				(Rechte Seite.)			
Laufende Nr.	Inhalt.	Datum		Inhalt der Expedition.	Datum		Aktenzeichen.
		des Stückes.	der Präsentation.		der Expedition.	des Abganges.	

und b. ein Tagebuch zu führen, welches letztere er regelmäßig zu vervollständigen hat, um erforderlichen Falls das an jedem Tage Geleistete nachweisen zu können.

Die aus der dienstlichen Correspondenz mit dem Ober-Berg-Amte, dem Ober-Berg-Amts-Markscheider, den Revier-Beamten und den Grubenbesitzern hervorgehenden General- und Spezial-Akten hat der Markscheider zweckmäßig, letztere nach den betreffenden Gruben zu ordnen und ebenso wie die sämmtlichen in seiner Verwahrung befindlichen Fundamentalrisse, Brouillonkarten und Observationsbücher in ein Akten- und Riß-Repertorium einzutragen.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Rissen hat der Markscheider ein Journal nach folgendem Schema zu führen:

Journal

des Markscheiders N. N. über den Empfang und die Ausgabe von Karten, Dokumenten und sonstigen Schriftstücken.

Laufende Nummer.	Der empfangenen Schriftstücke				Tag des Empfanges.	Datum der Empfangsbescheinigung.	Die Schriftstücke sind den Eigenthümern derselben zurückgestellt oder anderweit ausgegeben.			Bemerkungen, insbesondere über die Beschaffenheit der Schriftstücke.
	Eigenthümer (Name, Wohnort).	nähere Bezeichnung (Titel der Karten, Risse u. s. w.	Anzahl der Kartenblätter.	Anzahl der Hefte.			an wen.	an welchem Tage.	Die Empfangsbescheinigung oder Gegenquittung zurückerhalten am	

Liquidationen.

§. 58. Die Liquidationen sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Liquidation

über Markscheidergebühren von . . . .

18 . . Monat.	Tag.	Fol. des Observationsbuches.	Betreffend	Zu- und Abgänge bei Eisenbahnen.	Meilen. zur Eisenbahn. l.	Meilen. zur Eisenbahn. 1/10	Meilen. auf dem Landwege. l.	Meilen. auf dem Landwege. 1/10	Geldbetrag. im Einzelnen Rtl.	Geldbetrag. im Einzelnen Sgr.	Geldbetrag. im Einzelnen Pf.	Geldbetrag. im Ganzen Rtl.	Geldbetrag. im Ganzen Sgr.	Geldbetrag. im Ganzen Pf.
			1) Gebühren. (Spezifikation der Winkelangaben) 2) Diäten. (Angabe der einzelnen Tage) 3) Reisekosten. (Spezifikation der zurückgelegten Wege.) 4) Auslagen. (Spezifikation derselben)											

Bei allen Durchschlags- und Schachtangaben ist der Markscheider befugt, für den ausgeführten Zug und Gegenzug, nicht aber für fernere Kontrolzüge zu liquidiren, sofern dieselben nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gefordert sind.

Wird der Markscheider dadurch, daß geschlagene Markscheiderzeichen ohne seine Schuld verloren gegangen sind, genöthigt, in zurückliegenden festen Punkten anzuhalten, so ist er auch berechtigt, für den ganzen Zug von diesem früheren Punkte aus zu liquidiren.

Hat der Markscheider Spezialzulagen für eine Grube in besonderem Auftrage ausgeführt, die derselbe zur Nachtragung des Grubenrisses benutzen kann, so darf er für dieselben nur noch die Zeichnengebühren liquidiren.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

Sind dem Markscheider die zu Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Signalstangen und Pfähle von dem Auftraggeber nicht geliefert, so ist er auch die durch die Anschaffung derselben ihm erwachsenen Kosten zu liquidiren befugt, ebenso kann er ihm erwachsene Portokosten und Botenlöhne in die Liquidation einschließen.

Wenn der Markscheider auf die oberbergamtliche Festsetzung seiner Liquidationen auf Grund des §. 36 des Allgemeinen Markscheider-Reglements provocirt, hat er dieselben von dem Revierbeamten vorher hinsichtlich der wirklich geschehenen Arbeit und der Uebereinstimmung mit den Observationen bescheinigen zu lassen, zu diesem Zwecke aber das Observationsbuch oder einen Extrakt aus demselben dem Revierbeamten vorzulegen.

XIV. Die Zahl der Gehilfen (Kettenzieher, Anstecker) und die Schichtlöhne derselben.

§. 59. Für einen Gehilfen (§. 4) darf der Markscheider bis auf Weiteres bei achtstündiger Arbeit ein Schichtlohn von Zwanzig Silbergroschen, bei Entfernungen von mehr als einer Meile vom Wohnorte ein Meilengeld von Fünf Silbergroschen, sowie für jedes Nachtquartier derselben Fünfzehn Silbergroschen in Rechnung stellen.

Die Anzahl der bei jeder Arbeit anzunehmenden Gehilfen bleibt zwar dem Ermessen des Markscheiders überlassen, er hat aber deren Nothwendigkeit bei etwa vorkommenden Ausstellungen nachzuweisen.

Werden ihm die Gehilfen von der Grube gestellt, so müssen dieselben die nöthigen Eigenschaften besitzen; anderen Falls ist der Markscheider befugt, dieselben zurückzuweisen und seine eigenen Gehilfen zuzuziehen, auch die etwa dadurch verlorene Zeit in Anrechnung zu bringen.

Wenn bei Tagesarbeiten dem Markscheider die erforderlichen brauchbaren und geübten Arbeiter nicht gestellt werden, so kann er dieselben für Rechnung des Auftraggebers in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigern und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen.

XV. Uebergangsbestimmungen.

§. 60. Die neuen Bestimmungen in den §§. 9 bis 22, 45 bis 49 über das Format, die Einrichtung, die Auszeichnung und Kolorirung, sowie die Orientirung der Grubenrisse finden nur auf neu anzufertigende Risse, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß bei vorhandenen Rissen für neu eröffnete Tiefbausohlen die in §. 19 vorgeschriebene Auszeichnung und Kolorirung anzuwenden, und daß auf allen vorhandenen Gruben Normalhorizontalen festgelegt und wenigstens ein dem bisherigen Hauptgrundriß entsprechender Hauptsaigerriß konstruirt und regelmäßig nachgetragen werde.

Die vorhandenen Risse sind indeß so viel als möglich nach den neuen Vorschriften zu ergänzen und mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Die vorhandenen, der älteren Instruktion entsprechenden Formulare zu den Winkel- und Observationsbüchern, dem Geschäftsjournal und den Liquidationen können, jedoch nur innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten dieser Instruktion an gerechnet, aufgebraucht werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Formulare Anwendung finden.

(Die Formulare zu den Observationen mit den Theodoliten sind den konzessionirten Markscheidern, sowie den Königl. Revierbeamten besonders zugefertigt worden.)

Breslau, den 18. Juli 1867.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Zweite außerordentliche Beilage
zu Nr. 39
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. August 1867 wird hiermit Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Eichungs-Kommission den Termin, von welchem ab sie das Eichungsgeschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Liegnitz, den 16. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und
b) Anweisung für die Medizinalbehörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen.

Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in No. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese Circular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Eichungs-Kommission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
von der Reck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1. Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " 5, 2 und 1 Milligramm.

2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (No. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (No. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (No. 5) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr, beziehungsweise Cgr, neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen $0_{,5}$ — $0_{,2}$ — $0_{,1}$ — $0_{,05}$ u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu.

9. Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft.

Bei Stücken:	Fehlergrenze:
zu 200 Gramm	— $0_{,030}$ Gr. = 3 Cgr.,
" 100 "	— $0_{,025}$ " = $2_{,5}$ "
" 50 "	— $0_{,020}$ " = 2 "
" 20 "	— $0_{,015}$ " = $1_{,5}$ "
" 10 "	— $0_{,010}$ " = 1 "

Bei Stücken:		Fehlergrenze:	
zu 5 Gramm	— 0,006	Gr.	= 6 Mgr.,
„ 2 „	— 0,003	„	= 3 „
„ 1 „	— 0,002	„	= 2 „
„ 0,5 „	— 0,001	„	= 1 „
„ 0,2 „	— 0,001	„	= 1 „
„ 0,1 „	— 0,001	„	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von	200 Gramm:	1 Sgr. — Pf.,	— Sgr. 9 Pf.,
„ „ „	100, 50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „	20, 10, 5 „	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „	2, 1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „	0,5-0,2-0,1 „	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „	0,05-0,02-0,01 „	— „ 4 „	— „ 3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm	. . . . . .	10 „ 6 „	7 „ 8 „

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ⅔ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) von der Reck.

Anweisung
für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. Oktober 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2) Zweihundert-, Einhundert, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein. Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Gramm,
d. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Dezigramm,
e. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Centigramm,
f. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
(gez.) Lehnert.

Tabelle
zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten:
⅙ Gran	0,01	1 Centigramm
¼ „	0,015	1½ „
⅓ „	0,02	2 „
½ „	0,03	3 „
1 „	0,06	6 „
1 Scrupel	1,25	1¼ Gramm
½ Drachmen	2,0	2 „
2 Scrupel	2,5	2½ „
1 Drachme	3,75	3¾ „
4 Scrupel	5,0	5 „
1½ Drachmen	5,6	5½ „
2 „	7,5	7½ „
3 „	11,0	11 „
½ Unze	15,0	15 „
5 Drachmen	18,75	18¾ „
6 „	22,5	22½ „
1 Unze	30,0	30 „
3 Unzen	90,0	90 „
6 „	180,0	180 „
12 „	360,0	360 „

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 5. Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(654) Das 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107. und 108. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6847. die Verordnung, betreffend die Provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867;

= 6848. die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867;

= 6849. die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867;

= 6850. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.;

= 6851. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten;

= 6852. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867;

= 6853. die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867;

= 6854. die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867;

= 6855. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867;

= 6856. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867;

= 6857. die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867;

= 6858. die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867;

= 6859. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867;

= 6860. die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867;

= 6861. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867;

= 6862. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868;

= 6863. die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze

vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867;

No. 6864 die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867;

" 6865. die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867;

" 6866. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;

" 6867. die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867;

" 6868. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867;

" 6869. die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867;

" 6870. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867;

" 6871. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867;

" 6872. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig;

" 6873. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden;

" 6874. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867;

" 6875. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867;

" 6876. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten;

" 6877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867;

" 6878. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll;

" 6879. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes;

" 6880. die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867, und

" 6881. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(655) **Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holstein'sche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

> „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 20. August 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(656) Der nach den Kalendern auf den 18. November d. J. anberaumte Martini-Jahrmarkt in Landeshut wird hiermit auf den 11. November d. J. verlegt.

Liegnitz, den 28. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(657) Der nach den Kalendern auf den 7. und 8. d. Mts. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Radmeritz, Kreis Görlitz, wird hierdurch auf den 21. und 22. d. Mts. verlegt.

Liegnitz, den 2. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(658) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Oktober 1861 werden die Betheiligten hiermit benachrichtigt, daß die Termine zur Wahl der 7 Abgeordneten der Gewerbesteuer-Klasse A I. für den Wahlort Bolkenhain auf den 14., für Görlitz auf den 16. und für Glogau auf den 18. Oktober d. Js. festgesetzt worden sind.

Liegnitz, den 30. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(659) Die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1866 werden in Gemäßheit der Vorschrift des §. 63 des Reglements vom 28. December 1864 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen:				Summa.
	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
am 1. Januar 1866	29,560,910.	8,800,140.	4,508,140.	24,535,330.	67,404,520.
am 1. Juli 1866	30,981,440.	9,101,950.	4,627,740.	24,686,980.	69,398,110.
am 1. Januar 1867	32,094,040.	9,313,610.	4,638,070.	24,466,040.	70,511,760.

Hiernach haben sich die besseren Versicherungen der ersten drei Klassen um überhaupt 3,176,530 Thlr. vermehrt; dagegen die schlechteren der letzten Klasse um . . . . 69,290 Thlr. vermindert; der Zugang beträgt überhaupt . . . . 3,107,240 Thlr.

Er vertheilt sich

auf den Regierungs-Bezirk Breslau mit . . . . 1,452,930 Thlr.
auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz mit . . . . 240,640 Thlr.
auf den Regierungs-Bezirk Oppeln mit . . . . 1,413,670 Thlr.

Nach der Rechnung pro 1866 betrug

	thlr.	sg	pf	Ist thlr.	sg.	pf.	Rest thlr.	sg.	pf.
I. Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1. übertragener Bestand aus dem Jahre 1865				20891	3	6	—	—	—
2. übertragene Rückstände von 1864 und den Vorjahren									
a. ratenweise zu tilgende Brandgelds-Erstattung . .				5	—	—	25	—	—
b. Feuer-Societäts-Beiträge	117100	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	89	18	5						
			.//.	117189	18	5	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3. Feuer-Societäts-Beiträge pro 1866 . . . . (Hierunter befindet sich jedoch ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., der in der nächsten Rechnung wieder in Abgang gestellt wird.)				119051	24	4	119501	13	4
Latus	117189	18	5	257137	16	3	119526	13	4

	thlr.	sg.	pf.	Ist thlr.	sg.	pf.	Rest thlr.	sg.	pf.
Transport	117189	18	5	257137	16	3	119526	13	4
4. Strafgelder	—	—	—	213	—	—	—	—	—
5. Zinsen des Reservefonds	12355	18	—						
Zwischen-Zinsen für die bei der Bank deponirten Gelder .	2838	7	6						
			./.	15193	25	6	100	—	—
6. Erstattung zu Unrecht erhobener Brandbonifikation . .	—	—	—	101	27	11	—	—	—
7. do. do. do. Meilengelder . . .	—	—	—	2	22	6	—	—	—
8. fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub No. 7 wieder erscheinen . .	195500	—	—						
b. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	500	—	—						
			./.	196000	—	—			
Gesammt-Einnahme				468649	2	2	119626	13	4
II. Die Ausgabe									
A. Aus Vorjahren.									
1. übertragene Reste an Brandgeldern aus 1865 und den Vorjahren	340 53435	— 4	— 9						
Zugang an dergleichen von 1864 657 Thlr. 15 Sgr. — Pf. „ „ „ „ 1865 15231 „ 22 „ — „ ./.	15889	7	—						
			./.	69664	11	9			
welche erst 1866 liquidirt und festgesetzt wurden.									
2. ein übertragener Tantieme-Rest	—	—	—	25	16	2			
3. Kosten für beim Löschen verloren gegangene Feuer-Eimer	—	—	—	1	—	—			
B. Currente Ausgaben.									
4. Brandbonifikationen pro 1866	—	—	—	136690	27	—	25711	22	2
5. Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	766	22	6	—	—	—
6. Verwaltungs-Kosten									
a. bei der Provinzial-Direction incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten . .	4523	25	8						
b. bei der Haupt-Kasse	786	19	9						
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantieme der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung von Gebäudetaxen, Brandschadenbesichtigungs- und Abschätzungs-Kosten . .	14137	16	3						
			./.	19448	1	8	—	—	—
7. Insgemein:									
a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1865	67	10	—						
b. Mandatarien-Gebühren	31	4	6						
c. Prämien für Rückversicherungen	538	1	6						
d. andere zufällige Ausgaben, eine Pension, Kosten für Feuereimer, die beim Löschen verloren gegangen (ex 1865)	122	14	—						
			./.	759	—	—	—	—	—
Latus				227355	19	1	25711	22	2

	Ist thlr.	sg.	pf.	Rest thlr.	sg.	pf
Transport	227355	19	1	25711	22	2
8. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr wie bei laufender No. 8a. der Einnahme	195500	—	—	—	—	—
Gesammt-Ausgabe ·/.	422855	19	1	25711	22	2
Die Gesammt-Einnahme beträgt	468649	2	2	119626	13	4
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	45793	13	1			
Werden diesem Bestande zugerechnet die Rest-Einnahmen mit	119626	13	4			
ferner: die Ende 1866 vorhanden gewesenen Deposital-Werths-Effekten, und zwar: schlesische Pfandbriefe mit 45000 Thlr. — Sgr. — Pf. schlesische Rentenbriefe mit 13000 „ — „ — „ oberschles. Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit . 35300 „ — „ — „ Hypotheken mit . . 198013 „ 10 „ — „	291313	10	—			
	456733	6	5	—	—	—
und hiervon abgezogen die Restausgaben von	25711	22	2			
so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1866 nachgewiesenes Vermögen der Societät von	431021	14	3			
Von dieser Summe gehen jedoch ab: a. die zu viel zum Soll gestellten Beiträge (cf. Bemerkung ad 3 der Einnahme . . . . . 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. b. die erst im Jahre 1867 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonifikationen aus dem Jahre 1866 . . . . 1822 „ 27 „ 6 „ ·/.	2106	20	11			
Das wirkliche Vermögen der Societät berechnet sich demnach am Jahresschlusse 1866 auf	428914	23	4			

Unter den nachgewiesenen Beitrags-Rückständen sind enthalten pro 1. Semester 1866 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., sowie das ganze vorläufig veranschlagte Soll der erst im Jahre 1867 fällig gewesenen Beiträge pro zweites Semester 1866 per 119,500 Thlr., welches sich nach definitiver Feststellung, wie oben bemerkt, vermindert hat. Diese Reste sind inzwischen sämmtlich eingegangen.

Die im Jahre 1866 erhobenen ordentlichen Beiträge von 3 Sgr. 4 Pf. in der ersten, 6 Sgr. 8 Pf. in der zweiten, 13 Sgr. 4 Pf. in der dritten und 20 Sgr. in der vierten Klasse, oder im Durchschnitt 10 Sgr. 10 Pf. von jedem Hundert Versicherung gewährten bei dem Eingangs gedachten Versicherungsstande eine Einnahme

	in den Klassen												Summa.		
	I.			II.			III.			IV.					
	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf	thlr.	sg.	pf	thlr.	sg.	pf	thlr.	sg.	pf.
pro 1. Semester 1866	16827	20	3	10057	11	6	10135	2	9	82033	3	2	119053	7	8
pro 2. Semester 1866	17431	6	—	10292	16	1	10154	21	6	81337	23	—	119216	6	7
Zusammen ·/.	34258	26	3	20349	27	7	20289	24	3	163370	26	2	238269	14	3

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

	in den Klassen												Summa.		
	I.			II.			III.			IV.					
	thlr.	sg.	pf	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
Laut Rechnung pro 1866 . .	6962	1	6	11269	1	8	20950	1	3	123221	14	9	162402	19	2
Hierzu die am Kassenschlusse noch nicht nachgewiesenen Brandbonifikationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1822	27	6	1822	27	6
Zusammen ‰.	6962	1	6	11269	1	8	20950	1	3	125044	12	3	164225	16	8
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	20,82 %			55,38 %			103,25 %			76,54 %			69,00 %		

Im Jahre 1866 wurde die Societät von 377 Bränden betroffen, durch welche 633 Besitzern 463 Wohn- und 668 Nebengebäude zerstört worden sind. Hierunter befinden sich:

16 Dominien (27 Gebäude) mit einer Entschädigung von 13,688 Thlr.
26 Schankwirthschaften (54 Gebäude) do. „ 9,376 „
9 Wassermühlen do. „ 7,939 „
3 Windmühlen do. „ 610 „

ferner 1 Lohgerberei, 11 Backhäuser, 2 Kirchen, 5 Schulhäuser, 1 Pfarrgebäude u. s. w.

Von diesen Bränden sind verursacht: 20 durch Blitz, incl. 4 Zerschmetterungsschäden; 18 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen, 10 durch unzurechnungsfähige Kinder, in zwei Fällen aus Muthwillen, 10 durch Fahrlässigkeit, 5 durch Vorsatz von erwachsenen Brandstiftern, welche bis auf einen, der sich vor beendeter Untersuchung im Gefängnisse entleibte, bestraft worden sind, 2 durch fehlerhafte Construktion der Schornsteine, 1 durch den Betrieb einer Lokomobile, 1 durch feindliches Militair im Kriege.

Die Societät hat hiernach im vorigen Jahre zum ersten Male Kriegs-Brandschäden zu vergütigen gehabt, die bekanntlich von Privat-Societäten nicht entschädigt werden.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz,	nämlich 29	mit einer Entschädigung von	15,512	Thlr.,
Ratibor,	= 25	= = = =	12,201	=
Wartenberg,	= 25	= = = =	8,470	=
Falkenberg,	= 15	= = = =	9,564	=
Trebnitz,	= 12	= = = =	12,207	=
Brieg,	= 18	= = = =	8,206	=

Breslau, den 18. September 1867. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(660) Die Personenposten zwischen Freiburg und Landeshut coursiren gegenwärtig wie folgt:
aus Freiburg 9 Uhr Vorm., 3^{35} Uhr Nachm., 9^{15} Uhr Abends,
durch Alt-Reichenau $10^{15}/_{25}$ Uhr Vorm., 4^{50}—5 Uhr Nachm. und $10^{30}/_{40}$ Uhr Abends,
in Landeshut 12^{25} Uhr Mittags, 7 Uhr Abends und 12^{40} Uhr Nachts,
aus Landeshut 3 Uhr früh, 9^{40} Uhr Vormittags, und 2^{45} Uhr Nachmittags,
durch Alt-Reichenau 4^{50}—5 Uhr früh, $11^{30}/_{40}$ Uhr Vorm., $4^{35}/_{45}$ Uhr Nachmittags,
in Freiburg 6^{15} Uhr früh, 12^{55} Uhr Mittags und 6 Uhr Abends.

Liegnitz, den 17. September 1867. Der Ober-Post-Director.

(661) Mit dem 1. October c. tritt auf dem Bahnhofe zu Uhsmannsdorf, an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, 1 Meile von Niesky und ¾ Meilen von Rothenburg O/L., eine Postexpedition 2. Classe in Wirksamkeit. Dieselbe erhält bis zur Inbetriebsetzung der genannten Bahn Botenpost-Verbindungen nach Niesky und Rothenburg O/L. mit folgendem Gange:

a. aus Uhsmannsdorf (Bhf.) 2^{15} Uhr Nachmittags, in Niesky 3^{45} Uhr Nachmittags,
aus Niesky 4^{30} Uhr Nachmittags, in Uhsmannsdorf (Bhf.) 6 Uhr Abends;

b. aus Uhsmannsdorf (Bhf.) 5³⁰ Uhr früh, in Rothenburg O./L. 6⁴⁵ Uhr früh,
aus Rothenburg O./L. 7 Uhr früh, in Uhsmannsdorf (Bhf.) 8¹⁵ Uhr früh.

Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt werden die folgenden ländlichen Ortschaften zugetheilt:

Biehain, Uhsmannsdorf, Spree, Hänichen, bisher zum Bestellbezirke von Rothenburg O./L. gehörig; ferner:

Trebus, Ober- und Nieder-Spreehammer, Ober-, Mittel- und Nieder-Horka, bisher zum Bestellbezirke von Niesky gehörig.

Liegnitz, den 25. September 1867. Der Ober-Post-Director.

(662) Zufolge eintretender Veränderung in dem Fahrplane der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn werden vom 1. k. Mts. ab die nachstehend genannten Posten 10 resp. 15 Minuten früher als bisher von den resp. Abgangsorten abgefertigt werden:

1. die Personenpost von Spittelndorf nach Steinau um 9²⁰ Uhr Vormittags,
2. die I. Botenpost von Spittelndorf nach Groß-Tinz um 9³⁰ Uhr Vormittags,
3. die I. (Local-) Personenpost von Liegnitz nach Goldberg um 10 Uhr Vormittags,
4. die II. Botenpost von Kroitsch nach dem Chausseehause Wildschütz um 10⁴⁵ Uhr Vormittags,
5. die II. Botenpost von dem Chausseehause Wildschütz nach Kroitsch um 11³⁰ Uhr Vormittags,
6. die Personenpost von Liegnitz nach Wahlstatt um 10 Uhr Vormittags,
7. die I. Personenpost von Liegnitz nach Glogau um 10 Uhr Vormittags und
8. die Botenpost von Lübenwalde nach Gläsersdorf um 1¹⁵ Uhr Nachmittags.

Die Beförderungszeiten bleiben unverändert.

Liegnitz, den 28. September 1867. Der Ober-Post-Director.

(663) Mit der Eröffnung des Betriebes auf der Berlin-Cüstriner Bahnstrecke am 1. Oktober cr., wegen deren wir auf die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn vom 13. d. M. verweisen, fallen die in unseren Fahrplan mit aufgenommenen Courier-, Eil- und Personenzüge der Ostbahn auf der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. aus und wird mit diesem Tage der Fahrplan für unsere Personenzüge, wie folgt, sich gestalten:

A. Haupt-Cours: Berlin-Breslau.

Richtung: Berlin-Breslau.

Stationen.		No. 1. Schnell-Zug. I. II. Cl.		No. 3. Tages-Personen-Zug. I. II. III Cl.		No. 5. Nacht-Personen-Zug. I. II. III. IV. Cl.		No. 7. Local-Personen-Zug. I. II. III IV. Cl.		No. 9. Local-Personen-Zug. I. II. III. IV. Cl.		No. 11. Local-Personen-Zug. I. II. III. IV. Cl.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Abends		Morgens		Abends		Abends		Nachmitt.		früh	
Berlin	Abfahrt	11	5	8	45	8	—	6	—	12	45	—	—
Frankfurt a. O.	Ankunft	12	44	10	42	10	40	8	23	3	20	früh	
	Abfahrt	12	49	10	52	10	50	8	35	3	30	6	—
Guben	Ankunft	1	40	12	—	12	14	9	49	4	50	7	11
	Abfahrt	1	43	12	6	12	20	9	55	Nachmitt.		7	17
Sorau	Ankunft	2	47	1	25	2	4	11	27			8	49
	Abfahrt	2	52	1	33	2	12	Abends				8	55
Hansdorf	Ankunft	3	1	1	44	2	25					9	7
	Abfahrt	3	4	1	50	2	33					9	12
Kohlfurt	Ankunft	3	42	2	38	3	27					10	11
	Abfahrt	3	47	2	54	3	57					10	29
Liegnitz	Ankunft	5	8	4	35	5	55					12	21
	Abfahrt	5	13	4	43	6	30					12	27
Breslau	Ankunft	6	30	6	15	8	33					2	5
		früh		Abends		früh						Nachmitt.	

Richtung: Breslau=Berlin.

Stationen.		No. 2. Schnell=Zug. I. II. Cl. U.	M.	No. 4. Tages=Personen=Zug. I. II. III. Cl. U.	M.	No. 6. Nacht=Personen=Zug. I. II. III. IV. Cl. U.	M.	No. 8. Local=Personen=Zug. I. II. III. IV. Cl. U.	M.	No. 10. Local=Personen=Zug. I. II. III. IV. Cl. U.	M.	No. 12. Local=Personen=Zug. I. II. III. IV. Cl. U.	M.
		Abends		Morgens		Abends		—	—	—	—	Nachmitt.	
Breslau	Abfahrt	9	45	7	45	7	40	—	—	—	—	2	15
Liegnitz	Ankunft	10	57	9	6	9	30	—	—	—	—	3	52
	Abfahrt	11	2	9	24	9	40	—	—	—	—	4	—
Kohlfurt	Ankunft	12	19	10	56	11	55	—	—	—	—	5	58
	Abfahrt	12	24	11	10	12	35	—	—	—	—	6	14
Hansdorf	Ankunft	1	1	11	54	1	34	—	—	—	—	7	5
	Abfahrt	1	4	12	—	1	44	—	—	—	—	7	11
Sorau	Ankunft	1	15	12	12	2	—	früh		—	—	7	26
	Abfahrt	1	20	12	20	2	10	6	—	—	—	7	34
Guben	Ankunft	2	21	1	30	3	42	7	18	Abends		8	53
	Abfahrt	2	26	1	35	3	48	7	23	6	—	8	59
Frankfurt a. O.	Ankunft	3	23	2	45	5	18	8	41	7	22	10	18
	Abfahrt	3	30	2	55	5	30	8	50	7	30	Abends	
Berlin	Ankunft	5	—	4	50	8	5	10	55	9	57		
		früh		Nachmitt.		früh		Vormitt.		Abends			

B. Neben=Cours: Kohlfurt=Dittersbach (Waldenburg).

Richtung: Kohlfurt-Dittersbach (Waldenburg).

Stationen.		No. 15. Personen=Zug. I.-IV. Cl U.	M.	No. 17. Personen=Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 19. Local=Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 21. Personen=Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		früh		Vormitt.		—	—	Nachmitt.	
Kohlfurt	Abfahrt	4	—	11	15	—	—	3	15
Lauban	Ankunft	4	37	11	56	—	—	3	52
	Abfahrt	4	45	12	6	—	—	4	—
Greiffenberg	Ankunft	5	12	12	37	—	—	4	27
	Abfahrt	5	16	12	42	—	—	4	31
Hirschberg	Ankunft	6	24	2	—	Nachmitt.		5	39
	Abfahrt	6	35	Nachmitt.		3	30	5	50
Dittersbach (Waldenburg)	Ankunft	8	10			5	18	7	25
		früh				Nachmitt.		Abends	

Richtung: Dittersbach-(Waldenburg) Kohlfurt.

Stationen.		No. 16. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 18. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 20. Local-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 22. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		früh		—	—	Vormitt.		Abends	
Dittersbach (Waldenburg)	Abfahrt	6	30	—	—	10	40	8	30
Hirschberg	Ankunft	7	50	Nachmitt.		12	18	9	49
	Abfahrt	8	5	3	15	Nachmitt.		9	59
Greiffenberg	Ankunft	9	6	4	29			11	—
	Abfahrt	9	10	4	35			11	4
Lauban	Ankunft	9	29	5	—			11	23
	Abfahrt	9	39	5	8			11	32
Kohlfurt	Ankunft	10	13	5	45			12	5
		Vormitt		Nachmitt.				Nachts	

C. Neben-Cours: Görlitz-Lauban.

Richtung: Görlitz-Lauban.

Stationen.		No. 15 a. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 17 a. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 21 a. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 57 a. Gemischter Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		früh		Vormitt.		Nachmitt.		Abends	
Görlitz	Abfahrt	3	46	11	5	3	—	11	25
Lauban	Ankunft	4	34	11	53	3	48	12	54

Richtung: Lauban-Görlitz.

Stationen.		No. 16 a. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 18 a. Personen-Zug I.-IV. Cl. U.	M.	No. 22 a. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 58 a. Gemischter Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		Vormitt.		Nachmitt.		Abends		früh	
Lauban	Abfahrt	9	44	5	21	11	34	5	40
Görlitz	Ankunft	10	33	6	10	12	23	7	7

D. Neben-Cours: Kohlfurt-Görlitz.

Richtung: Kohlfurt-Görlitz

Stationen.		No. 23. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 25. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 27. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 29. Personen-Zug. I.-III. Cl. U.	M.	No. 31. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		Nachts		früh		Vormitt.		Nachmitt.		Abends	
Kohlfurt	Abfahrt	12	27	3	56	11	7	3	—	6	10
Görlitz	Ankunft	1	9	4	39	11	46	3	40	6	53

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Stationen.		No. 24. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 26. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 28. Personen-Zug. I.-III. Cl. U.	M.	No. 30. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.	No. 32. Personen-Zug. I.-IV. Cl. U.	M.
		Nachts		Vormitt.		Nachmitt.		Nachmitt.		Abends	
Görlitz	Abfahrt	2	50	9	40	2	—	5	10	11	20
Kohlfurt	Ankunft	3	30	10	19	2	40	5	50	12	—

Näheres ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden Fahrplänen zu ersehen.

Berlin, den 23. September 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(664) Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., wonach Sendungen nach Moskau ohne Vermittelung der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Petersburg direct auf Moskau zu adressiren sind, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es bewendet daher bei der im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den directen Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr enthaltenen Zusatzbestimmung No. 4 alinea 2 zu §. 6 des Vereins-Güter-Reglements.

Berlin, den 20. September 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(665) Die nachstehend bezeichneten Posten coursiren gegenwärtig wie folgt:

1. die Personenposten zwischen Bolkenhayn und Merzdorf:
   aus Bolkenhayn 5 Uhr früh und 6⁴⁵ Uhr Nachmittags, Beförderungsfrist 1¾ Stunden;
   aus Merzdorf wie bisher, Beförderungsfrist 1 Stunde 35 Minuten;
2. die Personenposten zwischen Bunzlau und Löwenberg:
   Abgang aus Bunzlau und Ankunft daselbst wie bisher;
   Ankunft in Löwenberg resp. 7⁴⁵ Uhr früh, 1¹⁰ Uhr Nachmitt. und 7⁵⁰ Uhr Abends;
   Abgang aus Löwenberg 1³⁵ Uhr früh, 12¹⁵ Uhr Mittags und 7⁵⁰ Uhr Abends;
3. die I. Personenpost von Schmiedeberg nach Hirschberg (Bahnhof):
   aus Schmiedeberg 5²⁰ Uhr früh,
   durch Erdmannsdorf 6¹⁰/₁₅ Uhr früh,
   in Hirschberg (Bahnhof) 7¹⁵ Uhr früh;
4. die I. Personenpost von Hirschberg (Bahnhof) nach Schmiedeberg:
   aus Hirschberg (Bahnhof) 7 Uhr früh,
   durch Erdmannsdorf 8—8⁵ Uhr früh,
   in Schmiedeberg 8⁵⁵ Uhr früh;
5. die III. Personenpost von Hirschberg (Bahnhof) nach Schmiedeberg:
   aus Hirschberg (Bahnhof) 6 Uhr Abends,
   durch Erdmannsdorf 6⁵⁵—7 Uhr Abends,
   in Schmiedeberg 7⁴⁵ Uhr Abends;
6. die II. Botenpost von Erdmannsdorf nach Arnsdorf:
   Abgang resp. Ankunft 10 Minuten später als bisher;
7. die II. Personenpost von Hirschberg (Bahnhof) nach Warmbrunn:
   Abgang wie bisher, Ankunft 5 Minuten später als bisher;
8. die Botenpost zwischen Flinsberg und Friedeberg a. Q.:
   aus Flinsberg 6¹⁵ Uhr Abends, aus Friedeberg 7⁵⁰ Uhr früh,
   Beförderungsfrist 1 Stunde 30 Minuten;
9. die Personenpost zwischen Merzdorf und Schönau:

aus Merzdorf 12¹⁵ Uhr Mittags,	aus Schönau 4⁵ Uhr früh,
durch Ketschdorf 1—1¹⁰ Uhr Nachmittags,	durch Kauffung 4⁴⁵/₅₀ Uhr früh,
durch Kauffung ca. 1⁵⁰/₅₅ Uhr Nachmittags,	durch Ketschdorf 5³⁵/₄₅ Uhr früh,
in Schönau 2⁴⁰ Uhr Nachmittags,	in Merzdorf 6³⁰ Uhr früh;

10. die Personenpost von Liegnitz nach Hirschberg:
aus Liegnitz 11⁴⁰ Uhr Abends, durch Schönau 3⁵⁵—4¹⁰ Uhr früh,
durch Goldberg 1³⁰—2 Uhr früh, in Hirschberg 7 Uhr früh;
11. die Personenpost von Landeshut nach Trautenau:
aus Landeshut 1³⁰ Uhr Nachmittags,
durch Liebau 2⁴⁰—3 Uhr Nachmittags,
in Trautenau 5³⁰ Uhr Abends;
12. die Personenposten zwischen Landeshut und Merzdorf:
aus Landeshut 5⁵⁰ Uhr früh, 10⁵ Uhr Vormittags und 7⁵⁵ Uhr Abends,
Beförderungsfrist 1 Stunde 5 Minuten,
aus Merzdorf wie bisher, Beförderungsfrist 1 Stunde 10 Minnten;
13. das regelmäßige Privat-Personen-Fuhrwerk des Gastwirths Mattis zwischen Schildau u. Schmiedeberg:
II. Fahrt aus Schmiedeberg statt um 1⁴⁰ Uhr Nachmittags schon um 10 Uhr Vormittags.

Vom 1. Oktober cr. ab treten folgende Veränderungen ein:

14. bei der Personenpost von Crossen nach Glogau:
Abgang aus Grünberg 9³⁰ Uhr Vormittags, sonst unverändert wie bisher;
15. bei der Personenpost von Glogau nach Crossen:
Ankunft in Grünberg 6¹⁵ Uhr Nachmittags, sonst unverändert;
16. bei der Personenpost von Glogau nach Grünberg:
Ankunft in Grünberg 4⁵⁵ Uhr früh, sonst unverändert.

Neu eingerichtet wird vom 1. Oktober cr. ab:

eine Botenpost mit unbeschränkter Fahrpost-Beförderung zwischen Grünberg und Günthersdorf mit folgendem Gange:
aus Grünberg 9¹⁵ Uhr Vormittags,
aus Günthersdorf 4 Uhr Nachmittags;
Beförderungszeit 2 Stunden 15 Minuten. (Entfernung 1½ Meilen.)

Es sind resp. werden aufgehoben:

1. vom 16. d. Mts. ab die Flinsberg-Greiffenberger Personenposten auf der Strecke zwischen Flinsberg (Bad) und Friedeberg;
2. vom 1. Oktober cr. ab die Botenposten zwischen Günthersdorf und Lawaldau sowie das Relais in letzterem Orte.

Liegnitz, den 16. September 1867. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(665) Die Stellvertretung des mit Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft im Glogauer Stadtbezirke beauftragten Polizei-Anwalts Handke ist von mir heute dem Stadt-Sekretair Kamke in Glogau übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(666) Die Rittergutsbesitzer Raabe auf Ober-Gläsersdorf und Rothenbach auf Ziebendorf, Lübener Kreises, sind zu Kreis-Taxatoren gewählt, als solche gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 26. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(668) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den Predigtamts-Candidaten M. G. W. Peiper zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Petersdorf, Kreis Hirschberg.

(669) Ernannt wurden:
der Ober-Controleur Kämmerer zu Liegnitz zum Haupt-Amts-Controleur daselbst, der Ober-Steuer-Controleur Zachler zu Frankenstein zum Ober-Steuer-Controleur in Liegnitz, der Sergeant Trauschke zum Grenz-Aufseher in Hermsdorf städt., der Haupt-Amts-Assistent Willberg zu Harburg zum Ober-Grenz-Controleur in Seidenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 40
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Da es nothwendig erscheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum selbständigen Betrieb der Apotheken zu stellen, und nachdem sich ergeben hat, daß die pharmaceutische Staats-Prüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung ist vom 1. Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Pharmacie angesonnen werden, welche nach dem 1. April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfüllt haben. Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876 — mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1. Oktober d. J. ab einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

Allgemeine Verfügung, betreffend die pharmaceutische Staatsprüfung. M. 4977. — U. 23,012.

Vorstehenden Erlaß und das Reglement für die pharmaceutische Staatsprüfung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. September 1867.

Der Königliche Universitäts-Curator, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

von Schleinitz.

Reglement
für die
pharmaceutische Staats-Prüfung, vom 18. September 1867.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmaceutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmaceutischen Examinations-Commissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Commission ernennt.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form, 3) das von der Direktion des pharmaceutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangs-Zeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16) hat der Candidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursus-Prüfung,
2) die Schluß-Prüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursus-Prüfung.

§. 4. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 5. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hülfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§. 6. Während dieser Arbeitszeit (§. 5) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Candidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten, welche er unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Procedur ist ein Laborations-Journal zu führen;
2) zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:
   a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
   b. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, Behufs einer damit anzustellenden gerichtlich chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2 a. und b. sind abwechselnd von zweien der Commissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Recept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufsicht eines oder zweier Commissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Commissarien.

§. 7. Zum Schluß der praktischen Cursus-Prüfung hat der Candidat

1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmocopöe mündlich aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen,
2) in mündlicher Prüfung vor zwei Commissarien
   a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen zu demonstriren,
   b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern und

c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmaceutisch zu erklären.

§. 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Cursus-Prüfung (§§. 5—7) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.), zusammengestellt.

§. 9. Diejenigen Theile der Cursus-Prüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schluß-Prüfung.

§. 10. Die Schluß-Prüfung ist von dem Direktor und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11. Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Direktor, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schluß-Censur.

§. 13. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staats-Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8) bestimmt.

Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur (§. 13) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 15. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 16. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Cursus-Prüfung .	22 Thlr.	20 Sgr.,
für die mündliche Schlußprüfung	8 „	5 „
für den Secretair und den Boten	2 „	20 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	12 „	15 „

in Anrechnung kommen.

§. 17. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Anlage a
186

Verhandelt Berlin, den

Gegenwärtig
Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse, " "
3) die über die gerichtlich-chemische Untersuchung, " "
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung, " "

" "

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Direktor versiegelt übergebenen Zettels die Censur " " zu Theil;
n Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur " " zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeits-Journal.

Der Candidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte " "

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte " "

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte " "

Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom als Receptarius die Censur " " erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur " " zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur " " womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 12. Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(670) Das 109. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867, und
" 6883. das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(671) Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits
„der New-Yorker Staats-Zeitung"
wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867. Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(672) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. Oktober 1867. Königliche Regierung.

(673) Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der Barrieren eine besondere Glocken-Vorrichtung hergestellt ist, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahn-Zuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barrieren geläutet wird.

Um den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerke auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange still halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 30. September 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(674) Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. August cr. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt, und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden, und haben bei der beispiellosen Schnelligkeit des Feuers nur das nackte Leben gerettet: an die Rettung ihrer Habseligkeiten war nicht zu denken: diese Unglücklichen haben in dem,

was sie einbüßten, die diesjährige Ernte, ihr Hab und Gut, ihr Alles verloren. Wegen der vorgerückten Jahreszeit war es nicht möglich, die Häuser wieder aufzubauen, und ist ein Theil dieser Obdachlosen dichtgedrängt in den wenigen unversehrt gebliebenen Häusern und Nachbardörfern untergebracht, die Meisten jedoch sind ohne Unterkunft und haben sich auf der Stätte ihres früheren Glücks nothdürftig Erdhütten errichtet, in denen sie der Strenge des Winters mit Sorgen und Kummer entgegensehen.

Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Manches ist schon geschehen, manche Liebesgabe bereits den Verunglückten eingeschickt worden, doch reichen diese milden Spenden nicht hin, auch nur dem geringsten Theil dieser Unglücklichen eine Unterstützung zu gewähren. Nur eine schnelle, thatkräftige, reichliche Unterstützung kann hier die Noth lindern, und die Menschenliebe legt einem Jeden die dringende Pflicht an das Herz, zur Errettung der verunglückten Einwohner von Johann-Georgenstadt aus ihrer Noth eine Beisteuer nach besten Kräften zu leisten. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhe Jahreszeit begonnen hat.

Mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs, Allerhöchstwelcher an dem Unglück der Stadt Johann-Georgenstadt lebhaften Antheil nimmt, werden in der ganzen preußischen Monarchie Sammlungen milder Beiträge veranstaltet. Auch unser Bezirk, der bereits oft seinen thatkräftigen Wohlthätigkeitssinn bewiesen hat, kann hier nicht zurückbleiben und fordern wir daher alle Bewohner desselben auf, den Nothschrei der so schwer heimgesuchten Johann-Georgenstädter nicht unbeachtet an sich vorübergehen zu lassen und zu diesem Zwecke Vereine zur Sammlung milder Beiträge zu bilden und überall nach Möglichkeit diese Sammlung zu fördern.

Die Königlichen Landräthe und Landrathamtsverweser sind angewiesen, den sich bildenden Vereinen jede zur Förderung ihres Unternehmens gereichende Erleichterung und Beihülfe schnell und in zweckmäßiger Weise zu Theil werden zu lassen, und hat unsere Hauptkasse hierselbst den Auftrag, die resp. Beträge zur Asservation und demnächstigen Weiterbeförderung anzunehmen. Die resp. Vereine wollen die gesammelten Beträge unter der Bezeichnung: „für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt" der Regierungs-Hauptkasse einsenden.

Wir sehen mit Zuversicht einem reichlichen Ertrage dieser Sammlung entgegen und sind überzeugt, daß unser Verwaltungsbezirk hinter den in den anderen Bezirken unseres Vaterlandes bereits zu gleichen Zwecken veranstalteten Sammlungen nicht zurückbleiben wird.

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehen können.

Liegnitz, den 2. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(675) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Preis-Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1867/68 verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäume den Herren Landräthen unseres Verwaltungsbezirks zugegangen ist und bei denselben eingesehen werden kann.

Liegnitz, den 7. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(676) In neuerer Zeit sind mehrfach Anträge auf Genehmigung zur Verlegung von Märkten auf andere, als die im Kalender bekannt gemachten Tage aus ganz unerheblichen Gründen bei uns gestellt worden; auch sind diese Anträge häufig erst so spät hier eingegangen, daß die erforderliche Bekanntmachung von der genehmigten Verlegung durch unser Amtsblatt entweder gar nicht, oder nur wenige Tage vor dem Eintreffen des zur Abhaltung des Marktes ursprünglich anberaumten Termines hat erfolgen können.

Indem wir daher darauf aufmerksam machen, daß bei der alljährlich stattfindenden Festsetzung der Markt-Termine behufs Aufnahme in den Kalender alle hierbei in Betracht kommenden Umstände sorgfältig erwogen werden und daß mithin Marktverlegungen nur aus ganz erheblichen Gründen genehmigt werden können, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch, wenn solche Gründe vorliegen, künftig doch nur diejenigen Gesuche um Genehmigung zur Verlegung von Märkten werden berücksichtigt werden, welche mindestens *sechs Wochen* vor dem im Kalender bekannt gemachten Termine bei uns eingegangen sind.

Liegnitz, den 17. Mai 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, da bis in die neueste

Zeit wiederholentlich Anträge auf Verlegung der Jahrmärkte kurz vor der in dem Kalender für dieselben angesetzten Zeit bei uns gestellt worden sind.

Liegnitz, den 7. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(677) In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 30. October

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 7. November d. J.

festgesetzt.

Behufs dieser Wahlen machen wir die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Ges.=Samml. S. 357) erfolgte Feststellung der Wahlbezirke, Wahlorte, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die Namen der Wahl=Commissarien hierdurch, wie folgt, bekannt:

I. **Wahlbezirk**, besteht aus den Kreisen Grünberg und Freistadt.
Wahlort: Neusalz a./O.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Niebelschütz.

II. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Sagan und Sprottau.
Wahlort: Sagan.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Geh. Regierungs= und Landrath v. Reder.

III. **Wahlbezirk**: besteht aus den Kreisen Glogau und Lüben.
Wahlort: Glogau.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Rother.

IV. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Bunzlau und Löwenberg.
Wahlort: Löwenberg.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Geh. Regierungs= und Landrath v. Cottenet.

V. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Liegnitz und Goldberg.
Wahlort: Liegnitz.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Rothkirch=Trach.

VI. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Bolkenhayn, Jauer und Landeshut.
Wahlort: Bolkenhayn.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Ekal.

VII. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Hirschberg und Schönau.
Wahlort: Hirschberg.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Grävenitz.

VIII. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Görlitz und Lauban.
Wahlort: Görlitz.
Zahl der Abgeordneten: Drei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Sydow.

IX. **Wahlbezirk**: umfaßt die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.
Wahlort: Muskau.
Zahl der Abgeordneten: Zwei.
Wahl=Commissarius: Landrath v. Gersdorf.

Hierbei verweisen wir auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 44 des Amtsblattes de 1861 abgedruckte Wahl=Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie auf das neue, als außerordentliche Beilage dieses Amtsblatt=Stückes erscheinende Wahl=Reglement vom 23. September cr.

Liegnitz, den 9. October 1867. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(678) Betreffend die im Michaelis-Termine 1867 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

No. 494. 564. 916. 1218. 1220. 1315. 1422. 1494. 1737. 1861. 1863. 1977. 2154. 2270. 2617. 2843. 3610. 4519. 4663. 4735. 4966. 5104. 5468. 5514. 5787. 5959. 6066. 6151. 6153. 6206. 6423. 6489. 7583. 7861. 9283. 9368. 9969. 10,016. 10,111. 10,517. 10,766. 10,998. 11,342. 11,383. 11,411. 11,627. 11,785. 12,046. 12,062. 12,146. 12,189. 12,527. 13,355. 13,600. 13,677. 13,971. 13,993. 14,228. 14,536. 14,562. 14,660.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 445. 702. 752. 883. 1914. 1969. 2364. 2593. 3104. 3133. 3142. 3333. 3650. 3782. 3900. 3981. 4310. 4439. 4894. 4914. 5264. 5276. 5389. 5465. 6307. 6840. 7010. 7095 7346. 7585. 7741. 7985. 8013.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

No. 300. 348. 820. 903. 1163. 1288 1573. 2073. 3241. 3585. 4433. 5695. 5740. 6014. 6260. 6337. 6505. 6645.

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

No. 37. 65. 191. 223. 259. 269.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 30. 55. 85.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

No. 14. 34. 82. 156.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 47 Thlr. die Scheine No. 13,022. 13,269. 14,412. 14,483. 14,601 zur Zahlung im Oster-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr. No. 4733. 7292. 10,233,
Litt. B. à 500 Thlr. No. 240. 641. 1188. 1257. 4392. 5433,
Litt. D. à 100 Thlr. No. 472. 1104. 1186. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000,

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 68. 69,

Litt. D. à 50 Thlr.:

No. 175. 57,

Litt. E. à 29 Thlr.:

No. 6053. 6562. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10,533. 11,258. 11,458. 12,120. 12,646. 12,677. 12,892. 14,617. 14,629,

Litt. E. à 31 Thlr.:

No. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10,293. 10,463. 10,761. 11,615. 12,224. 12,360. 13,375. 13,838. 14,532. 14,619. 14,632,

Litt. E. à 34 Thlr.:

No. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166.

5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282, 9337. 10,157. 10,194, 10,198. 10,238. 10,423. 10,548. 10,564. 10,574. 10,619. 10,725. 10,842. 11,001. 13,398. 14,627. 14,741. 14,853. 14,902,

Litt. E. à 36 Thlr.:

No. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Litt. E. à 38 Thlr.:

No. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10,141. 10,307. 10,474. 10,639. 10,723. 10,879. 13,254,

Litt. E. à 41 Thlr.:

No. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206. 10,385. 10,400. 10,403. 10,529. 10,566. 10,585. 10,628. 10,843. 10,864. 12,178. 12,184. 14,372. 14,377. 14,442. 14,600. 14,733. 14,740,.

Litt. E. à 43 Thlr.:

No. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10,144. 10,362. 10,364. 10,534. 10,540. 10,867. 11,577. 11,704. 12,260. 12,691. 13.234. 13,678. 13,727. 14,516. 14,657,

Litt. E. à 45 Thlr.:

No. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10,387. 10,568. 10,801. 10,809. 11,291. 11,542. 11,593. 11,629. 12,192. 12,301. 12,602. 12,603,

Litt. E. à 47 Thlr.:

No. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,632. 10,742. 10,886. 10,906

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 2. Oktober 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(679) Aus Veranlassung der Verlegung der Thorkontrolen zu Jauer an die äußersten Grenzen des innern Stadtbezirks und der Errichtung zweier neuen Thorkontrolhäuser haben die §§. 1. 4 und 6 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Jauer vom 4. Dezember 1861 mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern folgende veränderte Fassung erhalten:

an Stelle des §. 1.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Jauer.

Die Grenzlinie, welche diesen Bezirk einschließt, beginnt an dem Punkte, wo die Liegnitz-Schweidnitzer Eisenbahn die Breslauer Chaussee durchschneidet, geht südlich hinter dem Zimmermeister Freitag'schen Etablissement auf dem Fußsteige und an dem Grenzgraben zwischen dem Ludwig'schen und Grüttner'schen Acker über die Striegauer Chaussee und die Semmelwitzer Straße zur Wollgarn-Spinnfabrik des Lommel und Nake, diese einschließend, über den dortigen Mühlgraben in gerader Richtung über die Neisse zur Ueberbrückung des Gänseholzgrabens und an diesem fort bis zur steinernen Brücke am Ziegelei-Grundstück. Von hier wendet sich die Grenzlinie gegen Westen, folgt dem Feld- und Fahrwege zur Bolkenhayner Chaussee und über dieselbe zwischen den Nummersteinen $4_{,57}$ und $4_{,58}$ hinweg dem Fußsteige zur Jakobsdorfer Straße, geht an dieser in südlicher Richtung hinaus bis zur Brücke über den Mühlgraben der kleinen Mühle, von hier nordwestlich auf dem Fußsteige zur Neisse-Furth hinter dem Hospitalhofe und durch dieselbe demnächst eine kurze Strecke am rechten Ufer der Neisse fort und dann auf dem Fußsteige hinter dem Goldberger Thor-Kontrol-Gebäude zur Goldberger Chaussee, an derselben hinaus bis zur Einfahrt auf die Viehweide, dann nördlich in dem Graben, welcher die Viehweide von den andern städtischen Grundstücken scheidet, bis zum dortigen Mühlgraben und über denselben von hier an dem Alt'schen Grundstücke No. 5, dieses mit einschließend und hinter dem Krätzig'schen Grundstücke No. 4 vorbei auf dem Rain des Kaulfuß'schen Ackers fort bis zur Eisenbahn.

Nunmehr folgt die Grenzlinie in östlicher Richtung dem Eisenbahndamme bis zur Liegnitzer Chaussee, schließt das Meißner'sche Mühlengrundstück ein, läuft an dem dortigen Graben und an der äußern Umzäunung des Bahnhofes, diesen einschließend, bis zum Schienenwege an der Ostseite desselben und endlich auf diesem bis zum Anfangspunkte an der Breslauer Chaussee.

In dem inneren Stadtbezirk liegen demnach gegenwärtig: die Stadt Jauer mit den dazu gehörigen Vorstädten, Grundstücken und Gärten, der Hof des Dominii Helwigshof, sowie diejenigen zu Semmelwitz, Prosen und Lobris gehörigen Grundstücke, welche von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden, mit allen vorstehend bezeichneten Wegen, Brücken und Gräben.

An Stelle des §. 4.

Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Unter-Steuer-Amt in Jauer, dessen Lokal sich auf dem Markt an der nordwestlichen Seite des Rathhauses befindet, sowie durch die Thor-Kontroleure, soweit sie dazu nach den §§. 73 und 85 befugt sind.

An Stelle des §. 6.

Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1. auf der Breslauer Chaussee bis zur Thor-Kontrole und von dieser durch die großen Fünfzighufen und die Liegnitzer Straße über den Markt zum Steuer-Amte;
2. auf der Striegauer Chaussee und
   auf der Semmelwitzer Landstraße zur Striegauer Thor-Kontrole nnd von dieser durch die Striegauer Vorstadt und die Königsstraße, die nordöstliche Seite des Marktplatzes entlang, zum Steuer-Amte;
3. auf der Bolkenhayner Chaussee und
   auf der Jakobsdorfer Landstraße zur Bolkenhayner Thor-Kontrole und von dieser über die Neisse-Brücke durch die Bolkenhayner Straße über die nordwestliche Seite des Marktplatzes zum Steuer-Amte;
4. auf der Goldberger Chaussee zur Goldberger Thor-Kontrole und von dieser durch die äußere Goldberger Straße über den Neumarkt und durch die innere Goldberger Straße über die nordwestliche Seite des Marktplatzes zum Steuer-Amte;
5. auf der Straße von Alt-Jauer zur Hainauer Thor-Kontrole, von dieser durch die Alt-Jauer'sche Straße bis zu deren Einmündung in die äußere Goldberger Straße und von hier ab auf dem vorstehend unter 4. bezeichneten Wege zum Steuer-Amte;
6. auf der Liegnitzer Chaussee und
   auf der Reppersdorfer Landstraße zur Liegnitzer Thor-Kontrole und von dieser durch die kleinen Fünfzighufen, die Liegnitzer Straße über die nordöstliche Seite des Marktplatzes zum Steuer-Amte.

   Für die mittels der Eisenbahn eingehenden Gegenstände:
7. auf dem Wege vom Bahnhofe in nordwestlicher Richtung nach der Liegnitzer Chaussee, auf dieser links einbiegend zur Liegnitzer Thor-Kontrole und von letzterer auf den vorstehend unter 6. angegebenen Straßen zum Steuer-Amte.

Diese veränderten Paragraphen treten sofort in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Oktober 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(680) Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird

mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

(681) Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., wonach Sendungen nach Moskau ohne Vermittelung der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Petersburg direct auf Moskau zu adressiren sind, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es bewendet daher bei der im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den directen Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr enthaltenen Zusatzbestimmung No. 4 alinea 2 zu §. 6 des Vereins-Güter-Reglements.

Berlin, den 20. September 1867. Königliche Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(682) Für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen von der Schlesischen Gebirgsbahn, wofür nach unserer Bekanntmachung vom 2. August cr. bereits ein Tarif von der Station Waldenburg eingeführt war, ist auch noch ein Tarif von den Stationen Dittersbach und Gottesberg unter gleichen Grundsätzen mit 1 Pfennig pro Ctnr. und Meile bis Berlin auslaufend in Kraft getreten, wonach die Fracht pro Tonne Niederschlesischer Steinkohlen à 4 Ctnr. von Dittersbach bis Berlin 15 Sgr. 4 Pf. und von Gottesberg bis Berlin 15 Sgr. beträgt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Oktober 1867. Königl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(683) Am 4. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der letzten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 28. September 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(684) Dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schlegel hierselbst ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt und zu seinem Amtsnachfolger der bisherige Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Kersandt in Gumbinnen ernannt worden.

Liegnitz, den 7. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(685) Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle in Löwenberg beauftragte Regierungs-Supernumerar Rohlapp ist vom 1. d. Mts. ab definitiv zum Kreis-Secretair des Löwenberger Kreises von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(686) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Micke in Naumburg a. Q. zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Zimmermeisters Lorenz in Greiffenberg zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Bauschmann in Penzig zum Schullehrer in Sohrneundorf-Florsdorf, Kr. Görlitz,

für den Lehrer Menzel an der höheren Töchterschule in Bunzlau zum Rektor der dortigen evang. Bürgerschule,

für den Lehrer G. R. Fiedler an der Elementarschule in Goldberg,

für den Lehrer O. T. Knese in Priebus zum Lehrer in Leippe, Kreis Hoyerswerda.

(687) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1867.

Verliehen: dem Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Lilie zu Görlitz ist der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Gäbel zu Glogau zum Appellationsgerichts-Sekretair;
der Bureau-Diätar Hollstein zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten;
der interimistische Kalkulator Kühn zu Guhrau zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Glogau;
der Bureau-Assistent Schwabe zu Parchwitz zum Kreisgerichts-Sekretair, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Commission zu Liebenthal;
der Bureau-Diätar Enderling zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Parchwitz;
der Bureau-Diätar Harmuth zu Lauban zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Guhrau;
die Civil-Supernumerarien Steyer zu Sagan, Hoheisel zu Grünberg und Heinrich zu Sagan zu Bureau-Diätarien;
der invalide Unteroffizier Welsch zu Polkwitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sprottau;
der Sergeant John zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Bunzlau;
der Sergeant Sander zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Versetzt: der Bureau-Diätar Pichotzik aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: der Bureau-Diätar Müller zu Bunzlau in Folge seiner Ernennung zum Sekretair bei dem Kreis- und Amtsgericht zu Altona.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Sekretair Ilse zu Liebenthal unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

(688) **Nachweisung**

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten August und September 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Liebichau	Knobloch	Müller	Liebichau.
Birkenbrück	Hasse	Bauergutsbesitzer	Birkenbrück.
Gnadenberg	Treutler	Bäckermeister	Gnadenberg.
Kreis Glogau.			
Kummernick und Suckau	Kuhnt	Lehrer	Kummernick.
Buchwald, Klemmnitz, Thamm, Neuheidau, Neuhammer, Th. A.	Engemann	Gerichtsscholz	Buchwald.
Gusteutschel, Leutbach, Kl. Logisch, Mahnau, Modlau	Hielscher	Lehrer	Gusteutschel.
Kreis Goldberg.			
Goldberger Vorwerke	Röhricht	Vorwerksbesitzer	Goldberger Vorw.
Hain und Dunkelwald	Lieder	Gerichtsscholz	Hainwald.
Wolfsdorf	Hütter	Stiftsförster	Wolfsdorf.
Bärsdorf	Riedel	Bauergutsbesitzer	Ober-Bärsdorf.
Mittel-Berg-Roth-Lobendau, Scharfenort und Blumen	Kersten	Rittergutsbesitzer	Roth-Lobendau.
Kopatsch	Rutt	Gerichtsschreiber	Röchlitz.
Pilgramsdorf und Neuwiese	Mende	Müllermeister	Pilgramsdorf.
Goldberg I. Bezirk	Sommer	Brauermeister	Goldberg.
„ II. Bezirk	Grieger	Kaufmann	Goldberg.
„ III. Bezirk	Radisch	Kaufmann	Goldberg.
„ IV. Bezirk	Rubel	Kaufmann	Goldberg.
Ober-Harpersdorf	Döring	Bauergutsbesitzer	Ober-Harpersdorf.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Goldberg.			
Hohendorf	Stiller	Bauergutsbesitzer	Hohendorf.
Oberau	Sagasser	Gerichtsscholz	Oberau.
Giersdorf	Opitz	Lehrer	Giersdorf.
Burglehn, Rechenberg, Schmerbach, Kottwitz, Ulbersdorf H. und Kammer=Ulbersdorf	Kobelt	Gasthofsbesitzer	Ulbersdorf.
Ober= und Nieder=Bielau	Schneider	Bauergutsbesitzer	Ober=Bielau.
Ulbersdorf G.	Scholz	Kretschmer	Ulbersdorf.
Kreis Grünberg.			
Schwarmitz und Mühldorf	Matschoß	Freigärtner	Schwarmitz.
Deutsch=Wartenberg	Rabe	Seilermeister	D. Wartenberg.
Kreis Lauban.			
Schönberg	Schulz	Stadt=Kämmerer	Schönberg.
Seidenberg	Adler	Maurermeister	Seidenberg.
Beerberg	Lorenz	Kattunfaktor	Beerberg.
Friedersdorf, Neu=Schweinitz und Neuwarnsdorf	Schröter	Müller	Friedersdorf.
Alt= und Neu=Scheibe und Neu=Gebhardsdorf	Ende	Dorfrichter	Neu=Gebhardsdorf
Geibsdorf II. Bezirk	Schuster	Müllermeister	Geibsdorf.
Mittel=Gerlachsheim, Carlsdorf	Heinrich	Ortsrichter	M.=Gerlachsheim.
Gieshübel	Neubarth	Ortsrichter	Gieshübel.
Goldentraum	Queißer	Ackerbesitzer	Goldentraum.
Hartmannsdorf	Burkhardt	Restbauer	Hartmannsdorf.
Sächsisch Haugsdorf	Werner	Bauer	S. Haugsdorf.
Mittel=Langenöls mit Kl.=Stöckicht	Hilger	Gerichtsschreiber	Mittel=Langenöls.
Ober=Lichtenau, Löbensluft, Augustenthal	Lange	Häusler	Ober=Lichtenau.
Ober=Linda, Lindenfeld, Lindenhöh, Waldeck und Mittel=Linda	Ullrich	Häusler	Ober=Linda.
Grenzdorf und Schwarzbach	Kiesewalter	Ortsrichter	Grenzdorf.
Ober= und Nieder=Oertmannsdorf	Wünsche	Dr. juris	N.=Oertmannsdorf
Pfaffendorf	Brendler.	Gärtner	Pfaffendorf.
Ober=Steinkirch	Müller	Gärtner	Ober=Steinkirch.
Mittel=Steinkirch	Hanke	Mühlenbesitzer	Mittel=Steinkirch.
Kreis Liegnitz.			
Pohlwitz	Sagner	Stellenbesitzer	Pohlwitz.
Rosnig	Polst	Rittergutsbesitzer	Rosnig.
Jakobsdorf	Gähler	Lehrer	Jakobsdorf.
Pansdorf, Boberau	Stelzer	Lehrer	Pansdorf.
Pfaffendorf	Schüller	Großgärtner	Pfaffendorf.
Gr.=Läßwitz	Rother	Bauer	Groß=Läßwitz.
Kaudewitz, Kniegnitz, Tschierschkau, Tscharnikau, Liebenau, Reichmannsdorf,	Mohaupt	Bauer	Kniegnitz.
Wangten mit Ober=Wangten, Ober= und Nieder=Kummernick	Jakob	Inspektor	Ndr.=Kummernick.
Groß=Tinz	Müller	Lehrer	Gr.=Tinz.
Poselwitz, Kampern, Koischkau, Zobel	Unger	Gutspächt. u. Lieut.	Poselwitz.
Kreis Löwenberg.			
Kl.=Röhrsdorf	Mohaupt	Kantor und Gerichtsschreiber	Kl.=Röhrsdorf.
Geppersdorf	Reimann	Ortsrichter	Geppersdorf.
Mühlseiffen	Friedrich	Scholtiseibesitzer	Mühlseiffen.
Spiller M./A., und Spiller H./A.	Töpler	Gerichtsschreiber	Spiller.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Löwenberg.			
Süßenbach	Hilbert	Kretschambesitzer u. Gerichtsschreiber	Süßenbach.
Johnsdorf	Töpler	Vorwerksbesitzer	Johnsdorf.
Langwasser	Rothe	Bauergutsbesitzer	Langwasser.
Ottendorf	Schwanitz	Gerichtsscholz	Ottendorf.
Ober= und Nieder=Görisseiffen, Görisseiffen K./A., Ober= und Ndr.=Poitzenburg, Ober= und Ndr.=Stammnitzdorf und Klingewalde	Sommer	Gärtner	Ober=Görisseiffen.
Siebeneichen, Hellau	Menzel	Bauergutsbesitzer	Siebeneichen.
Ullersdorf gräfl., Flinsberg	Borrmann	Oberförster	Ullersdorf.
Hartliebsdorf	Bär	Gerichtsscholz	Hartliebsdorf.
Deutmannsdorf	Grötzner	Kantor und Gerichtsschreiber	Deutmannsdorf.
Egelsdorf, Krobsdorf und Röhrsdorf	Lehmann	Ortsrichter	Röhrsdorf.
Hermsdorf, gräfl.	Lachmann	Ortsrichter	Hermsdorf.
Kreis Sagan.			
Peterswaldau	Nehse	Scholtiseibesitzer	Peterswaldau.
Kottwitz	Schwettke	Schmiedemeister	Kottwitz.
Reichenbach	Techow	Bauer	Reichenbach.
Diebau, N.=Gorpe	Schmidt	Rittergutsbesitzer	N.=Gorpe.
Altdorf, Bergisdorf, Kl.=Dobritsch, Gr.=Gorpe, Greisitz, Luthrötha, Nimbsch, Puschvorwerk	Rothe	Rittergutsbesitzer	Nimbsch.
Ober= und Mittel=Mednitz	Reinecke	Oberamtmann	Ob.=Mednitz.
Ober=Gorpe und Nieder=Mednitz	Grünig	Rittergutsbesitzer	Ndr.=Mednitz.
Dittersbach K. u. N., Georgenruh	Lehmann	Bauer	Dittersbach.
Ablaßbrunn, Hertwigswaldau	Mießner	Oberamtmann	Hertwigswaldau.
Merzdorf, Sag.	Eckardt	Gerichtsscholz	Merzdorf.
Hirschfeldau	Krause	Gerichtsschreiber	Hirschfeldau.
P. Machen, Silber, Tschiebsdorf	Siegismund	Oekonom	Tschiebsdorf.
Rädel, Saatz, Zeissau	Bartsch	Rentmeister	Burau.
Bogendorf, Merzdorf Pr., Quolsdorf u. Tschöpeln	Kahre	Ortsrichter	Bogendorf.
Jenkendorf, Möllendorf, Gr.=Petersdorf, Quolsdorf b./M., Rauffen, Reichenau u. Ruppendorf	Lauschke	Tischler	Reichenau Prb.
Gr.= und Kl.=Leuthen, Selten, Zessendorf	Kadelbach	Gutsbesitzer	Gr.=Selten.
Halbau	Pohl	Kämmerer	Halbau.
Teschendorf, Schönthal	Willmann	Pr.=Lieutenant	Sagan.
Loos, Neuhammer, Puschkau, Zeissau H.	Zibelius	Mühlenbesitzer	Loos.
Birkenlache, Halbau O./L., Klix O./L. und schles. Zehrbeutel	Pfeiffer	Ortsrichter	Halbau.
Dubrau, Schrothammer, Hermsdorf Pr., Jamnitz, Kochsdorf, Mühlbach, Neudorf, Pechern, Wällisch, Wendisch=Musta	Erfurth	Gerichtsscholz	Wällisch.
Paganz, Alt= und Neu=Poydritz, Reichenau bei Naumburg, Theuern, Tschirkau	Vogt	Lehrer	Reichenau.
Ganz Küpper, Kl. Kothau und Charlottenthal	Grohmann	Lehrer	Ober=Küpper.
Ndr.=Buchwald und Barge	Walther	Lehrer	Ndr.=Buchwald.
Alt= und Neu=Kleppen, Zodelsdorf	Hansel	Bauergutsbesitzer	Alt=Kleppen.
Dober, Eisenberg	Haase	Schmiedeauszügler	Eisenberg.
Gräfenhain	Witzmann	Bauer	Gräfenhain.
Kreis Guhrau.			
Tschirnau	Schmidt	Bürgermeister	Tschirnau.

(689) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Zeller in Greiffenberg ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(690) Ertheilte Patente.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Jon Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(691) Aufgehobenes Patent.

Das dem Telegraphisten Adolph Haeneke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

das Reglement für die Staats-Prüfung der Aerzte vom 18. September 1867, und

das Reglement zur Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 23. September 1867.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 19. Oktober 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst, und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungsartikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch **mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt.**"

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es **der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche**, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen **verfassungsmäßiger Pflicht**, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, **daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.**

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der Preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. **Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen.** Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, **daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserm Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.**

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

---

*) Der „Schlesischen Zeitung".

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(692) Das 110. und 111. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6884. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867;

- 6885. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho;
- 6886. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes;
- 6887. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867;
- 6888. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867;
- 6889. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel;
- 6890. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben;
- 6891. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867, und
- 6892. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(693) Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. Oktober d. Js. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. Js. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(694) Anläßlich der Erörterung einer Beschwerde zweier Preußischer Staatsangehöriger, welche im vergangenen Jahre, obwohl mit ordnungsmäßigen Preußischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem

Königreiche Polen nach Rußland durch die ihnen angesonnene Beschaffung weiterer Russischer Legitimations-Papiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. unverrichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königlichen Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern das in einem Exemplar beigefügte

„Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer“ mitgetheilt worden.

Wir bringen dasselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig, oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 8 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Direktor unterzeichnet, und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst

dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung: Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Orts

obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten.“ Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als 3 Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach * * * gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See ins Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten.“ Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizei-Zeugniß auf gewöhnlichem Papier vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung: Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafen-Behörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen

jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadore und Supercargos sind.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen als auch in anderen Orten Rußlands mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:
Alter
Wuchs
Haare
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Besondere Kennzeichen

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

Liegnitz, den 7. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(695) Die Zeichnungen, welche als Beilagen von Gesuchen mancherlei Art den Behörden eingereicht werden, sind häufig auf so unhaltbares Material aufgetragen, daß sie in dem Geschäftslaufe, namentlich

in Folge der Versendung von einer Behörde zur anderen, außerordentlich leiden und öfters in kurzer Zeit für ihren Zweck ganz unbrauchbar werden. Dies gilt namentlich von den Zeichnungen auf Oelpapier.

Damit nun die hieraus entstehenden Weiterungen vermieden werden und insbesondere nicht die Nothwendigkeit eintrete, die anderweite Einreichung neuer Zeichnungen zu verlangen, machen wir hierdurch öffentlich darauf aufmerksam, daß alle den Behörden vorzulegenden Zeichnungen, einschließlich der Duplikate, am zweckmäßigsten auf starkem, haltbaren Zeichnenpapier oder auf Zeichnenleinewand anzufertigen sind. Durchaus nothwendig ist dies bei Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen (Dampfmaschinen, Mühlen ꝛc.), bei Anträgen auf Bau-Erlaubnißscheinen und in allen ähnlichen Fällen, in welchen die Zeichnungen als wirkliche Urkunden dienen sollen.

Für Angelegenheiten letztgenannter Art sind daher die in nicht vorgedachter Weise beschafften Zeichnungen von den Polizeibehörden fortan nicht mehr anzunehmen.

Liegnitz, den 14. Oktober 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(696) In Hirschberg i. Schl. ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Partikulier F. A. Kuhn daselbst übertragen worden. Breslau, den 15. Oktober 1867. Königliches Bank-Direktorium.

(697) Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg aufgehoben. Gleichzeitig wird eine Botenpost zwischen Landeshut und Schwarzwasser mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Landeshut 1^{10} Uhr Nachmittags,
aus Schwarzwaldau 5 Uhr Nachmittags;
Beförderungszeit $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Mit der Botenpost werden Postsendungen jeder Art befördert.

Liegnitz, den 15. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(698) Vom 1. September d. J. ab ist die Station Arnstadt der Thüringischen Eisenbahn in den direkten Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr und zwar mit den für die Station Gotha bestehenden Frachtsätzen aufgenommen worden.

Berlin, den 7. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(699) Die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau beginnt am 18. November cr. Vormittags 9 Uhr, was gemäß §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 11. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(700) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Lehrer Heyer in Sohrneundorf zum Kantor, Organisten, Küster und Schullehrer in Gruna, Kreis Görlitz,

für den bisherigen interimistischen Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut, G. W. A. Reiche, zum 4. ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt.

(701) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen General-Vikar Lange zum dritten Prediger an der Gnadenkirche in Freistadt.

(702) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 5. Armee-Corps.

Beförderungen:

1. Doogs, früherer Feldwebel zum Lazareth-Inspektor in Posen.
2. Schlichthaar, desgleichen.
3. Volkmar, früherer Oberfeuerwerker zum Kasernen-Inspektor in Posen.
4. Fischer, früherer Wachtmeister zum Lazareth-Inspektor in Glogau.

Versetzungen:

1. Bergmann, Intendantur-Sekretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Corps.
2. Scherff, Depot-Magazin-Verwalter in Sagan als int. Proviant-Amts-Controleur nach Cüstrin.
3. Osterhausen, Proviant-Amts-Assistent in Hannover als Depot-Magazin-Verwalter nach Sagan.
4. Otto, Proviant-Amts-Assistent in Posen als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbogk.

5. Bräuer, Proviant-Amts-Assistent von Luxemburg nach Posen.
6. Schneider, Lazareth-Inspektor in Ostrowo nach Schleswig.
7. Jordan, control. Kasernen-Inspektor in Saarlouis als Lazareth-Inspektor nach Ostrowo.
8. Andorff, Kasernen-Inspektor in Posen nach Oldenburg.

(703) **Verzeichniß**

der im Breslauer Appellationsgerichts-Bezirke bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Stand.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Giesmannsdorf und Hohenhelmsdorf	8	Jung, Ernst	Tischlermeister	Giesmannsdorf.
Falkenberg	7	Söhndel, Theodor	Bauergutsbesitzer	Falkenberg.
Schweinz und Wiesenberg	30	Vogel	Müllermeister	Schweinz.
Wederau	36	Tietze, Karl	Bauergutsbes. und Gerichtsscholz	Wederau.
Kreis Hirschberg.				
Fischbach	31	Großer	Lehrer	Fischbach.
Neudorf	25	Scholz	Lehrer	Neudorf.
Warmbrunn	33	Franke	Kanzlist	Warmbrunn.
Voigtsdorf	22	Prenzel	Ortsrichter	Voigtsdorf.
Erdmannsdorf	7	Teichler	Hofgärtner	Erdmannsdorf.
Cunersdorf	6	Lucas	Fabrikbesitzer	Cunersdorf.
Grunau	10	Utlical	Gerichtsschreiber	Grunau.
Heerischdorf	32	Heyer	Hausbesitzer	Heerischdorf.
Seydorf und Märzdorf	26	Worbs	Gärtner	Seydorf.
Giersdorf und Hain	9	Haaß	Oberförster	Giersdorf.
Agnetendorf und Saalberg	42	Lachmann	Lehrer	Agnetendorf.
Seyffershau und Ludwigsdorf	18	Pilz	Lehrer	Seyffershau.
Petersdorf, Hartenberg und Kiesewald	14	Gloß	Färbermeister	Petersdorf.
Hartau	24	Friedrich, Wilhelm	Scholtiseibesitzer	Hartau.
Quirl und Buchwald	3	Neumann, Karl	Freigartenbesitzer	Quirl.
Brückenberg, Wolfshau, Forstlangwasser, Bauberhammer	8	Hindemith	Kantor	Brückenberg.
Wüsteröhrsdorf	35	Michael, Ernst	Großgärtner	Wüsteröhrsdorf.
Hohenwalde	40	Kühn, Benjamin	Gartenbesitzer	Hohenwalde.
Södrich	19	Jäschke, Robert	Lehrer	Södrich.
Rothenzechau	15	Opitz, Christian	Ortsrichter	Rothenzechau.
Arnsberg	1	Weiß, Karl Heinrich Ferdinand	Lehrer	Arnsberg.
Neuhof und Hohenwiese	38	Mende, Gottfried	Gutsverwalter	Neuhof.
Schmiedeberg II. Bezirk	V	Klein, Eduard	Gutsbesitzer	Schmiedeberg.
Bärndorf	34	Häring, Karl	Häusler u. Weber	Bärndorf.
Kreis Jauer.				
Pombsen	24	Hainke, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Pombsen.
Kreis Landeshut.				
Schömberg	4	Fiebig, Urban	Gasthofsbesitzer	Schömberg.
Liebau II. Bezirk	3a	Hauswald	Kaufmann	Liebau.
Michelsdorf	31	Heinrich	Müllermeister	Michelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(704) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Herr Lehrer Friedr. Eduard Bläser in Landeshut ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 19. September 1867. Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 26. Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(705) Das 112. und 113. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6893. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867;

" 6894. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867;

" 6895. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867;

" 6896. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867;

" 6897. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn, und

" 6898. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(706) In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. Js. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei No. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau" statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

(707) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt. Der Kriegs-Minister. von Roon. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(708) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 18[illegible] emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. Oktober 1867. Königliche Regierung.

(709) Ich will auf einen bezüglichen Antrag des Herrenmeisters der Balley Brandenburg, Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit, hierdurch genehmigen, daß die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter hinfort folgende Interims-Uniform anzulegen berechtigt sein sollen:

1. schwarzen Ueberrock mit vorn abgerundetem Stehkragen, 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniterkreuz auf denselben, und statt der Epauletten eine breite goldene Tresse, auf der die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen, die Tresse nach der von dem Herrenmeister vorgelegten und von Mir genehmigten Probe;
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, der preußischen Kokarde (bei Ausländern mit der Kokarde ihres Vaterlandes) und über dieser das Johanniterkreuz;
3. hechtgraue Beinkleider mit rothem Paspol;
4. Militairmantel mit schwarzem Kragen;
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen. Dem Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit habe Ich hiervon Nachricht gegeben.

Berlin, den 10. September 1867. (gez.) Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 10. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(710) Wir bringen mit Beziehung auf unsere, die Ernennung der Commissarien für die vorzunehmenden Abgeordneten-Wahlen betreffende Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des Wahl-Commissarius für den VI. Wahlbezirk, Landrath von Skal zu Jauer der Königliche Landrath von Klützow in Landeshut ernannt worden ist.

Liegnitz, den 23. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(711) Betreffend den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 18. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

(712) Die den Lohnfuhrwerksbesitzern Scholz und Walter hierselbst unterm 2. Oktober 1860 ertheilte Concession zur Unterhaltung eines regelmäßigen Privat-Personen-Fuhrwerks zwischen Liegnitz und Glogau ist erloschen.

Liegnitz, den 16. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(713) Vom 1. k. Mts. ab wird bei den Personenposten zwischen Freystadt und Sagan und zwischen Freystadt und Sprottau die unbeschränkte Gestellung von Beichaisen versuchsweise eingeführt.

Liegnitz, den 18. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(714) Vom 1. September d. J. ab ist die Station Arnstadt der Thüringischen Eisenbahn in den direkten Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr und zwar mit den für die Station Gotha bestehenden Frachtsätzen aufgenommen worden.

Berlin, den 7. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(715) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen,, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(716) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 11. November** 1867 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokale Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 12. Oktober 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(717) Nachdem Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 2. d. Mts. dem Antrage der Betheiligten entsprechend genehmigt worden ist, daß diejenige Fläche im ungefähren Umfange von 100 □Ruthen, welche der Königliche Forst-Fiskus mittelst Vertrages vom 10. Februar d. Js. aus dem Bezirke der Oberförsterei Reichenau an die Schulgemeinde zu Forst verkauft hat, aus dem Verbande der Oberförsterei Reichenau ausscheide und dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Forst hiesigen Kreises einverleibt werde, so wird diese Bezirks-Veränderung gemäß §. 1 alinea 7 der Land-Gemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landeshut, den 20. Oktober 1867. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(718) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Parchwitz ist von mir heute dem Kämmerer und Beigeordneten Alt daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 23. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(719) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Arthur Stiege zu Löwenberg haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden, demnächst auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 16. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(720) In Stelle des zum Direktor des Gymnasiums in Lauban beförderten Prorektors Dr. Grautoff vom Gymnasium in Hirschberg haben wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den bisherigen ordentlichen Lehrer am hiesigen Maria-Magdalena-Gymnasium Dr. Lindner als Prorektor an das Gymnasium in Hirschberg berufen.

Breslau, den 17. Oktober 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(721) Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspektions-Bezirk Breslau.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Versetzt: Ober-Telegraphist Fentzke von Liegnitz nach Breslau, Telegraphist Latzel von Frankfurt a. O. nach Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(722) Verdienstliches.

Nachstehende Akte menschenfreundlicher Gesinnung bringen wir mit unserer vollen Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die zu Ullersdorf, Kreis Löwenberg, verstorbene verwittwete Bauerauszüglerin Barbara Gottwald, geborne Opitz, hat durch ihr am 20. April vorigen Jahres errichtetes Testament für die dortige Armenkasse ein Legat von 5 Thlrn. ohne nähere Bestimmung ausgesetzt.

2. Die Aktuar Thomas'schen Eheleute zu Hirschberg haben in ihrem wechselseitigen Testament vom 11. Januar cr. im §. 2 bestimmt, daß im Falle des früheren Todes der Frau ihr Mann 3 Monate später an das dortige städtische Armenhaus 200 Thlr. baar oder in Hypotheken zu zahlen habe.

3. Laut mündlicher Verfügung hat der am 14. Dezember 1866 verstorbene Gedingegärtner Johann Gottfried Heinrich zu Hennersdorf der dortigen Orts-Armenkassen ein Legat von 50 Thlr. ohne nähere Bestimmung ausgesetzt.

4. Die verwittwete Frau Kaufmann Garn, Caroline geb. Barchewitz aus Breslau, hat dem Magistrat zu Schmiedeberg zur Vertheilung an die dortigen Armen am nächsten Todestage ihres Gatten 25 Thlr. überwiesen.

5. Der Rittergutsbesitzer Meuder zu Nieder-Zobel hat der dortigen Orts-Armenkasse 50 Thlr. zur beliebigen Verwendung geschenkt.

6. Der zu Goldberg verstorbene Handelsmann Lange hat der dortigen Armenkasse ein Legat von 5 Thlr. ausgesetzt.

Liegnitz, den 11. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(723) Ertheilte Patente.

Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(724) Aufgehobenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 43
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Die rechten Wahlmänner.

Am 30. Oktober werden die Wahlmänner gewählt, welche acht Tage darauf (am 7. November) die Abgeordneten zum Landtage wählen sollen.

Jeder, der es mit dem Vaterlande treu meint, wird ohne dringende Noth nicht von den Wahlen fern bleiben, denn Alles, was jetzt zwischen dem König und der Landesvertretung verhandelt wird, ist so wichtig und folgenreich, daß jeder Patriot mit dazu helfen muß, daß auch die rechten Leute zu Abgeordneten gewählt werden.

Keiner darf meinen: „auf mich kommt's nicht an, an einer Stimme mehr oder weniger ist nichts gelegen." Die Stimme eines einzelnen Urwählers, mag er auch noch so schlicht und bescheiden sein, kann unter Umständen eine Entscheidung zum Wohle oder zum Schaden des Landes herbeiführen. Vollends, wenn viele unter denen, die im Herzen gut patriotisch gesinnt sind, ihre Wahlpflicht vernachlässigen wollten, so würde es der Gegenpartei, die immer eifrig und rührig ist, leicht gemacht, ihre Leute ins Abgeordnetenhaus zu bringen und statt der jetzigen friedlichen Entwickelung wieder Unfrieden und Zwietracht zu stiften. Alle Vaterlandsfreunde sind dem Könige und seiner Regierung jetzt dankbar dafür, daß sie nach jahrelangen inneren Kämpfen mit schwerem Sorgen und Ringen ihre Absichten für das Wohl des Landes glücklich und glorreich durchgeführt, daß sie eine Vergrößerung und Erhöhung der Macht und des Ansehens unsers Vaterlandes wie nie zuvor herbeigeführt haben, alle Patrioten erkennen auch mit Stolz, wie Großes und Segensreiches seitdem durch die wiedergewonnene Eintracht zwischen der Regierung und der Volksvertretung erreicht worden ist: durch alle Verhältnisse unseres Staates weht ein frischer, belebender Geist hindurch, die wichtigsten Verbesserungen der Gesetzgebung, die größten Erleichterungen des Verkehrs, welche durch die Jahrzehente vergeblich angestrebt wurden, sind jetzt theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt, und die reichen Früchte dieser allseitigen Thätigkeit für das Wohl des Volkes werden sich in Kurzem immer deutlicher erkennen lassen.

Je erfreulicher diese Entwickelung ist, desto lauter ergeht an Jeden im Volke die Mahnung, an seinem Theile dazu beizutragen, daß der Regierung des Königs das weitere Fortschreiten auf dieser Bahn auf jede Weise erleichtert werde: den Dank für all das Große und Ersprießliche, das Preußen seinem Könige verdankt, kann das Volk am besten dadurch bezeugen, daß Jeder am Wahltage seine Bürgerpflicht treu erfüllt und zur Wahl von Männern mitwirkt, die auch ihrerseits von dankbarer Anerkennung für die Regierung und von dem festen Willen beseelt sind, dieselbe auf ihren Wegen zu unterstützen.

Zunächst sind nur die Wahlmänner zu wählen, — aber auf die rechten Wahlmänner kommt es an, wenn die wirkliche Meinung und Stimmung des Volkes zum Ausdruck gelangen soll.

Daß das preußische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit wirklich zur Regierung stehen will, das ist aus den jüngsten allgemeinen Wahlen zum Reichstage ebenso, wie aus mannigfachen sonstigen Wahrnehmungen klar erkennbar. An dem guten Willen der Urwähler wird es demnach auch bei den bevorstehenden Wahlen an und für sich nicht fehlen: aber daß der gute Wille auch überall zur Geltung und Wirkung komme, dazu bedarf es eines lebendigen Eifers und zugleich großer Vorsicht bei der Auswahl der Wahlmänner.

Wer es mit seiner Wahlpflicht ernst meint und der Regierung des Königs seine Treue und Hingebung bei den Wahlen bewähren will, der kann nur einem solchen Wahlmann seine Stimme geben, dem er zuversichtlich den Willen, die Einsicht und die Kraft zutraut, einen Abgeordneten von eben solcher Denkungsart zu wählen und sich in diesem Vorsatze nicht durch die Reden und Vorspiegelungen der Parteimänner irre machen zu lassen.

Bei den indirekten (durch Wahlmänner zu vollziehenden) Wahlen beruht gerade darin eine große Gefahr, daß oft auch Wahlmänner, die von patriotischen, der Regierung treu ergebenen Urwählern in gutem Glauben gewählt sind, sich hinterher am Wahlorte durch Ueberredung Einzelner oder durch gewandte Reden in Wahlversammlungen herumholen lassen und schließlich Männer zu Abgeordneten wählen, welche der Regierung statt bereitwilliger Unterstützung nur Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten.

Soll diese Gefahr vermieden werden, so müssen schon die Urwähler, insoweit sie treu zur Regierung des Königs stehen wollen, sich von Seiten der Wahlmänner, für die sie stimmen wollen, die Gewißheit verschaffen, daß dieselben nur Abgeordnete wählen werden, die mit gleicher Entschiedenheit die Regierung zu unterstützen gewillt sind. In den meisten Fällen wird zur Zeit der Urwahlen schon bekannt sein, auf welche Männer die der Regierung freundlich gesinnte Partei im Kreise ihr Augenmerk gerichtet hat. Die Wahlmänner werden daher von vorn herein danach gewählt werden können, ob sie für die regierungsfreundlichen Kandidaten zu stimmen gewillt sind oder nicht. Die Urwähler aber werden sich vorzusehen haben, daß die Wahlmänner, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen, dasselbe auch durch Festigkeit der Ueberzeugung und des Charakters verdienen.

Wenn somit die treuen Anhänger des Königs und seiner Regierung sich überall an den Wahlen betheiligen und ernstlich darauf bedacht sind, die rechten zuverlässigen Wahlmänner zu wählen, dann werden diese Wahlen in gleichem oder noch höherem Maße als die jüngsten Reichstagswahlen ein Ausdruck des vollen Vertrauens und der freudigen Zuversicht sein, welche das preußische Volk in den weitesten Kreisen jetzt erfüllen. Ein auf solchen Wahlen begründetes Abgeordnetenhaus wird unzweifelhaft dazu beitragen, daß Preußens Geschicke sich immer segensreicher für unser Volk entwickeln.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 2. November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(725) Das 114. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6899. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen nach Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilezen und Willkinnen nach Kattenau;
= 6900. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867;
= 6901. das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867, und
= 6902. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(726) **Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Die neuen Coupons Ser. VIII. No. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur

dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe werden hierbei veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen.

Liegnitz, den 12. September 1867. Königliche Regierung.

(727) Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.:

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Ober-Wesel ist aufgehoben.
2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.:

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage. (gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(728). Da die Rinderpest in dem Regierungsbezirke Oppeln und in den benachbarten K. K. Oesterreichischen Landestheilen in der letzten Zeit eine größere Ausdehnung gewonnen hat und in Folge dessen die Königl. Regierung zu Breslau sich veranlaßt gesehen hat, mehrere Kreise, namentlich die Kreise Glatz und Neurode und insbesondere den dem diesseitigen Regierungs-Bezirk zunächst gelegenen Kreis Waldenburg nach §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 abzusperren, so werden hiermit von uns für den Kreis Landeshut die Bestimmungen des §. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 pag. 173) in Kraft gesetzt:

Der betreffende §. lautet:

Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörden die Treiber unterwerfen;

c. Rindshäute dürfen nur, wenn sie völlig hart, und ausgetrocknete Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden.

Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht erachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Auch darf, da in unserem Verwaltungsbezirke keine Quarantaine-Anstalt besteht, nach der Vorschrift zu a. kein Rindvieh, welcher Art es auch sei, aus Böhmen in den Kreis Landeshut, so lange für denselben gegenwärtige Verordnung in Kraft bleibt, eingeführt werden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(729) Zu dem um 10⁴⁰ Uhr Vormittags von Dittersbach (bei Waldenburg) abgehenden und um 12¹⁸ Uhr Mittags in Hirschberg ankommenden Eisenbahnzuge können bei den Billet-Verkaufsstellen der Eisenbahnstationen in Dittersbach, Ruhbank und Merzdorf

Post-Fahr-Billets

zur Reise mit der an diesen Zug sich anschließenden Personen-Post von Hirschberg nach Warmbrunn gegen Bezahlung des Personengeldes von 6 Sgr. pro Person gelöst werden.

Die Inhaber solcher Billets haben in Hirschberg für den Transport ihres Reisegepäcks von der Eisenbahn zur Post nicht zu sorgen, sind aber zu diesem Zwecke verpflichtet, bei Einlieferung desselben der betreffenden Eisenbahn-Gepäck-Expedition neben dem Eisenbahn-Fahr-Billet auch das Post-Fahr-Billet vorzuzeigen. Das Ueberfrachtporto für das Mehrgewicht über 30 Pfund wird für die Postroute von Hirschberg nach Warmbrunn bei der Aushändigung des Reisegepäcks in Warmbrunn erhoben.

Liegnitz, im Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(730) Im diesseitigen Bezirke sind folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten:

Es sind aufgehoben worden:

1. die II. Personenpost von Reibnitz nach Schreiberhau und
   die I. Personenpost von Schreiberhau nach Reibnitz,
   auf der Strecke zwischen Warmbrunn und Schreiberhau;
2. die II. Botenpost von Arnsdorf nach Erdmannsdorf und
   die I. Botenpost von Erdmannsdorf nach Arnsdorf;
3. die I. Botenpost von Seidorf nach Warmbrunn und
   die II. Botenpost von Warmbrunn nach Seidorf;
4. die Personenpost zwischen Landeshut und Schmiedeberg,
5. die Personenpost zwischen Erdmannsdorf und Warmbrunn;
6. die Personenpost zwischen Freiburg und Hirschberg (über Bolkenhain) auf der Strecke zwischen Bolkenhain und Hirschberg.

Dagegen sind neu eingerichtet:

1. eine Botenpost zwischen Petersdorf und Warmbrunn mit folgendem Gange:

aus Petersdorf 11^{20} Uhr Vormittags,	aus Warmbrunn 3^{45} Uhr Nachmittags,
durch Hermsdorf 12^{20} bis 12^{25} Uhr Mittags,	durch Hermsdorf 4^{40} bis 4^{45} Uhr Nachmitt.,
in Warmbrunn 1^{20} Uhr Nachmittags,	in Petersdorf 5^{45} Uhr Nachmittags;

2. ein regelmäßiges Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Landeshut und Schmiedeberg mit nachstehendem Gange:

aus Landeshut 1^{30} Uhr Nachmittags,	aus Schmiedeberg 6 Uhr früh,
durch Dittersbach (städt.) 2^{55}—3 Uhr Nachm.,	durch Dittersbach (städt.) 7^{25}—7^{30} Uhr früh,
in Schmiedeberg 4^{30} Uhr Nachmittags,	in Landeshut 9 Uhr Vormittags.

Mit der Botenpost (ad 1) sowie mit dem Privat-Personen-Fuhrwerk (ad 2) werden Postsendungen jeder Art befördert.

Im Gange sind verändert worden:

1. die Botenpost zwischen Landeshut und Liebau:
   aus Landeshut 5 Uhr früh, in Liebau 7 Uhr früh,
   aus Liebau 7^{10} Uhr Abends, in Landeshut 9^{10} Uhr Abends;
2. die Botenpost zwischen Liebau und Michelsdorf:
   aus Liebau 7^{10} Uhr früh und 2^{50} Uhr Nachmittags,
   in Michelsdorf 9^{10} Uhr Vormittags und 4^{50} Uhr Nachmittags;
   aus Michelsdorf 7^{10} Uhr früh und 5 Uhr Nachmittags,
   in Liebau 9^{40} Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends;
3. die Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg:
   Abgang von Landeshut und Ankunft daselbst wie bisher,
   Ankunft in Schömberg 11^{30} Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags,
   Abgang aus Schömberg 6^{30} Uhr früh und 4^{45} Uhr Nachmittags;
4. die II. Personenpost von Warmbrunn nach Hirschberg:
   aus Warmbrunn 8^{45} Uhr Abends, in Hirschberg 9^{30} Uhr Abends;
5. die Personenposten zwischen Nicolausdorf und Seidenberg:
   aus Nicolausdorf 12 Uhr Mittags und 6^{15} Uhr Abends,
   durch Schönberg 12^{45}—12^{55} Uhr Mittags und 6^{55}—7 Uhr Abends,
   in Seidenberg 1^{50} Uhr Nachmittags und 7^{40} Uhr Abends;
   aus Seidenberg 4^{15} Uhr früh und 12^{45} Uhr Mittags,
   durch Schönberg 5^{5}—5^{15} Uhr früh und 1^{35}—1^{45} Uhr Nachmittags,
   in Nicolausdorf 6^{5} Uhr früh und 2^{35} Uhr Nachmittags;
6. das regelmäßige Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Schildau und Schmiedeberg über Erdmannsdorf:
   aus Schildau 8^{30} Uhr Vormittags, 12^{30} Uhr Mittags und 10 Uhr Abends,
   aus Schmiedeberg 4^{45} Uhr früh, 10 Uhr Vormittags und 3^{30} Uhr Nachmittags;
   Beförderungszeit $1\frac{3}{4}$ bis 2 Stunden; Beförderung von Postsendungen jeder Art bei den Fahrten aus Schildau 8^{30} Uhr Vormittags und aus Schmiedeberg 3^{30} Uhr Nachmittags. Beförderung von Briefpostgegenständen nach Schmiedeberg bei der Fahrt nach Schildau 10 Uhr Abends;
7. die II. Botenpost zwischen Hoyerswerda und Wittichenau:
   coursirt nur an den Wochentagen;
8. die Personenpost zwischen Merzdorf und Schönau:

aus Merzdorf 12^{15} Uhr Mittags,	aus Schönau 4^{5} Uhr früh,
durch Ketschdorf 1—1^{5} Uhr Nachmittags,	durch Kauffung 4^{45}—4^{50} Uhr früh,
durch Kauffung 1^{45}—1^{50} Uhr Nachmittags,	durch Ketschdorf 5^{35}—5^{40} Uhr früh,
in Schönau 2^{40} Uhr Nachmittags,	in Merzdorf 6^{30} Uhr früh;

9. die Botenposten zwischen Alt-Jannowitz und Kupferberg:
   aus Alt-Jannowitz 8 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags und 6^{45} Uhr Abends,
   aus Kupferberg 10^{30} Uhr Vormittags, 2^{40} Uhr Nachmittags und 7^{45} Uhr Abends;
   Beförderungszeit 20 Minuten; mit der I. und III. Post werden Postsendungen jeder Art, mit der II. Post nur Briefpostgegenstände befördert.

Die Station für Kariolposten in Kupferberg und die Station für alles Fuhrwerk in Ketschdorf sind aufgehoben worden.

Liegnitz, den 14. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(731) Die II. Personenpost von Lähn nach Hirschberg, die Personenpost von Schönau nach Hirschberg, die III. Personenpost von Schmiedeberg nach Hirschberg und die II. Botenpost von Arnsdorf nach Erdmannsdorf werden von jetzt ab 15 Minuten früher als bisher, nämlich um resp. 5^{45} Uhr, 5^{20} Uhr, 6^{15} Uhr, 5^{25} Uhr Nachmittags von den resp. Abgangsorten abgefertigt.

Die sonstigen Cours-Verhältnisse der genannten Posten bleiben unverändert.

Liegnitz, den 21. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(732) Vom 1. k. Mts. ab wird das regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Schildau und Schmiedeberg nur einmal täglich coursiren. Die Abfahrt wird alsdann erfolgen:

aus Schildau um 8³⁰ Uhr Vormittags,
aus Schmiedeberg um 3³⁰ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 29. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(733) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(734) Auf der Gebirgsbahnstation Waldenburg können vorläufig Personen und Güter noch nicht expedirt resp. aufgenommen werden. Es müssen daher einstweilen nach Waldenburg ohne nähere Bezeichnung adressirte Gütersendungen, sowie auch Reisende von und nach Waldenburg ihren Weg über Liegnitz auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nehmen, für welche Tour die Tarifsätze etwas höher zu stehen kommen. Wenn bei Sendungen ausdrücklich auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben wird, daß sie über die Schlesische Gebirgsbahn nach Waldenburg befördert werden sollen, so können sie von der Eisenbahn nur bis Dittersbach transportirt werden, und müssen von dort aus den Empfängern zur Abrollung avisirt werden.

Die in dem Tarife für die Schlesische Gebirgsbahn für Waldenburg ausgeworfenen Tarifsätze finden daher vorläufig keine Anwendung. Ausgenommen sind allein die Kohlensendungen, welche nach den getroffenen Einrichtungen schon jetzt die Station Waldenburg passiren und dort von der Eisenbahn übernommen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(735) Vom 15. November cr. ab werden von Hansdorf nach Sorau zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeit und zwar:

für die II. Wagenklasse zum Preise von à 7 Sgr. 6 Pf.,
" " III. " " " " à 4 " 6 "

ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Dieselben müssen bei Antritt der Rückfahrt der Billet-Kasse in Sorau zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(736) Für das Jahr 1868 sind für den Gerichtstags-Bezirk Primkenau in dem bisherigen Lokale zu Primkenau folgende Gerichtstage anberaumt worden:

8. 9. Januar,	13. 14. Mai,	9. 10. September,
5. 6. Februar,	10. 11. Juni,	7. 8. Oktober,
4. 5. März,	8. 9. Juli,	4. 5. November,
8. 9. April,	5. August,	2. 3. Dezember.

Sprottau, den 19. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(737) Für das Jahr 1868 sind für den Gerichtstagsbezirk Neu-Gabel in dem bisherigen Lokale zu Neu-Gabel nachstehende Gerichtstage anberaumt worden:

14. Januar,	19. Mai,	20. Oktober,
18. Februar,	16. Juni,	17. November,
17. März,	14. Juli,	15. Dezember.
21. April,	22. September,	

Sprottau, den 21. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(738) Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist:

1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber als 1. Kurator,
   b. dem Kanzlei-Rath und Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz als 2. Kurator,
   c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,

2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Pusch,
übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 24. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(739) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 18. November d. J.

Cottbus, den 23. Oktober 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(740) Der Doctor der Medicin und Chirurgie Karl Hugo Schröder in Görlitz ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 21. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(741) Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: die Post-Expedienten Schmidt II. in Sagan und Ehrentraut in Hainau,
der invalide Musketier Hauffe als Post-Bureaudiener in Liegnitz,
der invalide Füsilier Weidner als Briefträger in Lauban,
der invalide Sergeant Kubauke als Briefträger in Goldberg,
der invalide Musketier Ketzler als Landbriefträger in Langenau,
der invalide Füsilier Menzel als Postpackträger in Lauban,
der invalide Füsilier Willner und der invalide Grenadier Drescher als Landbriefträger in Brechelshof.

Bestätigt: die Postexpedienten-Anwärter Mühlast in Hirschberg, John in Hansdorf und Senftleben in Bolkenhain, letzterer unter gleichzeitiger definitiver Anstellung daselbst;
der Briefträger Hayder zu Hirschberg ist zum Postpackmeister ernannt worden.

Uebertragen, unter Ernennung zu Postexpediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse:
in Mühlrädlitz dem Kunstgärtner Braungart, in Ketschdorf dem Lehrer Jänsch, in Dauban dem früheren Handlungs-Commis Köhler, in Zibelle dem Kanzleigehülfen Paul und in Nieder-Leschen dem früheren Postexpediteur Müller.

Versetzt: Der Ober-Post-Commissarius und Bezirks-Post-Kassen-Controleur Schulze von Liegnitz nach Danzig als commissarischer Post-Inspektor,
der Post-Commissarius Busse von Bunzlau nach Liegnitz und
der Post-Sekretair Hackenberg von Berlin nach Bunzlau;
die Post-Expedienten Schulge von Liegnitz nach Frankfurt am Main und Schmidt I. von Görlitz nach Jauer;
ferner die Post-Expediteure Pfennig von Schildau nach Alt-Reichenau, Lindmar von Alt-Reichenau nach Merzdorf, Mattich von Nieder-Leschen nach Lorenzdorf, Walther von Mühlrädlitz nach Uhsmannsdorf, Dehmel von Freywaldau nach Schildau und Heider von Liebau nach Freiwaldau;
der Postpackmeister Reinhold von Hirschberg zu dem Eisenbahn-Post-Amt No. IV. und
der Briefträger Buschmann von Goldberg nach Hirschberg.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Puppe in Lorenzdorf und
der Postbureaudiener Hoffmann in Liegnitz.

Entlassen: die Postexpediteure v. Müller in Zibelle und Seiffert in Schwarzwaldau.

Gestorben: der Postexpediteur Sommer in Mallmitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 9. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(742) Das 5. und 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter

No. 8. das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867;
" 9. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867;
" 10. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867;
" 11. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867, und
" 12. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.
" 13. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(743) Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Büreau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar:

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militär-Personen, vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten;

a. den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten, oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:
„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(744) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. Oktober 1867. Königliche Regierung.

(745) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gr.-Särchen, Kreises Hoyerswerda, alljährlich in den Monaten März, Mai, Juli und November und zwar an jedem ersten Dienstage der vorerwähnten Monate je ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 31. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(746) Nachdem durch einen an die Königlichen Landräthe und an die Magistrate der Provinz gerichteten Circular-Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii vom 12. Mai 1866 — O. P. No. 2772 — die Einführung eines Normalschraubengewindes für die Feuerspritzen in der ganzen Provinz angeordnet worden, ist es neuerdings wiederholt zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde gelangt, daß diese Einrichtung noch nicht überall ins Leben getreten ist, und daß noch in vielen Gemeinden die alten schwerfälligen Stoß-, Stand- und Rohrspritzen sich im Gebrauche befinden. Der bloße Materialwerth der alten Spritzen ist meist ausreichend, kleine zweckmäßige, ganz eiserne Spritzen neuester Construktion zu beschaffen. Die Verbesserung dieses Theiles des Feuerlöschwesens läßt sich ohne Schwierigkeiten erreichen, weshalb wir den Stadt- und Landgemeinden im feuerpolizeilichen Interesse dringend empfehlen, die oft der Reparatur gar nicht mehr werthen Spritzen alter Construktion möglichst bald abzuschaffen und dafür nur Schlauchspritzen neuester Construktion, unter Anwendung des angeordneten Normalschraubengewindes, anzuschaffen.

Liegnitz, den 31. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(747) Im Anschluß an unsern Aufruf vom 2. Oktober (Amtsblatt pro 1867. pag. 333), die Sammlungen für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt betreffend, machen wir bekannt, daß von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, als zeitigen Chef des Post- und Telegraphenwesens, die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Postanstalten auf Grund des §. 16 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 Anweisung erhalten haben, die milden Beiträge, welche zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt gesammelt werden, bei ihrer Versendung

a. von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke an die betreffenden Kreiskassen, und

b. von den Kreiskassen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen

vorerst bis zum 15. December d. J. einschließlich portofrei zu befördern, sofern die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung „Collectengelder für Johann-Georgenstadt" versehen sind; auch muß diese Bezeichnung bei den, von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausgehenden Sendungen den Bestimmungen im §. 43 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862 entsprechend beglaubigt sein.

Liegnitz, den 1. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(748) Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten werden, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.=S. S. 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J., Ges.=S. S. 921) nichts geändert hat.

Wir machen deshalb das Publikum auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Strafbestimmungen aufmerksam und werden bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeiführen.

Liegnitz, den 2. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(749) Am 3. December d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden sollen unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik, als auch für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist. Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs= und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Desgleichen soll **am 7. Dezember d. J.** eine Aufnahme des gesammten Viehstandes des Preußischen Staats an Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen, Ziegenvieh, Hunden und Bienenstöcken stattfinden.

Bei der Wichtigkeit der vorgedachten Zählungen für die mannigfachsten Zwecke der Staats= und Gemeinde=Verwaltung geben wir uns der Erwartung hin, daß die mit Ausführung des Zählungsgeschäfts beauftragten Behörden bei sämmtlichen Einwohnern unsers Bezirks ein bereitwilliges Entgegenkommen — sei es durch thätige Hülfeleistung einzelner Personen bei dem Zählungsgeschäft als Zähler oder Mitglieder von Zählungs=Kommissionen, soweit die Behörden solche Hülfe in Anspruch nehmen sollten, sei es nur durch pünktliche und gewissenhafte Ausfüllung der an die einzelnen Hausbesitzer und Haushaltungs=Vorstände zur Vertheilung kommenden Listen — finden werden.

Liegnitz, den 5. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(750) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt=Bekanntmachungen vom 29. December 1863 und 28. December v. J. machen wir das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam, daß, nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, fortan Preuß. Gewerbetreibende im Hamburg'schen und Lübeck'schen Staate über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der Stadt Bremen bestimmt ist.

Liegnitz, den 2. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(751) Vom 1. k. Mts. ab werden die Lauban=Markliffaer Personenposten den Weg über Berthelsdorf und Wingendorf einschlagen. Holzkirch berühren dieselben alsdann nicht, weshalb Personen daselbst nicht mehr aufgenommen werden können. Dagegen wird beim Kretscham in Wingendorf die Aufnahme

von Personen stattfinden. Die Entfernung zwischen Lauban und Wingendorf, resp. zwischen Wingendorf und Mittel=Steinkirch ist auf je eine halbe Meile festgesetzt worden.

Liegnitz, den 29. October 1867. Der Ober=Post=Director.

(752) Vom 16. k. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Landeshut und Liebau folgenden Gang:

aus Landeshut 2 Uhr früh, aus Liebau 7[10] Uhr Abends.

Beförderungszeit 1 Stunde 10 Minuten.

Liegnitz, den 30. Oktober 1867. Der Ober=Post=Director.

(753) Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht.

Das Auf= und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn.

(754) Vom 15. November cr. ab werden von Hansdorf nach Sorau zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeit und zwar:

für die II. Wagenklasse zum Preise von à 7 Sgr. 6 Pf.,
" " III. " " " " à 4 " 6 "

ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Dieselben müssen bei Antritt der Rückfahrt der Billet=Kasse in Sorau zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn.

(755) Mit dem 1. Oktober cr. ist im direkten Verkehr zwischen Görlitz, Hirschberg (für Flachs), Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andrerseits ein abgeänderter und neu redigirter Tarif in Kraft getreten.

Der Tarif und die näheren Bestimmungen sind bei den Güter=Expeditionen Görlitz und Hirschberg für 3 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 26. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn.

(756) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn tritt vom 1. November cr. ab ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn Sagan, Buchwald, Sprottau, Waltersdorf, Quaritz, Klopschen und Glogau via Kohlfurt=Hansdorf in Kraft. Dieser Tarif ist durch Zusammenstoßen der beiderseitigen Lokal=Frachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen gebildet.

Druck=Exemplare des Tarifs sind bei den genannten diesseitigen Güter=Expeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.=Märk. Eisenbahn.

(757) Vom 10. November d. J. ab tritt ein gemeinschaftlicher Steinkohlen=Tarif für Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctnr. von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach sämmtlichen Stationen der Berlin=Stettiner Eisenbahn in Kraft, welcher für die Tour bis Berlin auf dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Ctnr. und Meile und für die Berlin=Stettiner Bahnstrecken ebenfalls 1 Pf. pro Ctnr. und Meile, jedoch mit Zuschlag einer Expeditions=Gebühr von 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne beruht.

Das Auf= und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Exemplare dieses Tarifs sind bei den Güter=Expeditionen der Königlichen Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn, Berlin, Dittersbach und Gottesberg für den Preis von 1 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin und Stettin, den 30. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft.

(758) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1868 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1. in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf u. Heidegersdorf:

am 3. und 4. Januar,	am 10. und 11. Juli,
„ 7. „ 8. Februar,	„ 11. „ 12. September,
„ 13. „ 14. März,	„ 9. „ 10. Oktober,
„ 17. „ 18. April,	„ 6. „ 7. November,
„ 15. „ 16. Mai,	„ 4. „ 5. Dezember,
„ 12. „ 13. Juni,	

2. im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinzdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee u. Schnellenfurth:

am 24. und 25. Januar,	am 17. und 18. Juli,
am 5., 6. und 7. März,	am 17., 18. und 19. September,
am 24. und 25. April,	am 30. und 31. Oktober,
am 4., 5. und 6. Juni,	am 10., 11. und 12. Dezember;

3. im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:

am 10. und 11. Januar,	am 3. und 4. Juli,
„ 21. „ 22. Februar,	„ 4. „ 5. September,
„ 3. „ 4. April,	„ 16. „ 17. Oktober,
„ 22. „ 23. Mai,	„ 27. „ 28. November.

Bunzlau, den 28. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(759) Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Gasthofe zur goldenen Krone in Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Carolath abgehalten werden:

den 12—13. Dezember 1867,	den 4—5. Juni 1868,
„ 9—10. Januar 1868,	„ 2—3. Juli „
„ 6—7. Februar „	„ 3—4. September 1868,
„ 5—6. März „	„ 1—2. Oktober „
„ 2—3. April „	„ 5—6. November „
„ 7—8. Mai „	

Freistadt, den 29. Oktober 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(760) Die Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter Vorsitz des Landraths Montag, den 18. November cr. Vormittags 11 Uhr in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schauamt vor dem Ressourcen-Gebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 22. Oktober 1867. Königliches Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(761) Der bisher bei der Regierung in Frankfurt a/O. beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Graf von Kanitz ist bei der hiesigen Regierung als Referendar zugelassen worden.

Liegnitz, den 4. November 1867. Der Regierungs-Präsident. I. V. v. Wegnern.

(762) Der Doctor der Medizin Meier Hirschberg von hier ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 29. October 1867. Königliche Regierung.

(763) Der ehemalige Sergeant im 1. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 4 Herrmann Scholz ist zum Kreisboten des Lübener Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 2. November 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(764) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Menzel und des Lederhändlers Hänel in Schönau zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Lehrer an der Realschule in Bromberg, Dr. Menzel, zum dritten ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Görlitz,

für den bisherigen Lehrer und Predigtamts-Candidaten Scharlach in Halle zum vierten ordentlichen Lehrer an der Töchterschule in Görlitz,

für den Hilfslehrer Unger in Halbau zum Lehrer in Sabrodt, Kreis Hoyerswerda.

für den Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule in Sprottau Dr. Müller, zum vierten Lehrer an dieser Anstalt,

für den Hilfslehrer Kriebel in Liegnitz (Dornbusch) zum Lehrer in Hinterheide, Kreis Bunzlau.

(765) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Predigtamts-Candidaten K. G. Alt zum dritten Prediger an der evangelischen Stadtpfarrkirche in Grünberg.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau wurde befördert:

der Lehramts-Candidat K. Dreßler zum ordentlichen Lehrer und 2. Inspector an der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz.

(766) Ernannt wurden:

der Steuer-Aufseher Hirt in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Görlitz, der Ober-Lazareth-Gehülfe Wehse zum Grenz-Aufseher in Buchwald, der Zoll-Einnehmer Hammer in Oesterreich.-Oderberg zum Zoll-Expeditions-Vorsteher in Görlitz.

(767) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind definitiv angestellt worden:

der Lademeister Hergert in Liegnitz,
der Materialien-Verwalter Krey in Lauban,
die Packmeister Schenk und Zugehör in Lauban,
die Packmeister Theinert, Finke und Preuß in Görlitz.

(768) Im Kreise Hoyerswerda sind folgende Schiedsmänner neu gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

1. der Lehrer Hermann Krause zu Bernsdorf, für den Schiedsmanns-Bezirk Bernsdorf;
2. der Lehrer August Gottlieb Jordan zu Hermsdorf, für den Schiedsmanns-Bezirk Lipsa, Hermsdorf und Jannowitz;
3. der Oberförster Heidrich zu Neudorf, für den Schiedsmanns-Bezirk Neudorf, Klein-Dörgenhausen, Kotten, Michalken, Solschwitz, Brieschko, Dubring, Hoske, Keula, Liebegast und Saalan,
4. der Lehrer Gustav Eduard Birnich in Steinitz, für den Schiedsmanns-Bezirk Steinitz, Kolbnitz und Weissig.

Frankfurt a. O., den 19. Oktober 1867. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(769) Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 45
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 16. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(770) Das 7. und 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter

No. 14. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hoxbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867;

" 15. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hoxbro in Schleswig. Vom 2. November 1867;

" 16. das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867;

" 17. das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867;

" 18. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867;

(771) Das 115. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6903. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867;

" 6904. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben;

" 6905. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und

" 6906. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(772) **Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holstein'sche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedach-

ten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 20. August 1867. Königliche Regierung.

(773) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen

will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen vermittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königl. Kreis-Steuerkassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 13. November 1867. Königliche Regierung.

(774) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866, (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes), der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez) von der Heydt. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(775) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art 1. 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein ge-

hörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c. die Stadt Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5. Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

(776) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(777) Die von dem Kämmerer Kauschke zu Naumburg a. O. bisher geführte Polizei-Verwaltung in den Königlichen Domainen-Ortschaften:

Klosterbezirk Naumburg a. Q., Gemeinde Ullersdorf a. Q., Gemeinde Paritz, Gemeinde Königswald, Gemeinde Herrmannsdorf und Gemeinde Birkenbrück des Kreises Bunzlau ist vom 1. November d. J. ab dem Bürgermeister Wrazidlo zu Naumburg a. Q. widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 7. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(778) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli d. Js. durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Breslau, den 9. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(779) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. Mts. die mittelst Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. Js. ab in Kraft gesetzt sind.

Breslau, den 9. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(780) Vom 16. d. Mts. ab wird die I. Personenpost zwischen Nicolausdorf und Seidenberg aufgehoben und die II. Personenpost von Seidenberg nach Nicolausdorf wie folgt coursiren:

aus Seidenberg um 7^{45} Uhr früh,
durch Schönberg um $8^{35}/_{40}$ Uhr Vormittags,
in Nicolausdorf um 9^{30} Uhr Vormittags.

Die Personenpost von Sprottau nach Freystadt wird von jetzt ab um 5^{20} Uhr früh abgefertigt. Die sonstigen Cours-Verhältnisse dieser Post bleiben unverändert.

Liegnitz, den 8. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(781) Die Personenposten zwischen Bunzlau und Löwenberg coursiren gegenwärtig wie folgt:

aus Bunzlau 5^{30} Uhr früh, 10^{55} Uhr Vormittags und 5^{35} Uhr Nachmittags,
durch Dürr-Kunzendorf $6^{20}/_{25}$ Uhr früh, $11^{45}/_{50}$ Uhr Vormitt. und $6^{25}/_{30}$ Uhr Nachmitt.,
in Löwenberg 7^{45} Uhr früh, 1^{10} Uhr Nachmitt. und 7^{45} Uhr Abends;
aus Löwenberg 1^{35} Uhr früh, 12^{15} Uhr Mittags und 7^{50} Uhr Abends,
durch Dürr-Kunzendorf (ohne anzuhalten) $1^{40}/_{45}$ Uhr Nachmitt. und $9^{15}/_{20}$ Uhr Abends,
in Bunzlau 3^{45} Uhr früh, 2^{30} Uhr Nachmitt. und 10^{5} Uhr Abends.

Die Personenpost von Crossen a. O. nach Glogau wird um 5^{45} Uhr früh abgefertigt; die sonstigen Cours-Verhältnisse dieser Post bleiben unverändert.

Liegnitz, den 8. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(782) Mit dem 1. Oktober cr. ist im direkten Verkehr zwischen Görlitz, Hirschberg (für Flachs), Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andrerseits ein abgeänderter und neu redigirter Tarif in Kraft getreten.

Der Tarif und die näheren Bestimmungen sind bei den Güter-Expeditionen Görlitz und Hirschberg für 3 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 26. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(783) In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn tritt vom 1. November cr. ab ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach den Statio-

nen der Niederschlesischen Zweigbahn Sagan, Buchwald, Sprottau, Waltersdorf, Quaritz, Klopschen und Glogau via Kohlfurt-Hansdorf in Kraft. Dieser Tarif ist durch Zusammenstoßen der beiderseitigen Lokal-Frachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen gebildet.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den genannten diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(784) Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Creba werden

am 16. und 17. Dezember 1867,	am 8. und 9. Juni 1868,
„ 13. „ 14. Januar 1868,	„ 13. „ 14. Juli „
„ 10. „ 11. Februar „	„ 14. „ 15. September 1868,
„ 9. „ 10. März „	„ 12. „ 13. Oktober „
„ 20. „ 21. April „	„ 9. „ 10. November „
„ 11. „ 12. Mai „	

im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba abgehalten werden.

Rothenburg O.-L., den 4. November 1867. Königliches Kreisgericht.

(785) Die Gerichtstage in Jänkendorf werden am

2. und 3. Dezember 1867,	15. und 16. Juni 1868,
6. „ 7. Januar 1868,	13. „ 14. Juli „
3. „ 4. Februar „	7. „ 8. September 1868,
2. „ 3. März „	5. „ 6. Oktober „
6. „ 7. April „	2. „ 3. November „
4. „ 5. Mai „	

im Gasthofe daselbst abgehalten werden.

Rothenburg O.-L., den 4. November 1867. Königliches Kreisgericht.

(786) Im Jahre 1868 werden die Gerichtstage in Kotzenau im Gerichtslokal am Markte daselbst

am 7., 8., 9. Januar,	am 14. 15., 16. Juli,
am 10., 11., 12. März,	am 22., 23., 24. September,
am 12., 13., 14. Mai,	am 17., 18., 19. November

abgehalten werden.

Lüben, den 6. November 1867. Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(788) Ertheilte Patente.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrollwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47. Liegnitz, den 23. November **1867.**

Thronrede

Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags am 15. November 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Zum ersten Male begrüße Ich heute an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind.

Mit Zuversicht erneuere Ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volke aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterlande auch ihrerseits redliche Treue widmen werden.

Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die verfassungsmäßigen Zustände Preußens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine vorläufige Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staats-Interesse unbedingt geboten erschien.

Im möglichst engen Anschlusse an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen, sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzial-Verfassungen ins Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwickelung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren kommunalen Körperschaften anzubahnen.

Während die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der Preußischen Einrichtungen festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlandes in den Grundzügen vollendet worden.

Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, einmüthigen Thätigkeit gelingen, diesen Boden fruchtbringend zu machen.

Der Entwurf zu dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1868, welcher Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, unterscheidet sich wesentlich von den früheren Etats. Während derselbe einerseits die der Monarchie neu hinzugetretenen Landestheile mit umfaßt, sind andererseits wichtige Kategorien von Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und auf den Etat des Norddeutschen Bundes übergegangen.

Aus den Vorlagen über den Staatshaushalt werden Sie ersehen, daß die mit Vorsicht veranschlagten Einnahmen nicht nur die Mittel darbieten, um die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung zu decken, sondern daß es auch möglich gewesen ist, auf vielen Gebieten der Staatsverwaltung neuen und gesteigerten Anforderungen Genüge zu leisten.

Indem Ich voraussetze, daß die Lage des Staatshaushalts Ihnen zur Genugthuung gereichen wird, vertraue Ich zugleich auf Ihre bereitwillige Zustimmung zu dem Mehraufwande, welchen Ich zur Aufrechthaltung der Würde der Krone unter den veränderten Verhältnissen für geboten erachte.

Es werden Ihnen verschiedene Gesetzesvorlagen zugehen, welche bestimmt sind, das Staatsschuldenwesen der neu erworbenen Lande zu regeln, ferner die für dieselben festgestellten Finanzetats auf das Jahr 1867 durch die für das vierte Quartal vorbehaltene nachträgliche Zustimmung zu ergänzen und für die Behandlung der danach zu legenden Rechnungen Normen zu geben.

Nachdem als oberster Gerichtshof für die neuen Landestheile das Ober-Appellationsgericht errichtet worden ist, wird Ihnen ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, um die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Ober-Tribunal herbeizuführen.

Meine Regierung wendet der Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sind, Ihnen darauf bezügliche Gesetz-Entwürfe zugehen lassen.

Leider hat die Erndte dieses Jahres in einem Theile des Staates dem Bedürfnisse nicht entsprochen, so daß in einigen besonders schwer heimgesuchten Bezirken außerordentliche Maßregeln haben getroffen werden müssen oder noch zu treffen sein werden. Einstweilen hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, durch Herabsetzung der Tarife auf den Eisenbahnen die Zufuhr zu erleichtern und durch Beförderung von Straßenbauten und Meliorationen Arbeit und Verdienst zu schaffen.

Der Druck der Unsicherheit, welcher als Wirkung verschiedener, großentheils beseitigter Ursachen auf dem Verkehre lastete, wird, wie Ich zuversichtlich hoffe, in Folge friedlicher Gestaltung der Lage Europas einem lebhafteren Aufschwunge weichen, um so mehr, als durch Erneuerung der Zolleinigung mit den süddeutschen Staaten unter zweckmäßiger Veränderung der inneren Organisation des Zollvereins, durch den heute erfolgenden Eintritt der Provinz Schleswig-Holstein in den letzteren, durch erhebliche Herabsetzung von Hafengeldern und sonstigen, auf der Schifffahrt lastenden Abgaben, der Gewerbethätigkeit und dem Handel wesentliche Erleichterungen zugewendet worden sind.

Geehrte Herren! Das Werk nationaler Einigung, welchem die Preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist seitdem ins Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil Ihrer Befugnisse auf den Norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Zeugniß der Geschichte, daß Sie damit das Rechte zu rechter Zeit gethan haben. Das Preußische Volk hat in der Gestaltung des Norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwickelung gewonnen; gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung aller höchsten Güter des nationalen Lebens gesichert.

Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhete Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat.

Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des Norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveraine Deutschlands und des Auslandes, zu welchen Mir in vergangenem Sommer Gelegenheit gegeben war, in vollem Einklange.

Das friedliche Endziel der Deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europas erkannt und gewürdigt, und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwickelung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht.

Die jüngsten Besorgnisse wegen einer Störung des Friedens in einem Theile Europas, wo zwei große Nationen, beide uns eng befreundet, von einer ernsteren Verwickelung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort noch einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein, einerseits dem Anspruche Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens.

So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwickelung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staates reich gesegnet sein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(789) Das 9., 10. und 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter

No. 20. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867;

No. 21. die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867;
" 22. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867;
" 23. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867;
" 24. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 9. November 1867, und
" 25. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

(790) Das 116. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6907. den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, so wie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867;
" 6908. das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867;
" 6909. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867;
" 6910. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867;
" 6911. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(791) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
von der Heydt.	von Roon.	Graf zu Eulenburg.

(792) Betreffend die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts
bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:
„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 15. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(793) Polizei-Verordnung.

Nach §. 54 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs für ansteckende Krankheiten sollen Eltern resp. Vormünder solcher Kinder, welche ohne erweislichen Grund bis zum Ablauf des 1. Lebensjahres ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe genommen werden.

Mit Bezugnahme auf diese Vorschrift und den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes diese Polizeistrafe auf 5 bis 10 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe fest.

Liegnitz, den 12. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(794) Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat unterm 8. huj. die Errichtung einer Apotheke in Groß-Baudiß, Kreises Liegnitz, genehmigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servizeugnisse, ihrer Approbation, so wie eines Nachweises über ihre Führung und Beschäftigung nach erlangter Approbation und eines genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden, bemerken gleichzeitig, daß zu der Meldung ein Stempelbogen von 5 Sgr. nothwendig ist und machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen, in ihrem Lebenslaufe die Gründe anzugeben haben, welche sie zur Aufgabe des Geschäfts veranlaßten.

Liegnitz, den 12. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(795) Dem Posthalter Ludwig in Landeshut ist die Concession ertheilt worden, vom 16. November cr. ab ein regelmäßiges Privatpersonenfuhrwerk zwischen Landeshut und Liebau mit folgendem Gange einzurichten:

aus Liebau täglich 7½ Uhr früh, aus Landeshut täglich 4 Uhr Nachmittags.

Beförderungszeit 1 Stunde 15 Minuten.

Das von den Passagieren einschließlich der Vergütung für 30 Pfund Reisegepäck zu erhebende Personengeld beträgt:

1. zwischen Landeshut und Liebau 4 Sgr.,
2. zwischen Landeshut und Reichhennersdorf 2 Sgr.,
3. zwischen Liebau und Reichhennersdorf 2 Sgr.

Das Privatpersonenfuhrwerk wird zur Beförderung von Briefpostsendungen mit benutzt.

Liegnitz, den 15. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(796) Mit dem 1. Oktober cr. ist im direkten Verkehr zwischen Görlitz, Hirschberg (für Flachs), Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andrerseits ein abgeänderter und neu redigirter Tarif in Kraft getreten.

Der Tarif und die näheren Bestimmungen sind bei den Güter-Expeditionen Görlitz und Hirschberg für 3 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 26. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(797) Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Bahnhöfe wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(798) Der zufolge unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1865 wöchentlich einmal und zwar neuerdings des Donnerstags Abends von Breslau nach Berlin abgelassene Extra-Viehzug geht bis auf Weiteres ein; die Beförderung des Viehes erfolgt fortan mit den gwöhnlichen Güterzügen.

Berlin, den 13. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(799) Im Jahre 1868 werden Gerichtstage abgehalten werden:

1. im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

den 6. und 7. Januar,	den 6. und 7. Juli,
den 2. und 3. März,	den 14. und 15. September,
den 27. und 28. April,	den 2. und 3. November;

2. im Gerichtskretscham zu Rauscha:

den 8., 9. und 10. Januar,	den 8., 9. und 10. Juli,
den 4., 5. und 6. März,	den 16., 17. und 18. September,
den 29., 30. April und 1. Mai,	den 4., 5. und 6. November.

Görlitz, den 9. November 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(800) Im Jahre 1868 werden an folgenden Tagen:

8. und 9. Januar,	1. und 2. Juli,
4. und 5. März,	9. und 10. September,
29. und 30. April,	4. und 5. November,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz, Schützendorf und Prinsnig Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 15. November 1867. Das Königliche Kreisgericht.

(801) In dem Geschäftsjahre 1868 werden zu Naumburg am Bober in dem Hause des Kaufmanns Künzel am Markte daselbst

am 10., 11. und 12. Dezember 1867,	am 9., 10. und 11. Juni 1868,
am 8., 9. und 10. Januar 1868,	am 14., 15. und 16. Juli „
am 4., 5. und 6. Februar „	am 8., 9. und 10. September 1868,
am 3., 4. und 5. März „	am 13., 14. und 15. Oktober „
am 31. März, 1. u. 2. April „	am 10., 11. und 12. November „
am 12., 13. und 14. Mai „	

Gerichtstage abgehalten werden.

Sagan, den 15. November 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(802). Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring,

Hoske, Kotten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1868 die Gerichtstage von hier aus am

22. Januar,	20. Mai,	23. September,
19. Februar,	17. Juni,	28. Oktober,
18. März,	15. Juli,	25. November,
22. April,	26. August,	16. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 4. November 1867. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(803) Der Herr Finanz-Minister Excellenz hat dem Königlichen Förster Rietschel zu Fuchsberg in Anerkennung seiner bisherigen lobenswerthen Dienstführung das Ehren-Koppel verliehen.

Liegnitz, den 17. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(804) Auf Grund der am 31. Oktober bis 2. November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist

1. dem Lehrer an der Königl. Simultan-Knabenschule zu Trzemeszno Paul Erfurth,
2. dem Candidaten der evang. Theologie Carl Heinrich Rudolf John zu Panthenau bei Hainau,
3. dem Candidaten der evang. Theologie Carl Gottlob Pohl zu Pleß,
4. dem provisorischen Conrector und Candidaten der evangelischen Theologie Carl Friedrich Cornelius Gotthardt Rolffs zu Freistadt und
5. dem provisorischen Rector Paul Stiller zu Pitschen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 15. November 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(805) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Telegraphisten Baumgart in Ruhbank und Sambale in Kohlfurt, sowie die bisherigen Stations-Assistenten Brieger in Merzdorf, Büttner in Lichtenau und Steinhorst in Halbau sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(806) Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Schönau.				
Falkenhain	5	Mogwitz, Julius	Lehrer	Falkenhain.

Vermischte Nachrichten.

(807) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(808) Aufgehobenes Patent.

Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 30. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(809) Das 117. und 118. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6912. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867;
" 6913. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen;
" 6914. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel;
" 6915. das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867, und
" 6916. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(810) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der im Kreise Rothenburg belegenen Rittergüter Creba mit den Pertinenzien Zschernoske, Zedlig, und Neu-Creba, Hammerstadt mit Linda, Mücka mit Neudorf und Neuliebel als die Erben des im Hypothekenbuche noch eingetragenen Besitzers Georg Alexander Grafen von Einsiedel, nämlich als

deſſen Wittwe, geborene Freiin von Blome, und

deſſen Kinder:

Johann Georg, Charlotte Sophie, Clemens Adolph, Marie Louise Ernestine, Fanny Elisabeth, gräfliche Geschwister von Einsiedel,

und somit auch ein besseres Recht als diese Erben auf die den oben gedachten Gütern zustehende, für dieselbe nach Maßgabe der Mehrsteuerbeträge von 313 Thlr. 2½ Pf., resp. 123 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., resp. 52 Thlr. 29 Sgr. 5¼ Pf. und 13 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. noch zu berechnende Grundsteuerentschädigung nach §. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327) zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer Präclusivfrist von acht Wochen seit dem 30. November 1867 bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Rothenburg O.-L. geltend zu machen.

Liegnitz, den 20. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(811) Die Kirchen-Collegien und Presbyterien innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß uns der Musiklehrer Drath bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau als geeignet bezeichnet worden ist, eine Revision der Kirchen-Orgeln vorzunehmen und über die daran etwa nothwendige Reparatur oder Ergänzungs-Arbeiten ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Liegnitz, den 14. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(812) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März

1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1496. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112. 6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,17[illegible] sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Litt. C. No. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.,

Litt. D. No. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons, in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher Diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(813) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 20. November 1867:

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Franck und
2. des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

93	Stück	Lit.	A. à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	93,000 Rthlr.,
25	=	=	B. à	500	=	=	=	=	12,500 =
75	=	=	C. à	100	=	=	=	=	7,500 =
71	=	=	D. à	25	=	=	=	=	1,775 =
595	=	=	E. à	10	=	=	=	=	5,940 =

Zusammen 859 Stück im Werthe von . . . . 120,725 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

(gez.) Franck. (gez.) Becker.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(814) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-An-

weisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 11. October 1866. Der Ober-Post-Director.

(815) Vom 1. Dezember cr. ab werden die Botenposten zwischen Friedeberg a. Q. und Wigandsthal (Meffersdorf) aufgehoben. Es werden alsdann Postsendungen jeder Art mit dem von demselben Termine ab einzurichtenden Privat-Personenfuhrwerke zwischen den genannten Orten befördert werden. Letzteres wird

aus Friedeberg um 7⁴⁵ Uhr früh und um 2³⁶ Uhr Nachmittags und

aus Wigandsthal um 12³⁰ Uhr Mittags und um 6⁴⁵ Uhr Abends

abgehen. Die Beförderungsfrist ist auf 1½ Stunden festgesetzt.

Liegnitz, den 21. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(816) Die täglich zweimaligen Personenposten zwischen Hirschberg und Warmbrunn werden vom 1. Dezember cr. ab aufgehoben.

Liegnitz, den 21. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(817) Vom 1. k. Mts. ab werden zwei von den zwischen Hirschberg und Schmiedeberg coursirenden Personenposten aufgehoben.

Die alsdann noch verbleibende wird wie folgt coursiren:

aus Hirschberg (Stadt) 3 Uhr Nachmittags,	aus Schmiedeberg 12¹⁵ Uhr Mittags,
durch Erdmannsdorf 3⁴⁵ bis 4 Uhr Mittags,	durch Erdmannsdorf 1⁵ bis 1¹⁰ Uhr Nachm.,
in Schmiedeberg 4⁴⁵ Uhr Nachmittags,	in Hirschberg (Stadt) 2 Uhr Nachmittags.

Von demselben Termine ab wird das regelmäßige tägliche Privat-Personenfuhrwerk zwischen Schildau und Schmiedeberg, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt wird, aus Schildau um 8 Uhr Vormittags und aus Schmiedeberg um 6³⁰ Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Die Beförderungsfristen bleiben unverändert.

Liegnitz, den 22. November 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(818) Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Bahnhöfe wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(819) Für das mit dem 1. Dezember 1867 beginnende Geschäftsjahr werden die Eingesessenen des Königlichen Kreisgerichts auf das Bestehen folgender Einrichtungen hiermit aufmerksam gemacht:

1. Die Deposital-Sitzungen werden regelmäßig Mittwoch von 9 Uhr an abgehalten. Das Depositorium bilden:

   a. der Herr Kreisgerichts-Rath Morgenroth als I. Curator,

   b. der Herr Bureau-Assistent Hegenberg als II. Curator,

   c. der Herr Kreisgerichts-Secretair Salpius als Rendant.

Nur Quittungen, von allen 3 zu a. b. und c. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Depositalkasse beweisend.

2. Bei der Salarien-Kasse fungiren:

   a. der Rechnungsrath Herr Schnierstein als Rendant und

   b. der Sportel-Revisor Herr Kreisgerichts-Secretair Werner als Controleur.

Nur Quittungen, von beiden zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Salarien-Kasse beweisend.

3. Das Depositial-Asservatorium bilden:
a. der Herr Kreisgerichts-Secretair und Depositial-Rendant Salpius, und
b. der Herr Kassen-Assistent Pätzold II.

Nur Quittungen, von beiden zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Depositial-Asservaten-Kasse beweisend.

Grünberg, den 16. November 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(820) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1868 für die Ortschaften: Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Hainvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 17. und 18. Januar 1868,	am 10. und 11. Juli 1868,
am 6. und 7. März „	am 18. und 19. September 1868,
am 17. und 18. April „	am 30. und 31. Oktober „
am 5. und 6. Juni „	am 11. und 12. Dezember „

Löwenberg, den 20. November 1867. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(821) Dem Wundarzte I. Klasse Peter Mitkowsky ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Glogau, mit Belassung seines Wohnsitzes in Gramschütz, auf ein Jahr übertragen worden.

Liegnitz, den 22. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(822) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Bleichbesitzers Seibt in Lauban zum Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Rathmanns Menzel in Schömberg zum Beigeordneten daselbst.

(823) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat October 1867.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Goering zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Function als Gerichts-Commissar in Haynau;
Der Bureau-Assistent Salpius zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Function als Depositial-Rendant;
Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Seidel zu Freistadt zum interimistischen Secretär, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor;
Der Civil-Supernumerar Niemtz zu Grünberg zum Bureau-Diätar;
Die Hilfsunterbeamten Kirsch zu Glogau und Rothkirch zu Görlitz definitiv zu Gefangenwärtern;
Der invalide Trompeter Lauterbach zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt: Der Abtheilungs-Dirigent, Kreisgerichtsrath Kosche zu Goldberg als Rath an das Appellationsgericht zu Posen;
Der Bureau-Diätar Weinitschki zu Lüben an das Kreisgericht zu Liegnitz;
Der Bote und Executor Ulbrich zu Liegnitz an die Gerichts-Commission zu Lähn.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter von Wallenberg zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung;
Der Referendarius Dr. Haack zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg;
Der Bureau-Diätar Langner zu Liegnitz Behufs seines Uebertrittes in den Communaldienst der Stadt Greiffenberg;
Der Bureau-Gehülfe Kroke zu Glogau in Folge seiner Anstellung bei der Telegraphie.

Pensionirt: Der Kreis-Gerichts-Depositial-Kassen-Rendant, Kanzleirath Raebiger zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath von Koeckritz zu Glogau;
Der Kreisrichter Mosig zu Freistadt;
Der Kreisrichter Krug in Greiffenberg;
Der Gerichts-Assessor Bluhm in Goldberg;
Der Bureau-Diätar Stolze zu Glogau.

(824) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Kaspereit in Ruhbank ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(825) **Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und Oktober d. J.**

Der Gesundheitszustand unter den Menschen war in den beiden Monaten September und Oktober 1867 im Allgemeinen ein befriedigender, die Krankheiten hatten durchschnittlich einen gutartigen Verlauf, und die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Maß nicht, blieb vielmehr in mehreren Kreisen hinter demselben bedeutend zurück. — Der herrschende Krankheitscharacter war der catarrhalisch-rheumatische und wurde von den catarrhalischen Affectionen besonders die Athmungsorgane afficirt, während in den früheren Monaten die Catarrhe der Magen und Darmschleimhaut vorherrschend gewesen waren. Die Rheumatismen waren theils localisirte, theils sogenannte herumziehende, und fast in allen Fällen mit Fieber und catarrhalischen Affectionen verbunden. Wirkliche Entzündungen kamen nur in sehr seltenen Fällen zur Beobachtung, und zeigten auch diese Fälle durchaus keinen bösartigen Character. Ansteckende Krankheiten traten in allgemeiner Verbreitung nicht auf, jedoch zeigten sich in mehreren Kreisen einzelne Fälle von Pocken und Typhus; auch wurden Scharlach und Masern und im Monat September ein Cholerafall beobachtet, der indessen mit Genesung endete.

Liegnitz, den 8. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(826) **Ertheilte Patente.**

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent:

auf ringförmige Brennösen mit immerwährendem Betriebe

ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(827) **Aufgehobenes Patent.**

Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 7. Dezember **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(828) Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter
No. 26. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867;
" 27. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

(829) Das 119., 120. und 121. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter
No. 6917. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyerslep nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier;
" 6918. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne;
" 6919. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Ges.-Samml. für 1867 S. 1219 ff.). Vom 18. November 1867;
" 6920. das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867;
" 6921. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist;
" 6922. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben;
" 6923. die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. Oktober 1867, und
" 6924. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(830) Oeffentliche Aufforderung.

Mittelst Tauschvertrages vom 28. März 1865 erwarb der Kaufmann und Mühlenbesitzer Johann Ernst Friedrich in Bunzlau das Rittergut Nieder-Gerlachsheim im Kreise Lauban von dem eingetragenen Besitzer desselben, dem Rittergutsbesitzer Carl Gustav Adolph Eichler, und behielt sich, als er dieses Gut mittelst Tauschvertrages vom 19. Dezember 1866 demnächst an den Gutsbesitzer Fritz Görtz zu Abbau Prützenwalde, Kreis Schlochau, eigenthümlich abtrat, laut §. 7 jenes Vertrages die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 auf das qu. Rittergut entfallende Grundsteuer-Entschädigung ausdrücklich zum ausschließlichen Eigenthume vor. Auch cedirte er unterm 12. Februar 1867 notariell einen Theil dieser Entschä-

digung im Betrage von 776 Thlr. 9 Sgr. an den Kaufmann Elias Alexander Katz hierselbst. Nachdem nun auch von dieser Grundsteuer-Entschädigung, welche ihrem Betrage nach nicht festgesetzt ist und erst nach Maßgabe eines Mehrsteuerbetrages von 85 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf. gemäß §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327) berechnet werden soll, im Wege der gerichtlichen Exekution dem Rechtsanwalt Schindler zu Lauban ein Betrag von 30 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. und dem Handelsmann August Friedrich zu Hainau ein Betrag von 621 Thlr. 5 Sgr. nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Mai 1866 durch die Verfügungen des Königlichen Kreisgerichts zu Lauban resp. zu Bunzlau vom 5. resp. 14. Februar 1867 in vim assignationis zur eigenen Einziehung überwiesen worden, fordern wir daher, da der Besitztitel des berechtigten Gutes immer noch auf Carl Gustav Eichler berichtigt ist, gemäß §. 23 a. a. O. alle diejenigen, welche ein besseres Recht als der Johann Ernst Friedrich und dessen Rechtsnachfolger auf das Eigenthum des Rittergutes Nieder-Gerlachsheim und in Folge dessen auf die für dasselbe festzustellende Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, hiermit auf, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, von dem Tage der Ausgabe dieser Nummer unseres Amtsblattes an bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrath-Amtes zu Lauban zur Geltung zu bringen.

Liegnitz, den 25. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(831) **Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1496. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112. 6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262.

12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Litt. C. No. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.,
Litt. D. No. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons, in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher Diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(832) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

consolidirte Grünberger Gruben bei Grünberg

werden zu den nachstehend benannten Einzelwerken folgende im Kreise Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Erweiterungsfelder:

1. zu dem am 28. Dezember 1841 und 13. Januar 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Friedrich Wilhelm,

dessen Feld 1 Fundgrube 1684 Maaßen = 330,848 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Schloin und Wittgenau belegenes Erweiterungsfeld von 169,152 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. D. C. B. A. a. Z. Y. X. d. e. f. und g. bezeichnet sind;

2. zu dem am 18. März und 21. April 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Elisabeth,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Schloin und Wittgenau belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadrat-

lachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W. X. Y. Z. a. b. c. P. O. N. M. L. K. I. H. G. F. E. D. C. B. und V. bezeichnet sind;

3. zu dem am 16. und 28. Dezember 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Alvensleben,

dessen Feld 1 Fundgrube 1020 Maaßen = 200,704 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Schloin und Buchelsdorf belegenes aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 299,296 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. P. Q. L. K. I. H. G. F. E. D. C. und R. S. T. U. O. N. bezeichnet sind;

4. zu dem am 11. und 26. Juli 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Beust,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Buchelsdorf und Schweinitz belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. K. L. A. und D. C. M. N. O. P. bezeichnet sind;

5. zu dem am 27. Juni und 11. Juli 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Cornaline,

dessen Feld 1 Fundgrube 1031 Maaßen = 202,860 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Heinersdorf belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 297,140 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. A. L. K. I. H. und D. C. F. M. N. O. P. bezeichnet sind;

6. zu dem am 27. Juni und 11. Juli 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Oswald,

dessen Feld 1 Fundgrube 1748 Maaßen = 343,392 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Grünberg belegenes Erweiterungsfeld von 156,608 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. E. D. C. n. o. p. q. r. s. t. und g. bezeichnet sind;

7. zu dem am 27. Juni und 11. Juli 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Franz,

dessen Feld 1 Fundgrube 1051 Maaßen = 206,780 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg und Heinersdorf belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 293,220 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. F. E. D. C. und O. N. M. L. K. I. T. U. V. W. X. bezeichnet sind;

8. zu dem am 18. März und 21. April 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Friedrich August,

dessen Feld 1 Fundgrube 1197 Maaßen = 235,396 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg und Heinersdorf belegenes, aus drei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,604 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. C. B. A. D. C. U. V. W. X. Y. Z. F. E. und b. K. I. H. a. bezeichnet;

9. zu dem am 10. und 26. Juli 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Erich,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg, Heinersdorf und Wittgenau belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. B. A. L. Q. R. S. T. U. V. W. und D. C. O. P. bezeichnet sind;

10. zu dem am 11. und 26. Juli 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Florian,

dessen Feld 1 Fundgrube 407 Maaßen = 80,556 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg, Lawaldau und Heinersdorf belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 419,444 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglau-

bigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. K. D. C. B. Z. A. L. M. N. O. P. Q. R. und F. U. V. W. X. Y. E. D. S. T. bezeichnet sind;

11. zu dem am 12. und 26. Juli 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Reinhold,

dessen Feld 1 Fundgrube 1276 Maaßen = 250,880 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Lawaldau und Heinersdorf belegenes Erweiterungsfeld von 249,120 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. a. b. c. d. E. D. C. B. A. K. und I. bezeichnet sind;

12. zu dem am 12. und 24. Juni 1844 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Wilhelm Heinrich,

dessen Feld 1 Fundgrube 590 Maaßen = 116,424 Quadratlachtern enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Heinersdorf belegenes Erweiterungsfeld von 383,576 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. I. A. D. C. K. L. M. und N. bezeichnet sind;

13. zu dem am 29. Juni und 11. Juli 1842 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Eveline,

dessen Feld 1 Fundgrube 996 Maaßen = 196,000 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Schweinitz, Schloin und Wittgenau belegenes, aus vier Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 304,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. L. M. N. F. E. K. B., K. I. H. P. Q. R. C. C. S. T. U. V. und D. V. W. X. Y. Z. a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind;

14. zu dem am 10. und 26. Juli 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Agnes,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Lättnitz, Schweinitz und Buchelsdorf belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. I. B. und F. E. D. C. K. L. M. N. bezeichnet sind;

15. zu dem am 22. Dezember 1843 und 9. Januar 1844 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Leopold,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Buchelsdorf, Schloin, Schweinitz und Wittgenau belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. d. D. und M. L. K. I. H. G. F. E. e. f. bezeichnet sind;

16. zu dem am 24. Juli und 2. August 1843 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Christiane,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Grünberg belegenes, aus vier Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. B. Q., D. C. K. E., F. L. M. N. O. und G. A. I. H. bezeichnet sind;

17. zu dem am 25. Februar und 8. März 1847 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Agathe,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Grünberg belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. I. H. und G. bezeichnet sind;

18. zu dem am 16. und 28. Februar 1850 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Erdmenger,

dessen Feld 1 Fundgrube 600 Maaßen = 118,384 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg und Wittgenau belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 381,616 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. Z. a. I. H. G. F. E. D. C. und K. c. b. bezeichnet sind; endlich

19. zu dem am 22. Oktober und 10. November 1851 verliehenen Braunkohlenbergwerke

Richard,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Grünberg und Wittgenau belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. H. I. K. L. M. D. C. B. und N. O. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen, hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(833) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 5. April 1866 wird

1. dem Königlichen Geheimen Commercienrathe Carl Georg Treutler auf Leuthen, jetzt dessen Erben,
2. dem Königlichen Geheimen Commercienrathe Friedrich Adolph Gottlob Förster zu Grünberg,
3. dem Kaufmann und Stadtältesten Friedrich August Grempler zu Grünberg,
4. dem Kaufmann Johann Heinrich Albert Mannigel zu Grünberg,
5. der Frau Senator Kroll, Wilhelmine Agnes geborne Mannigel zu Grünberg,
6. dem Kaufmann Carl Samuel Mannigel zu Grünberg und
7. der Frau von Wedell-Parlow, Auguste Ida Flora, verwittwet gewesenen Grempler, geborenen Mannigel auf Schloß Naumburg am Bober,

das in den Gemeinden Lawaldau und Polnisch-Kessel, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Förster,

dessen Feld 499,846 $^{2025}/_{10000}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. November 1867. Königl. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(834) Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Specialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten	15 Meilen pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile	$6^3/_4$ Pf.,
= = zweiten	15 = = = = = = =	$4^1/_2$ =
= = weiteren	5 = = = = = = =	3 =
und über 35 Meilen im Ganzen	= = = = =	$5^1/_4$ =

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von $6^3/_4$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(835) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(836) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1. Der Preis eines Extrazuges beträgt:
   für die Locomotive . . . . . 3 Thlr. — Sgr.,

für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens . . . . 1 Thlr. — Sgr.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens — „ 15 „
in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

2. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen bestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.
3. Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(837) Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, bestimmt für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen, werden im Jahre 1868 an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. am 16. und 17. Januar,
2. am 20. und 21. Februar,
3. am 19. und 20. März,
4. am 16. und 17. April,
5. am 21. und 22. Mai,
6. am 18. und 19. Juni.
7. am 16. und 17. Juli,
8. am 17. und 18. September,
9. am 15. und 16. Oktober,
10. am 19. und 20. November,
11. am 17. und 18. Dezember.

Striegau, den 23. November 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(838) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1867 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 2. bis 23. Januar 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen konsignirt werden. Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termin oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember 1867 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 3. Dezember 1867. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(839) Dem Assistenz-Arzt a. D. Wundarzt I. Klasse Carl Eduard Heinze zu Halbau ist die Approbation als Wundarzt I. Klasse entzogen worden.

Liegnitz, den 29. November 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(840) Im Kreise Hoyerswerda sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden:

1. der Kämmerer Carl Moritz Schmidt in Hoyerswerda, für den Schiedsmanns-Bezirk Hoyerswerda;
2. der Ortsrichter Carl Frentzel zu Amtsanbau, für den Schiedsmanns-Bezirk Amtsanbau;
3. der Ortsrichter Carl Menzel zu Burglehn, für den Schiedsmanns-Bezirk Burglehn, Haag, Kühnicht und Pfarracker;

4. der Bauer Matthes Zuischko in Bröthen,
für den Schiedsmanns-Bezirk Bröthen;
5. der Ortsrichter Gottlieb Richter in Kroppen,
für den Schiedsmanns-Bezirk Kroppen mit Bärhäuser und Heinersdorf;
6. der Bürgermeister Kotze zu Hoyerswerda,
für den Schiedsmanns-Bezirk Groß- und Klein-Neida;
7. der Lehrer Ernst Ludwig Ewald Pöthkow zu Merzdorf,
für den Schiedsmanns-Bezirk Merzdorf und Beerwalde;
8. der Lehrer Gustav Kullmann zu Spohla,
für den Schiedsmanns-Bezirk Spohla;
9. der Kaufmann Gustav Grohmann zu Uhyst,
für den Schiedsmanns-Bezirk Uhyst, Schöpsdorf, Lippen, Drähna, Rauden, Mönau u. Lieske.

Frankfurt a. O., den 25. November 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(841) Ernannt wurden:
der Ober-Grenz-Controleur Bensen in Bleckede zum Ober-Steuer-Controleur in Rothenburg, der Grenz-Aufseher Salis in Liebau zum Haupt-Amts-Assistenten in Glogau, der Grenz-Aufseher Hartwig in Ludgierzowitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Liegnitz, der Ober-Steuer-Controleur Nentwig in Schweidnitz zum Ober-Steuer-Controleur in Beuthen a. O., der Sergeant Borchardt zum Grenz-Aufseher in Liebau.

(842) Es wurde versetzt:
der Oberlehrer Dr. Görlitz von dem katholischen Gymnasium in Glogau an das Gymnasium in Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(843) Ertheilte Patente.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent
auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent
auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 14. Dezember **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(844) Das 122. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6925. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 28. Oktober 1867;

" 6926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen;

" 6927. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze;

" 6928. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold;

" 6929. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867, und

" 6930. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(845) Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Ser. VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Ser. VIII. No. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind be den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.“

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe werden hierbei veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen.

Liegnitz, den 12. September 1867. Königliche Regierung.

(846) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(847) Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. Mts. ist die bisherige Bezeichnung der in den Provinzen bestehenden Archive als „Provinzial-Archive“ aufgehoben und bestimmt worden, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehenden Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv“ unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staatsarchivar“ zu führen haben.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. November 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(848) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung de

Prämien aus der Commercienrath Schmidt'schen Stiftung zu Görlitz für mindestens 12jährige treue Dienstzeit in einer Familie

1. dem Dienstmädchen Juliane Weißbach, seit 17 Jahren im Dienst des Tuchmachermeister Samuel Entel;
2. der Dienstfrau Wittwe Elisabeth Heinze, seit 15 Jahren im Dienst des Feldmesser Perlett;
3. dem Kutscher Elias Mühle, seit 29 Jahren im Dienst der Fabrikbesitzer Krause & Söhne,

je eine Prämie von 20 Thlr. zugetheilt worden ist.

Liegnitz, den 5. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(849) Das Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die der Gesellschaft von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie von dem Herrn Minister des Innern unterm 7. Oktober d. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilte Concession werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(850) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Rthlr. gezogen worden und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1496. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112. 6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 4 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1868 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich, und des jetzigen Pfarrers Ulitzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Kasse angehörige Schlesische Rentenbriefe und zwar:

Litt. C. No. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.,
Litt. D. No. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit den am 1. Oktober 1866 fällig gewesenen Zins-Coupons, in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher Diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(851) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(852) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Dittersbach bei Dittersbach

wird zu dem am 4. Juli 1863 verliehenen Felde von Fundgrube 1196 Maaßen = 235,200 Quadratlachtern noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Dittersbach und Liebau, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 263,253 Qua-

dratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. Q. R. S. T. U. D. E. F. G. H. I. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. November 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(853) **Bergwerksverleihung.**

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

vereinigte Liebauer Gruben bei Liebau

wird

1. zu dem dazu gehörigen, am 1. und 19. März 1841 und 4. Februar 1862 verliehenen Einzelwerke

Georg bei Nieder-Blasdorf,

dessen Feld 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Reichhennersdorf und Nieder-Blasdorf, Kreis Landeshut, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von $125{,}333\,^{9}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. d. E. F. G. und H. bezeichnet sind;

2. zu dem dazu gehörigen, am 24. Februar 1860 verliehenen Einzelwerke

Vorwerksgrube bei Tschoepsdorf,

dessen Feld 1 Fundgrube 1197 Maaßen = 235,396 Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Tschoepsdorf, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Erweiterungsfeld von 81,108 [illegible]/$_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. h. I. K. L. bezeichnet sind;

3. zu dem dazu gehörigen, am 13. März 1860 verliehenen Einzelwerke

Zum Stolln bei Reichhennersdorf,

dessen Feld, nach erfolgtem Wegfall des auf dem Situationsrisse mit den Buchstaben a. C. D. bezeichneten Feldtheiles von $1631,_{25}$ Quadratlachtern, 1 Fundgrube 1189 Maaßen $120,_{25}$ Quadratlachtern = $233{,}948,_{25}$ Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Reichhennersdorf, Ober- und Nieder-Zieder, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 248,600 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. L. und M. bezeichnet sind;

4. zu dem dazu gehörigen, am 24. März 1860 verliehenen Einzelwerke

Marie Alwine bei Reichhennersdorf,

dessen Feld 1 Fundgrube 1188 Maaßen $184,_{5}$ Quadratlachter = $233{,}816,_{5}$ Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Reichhennersdorf, Kreis Landeshut, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von $153{,}057,_{1}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. S. T. und U. bezeichnet sind, und

5. zu dem dazu gehörigen, am 1. Mai 1860 verliehenen Einzelwerke

Wuthe bei Buchwald,

dessen Feld innerhalb der durch die Vermessung vom 2. Oktober 1863 festgestellten Grenzen 1 Fundgrube 1185 Maaßen $87,_{42}$ Quadratlachter = $233{,}131,_{42}$ Quadratlachter enthält, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Buchwald, Kreis Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 32,200 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. N. und O. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(854) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

Heinrich bei Ober-Langenöls

wird zu dem ihr am 22. Oktober und 5. November 1846, 5. und 12. Februar 1850 und 16. Januar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Ober- und Nieder-Langenöls, Kreis Lauban, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. B. C. D. E. F. G. H. H'. I. K. L. und U. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. November 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(855) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

Flora bei Ober-Langenöls

wird zu dem ihr am 22. Oktober und 5. November 1846 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Ober-Langenöls, Kreis Lauban, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes, aus zwei Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen 55,640 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben f. g. h. i. und i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. November 1867. Königl. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(856) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Liegnitz, den 4. Dezember 1867. Der Ober-Post-Direktor.

(857) Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Specialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten	15 Meilen pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile	6¾ Pf.,
= = zweiten	15 = = = = = = =	4½ =
= = weiteren	5 = = = = = = =	3 =
und über 35 Meilen im Ganzen	= = = = =	5¼ =

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger

beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(858) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(859) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1. Der Preis eines Extrazuges beträgt:
   für die Locomotive . . . . . 3 Thlr. — Sgr.,
   für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens . . . . 1 Thlr. — Sgr.
   für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens — „ 15 „
   in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.
2. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen bestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.
3. Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(860) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(861) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25%. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(862) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Nord-

deutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(**863**) Bei dem unterzeichneten Gericht ist

I. die Verwaltung des Depositorii:

a. dem Kreisgerichts-Rath Andersed als ersten Kurator,

b. dem Bureau-Assistenten Jüngling als zweiten Kurator,

c. dem Deposital-Rendanten Mentzel;

II. die Verwaltung des Deposital-Asservatorii:

a. dem Deposital-Rendanten Mentzel,

b. dem Salarien-Kassen-Kontroleur Liehr,

übertragen und können Zahlungen und sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der betreffenden unter I. a. b. c. genannten drei Beamten und zum Asservatorium nur gegen Quittung der oben unter II. a. und b. genannten Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositalgeschäfte finden allwöchentlich am Donnerstage von früh 9 bis Mittags 1 Uhr statt. Einzahlungen zum Depositorium müssen bei sonstiger Nichtannahme vorher zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Löwenberg, den 5. Dezember 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(**864**) Von dem unterzeichneten Gericht sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1868 auf

den 20. März, den 18. September,
den 12. Juni, den 18. Dezember,

festgesetzt. Dieselben werden im hiesigen Kriminal-Gerichtsgebäude abgehalten.

Glogau, den 3. Dezember 1867. Königliches Kreisgericht.

(**865**) Im Jahre 1868 werden die Gerichtstage in Lohsa im sogenannten Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 16. und 17. Januar, den 16. und 17. Juli,
den 20. und 21. Februar, den 17. und 18. September,
den 19. und 20. März, den 15. und 16. Oktober,
den 16. und 17. April, den 19. und 20. November,
den 14. und 15. Mai, den 17. und 18. Dezember.
den 18. und 19. Juni,

Spremberg, den 5. Dezember 1867. Königliches Kreisgericht.

(**866**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird, und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 2. Dezember 1867. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(**867**) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für das Jahr 1868 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
am Donnerstag den 19. März,
„ Donnerstag den 17. September,
Vormittags um 8 Uhr;

2. zur ärztlichen Untersuchung
am Freitag den 20. März,
„ Freitag den 18. September,
Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1868 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen

Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 211. c. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste und Schriftstücke entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Wehrpflichtigen ausgestelltes Führungs-Attest. — In Betreff der Zöglinge höherer Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu ertheilen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts aufgenommenes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde), und
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda unter Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen mit gutem Erfolge, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Befähigung zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. 6a bis i befreit übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen nicht von der ärztlichen Untersuchung vor uns, eine Befreiung von letzterer kann vielmehr nur dann eintreten, wenn uns durch Attest eines Königl. Preuß. Kreis-Physikus oder Militairarztes die körperliche Brauchbarkeit des sich Meldenden zum Militairdienst nachgewiesen wird.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 3. Dezember 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Legat. von Stülpnagel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(868) Dem 1. Lehrer an der öffentlichen höheren Töchterschule in Hirschberg, Candidaten des Predigtamts H. Menzel, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Titel „Conrektor" verliehen worden.

Liegnitz, den 6. Dezember 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

(869) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Schwantowsky in Marklissa zum Beigeordneten daselbst;

die Vokation

für den bisherigen dritten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Jauer zum zweiten Lehrer dieser Schule, sowie zum Kantor und Organisten an der dortigen kath. Stadtpfarrkirche,

für den bisherigen Lehrer in Breslau, A. Hamel, zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Jauer.

(867) Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat November 1867.

Befördert: der Gerichts-Assessor Glaßer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan,

der Bureau-Diätar Valentin zu Freistadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Grünberg,

der Civil-Supernumerar Prüfer zu Neusalz zum Bureau-Diätar,

der invalide Jäger Meißner, genannt Grabs, zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz,

der invalide Sergeant Marggraf zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Rath Koch zu Glogau als Direktor an das Kreisgericht zu Naumburg,

der Kreisrichter van Baren zu Sagan an das Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent,

der Bureau-Diätar Grimmig zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Glogau,

der Gensdarm Schönfelder zu Löwenberg zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: der Bureau-Diätar Boër zu Görlitz in Folge seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel vom 1. Januar 1868 ab.

Pensionirt: der Bureau-Assistent Pätzold zu Grünberg,

der Bote und Exekutor Münzner zu Hainau.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Schwarzer zu Priebus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 21. Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(871) Das 123. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6931. die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867;

" 6932. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867;

" 6933. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft;

" 6934. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg;

" 6935. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862, S. 213). Vom 29. November 1867, und

" 6936. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(872) Betreffend die 10. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren

Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. Dezember 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(873) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
von der Heydt. von Roon. Graf zu Eulenburg.

(874) Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e. in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschie-

denen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugnisses des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Commandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Commandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienst-

zeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmt-

lichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2 a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.

4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Commando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil 1 Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Commission hat der Examinand
   1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken
   ad 1 welche Werkzeuge benutzt,
   ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
   ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —

6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfung bei der Armee-Abtheilung A anzumelden.

   Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

(875) Bei der Handelskammer in Lauban sind Neuwahlen für die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 — Gesetz-Samml. S. 63 — ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden und zwar:

I. für die Mitglieder:
a. Kaufmann Meister in Lauban,
b. Kaufmann Woller in Markliſſa,
c. Kaufmann Renner in Friedeberg;

II. für die Stellvertreter:
a. Kaufmann E. Lindner in Lauban,
b. Kaufmann Engelhardt in Lauban.

In dem zu diesem Zweck am 29. Oktober c. vollzogenen Wahltermine sind

A. zu Mitgliedern:
1. der Kaufmann Adolph Weinert in Lauban,
2. der Fabrikbesitzer S. Woller in Markliſſa,
3. der Kaufmann Otto Böttcher in Lauban;

B. zu Stellvertretern:
1. der Kaufmann E. Lindner in Lauban,
2. der Kaufmann Engelhardt in Lauban,
wieder- resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. Dezember 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(876) Betreffend die Martini-Marktpreise für 1867 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage im Jahre 1868.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgestellten Martini-Marktpreise für 1867

pro Scheffel Roggen . . .	2 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.,
pro Scheffel Hafer . . .	1 „	6 „	2 „
pro Centner Heu . . .	— „	21 „	9 „
pro Schock Stroh . . .	5 „	8 „	6 „

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1868 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirks von den Communen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 9. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(877) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1860 (Amtsblatt pro 1860 Stück 43) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft inzwischen eine inländische geworden ist, und daß demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession der genannten Societät, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft auferlegt waren, in Wegfall kommen, sowie daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution ihr bereits zurückgewährt worden ist.

Liegnitz, den 10. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(878) In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das zweite Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums vom 1. Januar k. J. ab bis zum 31. ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1868 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Breslau, den 9. Dezember 1867.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

(879) Bedingungen
der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken

---

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:
A. für den Zollverein:
1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G.-S. Nr. 77 S. 1313).

des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;

b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a. S. und

c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

[Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.]

§. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2. zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6. auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren private Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2., 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. s. w.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlor-

---

2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, Seite 81.)

B. für den Norddeutschen Bund:

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. für die Preußische Monarchie:

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78 S. 1317; St.-A. Nr. 196).
2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1320; St.-A. Nr. 196).
3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1327; St.-A. Nr. 196).
4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19. S. 392).
5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403).
6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435).
7. Fin. Min. Anleitung vom 2. Oktober d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23. S. 566 f.).
8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg St. 46 S. 333).

natrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte, unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder

b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.]

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anleit. v. 2. Okt. d. J. §. 6.]

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a. für den direkten Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.]

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet sein.

Bestellung.

[Anleit. v. 2. Okt. d. J., §. 9, Absatz 4.]

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein direkter Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich Oktober und Februar von 8—12 Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütungen finden nicht Statt.

Rabatt.

§. 15. Bei direktem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Centnern	. .	3 Procent,
25,000 „	. .	5 „
50,000 „	. .	10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a. S., den 4. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

Zusammenstellung
der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden

Salzpreise

der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirke Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Speisesalz im unverpackten Zustande:			
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2	7	6
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. S.	2	14	—
2. Loses Viehsalz, unverpackt:			
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	6
„ „ „ „ Erfurt	—	6	—
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	—	12	—
3. Viehsalzlecksteine:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	12	—
„ „ „ „ Erfurt	—	11	—
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	3
„ „ „ „ Erfurt	—	6	—
5. Fabriksalz (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	3	—

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:	Elbaufwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.	Elbabwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	—	6	8	—	6	2
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt) .	—	6	5	—	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:

	Speisesalz. Thlr.	Sgr.	Pf.	Viehsalz. Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
„ Stettin	2	17	6	19	—
„ Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	—	19	—
„ Frankfurt a. O.	2	21	—	20	6
„ Bromberg	2	21	—	22	—
„ Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2	24	—	24	6
„ Neustadt an der Warthe	2	25	—	24	6
„ Oppeln	2	27	—	—	—
„ Glatz	2	27	6	27	—
„ Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

(880) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerksbesitzer Hugo von Dobschütz zu Lauban wird das in der Gemeinde Langenöls, Kreis Lauban, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Sprößling, dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. und U. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

(881) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Kupfererzbergwerks

Unter den Tafelsteinen bei Wolfshau,

Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau, wird in

dem am 13. März 1866 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem dieser Verleihung zu Grunde liegenden, von uns an demselben Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. I. K. und L. bezeichnet sind, und dem am 4. Mai 1867 dazu verliehenen Erweiterungsfelde von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem dieser Verleihung zu Grunde liegenden, von uns an demselben Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. C. U. V. W. O. und P. bezeichnet sind,

die Berechtigung zur Gewinnung von

Schwefelkiesen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Dezember 1867. Königl. Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Dezember 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(882) Verzichtleistung auf Bergwerkseigenthum.

Unter Hinweis auf die §§ 162, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Commerzienrath G. von Kramsta, Alleineigenthümer des vereinigten Kupfer- und Bleierzbergwerks Beschertglück bei Rudelstadt, Kreis Bolkenhayn, Verzicht geleistet hat auf folgende Theile der, zu genanntem Bergwerke gehörigen früheren Einzelzechen, nämlich;

1) Raphael, auf 36 Lachter, gemessen vom östlichen Endpunkte,
2) Beschertglück, auf 91 Lachter, gemessen vom östlichen Endpunkte,
3) Florian, auf 44 Lachter, gemessen vom nördlichen Endpunkte

der einzelnen Längenfelder (zu 1, 2 und 3).

Breslau, den 11. Dezember 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(883) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit § 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist, als bis zum 31. Januar, zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(884) Für das Jahr 1868 sind im Gerichtslokale zu Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag, den 27. Januar,	Montag, den 13. Juli,
„ „ 9. März,	„ „ 21. September,
„ „ 20. April,	„ „ 2. November,
„ „ 8. Juni,	„ „ 17. Dezember.

Goldberg, den 10. Dezember 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(885) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts hierselbst für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg beginnt am 13. Januar 1868.

Cottbus, den 13. Dezember 1867. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(886) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Weiß-Collm, hiesigen Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. September 1866 von der Häusler-Nahrung Hyp.-No. 9 zu Tiegling eine Waldparcelle von circa 1 Morgen und der Besitzer dieser Häusler-Nahrung von dem Rittergute Weiß-Collm ebenfalls eine Waldparzelle von ungefähr 10 Quadratruthen erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Besitzer des Rittergutes erworbene Parcelle aus dem Gemeindeverbande von Weiß-Collm mit Zubehör (Neida und Tiegling) ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Weiß-Collm einzuverleiben, dagegen die von dem Besitzer der Häusler-Nahrung erworbene Parcelle aus dem Gutsbezirke von Weiß-Collm ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Weiß-Collm mit Zubehör einzuverleiben, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

In Gemäßheit des alinea 7 §. 1 gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 26. November 1867. Der Königliche Landrath.

(887) Pflaumenmuß wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(888) Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Specialtarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen

Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitssätzen beruht:

für die ersten	15 Meilen	pro Tonne à 3 Ctnr. und Meile	6¾	Pf.,
= = zweiten	15	= = = = = = =	4½	=
= = weiteren	5	= = = = = = =	3	=
und über 35 Meilen im Ganzen		= = = = = =	5¼	=

Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtsatz von 6¾ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tarifsatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt.

Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(889) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen:

1. Der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Locomotive	3 Thlr. — Sgr.,
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens	1 Thlr. — Sgr.
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens	— „ 15 „

in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

2. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen bestellt, so sind neben der den fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiethe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten.

3. Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten.

Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(890) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(891) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(892) Dem Regierungs-Bureau-Diätar **Bettkober** hierselbst ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Secretairstelle in Lauban vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(893) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gerbermeisters Riha in Schönau zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Lehrer an der Realschule in Lübben, C. F. A. Schumann, zum Lehrer an der Wilhelmsschule in Liegnitz,

für den Rektor E. A. Eichler in Berlin zum Rektor der evang. Stadtschule in Beuthen a. O.

(894) Personal-Veränderungen

bei der Königlichen Staats- und Polizei-Anwaltschaft im Glogauer Departement seit Januar 1867.

A. Der Staatsanwalt Baier in Löwenberg ist auf seinen Antrag zum Kreisgerichtsrath bei dem Königlichen Kreisgerichte in Glogau ernannt.

B. Ernannt sind ferner:

1. der Bürgermeister Säbisch zu Greiffenberg zum Polizei-Anwalt des Stadtbezirks daselbst,
2. der Bürgermeister Gühler zu Freistadt zum Polizei-Anwalt des Stadtbezirks Freistadt und Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Landbezirk,
3. der Kreissekretair Freche zu Freistadt zum Polizei-Anwalt des Landbezirks Freistadt und Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk daselbst,
4. der Bürgermeister Vorwerk in Neustädtel zum Polizei-Anwalt daselbst,
5. der Bürgermeister Eisermann in Beuthen a. O. zum Stellvertreter des Pol.-Anw. in Neustädtel,
6. der Bürgermeister Freiherr von Sonsfeld in Deutsch-Wartenberg zum Pol.-Anw. für den Bezirk der dortigen Gerichtstags-Commission,
7. der Bürgermeister Hoffmann zu Neusalz zum Pol.-Anw. für den Landbezirk daselbst,
8. der Forstkassen-Rendant Tiokau in Neusalz zum Stellvertreter des Pol.-Anw. daselbst,
9. der Stadtrath Tschiersky zu Görlitz zum Pol.-Anw. für den Stadtbezirk und einen Theil von 95 Ortschaften des Landbezirks Görlitz,
10. der Sekretair der Landarmen-Direktion, Feige zu Liegnitz, zum Pol.-Anw. für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts Liegnitz, ausschließlich der vorstädtischen Landgemeinden und Kämmereidörfer, sowie zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts in Panten,
11. der landräthliche Privatsekretair Häusler zu Löwenberg zum Pol.-Anw. für den Landbezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts,
12. der Polizei-Inspektor, Lieut. Crolow zu Sagan zum Stellvertreter des dortigen Pol.-Anw.,
13. der Polizei-Inspektor Geppert in Liegnitz zum Stellvertreter des Pol.-Anw. für den Landbezirk das.,
14. der interimistische Kreissekretair Rohlapp zu Löwenberg zum Stellvertreter des dortigen Pol.-Anw. für den Landbezirk,
15. der Bürgermeister Neugebauer zu Priebus zum Pol.-Anw. für den Stadt- und Landbezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission,
16. der Bürgermeister Göbel zu Herrnstadt zum Pol.-Anw. für den Stadt- und Landbezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission,
17. der Stadtsekretair Kamke zu Glogau zum Stellvertreter des Pol.-Anw. für den Glogauer Stadtbezirk,
18. der Kämmerer und Beigeordnete Alt in Parchwitz zum Stellvertreter des dortigen Pol.-Anw.

C. Ausgeschieden:

1. der Pol.-Anw. Forstkassen-Rendant Hecker in Neusalz,
2. der Pol.-Anw. Bürgermeister a. D. Hertrumpf in Görlitz,
3. der Pol.-Anw. Kreissekretair Pohl in Liegnitz,
4. der stellv. Pol.-Anw. Major a. D. Schauwecker in Sagan,
5. der Pol.-Anw. Bürgermeister Cotta in Priebus,
6. der stellv. Pol.-Anw. Stadtsekretair Lange in Glogau,
7. der stellv. Pol.-Anw. Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schwabe in Parchwitz.

D. Gestorben:

1. der Pol.-Anw. Kreissekretair Nagel in Löwenberg,
2. der Pol.-Anw. Bürgermeister Pallaske in Herrnstadt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 28. Dezember **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(895) Das 124., 125. und 126. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867 enthält unter

No. 6937. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene;

" 6938. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thlrn. II. Emission. Vom 18. Novbr. 1867;

" 6939. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegel-Manufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867;

" 6940. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern;

" 6941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg;

" 6942. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867;

" 6943. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851;

" 6944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond." Vom 7. November 1867;

" 6945. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab;

" 6946. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867;

" 6947. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Hörter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Hörter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg; und

" 6948. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(896) **Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.**

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J.

ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen vermittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königl. Kreis-Steuerkassen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 13. November 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(897) In Verfolg unserer, in der zweiten außerordentlichen Beilage zu No. 39 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 16. September cr., das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Departements-Eichungs-Commission bereits vom 1. d. Mts. ab mit der Eichung der neuen Medizinal-Gewichte begonnen hat.

Liegnitz, den 18. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(898) Die unter der Firma „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel domizilirte Actien-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets erhalten und wird die ihr ertheilte Concession vom 1. Oktober cr. nebst Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(899) Die Herstellung des Amtsblattes der unterzeichneten Königlichen Regierung sowie des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers wird vom 1. Januar 1868 ab in einer von der bisherigen abweichenden Form und zwar in gespaltenen Columnen auf weißem halbgeleimtem Druckpapier in dem gesetzlich vorgeschriebenen Formate der Gesetzsammlung erfolgen.

In Folge der Anordnung, daß die Columnen künftig mit einer Spalte gedruckt werden sollen, wird der Insertions-Gebührensatz, welcher bisher für Bekanntmachungen im Amtsblatt und öffentlichen Anzeiger mit 4 Sgr. für die durchlaufende Zeile berechnet wurde, vom 1. Januar 1868 ab mit 2 Sgr. für die gespaltene Zeile berechnet werden.

Liegnitz, den 19. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(900) Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867. Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

(901) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bank-Rendanten Heller und

dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(902) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juni d. J., wonach die Associaten der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das ganze Jahr 1867 nur den achten Theil der ordentlichen Beiträge zu zahlen gehabt haben, bestimmen wir hierdurch mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Societät vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. pag. 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. Seite 385) daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1868, unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden.

Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem 1. Semester 1868 in die Societät eintreten, ferner denjenigen, welchen Versicherungs-Erhöhungen zu Theil, oder deren Gebäude in bessere Klassen gesetzt werden, endlich denjenigen, welche nach §. 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird dieser Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magistrate der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. Dezember 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(903) Zum Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1868 sollen die Gerichtstage

am 24. Januar,	am 11. Juli,
am 14. März,	am 26. September und
am 9. Mai,	am 21. November

im Hause des Brauermeisters Wilhelm Buch No. 99 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 10. Dezember 1867. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(904) Für das Jahr 1868 sind im Gerichtslokale zu Märzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag, den 20. Januar,	Montag, den 20. Juli,
„ „ 2. März,	„ „ 14. September,
„ „ 27. April,	„ „ 26. Oktober,
„ „ 15. Juni,	„ „ 7. Dezember.

Goldberg, den 19. Dezember 1867. Königliches Kreis-Gericht.

(905) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Lippen, hiesigen Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. Dezember 1865 an den Kutscher Johann Koppenatsch die zum Rittergute Lippen gehörige Försterei verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke Lippen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde mit dieser Bezirks-Veränderung einverstanden sind, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

In Gemäßheit des alinea 7 §. 1 gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 10. Dezember 1867. Der Königliche Landrath.

(906) Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(907) Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25%. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei den oben genannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867. Königl. Direktion der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(908) Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Specialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von

Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr

in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von $1_{,25}$ Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für

Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt

bestehenden billigeren Special-Tarife (siehe V. No. 9 Litt. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(909) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Lähn ist von mir heute dem Kreisgerichts-Sekretair Laube daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 23. Dezember 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V. von Wegnern.

(910) Die bisher von dem Königlichen Domainen-Rath Heptner geführte Polizei-Verwaltung in der Domainen-Ortschaft Schloß- und Hüfner-Gemeinde Parchwitz ist vom 1. Januar 1868 ab dem Königlichen Domainenamts-Polizei-Verwalter Fiedler hierselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Dezember 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(911) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vicar K. G. Prox zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Stonsdorf, Kreis Hirschberg.

(912) Personal-Veränderungen bei der Telegraphie.

Der Telegraphist Köhler bei der Telegraphen-Station zu Görlitz ist zum Ober-Telegraphisten ernannt worden.

(913) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Die bisherigen Stations-Assistenten Ihme zu Hainau, Gems zu Kaiserswaldau, Stentzel zu Lauban, Großmann zu Greiffenberg, Mende zu Lauban, Scholz in Jannowitz, Bail in Penzig und die bisherigen Telegraphisten Köhler in Görlitz und Schneider und Wache in Kohlfurt sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(914) Verdienstliches.

Im Laufe des III. Quartals cr. sind den Kirchen und Schulen unseres Departements folgende Geschenke zu Theil geworden:

I. Diözese Bunzlau I.

Der verstorbene Schmiedeauszügler Gottlob Baumann in Linden hat der dortigen evangelischen Schule testamentarisch ein Legat von 100 Thlr. vermacht, dessen Zinsen auf Schulbücher, Schulgeld und Bekleidung für arme Schulkinder sowie zu sonstigen Schulbedürfnissen verwendet werden sollen.

II. Diözese Freistadt I.

Der evangelischen Kirche zu Bilawe sind bei Gelegenheit ihres 100jährigen Jubiläums, den 12. Juli cr., folgende Geschenke zugewendet worden:

1. von dem Herrn Fürsten zu Carolath-Beuthen als Patron 50 Thlr.,
2. von der verwittweten Frau Fürstin zu Carolath-Beuthen ein Taufstein aus Zinkguß mit neusilberner Taufschüssel,
3. von der Frau Prinzessin Schönaich-Carolath in Amtitz 25 Thlr.,
4. von dem Superintendenten Krieger in Oppeln ein Altarbild (Christus am Oelberge) mit vergoldetem Barock-Rahmen,
5. von dem Oekonom H. Gärtner in Schimnitz bei Proskau 70 Thlr. zu Altar- und Kanzelbekleidung,
6. von dem Oberamtmann Grodke in Bilawe circa 4000 Stück Ziegeln,
7. von der Frau Inspektor Kleemann in Eichenkranz zwei Blumen-Vasen,
8. von einer ungenannten Geberin vier Wachskerzen,
9. von dem Stuckateur H. Hampel in Berlin zwei Engelstatuen aus Gyps und
10. von andern einheimischen und auswärtigen Gebern zur Renovirung der Kirche ca. 230 Thlr.

III. Diözese Freistadt II.

Die am 7. Januar cr. in Preßburg verstorbene Frau v. Haugwitz, Johanna geb. v. Niebelschütz, welche für gewöhnlich ihren Wohnsitz in Freistadt hatte, hat der evangelischen Kirche des letztgenannten Ortes testamentarisch ein Legat von 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß alljährlich am nächsten Sonntage nach ihrem und ihrer Mutter Todestage jedesmal das Lied „Es ist vollbracht“ unter dem Geläut aller Glocken und mit Posaunenbegleitung gesungen werde.

IV. Diözese Glogau.

Der Rittergutsbesitzer Herr Lehfeld auf Weisholz hat der dasigen evangelischen Kirche ein Taufbecken

mit dazu gehöriger Taufkanne, beide aus Britannia-Metall, innen ächt vergoldet und außen ebenso versilbert, zum Geschenk verehrt.

Der am 13. Mai cr. zu Breslau verstorbene Königliche Kommerzienrath und Banquier Ernst Heimann hat der evangelischen Schule zu Dalkau testamentarisch ein Legat mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen Schulgeld für Kinder armer Eltern gezahlt werden soll.

V. Diözese Görlitz I.

Die Erben des Gedingegärtners Gottfried Heinrich in Hennersdorf haben der dortigen evangelischen Kirche und Schule je 25 Thlr. ohne nähere Bestimmung geschenkt.

VI. Diözese Görlitz II.

Der Partikulier Johann Traugott Bräuer in Görlitz und dessen Ehefrau Anna Dorothea geb. Fünfstück haben der Kirche zu Markersdorf ohne nähere Bestimmung ein Legat von 200 Thlr. vermacht.

VII. Diözese Goldberg.

Der in Ulbersdorf verstorbene Bauerauszügler Schmidt hat der dasigen evangelischen Kirche zu deren Verschönerung oder Ausbesserung ein Legat von 100 Thlr. vermacht.

In den letzten zwei Jahren sind der evangelischen Kirche zu Neudorf a/Gdb. folgende Geschenke zu Theil geworden und zwar:

1. von der verwittweten Ackerhäusler Johanne Eleonore Fischer geb. Knappe in Neudorf a/Gdb. 70 Thlr. zur Verbesserung der Orgel,
2. von dem Freibauergutsbesitzer Johann Gottfried Röhricht daselbst 3 Thlr. zur Anschaffung eines Buntdruck-Kirchensiegels,
3. von dem früheren Erb- und Gerichtsscholzen Johann Gottfried Rudolph daselbst eine Altar- und Kanzel-Staffirung im Werthe von 90 Rthlr.,
4. von dem Kirchenpatron, Landschafts-Direktor, Major a. D. Herrn Baron von Rosen auf Neudorf a/Gdb. und Ulbersdorf und dessen Frau Gemahlin, bei Vermählung ihres Fräuleins Tochter Marie einen prächtigen Teppich vor und auf den Altar,
5. von dem früheren Erb- und Gerichtsscholzen J. Gottfried Rudolph zur Herstellung eines Schieferdaches über Sakristei und Aufgang zur herrschaftlichen Loge 10 Thlr. und mehrere andere Freunde der Kirche noch 10 Thlr. 10 Sgr.,
6. die Jünglinge und Jungfrauen von Neudorf a/Gdb., Hockenau und Hainwald durch eine Sammlung zur Vergoldung des Thurmknopfes nebst Zubehör 48 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., wovon der nicht verwendete Theil von 12 Thlr. zur Anschaffung eines zweiten neuen Kronleuchters bestimmt wurde,
7. zwei Klarinetten und zwei Waldhörner für 24 Thaler, eine Tuba für 23½ Thaler für die Kirchenmusik, und sind die Kosten hierfür durch freiwillige Gaben in Neudorf a/Gdb. aufgebracht worden,
8. von dem früheren Freibauergutsbesitzer Johann Gottlieb Klingner eine schwarztuchene mit silberner Bordüre versehene Taufsteindecke,
9. von den Jünglingen und Jungfrauen und einer Anzahl Freunde der Kirche in Neudorf a/Gdb. Hockenau und Hainwald einen kostbaren gläsernen Kronleuchter mit vergoldetem Bronze-Gestell im Werthe von circa 130 Thlr., wozu noch die Leine nebst einer schwarzweißen Quaste, üblichen Zierrathen und die Lichter zur ersten Besteckung von Ungenannten geschenkt wurden, — als Dankopfer für den von Gott gnädig verliehenen Sieg und Frieden im Jahre 1866,
10. laut Schenkungs-Urkunde vom 22. November pr. von dem Freihäusler Carl Friedrich Schwabe und dessen Ehefrau Anna Rosina geb. Klämt zu Neudorf a/Gdb. zur Verbesserung der Orgel 100 Thlr.

Der Schule in Hockenau wurden die Wilke'schen Anschauungs-Tafeln und von dem Gerichtsscholzen J. George Lieder in Hainwald bei Einweihung des neuen Schulhauses in Hockenau eine Bibel in Prachtband geschenkt.

Außerdem hat der Compatron der Adelsdorfer Kirche, Rittergutsbesitzer Bänisch auf Ober-Adelsdorf derselben bei der Bestattung seiner am 15. Juli cr. verstorbenen Gemahlin 6 Altarkerzen im Werthe von 12 Thlr. geschenkt.

VIII. Diözese Grünberg.

Der am 29 August a. p. eingeweihten neuen „Friedenskirche" zu Poln.-Netkow sind folgende

Schenkungen zu Theil geworden:

1. von Seiner Majestät dem Könige ein Gnadengeschenk von 1000 Thlr. an die Gemeinde zum Kirchenbau,
2. von Ihrer Majestät der Königin ein Altarbild, die „Auferstehung des Herrn" darstellend, aus den Vorräthen der Königlichen Museen,
3. von Sr. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, dem Patronatsherrn der Kirche, ein Orgelwerk, ausgeführt von den Orgelbaumeistern Gebrüder Walter zu Guhrau, für 1500 Thlr.
   Auch sonst hat der hohe Herr Patron den Kirchenbau in reicher Munifizenz gefördert und das Gotteshaus geschmückt,
4. von Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Acerenza-Pignatelli eine silberne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle im Werthe von 100 Thlr.,
5. vom Herrn Rittergutsbesitzer von Schierstädt auf Läsgen 200 Thlr., welche zur Herstellung des Altars verwendet worden sind,
6. die drei in Glas gemalten Chorfenster, deren mittelstes „den Herrn mit der Erdkugel in der Hand" darstellt, während die beiden Seitenfenster in Mosaik ausgeführt sind, für 157 Thlr., wozu der Pfarrer 40 Thlr., Rentmeister Bachnick und Mühlenbesitzer Brunzel je 25 Thlr., Forstinspektor Pächnatz 15 Thlr., Gutspächter Päch 10 Thlr. und mehrere Andere kleinere Summen beigetragen haben,
7. von der Gemeinde Poln.-Nettkow und Läsgen ein zweiter Kronleuchter für 55 Thlr.,
8. von der Gemeinde Seedorf 53 Thlr. (wozu der Bauerausgedinger Jungnickel allein 10 Thlr. beigetragen) zur Anschaffung von 4 neusilbernen Altarleuchtern,
9. von den Schulkindern der Parochie ein aus Thon gebrannter Taufstein für 30 Thlr.,
10. von den Ueberschüssen einzelner Posten ist eine silberne Hostienbüchse für 30 Thlr. angeschafft worden.

IX. Diözese Hirschberg.

Der evangelischen Kirche zu Buchwald, namentlich zur Aufbesserung des Einkommens des an dieser Kirche angestellten Geistlichen sind von der verwittw. Freifrau v. Rothenhan 200 Thlr. geschenkt worden.

Derselben Kirche hat ferner der Gärtnerstellenbesitzer Johann Gottlieb Schubert zu Buchwald testamentarisch ohne nähere Bestimmung ein Legat von 20 Thlr. vermacht.

Der in Hirschberg verstorbene Kaufmann Carl Wilhelm George hat der dasigen evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi testamentarisch ein Legat von 250 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen desselben seine Begräbnißstelle im baulichen Zustande erhalten und dem jedesmaligen Oberglöckner sowie dem jedesmaligen Todtengräber an der genannten Kirche je 1 Thlr. jährlich gewährt werden soll.

X. Diözese Liegnitz I.

Der Kirche ad St. Peter et Paul hierselbst sind von der verwittweten Frau Geheimräthin v. Unruh hier zur Restauration des Innern der genannten Kirche 200 Thlr. testamentarisch vermacht worden.

XI. Diözese Löwenberg II.

Der am 18. April cr. zu Blumendorf verstorbene Bauer Johann Carl Ehrenfried Elsner hat testamentarisch der evangelischen Kirche zu Kunzendorf a. k. B. 50 Thlr. und der evangelischen Schule zu Blumendorf 75 Thlr. ohne nähere Bestimmung vermacht.

Ferner hat der zu Egelsdorf verstorbene Bauer Ernst Gottfried Walter der dortigen evangelischen Schule letztwillig 60 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen von diesem Kapitale alljährlich an seinem Todestage an arme evangelische Schulkinder in Egelsdorf vertheilt werden sollen.

XII. Diözese Lüben I.

Der evangelischen Kirche zu Heinzenburg sind von der Königlichen Hofdame Fräulein Natalie von Massow zu Erdmannsdorf zur Verbesserung der Predigerstelle an der genannten Kirche 780 Thlr. geschenkt worden.

XIII. Archipresbyterat Hochkirch.

Der Rittergutsbesitzer Herr Oskar Raabe auf Boekey hat der katholischen Kirche zu Ober-Gläsersdorf einen sehr schönen Altar-Teppich geschenkt und die Frau Hofräthin Pietsch in Polkwitz ließ für dieselbe Kirche eine gesprungene Glocke auf eigene Kosten umgießen.

XIV. Archipresbyterat Landeshut.

Die verstorbene verwittwete Frau Erbscholz Josepha Kaylich in Voigtsdorf hat der dortigen katholischen Schule ein Legat von 150 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen desselben arme aber fleißige Schulkinder an Weihnachten bekleidet werden sollen.

XV. Archipresbyterat Sagan.

Der Häusierauszügler Joseph Harmuth in Schönbrunn hat auf eigene Kosten in Höhe von 60 Thlr. in der dasigen katholischen Kirche den Hochaltar und die Kanzel neu staffiren, auch das Hauptbild auf dem Hochaltar reinigen und renoviren lassen.

Wir bringen hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß und sagen den Gebern, indem wir dadurch ihren an den Tag gelegten frommen Sinn anerkennen, hiermit im Namen der betreffenden Institute unsern Dank.

Liegnitz, den 10. Dezember 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

(915) Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von H. Krumbhaar in Liegnitz.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.

b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.

c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,

f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,

g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),

h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),

i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien besitzt	1 Stimme,		26	bis	30	volle Actien besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„ „ „	2 Stimmen,		31	„	35	„ „ „	7	„
11	„	15	„ „ „	3 „		36	„	40	„ „ „	8	„
16	„	20	„ „ „	4 „		41	„	45	„ „ „	9	„
21	„	25	„ „ „	5 „		46	„	50	„ „ „	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Lewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler,**	Herr **Carl Melchers,**
„ Consul **Münchmeyer,**	„ **Gustav Smidt,**
„ Consul **Aug. Jos. Schön,**	„ Consul **Carl Tewes.**
„ **A. F. Woldsen,**	

Director: Herr **Alfred Klauhold in Hamburg.** — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co. in Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.